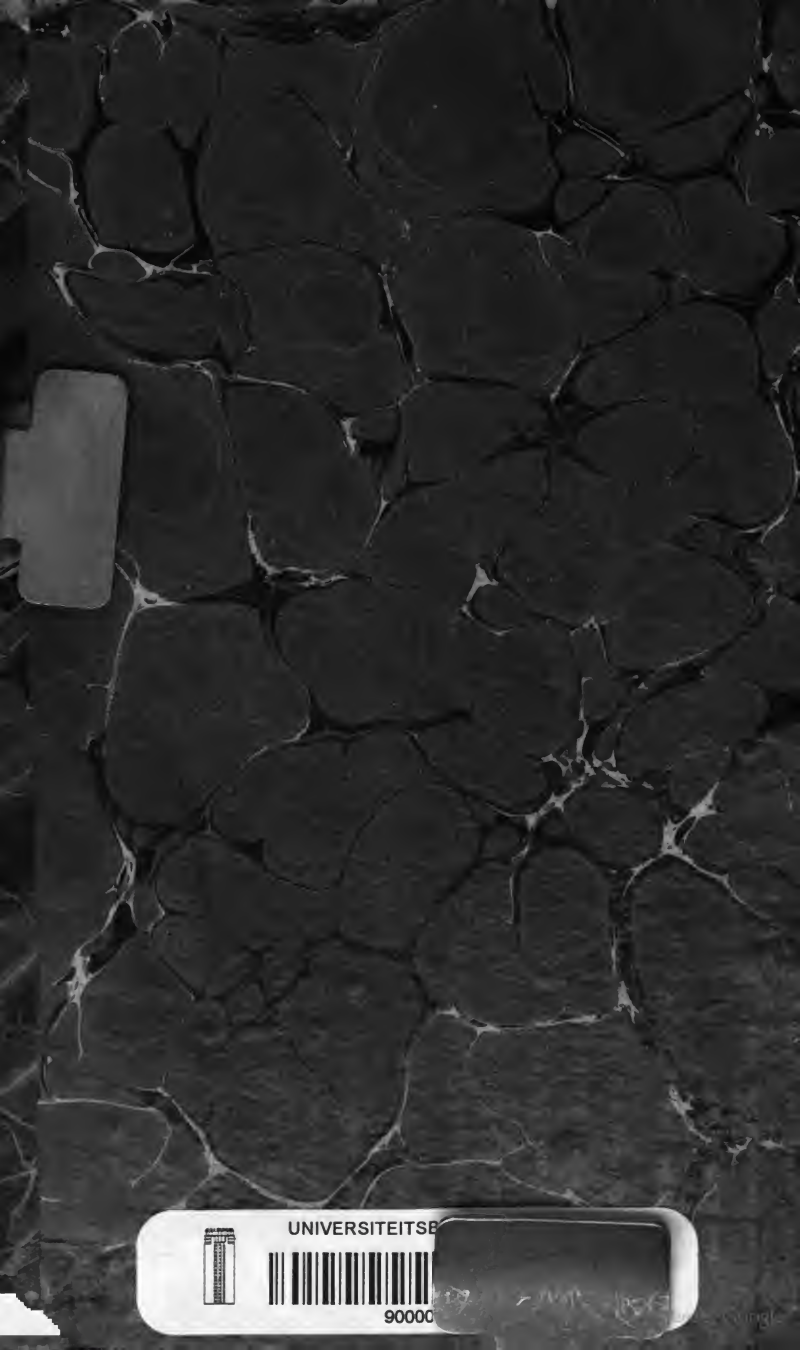
UNIVERSITEITSB
90000

Jur 408.

Digitized by Google

ARCHIV

für

die neueste Gesetzgebung

aller

deutschen Staaten;

ein fortlaufendes Repertorium

der

wichtigsten deutschen Gesetze und Verordnungen

mit

kritischen Beleuchtungen und Vorschlägen zu legislativen Verbesserungen,

im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben

von

Alexander Müller,
Großherzogl. Sachsen-Weimarischer Regierungsrath.

Kein Gesetz ist nur sich allein das Bewußtseyn seiner Gerechtigkeit schuldig; sondern auch denen, von welchen es Gehorsam erwartet. Verdächtig übrigens ist das Gesetz, welches nicht will, daß es geprüft werde; unredlich aber, wenn es, nicht gut befunden, dennoch herrscht. Tertullian. (Apol.)

Achter Band. Erstes Heft.

Stuttgart,
Druck und Verlag von L. F. Rieger & Comp.
1838.

Digitized by Google

Ueberſicht

der ſeit Ende November 1834 bis jetzt erfolgten Bundestagsbeſchlüſſe von allgemeiner Wichtigkeit.

1834.

Am 4. December wurde eine aus den Geſandten Oeſterreichs, Preußens, Bayerns, Königreich Sachſens und Badens als Mitgliedern und den Geſandten Würtembergs ſo wie der freien Stadt Frankfurt als Stellvertretern beſtehende Commiſion ernannt, um in Erwägung zu ziehen und zu begutachten, in wie fern über die Organiſation des deutſchen Buchhandels ein Uebereinkommen unter ſämmtlichen Bundesgliedern zu treffen ſey. (Sitzung 42.)

Auf den Antrag der Geſellſchaft für Deutſchlands ältere Geſchichtskunde zu Herſtellung einer Geſammtausgabe der Quellenſchriften deutſcher Geſchichte des Mittelalters, Bewilligung eines jährlichen Beitrags aus der Bundeskaſſe betreffend, ward am 4. Dezember zwar von der Gewährung dieſes Geſuchs, als mit der Beſtimmung und Dotationsweiſe der Bundeskaſſe nicht wohl vereinbar, abgeſtanden, jedoch den einzelnen Regierungen die Unterſtützung jenes großartigen Nationalunternehmens angelegentlich empfohlen (Sitzung 42.), welchem zufolge derſelben bereits im Laufe des Jahres 1835 Zuſicherungen von Beiträgen auf eine Reihe von Jahren ertheilt und zur Kenntniß der Bundesverſammlung gebracht worden ſind.

Digitized by Google

1835.

Zur Verhinderung der Theilnahme deutscher Handwerksgesellen-Associationen und Versammlungen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande bedroht oder gestört werden könnte, wurde am 15. Januar beschlossen:

1. Das Wandern der den deutschen Bundesstaaten angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, soll, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten seyn.

2. In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei der Rückkehr nach der Heimath, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden.

3. Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden.

4. Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch statt findender Associationen und Versammlungen der obenerwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben. (Sitzung 3.)

Am 29. Januar wurden die Bundesregierungen aufgefordert, zur Verhinderung des Debits der in Stefa (in der Schweiz) herauskommenden Zeitschrift »das Nordlicht« und der beiden Broschüren: »Die sieben Todtsünden der Liberalen« und »Geisterstimmen der Ermordeten« die geeigneten Verfügungen zu treffen. (Sitzung 5.)

Die Publicirung des Verzeichnisses der von den siebzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung für die

Digitized by Google

Jahre 1835, 1836 und 1837 ernannten Spruchmänner bei dem zufolge Beschlusses vom 30. October v. J. angeordneten Schiedsgerichte wurde am 12. März verfügt. (Sitzung 10.) *)

In Gemäßheit der bei den Wiener Kabinetsconferenzen besprochenen Erlassung eines allgemeinen Verbots des Nachdrucks wurde am 2. April beschlossen:

1. Die höchsten und hohen Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebiets zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen zu schützen sey.

2. Die höchsten und hohen Regierungen werden aufgefordert, der Bundesversammlung binnen zwei Monaten anzuzeigen, was sie zur Ausführung des durch vorstehenden Beschluß ausgesprochenen Verbots des Nachdrucks bereits verfügt haben, oder noch zu verfügen beabsichtigen. (Sitzung 12.)

Auf die Anzeige, daß von den Buchhändlern Gebrüder Diedrichs zu Amsterdam die Herausgabe einer »Bibliothek der deutschen Klassiker« angekündigt worden sey, welche mit den Werken Göthe's und Jean Pauls beginnen solle, ward, mit Rücksicht auf die dadurch zu besorgende Verletzung von Nachdrucksverboten und Privilegien, am 7. Mai beschlossen, solche Herausgabe zur Kenntniß der Regierungen zu bringen, um dieserhalb die geeigneten Verfügungen zu treffen. (Sitzung 14.)

Zufolge eines am 13. August gefaßten Beschlusses ist die Zulassung und der Vertrieb der in Paris angekündigten »Bibliothek deutscher Klassiker« in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten zu untersagen. (Sitzung 18.)

Das der Bundesversammlung überreichte Original der unter den Staaten des 10ten Bundes-Armeecorps über die Organisation dieses Corps abgeschlossenen Uebereinkunft vom

*) Dieses Verzeichniß findet man abgedruckt in diesem Archiv B. 6. H. 2.

Digitized by Google

25. Juli d. J. ward in das Bundesarchiv niederzulegen und abschriftlich der Militär-Commision zuzustellen beschlossen. (17ten September, Sitzung 35.)

Nach gewonnener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, daß dem Uebelstande der Verschickung der Akten auf eine Fakultät oder an einen Schöppenstuhl, wo nicht in allen Strafsachen, doch in Untersuchungen, die sich auf politische Strafsachen beziehen, im Interesse der Gesammtheit des Bundes für die Zukunft abzuhelfen sey, und nach dieserhalb in Gemäßheit Beschlusses vom 27. November v. J. eingegangenen besondern Erklärungen der einzelnen Regierungen ward am 5. November der Beschluß gefaßt:

Die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Akten in Polizei- und Criminalsachen an Fakultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, werden veranlaßt, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung der Akten, es sey an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens von dem 1. Januar 1837 an aufhöre.

Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten von dem gleichen Termine an, die Aufnahme solcher Akten zum Spruche zu untersagen. (Sitzung 27.)

Durch Beschluß vom 12. November wurde die Anstellung von Consuln in den deutschen Bundesfestungen für unzulässig erklärt. (Sitzung 28.)

Um den verderblichen Einwirkungen auf christliche Religion, bestehende sociale Verhältnisse, Zucht und Sittlichkeit, durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, vereinigte sich die deutsche Bundesversammlung am 10. Dezember, unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln, zu nachstehenden Beschlüssen:

1. Sämmtliche deutschen Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und

Digitized by Google

Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung »das junge Deutschland« oder »die junge Literatur« bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinr. Heine, Karl Gutzkow, Heinr. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sey es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebot stehenden Mitteln zu verhindern.

2. Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der obenerwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt, und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrerseits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes, wirksam zu unterstützen.

3. Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarung zugehen zu lassen. (Sitzung 31.)

1836.

Zur Vermeidung der Verbreitung unzulässiger und verfänglicher Nachrichten und Berichte über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen wurde am 28. April beschlossen, daß dergleichen Berichte und Nachrichten nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen und periodischen Schriften aufzunehmen, und daß in solcher Beziehung die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter anzuhalten seyen, jederzeit die Quelle, aus welcher sie geschöpft haben, anzugeben. (Sitzung 3.)

Digitized by Google

Nach geschehenen Verhandlungen und Abstimmung über die in Antrag gebrachte Befreiung der von den obersten Gerichten deutscher Bundesstaaten anhängigen Austrägal- und Compromiß-Sachen von der Stempel-Abgabe und Sportel-Entrichtung erfolgte am 23. Juni der Beschluß:

1. In Erwägung der im Bundesbeschlusse vom 3. August 1820, daß bei Aufstellung der Austrägalinstanzen zu beachtende Verfahren betreffend, Art. 5. enthaltenen Bestimmung, welche folgendermaßen lautet:

> »über den Kostenpunkt soll das erwählte Austrägalgericht nach gemeinrechtlichen Grundsätzen erkennen und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung befolgen, ohne weitere Gebühren in Ansatz zu bringen;«

wird festgesetzt, daß der Anwendung des Stempelpapiers so wie der Erhebung von Sporteln, sowohl bei den auf den Grund der Art. 21, 24 und 30 der Wiener Schlußakte vorkommenden Austrägal- und Compromiß-Verhandlungen, als bei dem nach dem Art. 20 der Wiener Schlußakte in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz eingeleiteten Verfahren, nicht statt zu geben sey.

2. Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, die obersten Gerichtshöfe von diesem Beschlusse zu ihrer Nachachtung in Kenntniß zu setzen. (Sitzung 10.)

Wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete wurden am 18. August nachfolgende Bestimmungen getroffen:

1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen

Digitized by Google

den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so muß die Auslieferung an jenen dieser Staaten geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt. (Sitzung 10.)

Hinsichtlich der in Folge der Trennung des Königreichs Belgien von dem Königreiche der Niederlande, zur Frage gekommenen Abtretung eines Theils des zu dem Großherzogthum Luxemburg gehörenden Gebietes an Belgien wurde am 18. August beschlossen:

1. Seiner Majestät dem König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, durch Allerhöchstihre Gesandtschaft zu eröffnen: daß der deutsche Bund seine Zustimmung zur Abtretung eines Theils des Großherzogthums Luxemburg ohne

Digitized by Google

Territorialentschädigung nicht ertheilen könne, daß aber derselbe, mit Rücksicht auf die in Betreff der Agnaten des Hauses Nassau vorliegende Erklärung, geneigt sey, zu der Abtretung des im Art. 2. der Separationsakte vom 15. Oktober 1831 namhaft gemachten Theils des Großherzogthums Luxemburg gegen eine Territorialentschädigung, vermittelst der im Art. 4. dieser Akte hiezu bezeichneten Gebietstheile, unter der Bedingung seine Zustimmung zu geben, daß dem belgischen Gouvernement die Verpflichtung auferlegt werde, in dem an dasselbe abzutretenden Theile des Großherzogthums Luxemburg, welcher somit aus dem deutschen Bundesverbande scheidet, keine Befestigungen anzulegen, namentlich zu keiner Zeit die Stadt Arlon zu befestigen.

2. Die nähere Ermittelung und Feststellung der dem Bunde im Limburgischen zu gewährenden Gebietsentschädigung ist, in Gleichförmigkeit mit der im Art. 5. der Separationsakte ausgesprochenen Bestimmung, einer besondern Unterhandlung zwischen dem Bunde und Seiner königlich niederländischen Majestät vorbehalten, und es wird der Bund hierbei von dem Grundsatze ausgehen, daß das für den abzutretenden Theil des Großherzogthums Luxemburg in ganz gleicher Weise mit dem Bundesgebiete zu vereinigende Territorium, wenn es auch nicht einem im Areal und der Bevölkerung gleichen Ersatz zu bilden vermag, doch in Beziehung auf Contiguität und Vertheidigungslinie den Interessen des Bundes möglichst zusage. (Sitzung 16.)

1837.

Bundesgesetz gegen den Nachdruck.

Die hohe deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 9. November d. J. nachstehende zwei Beschlüsse gefaßt.

I. Beschluß.

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes

Digitized by Google

erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe folgende Grundſätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literariſche Erzeugniſſe aller Art, ſo wie Werke der Kunſt, ſie mögen bereits veröffentlicht ſeyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derſelbe ſein Recht an dem Original übertragen hat, auf mechaniſchem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder deſſen, der das Eigenthum des literariſchen oder artiſtiſchen Werkes erworben hat, geht auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger über, und ſoll, inſofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt iſt, in ſämmtlichen Bundesſtaaten mindeſtens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geſchützt werden. Dieſe Friſt von zehn Jahren iſt für die in den letztverfloſſenen zwanzig Jahren im Umfange des deutſchen Bundesgebiets erſchienenen Druckſchriften oder artiſtiſchen Erzeugniſſe vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes, bei den künftig erſcheinenden Werken vom Jahre ihres Erſcheinens an, zu rechnen. Bei den in mehreren Abtheilungen erſcheinenden Werken iſt dieſe Friſt für das ganze Werk erſt von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgeſetzt, daß zwiſchen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen iſt.

Art. 3. Zu Gunſten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt (Art. 1.) wird das ausgeſprochene Minimum des Schutzes der Geſammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchſtens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinſichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgeſetzgebung dieſe verlängerte Schutzfriſt nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestag getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erſcheinen des Werkes hierzu den Antrag ſtellt.

Digitized by Google

Art 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter, oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu. Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen, Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen. Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß

Digitized by Google

in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Litteratur, auf die Interessen des Publikums, und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

II. Beschluß.

Ueber die Frage, inwiefern das Recht der Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung von Seiten der Gesammtheit der Bundesglieder zu schützen sey, wird von der betreffenden Commission gutachtlicher Vortrag erwartet.

1838.

In der ersten diesjährigen Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 8. März wurden vom Präsidium drei Urtheile vorgelegt, welches das königl. würtembergische Obertribunal zu Stuttgart als erwähltes Austrägalgericht in der Austrägalsache, das Schulden- und Pensionswesen der beiden ehemaligen Reichskreise Kur- und Oberrhein betreffend, über die zwischen den betheiligten Regierungen streitigen und von hoher Bundesversammlung zur richterlichen Entscheidung verwiesenen Fragen gefällt hat. Das erste Urtheil vom $^{8}/_{15}$. November 1837 lautet dahin: »Daß die kurhessische Regierung wegen des von Hessen-Kassel im Jahre 1795 abgeschlossenen Separatfriedens sich der Verbindlichkeit nicht entziehen könne, die von dem oberrheinischen Kreise über das Ordinarium von 2½ Simplis von 1796 bis 1799 ausgeschriebenen Römermonate zu bezahlen und an der Tilgung der in dieser Periode aufgenommenen Suldkapitalien Theil zu nehmen, vielmehr zur Nachzahlung jener rückständigen Römermonate sammt Zinsen zu 5 vom Hundert, ja von der Verfallzeit an und zur Theilnahme an den gedachten Kreisschulden verbunden sey.« Das zweite Urtheil vom $^{15}/_{16}$. November 1837 besagt: daß die gegenwärtigen Besitzer der auf dem linken Rheinufer gelegenen vormaligen Kreisländer die Schulden beider Rhein-

Digitized by Google

kreise antheilig zu übernehmen, und die von den vormaligen Kreisständen bis zum Jahre 1802 ausgeschriebenen Römermonate und Paktiziengelder nachzuzahlen nicht schuldig seyen. Das dritte vom 22. November 1837 ist des Inhalts: »Daß 1) die für ihre jenseits des Rheins verlornen Kreisländer diesseits entschädigten, oder in dem damaligen Umfange der zwei Rheinkreise nicht mehr possessionirten vormaligen Kreisstände zu den noch vorhandenen kur- und oberrheinischen Kreisschulden bis zum Lüneviller Frieden vom 7/9. März 1801 und nicht weiter beizutragen verbunden seien; 2) die wegen der linksrheinseitigen Kreisländer betheiligten Regierungen auch diejenigen Kreisschulden mitzutragen haben, welche in Kapitalien bestehen, die zwar nach Abschluß des Lüneviller Friedens aufgenommenen, aber, soweit dieses geschehen, zur Tilgung solcher Schulden verwendet worden sind, die zur Zeit des Lüneviller Friedens bestanden haben, wohin namentlich unter eben dieser Voraussetzung das von dem oberrheinischen Kreise aufgenommene Kapital von 150,000 Gulden gehört; die damit getilgten Schulden mögen nun in ältern Kapitalschulden und deren rückständigen Zinsen bestanden, und von andern Kreisbedürfnissen hergerührt haben; 3) die zur Zeit des Abschlusses des Lüneviller Friedens vorhanden gewesenen kur- und oberrheinschen Kreisschulden in dem Falle, wenn hierüber, nach Einsicht der betreffenden Rechnungen, zwischen den betheiligten Regierungen noch etwas streitig bleiben sollte, durch ein besonderes Verfahren auszumitteln seyn.« Die Bundesversammlung hat beschlossen: diese Urtheile, nachdem solche den Parteien bereits eröffnet worden, nebst den von dem Obertribunal übersendeten Akten in dem Bundesarchiv zu hinterlegen, um auf deren Vollziehung halten zu können.

Nachdem in Gemäßheit des Bundes-Beschlusses vom 30. Oktober 1834 die Spruchmänner bei dem zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen angeordneten Schiedsgerichte jedesmal von drei zu drei Jahren zu ernennen und die erfolgten Ernennungen öffentlich bekannt zu

Digitized by Google

machen ſind, ſo iſt in der Bundestags-Sitzung vom 17. Mai l. J. das nachſtehende Verzeichniß der für die zweite dreijährige Periode, nämlich für die Jahre 1838, 1839 und 1840, ernannten Spruchmänner vorgelegt, und beſchloſſen worden, daſſelbe durch die Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Verzeichniß

der von den 17 Stimmen des engern Raths der deutſchen Bundesverſammlung für das zweite Triennium (1838, 1839 und 1840) ernannten Spruchmänner zu dem durch Bundesbeſchluß vom 30. Oktober 1834 angeordneten Schiedsgerichte.

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräſentirt werden.	Namen.	Würden und Dienſtanſtellung.	Wohnort.
		der Spruchmänner.		
I.	Oeſterreich.	Freiherr von Heß,	Wirkl. Geh. Rath, Präſident des K. K. Appellationsgerichts in Böhmen.	Prag.
		Graf von Ungarte,	Wirkl. Geh. Rath, Landesgouverneur in Mähren u. Schleſien.	Brünn.
II.	Preußen.	Graf zu Stolberg-Wernigerode,	Oberpräſident der Provinz Sachſen.	Magdeburg.
		Eichhorn,	Doktor der Rechte, Geh. Legations- und Geh. Obertribunalrath.	Berlin.
III.	Bayern.	Eduard von Schenk.	Staatsrath im außerordentlichen Dienſt, Reichsrath und Regierungspräſident.	Regensburg.
		Auguſt Graf v. Rechberg,	Kämmerer und Präſident des Oberappellationsgerichts.	München.
IV.	Königreich Sachſen.	v. Wiedersheim,	Wirkl. Geh. Rath und Kreisdirektor.	Dresden.
		Schumann,	Doktor der Rechte, Präſident des Ober-Appellationsgerichts.	Dresden.

Digitized by Google

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner ernannt haben.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen, der Spruchmänner.	Würden und Dienstanstellung,	Wohnort,
V.	Hannover.	v. Dachenhausen,	Landdrost.	Hannover.
		Graf von Wedel.	Justizkanzleidirektor, dermal Landdrost.	Osnabrück.
VI.	Wüttemberg.	von Hartmann,	Doktor der Rechte, Staatsrath, vorsitzender Rath beim Dep. d. ausw. Angelegenh. u. Direktor des Lehnraths.	Stuttgart.
		v. Schmidlin,	Dr. d. R., Oberfinanzrath, vortragender Rath und Justitiar bei dem Dep. d. Finanzen, auch Direktor der K. Zolldirektion.	Stuttgart.
VII.	Baden.	Thibaut,	Dr. d. R., Geh. Rath und Professor.	Heidelberg.
		Dahmen,	Geh. Rath und Regierungsdirektor.	Mannheim.
VIII.	Kurfürstenthum Hessen.	Wöhler,	Staatsrath.	Kassel.
		Bickell.	Dr. d. R., Oberappellationsgerichtsrath.	Kassel.
IX.	Großherzogthum Hessen.	von Kopp,	Wirkl. Geh. Rath und Präsident der Oberfinanzkammer.	Darmstadt.
		Linde,	Dr. d. R., Geheimer Staatsrath u. Kanzler der Universität Gießen.	Darmstadt.
X.	Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg.	Ingwar Carsten Levsen,	Conferenzrath und Direktor des holst. Obergerichts.	Glückstadt.
		Ludwig Heinrich Stolz,	Conferenzrath und Amtmann.	Reinbeck.
XI.	Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg.	Stifft,	Geh. Referendär für die luxemburgischen Angelegenheiten.	Luxemburg.
		München,	Licentiat der Rechte, Mitglied der Regierungscommission zu Luxemburg.	Luxemburg.
XII.	Sachsen-Weimar, Sachsen-Cob.-Gotha.	Riedesel, Freiherr zu Eisenbach,	Großherzogl. Sächs. Landmarschall.	Neuhof bei Eisenach.

Digitized by Google

Stimmen im engern Rathe, welche die Spruchmänner führen.	Bundesglieder, welche durch die 17 Stimmen im engern Rathe repräsentirt werden.	Namen,	Würden und Dienstanstellung,	Wohnort,
		der Spruchmänner.		
	Sachsen-Meiningen-Hilburghaus.	Lotz,	Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischer wirkl. Geh. Conferenzrath.	Coburg.
XIII.	Braunschweig und Nassau.	v. Amsberg,	Chef des Herzoglich Braunschw. Finanzcollegii, Finanzdirektor u. Geh. Legationsrath.	Braunschweig.
		Frhr. von Winzingerode,	Herz. Nass. Kammerherr und Hofgerichtsdirektor.	Usingen.
XIV.	Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg Strelitz.	v. Oertzen,	Dr. d. R., Oberappellationsgerichtspräsident.	Parchim.
		Bouchholz,	Regierungsrath.	Schwerin.
XV.	Oldenburg, Anh.-Dessau, A. Bernburg, Anh. Cöthen, Schwarzb. Sondershausen und Schwarzb. Rudolstadt.	Suden,	Großherz. Oldenburg. Staatsrath.	Oldenburg.
		von Albert,	Dr. d. R., Anhalt-Cöthischer Regierungspräsident.	Cöthen.
XVI.	Hohenzollern Hechingen, Hohenzollern Sigmaring. Lichtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg Lippe und Waldeck.	v. Strauch,	Fürstl. Reuss. Kanzler, Regierungs- und Consistorialpräsident.	Gera.
		von Strombeck,	Fürstl. Lippe-Schaumburg-Lippe- und Waldeckischer Oberapellationsgerichtsrath bei dem Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel.	Wolfenbüttel
XVII.	Freie Stadt Lübeck, Freie Stadt Frankfurt, Freie Stadt Bremen, Freie Stadt Hamburg.	Torkuhl,	Dr. d. R., Senator der freien Stadt Lübeck.	Lübeck.
		Starck,	Schöff und Syndicus der freien Stadt Frankfurt.	Frankfurt.

Digitized by Google

Das Königlich Preußische Gesetz gegen Nachdruck und Nachbildung.

Das im (18. December 1837) ausgegebenen 22sten Stücke der Gesetzsammlung enthaltene Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung lautet wörtlich also:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Damit dem Eigenthume an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderten Gutachten Unseres Staatsrathes, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder Denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1.) geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.

Digitized by Google

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a. von Manuscripten aller Art,

b. von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben (litt. a.), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b.).

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen

1. das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

2. die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;

3. die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdruck gleich zu achten:

a. Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne Genehmigung eine teutsche Uebersetzung herausgegeben wird.

b. Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welcher es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2. und 3.)

Digitized by Google

soll dem Autor der Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist, oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 7. Insofern von dem eigentlichen Nachdruck die Rede ist (§§. 1. und 2.), setzt die in den §§. 5. und 6. vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll fünfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt seyn, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser fünfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdruckes, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5. und 6. bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichtsanstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist

a. bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexicalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b. bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an zu rechnen.

Digitized by Google

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5. und 6. zu statten.

§. 9. Das ausschließende Recht der Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf andere übertragen werden.

§. 10. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet, und hat, außer der Confiscation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von fünfzig bis tausend Thalern verwirkt.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von fünfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, insofern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die confiscirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet, oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet, und hat, außer der Confiscation, eine nach Vorschrift des §. 10. zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2, 3, 4. bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern

Digitized by Google

nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten. Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, insofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrags zwar in Beziehung auf die Entschädigung statt finden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation der Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen. Die Bildung eines, oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern, von unserm Staatsministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1. 2. 5. bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten sind.

§. 18. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Compositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigentliche Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgibt.

§. 21. Die Vervielfältigungen von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

Digitized by Google

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §. 21 und 22, macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seyen denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerks und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21. u. f. zugesicherten ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Copie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild

Digitized by Google

verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Curatoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sey. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben, oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerks, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht statt gefunden hat, das ausschließliche Recht dazu ganz verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, insofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen, und davon dem obersten Curatorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerks, welche durch ein anders, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 15.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen, und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des des §. 23. zur Anwendung.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10. bis 16. sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen. Die im §. 10. vorgeschriebene Confiscation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder unter die des

Digitized by Google

§. 21. gehöre, ob im Falle des §. 20. ein Musikstück als eigenthümliche Composition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21. bis 29. eine Nachbildung als erlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sey, und ob die im §. 29. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle, noch statt finde, in gleicher Weise, wie §. 17. verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereines zu erfordern. Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17. erwähnten Instruktion vorbehalten.

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben und Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht statt.

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentliches dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne Statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem

Digitized by Google

Zur Sache der badischen Preßgesetzgebung.

(Ein Beitrag zur Interpretation des Art. 18. der Bundesakte.)

In der 53sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer (4. Juli 1837) begründete der Abgeordnete von Itzstein seine Motion des Inhalts:

»Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, in einer ehrfurchtsvollen Adresse die Bitte vorzutragen, der Kammer, wo möglich noch auf diesem Landtage, eine Vorlage machen zu lassen, durch welche eine, den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechende Gesetzgebung über Preßfreiheit hergestellt werde, und, falls diese Vorlage auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr geschehen könne, durch ein Provisorium den gegenwärtigen, höchst mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung, nach den Andeutungen der Motion, zu verbessern.«

Dieses für die Geschichte der Preßangelegenheit im Großherzogthum Baden allerdings merkwürdige und in vieler Beziehung die Sache aufklärende Aktenstück der zweiten Kammer ist bis jetzt in öffentlichen Blättern weder mitgetheilt, noch sachgemäß besprochen worden.

In der Ueberzeugung, daß der deutschen Journalistik kein Hinderniß im Wege steht, alles Dasjenige zur Kenntniß des

Digitized by Google

deutschen Publikums zu bringen, was in den öffentlichen Protokollen über landständische Verhandlungen zu Jedermanns Einsicht und Information niedergelegt worden ist, glauben wir den Lesern dieses, den kulturgeschichtlichen Momenten unserer Zeit und Erscheinungen im Staatsleben ganz besonders gewidmeten Archivs, durch den unverkürzten Abdruck jener Motion einen Dienst zu erweisen.

Sie lautet also:

Meine Herren!

Der Gegenstand, welchen ich durch den von mir gestellten Antrag zur Sprache gebracht habe, ist weder neu in badischen noch in andern deutschen Kammern.

Aber seine hohe Wichtigkeit und sein unschätzbarer Werth wird von jedem denkenden Manne, und ich darf wohl sagen, von allen Völkern sehr gut erkannt.

Schon in dem ersten Jahre des verfassungsmäßigen Lebens in Baden, auf dem Landtage von 1819, verlangte die Kammer auf den Antrag des Abg. Winter von Heidelberg die Preßfreiheit, und auf dem Landtage von 1831, auf jenem Landtage, wo unter erfreulicher Mitwirkung der Regierung die Verfassung sich kräftig zu entwickeln begann, und so manches wohlthätige, dem reinen Geiste der Freiheit entflossene Gesetz zu Stande kam, war es der Abg. Welcker, der den Antrag auf Preßfreiheit mit lebendigem Eifer für die große Sache wiederholte und mit warmer Vaterlandsliebe begründete.

Die Regierung entsprach diesem Antrage und dem darauf gerichteten Beschlusse der Kammer. Sie legte wirklich ein Gesetz vor, welches, nach erhaltener Zustimmung der Landstände, sofort in das Leben gerufen wurde. Ihnen Allen, meine Herren, ist aber bekannt, daß dasselbe, nachdem es nur kurze Zeit bestanden, von der Regierung in seinen wesentlichsten Bestimmungen durch eine Verordnung wieder zurückgerufen wurde; Sie kennen ferner die von dem hohen Bundestage ausgegangene Veranlassung, und die Geschichte dieser eben so merkwürdigen als bedeutungsvollen Maßregel, aus den

Digitized by Google

Vorlagen, welche die Regierung der Kammer von 1833 in geheimer Sitzung machte, und aus den darüber statt gehabten Verhandlungen.

Der aus demselben hervorgegangene, fast einstimmige Beschluß, verkündet in öffentlicher Sitzung, erklärte der Regierung:

»Daß die durch Verordnung vom 28. Juni 1832 getroffene Abänderung des Preßgesetzes, ohne Zustimmung der Kammer, definitiv nicht habe geschehen können, daß man deßhalb zur Herstellung des definitiven Zustandes eines den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzes über Preßfreiheit in Baden auf verfassungsmäßigem Wege weiterer Vorlage entgegensehe.«

In einer spätern Sitzung vom 4. September 1833, wo man sich mit der Art und Weise beschäftigte, wie die mangelhaft gewordene Preßgesetzgebung geregelt werden könnte, gab die Regierung die bestimmte Zusicherung:

»Im Wege eines Provisoriums den mangelhaften Zustand der Preßgesetzgebung zu verbessern.«

Die Kammer nahm diese Zusicherung durch förmlichen Beschluß an, in welchem sie auch die Erwartung ausdrückte, wie sie »fest darauf rechne, die Regierung werde dabei dem in dem Commissionsberichte gestellten Antrage, so wie den in den Debatten geäußerten Wünschen entsprechen.«

Inzwischen verschlimmerte sich der Zustand der Presse immer mehr; weitere Beschränkungen durch die ungeregelte Gewalt der Censur traten hinzu, das feierlich zugesicherte Provisorium erschien nicht.

Auf dem Landtage von 1835 wiederholte der Abg. Welcker seine Motion, ausführend zugleich, daß es heilige Pflicht der Kammer sey, mit aller Kraft auf die Wiederherstellung des dem Lande entrissenen Preßfreiheitrechtes hinzuwirken und die Kammer, erkennend ihre Stellung und eben deßwegen festhaltend an ihrem Beschlusse von 1833, erneuerte denselben am 28. August 1835, seinem vollen Inhalte nach,

Digitized by Google

und forderte zugleich Beseitigung der eingeführten Beschränkungen in der Presse durch ein Provisorium.

Abermals verstrich jedoch die neue Landtagsperiode von $18^{35}/_{37}$, ohne daß in der Preßgesetzgebung etwas geschehen war. Nur die Censur steigerte mehr und mehr ihre Strenge zu einer wirklich nicht geahnten Höhe.

Die Kammersitzung von 1837 wurde am 10. März eröffnet. Vier Monate sind beinahe verflossen, die Sitzung naht sich ihrem Ende: Vergebens sah man von Tag zu Tag einer Vorlage der Regierung über Herstellung der Preßfreiheit entgegen.

In dieser Lage ist es die Kammer sich und ihrer Stellung, sie ist es dem Volke, welches sie zu vertreten berufen ist, schuldig, ihre frühern Anträge zu wiederholen, sie darf und wird dies hoffentlich nie unterlassen, so lange die Preßfreiheit und mit ihr die wesentliche Grundlage der Verfassung dem Lande nicht gewährt sind.

Deßwegen trat der Abg. Welcker mit einer ernsten Frage an die Regierung, nach dem früher zugesicherten Gesetze auf, deswegen habe ich, seiner weitern Aufforderung entsprechend, eine besondere Motion angekündigt, welche ich heute zu begründen berufen bin.

Wird es aber nöthig seyn, Ihnen, meine Herren, von dem hohen Werthe der Preßfreiheit zu reden? Ihnen auszuführen, daß sie das Lebensprincip der Verfassung, der sicherste Schild gegen jeden Eingriff in dieselbe und in die Gesetze ist? Ihnen zu zeigen, wie nur mit ihr und durch sie die Freiheit geschützt, der Willkür und Anmaßung gesteuert, die wichtigsten Angelegenheiten des Landes im Interesse der Sache vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung erörtert und beleuchtet werden können?

Oder sollte ich nochmals in die mancherlei Gründe gegen die Zurücknahme unseres Preßgesetzes von 1831 eingehen, nachdem der Kammerbeschluß von 1833 schon die Entscheidung gegeben, und dadurch den Rechtsstand des Volkes und der Kammer in dieser Beziehung geregelt hat? Ich würde nur

Digitized by Google

wiederholen müssen, was hierüber, wie über Preßfreiheit und Censur überhaupt auf früheren Landtagen vielfach verhandelt wurde; und Zeitverschwendung möchte ich gerne vermeiden.

Aber sprechen will ich über den gegenwärtigen Zustand unserer Preßangelegenheiten und hier darf ich voraussetzen, daß Sie Alle, meine Herren, von der nämlichen Ueberzeugung innig durchdrungen sind, welche gegenwärtig in jedem, selbst in dem schlichtesten Bürger lebt, von der Ueberzeugung, daß dieser Zustand ein höchst bedauerlicher und niederbeugender ist, und daß eine Aenderung nothwendig eintreten müsse.

In der Schilderung desselben werde ich kurz seyn dürfen. Er ist grell, und die Farben, welche ihm die maßlose Censur aufträgt, sind schreiend genug, um ihn alsbald in seinem vollen Umfange zu erkennen.

Das Gesetz von 1831 über die Preßfreiheit ist durch die Verordnung von 1832 durch die Herausreißung der wesentlichsten Artikel desselben verstümmelt, es bildet nicht mehr ein in einander greifendes Ganze, jeder Anhaltspunkt fehlt nunmehr, und sehr wahr sagte hierüber der Abg. Mittermaier, als Berichterstatter von 1833:

> »Alle Beschränkungen, in welche die Kammern von 1831, als Präventivmittel in der Voraussetzung der Preßfreiheit einwilligten, sind stehen geblieben; alle Rechte, auf welche die Lasten berechnet waren, sind geraubt worden, die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist aufgehoben, die Censur in ihrer vollen Ausdehnung wieder eingeführt.«

So besteht also eigentlich über die größte und wichtigste Angelegenheit unseres Vaterlandes gar kein Gesetz mehr, kein geregelter Zustand!

Wohl aber trat an dessen Stelle eine offene Willkür in Beziehung der Preßangelegenheiten und vorzüglich bei Ueberwachung der Zeitschriften. Nicht Censur, wie sie zuerst im Jahre 1819 zu Karlsbad vorgeschlagen wurde, und wie ihre jeweilige Vertheidiger sich solche vorstellen; auch nicht jene mit

Digitized by Google

allen ihr später beigefügten Erschwerungen ist es, die man jetzt gegen die Presse anwendet.

Nein, die Censur ist ausgeartet in ein wirkliches System der Unterdrückung jeder Wahrheit und schnöder Verstümmlung der Gedanken, somit in ein System der Verfälschung und entschiedensten Einseitigkeit, und in diesem Geiste, meine Herren, nach solchen Ansichten handeln die Censoren, verkümmern sie die Zeitschriften und Tageblätter, wie alle Produkte des Geistes. Keine Ansicht, welche jenen Censoren und ihren Instruktionen entgegen, also unangenehm ist, kein Wort der Belehrung der Bürger, kein Aufsatz über ihre verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten findet Aufnahme in den öffentlichen Blättern. Ihre Spalten sind nur jenen Artikeln geöffnet, welche im Sinne und Geiste der Censurbehörden oder ihrer Auftraggeber geschrieben sind, und verstummen muß jede Stimme, welche furchtlos und offen es wagen wollte, die Mängel der Verwaltung, Mißgriffe der Behörden oder willkürliche, gesetzwidrige Verfügungen tadelnd zur Sprache zu bringen.

Selbst die öffentlichen Verhandlungen der Kammern, deren schnelle und ungetrübte Bekanntmachung durch die Tagblätter dem Volke wie den Deputirten gleich wichtig seyn muß, damit kund werde, was sie verhandeln und wie die von dem Volke gewählten Deputirten ihrem Auftrage entsprechen, werden entweder nur in verkrüppelten, ganz entstellten und zum Theil völlig unrichtigen Artikeln mitgetheilt, oder man gestattet ihnen gar nicht die Aufnahme! Nur in fremden Blättern, sogar in Blättern rein monarchischer Staaten, müssen in neuerer Zeit die Bürger Badens lesen, was in ihrer Abgeordneten-Kammer vorgeht, was dort in Bezug auf sie und das Vaterland geschieht.

Und so betrübend diese Erscheinung für sie seyn muß, so gewährt sie ihnen doch wenigstens die Ueberzeugung, daß man in andern Bundesstaaten von freierer Ansicht geleitet, das harte des Bundestagsbeschlusses vom 28. Juli 1835 in Betreff der Bekanntmachung der landständischen Verhandlungen in andern

Digitized by Google

Bundesstaaten erkennt, und eben deßwegen von der dort gegebenen Vorschrift abweicht.

Trägt das Bild des gegenwärtigen Zustandes, wie ich es gezeichnet habe, schwarze und düstere Farben, so hat ihm solche nicht Uebertreibung, sondern die Wahrheit aufgedrückt; jene Wahrheit, welche nie entstellt, nie verhüllt, sondern stets offen spricht, und eben deßwegen nicht selten hart scheinen muß.

Ich beklage tief und mit mir gewiß Tausende meiner Mitbürger, daß es sich mit unserer Preßangelegenheit so gestaltet, wie ich zeigte, und ich frage deßwegen: War denn die Regierung durch ihre Pflichten zum Bunde und als Mitglied desselben aufgefordert, war sie gezwungen in Bezug auf die Presse den Weg beharrlich zu verfolgen, den sie seit mehreren Jahren betreten? War es unabweisliche Nothwendigkeit für sie, die Presse auf eine Art in Fesseln zu legen, wie dies in keinem andern Bundesstaate geschieht, und wie man in der Geschichte wohl schwerlich ein Beispiel findet? War es endlich nöthig, die Censoren mit solchen Instruktionen zu versehen (denn ohne diese würden sie nicht zu handeln wagen, wie sie thun), welche ihnen erlauben, die Censur in einer weit größeren Ausdehnung auszuüben, als selbst der Bundesbeschluß vom 20. September 1819 es will?

Die Regierung kann keinen Augenblick anstehen, hier mit Nein! zu antworten; aber auch Sie, meine Herren, und mit Ihnen die allgemeine Stimme der öffentlichen Meinung, jenes nie fehlenden Tribunals, werden Nein! und abermals Nein! sagen.

Blicken wir aber auch auf die Folgen solcher Maßregeln! Ein Zustand, wie der gegenwärtige, welchen die Regierung nun schon seit fünf Jahren in stets wachsendem Verhältnisse bestehen läßt, ein regelloses Verfahren, das jedes freie Wort niederdrückt, und einem Volke Grabesstille auflegt, können nur nachtheilig wirken, müssen endlich verderblich werden.

Es ist unvermeidlich, weil aus der Natur des Menschen und der Völker hervorgehend, daß sich durch solchen Druck, durch solche Uebertreibung nach und nach ein bitteres Gefühl

Digitized by Google

bei den Bürgern bildet; daß das Vertrauen, jenes für jede Regierung so unentbehrliche Element, sich mindert, daß man jede Ausführung zu Gunsten der Regierungsvorschläge und Einrichtungen mit Zweifel und Argwohn betrachtet, weil man nur zu gut weiß, wie die öffentlichen Blätter dermalen geschrieben werden.

Aber auch die Wissenschaften leiden durch die unglaublichen Beschränkungen der Presse, der kühne Flug des Genies, wie der schaffende Geist des kräftigen Schriftstellers müssen endlich niedergedrückt, und durch die stets wiederkehrenden Hemmungen des geistigen Verkehrs und jeden Aufschwungs entmuthigt werden. Erscheinungen dieser Art sind ein Krebsschaden im Staate. Sie verbreiten sich und wuchern fort, wie böses Unkraut, und wie bei diesem, gedeiht nichts mehr in ihrer Nähe! Ist das freie Wort gebunden, und die offene Besprechung der verschiedenen Ansichten im würdigen Meinungskampfe unmöglich, vernimmt also auch die Regierung stets nur eine Seite, dann dringt zu ihr nie die unverfälschte Wahrheit; verborgen bleibt ihr die Stimme der öffentlichen Meinung, verborgen der Eindruck ihrer Verfügungen auf das Volk, und nie wird sie eine richtige Kenntniß von den Wirkungen ihrer Gesetze, von der Art und Weise ihres Vollzugs erhalten.

Geschützt durch den dunklen Schleier, der über das Ganze gezogen ist, und von den Censoren mit Aengstlichkeit erhalten wird, befestigen sich Mängel und Gebrechen der Verwaltung, erstarken Willkür und Mißbräuche. Selbst das wachende Auge der Regierung vermag das Dunkel nicht ganz zu durchdringen, und im ruhigen Wohlbehagen können Oberflächlichkeit, Unwissenheit, sogar Schlechtigkeit fortwirken, selbst auf wichtigen Posten sich erhalten, weil die Sicherheit sie ermuthigt und keine wohlmeinende Stimme zu der Regierung dringen kann.

Ich glaube, meine Herren, gezeigt zu haben, daß eine Aenderung dringend nöthig ist. Das Land darf sie erwarten, und die Regierung wird eben deswegen die Abhülfe endlich eintreten lassen, welche sie dem Volke versprochen hat, und

Digitized by Google

welche zu geben, die auf die Verfassung gegründeten Kammerbeschlüsse von 1833 und 1835, so wie die ihr obliegende Sorge für das Wohl des Staates zur unerläßlichen Pflicht machen.

Die Mittel zur Hülfe liegen übrigens nahe; die Regierung ist durchaus nicht gehindert, die volle Preßfreiheit ohne Censur zu geben, sobald das Gesetz die nothwendigen vorbeugenden Maßregeln enthält.

Die Berichte der frühern Commission und die Motionsbegründung von 1835, auf welche ich mich hier der Kürze halber beziehen muß, haben dies bis zur Evidenz nachgewiesen, und die bekannt gewordenen Karlsbader Conferenz-Verhandlungen von 1819, aus welchen der Bundesbeschluß des nämlichen Jahres entstanden ist, lassen hierüber keinen Zweifel mehr übrig.

Aus Alexander Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung geht hervor, daß in der ersten Conferenz-Sitzung zu Karlsbad eine liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur vorgeschlagen, jedoch auf der Stelle bestritten wurde, weil Censur überhaupt nicht in der gehegten Absicht liege, auch kein ausreichendes Mittel sey. Zwar vereinigte man sich dennoch in der dritten Sitzung zu einer gleichförmigen Censuranstalt, aber nur als provisorische Maßregel wegen der bewegten Zeit und den revolutionären Umtrieben.

Allein später wurden wiederholte Einwendungen gegen eine Verpflichtung aller Bundesstaaten zur Einführung der Censur vorgebracht und daranf hin in der zehnten Sitzung der Beschluß gefaßt:

> »Welcher ausdrücklich jedem einzelnen Bundesstaate überläßt, in Bezug auf die Presse die angemessenen und ausreichenden Maßregeln in seiner Verwaltung zu ergreifen, um die im Bunde und zur Sicherstellung seiner Mitstaaten zu übernehmende Verpflichtung einer gehörigen Aufsicht über seine Presse zu erfüllen, weßhalb denn auch jeder Staatsverwaltung nur überlassen bleiben

Digitized by Google

könne, ob und in wie weit sie die Censur einführen und auf welche Schriften sie solche ausdehnen wolle.«

In Folge dessen wurde in jenem am 20. September 1819 von dem hohen Bundestage fast in den nämlichen Ausdrücken gefaßten Beschlusse das Wort »Censur« mit Vorbedacht weggelassen.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Bundesbeschlusses und aus den Worten desselben geht also hervor, daß jede Regierung als vorbeugende Maßregel die Censur wählen kann, daß aber keine dazu verpflichtet ist, weil die Wahl vorbeugender Mittel den Regierungen überlassen wurde. Auch die badische Regierung ist also in der nämlichen Lage, und in Bezug auf die Presse und die Censur durchaus nicht gebunden.

Doch, meine Herren! es zeigt sich zuweilen im Staatenleben eine Macht der Verhältnisse und Verwicklungen, die dem kräftigen und guten Willen einer Regierung hemmend entgegentritt, die ihr auch vielleicht in dem einzelnen Falle rathen kann, im höhern Interesse des Landes minder fest auf ihren Rechtsansprüchen zu beharren.

Ob ein solcher Fall in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo Ruhe und tiefer Frieden herrschen, wie selbst die Rede vom Thron aussprach, wirklich vorhanden ist, bezweifle ich. Sollte es aber seyn, und der Regierung unmöglich machen, für jetzt das dem Volke entzogene volle Preßfreiheitsrecht, und das Gesetz von 1831, welches die Kammer nie aufgeben wird, wieder herzustellen, so kann sie doch durch nichts gehindert werden, das betrübende Chaos unserer vormaligen Preßgesetzgebung ohne fernern Verzug zu beseitigen.

Und wenn ich nun heute ganz im Einklange mit den frühern Kammerbeschlüssen den Antrag stellte, um eine den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung und den Rechten des Landes entsprechende Gesetzgebung über Preßfreiheit zu bitten, so habe ich nur gefordert, was die Regierung zu geben nicht gehindert seyn kann.

Digitized by Google

Die Trümmer des Gesetzes von 1831 werden sich durch zweckmäßige Benutzung der in dem Commissionsberichte von 1833 und in den Verhandlungen gestellten Anträge, endlich durch die Anerkennung der Oeffentlichkeit, und einer unbeschränkten Preßfreiheit (die ohnehin in Bezug auf innere Angelegenheiten niemals einem Anstande unterliegen kann) zu einem Ganzen bilden, welches vor der Hand, bis zur Vorlage des Gesetzes selbst, zwar nur als Provisorium geltend, doch einstweilen die drückenden Formen, die Willkür und die ganz maßlose Ausdehnung der Censur beseitigen würde.

Der Weg für ein künftig vorzulegendes, die unbeschränkte Preßfreiheit definitiv und dauernd gewährendes Gesetz, dürfte freilich am besten dadurch geebnet werden, wenn alle deutsche Bundesstaaten in dieser Beziehung eine gleiche Richtung verfolgen würden.

Ein Blick auf die bisherige und jüngste Geschichte der Preßgesetzgebung zeigt uns die großen und zum Theil harten Kämpfe über dieselbe, so wie die mächtigen Anstrengungen, welche aus dem erwachten Streben des Volks nach einer der Civilisation angemessenen freien Preßgesetzgebung fast in allen deutschen Staaten hervorgegangen sind; Anstrengungen, welche sich immer fort und fort wiederholen werden, weil das, was gefordert wird, den Völkern als ein Recht gebührt.

Die Völker haben diese Wahrheit, welche der bisherige Druck noch mehr erhellte, allgemein aufgefaßt und erkannt, und eben deßwegen wird kein Damm, keine Maßregel stark genug seyn, den endlichen Sieg der Wahrheit und des Rechts, der nur für eine Zeit lang aufgehalten werden kann, zu verhindern. —

Es scheint mir unmöglich, diesen Stand der Dinge zu verkennen. Daher wäre es höchst wünschenswerth (und ich halte es sogar für eine Pflicht der Regierung), wenn sie, vereint mit jenen der übrigen deutschen Staaten, im wahren Interesse der Völker kräftig und beharrlich dahin wirken möchte, daß die Hindernisse, welche bisher durch die Karlsbader Beschlüsse und durch spätere Verfügungen des hohen Bundestages

Digitized by Google

der Freiheit der Presse in den Bundesstaaten entgegenstanden, endlich beseitigt würden. Da indessen eine heilbringende und beruhigende Maßregel dieser Art, der Natur der Sache nach, so schnell nicht zu erwarten ist, so wird meine heutige Motion um so mehr Berücksichtigung ansprechen dürfen.

Ihrer Weisheit, meine Herren, muß ich dabei anheim geben, ob Sie, erwägend das nahende Ende des Landtags, es vorziehen, anstatt die Motion in die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen, sogleich eine dem Antrage entsprechende Erklärung der Kammer in das Protokoll nieder zu legen.

Die hohe Regierung wird diesem hochwichtigen Gegenstande die nämliche Aufmerksamkeit widmen.

Erlauben Sie mir nur noch einige Worte über meine persönliche Stellung in dieser Sache.

Es ist in den Landtagsprotokollen beurkundet, daß ich den frühern Kammerbeschlüssen über die Preßgesetze nicht zugestimmt habe, weil ich in denselben jene volle Preßfreiheit nicht fand, die ich fordere.

Wenn ich nun heute einen Antrag stelle, worin ich, falls die Preßfreiheit für jetzt in dem von mir stets verlangten Umfange nicht gewährt werden konnte, doch um ein Gesetz bitte, dem ich früher nicht beitrat, so dürfte es scheinen, als käme ich mit mir selbst in Widerspruch, als handle ich nicht consequent.

Aber dieser Vorwurf trifft mich nicht; meine Grundsätze, meine Ueberzeugung sind unverändert dieselben geblieben.

Noch heute will ich volle Preßfreiheit mit Oeffentlichkeit der Verhandlungen, und mit Geschwornengerichten. Preßfreiheit ohne alle Censur, jedoch mit gerechten und schützenden Strafen gegen den Mißbrauch und mit vorbeugenden Maßregeln gegen gefährliche Verbreitung.

Ich will sie, weil nach meiner innigsten Ueberzeugung das erhabene Recht der freien Gedankenmittheilung, was Gott dem Menschen gegeben, dem Volke nicht entzogen werden darf.

Ich fürchte auch nicht diese freie Presse; denn mich hat die Wahrheit durchdrungen, daß sie einer guten und wohlmeinenden

Digitized by Google

Regierung nur erwünscht seyn kann, und daß sie bei einem gebildeten Volke in sich selbst die sichersten Mittel trägt, ihre Gefahren zu zerstören, den Mißbrauch unwirksam zu machen. Aber ich blickte auf den in diesem Saale schon oft beklagten jammervollen Zustand unserer Presse, von dem ich nie glaubte, daß er auf eine solche Höhe getrieben werden könnte.

Ich blickte auf das Volk, welches — gut, edel und gesittet, wie es ist — diesen abwürdigenden Zustand wahrlich nicht verdient, der aber, wenn er länger fortdauert, nach und nach jede Kenntniß, jede Theilnahme des Bürgers an den wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes unvermeidlich ersticken, der endlich als eben so unvermeidliche Folge stumpfe Gleichgültigkeit und Knechtsinn herbeiführen muß.

Diese Rücksichten entscheiden bei mir; und deßwegen, meine Herren, darf ich, ohne meine Ueberzeugung zu opfern, heute für den äußersten Fall um ein nach den Kammerbeschlüssen von 1833 und 1835 abgemessenes Gesetz bitten.

Ich werde dasselbe zwar nie als ein solches erkennen, wie es dem Lande verfassungsmäßig gebührt, und wie es die Regierung zu geben schuldig ist. Auch die verehrte Kammer wird dieses nicht; aber ich werde ihm, ist es sonst von einem freien Geiste durchweht, als einstweiliges Hülfsmittel, nicht entgegen treten.

Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Sie werden ihm Ihre Zustimmung nicht versagen. Sie werden es nicht; denn auch in Ihrer Brust lebt warme Liebe für das Vaterland. Auch Ihnen ist ja das Wohl desselben theuer. Das heiligste Recht Ihrer Mitbürger, das Recht der freien Gedankenmittheilung in Wort und Schrift, kann durch die Vertreter des badischen Volks, kann durch Sie, meine Herren, nicht zernichtet werden.

Bei der Abstimmung hat die Kammer den Antrag des Motionsstellers im Wesentlichen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Digitized by Google

Bei den Debatten waren es vorzüglich die beiden Redner v. Rotteck und Welcker, die sich für die Wichtigkeit und Heiligkeit dieses Gegenstandes und für die Rettung und Wiederherstellung des unschätzbaren Rechts der Preßfreiheit, als des Palladiums aller unserer Rechte, mit der ihnen eigenthümlichen Freimüthigkeit aussprachen. Unter den Regierungs-Commissarien war es der Staatsminister v. Blittersdorf, der ihnen mit vielem Scharfsinn und im Geiste des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes entgegentrat.

v. Rotteck: Die Akten über die Preßsache sind allerdings geschlossen, wie der Abg. Duttlinger mit Recht bemerkt hat, allein wenn gleich die Akten über die Sache an und für sich geschlossen sind, so ist doch der Urtheilsspruch, den wir darüber verlangen können, nicht erfolgt, sondern es ist ein von der Gewalt ausgegangenes, drückendes Urtheil im Vollzug. Daher ist nothwendig, bei jeder schicklichen Gelegenheit sich dagegen zu erheben. Ich werde mich dabei sehr kurz und zwar so kurz fassen, als es die Wichtigkeit und Heiligkeit des Gegenstandes nur immer erlaubt. Ich werde allen bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen. Ich weiß, welches gegenwärtig die Lage von Deutschland und Europa ist. Ich weiß, daß heut zu Tage die Reaktion vollständig triumphirt; ich weiß, daß der Terrorismus furchtbar das Haupt erhebt, und daß das Volksrecht rettungslos zu Boden liegt. Ich weiß ferner, daß den Gewaltigen der Erde gegenüber es sich ziemt und Pflicht ist, nur mit Ehrerbietung, mit Mäßigung und größter Vorsicht zu sprechen. Ich weiß ferner, daß die Politik der Schwachen, nicht jene der Starken ist. Ich weiß aber auch, daß die constitutionellen Rechte der Völker heut zu Tage, außer der Gnade der Regierungen, keine andere Zufluchtsstätte mehr haben, als den Ständesaal; und darum halte ich es für eine heilige Pflicht der Volksvertreter, für eine durch das Gesetz selbst uns auferlegte und durch die bürgerliche Ehre eingeschärfte Pflicht, das Wort da zu nehmen, und mit Freimüthigkeit und Nachdruck zu reden, wo es sich um Bewahrung des Lebensathmens der Verfassung, um Rettung oder

Digitized by Google

Wiederherstellung des Palladiums aller unserer Rechte, um Erhaltung des kostbarsten aller Güter, oder um dessen Rückforderung handelt. In dieser Lage sind wir gegenwärtig. Wir haben das unschätzbare Recht der Preßfreiheit verloren. Wir hatten es nicht nur vermöge des ewigen, heiligen Vernunftrechts anzusprechen, sondern auch verfassungsmäßig und durch positive Gesetze sanktionirt und garantirt erhalten. Dieses Recht aber ist uns verfassungswidrig entrissen worden. Wir müssen es daher zurückfordern. Sollte jedoch der faktische Zustand Deutschlands es möglich machen, auf dasjenige zurückzukommen, was wir im Jahre 1831 auf eine für das badische Volk und die deutsche Nation so erfreuliche Art erkämpft haben, sollte es unmöglich seyn, auf das Preßgesetz, das wir im Jahre 1831 errungen, zurückzukommen, so bleiben uns doch wenigstens noch einige Bruchstücke oder Trümmer davon zu wahren, einige Trümmer des Gebäudes, das durch einen unheilvollen Sturm zusammengerissen wurde, einige Trümmer, die möglicherweise gestützt, und vielleicht zu einer erträglichen Wohnung umgearbeitet werden können, wogegen, wenn wir sie schutzlos stehen lassen, sie durch dieselbe Gewalt vollends eingerissen oder noch zu einer gefährlichern, unsere Häupter bedrohenden Ruine, oder zu einem den bösesten Feinden zur Zuflucht dienenden Aufenthalte gemacht werden können.

Ueber den Werth der Preßfreiheit werde ich kein Wort verlieren, denn über die Preßfreiheit sind alle Verständigen in der Nation und in Europa längst einig. Wir alle wissen, was Preßfreiheit ist, wir alle wissen, welchen Werth sie hat, wir kennen die Titel, auf denen die Forderung derselben beruht; wir wissen auch, warum man uns die Preßfreiheit vorenthält, oder warum man sie uns entrissen hat. Wir kennen auch längst, und wissen auswendig alle die Redensarten, womit man diesen Vorenthalt und diese Entreißung zu beschönigen sucht. Wir kennen den Werth dieser Redensart und ihre Bedeutung. Wir wollen auch gerne gestehen, und sehen wirklich ein, daß es für gewisse Staaten räthlich und nothwendig seyn mag, die Presse in Fesseln zu schlagen. Wir wollen

Digitized by Google

anerkennen, daß es gewiſſe Dinge gibt, die das Licht nicht ertragen und nicht beſtehen können, wenn die Sonne der Wahrheit ſie beſcheint. Aber ſo Gott will, ſoll dieſes nicht der Zuſtand unſeres Staates und unſerer Brüderſtaaten ſeyn; oder wenn auch in dieſen Staaten Dinge dieſer Art vorhanden wären, ſo würde es ja ebenſo zur Abhülfe führend, als für das Volk ſehr wohlthätig ſeyn, wenn die Sonne ſie beſchiene. Es iſt aber jedenfalls die Aengſtlichkeit, die aus der ungeheuren Unterdrückung der Preſſe hervorgeht, übertrieben, denn ſelbſt eine dem Hauptprincip nach höchſt tadelnswerthe, oder der Reform ſehr bedürftige Einrichtung kann bei Gerechtigkeit und Mäßigung lange Zeit erhalten werden. Man braucht dazu, wenn die Sache nicht gar zu ſchlimm iſt, die Unterdrückung der Wahrheit und die Auslöſchung jedes Lichts nicht. Wie aber die Sachen jetzt ſtehen, wie ſie auf das Aeußerſte getrieben werden, da gewinnt freilich unſer Zuſtand Tag für Tag mehr das Anſehen eines durch eine fremde Militärgewalt unterdrückten, oder den Kriegsgeſetzen unterſtehenden Landes, als eines durch eine friedliche einheimiſche Regierungsgewalt, wenn ſie auch noch ſo ſtreng wäre, beherrſchten Staats. Was haben wir nun zu thun bei dem Anblick einer ſo troſtloſen Lage, und bei dem, Tag für Tag mehr erbleichenden Schimmer faſt des letzten Hoffnungsſterns? Wir haben zwei Pflichten zu erfüllen. Wir haben erſtens unſere Ehre zu wahren, und zweitens wenigſtens ſo viel von dem materiellen Recht zu wahren, als nach der faktiſchen Lage der Dinge noch möglich iſt.

Wir haben jene Härten abzuwehren, die uns ohne faktiſche Nothwendigkeit aufgelegt ſind, die nämlich dasjenige noch überſchreiten, was von dem Bundestag befohlen iſt, das alſo nicht als Dictat einer äußeren unwiderſtehlichen Gewalt, oder als Nöthigung durch eine vis major erſcheint und als ſolche verſchmerzt werde müßte, ſondern welche aus dem eigenen Willen unſerer Regierung hervorgeht.

Wir haben, ſage ich, zuvörderſt die Ehre, und zwar unſere eigene Ehre, nämlich unſere Ehre als Stellvertreter, dann auch die Ehre des badiſchen Volks und die Ehre der deutſchen

Digitized by Google

Nation zu wahren. Es wäre eine Schmach, zu ſchweigen, wenn in dem Saale der badiſchen Volksvertreter der Gegenſtand der Preßfreiheit auf die Tagesordnung kommt, es wäre eine Schmach für uns, wenn die einzige Waffe, die wir noch haben, nicht mit Kraft und Nachdruck gebraucht würde. Es wäre auch eine Beleidigung des Volks, das ſehr wohl weiß, was die Preßfreiheit iſt, und das, wenn es reden dürfte, mit tauſend und aber tauſend Zungen dieſes Recht reklamiren würde. Es wäre eine Beleidigung gegen dieſes Volk, das uns ſendet und von uns fordert, daß wir dieſe große Sache nicht nur zur Sprache bringen, ſondern auch mit Nachdruck verfolgen. Es wäre auch zugleich eine Beleidigung der deutſchen Nation, die, da die Nationalvertretung durchaus fehlt, von jeder einzelnen Kammer mit Recht fordert, daß ſie auch die allgemeinen Rechte und Freiheiten der ganzen Nation zur Sprache bringe und vertheidige. Leider kann man nicht in Abrede ſtellen, daß die deutſche Nation beleidigt, daß ſie in ihrer Ehre gekränkt iſt. Es iſt aber keine unbedenkliche Sache, eine große und edle, dem Geiſt wie den moraliſchen Eigenſchaften nach, hochſtehende Nation zu beleidigen. Es iſt beleidigend für ſie, daß man ihr verweigert oder entreißt, was ſo viele andere Völker unſeres Erdballs, was die Engländer, Franzoſen, Niederländer, Schweizer und Belgier beſitzen, was ſogar die Spanier und Portugieſen errungen haben, ja was ſelbſt der abſolutiſtiſche Prätendent Don Carlos nicht anſtand, in feierlicher Proklamation den Spaniern zu verkünden (mehrere Stimmen auf der Regierungsbank: Was er aber nicht gehalten haben würde), ich ſage nicht, daß er geſonnen war das Verſprechen zu halten, allein ich ziehe aus dem Umſtand, daß er es feierlich verheißen hat, den Beweis, daß er erkannte, die ſpaniſche Nation fordere die Preßfreiheit, und die ſpaniſche Nation ſey zu dem Grad von Selbſtgefühl gelangt, wo es nicht möglich ſey, ſich ihr als Regent anzubieten, ohne dieſes heilige und koſtbare Gut zu verſprechen, woraus doch auch die Verbindlichkeit, und je nach Umſtänden auch die Nothwendigkeit hervorgehen konnte, das Verſprechen zu halten.

Digitized by Google

Der Deutsche ist isolirt und jeder von den Andern losgetrennt; er darf seine Gedanken und Gefühle nicht mittheilen. Er steht vereinzelt da unter den Millionen seiner Mitbürger, und ist auch von den übrigen gebildeten Nationen des Welttheils abgeschieden. Er darf nur so viel von demjenigen vernehmen, was dieselben für Geist und Gemüth ihm mittheilen wollen, als ihm die Gnade und die Willkür erlaubt. Er ist in dem Fall, daß jeden Augenblick alle Mittheilungen verboten, oder unmöglich gemacht werden können, und in mehreren Staaten besteht auch wirklich das Verbot aller Zeitblätter, in denen das Princip der Verfassung vorherrscht. Dieses Verbot zeigt schon, wohin im Allgemeinen das System führt. Der Deutsche darf das Wort der Wahrheit nicht mehr vernehmen, und das Wort der Klage, auch wenn er den gerechtesten Grund zu Beschwerden hätte, nicht hören lassen. Er ist ausgeschlossen von der wahrheitsgetreuen Mittheilung dessen, was im eigenen Volk oder in der Nation, und überall in unserm Welttheil geschieht. Wir haben den vielfach wiederholten Ruf in einem großen Lande gehört: »Gerechtigkeit für Irland!« und auch wir können ausrufen: »Gerechtigkeit für Deutschland!« ich wenigstens protestire laut und feierlich gegen den wirklichen, unerhörten Druck, der auf unserm heiligsten Rechte lastet; und mit mir protestirt gewiß das ganze badische Volk, ja die ganze deutsche Nation, so viele denkende Menschen ihr angehören.

Ich gehe nun zum zweiten Punkt, nämlich zu der Frage über, ob nicht wenigstens Einiges noch, ungeachtet der faktischen Fortdauer des traurigen Zustandes, zu retten ist. Ich schreite zur Beleuchtung oder wenigstens zur Andeutung dessen, was uns noch über die Beschlüsse oder die Diktate des Bundes angethan ist. Ich rede hier natürlich nur von den offenkundigen Beschlüssen und Diktaten drs Bundes, denn sollten außer ihnen noch geheime Beschlüsse und Verabredungen vorhanden seyn, so kann ich nicht glauben, daß man sich auf die Bundespflichten für die Vollziehung von Maßregeln berufen wird, die der Bund nicht öffentlich zu befehlen für gut fand, sondern

Digitized by Google

die etwa bloß die Frucht einer geheimen Verabredung sind. Nun befiehlt der Bund ja bloß die Censur, oder vielmehr nur überhaupt die vorausgängige Genehmigung der Regierung in Beziehung auf Zeitschriften und andere Schriften unter zwanzig Bogen, und der Bund verlangt auch nicht, daß neben der Censur noch einige Strafe dem Schriftsteller drohe, das heißt, daß auch die censirten Schriften noch dem Strafgesetz unterliegen.

Der Bund verlangt, dem Wortlaut seiner Diktate nach, nur die Unterdrückung desjenigen, was der Sicherheit der einzelnen Staaten und des gesammten Bundes nachtheilig seyn kann, nicht aber, was überall zur geistigen Bildung und Erleuchtung der Nation dient. Ferner verbietet der Bund nicht, daß man eine bestimmte klare und deutliche Gesetzgebung über die Preßsache in deutschen Ländern gebe, er protestirt nicht gegen eine harmonisch regulirte Preßgesetzgebung. Bei uns aber besteht, wie der Abg. v. Itzstein sehr richtig bemerkt hat, ein Zustand der Willkür, der Rechtsverworrenheit, und ein Zustand des Selbstwiderspruchs zwischen den verschiedenen Artikeln, auf die man sich da und dort berufen kann. Wir haben von dem Preßgesetz alles dasjenige verloren, was Werth hat, und haben gleichwohl dasjenige behalten müssen, was sich nur auf jenes bezog und beziehen konnte, wessen man uns beraubte, und was also gewissermaßen der Preis war, mit dem wir das Andere erkauften, und was, wenn es allein besteht, nichts anders ist als Tyrannei. Wir haben zugleich Censur und Strafgesetze, also eine völlige Rechtlosigkeit der Schriftsteller. Wir haben ein Chaos von widersprechenden Bestimmungen, und als Entresultat: Willkür und Tyrannei. Ja, Tyrannei, der Ausdruck ist nicht zu stark. Denn die Strenge unserer Censur macht es ganz unmöglich, daß in dem badischen Lande irgend ein auch nur halbweg liberales oder die Wahrheit gebendes Blatt aufkomme. Sie erlaubt mitunter wohl, was sehr zu beklagen ist, Schmähungen gegen rechtliche Männer, aber sie erlaubt nicht so leicht das Wort der Vertheidigung, oder sie erlaubt wenigstens im Allgemeinen das Wort der

Digitized by Google

Wahrheit und der Klage oder Beschwerde nicht. Sie unterdrückt, und zwar aus den uns wiederholt gegebenen Verheißungen entgegen, nicht nur dasjenige, was über die auswärtigen Angelegenheiten gesprochen werden möchte, sondern sie unterdrückt auch dasjenige, was über einheimische Dinge gesagt werden will, und unterdrückt dies selbst dann, wenn es auch bloß eine einfache wahrheitsgetreue geschichtliche Erzählung oder die sonnenklarste richtige Beurtheilung eines Falles ist. Sie verbietet selbst den Abdruck solcher in dem Saale gehaltener Vorträge, die sogar in Berlin das Imprimatur erhalten, und läßt nach aller dieser Strenge gleichwohl noch das Schwert der Strafgerechtigkeit über dem Haupte des unglücklichen Schriftstellers schweben.

Gegen die Fortdauer eines solchen Zustandes müssen wir laut aufschreien. Es ist nicht recht, daß man diesen Zustand uns auferlegt, und es ist zehnmal Unrecht wenn man ihn fortdauern läßt. Gebt uns, möchte ich ausrufen, wenn der glorreiche Befreiungskampf, wenn das in diesem Kampfe von 100,000 wackern Deutschen vergossene Blut auch gar keinen Dank werth ist, also nicht verdient, daß um seinetwillen der Nation, die in dem Kampfe das Siegeszeichen vorantrug, ein Fortschritt auf der Bahn der Freiheit und des politischen Rechts gewährt werde — gebt uns, sage ich, wenigstens das zurück, was wir schon vor 50 Jahren besaßen. Laßt uns wenigstens auf der Stufe stehen, auf der wir damals standen, als wir uns jene großen und heiligen Ansprüche noch nicht erworben hatten. Gebt uns wenigstens das Censuredikt des unsterblichen edlen Carl Friedrichs zurück. Setzt es aber auch seinem Geiste nach in wahre und wirkliche Ausführung, und tödtet seinen Geist und seine beabsichtigte Wirkung nicht durch Instruktionen, die ihm entgegenstehen. Ich sage, wenn wir wenigstens einstweilen nur jenes Censuredikt des unsterblichen und edlen Carl Friedrichs hätten, so würden wir, so lange der faktische Druck über Deutschland lastet, uns damit begnügen, und wer würde wohl den Muth haben, unsere Regierung anzufeinden, wenn sie dieses Edikt vollzöge? Ich gebe zu, daß

Digitized by Google

einige kleine Zusätze oder Modifikationen nothwendig wären, um es vollommen mit den jetzt faktisch bestehenden Diktaten in Uebereinstimmung zu setzen. Ueber diese Zusätze, Modifikationen würden sich ohne Mühe herstellen lassen, und es würde das Werk, das man in solchem Sinne bearbeitete, leicht noch auf diesem Landtage der Kammer zur Bestimmung vorgelegt werden können.

Im Allgemeinen stimme ich also dem Antrage des Herrn Antragstellers bei, den er selbst dahin modificirt hat, daß statt der Ueberreichung einer Addresse unsere Gesinnungen bloß im Protokoll niedergelegt werden. Diesem so modificirten, und dadurch die Mittheilung an die andere Kammer umgehenden Antrag sage ich, stimme ich bei, weil — doch ich brauche die Ursache nicht näher auseinander zu setzen. Ich will also bloß, daß erstens die Kammer in das Protokoll die dringende Bitte um ein solches Gesetz niederlege, wie wir es selbst nach dem faktisch bestehenden Zustand Deutschlands und dem Wortlaute der Diktate des Bundestags fordern können; zweitens aber, daß sie zugleich in das Protokoll eine feierliche Verwahrung, also auch die Forderung einer möglichst baldigen Wiederherstellung unserer Rechte niederlege, deren Wirksamkeit nämlich, durch die Diktate des Bundestags zwar einstweilen suspendirt, deren Gültigkeit aber keineswegs dadurch aufgehoben ist, und die also in voller Kraft und vollem Umfange wieder aufleben müssen, sobald der über Deutschland verhängte beklagenswerthe Belagerungszustand aufgehört hat.

Unter diesen nähern Bestimmungen stimme ich dem Antrag des Abg. v. Itzstein vollkommen bei.

Staatsminister von Blittersdorff entgegnete: Es ist eine schwierige Aufgabe, dem Herrn Redner zu antworten, besonders in so fern von der allgemeinen Frage über die Preßfreiheit die Rede ist. Ich habe ihn sagen hören, daß es gar nicht möglich sey, eine andere Ansicht zu haben, daß kein Verständiger eine andere Ansicht haben könne, und daß jeder Denkende seine Ansicht haben müsse. Ich habe ihn sagen hören, daß derjenige, der eine andere Ansicht habe, das badische Volk

Digitized by Google

in seinem Innersten verletze und sich einer Beleidigung der deutschen Nation schuldig mache.

Nach solchen Anathemen ist es uns nicht erlaubt, gegen die Preßfreiheit unbedingt oder bedingt etwas zu sagen. Ich müßte das Gute der Preßfreiheit in jeder Beziehung anerkennen. Darum bescheide ich mich auch gerne nichts darüber zu sagen, indem ohnehin das Thema ganz erschöpt ist, und jedes Wort zu viel wäre, was man sagen könnte. Ich werde aber doch Einiges denken dürfen, denn dagegen wird das Anathema nicht ausgesprochen seyn.

Die Preßfreiheit wird überall nur mit gewissen Beschränkungen praktisch gemacht werden können, und diese Beschränkungen bestehen bald in der Form von Gesetzen, bald in Form von Censur. Das Präventiv-System ist in dieser Hinsicht in Deutschland gegeben, nämlich gegeben durch die Bundesgesetzgebung, die von dem Hrn. Abg. v. Rotteck wenigstens als faktischer Zustand, wenn auch nicht als ein rechtlicher geduldet werden wird. Ueber diesen faktischen Zustand, dessen nähere Begründung ich dahin gestellt seyn lassen will, können und wollen wir nicht hinausgehen. Es ist daher auch eine ganz vergebliche Mühe, darauf zurückzukommen, wenn von Wiederherstellung der Preßfreiheit im Allgemeinen die Rede ist. Wir werden immer nur von dem gegenwärtigen Zustand ausgehen müssen, und dieser führt uns begreiflicher Weise nur auf die Handhabung der Bundesbeschlüsse, von denen wir nicht werden abweichen können und wollen. Es wird aber jetzt ein mehr praktischer Antrag von dem Hr. Abg. v. Itzstein gestellt, wonach nämlich dasjenige, was von dem früheren Gesetz über die Preßfreiheit übrig geblieben, zusammengestellt, und die Censur mehr geordnet werden solle. Es soll mit einem Wort der Wunsch in das Protokoll niedergelegt werden, das Zerrissene und Unzusammenhängende der damaligen Preßgesetzgebung des Großherzogthums in einen Zusammenhang zu bringen. Dieser Wunsch ist schon früher ausgesprochen worden, und kann jetzt auch ausgesprochen werden. Wenigstens haben wir nichts dagegen zu erinnern.

Digitized by Google

Im Allgemeinen bemerke ich aber, daß jemehr die Klagen über Censurzwang und über Beschränkung der Preßfreiheit sich häufen, je heftiger dieselben hier ertönen, je lauter die Ausfälle und der Ruf nach unbedingter Preßfreiheit hier gehört werden, um so weniger wir im Fall sind, in dieser Hinsicht zu gewähren. Die Gründe davon werde ich nicht auseinander zu setzen brauchen. Wir waren im Jahre 1831 vielleicht zu weit voraus, wir waren die Ersten, und darum werden wir jetzt nicht die Ersten seyn können. Ich kann Ihnen aus diesem Grunde nur dringend ans Herz legen, in dieser Hinsicht in den Schranken zu bleiben, in denen sich der Herr Antragsteller im Allgemeinen bewegt hat, und nicht weiter zu gehen, als es der Gegenstand daraus nothwendig macht.

Welcker: Ich glaube zwar den Herrn Antragsteller verstanden zu haben. Um aber doch jedes Mißverständniß zu beseitigen, das entstehen könnte, frage ich den Abg. v. Itzstein, ob er wirklich den Antrag stellt, so wie er in dem Bericht des Abg. Mittermaier vom Jahre 1835 gestellt ist, und der dahin ging, die Kammer möge zu Protokoll erklären, daß sie auf ihren frühern Beschluß rücksichtlich der Preßfreiheit beharre, und daß sie auch nur, wenn absolute Hindernisse im Augenblick entgegenstehen, vorläufig jene Bestimmungen des Preßgesetzes von der Regierung zurückverlange, wie er sie näher auseinandergesetzt hat. Ich frage den Abg. v. Itzstein darum, um, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, ob, wenn die Kammer seinem Antrag beitritt, die Erklärung, wie sie im Jahre 1835 gegeben wurde, in Kraft bestehen bleibe.

v. Itzstein. Der von mir gestellte Antrag ist allerdings einzig nur jener von 1833 und 1835. Ich konnte nach den Grundsätzen, die ich in dieser Beziehung früher immer ausgesprochen und in meiner Motionsbegründung niedergelegt habe, sowie auch nach meinem Glaubensbekenntniß über diesen Gegenstand nicht anders denken und wollen, als daß der Beschluß des Jahres 1833 wieder auflebe, durch welchen ausgesprochen wurde, daß das Preßgesetz vom Jahre 1831 ohne Zustimmung der Stände nicht habe zurückgenommen werden können und

dadurch, daß dies geschehen, eine Verfassungsverletzung begangen worden seye. Es war dieser Beschluß der einzige von allen über die Preßgesetzgebung, dem ich zugestimmt habe, und wer meine Grundsätze kennt, wer weiß, wie heilig mir die Verfassung ist, und wie fest ich an der Ueberzeugung hänge, daß sie der Regierung eben so heilig seyn solle, indem nur unter solchen Umständen die Verfassung in einem solchen constitutionellen Staate eine Bedeutung hat, kann nicht zweifeln, daß mein heutiger Antrag derjenige des Jahres 1835 (dieser war der des Jahres 1833) seyn solle. Nach demselben soll nämlich die Maßregel, um welche ich die Regierung bitte, einstweilen nur eine provisorische seyn, weil die volle Preßfreiheit dem Lande gebührt und ich überzeugt bin, daß man sie dem Volke nicht nehmen kann. Ich muß übrigens berichtigend erklären, daß ich in meiner Begründung nicht gesagt habe, die Censur möge durch ein neues Gesetz regulirt werden. Ich habe im Gegentheil auseinandergesetzt, daß die Regierung gar nicht schuldig sey, Censur einzuführen, sondern ihrem Willen überlassen bleibe, ob sie die Censur als vorbeugende Maßregel ergreifen wolle, oder ein anderes Mittel.

Staatsminister von Blittersdorf. Ich halte mich an die Worte des Antrags und nicht an die Motive. In dem Antrag finden sich aber die Worte: mit Rücksicht auf die wahren bundesmäßigen Verhältnisse möge die Sache geordnet werden. Nun betrachte ich dasjenige, was der Bund in seiner Competenz anordnet, als ein bundesmäßiges Verhältniß, und da dieser Censur angeordnet hat, so konnte ich nicht anders glauben, als daß der Herr Antragsteller diese im Auge habe und wünsche, daß das in dieser Hinsicht Unvollständige geordnet werden möchte.

Welcker: Der Abg. v. Itzstein hat seinen Antrag so erklärt, wie ich ihn verstand, und das, was der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten dagegen bemerkte, macht ihn nicht unklar, weil die Kammer und auch der Abg. Mittermaier auf allen Landtagen die bundesmäßigen Pflichten in Beziehung auf die Presse sorgfältig erwogen und die

Digitized by Google

Verſammlung ſich dagegen ausgeſprochen habe. Ehe ich den Antrag ſelbſt, wie er mir nun völlig deutlich iſt unterſtütze, erlaube ich mir nur mit einigen Worten leiſe dasjenige zu berühren, was der Herr Regierungscommiſſär ausgeführt hat. Er hat in milder Form geſagt, er wolle auf den Werth der Preßfreiheit nicht eingehen, weil ein ſolches ſtrenges Anathema gegen alle Gegner derſelben ausgeſprochen worden ſey. Jeder denkende Mann und jedes gebildete Volk muß allerdings die Preßfreiheit vertheidigen. Die ſtillen Gedanken mag der Hr. Miniſter für ſich behalten, aber jeder freie Mann wird ſich laut für die heilige Sache erklären. Wenn indeſſen der Hr. Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten einen Zweifel darüber ausſprechen wollte, ob auch unſer badiſches Volk, ob die deutſche Nation, oder ob überhaupt irgend eine civiliſirte Nation der Erde die Nothwendigkeit der Preßfreiheit fühle, oder ob es die Cenſur, das heißt die Unterdrückung der Preßfreiheit, vorziehe, ſo möchte ich an ihn die Frage ſtellen, ob er glaubt, daß, wenn nur drei Tage lang in Baden und in Deutſchland die vollkommene Möglichkeit des Ausſpruchs der Volkswünſche beſtünde, unſer Volk die Preßſclaverei vertheidigte? man hat die Cenſur nur, weil man überzeugt iſt, daß, wenn man ſie nicht hätte, das Volk die Freiheit forderte. Ich habe aus Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Frankreich, Belgien und der Schweiz, wo die Preßfreiheit beſteht, nicht gehört, daß dort Zweifel über die Nothwendigkeit und Güte der freien Aeußerung der Wahrheit herrſchen. Man ſieht es dort ſo klar ein, als die Sonne leuchtet, daß die Wahrheit frei ſeyn müſſe. Wenn der Hr. Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten weiter von verſchiedenen Syſtemen über die Preßfreiheit geſprochen hat, wovon nur ein Syſtem im deutſchen Bunde beſtehe, ſo glaube ich dagegen nur die Thatſache anführen zu müſſen, daß der Bundesgrundvertrag uns wirkliche Preßfreiheit verſpricht, und unter Preßfreiheit, ſo viel ich weiß, niemal ein nennenswerther Schriftſteller und Staatsmann Cenſur verſtanden hat. Wem die Freiheit, zu gehen, gegeben iſt, der darf Schritte machen, und die Freiheit, zu ſchreiben und zu drucken, iſt ebenfalls nicht

Digitized by Google

das Binden meiner Hände und Gedanken, bis mir Jemand erlaubt, sie mitzutheilen. So haben auch die Bundesversammlung und die Contrahenten des Bundes den Art. 18. der Bundesakte verstanden, denn die ganze Bundesversammlung in Frankfurt hat einstimmig das Weimarsche Verfassungsgesetz unter de beson dere Garantie des Bundes gestellt, welches Verfassungsgesetz ausdrücklich alle Censur aufhebt, und volle Preßfreiheit verkündigt. Wäre nur Eine Stimme in der Bundesversammlung der Meinung gewesen, der Art. 18. der Bundesakte gewähre der deutschen Nation zum Lohn für ihre edelmüthigen Aufopferungen, zur Rettung der Throne statt der Preßfreiheit die Censur, so würden die dortigen Gesandten nicht mit Dank die unbeschränkte Garantie der ganzen Weimarschen Verfassung ausgesprochen haben. Es hat auch der von dem Abg. von Itzstein verlesene getreue Auszug aus den Karlsbader Protokollen bewiesen, daß man selbst im Jahre 1819 unter der Preßfreiheit keine Censur verstanden hat, indem großer Widerspruch entstand, daß allgemein Censur eingeführt werde, und daß hierauf die im früheren Entwurf bestimmte Censur in den definitiven Karlsbader Beschüssen gestrichen wurde. Es ist also die Bundesgesetzgebung wirklich zur Ehre der deutschen Nation und des Bundes selbst eine Gesetzgebung der Preßfreiheit und das mildeste, was man hinsichtlich der Maßregeln des Bundes sagen kann, bleibt immer das, daß selbst in den Beschlüssen von 1832 die Bundesversammlung nicht hat aussprechen wollen, diese Maßregeln seyen ein definitives Recht, sondern sie hat selbst noch immer ein Preßfreiheitsgesetz zur Verwirklichung des Artikels 18. versprochen und diese Maßregeln stehen nur als leider zu lange dauernde Ausnahmsregeln da.

Wenn ich noch einige Worte zur Vertheidigung oder Unterstützung des Antrags des Abg. von Itzstein spreche, so will ich mir Mühe geben, dieses in der mildest möglichen Form zu thun.

Ich will also nicht den Widerspruch der Gedankenunterdrückung mit dem heiligsten und ersten Rechte jedes freien Mannes und jeder ehrenwerthen Nation berühren, und will auch nicht bei dem Zustande unserer Presse verweilen, wie er

Digitized by Google

durch die neueſten Bundesbeſchlüſſe geworden iſt. Ich habe auf dem Landtag von 1835 aus einer reichen Sammlung von Belegen nachgewieſen, auf welche Weiſe die Cenſur im Lande gehandhabt werde, ganz jenem Verſprechen entgegen, das der Hr. Miniſter-Präſident den Bürgern in Mannheim in einem damals gedruckten Circulare gab. Die reinſten, einfachſten Thatſachen und Wahrheiten wurden unterdrückt und auf welche Weiſe? zum Verderben und Ruin vieler Menſchen. Wenn ich jetzt das Gemälde aufzuſtellen hätte, ſo würde ich noch andere Farben auftragen müſſen, denn der Zuſtand iſt von Tag zu Tag trauriger und betrübter geworden. Man darf nur in die Darſtellung unſerer ſtändiſchen Verhandlungen blicken, ſo findet man nicht bloß Ausſtreichen und Weglaſſen der Wahrheit, ſondern eine völlig falſche Schilderung dadurch, daß man einem Redner auf der Miniſterbank etwas in den Mund legt, was er nicht geſagt hat, und dem andern etwas unterdrückt, was er ſagte. Hierdurch kommt ein entgegengeſetztes, aller Wahrheit widerſprechendes Bild heraus. Wir, die wir hier die Opfer bringen, für unſer Land zu wirken, werden auf eine Weiſe dargeſtellt, daß, wenn es ſich wirklich ſo damit verhielte, wir ohne Schamröthe nicht hier ſtehen könnten. So wird unter unſern Augen in den wichtigſten Landesangelegenheiten die Cenſur gehandhabt, und ich glaube nicht viel zu ſagen, wenn ich behaupte, daß, ſo lange es eine Nation gegeben hat, weder in den 400 Jahren, ſeitdem der deutſche Geiſt die Preſſe erfand, noch vorher, wo die Mittheilung der Gedanken auf anderem Wege vermittelt wurde. Wenn ich nun gegen dieſen Zuſtand kämpfe und wenn ich, durchdrungen von der Pflicht dieſes Kampfes, das Meinige thun will, um den Antrag, wie er geſtellt iſt, bei der Regierung und der Kammer zu unterſtützen, ſo thue ich vielleicht nicht unrecht, wenn ich einige Gegengründe, gegen die Preßfreiheit, die, wenn ſie auch nicht laut wurden, doch vielleicht bei Einem oder dem Andern in oder außer dem Saale ſich finden könnten, beleuchte. Ich beleuchte indeſſen zuförderſt nicht den Gegengrund, daß die Preſſe mißbraucht werden könnte, oder

Digitized by Google

mißbraucht worden sey. Vor Ihnen, sage ich, beleuchte ich diesen Gegengrund nicht, denn Sie wissen es, daß derjenige, der diesen Grund aufstellen wollte, sich selbst als Volksvertreter und als Mann, ja daß er das Volk, dem er angehört, und die Regierung, mit der er zu wirken hat, beleidigen würde. Es versteht sich von selbst, daß jedes Recht mißbraucht werden, und daß vollends ein Gebrauch desselben statt finden kann, der diesem oder jenem, je nach seinem Standpunkte, zweckwidrig scheint, Gott hat die Menschen frei geschaffen, und mit dieser Freiheit gab er ihnen auch die Möglichkeit, das Unrechte zu thun. Gegen das Unrecht haben wir aber Gesetze. Der Mann, der sagt, weil das Volk die Freiheit mißbrauchen kann, deßwegen darf ich sie ihm nicht geben, hat die Leute zu Knechten herabgewürdigt, und der Mann, welcher sagt, weil die Presse mißbraucht werden könnte, so habe die Regierung das Recht, die Freiheit, also das edelste Gut der gesitteten Nationen, zu vernichten, hat die Regierung geschändet, denn diese muß die Mittel haben, durch Gesetze und Strafen den Mißbrauch, soweit es nothwendig ist, zu verhindern, und darf nicht um des Mißbrauchs willen die heiligsten Güter des Menschen antasten.

Der Mißbrauch ist ist unter civilisirten, gebildeten und Ordnung liebenden Völkern nicht zu fürchten, und kann am wenigsten einen Grund abgeben, ihnen dieses kostbare Gut zu nehmen. Die deutsche Nation hat der Welt die Buchdruckerkunst, die größte aller menschlichen Erfindungen, gegeben, welche alle übrigen Erfindungen vervollständigte, auf welcher die freie Verfassung der neueren Zeit beruht und mittelst deren es möglich ist, daß Millionen an der Freiheit Theil nehmen und nicht als Sklaven und Knechte von der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, so wie einst in Rom und Griechenland, ausgeschlossen werden. Soll diese deutsche Nation den freien Gebrauch des ersten wichtigsten Mittels für die geistige Mittheilung entbehren? soll forthin ein Zustand bestehen, der so ganz dem deutschen Grundvertrag entgegen ist, welch letzterer der Nation als ein Minimum gleichförmige

Digitized by Google

Maßregeln über die Presse versprach, welche Gleichförmigkeit aber jetzt bloß in dem Geistesdruck besteht? Nie ist, so viel ich weiß, von der Bundesversammlung eine im Sinn des 18. Artikels entworfene Maßregel ausgegangen, die den andern Staaten, wie bei der Auswanderungsfreiheit, zur Pflicht macht: ihr Alle müßt wenigstens diesen Grad der Freiheit gestatten, wie es doch bei der in demselben Artikel verheißenen Auswanderungs- und Abzugsfreiheit mit Recht geschah. Jeder Regierung ist vielmehr hier erlaubt, die Wahrheit bis zur dunkelsten Nacht zu unterdrücken, und da, wo die Freiheit gehandhabt werden sollte, sehen wir nur Fesseln und Bande. Ich will nur auf einen einzigen Umstand aufmerksam machen. Es ist möglich, daß im badischen Lande ein Buchhändler ein Werk unter dieser strengen Censur unternimmt, daß er Kosten hineinsteckt, und nun der Nachbarstaat nicht erlaubt, daß das Buch dort verkauft werde. So ist bei der wissenschaftlich gebildetsten Nation der geistige Verkehr gehindert. Ich glaube somit nicht, daß man von dem Standpunkte des Mißbrauchs aus mir ein Hinderniß gegen die Verwirklichung des gestellten Antrags entgegenhalten wird. Vielleicht liegen aber in gewissen Höhen, wohin bisweilen unsere Diskussionen und Betrachtungen dringen, oder es liegen in der Tiefe der Politik Gründe, unserm Wunsche entgegenzutreten. Ich will diese Seite der Sache nur mit zarter Hand, nur von dem allgemeinsten Standpunkt aus, und so allgemein, wie wenn ich auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung stände, berühren. Ich sage, eine Nation, die in viele einzelne Staaten zersplittert ist, die durch ihre Nationalität, durch ihre Kämpfe für Freiheit und Nationalehre, ihre Nationalität und ihre Existenz gerettet hat, die mitten in dem bewegten Europa liegt, findet nur festen und sichern Boden für die Throne und ihrer Regierungen, nur festes und sicheres Zusammenhalten gegen Theilung und Zersplitterung, durch Kräftigung der Nationalgesinnung und des Nationalgeistes. Es kann aber der deutsche Nationalgeist nicht gekräftigt und keine Verbindungen unter den Brüderstämmen befestigt werden, wenn von Land zu Land

Digitized by Google

die Mittheilung der geistigen und politischen Bestrebungen gehindert und unterdrückt ist, wenn wir mehr von Engländern und Franzosen und Schweizern, als von unsern deutschen Nachbarstaaten hören. Es ist eine gefährliche Lage für unsere besonders kleinen Staaten, und ich anerkenne die Gefahr, im höchsten Grade mit dem Hrn. Regierungscommissär, wenn gleich derselbe diesesmal noch nicht davon gesprochen hat. Ja ich würdige vollständig diese Gefahr der kleineren deutschen Staaten, aber ich frage mich, was in etwaigen Stürmen retten soll? Die Millionen, die jährlich für das Militär ausgegeben werden, beweisen, daß an diese Gefahren gedacht wird, daß diese Gefahren nicht ganz und gar verschwunden sind. Wenn nun in dem vielbewegten Europa ein Krieg entsteht, der ein allgemeiner der ganzen Nation wird, so frage ich, welche Fahne und welches Feldgeschrei die Anhänger der kleineren deutschen Staaten und die treuen Diener der deutschen Fürsten wünschen müssen? gewiß nicht das Feldgeschrei und die Fahne einer größern Macht.

Wenn ein solcher Krieg entsteht, darf das Feldgeschrei nicht seyn: England, Frankreich, Rußland, Oestreich oder Preußen. Wäre der Name einer dieser Mächte das Feldgeschrei, so wären, sey derselbe Sieger oder besiegt, die kleineren Staaten verloren. Wen eine solche Gefahr entsteht, dann giebt es nur Ein Feldgeschrei, nämlich das: deutsche Nationalehre und Freiheit, Liebe der Deutschen für ihre Fürsten und Zusammenhalten der deutschen Nation! In diesem Bunde und in dieser Allianz werden die Throne Schutz finden können. Ich frage aber, ob eine solche kränkende Unterdrückuug der Wahrheit und der heiligen Rechte, eine solche Verkümmerung der nationalen Entwickelung und des Gemeingeistes der Weg ist, um in einer solchen Gefahr die frühere freudige Begeisterung für die deutschen Fürstenthrone zu erhalten? Im Namen also unseres deutschen Vaterlands, im Namen unseres badischen Landes, und mir bewußt, ein treuer Unterthan zu seyn, so treu diesem badischen Fürstenhause als irgend Einer, und treuer vielleicht als Jener, der seine Blicke nach jener oder dieser

Digitized by Google

hohen Macht wendet, mir bewußt, die stärkste Schutzwehr aufgestellt zu haben, wenn ich die Freiheit des deutschen Vaterlandes und das deutsche Recht als den Schutz unseres Fürstenhauses nenne, beschwöre ich Sie, dem Antrage des Abg. v. Itzstein beizutreten.

Staatsminister v. Blittersdorff: Der Hr. Abg. Welcker hat sich auf das Vorgebirge der guten Hoffnung gestellt, aber trotz dem von dort aus ein sehr düsteres Gemälde von dem Zustande der Dinge in Deutschland geliefert, ein so düsteres, daß, wenn es sich wirklich so verhielte, wir Deutsche es Alle auf das tiefste zu beklagen hätten und nicht Anstrengungen genug machen könnten, um uns davon zu befreien. Alsdann wäre die Auflehnung gegen die mißbrauchte Gewalt gerechtfertigt, und unsere Regierung wäre die erste, die sich an die Spitze stellte, denn für das Recht wissen wir etwas zu wagen.

Der Zustand ist aber weit nicht in diesem Maße zu beklagen. Wir sind daher noch nicht in dem Zustande der Barbarei, weil die Presse nicht ungezügelt schalten und walten darf. Der Hr. Abgeordnete sagt selbst, es könne in Deutschland alles gedruckt werden, nur nicht in diesem Lande. Wenigstens hat Hr. Abg. v. Rotteck gesagt, daß, wenn man auch hier keine Gelegenheit zum Druck finde, es Mittel gebe in diesem oder jenem Lande die Sache drucken zu lassen.

v. Rotteck: Nichts darf gedruckt werden und nirgends, als was wohlgefällig ist, habe ich gesagt.

Staatsminister von Blittersdorf: Die Erfahrung beweist, daß keine nützliche Wahrheit in Deutschland unterdrückt wird, und werden kann. Es wird alles gedruckt, was von Interesse für die Nation ist und was bezweckt irgend einen wahrhaft nützlichen Gegenstand zu befördern oder zu ordnen. Es wird zwar nicht mehr in der unregelmäßigen und unpassenden Form gedruckt, wie früher, allein dieses ist kein Unglück. Man beruft sich auf die Bundesgesetzgebung und sagt, diese habe Preßfreiheit zugesichert. Wenn dieses Wort so da stünde, und von ganz unbeschränkter Preßfreiheit

Digitized by Google

die Rede wäre, dann würde es allerdings anders seyn. Der Art. 18. der Bundesakte ist aber kein eigentliches Bundesgesetz, sondern eine politische Bestimmung, welche sagt, es soll die Preßfreiheit nach gleichförmigen Verfügungen in ganz Deutschland gehandhabt werden. Man hat also die Nothwendigkeit solcher gleichförmigen Verfügungen aus politischen Rücksichten und Gründen anerkannt, weil man natürlich von der Ansicht ausgehen mußte, daß die Presse auf alle deutschen Staaten einwirken werde, und in dieser Hinsicht eine Gleichförmigkeit bestehen müsse, wenn nicht die größte Unordnung und Gefahr daraus hervorgehen sollte. Wenn nun diese gleichförmigen Verfügungen in dem Sinne der Mehrheit der Bundesglieder entworfen worden sind, so können Sie sich darüber nicht beschweren, weil gerade dieser Sinn der Mehrheit das Wesen des Bundes ausmacht. Wenn Sie sogar ein Opfer dadurch zu bringen gehabt hätten, daß Sie sich nicht so frei bewegen können, wie in andern Staaten, während Sie ein größeres Maas von Freiheit wohl hätten ertragen können, so bringen Sie dieses Opfer im eigenen Interesse für die allgemeine Sicherheit, für die Ruhe und Ordnung in ganz Deutschland, also auch in Baden, und diese Güter sind wohl ein Opfer werth. Man beruft sich auf die Verfassung von Sachsen-Weimar, worin auch von Preßfreiheit die Rede sey und die dennoch von dem Bunde garantirt wurde. Diese Verfassungsurkunde ist aber vor der Wiener Schlußakte garantirt worden. Die Wirkungen der Garantie landständischer Verfassungen sind erst durch die Schlußakte näher entwickelt worden. Seitdem wurde keine Verfassung mehr besonders garantirt, vielmehr hat man in Gemäßheit der Bestimmungen der Wiener Schlußakte die Verfassungen im Allgemeinen, rücksichtlich ihres Fortbestandes, als garantirt betrachtet, ohne die einzelnen Bestimmungen der verschiedenen Verfassungsurkunden einer speziellen Prüfung zu unterwerfen. Allerdings könnte der Vorbehalt gemacht werden, daß nichts in diesen Verfassuugen stehen dürfe, was der Bundesgesetzgebung zuwiderläuft. Dieses ist aber auch nicht der Fall gewesen. Namentlich hat sich

Digitized by Google

Weimar am Wenigſten gegen die Bundesbeſchlüſſe aufgelehnt. Man beruft ſich auf die Protokolle von Karlsbad und ſagt, dort ſey das Wort Cenſur nicht gebraucht worden. Es iſt aber in der Diplomatie häufig der Fall, daß man die verſchiedenartigſten Beziehungen unter einem allgemeinen Ausdruck bringen muß, der eine nach den Verhältniſſen modificirte Anwendung geſtattet. Wenn man daher ſagt, die vom Bunde gebrauchte Sprache ſey nicht ſtreng juriſtiſch, ſo antworte ich, daß ſie es auch nicht ſeyn ſolle. Sie ſoll die Verſchiedenartigkeit der Verhältniſſe zuſammenfaſſen, ſie ſoll gut politiſch gedacht und nur in ſo fern juriſtiſch richtig ſeyn, als ſie mit allgemein anerkannten Rechtsprincipien im Einklange ſteht. Es iſt ſomit auf dieſe Form des Auslandes nicht die Bedeutung zu legen, die der Hr. Abg. Welcker darauf gelegt hat. Es war deßhalb gewiß nicht nothwendig, an die deutſche Nation zu appelliren und alles mit den ſchwärzeſten Farben auszumalen, beſonders nachdem der Hr. Redner am Anfange ſeiner Rede das Verſprechen gegeben hatte, innerhalb der Schranken der Mäßigung ſich zu halten, welches Verſprechens er freilich nicht ganz eingedenk geblieben iſt.

Welcker: Nur in Beziehung auf das öffentliche Recht, worauf wir ſtehen, erlaube ich mir einige Bemerkungen. Der Art. 18. der Bundesakte lautet: Die verbündeten Fürſten und freien Städte kommen überein, den Angehörigen der deutſchen Bundesſtaaten folgende Rechte zuzuſichern. Unter dieſen kommt auch Preßfreiheit nach gleichförmigen Verfügungen. Preßfreiheit iſt aber nicht Preßſclaverei und gleichförmige Cautelen ſind allein hier gemeint. Es beweist dies die Garantie, die der deutſche Bund einſtimmig der vollkommenen Preßfreiheit von Weimar gegeben hat. Was nun aber die Auslegung der Bundesakte von Seiten des Hrn. Regierungscommiſſär betrifft, ſo muß ich an dieſelbe Schlußakte appelliren, von der er geſprochen hat. Da heißt es im Art. 3.: Der Umfang und die Schranken, die der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat, ſind in der Bundesakte beſtimmt, die der Grundvertrag und das erſte Grundgeſetz dieſes Vereins iſt, indem dieſelbe den

Digitized by Google

Zweck des Bundes ausdrücklich bestimmt und begrenzt und zugleich dessen Rechte und Verpflichtungen festgestellt. Bringt man damit noch die Art. 1. und 2. in Verbindung, wornach der deutsche Bund ein völkerrechtlicher Verein ist, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der im Bund begriffenen Staten, ein Verein der in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger und unabhängiger Staaten besteht, so wird man nun und nimmermehr zugeben, daß alles, was der deutsche Bund beschließt, für uns Recht sey. Die badische Verfassung hat ausdrücklich den bei ihrer Erscheinung vorhandenen Bundesgrundvertrag als ein Bundesgrundgesetz angenommen, damit aber keineswegs alles Mögliche anerkannt, was später von dem deutschen Bund ausgesprochen wird. Ich darf den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten an etwas erinnern, was ihm so gut bekannt ist als mir, nämlich an den ganzen Gang der Verhandlungen über den Grundvertrag des deutschen Bundes. Dort hat Baiern und Würtemberg beharrlich darauf bestanden, daß der Bund ein rein völkerrechtlicher seyn müße, indem man sonst nicht beitreten werde, und noch bis auf den letzten Tag des Abschlusses hat Baiern seine Einwilligung nicht gegeben, bis die Gefährdung der staatsrechtlichen Selbstständigkeit der Bundesstaaten beseitigt wurde.

Es hat besonders auch noch daran Anstoß gefunden, daß es hieß: »die Sicherheit Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten.« Um diese Schwierigkeit zu heben, hat der damalige dänische Minister Bernstorf vorgeschlagen, den Artikel so zu fassen, wie er gefaßt ist, nämlich die innere Sicherheit bei der Anführung der einzelnen deutschen Staaten zu streichen und dafür Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Staaten zu setzen, damit die innere Sicherheit Deutschlands lediglich den völkerrechtlichen Zustand der deutschen Staaten unter sich berühre. Erst nachdem dieses von den bayerischen Abgeordneten mit Eifer ergriffen und von Sachsen und Hannover unterstützt worden war, und man alle staatsrechtlichen Bestimmungen bloß auf die Zusicherungen der wesentlichsten Nationalrechte für

Digitized by Google

die Nation und alle Bürger und einiger besondern Rechte an einzelne bestimmte Klassen beschränkt, und als Ausnahme unter dem Titel »besondere Bestimmungen« dem völkerechtlichen angehängt hatte, hat man Bayern und das Königreich Würtemberg noch nachträglich zur Unterzeichnung der Bundesakte gebracht. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein souveräner Staaten, worin über die innere Angelegenheiten nichts bestimmt werden kann, als die Vollziehung der wenigen Rechte, die den Standes- und Grundherren und der deutschen Nation unter 4 Nummern gegeben sind. Beschlüsse des Bundes über innere Angelegenheiten aber darf die Regierung, wenn sie der Verfassung und dem Grundvertrag des Bundes treu bleiben will, nimmermehr anerkennen, und diese Kammer wird sie ebenfalls nicht anerkennen, sondern an den Grundvertrag des Bundes festhalten, der selbst sagt, was die Grenzen des Bundes sind.

Ich wünsche nicht, daß der Herr Regierungscommissär je oder bald in die Lage kommen möchte, eine Berufung an den deutschen Nationalgeist einzulegen; ich wünsche nicht, daß er dann ernstlich bedauern müßte, heute eine solche Berufung halb lächerlich gemacht zu haben. Ich habe den Zustand von Deutschland nicht zu schwarz dargestellt, und dessen innerer Zustand und übrigen Verhältnisse gar nicht berührt, sondern nur gesagt, was die Throne in Gefahren retten kann. Daß aber diese Gefahren möglich sind, ist ja zugegeben. Uebrigens wiederhole ich, wie ich nicht wünsche, daß der Herr Regierungscommissär bedauern müsse, die Berufung an den deutschen Nationalgeist, der einst den badischen Fürstenthron rettete, und später wieder retten soll, in das Lächerliche gezogen zu haben.

Staatsminister von Blittersdorf: Dafür werden alle deutschen Regierungen sorgen. Wenn es so weit kommen sollte, so werden sie die geeigneten Mittel ergreifen, um die Ordnung und die Ruhe zu retten und zu schützen. Das erste Mittel hierzu bestehet darin, Einigkeit zu erhalten, das Band, das alle deutsche Staaten umschlingt, hochzustellen und zu achten.

Digitized by Google

Wir haben nur einen Nationalverband, und dieses ist der deutsche Bund, den wir in Ehren halten müssen. Es heißt ihn aber nicht ehren, wenn man ihn in seinen einzelnen Bestimmungen angreift. Der deutsche Bund ist es, auf der die Sicherheit Deutschlands beruht, keineswegs aber die Preßfreiheit, obschon diese eine bedingte Anwendung finden mag. Ich habe ferner gesagt, der deutsche Bund werde nur competenzmäßige Beschlüsse fassen, und durch solche Beschlüsse kann ja nie in unsere Verfassung eingegriffen werden. Auch in Beziehung auf die Presse hat der Bund nur competenzmäßige Beschlüsse gefaßt, und ich sehe deßhalb nicht ein, wozu die weitere Darstellung führen soll, die uns der Hr. Abg. Welcker geliefert hat. Der Bund hat nicht in unsere Verfassung eingegriffen und Sie werden dessen Rechte ehren, wenn Sie Deutschlands Stärke und Größe wollen.

Welcker: Wir haben diese Rechte, sowie sie dem Bund vindicirt werden, nie anerkannt.

Staatsminister v. Blittersdorf: Darauf kommt es nicht an, sowie es auch darauf nicht ankommt, daß bei den Verhandlungen in Wien einige Staaten anders gedacht haben, denn sonst könnte man auch hier in der Kammer aus einem gefaßten Beschluß auf den Grund der Ansichten Einzelner einen ganz entgegengesetzten Beschluß heraus interpretiren. Ich habe Ihnen nur die Wahrheit zu sagen und die Verhältnisse so darzustellen, wie sie sind. Ich habe Ihnen zu sagen, was die Kabinette wollen, wie sie die Bundesgesetze verstehen und anwenden, und wie solche aus dem Schoos der Kabinette hervorgingen. Wollen Sie dieses angreifen, so kann ich es nicht ändern, allein eine Abänderung der einmal bestehenden Verhältnisse wird es nicht bewirken.

Welcker: Wenn alle Contrahenden anderer Meinung beistimmten, als sie früher äußerten, so kann nach so abgeschlossenem Grundvertrag das ihm Widersprechende nicht bestehen bleiben oder gelten.

Wir haben das deutsche Reich und den Rheinbund zu Grunde gehen sehen.

Digitized by Google

Staatsminister v. Blittersdorff: Diese Drohung kann unsern Bund nicht treffen. Wenn es je einen Bund gab, der stark war, so ist der deutsche Bund. Ich kenne keinen der mit so wenig Opfern die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Staaten geschützt hat. (Widerspruch von verschiedenen Seiten.) Wo ist die Beschränkung der Souveränetät der einzelnen Staaten? ich finde sie nirgends. Auch sind die Opfer, die dem Bunde gebracht werden, wahrlich sehr klein. Sie beruhen auf den allgemeinen Verpflichtungen, welche beim Eintritt in den Bund übernommen wurden und deren Folgen wir tragen müssen. Ich kann also auch einen Grund zur Klage nicht einsehen.

v. Rotteck: Meiner ohne Zweifel unrichtig verstandenen Rede erlaube ich mir Einiges zur Erläuterung hinzuzufügen. Ich habe nicht gesagt, in Deutschland könne alles gedruckt werden. Vielleicht habe ich gesagt, in Deutschland werde vieles gedrückt, nicht aber gedruckt. Ich habe mich vielmehr laut darüber beschwert, daß der Deutsche von dem Deutschen losgetrennt sey, daß kein Bürger des einen Staates mit dem des andern Staates, und daß der Deutsche auch überhaupt nicht mit andern Nationen verkehren könne, außer in wiefern die Gnade es ihm gestattet.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat sich auf die von dem deutschen Bund verheißenen gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit bezogen, und daraus eine Rechtfertigung für den ungeheuern Druck, der auf der Presse ruht, abstrahirt. Wie ist es aber möglich, den Ausdruck Preßfreiheit oder gleichförmige Verfügungen über die Preßfreiheit anzuwenden auf die Gleichförmigkeit des Drucks und der Sclaverei! Das ist gerade so, wie wenn gleichförmige Verfügungen über die persönliche Freiheit in der Verfassung verheißen wäre, und man nun eine gleichförmige türkische Justiz einführen, oder die seidene Schnur überall gleichförmig geltend machen wollte.

Das heißt mit den Worten Spiel treiben. Man kann die jetzt bestehenden gleichförmigen Verfügungen für nichts

Digitized by Google

anders ansehen und erklären, als für eine einstweilige Suspension der Verwirklichung dessen, was versprochen wurde, für eine Suspension aber, wofür keine Rechtfertigung denkbar ist, eine Suspension, die, so lange sie dauert, Tag für Tag immer die bittersten Gefühle in den Herzen aller Patrioten erregen muß. Der Herr Minister hat gesagt, jeder einzelne Staat müsse sich gefallen lassen, daß der Beschluß der Mehrheit der an dem Bundestage vereinigten Fürsten vollzogen werde, somit alles dieses ein Opfer sey, das wir dem allgemeinen Interesse zu bringen hätten. Dagegen erhebe ich ebenfalls im Sinne der Mehrheit laut meine Protestation.

Staats-Minister v. Blittersdorff: Ich habe gesagt, daß es immer competenzmäßig zu geschehen habe.

v. Rotteck: Gerade darüber will ich sprechen. Ich behaupte, daß diese Beschlüsse weit über die Competenz des Bundestages hinausgehen, und daß die von den spitzfindigsten und scharfsinnigsten Hofpublicisten entgegenzustellende Interpretation nie dahin führen wird, auch nur einen Schatten von Competenz darin zu finden. Wenn aber Baden auch in der Mehrheit begriffen ist, so haben wir das Recht, die Regierung zu fragen, warum sie den Beschlüssen beigestimmt habe, die unserer Verfassung und unsern ewigen Rechten zu nahe traten, warum sie nicht vielmehr, etwa auch in Uebereinstimmung und in Verbindung mit einigen andern Regierungen, demjenigen sich entgegengesetzt habe, was von zwei oder drei großmächtigen vorgeschlagen wurde? Ich frage ferner, ob die Abstimmung der Mehrheit eine freie gewesen ist? Das ist sehr zu bezweifeln und ist sie nicht eine freie gewesen, so ist sie auch nicht bindend.

Wenn alles dasjenige, was die Mehrheit in Frankfurt beschließt, über alle Anstände und Bedenklichkeiten erhaben wäre, und unser Recht ausmachte, dann wären wir die preisgegebendste und unmündigste der Nationen des Erdballs, dann wäre, so lange die Geschichte besteht, keine Nation in diesem Grad der Abhängigkeit gewesen. Wo keine Rechtsgarantie ist, ist auch kein Rechtszustand. Wenn man anerkennt, daß alles

Digitized by Google

was von einer Autorität ausgeht, recht ist, wenn es auch gegen ihre eigene feierlich anerkannten Principien anstößt, wenn sie durch willkürliche Auslegungen und falsche Anwendungen früher aufgestellte Grundsätze ganz abändern, kurz wenn sie alles und alles beschließen kann, so frage ich, wo eine denkbare Garantie unseres Rechtes nnd überall ein Recht ist? Ich fordere Jeden auf, mir überall in dem deutschen Vaterlande ein Recht eines Bürgers, einer Gemeinde, eines Staats, oder eines Fürstenhauses zu nennen, daß nach diesem Grundsatze und dieser Auslegung der Bundesverhältnisse gesichert oder garantirt wäre.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten sagt, die Einheit der deutschen Fürsten sey das Bollwerk, für die Erhaltung Deutschlands, der Verein der deutschen Fürsten sey es, der in Gefahren vor Allem sichern, und der deutsche Bund sey das einzige Band das die Nation vereinige.

Der deutsche Bund ist allerdings nach dessen Princip nur eine Verbindung der Fürsten, das aber wird nicht genügen zu dem Ziele, das der Abg. Welcker so wahr und treffend dargestellt und jedem Patrioten aus der Seele gesprochen hat. Denn wenn die deutsche Nation nicht auch unter sich verbunden ist, wenn bloß die Fürsten verbunden sind, so ist die deutsche Nation gleich einer vielgetheilten Heerde, deren Eigenthümmer oder Herren unter sich vereinigt sind, und dann ist's klar, daß sie willenlos und rechtlos ist, und durchaus keine Kraft und kein Mittel zur Selbstvertheidigung hat.

Staatsminister v. Blitersdorff. Wenn ich von der Mehrheit der Bundesfürsten sprach, so habe ich vorzugsweise gerade die Eingehung des Grundvertrags im Auge gehabt. Bei der Anwendung des Grundvertrags kommen die competenzmäßigen Beschlüsse vor allem zur Sprache, und sollte der Bund sich je beigehen lassen, was er noch nie gethan hat, seine Competenz zu überscheiten, so vertraue ich jeder Regierung, daß sie sich solchen Beschlüssen nicht unterwerfen wird. Wir würden die Ersten seyn, die sich dagegen auflehnten. Ich hätte nicht die mindeste Furcht alsdann aufzutreten gegen jede Regierung,

Digitized by Google

gegen den Bund und gegen ganz Europa, weil ich das Recht für mich hätte, das mir auch zuerkannt werden würde. In dieser Hinsicht braucht man also durchaus keine Besorgnisse zu hegen. In Beziehnng auf dasjenige, was sonst noch von der Unterdrückung gesagt wurde, weiß ich nicht, was es heißen soll. Es sind dies lauter für mich unbekannte Dinge, weil sie nicht näher bezeichnet wurden. Wird etwas Positives gesagt, so kann ich widerlegen, aber mit allgemeinen Behauptungen und eiteln Phantomen mag ich nicht kämpfen.

v. Rotteck. Alles, was geschehen ist, überschreitet die Competenz des Bundes, und wenn dasjenige, was wir erfahren haben, keine Ueberschreitung ist, so giebt es gar keine Linie mehr, die je überschritten werden kann. Alsdann ist der Bund allmächtig.

Staatsminister v. Blittersdorff: Der Hr. Abg. von Rotteck begreift Alles recht unter einem Ausdruck; ihm zufolge kann man die Verfassung des deutschen Bundes, die Verfassung des Großherzogthums Baden und aller deutschen Bundesstaaten in einem Worte ausdrücken, nämlich dem Wort Preßfreiheit. Ueber einen solchen Satz kann ich nicht hinaus.

Staatsminister Winter: Ich will nicht von der Preßfreiheit sprechen, denn wir haben darüber schon genug gehört. Ich will auch nicht unseres Preßgesetzes gedenken, denn ich habe mich erst neuerlich darüber ausgesprochen. Ich muß aber dem Bilde, das die Hrn. Abgeordneten von Itzstein und von Rotteck von dem Zustand unserer Presse gegeben haben, durchaus widersprechen. Wenn sie behaupten, daß durch Dienstinstruktionen, ausgegangen von den obern Behörden, alle und jede freie Gedankenmittheilung, alle und jede Beschwerden, alle und jede Aeußerung über Regierungsmaßregeln untersagt worden sey, so erkläre ich dies für durchaus nicht der Wahrheit angemessen. Die Instruktionen, die ergangen sind, kann ich Ihnen täglich zeigen, und Sie werden nicht im Stande seyn, das Mindeste hieran auszusetzen. Mehrere Mitglieder dieser Kammer haben diese Instruktionen täglich in Anwendung zu bringen und sie werden mir bezeugen, daß durchaus nichts anderes darin

Digitized by Google

enthalten iſt, als dasjenige, was ſich auf die Cenſurordnung, deren der Hr. Abg. v. Rotteck erwähnt hat, gründet. Wenn weniger bei uns von der Preſſe Gebrauch gemacht und überhaupt weniger bei uns geſchrieben wird, ſo iſt dies ein Ereigniß, das nicht von mir, ſondern davon abhängt, daß die Leute nicht ſchreiben wollen. Wenn ſie es aber wollen, und wenn ſie es ſchicklich finden, dies zu thun, ſo ſteht ihnen jedes Blatt offen und kein Menſch wird etwas dagegen haben.

Wenn man ſagt, die ſtändiſchen Verhandlungen werden verſtümmelt gegeben, und nur eine Anſicht herausgehoben, ſo erkläre ich wieder, daß dies durchaus nicht Sache der Cenſur iſt. Ich frage Alle, welche Aufſätze über die Verhandlungen in die Blättern liefern, und die alle von Ihnen ausgehen, ob ein Aufſatz geſtrichen wurde. Wenn aber die Zeitungsredaktionen keine Aufſätze in größerem Umfange aufnehmen wollen, wenn die Verfaſſer ſelbſt ſie nicht weiter ausdehnen mögen, ſo iſt das ihre Schuld. Kein Menſch hat irgend etwas gehindert, und ich fordere Jeden auf, zu ſagen, ob weſentliche Cenſurſtriche erfolgt ſind? Alle die aufgeſtellten Behauptungen ſind ſomit unrichtig.

v. Rotteck: Mit der hieſigen Zeitung hat es eine eigne Bewandniß. Es iſt vielleicht nicht nothwendig, daß hier die Cenſur ſtreicht, weil der Redakteur ſelbſt ſchon die gehörige Inſtruktion haben wird, die er dann auf das Allergenügſamſte erfüllt. Ich frage aber, ob die Cenſur in Freiburg die gewiß ſehr beſcheidene und ſanfte Freiburger Zeitung nicht ſchon oft durch ihre Striche um dasjenige gebracht hat, was ſelbſt in Berliner Zeitungen gedruckt worden ſeyn würde. Ich frage den Abg. Duttlinger, ob er nicht weiß, daß in Auszügen aus Vorträgen, die in dieſem Saale gehalten, und an die Redaktion der Freiburger Zeitung geſchickt wurden, von dem Cenſor einzelne Sätze unbarmherzig geſtrichen worden ſind?

Duttlinger: Es iſt ſchon geſchehen, aber oft kann ich nicht ſagen.

v. Rotteck: Vieles, was man gern eingeſchickt hätte, iſt gar nicht eingeſchickt worden, weil man den Strich vorausſah.

Staatsminiſter Winter: Es kann ſich ja Jeder beſchweren, und es ſind auch ſchon mehrere Beſchwerden erfolgt, auf welche hin der Druck geſtattet, vielleicht aber auch unterſagt wurde, wenn der Aufſatz in einem heftigen Tone geſchrieben war.

v. Rotteck: Ja wohl! Es iſt ja ſogar erlaubt, ſich beſchwerend an den Bundestag zu wenden!

Welcker: Meine Motion von 1833 enthält das Reſcript, wodurch die Cenſoren entſchuldigt ſind, wenn über mehrere Gebrechen und Mißbräuche des Beamten nichts mehr aufgenommen wird. Seit dieſer Zeit iſt auch nichts erſchienen, als Schmeichelei und Lobhudelei, aber kein Tadel.

Staatsminiſter Winter: Jene Verfügung bezog ſich auf diejenigen Aufſätze, die ein heftiges Raiſonnement enthalten.

Staatsrath Jolly: Ich erlaube mir nur auf eine einzige Bemerkung des Hr. Abg. v. Rotteck zu antworten. Er hat beſonders beſchwerend herausgehoben, daß Jemand, deſſen Aufſatz die Cenſur paſſirt habe, gleichwohl deßhalb noch geſtraft werden könne. Ich geſtehe aber offen, daß ich nicht einſehe, wie es ſich mit der Gerechtigkeit irgend anders verträgt. Vorausgeſetzt, daß eine Druckſchrift in der That etwas Strafwürdiges enthält, wie ſollte eine Regierung irgend einem Manne eine Gewalt geben, die ſelbſt der Regent nicht hat, die Gewalt nämlich, im Voraus die Strafe für ein Verbrechen zu erlaſſen? Selbſt der Regent übt nach der Verfaſſung bei begangenen Verbrechen nicht das Recht der Abolition, ſondern nur das Begnadigungsrecht aus. Sollte man nun einem Privatmann oder einem öffentlichen Diener ein größeres, ein wahrhaft exorbitantes Recht geben?

v. Rotteck: Ich ſetze dieſem ein andres Argument entgegen. Wer z. B. das Fleiſch eines geſchlachteten Thieres verkaufen will, und durch die von dem Staat aufgeſtellte Fleiſchbeſchau unterſuchen läßt, ob es geſund und verkäuflich iſt, und die vom Staat aufgeſtellte Kommiſſion oder einzelne Beſchauer es für geſund und verkäuflich finden, ſo frage ich, ob der Eigenthümmer noch ſtrafbar iſt, wenn er es verkauft? Er hat ſich ruhig dem Urtheil der competenten Behörde überlaſſen, und was dieſ

Digitized by Google

für unschädlich erkannt hat, muß dafür gehalten werden, selbst wenn sie sich geirrt hätte. Derjenige, der untersuchen ließ, muß sich darauf verlassen, daß die Commission es besser verstehe, als er. Er weiß nicht genau, ob wegen dieser oder jener Krankheit, um derentwillen das Thier geschlachtet werden mußte, der Verkauf des Fleisches gefährlich sey, oder nicht. Die Anwendung auf die Censur überlasse ich Jedem. Warum ist die Censur eingeführt? Der wichtigste Zweck, gegen den alle übrigen schwinden, ist der, daß nicht gedruckt werde, was der Regierung mißfällig ist, oder was, wie man sich ausdrückt, die Ordnung, Ruhe und Sicherheit des Staats verletzen kann. Das ist aber ein ungemein unsicherer und schwankender Ausdruck, ähnlich demjenigen, daß man sagt, es dürfe kein Fleisch verkauft werden, das ungesund sey. Der einzelne kann nicht wissen, ob man es für gefährlich oder bedenklich halten werde. Er schreibt etwas bona fide, und ist überzeugt, es sey nicht gefährlich und verbrecherisch, sondern höchstens mißfällig. Er giebt es dann dem Censor, und wenn dieser von dem Staate aufgestellte und mit Weisheit gewählte, und mit hinreichenden Instruktionen versehene Censor, der somit besser urtheilen kann, ob etwas anstößig ist, dieses passiren läßt, so hat der Schriftsteller die rechtliche Zuversicht erhalten, daß das, was er geschrieben hat, nicht von der Art ist, daß es die Ordnung, Ruhe, und Sicherheit des Staats verletze, ja, daß es nicht einmal mißfällig sey, und er ist also berechtigt, solches drucken zu lassen. Davon nehme ich nur solche Sachen aus, für welche die Censur nicht competent seyn kann, worunter dann vorzugsweise vielleicht ausschließlich die Injurien gehören. Das, was für einen andern Bürger eine Injurie ist, kann von dem Censor oft gar nicht erkannt werden. Manche Injurie zeigt sich jedoch ganz klar, als eine solche, und die Censur läßt sie gleichwohl zu. Ja, manches als injurios Erkanntes, und nach dem Gesetze als verbrecherisch zu Erkennendes, läßt die Censur, wenn es nämlich gegen Liberale gerichtet ist, gar oft passiren. Es gibt aber auch verdeckte Injurien, die der Censor nicht so leicht erkennen kann, und für diese Fälle fordere ich sogar, daß, wenn

Digitized by Google

ſpäter die böſe Abſicht zu Tage kommt, und Diejenigen, die mit den nähern Verhältniſſen der Dinge und der Perſonen bekannt ſind, die Sache als eine Injurie erkennen, der Beleidiger auch beſtraft werde. Davon reden wir aber nicht, wir haben die politiſche Cenſur im Auge, und wenn der vom Staat aufgeſtellte Cenſor ſagt, die Schrift iſt unbedenklich, ſie enthält nicht nur nichts Verbrecheriſches, ja nicht einmal etwas Mißfälliges und gegen die höhere Politik Anſtoßendes, ſo möchte ich wiſſen, wie man da noch einen Zweifel haben, und mir noch ein Vergehen vorwerfen kann. Es iſt unbarmherzig und himmelſchreiend, daß einem Werke, das gut geheißen würde, hintendrein doch noch das Strafgericht drohen ſolle, und Andere, die dann wieder von verſchiedenen Vorausſetzungen ausgehen, vielleicht auch dieſem oder jenem Impuls folgen, noch ein Strafurtheil fällen.

Staatsrath Jolly: Der Hr. Abg. v. Rotteck hat bei ſeiner Argumentation von den Fleiſchbeſchauern geſprochen. Ich will in der Widerlegung bei dieſem Beiſpiel bleiben. Geſetzt nun, das Fleiſch, das von den Beſchauern für gut erklärt iſt, war vergiftet, ſo frage ich, ob Hr. Abg. v. Rotteck einen Augenblick zweifelt, daß Derjenige, der wiſſentlich dieſes vergiftete Fleiſch verkauft, als Verbrecher zu beſtrafen ſey? Ebenſo kann auch nun bei Aufſätzen, die dem Druck übergeben werden ſollen, dem Cenſor entgehen, daß in der That dadurch ein Verbrechen begangen wird, unbekannt mit den Verhältniſſen, ertheilt er in gutem Glauben ſein Imprimatur. Zeigt es ſich nachher, daß der Inhalt des Aufſatzes verbrecheriſch iſt, ſo wird der Verfaſſer, ſofern er wiſſentlich handelte, die von dem Geſetz gedrohten Strafe mit vollem Recht treffen.

v. Rotteck: Die Handlung mit dem vergifteten Fleiſch iſt offenbar eine ganz andere, die nicht hierher gehört. Die Fleiſchbeſchau iſt nicht gegen die abſichtliche Vergiftung, ſondern nur gegen die Krankheit des Fleiſches gerichtet. Wenn man aber in unſerer Zeit der Präventivmaßregeln die Strafe noch neben der Cenſur handhabt, ſo zeigt dies einen traurigen und verzweiflungsvollen Fortſchritt zum Terrorismus an; denn in

Digitized by Google

der Zeit, wo gewiß das monarchiſche Prinzip mit hinreichender Kraft und Nachdruck gehandhabt wurde, und wo man Vorſicht genug anwendete, um alles dasjenige entfernt zu halten, was dem Staat, der Religion, oder was man noch zur Rechtfertigung der Cenſur anführt, gefährlich ſeyn könnte, hat man nicht daran gedacht, neben der Cenſur auch noch Strafgeſetze zu haben. Aber ſeit dem Befreiungskriege, ſeit dem die Deutſchen für die Throne geblutet haben, iſt ein furchtbarer Fortſchritt zur Rechtloſigkeit in Beziehung auf die deutſchen Bürger geſehen.

Staatsminiſter v. Blittersdorff: Es iſt dem Bunde gar nicht eingefallen, ein Privilegium in dieſer Hinſicht zu geben. Der Satz iſt ganz einfach. Der Bund hat nur für die Cenſur im Allgemeinen zu ſorgen gehabt, und iſt ein Verbrechen noch nebenbei begangen, ſo iſt es eine innere Landesangelegenheit, worüber die Gerichte zu entſcheiden haben. Die Frage berührt alſo rein die innere Geſetzgebung und jedes Werk darüber führt uns vom Ziele ab.

v. Itzſtein: Die Kammer erkennt, wie es ſcheint, den Gegenſtand zur Abſtimmung reif und ich werde mir daher nur noch wenige Worte erlauben.

Der Herr Staatsminiſter Winter hat erklärt, der Zuſtand der Preſſe in unſerem Lande ſey nicht ſo ſchlimm, wie ich ihn darſtellte. Der Beweis ſeiner Behauptung wird ihm ſchwer fallen, und mir der meinige vielleicht auch, weil ich in eine Maſſe von Einzelnheiten eingehen müßte, deren ich aber doch mehrere höchſt intereſſante vorlegen könnte, um zu zeigen, auf welche die Cenſur geübt, und die Freiheit der Preſſe niedergedrückt wird. Es greife aber jeder Abgeordnete und jeder badiſche Bürger in ſein Inneres, er gebe darüber ſeine Aeuſſerung unbefangen ab, und dann bin ich gewiß, hat der Herr Staatsminiſter ſeinen Prozeß gegen mich verloren.

Staatsminiſter Winter: Nein ich habe ihn nicht verloren.

v. Itzſtein: Es iſt darüber nur Eine Stimme, die das Land durchdringt. Aber gerade weil die Cenſur in ſolchem Maße gehandhabt wird, wie ich auseinanderſetzte, ſo erfahren

die Regierung und die Herrn Regierungscommissäre nie die Wahrheit in der klaren und unverfälschten Sprache des Vaterlandsfreundes.

Ich habe übrigens mit Bedauern gesehen, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ganz anderer Meinung ist, als die Abgeordneten Welcker und v. Rotteck, denen ich und gewiß noch recht viele Andere beistimmen. Doch! es ist begreiflich, daß der Hr. Minister den Gegenstand von einer andern Seite betrachtet.

Ich glaube indessen gezeigt zu haben, daß ein Zustand, so wie er jetzt bei uns ist, nicht mehr länger bestehen kann, und daß es Pflicht der Regierung ist, denselben abzuändern. Es ist Pflicht der Regierung, sage ich, weil sie der Kammer und somit dem Volke das feierliche Wort gab, diesen Zustand zu ändern, und die Regierung handelt unrecht und schadet sich selbst, wenn sie dieses Wort nicht löst. Ich zweifle aber keinen Augenblick, daß sie es jetzt thun wird. Sollte sie es nicht thun, so muß ich offen ein System mißbilligen, mit dem die Regierung das Vertrauen der Bürger von sich stößt.

Der Herausgeber dieses Archivs kann, so oft von deutscher Preßfreiheit, von Aufhebung der Censur die Rede ist, nicht oft genug daran erinnern, daß die großen Bundesmächte das Recht einer allgemeinen Preßgesetzgebung dem gesammten Bunde vindicirt, und folglich den einzelnen Bundesstaaten die Befugniß, in dieser Sache isolirte Verordnungen zu geben, nicht eingeräumt haben. Namentlich erklärte das k. k. österreichische Ministerium in einer, durch das badische Preßgesetz vom Jahre 1832 veranlaßten Note vom 27 März desselben Jahrs ausdrücklich:

> »Wir sind fortwährend der Meinung, daß bei der engen Verbindung, welche die Gemeinschaft der Sprache und Schrift zwischen sämmtlichen deutschen Volksstämmen gestiftet, und den deutschen Bund befestigt hat, der Mißbrauch, niemals ein bloßes Localübel, folglich auch die Beschränkung desselben nie bloß als ein Objekt der

Landesgesetzgebung eines Bundesstaats betrachtet werden könne. u. s. w.

Alles, was von der großherzoglichen Regierung wegen Abschaffung der Censur in Folge der obigen Motion zu erwarten wäre, kann, hingesehen auf die Möglichkeit des Erfolgs nur darin bestehen, daß sie das vom Bundestag verheißene allgemeine deutsche Preßgesetz in Frankfurt wiederholt in Antrag brächte. Aber wem drängt sich hier die Bemerkung nicht auf, daß bei den divergirenden Ansichten der Mächte über diesen hochwichtigen Gegenstand ein gemeinsames, durchgreifendes Preßgesetz noch lange unter die frommen Wünsche der öffentlichen Politik gehören werde?

Wenn man der Vortheile eines Schutz und Schirm gewährenden Bündnisses nicht beraubt seyn will, so gebietet die Klugheit, die Nachtheile ertragen zu lernen, die an das Uebergewicht und den moralischen und politischen Einfluß der stimmführenden Bundesgenossen geknüpft sind. In den Annalen des Staats und Völkerrechts alter und neuer Zeit haben einsichtsvolle Publizisten unklugen Widerstand zu unrechter Zeit und gegen mächtige Gegner stets mißrathen. Bei allen Bündnissen und Friedensschlüssen, und in der ganzen Sphäre völkerrechtlicher Bewegungen ist kluge Nachgiebigkeit gegen mächtige Nachbarn immer eine Hauptstaatsmaxime gewesen, und diese ist so naturgemäß, daß selbst die wilden Volksstämme sich darnach richten.

Bei dem sich vielfach erprobten guten Willen der großherzoglich badischen Regierung läßt sich aber in Aussicht stellen, daß sie, von dem sehr lückenhaften Zustande der jetzigen Preßgesetzgebung des Landes überzeugt, wenigstens durch ein Provisorium denselben nach den Andeutungen der Motion abhelfen, und besonders den auch auffallenden Uebelstand beseitigen werde, daß nach wieder eingeführter Censur die Redaktionen der Tagblätter dennoch mit Stellung von bedeutenden Kautionen fort beläſtigt werden, die doch in Folge des Preßgesetzes vom Jahr 1832 nur an die Stelle der darin aufgehobenen Censur treten sollten. Zu allgemein wird dieser

legislative Widerspruch und dieser in den Bundesbeschlüssen ganz unerfindliche Erschwerung deutscher Presse gefühlt, als daß die Weisheit der Regierung hierunter nicht eine schleunige Remedur eintreten lassen sollte.

Ist die badische Regierung der Ueberzeugung, daß der Uebereinkunft zu einem allgemeinen Preßgesetz noch immer nicht geringe Schwierigkeiten im Wege stehen, und möchte die deßfalls genährte Hoffnung wirklich für etwas mehr als ein Assignat auf die griechischen Kalender vorerst nicht wohl angesehen werden, so wird eben diese Regierung, das Interesse ihres eigenen Staates und ihre Verpflichtung für diesen im Auge habend, gewiß nicht da sich passiv oder indifferent verhalten wollen, wo es nur darauf ankommt, die Uebelstände und Widersprüche zu beseitigen, so in Folge der Verordnung von 1832 in den Preßangelegenheiten herbeigeführt worden sind.

Die von dem hohen Bundestage ausgegangene Maßregel steht zwar, aus dem Gesichtspunkt der Klugheit, der Aufhebung der Censur, nicht aber der legislativen Verpflichtung im Wege, einen von der Regierung selbst als mangelhaft erkannten Zustand der gegenwärtigen Preßgesetzgebung selbstständig und wenigstens provisorisch zu regeln.

Ja es ist zu erwarten, daß der badische Staat glücklich in seiner verfassungsmäßigen Freiheit, sicher durch seine Stellung im Bunde, durchaus geordnet in seiner Verwaltung mit ruhigem und festem Schritte seine Bestimmung in dieser großen und wichtigen Angelegenheit seines geistigen Kulturzustandes verfolgen, und nichts darin verschieben werde, was er selbst als dringend nothwendig erachtet, und was die Verhältnisse nach Außen, und insbesondere die Rücksicht auf die Bundespflicht wohl gestatten.

Der Herausgeber.

Digitized by Google

Legislative Vorschläge

zu

möglichen Veränderungen im Geschäfts-Bereich der Justiz-Aemter in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach.

> Es giebt in der Wissenschaft Urgrundsätze, die alles tragen und selbst von nichts getragen werden. — — Außer diesen Urgrundsätzen schweben unsere andern Ideen zwischen zwei Extremen und nähern sich abwechselnd bald dem einen, bald dem andern.
>
> Ancillon.

Es herrsche Recht im Lande und Gerechtigkeit — ist ein unbestrittener Ungrundsatz des rationalen Staatsrechtes sowohl als des seit Menschengedenken angewandten. Aber die Ideen über die Verwirklichung der Herrschaft des Rechtes im Allgemeinen, wie durch die Begründung der Gerechtigkeitspflege insbesondere nähern sich auf der einen Seite, indem sie sich von der geschichtlichen Basis entfernen, dem Extrem des Unanwendbaren, und Halten auf der andern Seite, indem sie den Vervollkommnungstrieb, wegen seines unterweiligen Ausschreitens unterdrücken, an dem Extrem des Veralteten und Ausgebrauchten fest. Ein Blick in die Vergangenheit ein Halbjahrhundert zurück, zeigt uns in der Geschichte der Staatenbildung den Kampf beider Extreme, und in den Ergebnissen die eigenthümlichen Nachtheile beider. Der Deutsche, so lange er nicht durch äußere Gewalt aus dem stäten Gleise seiner Bedachtsamkeit herausgerissen wird, springt nicht unbesonnen in den Kreis des Ungeprüften und Unbewährten über, sondern

Digitized by Google

hält oft zu lang an dem durch Alter ihm Liebgewordenen fest, ehe er sich entschließt, die Erfahrungen seiner Nachbarn zu einem Fortschritt in der Veredelung seines Staatlebens zu benutzen. Einen weise berechneten und bedachtsam ausgeführten Gang nehmen wir in den Reformen wahr, welche sich in Sachsen entwickeln, und insbesondere springt es vortheilhaft in die Augen, daß dabei in dem Großherzogthum Sachsen das Hinneigen zu dem Extrem der Vorliebe zum Veralteten vorurtheilfrei zu vermeiden gesucht wird. Es ist dieses für den Vaterlandsfreund um so erfreulicher, als diese Wahrnehmung das Vertrauen zur Staatsverwaltung befestiget, und Beruhigung für die Gegenwart wie für die Zukunft zur Folge haben muß, welches in den Ländern nicht so leicht möglich ist, wo der Einfluß fremder Gewalt-Umbildungen überschnell herbeiführte, oder wo ein oft wiederholtes Einreißen des Bestehenden und Herstellen eines noch nicht Bestandenen zwar ein redliches Streben nach dem Bessern bezeugt, aber auch eine gefährliche Taktlosigkeit besorgen läßt, aus welcher das Mißtrauen viele Nahrung erhält.

Ueberblicken wir die kurze Zeit der neuen Aera unsers Vaterlandes seit dem Wachsthume seiner äußeren Würde und der beinahe gleichzeitigen neuen Begründung des innern Staatlebens durch die landständische Verfassung, so tritt uns eine Fülle von Lebenselementen entgegen, die nur von einem lichten und kräftigen Geist unseres Staats-Organismus ausgehen konnte. Die Aufgaben, welche die Staatskunst in einem Jahrzehnten gelöst hat, scheinen einem Jahrhundert gegeben zu seyn und, wenn wir die Vielseitigkeit der Ausdehnung betrachten, in welcher die Gesetzgebung ordnend und begründend sich verbreitete, so dürfen wir erwarten, daß noch manchem Institute der Eingang in unser Vaterland bereitet werde, welches die Zeit schon an unsere Grenzen geführt hat. Der so waltende Geist vom Throne ausgehend, die Haupt-Organe belebend, und von ihrer Regsamkeit unterstützt, giebt allen Kräften einen erschütternden Impuls, um theils befreundet mit ihm zu wirken, theils für ein oder das andere Extrem sich ihm

Digitized by Google

entgegen zu stellen. Einer solchen Zeit ist die Erschlaffung des sogenannten Schlendrians nicht eigen; das Berufsleben muß für das Staatleben einen genialen rührigen Aufschwung bethätigen, der Staatsdiener darf sich nicht als einen gedanken- und willenlosen Haspel oder Drehling in einer Maschine, sondern als ein belebtes Organ eines geistvollen Körpers betrachten. —

So wenig er über seine Sphäre hinausgreifen darf, um zu handeln, so wenig soll er sich auf das gedankenlose Betrachten dessen, was ihm der tägliche Gebrauch zur Hand führt, beschränken. Seine Würde und seine Pflicht erfordert es, alles mit sinnendem Blick zu beachten, was zwischen den Horizonten die seinen Wirkungskreis einschließen, sich bewegt, zu erwägen, wie die Bahn, die er zu begehen hat, kürzer zu ziehen und von Hindernissen zu räumen sey, um mit rascherem und sicherem Vorwärtsschreiten das Ziel schnell und verläßig zu erreichen.

Darum möchte es wohl nicht unberufen gehandelt, und nicht vorlaut gesprochen seyn, wenn der Vorsteher eines Justiz-Amtes erwog, was seiner Amtsthätigkeit zu viel oder zu wenig überwiesen und zu einer gesetzlich freien und kräftigen Entwickelung derselben unentbehrlich sey, und wenn er die aus dem Leben gegriffenen Wahrnehmungen da mittheilt, wo die Humanität einem guten Willen gern begegnet.

Wenn die Wissenschaft mit der Erfahrung nicht gleichen Schritt halten konnte, und dieser Mangel hier und da grell aus der versuchten Darstellung hervorblickt, so ist dieses ein Gebrechen, welches ich willig einräume, wegen dem ich aber aus dem Grunde die Nachsicht in Anspruch nehmen darf, weil meine Berufsgeschäfte zum wissenschaftlichen Studium meines Faches wenig Stunden mir vergönnen.

Bei der Darstellung meiner Ansichten habe ich die betreffenden Punkte in der nachbezeichneten Ordnung auf einander folgen lassen und führe ich solche hier zur Erleichterung der Uebersicht auf:

1) Früherer und jetziger Geschäftsbereich der Aemter.
2) Hauptmängel des Geschäftsbereichs.

Digitized by Google

3) Nachtheile in der Verbindung der Gerechtigkeitspflege mit der Polizei-Verwaltung,
a. für die erstere;
4) b. für die letztere.
5) Nachtheile in der Verbindung der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Richteramte.
6) Andere nachtheilige Einwirkungen auf das Richteramt.
7) Mittel zur Abhülfe der Mängel.
8) Besondere Polizei-Behörden.
9) Fortbestehen des landräthlichen Amtes.
10 Die Landräthe als einzige Polizei-Behörde auf dem Lande.
11) Betrachtungen über die Landrath-Stelle überhaupt.
12) Der Landrath auf einem ideellen Standpunkte;
13) dessen Möglichkeit.
14) Bedenken gegen die jetzige Stellung.
15) Mögliche Abänderungen in derselben.
16) Isolirung der Richterstellen,
a. durch Einführung des Notariats;
17) b. durch besondere Hypotheken-Verwaltung.
18) Nothwendige Anordnungen,
a. bei Verwaltung der Vormundschaften;
19) b. bei der Depositat-Verwaltung.
20) Rückblick.
21) Bedenken über das Fortbestehen der Aemter als Justiz-Behörden erster Instanz.
22) Widerlegen dieser Bedenken durch Betrachtungen
a. über den Zweck des richterlichen Amtes;
23) b. über die Friedensgerichte;
24) c. über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren;
25) d. über die Möglichkeit der Anwendung bei uns;
26) e. über die Kollegial-Verfassung bei Untergerichten.
27) Bemerkungen über die Patrimonial-Gerichte.

Digitized by Google

I.

Früherer und jetziger Geschäftsbereich der Aemter.

Die Aemter waren ursprünglich die einzigen Unterbehörden im Lande, welche als Organe der Regenten dem Unterthan am nächsten standen; ihr Wirkungskreis erstreckte sich Anfangs auf die Verwaltung der Gerechtsame, welche dem Landesherrn als Gutsbesitzer zustanden, und erweiterte sich, so wie die Staatsverwaltung nach der Beschränkung des Lehns-Systems in der Hand des Oberhauptes sich concentrirte. Die Ausübung des Richteramtes und der Polizei-Gewalt, die Erhebung der Guts-Revenüen und der Steuern vereinigte sich in den fürstlichen Aemtern, und in ihrem Bezirk übten sie die Macht, welche der Fürst im Lande zu üben hatte. Neben ihnen bestanden auf dem Lande die Voigte der Edelleute, als Verwalter der herrschaftlichen Rechte und insbesondere als Richter über die dem Gute angehörigen Arbeiter, so wie in den Städten schon frühzeitig die Stadträthe, welche ebenfalls die Gerichtsbarkeit über ihre Bürger ausübten. — Bald drang die Nothwendigkeit eine Vervielfältigung des Staats-Organismus auf und die Erfahrung lehrte die Nützlichkeit, die verschiedenen Zweige der Verwaltung zu trennen, welche Trennung jedoch nur bei den obersten Landesbehörden nach und nach zur Ausführung gebracht wurde. Die Aemter blieben lange die einzigen landesherrlichen Unterbehörden, und zuerst trennte man von ihnen die Gutsverwaltung und die Steuererhebung durch Anstellung besonderer Rentämter und Steuereinnahmen, und in der neuesten Zrit einen Theil der Polizei und der Gerichtsbarkeit durch Errichtung der Landräthe und der Kriminal-Gerichte.

II.

Hauptmängel des Geschäftsbereiches.

Die Maxime, die Staatsgewalten nur nach oben zu theilen und nach unten in der Hand der Aemter zu concentriren;

Digitized by Google

ist in andern Staaten noch schärfer durchgeführt, als in dem unsrigen, z. B. in Hannover und in dem übrigen Sachsen. Man kann sich auch beim ersten Anblick verleiten lassen, in dieser Einrichtung eine gewisse Einheit, nach welcher jede Organisation hinstreben muß, wahrzunehmen, und in der unmittelbaren Ausführung des landesherrlichen Willens (des Gesetzes) auf das Volk durch Ein Organ eine gewisse patriarchalische Einrichtung zu erkennen, welche das Gemüth hier und da anspricht. Allein jene Einheit ist nur täuschend und für das patriarchalische System ist unsere Zeit noch weniger geeignet als für das Lehns-System. Es ist eine theuer und oft gemachte Erfahrung, daß der Mensch mehr geneigt ist, die Gewalt zu mißbrauchen, als sie nur der Bestimmung gemäß anzuwenden, und daß eine Gewalt immer von der andern beschränkt werden muß. Eine zweckmäßige Theilung der Gewalten muß deßhalb eine Hauptgrundlage jeder Organisation seyn und die Einheit nur in der gleichmäßigen Bildung der Organe und in der gleichmäßigen Bewegkraft aller durch ein Princip gesucht werden. Auch ist zu beachten, daß die Hauptzweige der Staatsverwaltung: Gerechtigkeitspflege, Polizei- und Finanz-Verwaltung durch die Steigerung des innern und äußern Verkehrs und durch die Fortschritte der Wissenschaften einen Umfang gewonnen haben, der ein besonderes Studium für jedes Fach erfordert.

Die Vereinigung mehrer Gewalten in dem Geschäftskreis der Aemter hat daher den doppelten Nachtheil, daß nämlich 1) leicht eine Gewalt ausschreitet, während die andere ruhet, welche jene beschränken sollte, und daß dadurch die Verletzung des einen Interesse zur Begünstigung des andern herbeigeführt werde, und 2) daß der Beamtete sich unmöglich in allen Fächern, die seine Thätigkeit in Anspruch nehmen, gründlich ausbilden kann, und der Staat somit durch die halbe und ungelenke Bewegung seiner unentbehrlichen Organe, welche aus der halben Bildung und aus dem Uebermaaß der Beschäftigung nothwendig hervorgehen muß, einen großen Theil der ihm nöthigen Kraftäußerung entbehren muß.

Digitized by Google

Außerdem ist noch zu bedenken, daß insbesondere dem Richteramte die größtmöglichste Potenz der Unparteilichkeit und der genügendsten Rechtshülfe beizulegen ist, weßhalb aus dem Kreise seiner Wirksamkeit alles entfernt bleiben muß, was ihn von der Ermittelung einer objektiven Rechtswahrheit zur Geltendmachung subjektiver Ansichten durch eine Doppelpflicht ableiten könnte.

Nach diesen Ansichten fallen bei der Betrachtung des Geschäftsbereichs der großherzoglichen Aemter zwei Hauptmängel in die Augen:

1) die Verbindung der Gerechtigkeitspflege mit der Polizeiverwaltung, und
2) die Vereinigung der sogenannten freiwilligen und streitigen Rechtspflege in einer Behörde.

III.

Nachtheile in der Verbindung der Gerechtigkeitspflege mit der Polizei-Verwaltung.

a. für die erstere.

Daß die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege und der Polizei durch eine Behörde der ersteren Eintrag thue, ist ein von den Rechtslehrern und Praktikern aus der Theorie wie aus der Erfahrung abgeleiteten Satz, dessen Richtigkeit wahrzunehmen der aufmerksame Beobachter nicht selten Gelegenheit findet. Der Polizei-Beamtete, für Recht und Wohlfahrt zugleich wirkend, ordnet an, greift ein und zwingt, wo man seinen Anordnungen nicht folgt. Sein Geschäftskreis kann zwar genau bezeichnet seyn und seine Handlung sich streng nur in demselben bewegen, dennoch aber ihn wie jedes andere Individuum gegen seinen Willen, ja gegen seine Ueberzeugung das Unglück treffen, einen Unterthau in seinem wohlerworbenen Rechte zu beeinträchtigen. Dieser in seinem Rechte Gekränkte ist nun genöthiget, die Hülfe des Gesetzes zu suchen, zu klagen und soll nun von dem Gerichte ein unparteiisches Urtheil

erwarten, deſſen Vorſteher ſelbſt die Rechtsverletzung veranlaßt hat. Wer mit Unbefangenheit und ohne Eigendünkel über die Frage, ob er als Richter in einem ſolchen Falle dem Kläger wirkliches Recht geben könne, urtheilt, wird in Anerkenntniß der menſchlichen Schwäche ſich geſtehen, daß er zwar den Willen, Recht zu ſprechen, haben werde, daß er aber der Einwirkung derjenigen Anſichten, welche die angebliche Rechtsverletzung hervorgebracht haben, ausgeſetzt bleibe. So wird jeder, die Würde des Richteramtes erkennende und von der gleichzeitigen Erkenntniß der menſchlichen Gebrechlichkeit zur Aufmerkſamkeit auf ſich ſelbſt geleitete und vom beſten Eifer, ſich vom Einfluß eigener Willkür frei zu halten, beſeelte Beamte ſprechen, und gegen ſeinen Willen doch parteiiſch handeln; denn er iſt und bleibt Partei und richtet über ſich.

Allein mehrere Beamte ſind vielleicht weniger aufmerkſam auf ſich, haben nur den, wenn auch für gut erkannten und wirklich guten Zweck im Auge und benutzen ſelbſt die richterliche Gewalt zum Mittel die polizeiliche Wirkſamkeit zu unterſtützen und zum Ziel zu führen. Unmöglich kann daher der nach ſeiner Meinung im Recht Gekränkte mit Vertrauen von dem Richter Hülfe ſuchen und erwarten, der ſelbſt das Recht verletzt hat, und wo die Unparteilichkeit in der Perſon des Richters und das Vertrauen auf der Seite der Rechtſuchenden durch die Verfaſſuug des Gerichts ſelbſt voraus untergraben wird, da kann man ſagen, daß die Gerechtigkeitspflege einer ihrer Würde angemeſſenen Stellung bedürfe.

Um dem Einwurfe zu begegnen, daß die erwähnten Nachtheile ſich mehr in der Idee als in der Wirklichkeit darſtellten, kann ich mich auf zwei Fälle der neueſten Zeit aus meiner eigenen Amtswirkſamkeit berufen. Der eine Fall bezieht ſich auf die Ertheilung einer Conceſſion zum Branntweinſchank, welche auf meine Berichterſtattung erfolgte, und wodurch ſich ein Gaſtwirth gegen meine Ueberzeugung in ſeinem Recht gekränkt glaubte, und deßhalb klagend auftrat. Der andere Fall bezieht ſich auf die in einem Orte nach einem großen Brand getroffenen und von dem großherzoglichen Amte geleiteten

Digitized by Google

Anordnungen und insbesondere auf die Frage, ob ein Einwohner gezwungen werden kann, die ihm zugetheilte Stätte anzunehmen, oder ob sie der Gemeinde gegen ihren Willen zufällt, wenn dem Abgebrannten nachgelassen ist, nicht wieder zu bauen. Auch hierüber ist ein Prozeß erhoben worden. In dem zuerst erwähnten Rechtsstreit bin ich verhorrescirt worden, welches ich dem Kläger gar nicht verdenken kann, und man könnte dieses für das beste Mittel ausgeben, jeder Unebenheit in der Gerechtigkeitspflege bei der Collision mit dem Polizei-Interesse vorzubeugen; allein dadurch wird dem Mißtrauen doch nicht vorgebeugt und die Rechtsverletzung nicht vermieden, wenn die Betheiligten aus irgend einem Beweggrunde von jenem Auswege keinen Gebrauch machen. Aus ganz gleichen Gründen muß auch die Unparteilichkeit Eintrag leiden, wo der Beamte als Kirchencommissar die Anstellung und Verfolgung der das Kirchenvermögen betreffenden Prozesse zu leiten hat. Auch hier ist er Partei und Richter.

IV.

b. für die letztere.

Es ist jedoch nicht bloß die Gerechtigkeit, welche bei der Verbindung der beiden Gewalten beeinträchtiget wird: auch die Verwaltung der Polizei leidet dadurch, wenn es gleich auf der einen Seite scheinen könnte, daß sie aus der Möglichkeit, auch das Richteramt für sich wirken zu lassen, Vortheil zöge. Denn eines Theils wird der Zweck der Polizei verfehlt, wenn das Recht für sie gebeugt wird, denn auch sie besteht für die Herrschaft des Rechts; andern Theils aber entgehen ihr auch viele Kräfte, die für ihre Zwecke besser benutzt werden könnten.

Die Polizei als der Organismus, welcher die höchsten Zwecke des Staatslebens Recht und Wohlfahrt unmittelbar verbindet, sichert und erhält, ihre Elemente ordnet und leitet und überall selbstständig wirkt — nimmt für ihre Beamteten einen weit größern Umfang von Kenntnissen, wachsamer Thätigkeit, strenger Rechtsliebe, Eifer für das Gemeinwohl und

Digitized by Google

unsichtiger Erfahrung in Anspruch, als die Gerechtigkeitspflege im eigentlichen Sinne. Während diese ihre Wirksamkeit auf gegebene Fälle beschränkt, nur einzelne Rechtsverletzungen und nur die Gegenwart aus der Vergangenheit immer nur mit reifem Vorbedacht beurtheilt, durch die ihr angewiesenen Formen in richtiger Bahn sich halten, und durch den öfters wiederholten Gang sehr leicht eine bequeme Geläufigkeit sich anneigen kann; während dem hat die Polizeiverwaltung mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich nicht bloß auf die Beseitigung des Unfriedens im menschlichen Verkehr, sondern auf die Beförderung des Wohls der Menschheit in allen Beziehungen. Sie muß mit ihrer Sorge alles umfassen, wo Recht und Wohlfahrt zu fördern und zu schützen sind, und indem sie das Menschenwohl beachtet, muß sie nicht nur die Vernunft erwecken, bilden und auf die Bahn der Freiheit geleiten, sondern auch auf das Unvernünftige im Menschen vorzüglich ihr Augenmerk richten, damit es der Vernunft nicht in den Weg trete, sie muß sogar die Gewalt der Thiere und der Elemente bekämpfen, ihren Blick auf Vergangenheit und Gegenwart nicht allein, sondern auch auf die Zukunft richten, der Rechtspflege Schutz beim Rechtsprechen und Hülfe bei der Ausführung ihrer Urtheile gewähren. Und auf allen ihren schwierigen Gängen hat sie keine Normen zum sichernden Stabe gegen das Ausgleiten in der Willkür subjektiver Ansichten, sondern allein die Redlichkeit des Willens, Rechte zu ehren und Wohlfahrt zu schaffen, zur einzigen Stütze. Und eben auf den schwierigsten Standpunkten ihrer Wirksamkeit gebricht es ihr oft an der Zeit zu einer ruhigen Ueberlegung und Berathung, wenn von der Raschheit der zu ergreifenden und sofort auszuführenden Maßregeln der nothwendige Erfolg abhängt.

Es kann deßhalb keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Polizeibeamtete (man denke sich jedoch hier nicht bloß den untersten Agenten, sondern den, welcher die Leitung der Verwaltung in einem ganzen Bezirk oder als Glied des Landescollegiums in einem noch größern Umfange zu besorgen hat)

Digitized by Google

nicht allein die Masse der im Lande geltenden Gesetze (vielleicht nur mit Ausnahme einzelner auf den Prozeß Bezug habender) kennen, sondern auch durch ein tiefes Studium des Vernunftrechtes sich eine feste Richtung seines Geistes und Willens für die Achtung des Rechtes als Ersatz für die ihm abgehenden sichernden Formen verschaffen, und außerdem noch in dem großen Felde der Intelligenz über die Begründung, Förderung und Sicherung der zur Wohlfahrt des Staates dienenden Anstalten bewandert und vor allem von rastlosem Eifer zur Wachsamkeit und Thätigkeit angetrieben seyn müsse, ohne erst, wie der Rechtspfleger, die Anzeige einer Rechtsverletzung abzuwarten.

Eben so wenig kann es einem Zweifel unterworfen seyn, daß ein solcher Geschäftszweig seinen Mann ganz in Anspruch nehme, und daß die Ausbildung für denselben nur höchst unvollkommen seyn könne, wo sie nur als Nebensache behandelt wird. Und als solche kann sie von den Aemtern, bei der mit denselben verbundenen sogenannten freiwilligen und streitigen Rechtspflege, Vormundschaftsverwaltung und Hypothekenführung offenbar nur angesehen und behandelt werden. Dazu kömmt der Dünkel vieler Juristen, der Rechtspflege hoch über die Polizei-Verwaltung setzt*) und selbst das Vorurtheil des Volkes aus den Verrichtungen der untersten Agenten einen Haß auf das Wort (Polizei) und von diesem auf die Sache in ihrer allgemeinen Beziehung wendet. Aus diesen schiefen Ansichten geht die nachtheilige, sich leider weit verbreitende Folge hervor, daß man auf diesen Theil der Wissenschaft wenig Studium verwendet, auch bei Besetzung der Stellen dasselbe nicht verlangt, sondern nur eine aus dem mechanischen Geschäftsbetrieb erworbene Fertigkeit vorzüglich beachtet. Daher begegnet man aber auch Vielen, die Rechtskenntniß als einen Ueberfluß

*) Nach meiner Ansicht kann das Polizeiamt durch eine musterhafte Verwaltung in Vorbeugung der Rechtsverletzungen und Beilegung der Zwiste wohl das Richteramt, keineswegs aber dieses das andere im Staate entbehrlich machen.

Digitized by Google

betrachten und wähnen, sie seien in ihrem Verfahren nur an ihren bon sens gewiesen, und das Festhalten am Recht sey nur ein Auswuchs der Justiz, welcher außerhalb dem Gebiete der Rechtspflege vermieden werden müsse.

V.

Nachtheile in der Verbindung der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Richteramte.

Der zweite Mangel in der Einrichtung der Aemter ist, daß sie nicht als reine Richterstellen gebildet sind, sondern auch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit mit denselben verbunden ist. Denn es ist dadurch das Haupterforderniß aller richterlichen Amtsthätigkeit — die Unparteilichkeit — vom Grunde aus gestört, und zwar aus gleicher Ursache, aus welcher die Verbindung des Richteramtes mit der Polizeiverwaltung dem ersteren Eintrag thut. Vermöge der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat nämlich der Richter Verträge und Testamente ꝛc. aufzunehmen und leicht ist der Fall möglich, ist auch schon in der Erfahrung vorhanden, daß durch ein Versehen des Verfassers in der Wortstellung oder in der Form die Veranlassung zu einem Rechtsstreite gelegt wird, über welchen dann der Verfasser — der vielleicht im Hintergrunde die Anstellung einer Regreßklage erblickt — unbefangen urtheilen soll. Daß dieses nicht möglich sey, bedarf keiner Ausführung.

VI.

Andere nachtheilige Einwirkungen auf das Richteramt.

Eben so kann auch die Hypotheken-, Vormundschafts- und Deposital-Verwaltung nachtheilig auf die Unparteilichkeit des Richteramtes einwirken; wovon unten das Nähere angegeben werden soll.

Digitized by Google

VII.

Mittel zur Abhülfe der Mängel.

Es könnte scheinen, daß die Abstellung der angedeuteten, der Gerechtigkeitspflege sowohl als der Polizeiverwaltung Eintrag thuenden Mängel in der Verfassung der Aemter und Gerichte nur durch eine das Aeußere und Innere der Verfassung umkehrende Organisation möglich wäre und selbst eine bedeutende Abänderung in den Gesetzen vorausgehen müsse. Auch möchte mir wohl das Vorurtheil mit der Besorgniß entgegentreten, das Vaterländische solle mit dem Fremdherrischen vertauscht werden. Allein ich glaube, daß die für den Zweck möglichen Veränderungen weder große Schwierigkeiten mit sich führen, noch eine Umstaltung der vaterländischen in fremde Institute zur Folge haben müsse. Wiewohl ich aber mich selbst nicht mit solchen Umstaltungen der Verfassungen befreunden kann, die alles früher Bestandene bis auf die letzte Spur einreißen, und ein ganz neues verschiedenartiges Gebäu herstellen, welches den Einheimischen gleichsam die Heimath zur Fremde macht und in dem sich, außer dem Bauherrn, Niemand wohl befindet — man trifft in Deutschlands Vergangenheit und Gegenwart Beispiele — so begegnet man doch in unserm Vaterlande dem nämlichen Geiste, der in neuerer Zeit aus einem Fürsten sprach:

> es müsse das Gute überall, wo es sich findet, benutzt und das Rechte anerkannt werden,

und wenn man dem Vaterländischen das Gute und Rechte, das man anderwärts wahrnimmt, aneignet, so ehrt man einerseits dasselbe, und auf der andern Seite folgt man dem geschichtlichen Princip und geht in den Reformen den Weg der Natur, in deren Bildung man keinen Sprung wahrnimmt, die aber unter sorglicher Pflege stufenweise sich veredelt.

Deßhalb würde ich auch nicht für die Abschaffung des alterthümlichen Instituts der Justizämter, welches dem Unterthan die erste richterliche Hülfe möglichst nahe stellt und erleichtert, stimmen (besonders weil aus den unten anzuführenden Gründen kollegialische Gerichte für die erste Instanz auf dem

Lande keinen Vorzug in Anspruch nehmen können), sondern es scheint mir nur eine solche Umformung derselben nöthig, die das Heterogene von dem Richteramte sondert, und dieses ließe sich dadurch ausführen, wenn

1. die Polizeiverwaltung
   a) entweder den Landräthen ausschließlich übertragen,
   b) oder aus zweien der jetzigen Amtsbezirke einer gebildet und ein Amt für die Verwaltung der Polizei, das andere für die Verwaltung der Justiz bestimmt

und

2. für die freiwillige Gerichtsbarkeit das Institut der Notare eingeführt würde.

VIII.

Besondere Polizeibehörden.

Bei dem ersten Blick möchte wohl die Uebertragung der Polizei auf die Landräthe als das nächste Mittel zuerst in die Augen fallen, indessen will ich das andere angedeutete Mittel doch in allgemeinen Umrissen darstellen, um die größere oder mindere Möglichkeit der Ausführung des einen oder des andern darzulegen.

Die Bildung der neuen Bezirke könnte nämlich in folgender Weise geschehen:

I. im Regierungsbezirk Weimar.

1r Bezirk: Bürgel und Dornburg,
2r « Roßla und Buttstedt,
3r « Rudestedt und Vieselbach,
4r « Berka und Blankenhayn,
5r « Jena Stadt und Land,
6r « Weimar Stadt und Land,
7r « Allstedt Stadt und Land und Oldisleben,
8r « Ilmenau Stadt und Land,
9r « Neustadt und Weida.

II. im Regierungsbezirk Eisenach.

10r Bezirk: Eisenach Stadt und Land,

Digitized by Google

11r Bezirk: Kreuzburg und Gerstungen,
12r « Bacha und Tiefenort,
13r « Geisa und Dermbach,
14r « Kaltennordheim und Ostheim.

Eine Gleichheit der Bezirke an Seelenzahl und Flächenraum läßt sich nicht verwirklichen und wenn insbesondere die Bezirke von Ilmenau und Allstedt verhältnißmäßig klein sind, so ist dieses ein Umstand, der sich wegen der isolirten Lage der beiden Aemter nicht heben läßt.

Einen der beiden Aemter in jedem Bezirk würde die Verwaltung der Justiz und dem andern die Verwaltung der Polizei übertragen. Jenes hieße Justiz- und dieses Kreisamt, der ganze Bezirk aber würde nach dem Orte benannt, wo das letztere seinen Sitz hätte.

In Weimar, Jena und Eisenach würde sich wohl die Justizpflege in den Langemeinden mit den Stadtgerichten sehr wohl verbinden lassen, die Polizeiverwaltung auf dem Lande aber einem besondern Amte übertragen werden müssen.

Einem solchen Kreisamte würden alle Gegenstände überwiesen, welche nicht auf Gerechtigkeitspflege Bezug hätten, und bisher von den Justizämtern mit verwaltet worden, z. B. Kirchen- und Hoheitssachen. Deßhalb brauchte auch wohl jeder Bezirk nur eine Diöcese zu bilden. *)

IX.

Fortbestehen des landräthlichen Amtes.

Da das Haupterforderniß in der Bewegung des Polizeiorganismus Raschheit und Einheit ist, so darf auch in einem

*) Diese Diöcese würde immer nach dem Bezirk selbst und nicht nach dem temporären Wohnort des Superintendenten genannt werden. Eine gleiche Lokalabtheilung und Benennung aller Verwaltungsbereiche hat ihren entschiedenen Nutzen und insbesondere scheint es bedenklich, nach der temporären Wohnung eines Beamteten den Bezirk zu benennen, der dadurch in einem Jahrhundert vielleicht mehrerlei Namen führen und zu geschichtlichen und amtlichen Irrungen Veranlassung geben kann.

Digitized by Google

angemessenen Bezirke nur ein Beamteter das Organ der Oberbehörde seyn. Gegen dieses Princip verstößt die doppelte Fungirung von Seiten der Landräthe und der Aemter neben einander. Wenn übrigens die derzeitigen Verhältnisse die fragliche Stellung der beiden Behörden einigermaßen als Nothwerk herbeiführten, so würde doch das Daseyn der Polizeiverwaltung ausschließlich gewidmeter Kreisämter das landräthliche Amt in seiner bisherigen Wirksamkeit ganz überflüssig machen.

Indessen könnte die Stelle eines Landraths bei einer dem übrigen Organismus angemessenen Richtung der Thätigkeit eine heilsame Kraftäußerung entwickeln, wovon im nächsten Pargraph ein Mehreres.

X.

Die Landräthe als einzige Polizeibehörden auf dem Lande.

Da die Herstellung neuer Kreisämter jedenfalls eine Bildung noch nicht bestandener Behörden wäre, so möchte wohl diese Maßregel schwieriger seyn, als die Erweiterung des Wirkungskreises einer schon bestehenden Behörde der Landräthe. — Und in der That steht auch dieser Erweiterung der Geschäfte der Landräthe nur der theilweise zu große Umfang ihrer Kreise im Wege. Allein auch dieses Hinderniß ist nur durch die isolirte Lage der Aemter Allstedt und Ilmenau vorhanden und wenn für diese beiden Bezirke, wie es sich wohl nicht umgehen ließe, besondere landräthliche Behörden gebildet (und allenfalls mit den Bürgermeisterstellen verbunden) würden, so könne man die Kreise in ihrer bisherigen Ausdehnung lassen. Sie möchten dann den uns benachbarten preußischen landräthlichen Kreisen ziemlich gleich kommen.

XI.

Betrachtungen über die Landrathstelle überhaupt.

Da der Wirkungskreis der Landräthe in der genausten Beziehung zu dem Geschäftskreis der Aemter steht, so daß mit

der Erweiterung oder Verengung des einen der andere nicht minder verengt oder erweitert wird, so möchte es wohl keineswegs Anmaßung seyn, wenn der Verwalter eines Justizamtes darüber urtheilt, wie die Stellung des landräthlichen Amtes der Thätigkeit der Justizämter mehr oder weniger förderlich ist und durch mögliche Abänderungen werden kann. Es sey mir daher vergönnt, meine Ansichten darüber vorzulegen: a) wie die Stelle des Landraths auf einen ideellen Standpunkt sich heben lasse; b) unter welchen Verhältnissen eine solche Idee auszuführen sey; c) welche Bedenken in Absicht der gegenwärtigen Stellung der Landräthe und Aemter vorliegen und d) welche Abänderungen daher nöthig seyn möchten, wenn auch keine Trennung der Polizeiverwaltung von den Aemtern erfolgen sollte.

XII.

a. Der Landrath auf einem ideellen Standpunkte.

Der Landrath ist eine Stelle, die, wenn ich nicht irre, im Königreich Preußen ihr Entstehen erhalten, als die Aemter die einzigen Justiz- und Polizeibehörden auf dem platten Lande waren. Die Menge und Vielseitigkeit der Arbeiten, so wie die Verbindung mehrerer Gewalten in einer Hand, mochten dem Rechte wie der Wohlfahrt im Lande Eintrag thun, mancher Zweig der Geschäfte eines frischeren Triebs, und manche Pflege der Kultur einer einsichtsvolleren Pflege bedürfen. Da schuf man den Landrath, um dem gelähmten Theile des Staatsorganismus neues Leben zu geben. Viel Schönes liegt im Namen, wenn man sich den Wirkungskreis nach den Worten ausbildet: aber man hat dem Amte bald zu viel, bald zu wenig überwiesen, um den Zweck, welchen man wohl immer untergelegt haben mag, zu erreichen. In der Idee möchte man wohl dem Ladrathe keinen schönern Standpunkt als folgenden geben können: Man bilde ihn als Auge und Ohr für die Regierung, damit sie in der Nähe schaue und vernehme, was sie von ihrer hohen Stellung herab in der weiten Ferne

Digitized by Google

überſehen und überhören könnte. Ueberall ſey er das vermittelnde Organ, durch welches die Regierung die geſchärftere Einſicht erhält, um die übrigen Organe, mit denen ſie unmittelbar auf die Regierten einwirkt, richtig leiten und deren Kräfte in ſteter Bewegung erhalten, auch die Erfolge ihrer eigenen Thätigkeit und allenfallſige Hinderniſſe derſelben wahrnehmen kann. Deßhalb müßte der Landrath wachen, ob die von den ſichernden Formen wenig eingeſchränkte Polizeibehörde das Recht nicht durch Willkür beuge und die Freiheit des Einzelnen nicht verletze; er müßte die Säumigen anregen, wo das Geſetz die Handlung von ſeinen Agenten fordert, den Bedrückten hören, dem Unbeholfenen rathen und beide auf die Wege zur Hülfe führen, und da, wo ſein durch die Nähe geübter Blick einen größern Wohlſtand bei gleichem Rechtsſtand möglich fände, das, was er für gut hält, der Regierung mittheilen. So wäre er ein guter Rath des Landes, für die Regierung wie für die Regierten im Lande. Von den letztern (wie bei uns geſchieht) gewählt, von jener beſtätiget, wäre er beiden gleich nahe verwandt, der Vermittler beider Intereſſen, der ſtete Repräſentant von beiden, und nähme gleichſam die Stelle zwiſchen der Regierung und den Regierten ein, welche der Staatsanwalt in Frankreich zwiſchen dem Richter und dem Gerichteten verwaltet.

Allein von einem ſolchen Standpunkte muß alles fern bleiben, was nach Parteiſucht wittert, und ſomit dürfen auch nicht bloß Rittergutsbeſitzer für tauglich befunden werden, und eben ſo ſchließt ein ſolcher Beruf die Ueberweiſung beſonderer Gegenſtände zur eignen Verwaltung für den Landrath aus: denn hierdurch würde die Unbefangenheit des Auges wie des Ohrs verloren gehen, es würden die eigenen Thaten nur in dem vortheilhaften Lichte erſcheinen und nur über fremdes Unrecht Klage gehört werden. Eben ſo würde die Unbefangenheit verloren gehen, wenn der Landrath Mitglied der Regierungsbehörde ſeyn ſollte. Den Mitgliedern im Range gleich, dürfte er wohl in den Sitzungen über ſeine Wahrnehmungen Vorträge machen und an der Berathung, nicht aber an dem

Digitized by Google

Beschluß und an der Ausführung thätigen Theil nehmen. Noch weniger dürfte er eine Zwischenbehörde zwischen der Landes- und Kreisstelle bilden. Denn es ist eine der ersten Aufgaben der Staatskunst, die Organisation so zu berechnen, daß die von dem Oberhaupte ausgehende Gewalt nicht durch eine vielfältige Zersplitterung an Wirksamkeit verliere, ehe sie sich dort äußert, wohin sie gerichtet ist, — auf das Volk, — sondern daß sie so vertheilt werde, daß ihre Kraftanwendung auf das Ziel nur gewinne, und daß bei schneller Regsamkeit die richtige Leitung und Aufsicht möglich sey. Ein Land von dem Umfang wie das unsrige hat den Vortheil, eine Verwickelung des Organismus leichter zu umgehen: drei Stufen sind das ausreichende Maas, nach welchem der Regent seine Macht mit Erfolg auf sein Volk neigen und umgekehrt, das Volk sich seinem Haupte nähern kann. Ministerium, Landeskollegien, Kreis- oder Bezirksämter. Alle Behörden, die zwischen diese Reihefolge gezwängt werden, bewirken ein Dehnen der Kräfte, welches Erschlaffung und Verwickelung zur Fogle hat. Es ist eine Abnormität, so wie die großen Kolosse, als welche man hier und da in andern Ländern die Landeskollegien aufbauet, Abnormitäten sind. Jene dehnte die Kraft in die Länge und schwächte sie und diese dehnt sie in die Weite und schwächt sie durch die Unbeholfenheit, mit welcher der übergroße Körper sich nur bewegen kann.

Früher mögen wohl die Hauptzüge jener Idee auch bei der Bildung der Stelle in Preußen im Vordergrund gestanden haben; aber man engte sie ein und benahm ihnen die meiste Wirkungskraft, indem man dem Amte besondere Gegenstände zur eigenen alleinigen Verwaltung überwieß, sie in einzelnen Fällen mit andern Behörden in Verbindung brachte und hier und da als förmliche Zwischenbehörde einrichtete. Neuerlich ist man von dieser Einrichtung abgegangen, trennte die Justiz von der Polizei und übertrug letztere in unterer Instanz den Landräthen zur alleinigen Verwaltung. Hierdurch entfernte man sich zwar von jener Idee völlig, aber man trat dem Princip folgerechter Einheit in der Staatsverwaltung desto näher.

Digitized by Google

XIII.

b. Dessen Möglichkeit.

Lege ich mir die Frage vor, unter welchen Verhältnissen die angedeutete Idee sich im Großherzogthume ausführen lasse, so scheinen mir die gegenwärtigen nicht zur Ausführung geeignet. Denn sollen die Landräthe von einem solchen Standpunkte aus mit Nutzen wirken und als neues Glied der Bewegung des ganzen Organismus einen Impuls und zugleich eine Richtung geben können, so müssen auch die übrigen Glieder so beschaffen seyn, daß sie der Idee selbst sich nähern, für die Kraftäußerung derselben empfänglich seyn und selbst eine Geschäftsthätigkeit entwickeln können, welche verwirklichet, was die Idee anregt. Allein bei dem Gemengsel von Beruf, welcher den Aemtern und Gerichten obliegt, läßt sich von diesen Behörden nicht erwarten, daß ihre Wirksamkeit jemals einen genialen Schwung erhalte, wenn auch der kräftigste Impuls von außen dem regsten Willen bei einem fähigen Beamten begegnete. Die Verschiedenartigkeit der Dienstelemente, mit denen er zu kämpfen hat und von denen er gleichzeitig von einem Horizont zum andern und vom Zenith zum Nadir gezogen wird, hindern ihn, bei dem besten Willen, auf allen Seiten Genüge zu leisten, und es muß ihm schon schwer werden, auch nur auf einer Seite sich der Vollkommenheit zu nähern, wenn er auch die andere Seite des Feldes seines Berufs unbebaut liegen läßt. Er ist in der Gefahr, nur ein seichter Routinier zu werden, der sich wohl zu helfen weiß, um sich vor Verantwortung zu sichern, aber eben deßhalb auch immer in der flachen Ebene hinschreitet, um den Fuß nicht höher zu heben als es nöthig ist, die gemessene Bahn zu durchschreiten, und um stets ohne Mühe zu übersehen, woher man gekommen und wohin man zu gehen hat. Auch die Höhen zu suchen und mühsam zu ersteigen, um noch weiter zu sehen, als woher man gekommen und wohin man zu gehen hat, um zu beobachten, wie es hinter den Bergen ist, und ob man nicht auch von dorten etwas Gutes an den gewöhnlichen Weg zu pflanzen finde, dieses wagt der Routinier

Digitized by Google

nicht, und wer sich nicht zu ihm gesellt, ist in Gefahr, Einbuße auf mancherlei Art zu erleiden.

Können aber die Unterbehörden, wegen der Gebrechen, welche ihrem Geschäftskreise ankleben, nur in einem langsamen Gange und nur auf dem breiten Wege des ganz Gewöhnlichen sich fortbewegen, dann würde es auch zu keinem bessern Ziele und nicht schneller dahin führen, wenn gleich ein Landrath, mit Fähigkeit und Willen gleich stark ausgerüstet, in genialem Fluge jenen Weg von allen Seiten umschwebte, erkennete, wo gerathen und geholfen werden müßte, ohne aber die überladene Maschine aus dem Gleise der Täglichkeit schieben zu können.

Dagegen dürfte aber bei dem Bestehen besonderer Kreisämter sich von der angedeuteten Wirksamkeit der Landräthe manches schöne Ergebniß erwarten lassen, da die heterogenen Theile aus der Geschäftsthätigkeit überall entfernt, die intellektuellen Kräfte einen höhern Schwung und die physischen Kräfte einen freiern ungelähmten Spielraum erhalten würden.

XIV.

c. Bedenken gegen die jetzige Stellung.

Gehören aber gleich die frommen Wünsche zu den erlaubten, so stellt man sie doch gewöhnlich in die Reihe der nicht zur Ausführung kommenden, und wenn ich das von mir dargestellte nicht einmal als Wunsch, sondern nur als eine offene redliche Meinung vorlege, so kann ich um so weniger mir anmaßen, zu glauben, es könne und müsse alles Gedachte und Gesagte auch verwirklichet werden. Deßhalb nehme ich denn auch an, man werde den Schritt als zu weit führend für so manche Verhältnisse ansehen und solchen nach einem kleineren Maaße beschränken müssen. Dieses führt mich jedoch zu den Bedenken, welche in Absicht der gegenwärtigen Stellung der Landräthe und Justizämter vorliegen. So wie vormals in Preußen, steht auch bei uns der Landrath nicht minder in einem Zwitterverhältniß, welches ihn selbst wie die Behörden die an seine Mitwirkung verwiesen sind, in eine schwankende,

Digitized by Google

oft unbehülfliche Stellung bringt. Er ist Mitglied des Landeskollegiums und bildet zugleich eine Unterbehörde für mehrere Verwaltungszweige: ihm ist die Aufsicht über das Communalwesen und über die Polizei auf dem Lande angewiesen, jedoch die Concurrenz der Justizämter nicht ausgeschlossen. Was die Verordnung vom 15. Dezbr. 1815 unbestimmt gelassen, sollte die vom 27. Septr. 1817 näher entwickeln; allein im allgemeinen blieben die Stellung und der Geschäftsbereich die vorigen, und man scheint nach wie vor zu fühlen, daß das ins Leben gerufene Institut die Kräfte noch nicht entwickeln könne, deren Aeußerungen man als Ergebnisse ihrer Existenz wünscht.

Die Ursache möchte in der Stellung der Behörde, wie in dem Maaße liegen, nach welchem man ihr die Geschäfte zugetheilt hat, und am meisten in der zu großen Unbestimmtheit der Linien, innerhalb welcher sich die Landräthe, die Justizämter und Gerichte theils ober- und unterhalb, theils mit und neben einander in ihrer Geschäftsthätigkeit sich bewegen sollen. Es ist keine geringe Aufgabe der Staatskunst, einem jeden Beamteten die Bahn genau zu bezeichnen, auf der er sich mit freier Pflichtmäßigkeit bewegen darf, ohne eigenmächtig zu handeln, und die er begehen muß, wenn er nicht durch Unterlassung fehlen soll. Jedes Glied am Staatskörper muß seine ihm angewiesene Bewegkraft frei üben können, weil nur hierdurch eine geniale Lebendigkeit dem ganzen Organismus sich mittheilen kann. Wo jeder Finger an einer Schlinge hängt, da entstehen Reibungen, und wo man sich bestrebt, diese zu vermeiden, eine nutzlose Unthätigkeit. Insbesondere darf dem einzeln wirkenden Polizeibeamteten eine klug zugemessene Selbstständigkeit nicht beengt werden, damit, wenn Eifer und Einsicht in Einer Person sich vereinen und ihre Kräfte auf die erkannten lokalen Bedürfnisse verwenden wollen, weder nutzlose Korrespondenzen die Zeit rauben, noch eigenwillige Einmischungen von dritter Hand den Willen und die That lähmen.

Die Aemter und Gerichte sollen, wie oben erwähnt, in der Regel die Aufsicht und Besorgung der Polizeiangelegenheiten

Digitized by Google

führen, und die Landräthe eine aufsehende, berathende und anordnende Funktion haben, letztere aber insbesondere bei der Verwaltung und Rechnungsführung über die Gemeinde-Aerare eine Zwischenbehörde von den Aemtern und der Landesdirektion ausmachen.

Bei den schwach gezogenen Marken, wo die Geschäftsbahn des einen beginnen und die des andern aufhören solle, oder wo der Weg beider neben einander hingehen müsse oder dürfe, ist es leicht möglich, daß das Justizamt vom Eifer für den Dienst getrieben, in einem oder dem andern Falle einen Schritt weiter gehe, als es nach dem Urtheil des Landrathes gehen dürfte, und umgekehrt ist es möglich, daß der Landrath eine Verfügung treffe, welche nach der Meinung des Amtes von diesem allein oder doch nicht ohne seine Mitwirkung ausgehen müsse. So wie hierdurch der reine Diensteifer Veranlassung zu Mißhelligkeiten geben kann, so kann auch die Persönlichkeit des einen oder des andern in der eigenthümlichen Stellung des Landraths und des Amtes, die weder rein subordinirt noch coordinirt ist, Nahrung zu Reibungen finden, wenn auf der einen Seite die Meinung einer höhern Intelligenz vorwaltet und solcher auf der andern Seite aus irgend einer Rücksicht nicht beigepflichtet wird, oder nicht beigepflichtet werden kann. *) Leicht entwickelt sich hieraus ein mißtrauisches Gegenüberstehen und Sehen, welches ohnehin einen besondern psychologischen Boden zum Einwurzeln in dem Daseyn des Landrathes selbst findet. Die Aemter erkennen nämlich in dem Entstehen der neuen Stelle nicht die Absicht, ihre Funktion, die sie ohnehin oft nur mühselig ertragen können, zu erleichtern, denn in mehreren Zweigen wurde sie durch die neue Einwirkung erschwert; sondern sie finden, daß man von der Ueberzeugung

*) Ich halte mich verpflichtet, hier zu bevorworten, daß meine individuellen persönlichen Verhältnisse keineswegs den Stoff zu diesen und den folgenden Bemerkungen gegeben haben, vielmehr in ihrer mir werthen Eigenthümlichkeit manches beseitigen, welches den Dienst auf eine oder die andere der angedeuteten Weisen verleiten könnte.

Digitized by Google

ausgegangen sey, ihre Wirksamkeit wäre nicht einsichtsvoll, nicht kräftig genug, um das Wohl des Staates, so weit es von ihnen abhängig ist, allein zu fördern, und deßhalb habe es eines neuen Gewichtes an intellectueller Energie bedurft, um ihre Schwäche zu heben. Diese Meinung, neben welche bald schärfer, bald weniger scharf das Vorurtheil tritt, als habe man selbst Kräfte genug, alles zu leisten, ist gewiß dazu geeignet, das Vertrauen zu verscheuchen. Unter andern ist auch die Bestimmung, daß die Aemter und Gerichte verpflichtet sind, die den Landräthen obliegenden Geschäfte vorzuarbeiten und zur Verfügung vorzubereiten, das Dienstverhältniß den Aemtern zu verleiten, geeignet, weil bekanntlich doch die Aemter nicht zu wenig Geschäfte haben, um für andere, deren Bürde ohnehin leichter ist, noch die Lasten zu tragen und weil es vielmehr der Sache angemessener seyn möchte, den Aemtern durch das Institut der Landräthe eine Erleichterung zu verschaffen, die es ihnen möglich macht, ihre übrigen Berufspflichten desto wünschenswerther zu erfüllen.

XV.

d. mögliche Abänderungen in derselben.

Entfernt von der Anmaßung des Urtheils, als könnten die Aemter in ihrer gegenwärtigen Verfassung eine Geschäftsthätigkeit entwickeln, welche die Wirksamkeit der Landräthe ersetzen dürfte, verehre ich vielmehr die landesväterliche Sorgfalt, die dem besprochenen Institut seine Entstehung gab, und wünsche nur meine Ansicht dahin gedeutet, daß der fraglichen Behörde eine Stellung gegeben werden müsse, durch welche das angedeutete Zwitterverhältniß vermieden, der Geschäftsgang vereinfacht und den Aemtern zum Besten des Dienstes eine Erleichterung verschafft werde. Dieses möchte dadurch zu ermöglichen seyn, daß

1) den Landräthen besondere Geschäftszweige ausschließlich überwiesen und

Digitized by Google

2) die Landräthe wie die Aemter von einander unabhängig gestellt würden, so daß keine Zwischenbehörde vorhanden wäre und beide unmittelbar an die Landesdirektion und an die Gemeinden und Unterthanen sich zu wenden hätten.

Bei der Abzweigung der Geschäfte dürften den Landräthen diejenigen zu überweisen seyn, deren Verwaltung durch einen Ueberblick und durch eine Ausdehnung in einen weiten Kreis gewinnt, den Aemtern aber solche Gegenstände, deren Bearbeitung in einem engeren Bezirke besser gedeiht. Will man sagen, daß die Aemter bei keinem Gegenstande außer Mitwirkung gelassen werden dürften, weil ihnen die meiste Kenntniß der Oertlichkeiten beiwohne; so darf man wohl bemerken, daß es in der Fähigkeit des Landrathes liegen müsse, sich diese Kenntniß zu verschaffen, so wie der Beamte, der neu angestellt oder versetzt wird, sich dieselbe auch verschaffen muß. Bei einer solchen Theilung der Gegenstände würde die Geschäftsthätigkeit consolidirt, und der Bewegung des Ganzen ein regerer Gang gesichert, die Landesbehörde an Uebersicht gewinnen und selbst den Landräthen die Möglichkeit bleiben, auf die Polizeiverwaltung überhaupt mit einzuwirken, da sie ihre Wahrnehmungen bei der Oberbehörde vortragen können.

XVI.

Isolirung der Richterstellen

a. durch Einführung des Notariats.

Nach dieser Darstellung über die gänzliche oder theilweise Trennung der Polizei von der Justizverwaltung gehe ich auf die Erörterung derjenigen Punkte über, welche bei der Stellung des Richteramtes an und für sich zur Sprache kommen, und zwar zuerst auf die Errichtung des Notariats.

Mir ist das Institut der Notarien nach drei verschiedenen Verfassungen bekannt: 1) nach der frühern kaiserlichen Reichsverfassung, 2) nach der preußischen Verfassung und 3) nach der französischen.

Nach der erstern wurden die Notarien im Reiche von sogenannten Pfalzgrafen ernannt und konnten Verträge, Erbrezesse, Testamente u. s. w. aufnehmen; ihre Autorität reichte jedoch nicht so weit, um die gerichtliche Anerkennung nicht zu bedürfen, wenn den Gesetzen nach ein Geschäft nur durch gerichtliche Vollziehung Gültigkeit erlangen konnten.

Der königlich preußische Notarius wird von dem Staate angestellt und zwar nach vorgängigem dritten Examen. Seine Urkunden haben vollen Glauben, wie gerichtlich vollzogene Dokumente, bedürfen keiner nochmaligen Anerkennung, und in der Regel keiner gerichtlichen Bestätigung, bei Testamenten aber der persönlichen Ueberreichung der Parteien. Indessen hängt es von den Betheiligten ab, ob sie Verträge ꝛc. von Notarien oder von den Gerichten aufnehmen lassen wollen.

Das Notariat im Sinne der französischen Gesetzgebung bildet ein für sich abgeschlossenes Institut, dem die Verhandlung über alle sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit in der Regel ausschließlich zusteht. Die Versiegelungsakte ꝛc. der Friedensrichter kann man als Ausnahmen betrachten. In jedem Kanton, Distrikt und Departement werden Notarien vom Staate angestellt, von welchen jedem entweder im ganzen Departement oder im Distrikt oder auch nur im Kanton seine Funktion angewiesen ist (Hof-, Regierungs-, Amts-Notarien); den Betheiligten steht unter mehreren die Wahl zu, an das Gericht können sie sich aber nicht wenden.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese letztere Einrichtung den Vorzug der Einheit und Regelmäßigkeit für sich hat, wogegen das Institut nach der preußischen Verfassung ein Mittelding zwischen dem vormaligen kaiserlichen und dem französischen Notariat bildet und den Zweck keineswegs erreicht, den man damit erreichen könnte. Allein auch die Einrichtung des französischen Notariats hat tadelnswerthe Eigenthümlichkeiten, die sich aber leicht vermeiden lassen, und auch in dem vormaligen Königreich Westphalen vermieden wurden, z. B. die Art der Anstellung, Qualifikation dazu, Verkäuflichkeit der Büreaux.

Digitized by Google

Nach meiner Ansicht möchte es am zweckmäßigsten seyn, das Notariat, wie im Königreich Preußen, in der Art mit der Advokatur zu verbinden, daß derjenige Advokat, der sich in einer mehrjährigen Praxis durch Rechtlichkeit, Fleiß und Kenntnisse ausgezeichnet hätte, und ohne alle Makel der Ränkesucht wäre, die Anstellung als Notarius, neben Beibehaltung der advokatorischen Praxis erhielte. Es würde hierdurch immer für gehörig qualificirte Individuen gesorgt seyn, und dann läßt sich auch nicht verkennen, daß es der Aufrechterhaltung unparteiischer Rechtspflege angemessener ist, den Verfasser eines Vertrags, indem er zugleich Advokat ist, als Sachwalter des für die Gültigkeit der Urkunde Betheiligten, als zum Richter über die eigene Handlung zu bestellen und handeln zu sehen. Denn jeder, der ein Machwerk liefert, ist geneigter und geschickter es in Schutz zu nehmen gegen Tadel, und gegen Angriffe zu vertheidigen, als die Fehler aufzudecken und das daraus entstehende Unrecht anzuerkennen.

Demgemäß würden Notarien, die in einem ganzen Regierungsbezirk, und solche, die in einem Amtsbezirk prakticiren dürften, anzustellen seyn, und insbesondere in jedem Orte, wo ein Justizamt seinen Sitz hätte, zwei mindestens wohnen müssen.

Diese Beamteten hätten die Funktion, auf Anrufen der Betheiligten alle jene Verträge und Testamente aufzunehmen und auszufertigen, zu deren Gültigkeit das Gesetz die gerichtliche Vollziehung vorschreibt. Sie würden zu diesem Behuf besondere Handels- und Erbschaftsbücher führen, die aufgenommenen Testamente aber versiegelt der Justizbehörde zur Aufbewahrung übergeben, an diese auch die erwähnten Bücher, wenn ein Band geschlossen worden, gehörig paragraphirt überantworten. Sie würden — so lange nicht ein besonderer Staatsanwalt besteht — insofern unter die Aufsicht der Justizämter zu stellen seyn, daß solche jährlich die von den Notarien zu führenden Bücher in Augenschein zu nehmen und die entdeckten Vorschriftswidrigkeiten, so wie die Beschwerden der Unterthanen über säumige Dienstführung der Oberbehörde zur Kenntniß zu bringen hätten.

Digitized by Google

Man darf auch nicht glauben, daß bei gehöriger Organisation des Instituts, für die Geschäftsführung weniger gut gesorgt sey als bei den Aemtern. Denn das Vorhandenseyn der nöthigen Intelligenz bei einer hinlänglichen Anzahl von Advokaten und andern Candidaten, um die Regierung in den Stand zu setzen, die erforderlichen Fähigen auszuwählen, läßt sich nicht bezweifeln und durch eine gehörige Controle wird sich auch der Geschäftsbetrieb in der zu wünschenden Raschheit bewegen.

Insbesondere dürfte die Widerrufbarkeit des Notariats in vorausbestimmten Fällen möglichen Unstatten vorbauen.

XVII.

b. durch besondere Hypothekenverwaltung.

Mit der Errichtung des Notariats hängt auch die Einrichtung des Hypothekenwesens zusammen. Auch die Verwaltung dieses Zweiges der Gerichtsbarkeit darf nicht von der Verantwortung der Richterstelle abhängen, sondern muß einem besondern, zwar unter der Aufsicht des Amtes, aber für eigene Verantwortung arbeitenden Beamteten übertragen werden. Die französische Verfassung hat diese Stelle sehr zweckmäßig geordnet, und nennt den Beamteten Couservateur des hypothèques — (in Westphalen Hypothekenverwahrer).

Denken wir uns die Justizämter nach den oben angedeuteten Bezirken, so möchte für jeden Bezirk ein besonderer Hypothekenverwahrer — allenfalls unter der Benennung: Ingrossator oder Hypothekenregistrator, oder Hypothekenaktuar — anzustellen seyn, der im Amtslokal sein Arbeitszimmer und Archiv haben müßte, um theils die Sicherheit der Akten und Bücher zu bewirken, theils um dem Justzibeamten die Aufsicht zu erleichtern. Diese Aufsicht würde sich jedoch nur darauf erstrecken daß 1) die Bücher in der vorgeschriebenen Form geführt, 2) gehörig aufbewahrt, 3) die Arbeit zum Nachtheil der Unterthanen nicht verzögert werde.

Digitized by Google

Die Richtigkeit der Buchführung selbst und der auf den Grund derselben auszustellenden Bescheinigungen würde von dem Amte weder zu controliren noch zu vertreten seyn; beides geschehe unter dem Namen und der Vertretung des dabei angestellten Beamten. Jedoch würde dieses nicht ausschließen, Unrichtigkeiten, die zur Kenntniß des Amtes kämen, sofort höhern Orts zu berichten.

Der Geschäftsgang bei Vollziehung einer Hypotheke verschreibung dürfte folgender seyn:

Der, welcher eine Verpfändung bewirken will, übergibt das von dem Inhaber des Steuerkatasters gefertigte Verzeichniß seiner betreffenden Grundstücke dem Hypothekenaktuar, welcher bescheiniget, welche Pfandlasten darauf haften. Hierauf wendet sich jener an einen Notar, und nachdem dieser die Urkunde gehörig ausgefertiget hat, wird sie dem Hypothekenaktuar wieder vorgelegt, welcher sie einträgt und die Eintragung darauf vermerkt. Die für dieses Verfahren vorzuschreibenden Formen können die Regelmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit auf einfachem Wege sichern und entsteht eine Rechtsverletzung, aus welcher sich ein Prozeß entwickelt, so kann der Richter der Sache ohne Befangenheit durch eigene Verantwortung urtheilen.

XVIII.

Nothwendige Anordnungen

a. bei Verwaltung der Vormundschaften.

Die Unparteilichkeit des richterlichen Urtheils ist nicht minder bei den Justizämtern — wie oben schon angedeutet worden — durch die Leitung der Vormundschaften sehr gefährdet: um nun hier das Gleichgewicht herzustellen, bedürfte es der Bestimmung, daß alle Klagen, die nicht durch vorherige Sühnversuche zu beseitigen sind, bei dem Obergericht angestellt werden müßten, sobald ein unter Aufsicht der Unterbehörde stehender Curande als Kläger oder Beklagter dabei betheiligt ist. — Die französische Gesetzgebung kennt diese Bestimmung auch, schließt aber — meines Erachtens nicht richtig — dergleichen Sachen

Digitized by Google

sogar vom Sühnversuche vor dem Friedensrichter aus. Analog dürften aber auch bei den Oberbehörden die Mitglieder der Pupillendeputation nicht in solchen Sachen stimmen, die vor ihnen verhandelt worden.

XIX.

b. bei der Depositalverwaltung.

Durch Ausführung der in den vier letzten §§. angedeuteten Vorschläge würde auch vielen Veranlassungen, welche die Depositalverwaltung zu Parteilichkeiten des Richters geben kann, vorgebeugt. Denn bis jetzt stellt der Richter als Gläubiger in den meisten Fällen die Urkunden für sich aus, bestätigt das eigene Unterpfand, und wird öfters selbst Richter über seinen Schuldner, urtheilt über das, was er zu seiner Sicherstellung gethan, spricht sich selbst Recht und vollstreckt für sich selbst die Hülfe. Wenn nämlich auch die Schuldurkunden nicht auf den Namen des Richters lauten, so ist er doch Verwalter des Geldes, muß als solcher für die Verwaltung haften, als Fertiger der Urkunden für die dabei vorgekommenen Fehler, und als Hypothekenbehörde für deren Richtigkeit. Der arme Schuldner kann da in mancherlei Hinsicht mit seinem Rechte sehr ins Gedränge kommen. Jedenfalls sollten die Klagen und Prozesse der Depositalverwaltung bei den Obergerichten geführt werden.

XX.

Rückblick.

Sind die Justizämter auf solche Weise entkleidet von allem, was die Freiheit des Urtheils einengen kann, so finden wir sie nur als Richterstellen im strengen und eigentlichen, so wie in dem schönsten Sinne. Und gleichzeitig wie das Urtheil an Freiheit gewinnt, so kann die Urtheilskraft an Schärfe und Fertigkeit wachsen, da dem Richter die Ausbildung für sein Amt bedeutend erleichtert und seine Geschäftsthätigkeit nur auf einen Hauptzweck sich wendet.

Digitized by Google

XXI.

Bedenken über das Fortbeſtehen der Aemter als Juſtizbehörden erſter Inſtanz.

In einer Zeit, wo eine unzählige Menge von Stimmen
1) Friedensrichter und
2) Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens
verlangen, vielleicht mehrentheils in dem Wahne, daß durch die erſte Anſtalt ſofort allen Prozeſſen ein Ende werde, und durch die zweite allein das wahre Recht und zwar in wenigen Tagen hergeſtellt werde, und daß dazu nichts gehöre als Balkons zu bauen und ſprechen zu dürfen: in dieſer Zeit muß man ſich wohl fragen, ob bei einer ſo allgemeinen Richtung des öffentlichen Urtheils die Aemter noch lange fortbeſtehen können! Dieſe Frage iſt um ſo erheblicher, als Männer von dem größten Gewicht (wie Feuerbach) ſich gegen das Beſtehen der Einzelrichter als unvereinbar mit der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Prozeßverfahrens mit Beſtimmtheit ausſprechen. Zur Beurtheilung dieſer bedenklichen Frage ſollen die nachfolgenden §§. beſtimmt ſeyn.

XXII.

Widerlegung dieſer Bedenken durch Betrachtungen

a. über den Zweck des richterlichen Amtes.

Die Erhaltung des innern Friedens im Lande iſt der Zweck der richterlichen Gewalt, indem dieſelbe die Willkür abhalten ſoll, die Freiheit zu verletzen, und die Freiheit der Nothwendigkeit enthebt, ihre Grenzen ſelbſt mit Gewalt zu vertheidigen. Die Mittel, die richterliche Gewalt zu brauchen, ſind aber an Formen gebunden, welche leicht von dem Bösgeſinnten gemißbraucht werden können, und aus welchem Mißbrauch Uebel entſtehen, welche den Rechtszuſtand auf eine feine Weiſe verletzen, die Sittlichkeit untergraben und den Wohlſtand gefährden. Denn Prozeß- und Streitſucht, die wie ein Pilz

Digitized by Google

leicht da Wurzel schlägt, wo der Moder bösartiger Leidenschaften die Herzen verderbt, vergiftet nicht allein dem Ruhe liebenden Staatsbürger das Leben, sondern verbreitet auch den Zunder des Haders immer weiter und zerreißt manche zarte Fäden, welche die Sittlichkeit um die Familien schlingt und diese mit dem Bürgerthum verbindet. Darum muß der Regierung sowohl der Sittlichkeit als der Wohlfahrt willen daran liegen, die Prozesse nach Möglichkeit a. zu verhindern und b. die nicht zu hindernden abzukürzen.

XXIII.

b. Ueber die Friedensgerichte.

Als ein Mittel zur Verhinderung der Prozesse hat man das Institut der Friedensgerichte geschaffen, welche von England nach Frankreich und von da auch in dem Königreich Westphalen zuerst nach Deutschland verpflanzt wurden. Allein so unbezweifelt Friedensgerichte bei einer zweckmäßigen Organisation von vielem Nutzen sind und manchen Prozeß in der Geburt ersticken, so waren sie doch in Westphalen nur dem Namen nach vorhanden, indem sie nur in minderwichtigen Sachen verhandeln und in wichtigen nicht einmal einen Sühne-Versuch anzustellen hatten. Sie nahmen ungefähr die Stelle ein, welche die Gerichtsämter in dem königl. preußischen Herzogthum Sachsen zu verwalten haben und wurden nicht lange nach der Auflösung des Königreichs Westphalen aufgehoben.

So wenig man aber, wie die Erfahrung durch die westphälische Friedensgerichte erwiesen hat, die Sache durch den Namen erlangt, so wenig bedarf man aber auch des Namens, um sich der Sache zu versichern. Die Hauptbestimmung der Friedensgerichte ist, durch Stiftung der Vergleiche vor Anstellung der Klage den Prozessen vorzubeugen, und unbedenklich kann diese Funktion von den Justizämtern verwaltet werden, ohne daß diese den Namen Friedensgerichte führen. Es bedürfte nur der einfachen gesetzlichen Vorschrift, 1) daß keine Klage angenommen werden dürfe, wenn nicht ein Sühneversuch vorher angestellt worden; 2) wo der Sühneversuch vorgenommen

Digitized by Google

werden solle, ob bei dem für den Bezirk bestehenden Amte, oder bei der Stelle, welche zum Prozeß kompetent ist.

Wenn man der Errichtung der Friedensgerichte die Behauptung entgegen stellen will, daß durch die Vorschrift der Gerichtsordnungen wegen Anstellung der Sühneversuche nach Anstellung der Klage und im Laufe des Prozesses schon hinlänglich für die Stiftung der Vergleiche gesorgt sey, so wird jeder unbefangene Beobachter Gelegenheit mehrfältig gehabt haben, wahrzunehmen, daß jene Behauptung durch die Erfahrung sich nicht bestätiget. Vielmehr zeigt es sich häufig bewährt, daß sobald einmal die Bahn zum Streit durch die Einreichung der Klagen gebrochen ist und an dem Interesse auch die Sachwalter Theil nehmen, das Einwirken der Richter zum Vergleich selten mit einem Erfolg gelohnt wird; da jede Partei durch die im Voraus schon geschehenen Vorspiegelungen über die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche sich fest an dieselben hält und ihrem Advokaten aus psychischen Gründen immer mehr glaubt als dem Richter.

Um von den Unterthanen des mir anvertrauten Amtes die Uebel des Prozesses so viel wie möglich abzuwenden, habe ich gleichsam als Surrogat für die Friedensgerichte einen besondern Weg eingeschlagen, der bis jetzt zu manchem wohlthätigen Ergebniß geführt hat. So oft nämlich Jemand sich zur Anbringung einer Klage meldet, wird diese nicht sofort niedergeschrieben, sondern es werden beide Theile mündlich vorbeschieden und die Güte versucht. Kömmt diese nicht zu Stande, so wird erst zur Aufnahme der Klage geschritten, und kömmt sie zu Stande, der Vergleich niedergeschrieben. Oft tritt auch der Fall ein, daß selbst ohne Vergleich die Klage unterbleibt, wenn man nach Anhörung beider Theile dem Kläger von der Unhaltbarkeit seiner Ansprüche belehren konnte. In dieser Weise verfahre ich nun schon im dritten Jahre und die Amtseingesessenen sind von der Nützlichkeit so sehr überzeugt, daß sie von derselben gern Gebrauch machen, und jetzt schon 450 dergleichen mündliche Verhandlungen statt gefunden haben. Vorzüglich werden dadurch viele Injurienklagen vermieden, da der Beleidigte sich häufig dabei begnügt, wenn dem Gegner nur sein

Digitized by Google

Unrecht vorgehalten wird und dieser es zugesteht. Aber auch Gegenstände von sehr bedeutendem Werth erhalten ihre Erledigung, wenn sich z. B. ein Gläubiger nicht sofort an einen Advokaten, sondern unmittelbar an das Amt wendet, und die Zahlungspflicht klar vorliegt, wie solches in den meisten Schuldklagen aus Urkunden, besonders hypothekarischen Dokumenten der Fall ist. Es werden dann sofort die Zahlungstermine regulirt, die Versprechen niedergeschrieben, in welchen sich der Schuldner der Hülfsvollstreckung ohne Klage und Bescheidertheilung unterwirft. Der wohlthätige Einfluß, den dieses Verfahren auf die Unterthanen haben muß, ergibt sich aus der geringen Anzahl von Prozeßterminen, welche jetzt im Verhältniß zu den früheren Zeiten abgehalten werden.

XXIV.

c. Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren.

Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im gerichtlichen Verfahren sieht man nicht bloß als ein Mittel an, die Pflichtmäßigkeit der Richter sich zu versichern, sondern man findet in denselben auch die Möglichkeit, schnell Recht zu erlangen, begründet.

Daß die möglichste Oeffentlichkeit in der Gerechtigkeitspflege herrschen müsse, wird kein Rechtsfreund bestreiten, und daß unseren deutschen Gerichten, obgleich sie keine heimlichen Gerichte sind, doch eine größere Oeffentlichkeit zu wünschen sey, wird der Unbefangene eben so wenig verkennen. Aber diese Wünsche sind nicht schon dadurch erreicht, daß man nur die Thüren öffnet, Balkons erbaut und Schauspiele aufführt, wie sie das Publikum in Frankreich sieht.

Nicht minder fällt es in die Augen, daß der Rechtsgang nach den verschiedenen deutschen Vorschriften, wo er unbedingt auf Schriftwechsel verwiesen ist (daher ist in dieser Hinsicht das Gesetz von 1817 in minderwichtigen und geringfügigen Sachen eine rühmliche Ausnahme), sich oft in solchen Labyrinthen

Digitized by Google

bewegt, die nur geschaffen zu seyn scheinen, um das Bedürfniß der Führer zu erhalten, und die der Schrecken aller sittlichen Menschen seyn müssen, weil sich der Unsittliche in denselben recht wohl gefallen kann. Der Wunsch einer Aenderung ist daher sehr natürlich, allein durch den Umtausch der Schrift- mit dem Wortwechsel ist dem Uebel noch nicht abgeholfen. Eine unsichtigere, gründlichere und deutlichere Entwickelung der Begriffe von Oeffentlichkeit im gerichtlichen Verfahren kenne ich nicht, als die von Feuerbach in der Schrift: »Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, erster Theil.« Allein so sehr auf jedem Blatte die Ueberzeugung des Verfassers vortritt, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit unsrer Gerechtigkeitspflege angeeignet werden müsse, so stellt sich doch eben so einleuchtend die Schwierigkeit dar, sie auf eine Weise in das Leben einzuführen, daß die Erfahrung die Hauptzwecke des Rechtsganges: eine schnelle und gründliche Ermittelung und Darstellung des Rechtes, verbürgen könne. Obgleich wir also einerseits von der Gesetzgebung wünschen müssen, daß ihre Schritte zur Verwirklichung der aus einem gefühlten dringenden Bedürfnisse in den Mund der öffentlichen Meinung gekommenen Idee führen möchten, so kann doch auf der andern Seite nur eine weise Vorsicht und eine bedachtsame Prüfung der aus der neuern Geschichte zu entnehmenden Erfahrungen gewünscht werden.

XXV.

d. Ueber die Möglichkeit der Anordnung bei uns.

Ich kann und muß mich meines Urtheils über die Ausführung einer Umgestaltung unsres Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten enthalten, glaube mir aber in besonderem Bezug auf die oben erwähnte Frage, über das Fortbestehen der Aemter neben der Gerichtsöffentlichkeit folgende Bemerkungen erlauben zu dürfen:

1) Vor allem möchte die Oeffentlichkeit im Untersuchungsprozeß und zwar die volksthümliche in Feuerbachs Wort-

sinn*) — weniger in Civilsachen und hier auch nur die parteiliche in Feuerbachs Wortsinn — nöthig seyn. Ich halte mich überzeugt, daß zwar, wenn der erste Reiz der Neugierde gestillt ist, nur in sehr wenigen Fällen davon Gebrauch gemacht werden würde; daß aber, wenn man den erhabenen Zweck ins Auge faßt, das an sich schon rechtliche Mittel an Achtung nur gewinnt, und wegen dem Nichtgebrauch in einer Mehrheit von Fällen nicht zurückgestellt werden darf, weil es, vielleicht ungebraucht schon durch die Möglichkeit des Gebrauchs seine Bestimmung erreicht.

---

*) Feuerbach nimmt folgende Arten der Gerichtsöffentlichkeit an: 1) die unmittelbare oder mittelbare, je nachdem die gerichtlichen Handlungen ein Gegenstand der Anschauung werden, oder nur mittelst urkundlicher Zeugnisse zur Kenntniß kommen. Nur die unmittelbare Oeffentlichkeit soll den Namen: Gerichtsöffentlichkeit, im strengen Sinne verdienen, wovon jedoch Grävell (Prüfung der Gutachten der königl. preußischen Immediat-Justizcommission am Rhein, 2 Theile.) das Gegentheil behauptet.

2) Die örtliche und persönliche, je nachdem die Gerichte an einem Orte, wo alles hören und sehen kann (auf dem Markt in den Basiliken, gehalten wird, — oder nur gewisse Personen den Zutritt haben.

3) Die persönliche ist entweder die parteiliche, wenn nur die Parteien, oder die volksthümliche, wenn Jedermann zugegen seyn darf.

4) Die absolute oder unbeschränkte ist vorhanden, wenn ohne Ausnahme alle Handlungen des Gerichts und der Parteien öffentlich geschehen, die beschränkte, wenn entweder der Anfang oder das Ende der Verhandlungen sich in die Verborgenheit verlieren und nur die übrigen Akte öffentlich vorgenommen werden. Dieser Gerichtsöffentlichkeit wird die absolut beschränkte gegenübergestellt, und namentlich das französische Verfahren darunter begriffen, wo nämlich der Anfang und das Ende der Verhandlungen der Oeffentlichkeit entzogen wird: indem hier die Sachwalter zuerst nur mit Zwischentritt der Huissiers Schriftsätze wechseln, dann ein öffentlicher Vortrag von Seiten beider Theile auf den Grund des nicht öffentlichen Verfahrens statt findet, und wonächst die Richter in einem besondern Zimmer sich berathen und abstimmen, darauf aber die Publikation des Beschlusses vollziehen.

Digitized by Google

2) Feuerbach theilt die Handlungen der Gerichte bei dem Verfahren in a) leitende, b) beurkundende, c) entscheidende, und letztere begreifen 1) die Darstellung der Sache, 2) die Berathung, 3) die Abstimmung, 4) die Schlußfassung, und hält die Oeffentlichkeit der leitenden Handlungen weder für nöthig noch möglich; dagegen hält er die Oeffentlichkeit der beurkundenden und entscheidenden Handlungen mit der Maßgabe für nöthig, daß die Berathung nützlicher ohne Gegenwart eines Dritten von den Richtern allein geschehe. Die Gründe dafür sind sehr triftig wiewohl die Motive für die Zurückgezogenheit bei der Berathung zum Theil dem widersprechen, was für die Oeffentlichkeit der Zeugen-Verhöre angeführt ist. Allein es ist nicht abzusehen, warum die Oeffentlichkeit beim Civilverfahren vor einem Einzel-Richter weniger als bei einem Kollegium von Wirkung seyn solle (wenn man davon absieht, den Prozeß zu einem Akt der Schauluſt zu machen), denn bei den beurkundenden Handlungen des einzelnen Richters erhöht die Oeffentlichkeit das Zeugniß der Pflichtmäßigkeit so gut wie bei mehreren; bei den entscheidenden sichert sich die Partei die Richtigkeit der Sachdarstellung, sie mag von einem oder mehreren geschehen, und bei der Berathung ist es einerlei, ob sich mehrere in einem geheimen Zimmer, oder einer in seinem Innern verschließt, und wenn die Abstimmung mit der Schlußfassung bei einem Richter zusammenfallen, so kann die Partei, gegen welche er spricht, eben so wenig erkennen, ob außer dem Recht noch ein Motiv in ihm liegt, als wenn von 7 Richtern 4 auf gleiche Weise gestimmt haben würden. Alle Anforderungen, welche nach Feuerbach die Sittlichkeit, das Recht und die Klugheit an das Mitglied eines Kollegiums zu einer pflichtmäßigen öffentlichen Abstimmung machen, wirken noch stärker auf den Einzelnen ein, welcher berufen ist, den Parteien Recht zu sprechen, da er keine Stimme neben sich hat, welche den Vorwurf der Unrechtmäßigkeit theilt.

3) Feuerbach setzt das Wesen der Mündlichkeit im Verfahren darin, daß die Partei ihre Rechtsangelegenheiten dem erkennenden Richter selbst vortrage, gibt aber auch zu,

Digitized by Google

daß das Verfahren auf diese Weise sich nicht durchführen lasse, sondern auch ein Schriftwechsel unumgänglich sey. Die Grundsätze, die vom ihm aufgestellt, und zum Theil auch von andern im Gerichtswesen erfahrenen Rechtsgelehrten angenommen werden, habe ich mir auf folgenden Prozeßgang angewendet, und aus der Bekanntschaft, die ich von dem preußischen und sächsischen Verfahren habe, als bewährt geachtet.

1) Schriftliche Klage und Antwort, Re- und Duplik und da nöthig Triplik und Quatruplik.

Ohne Einmischung der rechtlichen Ausführungen müssen sich die Verhandlungen auf Entwickelung der Thatfragen beschränken und zugleich die Beweismittel namhaft machen, die Urkunde in Abschrift beigefügt werden.

2) Abfassung eines That- und Streitbestandes durch den Richter.

3) Aufnahme des Beweises vom Mund aus in die Feder, gleich unserm Verfahren in minderwichtigen Sachen.

4) Gleichzeitige rechtliche Ausführung der That- und Streitpunkte nach dem Ergebniß des ganzen Verfahrens durch die Parteien.

Hier könnte es der Partei frei stehen, dieses mündlich zu thun oder schriftlich zu den Akten zu geben.

5) Erkenntniß erster Instanz mit Anhängung der Gründe.

Nach meinen ohnzielsetzlichen Erachten enthält diese Prozeßweise das Gute von jedem Verfahren: a) die Gründlichkeit in der Eröterung der Thatfrage nach der sächsischen Gerichtsordnung, b) die Einfachheit und Uebersichtigkeit der Beweisaufnahme nach der preußischen Gerichtsordnung und c) die Möglichkeit der Gerichtsöffentlichkeit und Mündlichkeit in einem Maaße, wie es der Gesetzgeber für gut finden dürfte. Wir mögen aber diese oder eine andere Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren selbst im ausgedehntesten Sinne annehmen, so ist die Ausführbarkeit nicht an ein Richterkollegium gebunden, sondern auch eben so gut bei Einzel-Richtern möglich.

Digitized by Google

Uebrigens bedarf es kaum der Erwähnung, daß dieser Paragraph nur Andeutungen enthält, deren Ausführung absichtlich vermieden worden ist.

XXVI.

c) Ueber die Kollegialverfassung bei Untergerichten.

Wenn man somit annehmen kann, daß das Bestehen der Justizämter die Einführung einer Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, so wie die Erfahrung ihren Nutzen verbürgt auf keine Weise hindert, so dürfte nur noch die Frage zu berücksichtigen seyn, ob aus andern Gründen die Kollegialverfassung der Aemterverfassung in Bezug auf die Justizverwaltung vorzuziehen sey.

Feuerbach erklärt sich unbedingt gegen alle Einzel-Richter, und hält eine gute Rechtspflege unvereinbar mit dem Bestehen derselben. Die Art und Weise, in welcher er über diesen Gegenstand spricht (im Fluß der Rede, die hier gleichsam selbst ein Feuerbach wird, nennt er diese Richter türkische Kadis) zeigt deutlich, daß er böse Erfahrungen gemacht haben mag, und daß ihm keine ehrenwerthen Subjekte in der Nähe gewesen seyn mögen. Allein so weit meine vergleichenden Wahrnehmungen reichen, die zu machen mir eine mehrjährige Erfahrung gestattete, so würde ich die Aufhebung der Aemter und Errichtung von Kollegien für die Zufriedenheit und das Wohl der Unterthanen auf dem Lande in der Regel nicht für ersprießlich halten. Denn 1) sind wohl die Justizbeamten in dem Großherzogthume nicht von der Art, um ihre Verwaltung mit der türkischen Justiz vergleichen und insbesondere die auf dem Lande vorkommenden Entscheidungen in erster Instanz ihnen nicht anvertrauen zu können. Die hohen Landeskollegien dürfen hierüber das beste Zeugniß abgeben.

2) Sind die Justizbeamten sittlich und wissenschaftlich so übel qualificirt, wie sie Feuerbach malt, so werden sie ihr Amt noch weniger gut verwalten, wenn sie in ein Kollegium zusammentreten; denn der Gedanke, eine Verantwortung allein tragen

Digitized by Google

zu müssen, ist ein stärkeres Gegengewicht wider die Willkür als die Art von Sicherheit, mit der man sich hinter das Conclusum collegii versteckt. Zudem sind mir auch Beispiele von einer Kollegial-Justiz bekannt, wo die Verschleppungen, die Sportelsucht und Willkür so grell hervortraten, als es nur bei einem Einzel-Richter je seyn kann. Es kömmt daher nicht auf die Mehrheit der Personen bei einer Richterstelle, sondern auf die Qualifikation derselben und auf eine gehörige Aufsicht der Landeskollegien an, um die Ausübung des Amtes im Gleise der Gesetzmäßigkeit zu erhalten.

3) Die Einrichtung der Untergerichte in Kollegialform an die Stelle der Aemter erschwert dem Unterthan die Zugänglichkeit des Richters und die Rechtsverfolgung wegen der Entfernung, in welcher die Meisten von dem Gerichte wohnen würden.

Im Großherzogthume könnten nämlich nach Maßgabe der Population und Lokalität, und wenn man die Zahl des Personals einigermaßen für den Zweck anpassen will, höchstens nur 4 Kreisgerichte hergestellt werden: eins zu Weimar, eins zu Jena, eins zu Eisenach und ein kleineres in Neustadt. Wie weit die armen Unterthanen nach diesen Gerichtsstellen zu wandern hätten, ist augenfällig.

4) Es ist ein von der Staatskunst anerkannter Grundsatz, bei allen Reformen Schritt vor Schritt zu gehen, keinen Sprung zu machen, und so jede Organisation aus einem historischen Grunde zu entwickeln. Er ist dieses aus der doppelten Ursache nöthig: einmal, um sich des bessernden Erfolgs durch, aus der Erfahrung gezogene, Reflexionen zu sichern, und dann um das Volk, für welches doch die Veränderung bestimmt ist, nicht durch eine völlige und schnelle Umstaltung gleichsam in der Heimath unheimisch zu machen und durch Zerstörung des gewöhnten Vaterländischen die Vaterlandsliebe zu beeinträchtigen.

Die Verfassung der Aemter läßt eine Aenderung wünschen, deßhalb ist aber die Aufhebung der Aemter noch nicht nöthig. Zuerst trenne man die Justiz und Polizei, und bilde die Justizämter als reine Richterstellen, und wenn sich nach mehreren

Digitized by Google

Jahrzehnten aus der eigenen Erfahrung und aus den Erfahrungen unserer Nachbarn ergeben sollte, daß wirklich schon in erster Instanz ein Richterkollegium unumgänglich sey, so thue man den zweiten Schritt und richte diese ein. Allein ich glaube nicht, daß dieses das Ergebniß einer unbefangenen Beobachtung der auf dem Lande statt findenden Verhältnisse seyn werde.

5) Selbst diejenigen, welche Richterkollegien in erster Instanz verlangen, halten die Anstellung der Friedensrichter ꝛc. in einzelnen Bezirken für nöthig, welche zugleich in sogenannten minderwichtigen Gegenständen verhandeln und entscheiden sollen. Es ist aber bekannt, 1) daß besonders auf dem Lande die meisten Streitfälle minderwichtige Gegenstände betreffen, 2) daß die Verhandlung und Entscheidung derselben eben so schwierig werden kann, als bei höhern Summen, also eine vollkommene Rechtskenntniß und Geschäftsgewandtheit einem solchen Richter auch nicht abgehen darf, 3) daß von den Gegenständen, die der Summe nach wichtig sind, die meisten reine, leicht abgethane Schuldsachen betreffen, und 4) daß die wenigen wirklich schwierigen in der Regel nicht schwieriger sind, als die minderwichtigen, der Richter für diese also auch jenen gewachsen seyn muß.

Wenn daher also doch für einzelne Bezirke auch einzelne Richterstellen eingerichtet werden sollen, so ist es aus den früher und obenerwähnten Gründen wohl nicht nöthig, diese Stellen Friedensgerichte zu nennen, sie können auch Aemter heißen und dasselbe leisten, und können nicht allein für die minderwichtigen, sondern auch für die wichtigen Sachen zur Entscheidung in erster Instanz gebraucht werden. Es hat dieses um so weniger Bedenken, als die nämlichen Kontrolen, welche für die Kollegien angeordnet sind, nämlich Aufsicht von Seiten der Landeskollegien und Berufung in einzelnen Fällen, für die Aemter noch leichter anwendbar und nutzbar ausführbar sind.

6) Als das Königreich Preußen durch den Pariser Friedensschluß mehrere Länder als Zuwachs bekam, in welchen ganz verschiedene Gerichtsverfassungen bestanden, wurde eine Organisation der Justizbehörden unumgänglich. Die Trennung

derselben von der Polizeiverwaltung wurde durchgängig ausgeführt, allein die Bildung der Behörden nach verschiedenen Ideen gemodelt, wahrscheinlich um das, was sich als gut in der Erfahrung bewährte, mit der Zeit zu generalisiren. In den Rheinprovinzen verblieb es mit gewissen Beschränkungen bei den französischen Verfassungen, im Großherzogthume Posen wurde solche mehr modificirt und das Institut der Friedensgerichte eingeführt, in den Departements von Halberstadt, Magdeburg ꝛc. bildete man alle Untergerichte zu Kollegien, unter der Benennung: Land- und Stadtgerichte, und zuletzt in dem Departement von Naumburg Kollegien und zugleich Aemter als Zweige von jenen, als Untergerichte. Diese letztere Einrichtung scheint eine Folge der gemachten Erfahrung zu seyn, daß Untergerichte in kollegialischer Form wie die Land- und Stadtgerichte in Halberstadt ꝛc. dem Zweck nicht entsprechen und für die Justizverwaltung in erster Instanz vorzüglich auf dem Lande ein schwerer niederdrückender Ballast sind. Man glaubte die bemerkten Fehler dadurch zu umgehen, daß man zwar für mehrere Kreise zusammengenommen ein Unter-Landgericht, für einzelne Bezirke aber Gerichtsämter herstellte, welche letztere als Commissarien von jenen betrachtet aber nur in minderwichtigen Streitgegenständen ꝛc. erkennen sollten.

Von einem sehr hohen Standpunkte herab kann sich die Einrichtung gut ausnehmen; wenn man aber ganz nahe tritt und die Ergebnisse da betrachtet, wo sie fruchtbringend seyn sollten, so stößt man auf Manches, welches einer musterhaften Gerechtigkeitspflege fremdartig bleiben sollte: nämlich Schwerfälligkeit in der Bewegung, Kostspieligkeit des Rechtsganges und drückende Schwierigkeiten für die, welche die Hülfe der Gerichte bedürfen. Dieses alles zu vermeiden, lag gewiß in der Absicht der erleuchteten Männer, von denen die Organisation ausging, und sind unvorhergesehene Folgen der ausgebreiteten Wirksamkeit eines Kollegiums zur Rechtspflege in erster Instanz.

Es kann uns somit das in unseer Nähe gegebene Beispiel durch seine Erfolge nicht für das Anerkenntniß einer Zweck-

Digitized by Google

ſicherung durch die Kollegialität der Untergerichte auf dem Lande beſtimmen.

XXVII.

Bemerkungen über die Patrimonial-Gerichte.

Da die Patrimonialgerichte mit den großherzoglichen Aemtern gleiche Geſchäftszweige zu bearbeiten haben, und ihre äußern Einrichtungen der Verfaſſung der Aemter analog iſt, ſo treten alle Mängel, welche oben bei der Organiſation der Aemter herausgehoben wurden, auch bei den Gerichten hervor, mit der einzigen Ausnahme, daß in einzelnen Städten die Polizei von dem Richteramte getrennt iſt. Die Vermengung der Gewalten, und der ſtreitigen mit der unſtreitigen Gerichtsbarkeit, die Leitung der Vormundſchaften und der Depoſital-Adminiſtration u. ſ. w. ſtören hier wie bei den Aemtern das Gleichgewicht, welches die richterliche Unparteilichkeit erhalten ſoll. Allein es fallen hier noch mehr heterogene Elemente in die Wagſchaale, welche das Schwanken derſelben zum Nachtheil des Rechts offenbar befördern müſſen, und die theils das Anſehn der Staatsverwaltung herabſetzen, theils die Durchführung ihrer Maßregeln hemmen.

Insbeſondere leuchtet ein, 1. daß das Verhältniß zwiſchen dem Gerichtshalter und Gerichtsherrn die Parteilichkeit zum Nachtheil der Unterthanen vermehrt; 2. daß die Gerichtshaltereien oft nur als Erwerbquellen und in der Regel nur als Nebengewerbe verwaltet werden: wodurch denn nicht allein zur Vertheurung, mithin zur Erſchwerung der Gerechtigkeit Veranlaſſung gegeben, ſondern auch die Würde des Amtes herabgeſetzt wird; 3. daß die Richter zerſtreut im Lande herum, mehrentheils außer ihren Gerichtsorten, oft weit davon entfernt wohnen, und hierdurch denen, die das Recht bedürfen, manche Mühe und Drangſale veranlaſſen, auch dem amtlichen Verkehr mit andern Behörden Schwierigkeiten in den Weg legen; 4. daß der Menge der Gerichte die Aufſicht erſchweren und eine ununterbrochene Reviſion beinahe unmöglich machen: 5. daß

die (oft ins Lächerliche fallende) Zerstückelung der Gerichtsbarkeit vorzüglich der Polizeiverwaltung höchst nachtheilig seyn müsse. — Es ist oben das Princip der Einheit für den Wirkungskreis der erwähnten Verwaltung in Anspruch genommen worden; aber gegen dieses Princip verstößt die Patrimonialgerichtsbarkeit am allermeisten. Durch sie zerfällt die polizeiliche Wirksamkeit in einigen Gegenden in so kleine Parzellen und diese durchkreuzen sich theils in größern oder kleinern Orten oft von so verschiedenen Seiten, daß die Erreichung der beabsichtigten Erfolge einer Maßregel höchst schwierig seyn muß und von der Oberbehörde gar nicht berechnet und mit einiger Verlässigkeit vorausgesehen werden kann. — Nimmt man nun an, daß alles das weggeräumt werde, was der rechtlich freien Wirksamkeit der großherzoglichen Aemter im Wege steht, so möchte es wohl keiner Ausführung bedürfen, daß die nämliche Maßregel auch auf die Patrimonialgerichte und zwar in so weit ausgedehnt werden müsse, um sie mit den großherzoglichen Aemtern möglichst auf gleiche Linie der Amtsthätigkeit zu heben: denn wo es sich handelt, eine Vervollkommnung der Herrschaft des Rechtes herbeizuführen, da möchte solches für alle Unterthanen eines Staates geschehen müssen. Zu diesem Behufe dürfte es nöthig seyn: daß die Staatsbehörde, so wie die Amtsbezirke, auch Gerichtsbezirke (nach Möglichkeit wie jene begrenzt) bilde, für welche die Gesammtschaft der betreffenden Gerichtsherren in jedem Bezirke einen Richter auf Lebenszeit und mit einem solchen Gehalte anzustellen hätte, daß das Amt nicht als Nebenerwerb zu betrachten sey, weßhalb auch der Betrieb der advokatorischen Praxis davon ausgeschlossen werden müßte. Jedes Gericht würde im Bezirk seinen Sitz und der Richter seine Wohnung haben. Die derartigen schon bestehenden Einrichtungen anderer deutschen Staaten geben die Beispiele der Anwendbarkeit. — Hiernächst würde auch die Bezeichnung der Berufsgrenzen für die großherzogl. Aemter über die Gerichtsorte seines Bezirks, die bis jetzt noch ermangelt, nicht schwer zu geben seyn.

Die Frage, ob das Fortbestehen der mit dem Grundbesitz

Digitized by Google

verbundenen Patrimonialgerichtsbarkeit dem heutigen Rechtszustande angemessen sey, ist bereits von den erleuchteten Rechtslehrern und von den Schriftstellern im Fache der Staatskunst dem gegenwärtigen Standpunkte anderer Rechtsinstitute angemessen entschieden worden.

Schlußwort.

Möge diese versuchte Darstellung meiner Ansichten nicht als das Erzeugniß eines Dünkels, zu reformiren, sondern nur als das Ergebniß einer Betrachtung angesehen werden, zu der ich mich verpflichtet hielt, um zur Ueberzeugung zu gelangen, welche Verhältnisse der Erfüllung meines Berufs hinderlich und welche förderlich seyn und werden können.

Ist man sich eines reinen — der Liebe zum Vaterland entkeimenden — Willens bewußt, dann darf man auch sich dem Vertrauen überlassen, nur dem Urtheile der Humanität zu begegnen, und diesem unterwerfe ich mich mit derselben Ergebenheit, mit der ich meine schwachen Lebenskräfte dem Vaterlande und seinem theuern Fürsten auf ihre ganze Dauer widme.

Hoc opus, hoc studium parvi properemus et ampti,
Si patriae volumus, si nobis vivere cari.

Horatius.

Wir verdanken diese für die bessere Organisation der deutschen Rechtspflege höchstwichtige Denkschrift dem Herrn Justizrath Heinemann. Dieser hochgeachtete und praktisch ausgebildete Staatsdiener des Großherzogthums Sachsen-Weimar hat sich dadurch ein unverkennbares Verdienst um die Prozeßgesetzgebung überhaupt errungen.

Es ist wahrhaft zu beklagen, daß noch in mehreren deutschen Staaten, namentlich auch im Großherzogthum Baden, zwei in die Augen springende Hauptmängel, nämlich die Verbindung der Gerechtigkeitspflege mit der Verwaltung und

Digitized by Google

die Vereinigung der sogenannten freiwilligen und streitigen Rechtspflege in einer Behörde, fortbestehen.

Hochachtbare Kenner der deutschen Rechtszustände, wie Berg, Oesterlei, Lotz, von Feuerbach, von Weiler, Puchta und Andere haben die Nothwendigkeit der Trennung der Justiz von der Polizei und Administration durch die unbesiegbarsten Gründe dargethan. Besonders hat die gewichtvolle Stimme des hochberühmten deutschen Rechtslehrers Geheimenraths Dr. Mittermaier die Herstellung der höchsten Reinheit des Gerichts durch Abnahme aller zeitraubenden zum Richteramte nicht gehörigen und bloß mechanischen Lasten als ein Hauptpostulat für deutsches Gerichtswesen empfohlen.

Unbedenklich hat man auch seit Jahrhunderten immer bei allen obern Behörden die Verwaltung strenge von der Justiz getrennt, nur bei den Untergerichten verband man Justiz und Kriminaljustiz, Polizei und alle Arten der Verwaltung. Die geringschätzende Ansicht von den Untergerichten, der Glaube an die Allmacht der Oberbehörden und vorzüglich finanzielle Rücksichten hatten die Verbindung begünstigt. Aber die tägliche Erfahrung hat gelehrt, daß Collisionen der Verwaltung und der Justiz unvermeidlich sind, und daß die durch jene Verbindung nothwendig gewordene complicirte Geschäftsunterordnung die nachtheiligsten Collisionen herbeiführt, indem der Unterrichter unter zwei verschiedene Oberbehörden kommt, welche collidirend gegen einander wirken so daß nicht selten der Landbeamte am Morgen den Befehl des Appellationsgerichts erhält, der Ausübung dieses oder jenes Rechts den Lauf zu lassen, während am nämlichen Tage die Regierung, als Oberadministrativbehörde, den entgegengesetzten Befehl ertheilt. Wer mag da noch glauben, daß der Beamte, der in der nämlichen Person die Rechte des Staats als administrativer Beamte vertreten und sicher stellen soll, unparteiisch über die Rechte der Unterthanen entscheiden werde, um so mehr als bei so vielen Rechtsverhältnissen Rücksichten der Verwaltung einwirken? Vergebens versichert der Staat und der Beamte seine Unparteilichkeit, die Grundlage einer gesicherten Rechtspflege. Vertrauen

der Streitenden zu ihren Richtern kann unmöglich bei den Parteien vorhanden seyn. Wer mag demjenigen vertrauend die Entscheidung der wichtigsten Rechte übergeben, welcher neben der richterlichen immer noch mit einer polizeilichen und sonst ausgedehnten Gewalt bewaffnet ist, welche ihn in den Stand setzt, oft, vermöge der letztern, etwas zu thun, was er als Richter streng abwehren müßte.

Trennung der Justiz und Administration muß die Grundidee seyn, worauf die Organisation aller Gerichte, nicht nur der Kollegialgerichte, sondern auch der Einzelngerichte beruht; denn ohne diese Trennung hat die Justiz nicht ihre natürliche, ihr gebührende Stellung als Vertreterin der Rechte, an deren Festigkeit alle Willkür scheitert, da durch die Verbindung der Administration und Justiz dem Gerichte die Möglichkeit entzogen ist, sich frei vor den oft nicht zu billigenden Forderungen zu halten.

Jeder Unbefangene, und der durch die Schule praktischer Erfahrungen gegangen ist, wird die von dem Justizrathe Heinemann entwickelten Hauptnachtheile der Verbindung der Gerechtigkeitspflege mit der Polizeiverwaltung sowohl für die erstere als letztere nicht nur als Resultate der Theorie, sondern auch eines langjährigen und vielseitigen Geschäftslebens anerkennen.

Möchten sie überall die Ueberzeugung und den unabänderlichen Grundsatz hervorrufen und befestigen, daß Administrativ- und Polizeifunktionen von der Rechtspflege ebenso streng geschieden, als daß auf der andern Seite auch die Polizeistellen sich des Richter- und Strafamts, so wie die Administrativbehörden der Gerichtsbarkeit in sogenannten administrativ-contentiösen Sachen enthalten sollten. Diesen Grundsatz, den Mittermaier mit den triftigsten Gründen unterstützt, macht die Nothwendigkeit seiner vollen Anwendung um so dringender, als dem von einen Wust von Dingen, die gar nicht zum Richteramte gehören, geplagten deutschen Richter jeder gründliche Betrieb seines Geschäfts ebenso unmöglich gemacht, als verleitet wird. Bald umschwirrt ihn ein unaufhörlich wiederkehrender Tabellen-,

Digitized by Google

Stempel-, Kosten-, Depositen-, Verwaltungskram, bald soll er Hypothekenbücher einrichten und führen; bald fiskalische und (wenn auch nur in vielen Orten Hinsichts der Einleitung) Kriminaluntersuchungen betreiben; bald soll er instruiren, Bagatellsachen rentiliren, und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen, Erbsonderungen reguliren, Testamente aufnehmen, u. s. w.; bald soll er Executionen dirigiren, Administrationen führen und controliren; bald Subalternen auf den Dienst passen, Kosten liquidiren, festsetzen, Armenatteste prüfen, Armeneide abnehmen; bald soll er dem Heere von Curanden, die er häufig gar nicht einmal kennt, prospiciren, ihre Seele, Leib und Vermögen verwalten, bald soll er einen Kassen-, bald einen Steuerofficianten machen, bald Vorkehrungen gegen Viehseuchen u. s. w. treffen, bald andere Polizei- und Verwaltungsminutissima in ihrer größten Mannigfaltigkeit besorgen! Wie kann bei solchen unendlichen Störungen des Richters eigentliche Bestimmung, nämlich der Rechtsspruch, verbunden mit dem dazu durchaus nöthigen gründlichen Verfolg der Wissenschaft gehörig kultivirt werden?

Gegen diese einleuchtende Nothwendigkeit verschwinden alle die unbedeutenden Vorwände, welche Männer der guten alten Zeit hervorsuchen, um das Volk durch die Administrationspolizei und Richterwillkür möglichst einzuzwängen. Denn der Vorwand, es sey gut, ja selbst nothwendig, daß der Richter mit allen jenen Gegenständen vertraut sey, zerfällt in sein Nichts, wenn man erwägt, daß die durchaus nöthige Vorbildung als Anwalt dem Richter schon genügende Gelegenheit gegeben haben muß, jene Verhältnisse hinreichend kennen zu lernen, überdieß aber jene Gegenstände doch nur zu einer mehr oder weniger mechanischen Beschäftigung, zu einer ungemessenen Willkür und zu unendlichen Collissionen führen, welches Alles das Verderblichste ist, was nur für einen Richter erdacht werden kann. Der fernere Vorwand, daß die Obrigkeit dazu gesetzt sey, ihre Unterthanen in Zucht und Ordnung zu halten, riecht aber so sehr nach Hörigkeit und Leibeigenschaft, und ist, wenn man von dieser letztern abstrahiren wollte, so nichtssagend,

Digitized by Google

daß derselbe gar keine Widerlegung verdient. Dasselbe gilt von der schönen Redensart, daß die niedere Volksklasse von jeher gewohnt gewesen sey, in allen Dingen bei ihrem Unterrichter Rath und Hülfe zu suchen. Letzteres verträgt sich auch gar nicht einmal mit dem Richteramte, sondern tritt sogar mit demselben in Widerspruch und erweckt nicht allein Mißtrauen, sondern gibt auch Gelegenheit zu Veruntreuungen und Bestechungen.

Die Meinung, daß die Verbindung der Verwaltung und Justiz sich rechtfertigen lasse, geht besonders von jenen Staatsmännern aus, die in neuester Zeit die höchst möglichste Centralisation beabsichtigen. Um die Geschäfte nicht unnöthig auseinander zu treiben, zu vervielfachen und weitläufig zu machen, sondern um sie nach Möglichkeit zu vereinfachen durch Uniformität der Behandlung derselben in Materie und Form zu befördern, — ist Centralisation allerdings sehr zweckmäßig; aber sie hat ihre Grenzen und Schranken, die aus der Natur der Dinge und der Geschäfte sich ergeben. Werden diese nicht beobachtet, so hat die Centralisation auch ihre großen Nachtheile und vereitelt sich, wie wir dieses bei der von fremdartigen Funktionen überladenen Geschäftsthätigkeit der Richter wahrnahmen, selbst den vorgesetzten guten Zweck.

Der Herausg.

Ueber die im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach bestehende Verordnung, daß die Untergerichte in allen vor ihnen verhandelten Prozessen erster Instanz selbst entscheiden sollen.

Als die Großherzogl. Sächs. Landesregierung zu Weimar unter dem 10 Aug. 1820 die Untergerichte mit Hinweisung auf frühere allgemeine Prozeßgesetze darauf aufmerksam machte, daß der Unterrichter in allen vor ihm anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erster Instanz selbst entscheiden müsse,*) drang sich mir sofort die Frage auf:

werden die Untergerichte, welche nicht nur Justizbehörden bilden, sondern außerdem noch die verschiedenartigsten Geschäfte zu verwalten haben, jenem hochwichtigen Berufe Genüge leisten, werden sie auch mit dem besten Willen unter den jetzt bestehenden Verhältnissen dem ehrenvollen Vertrauen, welches man auf sie setzt, entsprechen können?

Denn wenn ich mir auch sagte, daß eine Regierung, wie die unsrige ist, einen in seinen Folgen so wichtigen Beschluß gewiß nur nach vorhergegangener sorgfältiger Erwägung aller für und gegen denselben sprechenden Gründe gefaßt haben werde, daß vielleicht seit längerer Zeit schon eine gleiche Einrichtung in den alten Landen bestanden habe und durch den Erfolg gerechtfertigt worden sey, so wurden doch immer nur Zweifel gegen die dauernde Anwendbarkeit derselben in mir erregt, sobald ich mir den Fall dachte (welcher recht wohl denkbar

*) Regier. Blatt v. Jahr 1820. S. 129.

Digitized by Google

ist, wenn man von der Voraussetzung ausgeht, daß ohne für die Interessen der streitenden Theile fürchten zu müssen, ein Einzelner eben sowohl in den wichtigsten Prozessen zu entscheiden vermöge, als ein Kollegium), daß für einen Kreis- oder Amtsbezirk ein einzelner Jurist als Urtheilssprecher bestellt werden solle. Gewiß wurde diese Wahl, möchte sie von einer Landesbehörde oder von den Bezirksbewohnern unternommen werden, nur auf einen Mann fallen, welcher sich durch Rechtskenntnisse und durch Rechtlichkeit vor allen übrigen auszeichnet, und Niemand auf die Idee kommen, sämmtliche in dem fraglichen Bezirk lebende Gerichts-Direktoren und Advokaten zusammen zu berufen, um durch das Loos entscheiden zu lassen, welchem von ihnen diese Funktion übertragen werden soll, so wenig man ein solches Verfahren bei der Wahl des Mitglieds eines Sprechstuhls billigen würde. Jeder würde mit Recht einem solchen Vorschlage den Einwand entgegensetzen, daß, so wenig man die Geschicklichkeit und Rechtlichkeit der sämmtlichen in dem Bezirk wohnenden Juristen in Zweifel ziehe, doch der Beruf eines Urtheilsprechers, eines Mannes, welcher Entscheidungen fällen soll, von denen oft das Glück oder Unglück nicht nur einzelner Menschen, sondern ganzer Familien abhänge, zu wichtig sey, um nicht ein in jeder Hinsicht ausgezeichnetes Subjekt für ein solches Amt wählen zu müssen. Denn, würde man zu Rechtfertigung dieser Ansicht hinzufügen, der einzelne Urtheilsprecher ist in einer weit schwierigeren Lage als das Mitglied einer Spruchbehörde. Einmal um deßwillen, weil ihm auch in den verwickeltsten Rechtsfällen Niemand zur Seite steht, welcher ihm beipflichten, oder seiner Meinung mit triftigen Gründen widersprechen kann. Und dann hauptsächlich auch um deßwillen, weil Jeder den Einzelnen kennt, welcher die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet. Da wir nun in der Sittlichkeit noch nicht so weit vorgeschritten sind, um überzeugt seyn zu dürfen, daß nicht hier und da die streitenden Theile auch auf wiederrechtlichem Wege eine günstige Entscheidung zu erlangen suchen sollten, so muß der Urtheilssprecher den größten Versuchungen zu widerstehen vermögen, nur von dem Grundsatze,

Digitized by Google

welchen Kant in seinem Buche »zum ewigen Frieden« ausspricht:

> es lebe die Gerechtigkeit, und sollten auch alle Schurken in der Welt darüber zu Grunde gehen:

durchdrungen seyn!

Würde man aber, fragte ich ferner, mit solcher Umsicht verfahren, wenn man einen einzelnen Urtheilsprecher wählen wollte, woher kommt es, daß man nach der jetzigen Einrichtung jedem Untergericht die Befugniß zugesteht, in erster Instanz selbst zu entscheiden? Befindet sich das Untergericht in einem günstigeren Verhältnisse als jener? Oder muß man nicht vielmehr seine Lage noch schwieriger nennen, weil es nicht nur zu entscheiden, sondern auch den Prozeß zu leiten und außerdem noch eine Menge anderer ganz verschiedener Geschäfte zu verwalten hat? Eignen sich daher alle Beamte ohne Ausnahme zur Selbstentscheidung? Weit bin ich davon entfernt, den Werth irgend eines meiner Standesgenossen herabsetzen zu wollen, aber ich provocire auf ihr eignes Selbstgefühl. Würde Jeder von uns, auch wenn man es ihm bieten wollte, die Stelle eines Appellationgerichts-Rathes oder des Mitgliedes einer anderen Spruchbehörde annehmen? Würden nicht Manche erklären, daß sie zwar redlich bemüht gewesen seyen, sich die für ihren Beruf nöthigen Kenntnisse zu erwerben, was auch die Zeugnisse über den Erfolg der mit ihnen angestellten Prüfungen beweisen, sich aber doch nicht für fähig erachteten, eine solche Funktion zu übernehmen. Ist denn aber unser jetziger Beruf weniger wichtig? müssen wir nicht in bürgerlichen Rechtssachen über dieselben Fälle allein erkennen, worüber später ein Spruchkollegium entscheidet?

Diese Zweifel vermochte nun keiner der Gründe, welche man gewöhnlich für die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, daß Untergerichte in erster Instanz selbst entscheiden, anzuführen pflegt, zu beseitigen. Doch beschloß ich den so wichtigen Gegenstand einer längern Prufung zu unterwerfen, und nur dann erst meine Ansicht auszusprechen, wenn ich mich durch mehrjährige Erfahrung von ihrer Richtigkeit überzeugt hatte. Dieser Fall ist nun eingetreten. Ich bin fest überzeugt, daß es sowohl

Digitized by Google

für die Untergerichte selbst, als für die Prozeß führenden Unterthanen höchst nachtheilig ist, wenn jene in erster Instanz unbedingt selbst entscheiden, und erlaube mir, einem hochverehrten Staatsmanne, welchem näher bekannt zu seyn, ich schon seit einer Reihe von Jahren das Glück habe, die für meine Ansicht sprechenden Gründe ehrerbietig darzustellen. Auch fürchte ich nicht, hierbei verkannt zu werden. Denn weit entfernt von der Anmaßung, das »anch'io son pittore« des großen Meisters auf mich anwenden zu wollen, darf ich mich doch wohl kühn neben viele meiner Amtsgenossen stellen.

I. Es wirkt nachtheilig auf die Untergerichte selbst, wenn sie in erster Instanz entscheiden müssen.

1.

Im Reiche der Birmanen*) sind die Unterrichter zugleich Kriminalrichter, Notare, Obervormünder, Depositarien, Taxatoren, Polizeiaufseher, Hypotheken-Ingressatoren, Rechnungsrevisoren, Komunalschreiber, Sportelrendanten, Kultur-Kongreßvorsteher, Bierkoster, Spritzenmeister, Kohpocken-Impfkommissarien, Kircheninspektoren, Wahlvorstände, Forstaufseher, Baumeister und Chausseeinspektoren. So viele und verschiedenartige Geschäftszweige kennen wir nun zwar nicht, aber doch, da wir zugleich Verwaltungsbeamte sind, mehrere so wichtige, daß, wollen wir redlich unsern Beruf erfüllen, der größte Theil unserer Zeit schon hierauf verwendet werden muß.

Sollen wir nun auch noch in erster Instanz selbst entscheiden, so können wir entweder diesem hochwichtigen Geschäfte nicht den erforderlichen Fleiß, die nöthige Umsicht widmen, oder wir müssen auf jede, dem menschlichen Körper nothwendige Erhohlung verzichten, und werden dann freilich nicht lange wirken.

2.

Das möglich Vollkommenste gebührt wie Feuerbach**) mit Recht behauptet, dem Untersten, d. h. denjenigen Einrichtungen,

*) Birmanisches Strafgesetzbuch II. Thl. Nürnberg 1825. §. 77.

**) Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. S. 363.

Digitized by Google

welche dem Volke am nächsten stehen, weil gerade in diesen Einrichtungen die Staatsregierung dem Volke unmittelbar erscheint. Eins der ersten Erfordernisse bleibt es daher, die Unterbeamten in eine Lage zu setzen, in welcher sie sich unbedingtes Vertrauen der Unterthanen zu erwerben und ihr Ansehn, von welchem hauptsächlich ihre nützliche Wirksamkeit abhängt, zu behaupten vermögen. Dieser Zweck wird nicht erreicht, wenn der Unterrichter in erster Instanz selbst entscheiden muß.

Wer das Heer streitiger Rechtsfragen kennt, welche bald auf die eine, bald auf die andere Weise entschieden werden, wird es nicht befremdend finden, wenn Bescheide des Unterrichters abgeändert werden, wird ihn aus diesem Grunde nicht geringer achten. Ganz anders urtheilt hierüber der Ungebildete. Denn hat ein Beamter, ein Gerichtsverwalter das Unglück, daß mehrere Bescheide, vielleicht während eines kurzen Zeitraumes, reformirt werden, so ist es um sein Ansehn bei den Unterthanen geschehen. Er erscheint ihnen als ein unwissender Mensch, welchem sie nun alles Vertrauen selbst da entziehen, wo von gesetzlich vorgeschriebenen Anordnungen die Rede ist.

II. Es ist auch nachtheilig für die prozeßführenden Unterthanen, wenn die Untergerichte selbst entscheiden.

Zutheilung des wahren Rechts muß als erster Grundsatz der Rechtsverwaltung angesehen werden. Dieses wahre Recht wird aber sicherer, bestimmter gefunden, wenn Mehrere, welche ihre ganze Thätigkeit ausschließend diesem Geschäfte widmen, sich darüber berathen und zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen.

Für diese Behauptung sprechen folgende Gründe:

1. Die Mülteka (das Rechtssystem der Türken), ist in 507 Bücher eingetheilt; das Gesetzbuch der Chinesen besteht in 18 Bänden aus 250 Büchern, wie uns Feuerbach in der angezogenen Schrift versichert. So bücher- und bändereich ist nun zwar unsere Gesetzsammlung nicht, aber doch immer so ansehnlich, daß ein Gedächtniß, wie es Haller und Leibnitz besaßen, dazu gehört, oder mindestens eine schöne Reihe von

Digitized by Google

Jahren erforderlich ist, um den Inhalt jedes einzelnen, noch anwendbaren Gesetzes kennen zu lernen und zu behalten.

Auch ist nicht unbeachtet zu lassen, daß die Türken und Chinesen ihre Gesetze in eine Sammlung aufgenommen haben, wo sie am Ende doch leichter aufzufinden sind; wir aber außer dem Codex Augusteus in vier starken Folio- und zwei ansehnlichen Quartbänden, der Schmidt'schen Gesetzsammlung, den seit dem Jahre 1817 erscheinenden Regierungsblättern, noch das Corpus jur. civ., das Corpus jur. canon., den Sachsenspiegel und noch verschiedene Reichsabschiede zur Hand nehmen müssen, wenn wir über diesen oder jenen Rechtsfall gründlich entscheiden wollen.

Diese Schwierigkeiten, so wünschenswerth ihre Erledigung, wenigstens die Verminderung derselben durch Abfassung eines Weimarischen Gesetzbuches erscheint, sind aber doch recht füglich zu überwinden von demjenigen, welcher sich ausschließend mit der Anwendung der vorhandenen vaterländischen oder fremden Gesetze auf gegebene Rechtsfälle beschäftigt, welcher an einem Orte lebt, wo es ihm möglich wird, Hülfsquellen aller Art aufzusuchen und zu benutzen. Fleiß und Talent überwinden noch Schwereres. Aber nun erwäge man einmal das Verhältniß des Unterrichters. Ueberladen mit Arbeiten, welche ihm als Verwaltungsbeamter obliegen, bleibt ihm nur wenig Zeit übrig, sich mit der Theorie zu beschäftigen. An ein ernstes und fortgesetztes Studium der Rechtsquellen und ihrer Commentatoren ist nicht mehr zu denken. Kaum daß ihm Muse genug bleibt, sich aus den Literatur-Zeitungen von dem Erscheinen neuer und interessanter Schriften in dem Gebiete seiner Wissenschaft zu unterrichten. Selten nur kann er, wenn er sich auch ihren Besitz verschafft, einen flüchtigen Blick darauf werfen. Und doch ist es jetzt, wo man mit Recht so große Forderungen an den Urtheilsverfasser macht, unerläßlich, daß ihm kein, nur irgend wichtiges Werk, welches sich über seine Wissenschaft verbreitet, fremd bleibe. Zu diesem Mangel an Zeit kommt nun noch die gehässige Störung, welche mit dem Berufe des Unterrichters unzertrennlich verbunden ist, ihm selten

nur gestattet, sich an einem Tage mehrere Stunden ununterbrochen einem Geschäfte widmen zu können. Denn bald sind es Polizei-, bald Steuersachen, bald Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche seine Thätigkeit und Zeit in Anspruch nehmen, ohne daß er vermag, jedem einzelnen Geschäftszweige einen bestimmten Theil des Tages festzusetzen, weil er nicht voraus wissen kann, wenn er zu Besorgung des einen oder des andern aufgefordert oder veranlaßt wird.

Wie ist es daher unter diesen Verhältnissen möglich, daß Unterrichter auf Abfassung der Bescheide immer den erforderlichen Fleiß verwenden, diesem in seinen Folgen so wichtigen Geschäfte Genüge leisten können? Und wieviel hängt doch davon ab, daß dies geschehe? Welcher große Nachtheil entsteht oft nicht daraus, daß eine unschlüssige Klage für statthaft erkannt wird.

2. Bei einer Anzahl gesetzlicher Verordnungen kommen wir doch häufig in die Lage, daß wir für den gegebenen Fall kein specielles Gesetz haben, oder daß das vorhandene, dunkel oder unbestimmt abgefaßt, eine verschiedenartige Auslegung zuläßt. Wie wohlthätig spricht sich in solchen Fällen der Vorzug der Kollegialität aus! Der Referent trägt den streitigen Fall vor und fügt sein Gutachten hinzu. Dieses wird nun von acht und noch mehreren wissenschaftlich gebildeten Männern von allen Seiten beleuchtet, geprüft, mit den Gesetzen verglichen. Es werden Gründe für und gegen die aufgestellte Meinung vorgetragen, durch den Widerspruch neue Ansichten geweckt, und so wird endlich nach stundenlangen Diskussionen einstimmig oder durch Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt.

Der Einzelrichter dagegen hat nur mit seinen eigenen Zweifeln zu kämpfen. Je gewissenhafter er ist, je schwieriger wird ihm die Entscheidung. Denn Niemand steht ihm gegenüber, um seine Meinung zu bekämpfen, oder zur Seite, um ihn in derselben zu bestärken. Er muß in zweifelhaften Fällen um seiner eigenen Ruhe willen wünschen, daß ein Rechtsmittel gegen den von ihm abgefaßten Bescheid eingewendet werde, damit derselbe die Probe bestehe.

Digitized by Google

Ist der Unterrichter aber weniger gewissenhaft, so wird er sich zwar nicht mit ängstlichen Zweifeln plagen, vielleicht aber auch Erkenntnisse liefern, welche Spuren der Eilfertigkeit an sich tragen und, wenn die Parteien den Kostenaufwand scheuen, doch Rechtskraft erlangen.

3. Was ein Einzelner ausspricht, findet bei den streitenden Theilen und ihren Sachwaltern nicht das Vertrauen, welches eine kollegialische Entscheidung zu erwarten hat. Eine nothwendige Folge der sehr begründeten Ueberzeugung, daß das, was Mehrere übereinstimmend als das Wahre erkennen, auch das Wahre seyn müsse. Nicht leicht werden sich daher die im Rechtsstreit befangenen Unterthanen bei der Entscheidung des Unterrichters beruhigen; in der Regel werden sie ein Rechtsmittel dagegen einwenden. Die Prozesse erhalten aber dadurch längere Dauer und werden kostbarer.

4. Der Unterrichter erlangt durch die Befugniß, in erster Instanz selbst zu entscheiden, eine größere Gewalt, als sie sich aus politischen Gründen mit seinem Berufe verträgt.

Der Urtheilssprecher muß sich in einer Lage befinden, in welcher er völlig unbefangen nur das Gesetz und den Rechtsfall, auf welchen jenes angewendet werden soll, im Auge haben darf. Die Persönlichkeit der Streitenden muß ihm fremd bleiben.

In diesem glücklichen Verhältnisse lebt das Mitglied einer Spruchbehörde. Ihm werden die Akten mitgetheilt, wenn sie vollkommen instruirt, zur Entscheidung reif sind. Ob der Kläger Cajus oder Titius genannt wird, ob der Beklagte Minister oder Bauer ist, kümmert ihn nicht. Denn ihn beschäftigt einzig die Frage, auf wessen Seite das Recht sei? Und selbst dann, wenn das Mitglied eines Sprechstuhls schwach genug wäre, den Einfluß des einen oder andern der streitenden Theile zu fürchten, wüßten sie von wem das Erkenntniß abgefaßt werde, so verschwindet doch jener Grund zur Furcht durch die Ueberzeugung, daß einmal der Name des Referenten nicht bekannt gemacht, dann auch das Erkenntniß selbst nicht von diesem allein, sondern von dem ganzen Kollegium abgefaßt wird. Nicht gegen den einzelnen, sondern gegen sämmtliche

Mitglieder der Spruchbehörde müßte sich daher der Zorn und die Rache des Unterliegenden wenden.

Ein zweiter wichtiger Vorzug der kollegialischen Verfassung ist die Schwierigkeit, wo nicht die Unmöglichkeit, durch Bestechungen das Recht zu beugen, weil eben nicht einer oder zwei, sondern sämmtliche Mitglieder der Behörde über einen und denselben Fall entscheiden, folglich alle bestochen werden müßten.

Wie ganz anders gestalten sich aber die Verhältnisse bei dem Einzelrichter! Hier wissen die Parteien, daß von ihm das Erkenntniß gefällt wird, und setzen ihn oft schon vor Eröffnung des Prozesses in Verlegenheit. Der Unterthan, welcher Klage erheben will, oder einer Klage entgegensieht, geht zu seinem Amtmann oder Gerichtsverwalter, trägt ihm den streitigen Fall vor und verlangt einen Rath von ihm. Der Richter prüft die Geschichtserzählung und erklärt sodann, daß die Klage mit Hoffnung auf einen günstigen Erfolg angestellt, oder der gefürchteten ruhig entgegengesehen werden könne, weil, wenn die angegebenen Thatsachen auf Wahrheit beruheten, das Recht auf der Seite des Fragenden sey. Nun beginnt der Streit. Aber hat der Anwalt nicht die passende Klage erwählt oder sie ungeschickt abgefaßt, ist die Einlassung fehlerhaft, sind die Einreden nicht gut gestellt, ist der Beweis mangelhaft: so wird der Richter genöthigt, denselben Unterthan zu verurtheilen, welchem er früher das Recht zugesprochen hatte. Umsonst provocirt er nun darauf, daß sein früheres Urtheil immer noch fest stehe, weil es durch Voraussetzungen bedingt gewesen sey, welche nicht eingetreten wären. Der Unterliegende glaubt ihm nicht, hält ihn für parteiisch. Wohl sage ich mir, daß der Richter dieser unangenehmen Lage sehr leicht entgehen kann, wenn er den Unterthan mit dergleichen Anfragen abweist. Aber dann geht ein großer Theil seiner nützlichen Wirksamkeit verloren. Ich kenne kein schöneres Verhältniß, als das ist, wenn der Gerichtsuntergebene den Beamten oder Justitiar als seinen ersten Freund und Rathgeber ansieht, dem er sein Herz öffnen, bei dem er in bedrängter Lage Schutz

Digitized by Google

und Troſt finden kann. Wie viele Prozeſſe werden dann vermieden, welchen wohlthätigen Einfluß äußert überhaupt ein ſolches Verhältniß auf den ſittlichen Zuſtand der Unterthanen! — Es wird aber geſtört, wenn der Richter genöthigt iſt, die Gerichtsuntergebenen, um der oben erwähnten Colliſion zu entgehen, mit ihren Anfragen an den Sachwalter zu verweiſen.

Können aber ſolche unangenehme Colliſionen eintreten, wenn Richter und Parteien ſtreng rechtlich ſind, ſo läßt ſich ein Mißbrauch der richterlichen Gewalt noch weit mehr fürchten, wenn böſer Wille vorhanden iſt. Das Untergericht entſcheidet nicht nur, ſondern es leitet auch den Prozeß. Beſitzt der Richter nun Kenntniſſe und Gewandtheit, aber nicht unerſchütterliche Rechtlichkeit, ſo vermag er wohl dem Prozeſſe eine ſolche Wendung zu geben, daß der Sieg demjenigen zu Theil wird, für welchen außerdem das Recht nicht geſprochen haben würde. Und bei dem Untergerichte iſt nur ein Einzelner zu beſtechen oder durch Furcht einzuſchüchtern.

5. Man hat häufig die Einrichtung, daß Untergerichte entſcheiden müſſen, dadurch zu rechtfertigen geſucht, daß man Koſtenerſparniß als Grund aufſtellt, indem die Erkenntniſſe ſolcher Einzelrichter bei weitem nicht ſo theuer honorirt werden dürften, als die der Sprechſtühle.

Dieſer Grund ſchien mir unter allen der ſchwächſte. Denn einmal frage ich:

woher kommt es, daß den Spruchkollegien ein höheres Honorar gebilligt wird, als den Untergerichten?

Sind ihre Erkenntniſſe werthvoller, als die des Einzelrichters, ſo verſündigt man ſich an den Parteien, wenn man ſie nöthigt, eine minder gehaltvolle Entſcheidung, obſchon für geringeres Geld, anzunehmen. Iſt ſich aber der innere Werth der von beiden Behörden gefällten Erkenntniſſe gleich, ſo begeht man entweder, ſo lange der Grundſatz der Homöopathie, daß kleine Gaben große Wirkungen hervorbringen, nicht auch auf die gerichtliche Taxordnung angewendet werden kann, ein ſchreiendes Unrecht gegen die Untergerichte, oder man zahlt den

Digitized by Google

Spruchbehörden zu viel, was bei einer abgeänderten Einrichtung nicht nöthig ist.

Dann wird aber auch durch das geringere Honorar für die von dem Unterrichter abgefaßten Bescheide nichts gewonnen. Denn die Parteien beruhigen sich, wie schon erwähnt worden ist, aus Mißtrauen gegen die Meinung des Einzelnen, nicht bei seinen Entscheidungen und verlieren nun durch Appellation wieder so viel an Zeit und Geld, als sie außerdem gewonnen haben würden.

Noch ließen sich für meine Ansicht, daß durch die Erkenntnisse der Untergerichte mehr geschadet als genützt wird, mehrere triftige Gründe aufstellen, aber ich erachte die jetzt angeführten schon für ausreichend, enthalte mich auch, die Schriften bewährter Rechtslehrer, eines Feuerbach, Gönner, Mittermeier ꝛc., worin jener Behauptung beigepflichtet wird, zu allegiren, und bemerke schließlich nur noch, daß der Staat selbst meine Ansicht für die richtigere erkannt hat, indem er den höheren Behörden ein kollegialisches Verhältniß gab, dadurch aber freilich die Frage herbeiführte:

> warum bei gleichen Gegenständen eine Verschiedenheit der Gerichtsform? Genügt der Gerechtigkeit bei diesem Gegenstande hier an einem Richter, warum bedarf sie dort für denselben Gegenstand eines Kollegiums? Und fordert sie hier ein Richter-Kollegium zu Entscheidung der einzelnen Rechtssachen, warum überläßt sie dort dieselbe dem Einzelnen?

Da es aber nach meiner Ueberzeugung nicht genug ist, die in einem Staate bestehende Verfassung nur zu tadeln, sondern auch die Pflicht erfordert, Mittel anzugeben, durch welche den nachgewiesenen Mängeln abgeholfen werden kann, so erlaube ich mir, rücksichtlich des jetzt verhandelten Gegenstandes, folgende Vorschläge.

In unserem Staate ist die Landesregierung Verwaltungs-, Prozeß leitende und auch entscheidende Behörde. So gewiß nun dieses hohe Kollegium alles anwendet, um die verschiedenartigen Geschäftszweige auf eine für die Staatsbürger wohlthätige Weise zu vereinigen, so glücklich ich mich schätze, einem Staate

anzugehören, deſſen beide Regierungen aus Mitgliedern beſtehen, welche nur für das Glück und die Wohlfahrt der Unterthanen zu wirken ſtreben; ſo kann mich dieſe feſte Ueberzeugung doch nicht von der Behauptung abhalten, daß eine Landesregierung, welcher als ſolcher die Aufſicht über die Untergerichte und Advokaten zuſteht, nicht auch Spruch-Kollegium ſeyn dürfe. In jener Eigenſchaft muß ſie eine unverletzliche Stellung behaupten, muß einzig von dem Landesherrn abhängig ſeyn. Dies iſt ſie aber bei uns nicht, weil von ihren Entſcheidungen, welche ſie als Juſtizhof ertheilt, auf den Ausſpruch des Ober-Appellationsgerichts provocirt werden, dieſes ihre Erkenntniſſe abändern, aufheben oder beſtätigen, und ſo der Fall eintreten kann, daß der Beſcheid eines Untergerichts von der Regierung abgeändert, von dem Ober-Appellationsgericht aber wieder confirmirt wird. Dies ſchadet ihrem Anſehen.

Nach meiner Anſicht darf aber auch einer Spruchbehörde keine weitere Gewalt, als eben die, über gegebene Rechtsfälle zu entſcheiden, zugeſtanden werden. Denn iſt dies nicht der Fall, hat ſie noch außerdem wichtigen Einfluß auf die übrigen Verhältniſſe der Staatsbürger, ſo werden, ſey ſie im höchſten Grade und ohne Anſehen der Perſon gerecht, wie es unſere Regierungen ſind, doch häufig Parteien und Sachwalter, irrig genug, auf jenen Einfluß Rückſicht nehmen, werden ſich nicht immer die Freimüthigkeit erlauben, welche bei Prozeſſen unerläßlich iſt und gegen ein bloßes Spruch-Kollegium unbedenklich angewendet wird.

Möchte daher unſere allgemein verehrte Landesregierung künftig aufhören, auch Spruchbehörde zu ſeyn. Möchte ſich ihr Wirkungskreis dagegen außer den Landeshoheits-, Lehns- und Gnaden-Sachen (inſofern ſich der Landesherr letztere nicht vorbehalten hat), verbunden mit der Aufſicht über Juſtiz-Adminiſtration, auch auf alle diejenigen Anbelegenheiten erſtrecken, welche bisher der Landes-Direktion zugetheilt waren. Möchte ſie daher mit dieſem Kollegium, ſo wie mit der Landesregierung zu Eiſenach vereinigt werden. Denn wir bedürfen nur einer Landesregierung. Und in zwei Senate abgetheilt,

Digitized by Google

würde diese Behörde dann großen Nutzen stiften, auch Zeit genug erlangen, das Beste des Landes in allen, zu ihrem Geschäftsbereich gehörigen Angelegenheiten zu wahren.

Dagegen werde nun unter den bezeichneten Namen »Landesgericht« eine Behörde constituirt, welche sich ausschließend mit der Entscheidung peinlicher und bürgerlicher Rechtssachen beschäftigt und mit Ausschluß des Präsidenten oder Direktors aus neun rechtskundigen Männern besteht. An dieses Tribunal müssen nun von den Untergerichten, welche wie bisher den Prozeß instruiren (auch in Sachen der Schriftsassen, wozu sie Auftrag erhalten), alle zur Entscheidung reifen Untersuchungs- und bürgerliche Rechtsachen eingesendet, von demselben entschieden, und dann die Erkenntnisse nebst den Akten zum Behuf der Publikation an den Prozeß-Richter zurückgesendet werden. Doch nehme ich Rügen- und minderwichtige bürgerliche Rechtssachen aus, welche bei den Untergerichten entschieden werden können.

Beruhigen sich die Parteien in Civil-Prozessen bei dem Ausspruch des Landesgerichts nicht, so bleibt Berufung an das Ober-Appellationsgericht nachgelassen, an welches sodann unmittelbar von dem Untergericht Bericht erstattet wird. Erfolgt darauf Bestätigung des ersten Erkenntnisses, so findet kein weiteres Rechtsmittel statt. Denn ich erlange durch ein drittes Urtheil keine größere Sicherheit oder Gewißheit. Wird in zweiter Instanz reformirt, so kann der jetzt unterliegende Theil Leuterung einwenden, und die Akten werden dann an einen auswärtigen Spruchstuhl versendet. Auf diese Weise können unsere Prozesse bald und gründlich entschieden werden. Denn da das Landesgericht sich nur mit Abfassung der Erkenntnisse beschäftigt, so kann es seine Arbeiten fördern, es können die Mitglieder desselben den möglichsten Fleiß aufwenden. Auch erwächst dem Lande dadurch kein größerer Aufwand. Denn durch Einziehung der Landesregierung zu Eisenach und durch Verbindung der Landesregierung zu Weimar mit der Landesdirektion werden füglich so viel Stellen gewonnen, als zu Besetzung des Landesgerichts erforderlich sind.

Digitized by Google

Wählt man nun von den bisherigen Regierungsräthen die zu Besetzung des Landesgerichts erforderlichen Mitglieder, so kostet die neue Einrichtung dem Lande überhaupt sowohl, als den prozeßführenden Parteien nicht mehr als die frühere, und der Staat hat dadurch viel, nach meiner Ueberzeugung, sehr viel gewonnen.

Den Sitz des Landesgerichts würde ich nach Eisenach verlegen, um eines Theils der Stadt eine Entschädigung für das aufgehobene Regierungs-Kollegium zu gewähren, andern Theils dem neuen Tribunal eine freiere Bewegung, überhaupt größere Unabhängigkeit zu verschaffen. *)

---

*) Auch diese legislative Denkschrift ist aus der Feder des Herrn Justizraths Heinemann geflossen. Es ist zu erwarten, daß der Ausführung seiner Vorschläge, die weder bedenklich noch schwierig ist, von Seite des Gouvernements über Kurz oder Lang Folge gegeben werde, zumalen sich bereits achtbare Stimmen auf den Weimarischen Landtägen im wohlverstandenen Interesse des Landes dafür ausgesprochen haben. D. H.

Digitized by Google

Zur kirchlichen Gesetzgebung.

Vorschriften, welche die neuesten Landesgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder in gemischten Ehen geben, mit besonderer Beziehung auf die deßfallsigen Berathungen der sächsischen Kammern, und die Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung.

Die Großherzoglich Hessische Verordnung vom 27. Februar 1826 [1]) läßt die Religion des Vaters entscheiden, jedoch erst, wenn nichts in dem Ehevertrage ausgemacht worden ist.

Die Großherzoglich Badensche Verordnung vom 17. Juni 1826 [2]), wo früher nach dem Constitutionsedikt vom 14. Mai 1807 [3]) die Religion des Vaters unbedingt entschied, überläßt die Entscheidung der Uebereinkunft den Eltern, und nur in Ermangelung eines Vertrages sollen die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden.

In Kurhessen richtet sich die religiöse Erziehung, in Folge einer Verordnung vom 27. März 1804, nach den Eheverträgen, nur in Ermangelung derselben sollen die Söhne in

---

1) Sie findet sich abgedruckt im „Staatsboten" vom Jahr 1826 Nr. 5 S. 33 u. f.

2) Ebendaselbst Nr. 5 S. 34.

3) Abgedruckt in Winnskopp's rheinischem Bund. Bd. III S. 257.

Digitized by Google

der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen werden. [4])

Das Königlich Bayerische Staatsrecht läßt einen gültigen Ehevertrag (also auch vor der Ehe) hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder zu, nur wenn dieser nicht vorhanden ist, so folgen die Söhne ebenfalls der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter. [5])

Im Königreiche Würtemberg sind Verträge zulässig, um eine nach dem Geschlechte der Kinder getheilte Erziehung festzusetzen, jedoch müssen, wenn der Vater evangelischer Religion ist, die Söhne in derselben Religion erzogen werden. [6])

In Oesterreich [7]) werden, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder katholisch erzogen, und wenn die Mutter katholisch, der Vater akatholisch ist, so richtet sich die Erziehung nach dem Geschlecht der Kinder.

Im Herzogthum Nassau ist durch Verordnung vom 22. und 26. Mai 1808 bestimmt, daß die Kinder ohne Ausnahme in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, [8])

---

4) Man sehe den Staatsboten v. J. 1826 Nr. 5 S. 37.

5) Vergl. die Beilage zu dem die Verfassungsurkunde bildenden bayerischen Edikte vom 26. Mai 1818 §. 12 u. f., s. auch den Staatsboten vom Jahre 1826 Nr. 6 S. 41.

6) Vergl. das im Ministerialdekrete vom 28. Dez. 1810 enthaltene Religionsedikt §. VI. Schon durch das Religionsedikt von 1806 war in Würtemberg die katholische Kirche mit der evangelischen ganz gleich gestellt worden; aber nur die Ungleichheit blieb zurück, daß von der Regel, wornach Kinder aus gemischten Ehen bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen werden sollten, durch vertragsmäßige Uebereinkunft wohl allgemein zu Gunsten der evangelischen Religion, in Ansehung der Söhne aber nicht zu Gunsten der katholischen eine Ausnahme gemacht werden konnte. S. geschichtliche Entwicklung der rechtlichen Verhältnisse der evangelischen Kirche in Würtemberg von V. Theodor Eisenlohr. Tübingen 1836. S. 185.

7) S. Helfert, die Rechte und Verfassung der Katholiken in Oesterreich. Wien 1837. S. 87.

8) Der Staatsbote vom Jahr 1826 Nr. 6 S. 42.

Digitized by Google

welche Bestimmung auch im Civilgesetzbuche des Kantons Aargau von 1826 gilt.

In der freien Stadt Frankfurt sollen nach Verordnung vom 30. Dezember 1819 Verträge der Ehegatten die Entscheidung geben. [9])

Das Hannover'sche Gesetz vom 31. Juli 1826 [10]) schreibt, mit Bemerkung des Motives: um der Verewigung einer immer nachtheiligen Religionsungleichheit der Geschwister und anderer Verwandten so viel wie möglich vorzubeugen, Folgendes vor:

§. 1. »Dem Ehemann, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugniß verbleiben, bloß nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und Niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungsangelegenheit auf irgend eine Art sich zu mischen.«

§. 2. »Jeder Vertrag hiegegen, vor oder während der Ehe, ist nichtig.«

§. 3—5. »Auch nach des Vaters Tode entscheidet sein Wille über Anfang oder Vollendung der religiösen Erziehung. Die gesetzliche Vermuthung über diesen Willen spricht für die Confession des Vaters, und zwar für seine zuletzt öffentlich — nicht in der letzten Krankheit erst — bekannte.« [11])

---

9) Der Staatsbote vom Jahr 1826 Nr. 6 S. 42.

10) Abgedruckt im Staatsboten vom Jahr 1826 Nr. 6 S. 42.

11) So gut es auch bei diesem Gesetze gemeint ist, so wenig ist es zu billigen, daß es die Entscheidung von dem erklärten oder vermutheten Willen des Vaters und nicht bestimmt von dem Glaubensbekenntniß desselben abhängig macht. Denn dies kann leicht zu Mißbräuchen führen und den Machinationen der katholischen Geistlichen den freiesten Spielraum verschaffen. Man denke sich nämlich den Fall, ein nicht eben begüterter Protestant wolle eine Katholikin heirathen, die ebenfalls kein eigenes Vermögen besitzt, aber eine jährliche Pension zu beziehen hat, die ihr nach der Stiftung unter der Bedingung auf Lebenszeit ausgesetzt worden ist, daß sie sich der Pension nicht unwürdig bezeige. Die katholischen Eltern der Braut haben auch kein Vermögen, der Vater aber hat ein gutes

Digitized by Google

In dem Großherzoglich Weimar'schen Gesetze vom 7. Oktober 1823 §. 51. [12]) wird der Religion desjenigen Ehegatten der Vorzug gegeben, dessen Familie in aufsteigender Linie am längsten als katholisch oder protestantisch in dem Großherzogthume eingebürgert gewesen ist, oder, wenn durch diese Bestimmung eine Entscheidungsnorm nicht gewonnen werden kann, der Religion des Vaters.

In dem Königlich Sächsischen Mandate vom 19. Februar 1827 [13]) wird es lediglich der Uebereinkunft und Anordnung der Eltern, und, wenn diese gestorben seyn sollten, der Anordnung Desjenigen überlassen, der für die Kinder zu sorgen hat.

Einkommen und ein sonstiges gutes Verhältniß durch seine Anstellung, die jedoch auch von dem Willen derer abhängt, auf welche die katholische Geistlichkeit Einwirkung hat. Erklärt nun der protestantische Bräutigam oder Ehemann nach dem Gesetz seinen Willen, daß die Kinder in der evangelischen Religion erzogen werden sollen, so wissen die katholischen Geistlichen die Braut oder Ehefrau bei der Behörde als eine Person darzustellen, die sich der Pension als unwürdig bezeigt, weil sie zuläßt, daß ihre Kinder evangelisch erzogen werden. Es wird ihr die Pension entzogen und ihr Vater geräth in Mißkredit, muß sich wohl auch in seinem Einkommen verkürzen lassen, weil er den Schwiegersohn nicht zu einer andern Willenserklärung bestimmt. Fälle der Art sind vorgekommen. Dem evangelischen Bräutigam bleibt nichts übrig, als, seinen Willen, die Kinder katholisch erziehen zu lassen, zu erklären. Dies würde nicht geschehen können, bestimmte das Gesetz unbedingt, die Kinder sollen in der Religion des Vaters erzogen werden. Hier dürfte der Vater nichts anders zulassen, als was das Gesetz besagt, und das Vorgeben der Unwürdigkeit der Braut könnte nicht geschehen. Auch läßt sich gegen die im Gesetz angenommene Präsumtion einwenden, daß, wenn der katholische Vater im Stillen die evangelische Religion vorgezogen haben sollte, was wohl auch hier und da der Fall seyn kann, das Gesetz gerade den Willen des Vaters verfügt habe.

12) Ist in Alexander Müller's Beiträgen zu dem künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte u. s. w. (Neustadt 1825) abgedruckt.

13) S. Gesetzsammlung von 1827 S. 13.

Digitized by Google

Bereits in den Sitzungen der zweiten Kammer vom 7. bis 14. Mai 1833 war ein Gesetzentwurf, **die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder betreffend**, von dieser Kammer berathen worden. Man erinnert sich, daß früher, und besonders unmittelbar vor den Bewegungen des Jahres 1830, der Mangel bestimmter Normen hierüber zu Reibungen zwischen beiden Glaubensparteien vornehmlich in der Hauptstadt geführt hatte. Diesem Uebelstande soll nun durch den vorgelegten Gesetzentwurf abgeholfen werden. Man legte demselben jedoch die Ansicht zu Grunde, daß ein Gesetz nur dann über die religiöse Erziehung der Kinder bestimmen könne, wenn beide Eltern darüber uneinig seyen, weil außerdem der Staat weder Veranlassung noch auch das Recht habe, sich darum zu bekümmern. Er gibt daher **alle Verträge frei** und bestimmt auf den Fall der Uneinigkeit beider Eltern, daß alle Kinder in dem Bekenntniß des Vaters erzogen werden sollen. Die Gültigkeit von Verträgen wird dabei an gewisse Förmlichkeiten, die den Einfluß der Geistlichkeit möglichst beseitigen sollen, gebunden. In der zweiten Kammer wurden nun zwar mancherlei Vorschläge gemacht, den Gesetzentwurf abzuändern, denen alle der Beweggrund unterlag, es den katholischen Geistlichen möglichst schwer zu machen, durch Einwirkungen auf den katholischen Ehegatten die Kinder zu seiner Kirche herüber zu ziehen. Die Kammer erklärte sich indeß, besonders aus dem Gesichtspunkte der natürlichen Freiheit, für den Entwurf.

Allein diesem Beschluß trat später die erste Kammer nicht bei. Sie verwarf alle Verträge; wollte jedoch in einzelnen Fällen Dispensation von dieser Bestimmung durch das Kultusministerium eintreten lassen. Sie forderte, daß die Söhne in dem Bekenntniß des Vaters, die Töchter in dem der Mutter erzogen werden sollten.

Als nun das Gesetz nochmals an die zweite Kammer gelangte, beharrte dieselbe nichts destoweniger bei ihren früher gefaßten Beschlüssen. Vielleicht war auf diese Entscheidung der von dem Abgeordneten **Eisenstuck** hervorgehobene Umstand

Digitized by Google

nicht ohne Einfluß, daß in den kleineren Städten und in den Grenzgegenden, wo katholische Kirchen und Schulen meistens fehlen, fast alle Verträge, die jedoch größtentheils nur stillschweigend eingegangen sind, dahin gehen, die Kinder in dem evangelischen Bekenntniß zu erziehen; eine nothwendige Folge von dem Verbot der Verträge aber die seyn würde, daß im ganzen Lande katholische Kirchen und Schulen errichtet werden müßten, deren Kosten dann zu der geringen Anzahl der Katholischen noch in viel schreienderem Mißverhältniß als gegenwärtig stünden. Mit Recht konnte aber auch der königliche Beauftragte anführen: der Gesetzentwurf enthalte gerade zahlreiche Bestimmungen, die protestantische Kirche gegen Eingriffe der katholischen Geistlichen zu sichern, welche, wenn sie früher als Erläuterungsgesetz des Mandats von 1827 erschienen wären, alle protestantischen Staatsbürger mit Freude erfüllt haben würden.

Am darauf folgenden Landtage vereinigten sich beide Kammern dahin, daß die Zulässigkeit rechtsbeständiger Verträge dem Princip nach anzuerkennen sey.

Bemerkenswerth sind die Anklänge zum Höheren, die wir über diesen Gegenstand in der sächsischen Ständeversammlung am 13. Dezember 1833 vernahmen. [14])

---

14) Hier nur einige: Referent Abg. Eisenstuck: Herder hat schon gesagt, es wird eine Zeit kommen, wo Niemand fragt: Bist du ein Christ? bist du ein Jude? Wenn Herder vor 20 Jahren dieses sagte, so können wir uns in Sachsen jetzt nur wünschen, daß eine Zeit kommen werde oder schon gekommen sey, wo man im öffentlichen Leben nicht fragt: bist du ein Katholik oder ein Protestant? — Abg. Schmidt: Das Deputationsgutachten stellt dies (der Protestant könne mit Recht fordern, daß er gegen die Eingriffe der katholischen Geistlichen geschützt würde) zwar bloß als einen Verdachtsgrund dar, ich glaube aber, dieses ist nicht so; dieser Verdacht ist das nothwendige Resultat aus der Erfahrung, die sich auf jedem Blatte der Geschichte seit 1000 Jahren zeigt, er ist bestätigt durch die neueste Zeit, mehr noch, er fließt aus den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche. Diese

Digitized by Google

Grundsätze sind mit solchem Muthe, mit so fester Beharrlichkeit ausgesprochen, noch in neuester Zeit behauptet worden, daß es wahrlich einer Auseinandersetzung nicht bedarf; es ist seit 1000 Jahren systematisch befolgt worden. Wenn aber das ist, so können doch die herrlichen Ideen einzelner Bekenner jener Confession, wovon so glänzende Beispiele öffentlich gehört worden sind, nicht geleugnet werden; es wird jeder Protestant sich freuen, daß er auch dort das Licht aufgehen sieht; aber wir müssen unser Recht schützen vor den Einflüssen des Clerus, welcher unbedingten Gehorsam verlangt, und darum können auch jene uns keine Bürgschaft leisten, daß nicht die Einflüsse des Clerus auf unsere Rechte übergreifen; und so gestaltet sich die Maßregel (Verwerfung der Verträge über Erziehung der Kinder in gemischten Ehen) nicht aus einem unbilligen Verdachte, ohne auf besseren Gründen zu ruhen. — Abg. Arx (protestant. Pfarrer): Ich glaube, da über diesen Gegenstand schon viel gesprochen worden ist, daß ich meinem Stande schuldig bin, über eine Angelegenheit, die meinem Berufe so nahe liegt, einige Worte mitzutheilen. Der Hauptgegenstand ist der, ob Verträge zulässig seyn sollen oder nicht. Diese Frage ist in der ersten Kammer mit einer Sorgsamkeit und Umsicht behandelt worden, was gewiß große Anerkennung finden muß; aber die genaue Beleuchtung der Diskussion erzeugt ganz sicher die Ueberzeugung, daß wir hier bei einem höchst wichtigen, aber auch so zarten Gegenstande stehen, daß zu einem befriedigenden Resultate auf keine Weise zu gelangen ist. Die Sache gestaltet sich anders vom theoretischen, anders vom praktischen Gesichtspunkte, und daher möchte es schwierig seyn, eine Vermittelung ausfindig zu machen. Ich habe schon früher meine Meinung ausgesprochen und mich den Verträgen nicht entgegen erklärt, nur gegen die Abänderung der Verträge während der Ehe habe ich mich ausgesprochen. Im Wesentlichen bin ich dieser Ansicht noch; die Freiheit der Verträge unzulässig zu erklären, halte ich bedenklich. Müssen wir annehmen, daß ein sicheres Auskunftsmittel in dieser Sache nicht aufzufinden ist, so müssen wir den Grundsatz der persönlichen Freiheit als das Höchste halten. Ich muß dem widersprechen, was wir schon in früherer Diskussion gegen meine damalige Aeußerung entgegen gehalten worden ist. Ja, unsere Kirche bestand seit Jahrhunderten und besteht noch jetzt in dem Zustande der Vertheidigung gegen das Dogma der allein seligmachenden Kirche; unsere Kirche wird nicht aufhören können, diese Dogmen zu bekämpfen, bis es eine deutsch-

Digitized by Google

katholische Kirche gibt, und ich lasse mich in dieser Ansicht nicht irrig machen; wir stehen in dieser Gefahr, es sind so viele Zeichen und Spuren vorhanden, daß man nicht leugnen kann, daß wir Verdacht hegen müssen; allein ich betrachte allerdings die Sache aus einem höhern Standpunkte; der Kampf besteht zwischen den beiden Kirchen, er ist aber nicht ein Kampf, der in den irdischen Regionen der Kirchen bekämpft wird, es handelt sich nicht um die numerische Seelenzahl der einen und der andern Kirche, ich habe darüber vielfältig nachgedacht, und ich habe eingesehen, daß es ein Kampf der Meinungen, Ansichten und Ideen ist, er geht aus von dem 16. Jahrhundert; er hat drei Jahrhunderte gedauert, und wir können sagen, das Licht hat große Siege erkämpft und die Hoffnung ist vorhanden, noch größere zu erkämpfen; ich bin fest überzeugt, daß die nächsten Zeiten schon eine große Veränderung in diesem Kampfe herbeiführen werden. Wenn dieser Kampf schon bisher siegreich gekämpft wurde, wenn wir sehen, daß selbst große Männer der entgegengesetzten Kirche sich in die Reihe der Kämpfer stellen, um für Wahrheit und Licht zu kämpfen, wenn Männer jener Kirche selbst sehen, daß die Bibel verglichen werden müsse, dann, glaube ich, haben wir nicht mehr zu besorgen, daß durch ein Gesetz, welches die Verträge gestattet, dem Kampfe zwischen Licht und Finsterniß Nachtheile entstehen könnten; dieser Kampf wird auch so kräftig von dem Geber des Lichtes und der Wahrheit unterstützt, daß wir uns nicht zu fürchten haben, und wenn es nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa siegreich hervortritt, dann können wir wohl fest vertrauen, daß auch in unserm Lande die Sonne der Wahrheit ihre Strahlen überall verbreite. — Der königl. Commissär Dr. Hähnel: Die Gründe gegen die Verträge sind hauptsächlich hergenommen theils aus der Besorgniß wegen Einmischung der katholischen Geistlichkeit in die Willensfreiheit der Eltern, theils aus der Besorgniß der Tendenz der katholischen Kirche überhaupt. Was die ersten betrifft, so scheint mir wohl, daß ihr ein größeres Gewicht beigelegt werde, als sie verdient, wenn man nicht bloß seine Abstraktionen aus gewissen einzelnen Fällen schöpft, sondern das ganze Verhältniß genauer untersucht, und da ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß ja an vielen Orten, wo keine katholische Geistlichkeit ist, keine katholischen Schulen sind, diese Einmischung wenig oder gar nicht statt findet, also auch die Kinder aus gemischten Ehen in den Erblanden gewöhnlich protestantisch erzogen werden. Was das zweite, die katholische Kirche und ihre Lehren, betrifft, so glaube ich, daß

Digitized by Google

auch hier die Besorgniß wohl zu weit gehen könnte, und daß sie vielleicht mehr aus den Erfahrungen früherer Zeit entnommen ist, als dem Geiste der gegenwärtigen Zeit entsprechend. Ich bin ferner einverstanden mit einem frühern Redner, daß man nicht wohl die numerischen Verhältnisse zu betrachten habe, von denen bereits angeführt worden ist, daß sie sich an manchen Orten für, an andern Orten gegen die katholische Kirche gestalten, sondern daß man den Geist der Kirche in's Auge zu fassen habe, und da glaube ich, wenn mich nicht Alles trügt, daß der Geist der katholischen Kirche in Deutschland nicht der ist, daß er in der Feindseligkeit gegen den Protestantismus an der Spitze stehet. Ich spreche hier von der katholischen Kirche Deutschlands, indem ich Deutschland als unser Vaterland in seinen weitesten Grenzen betrachte. — Wenn man dieses erwägt, so muß wohl auch der Argwohn unterdrückt werden, wenn man die Absichten der römischen Curie nicht als Eins mit den Gesinnungen der katholischen Kirche Deutschlands, und diese wieder nicht als Eins mit den Gesinnungen der katholischen Geistlichkeit überhaupt betrachtet. Es befinden sich gewiß allhier sehr Viele, welche das Wahre, rein Kirchliche, von welchem Christus sagt: „Himmel und Erde werden vergehen, aber meine Worte werden nicht vergehen", wohl unterscheiden von dem Außerwesentlichen, was als Kind der Zeit auch mit ihr dahinfließt. Ist eine Feindseligkeit gegen den Protestantismus vorhanden, so beruhet dieser nicht auf dem wahren Christenthume. — Abg. v. Thirlau: Es hat der Sprecher (Abg. Schmidt) so eben mit Bestimmtheit ausgesprochen, daß die Schließung solcher Verträge nur auf unedlen Beweggründen beruhen könne; er hat gesagt, daß Indifferentismus, Geistesschwachheit und Eigennutz die Gründe dazu seyen. Eine Möglichkeit, einen solchen Vertrag einzugehen, ist vergessen worden, welche aber wohl nicht dahin gehören dürfte. Es gibt auch eine Hoheit der Gesinnungen, welche in der Religion das Wesen auffaßt, welche dieses Wesen der Religion, abgesondert von den Aeußerungen derselben, im Auge hält, und wenn man dahin gelangt ist, wo wir uns Alle als christliche Brüder die Hand reichen, dann wird es auch möglich, daß wir auch gemischte Ehen schließen können, ohne daß die obgenannten Gründe vorhanden sind. Daher möchte ich das, was der Abgeordnete aus der Oberlausitz sagt, wo so viele in gemischten Ehen, aber in Friede und Eintracht leben, nämlich die Ansicht vertheidigen, daß man

Digitized by Google

Man wird mit Karl August Tittmann [15]) unter allen diesen gesetzlichen Vorschriften der nassauischen und aargauischen den Vorzug geben müssen, weil nach denselben die Entscheidung nur von der Religion des Vaters abhängig gemacht wird; [16]) denn hierdurch wird aller Zweifel gehoben, und den

weniger auf die äußeren Ceremonien der Kirche, sondern auf das Wesen und das ewig Dauernde derselben Rücksicht nehmen. — Abg. Schmidt: Aus voller Ueberzeugung bin ich mit diesen Ansichten einverstanden; aber in Betreff der Kindererziehung, deren Folgen sich über das Leben der Eltern hinaus erstrecken, glaube ich nicht ganz die erhabene Gleichstellung der Religionen annehmen zu dürfen, und wir säen hier eine Saat, von der wir nicht wissen, ob sie zum Unglauben oder zum Christenthume entsprieße.

15) Vergl. dessen Abhandlung über die Rechte der Katholiken in protestantischen Staaten, im canonischen Wächter vom J. 1830 S. 213.

16) Die Bestimmung des weimarischen Gesetzes: daß der Umstand mit berücksichtigt werden solle, wessen Familie in aufsteigender Linie am längsten katholisch oder protestantisch im Großherzogthum gewesen sey, scheint nicht recht angemessen zu seyn. Nicht selten wird die Ausmittelung, wer und wessen Familie am längsten im Staate gelebt hat, besonders hingesehen auf die so oft dem Wechsel unterworfenen Heimathsverhältnisse, große Schwierigkeiten veranlassen. Jedenfalls gewährt sie aber nicht die Vortheile, welche die Vorschrift, daß des Vaters Religion den Vorzug haben soll, mit sich führt. Auf dem weimarischen Landtage von 1836 kam auch ein Verbesserungsvorschlag hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zur Berathung. Die wirklichen und möglichen Inconvenienzen, welche aus jener gesetzlichen Bestimmung entstehen und entstehen können, entgingen den weimarischen Landständen nicht. Einzelnen Gliedern des Berathungsausschusses schien es daher passend, in dieser Beziehung diejenige gesetzliche Bestimmung einzuführen, welche schon in benachbarten Staaten geltend ist, besonders in den Königreichen Preußen und Bayern, indem durch Annäherung oder Gleichstellung der weimarischen gesetzlichen Bestimmung mit den benachbarten Ländern eine Beruhigung der Gemüther leichter erreicht werden dürfte, als durch eine isolirte, von jenen abweichende Anordnung. Einstimmig sprach sich auch der Landtag für Abänderung des Gesetzes, und zwar mit 21 Stimmen gegen 3 dahin aus: daß der Ausspruch des Vaters, als des

Digitized by Google

Intriguen der katholischen Geistlichen vorgebeugt. Auch dürfte diese Bestimmung um deßwillen am zweckmäßigsten erscheinen,

---

Familienhauptes, entscheiden solle, daß aber der Vater seine sämmtlichen Kinder nur in einer Religion erziehen müsse, und daß von dem Grundsatze, daß alle Kinder beiderlei Geschlechts in demselben Glauben zu erziehen sind, nur für besondere Fälle durch höchste Dispensation eine Ausnahme gemacht werden könne. Der so genehmigte Vorschlag, daß der Vater entscheiden solle, ging von dem Abgeordneten Büttner aus. Dieser wichtige und durch die Kölner Differenzen noch wichtiger und schwieriger gewordene Gegenstand verdient die höchst möglichste Erwägung in jeder gesetzgeberischen Beziehung.

Wir stellen daher hier die Gründe kurz zusammen, mit denen der vorerwähnte Abgeordnete seinen Vorschlag motivirte:

„Wenn viele Bundesstaaten die Entscheidung der Frage, in welchem Glaubensbekenntniß die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen? zunächst von vertragsweiser Bestimmung der Eltern abhängig gemacht haben, so ging man dabei ohne Zweifel von der Ansicht aus, daß der Mutter, welche mit der aufopferndsten Sorgfart unter Entbehrungen ohne Zahl das physische Leben ihrer Kinder, nährend und schützend, kräftigend und erheiternd zur Entfaltung und schönsten Blüthe gebracht, nicht versagt werden könne, mit gleicher Liebe die Entwickelung des geistigen Lebens zu fördern, und dem irdischen Daseyn die Richtung nach dem Unvergänglichen zu geben. Das Princip vollkommen anerkennend, halte ich das gewählte Mittel für verfehlt."

„Die jungen Ehegatten kommen durch jenes Gesetz in die Stellung unterhandelnder Diplomaten; in der Ehe, wo möglichste Uebereinstimmung der Ansichten und des Willens herrschen soll, sehen wir nun zwei gleichberechtigte Parteien mit entgegenstrebenden Ansichten und Interessen einander gegenüber, von denen jede durch Ueberredung, Schlauheit und Gewandtheit sich den Triumph zu sichern strebt. Als Zuschauer stehen auf beiden Seiten die Verwandten, vielleicht auch die Geistlichkeit der verschiedenen Confessionen. Ein Glück für die Ehegatten, wenn jene sich mit der Zuschauerrolle begnügen, meistens aber werden sie den verwandten oder befreundeten Ehegatten anfeuern, auf seinem oder vielmehr ihrem Sinne zu beharren, und so wird reichlicher Samen des Unfriedens zwischen Ehegatten und vielleicht zwischen ganzen Familien ausgestreut; denn jeder Theil wird um so mehr auf seiner Meinung beharren, weil der Inhalt der zu treffenden Uebereinkunft zugleich offenbart, wer dem andern habe weichen müssen."

Digitized by Google

weil der Vater am beſten über den Unterricht ſeiner Kinder zu wachen und für denſelben zu ſorgen im Stande iſt. Die religiöſe Erziehung der Kinder von dem Geſchlechte abhängig zu machen, und Söhne in der Religion des Vaters, Töchter

„Eine ganz andere Geſtalt gewinnt die Sache bei meinem Vorſchlage. Das Uebergewicht der Entſcheidung des Mannes iſt nur ein ſcheinbares. Jeder Verſtändige wird von ſelbſt Fragen von ſolcher Art mit ſeiner Gattin beſprechen, ihre Anſicht, ihren Rath gern vernehmen. Die Frauen ſind religiöſer als die Männer, die vorliegende Frage berührt ihre heiligſten Gefühle, ihren religiöſen Glauben und ihre Mutterliebe; wer möchte zweifeln, daß ſie mit der größten Wärme das zu erſtreben ſuchen werden, was dem Wohle ihrer Kinder die ſicherſte Grundlage geben ſoll."

„Sie wiſſen alle, meine Herren, welcher Reichthum von Ueberredungsmitteln den Frauen zu Gebote ſteht; mein Vorſchlag ſichert ihnen aber bei weitem größeren Erfolg, als wenn beiden Theilen nachgelaſſen blieb, einen Vertrag zu ſchließen. Denn der Mann iſt nunmehr in der Lage, das, was eigentlich der Wille ſeiner Frau iſt, als ſeinen eigenen Entſchluß zu verkünden, ohne dabei im mindeſten ſich zu compromittiren, und äußere Einflüſſe werden weit mehr fern gehalten, weil doch eigentlich Alles vom Manne abhängen ſoll. Auf dieſe Weiſe wird der eheliche Frieden weniger gefährdet, aber auch die Möglichkeit erhalten, bei weſentlich veränderten Umſtänden einen zweckmäßigen Entſchluß zu faſſen. Denken Sie ſich den Fall, daß an einem Orte, wo die Mehrzahl der Einwohner dem katholiſchen Glaubensbekenntniß zugethan iſt, ein Ehepaar durch Vertrag feſtgeſtellt hat, die Kinder nach der Religionslehre jener Kirche unterrichten und darin confirmiren zu laſſen. Eine Dienſtveränderung aber verſetzt die Familie an einen andern, nur von Proteſtanten bewohnten Ort, wo katholiſche Lehrer und Geiſtliche vielleicht nicht in der Nähe ſind und wo noch viele andere wichtige Rückſichten den Entſchluß hervorrufen und rechtfertigen können, von der früher betretenen Bahn jetzt abzuweichen und die Kinder hinſichtlich des Religionsunterrichtes von denen der übrigen Einwohner nicht zu trennen. Nun glaubt die Frau vielleicht aus übertriebenem Religionseifer auf dem früheren Vertrag beharren zu müſſen; und ſo iſt hier wieder der Grund zum Unfrieden gelegt, abgeſehen von noch anderen äußeren Nachtheilen. Auch in dieſem Verhältniß bewährt ſich der obige Vorſchlag, denn es ſetzt den Mann in die Lage, ein entſcheidendes Wort zu ſprechen, in das Unvermeidliche aber weiß die Frau ſich zu fügen und die Entſcheidung des Mannes hält von ihr Zweifel und Unruhe fern."

Digitized by Google

in der der Mutter erziehen zu lassen, scheint besonders deßwegen nicht rathsam zu seyn, weil die Verschiedenheit der Religionsgrundsätze unter Kindern, von welchen noch kein hinreichendes Urtheil zu erwarten ist, leicht Gelegenheit geben kann, einander auszuspotten, und dadurch in den erhaltenen Lehren irre zu machen, auch wohl die Herzen zu entfremden. Ueberdies veranlaßt der doppelte Unterricht auch doppelte Kosten.

Am unzulässigsten erscheint die Bestimmung, daß es auf die Uebereinkunft der Eltern oder den Vertrag derselben ankommen solle. Denn hierbei bleibt den Machinationen der katholischen Geistlichen Thor und Thüre geöffnet, ohne daß es ein Mittel gibt, ihnen zu begegnen. Auch wird der Gesetzgeber hierdurch von der Verbindlichkeit, eine bestimmte Entscheidung zu geben, nicht befreit, weil er diese auf den Fall, daß die Eheleute keine Uebereinkunft getroffen haben, schlechterdings geben muß. Wenn die Mutter bei der Entbindung gestorben seyn sollte, ist eine Uebereinkunft gar nicht mehr denkbar, und es würde dem am Leben gebliebenen Vater das Entscheidungsrecht nothwendig zufallen. Sind beide Eltern gestorben, so würde denjenigen, welche für die Erziehung der Kinder gesetzlich zu sorgen haben, das Recht der Bestimmung überlassen werden müssen, was aber darum wieder bedenklich erscheint, weil dann die Entscheidung der Willkür jener Person überlassen ist, welche dem Willen der Ehegatten ganz entgegen seyn kann. Es bleibt daher nichts übrig, als, kategorisch im Gesetz auszusprechen, daß die religiöse Erziehung der Kinder von der Religion des Vaters abhängig seyn solle.

Was Preußen betrifft, so schloß sich das preußische Landrecht auch hier verallgemeinernd an die örtliche Sitte und

---

„Ist nun durch meinen Vorschlag der innere Frieden und die äußere Wohlfahrt der Familie weit mehr gesichert, als durch jede andere gesetzliche Bestimmung, so steht derselbe, dessen milden Sinn ich eben angedeutet habe, auch im besten Einklange mit den Worten, welche die höchste Weisheit und Güte zum ersten Weibe sprach:

„Dein Wille soll deinem Manne unterworfen seyn."

S. das Landtagsprotokoll über die 51ste Sitzung vom 31. Januar 1836 S. 719 u. f.

Digitized by Google

Praxis an; indem es Th. II. Tit. II. §. 76 und 78 vorschrieb, daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen sollten. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, soll kein Dritter ein Recht haben, ihnen darin zu widersprechen. Diese Trennung der Kinder nach dem Geschlechte, diese Spaltung der Familie erwies sich aber als so unzweckmäßig und in manchen Fällen drückend, daß durch die Deklaration vom 21. November 1803 und Rescript vom 28. Januar 1804 jene Vorschrift zur allgemeinen Zufriedenheit abgeändert, und unbedingt bestimmt wurde, daß die Religion des Vaters entscheiden sollte. Zur Abweichung von dieser Norm kann kein Gatte den andern durch Verträge verpflichten. Dabei bleibt die Bestimmung des allgemeinen Landrechts, daß Niemand das Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religionsunterricht einig sind.

Seit den Kölner Differenzen ist die Angelegenheit der gemischten Ehen vielseitig besprochen worden, besonders in Beziehung auf die strenge und milde Disciplin, welche innerhalb der katholischen Kirche bei dergleichen Ehen bestand. Es wird nicht uninteressant seyn, die verschiedenen Observanzen hier aufzuzählen.

1. Die Observanz, welche die Curie als die ihrige und allein richtige erkennt, will, daß bei einer gemischten Ehe niemals die katholische solenne Trauung gewährt werden soll; Rom schreibt sich ferner die ausschließliche Befugniß zu, von dem Hinderniß der Confessionsverschiedenheit (ab impedimento Religionis) zu dispensiren. Beides, wiewohl von Rom festgehalten, gilt jedoch für Deutschland und andere gemischte Länder nicht, eben weil das Vermischen der Confessionen andere Rechtsgewohnheiten praktisch machen mußte; nach Roms Theorie hätte weder die Königin von Griechenland noch die Herzogin von Orleans katholisch getraut werden dürfen.

2. Eine andere Observanz ist die, wo zwar die katholische Trauung gewährt wird, jedoch unter der Bedingung der katholischen Erziehung aller Kinder; diese Abweichung von der römischen Theorie oder diese unter eben dieser Bedingung von

Digitized by Google

Rom dispensative ertheilte Erlaubniß zu solchen Ehen, hat in allen gemischten, wenn auch sehr streng katholischen Territorien, besonders deßhalb so guten Eingang und Fortgang gefunden, weil es dadurch möglich wurde, den Protestantismus auf eine freundschaftliche Weise zu verlöschen, namentlich wo Protestanten zerstreut unter der katholischen Bevölkerung lebten. Verweigerte man hier die Trauung, so war der Protestant wahrscheinlich genöthigt, sich eine protestantische Frau zu suchen, und die Descendenz ward evangelisch; gewährte man die Trauung unter jener Bedingung, so ward die Familie katholisch. Dies war strenge Praxis.

3. In evangelischen Territorien oder solchen, wo sich der Protestantismus zu einiger Rechtsgleichheit emporgearbeitet, wurde dagegen die katholische Trauung simpliciter ohne jene Bedingung gewährt. Dies war die mildere Praxis. Beide Arten aber hat die Landesgeistlichkeit immer als eine Begünstigung angesehen, in der nichts sey, was der Religion widerstrebte; wenigstens konnte, wenn man überhaupt traute, der Mangel jener Bedingung, also der Uebergang von der strengeren zur milderen Praxis, nicht als ein solches Widerstrebendes angesehen werden. Die Bedingung war nur der Preis, um den bei der strengeren Praxis die Geistlichkeit die Gunst der Trauung gewährte: ein facio ut facias. Daher konnte eine evangelische Regierung ohne den geringsten Gewissensdruck der Geistlichkeit verlangen, daß diese Bedingung wegfallen möge, zumal die Katholiken auf Parität der Rechte mit den Protestanten gestellt worden sind. Einer solchen Regierung muß nothwendig auf ihrem Standpunkte die Traubedingung als ein dem eigenen Glauben im eigenen Lande zugemutheter Helotismus erscheinen, den schon die Ehre der Landesgesetze unzulässig macht. Was hat nun Preußen gethan? In allen östlichen Provinzen, Schlesien und Polen stand bereits die mildere Praxis seit vielen Jahren fest. Die Deklaration vom Jahre 1803, welche verordnet, alle Kinder der gemischten Ehe sollten der Confession des Vaters folgen, also nicht mehr nach dem Geschlecht getheilt werden, wurde durch die Cabinetsordre

Digitized by Google

vom 17. August 1825 auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt, auch hier sollte also das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht mehr statt finden.

Als Vater konnte sich jeder entschließen, seine Kinder katholisch werden zu lassen, als Eingebung einer Bräutigamslaune sollte dieses Versprechen nichtig seyn. In der preußischen Staatsschrift heißt es daher: »Offenbar konnte der Sinn dieser Verordnung kein anderer seyn als dieser, daß die Abgabe eines Versprechens nicht die Bedingung der Einsegnung Seitens der katholischen Geistlichkeit seyn solle, so daß dieselbe gewährt werde, wenn ein solches Versprechen gewährt wäre, verweigert, wenn es nicht gegeben wäre. Bald nach Erscheinung dieser Verfügung zeigte sich bei einem Theil der Geistlichkeit die Absicht, das Gesetz dadurch zu umgehen, daß zwar kein feierliches Versprechen mehr gefordert, die Trauung jedoch ohne weitere Erklärung verweigert wurde, wenn dasselbe nicht freiwillig angeboten und geleistet war.

»Ein solches Umgehen konnte schon an sich in einem auf die Achtung gegen die Gesetze gegründeten Staate nicht geduldet werden, noch weniger war es der Sache nach zulässig. Wenn auch jeder moralische Einfluß des Erziehers, des Predigers, des Beichtvaters zur Hinderung solcher Verbindungen innerhalb der Schranken geistiger Ermahnung von der Regierung unangefochten bleiben durfte, so konnte sie doch nicht zugeben, daß irgend eine Macht mit juristischen Klauseln und Zwang sich dem Gesetze entgegenstelle, und so einen Theil der Provinz von dem andern, eine Hälfte des Volkes von der andern, das Rheinland von der übrigen Monarchie durch eine eherne Mauer trenne.

»Dies festzuhalten, war sie der katholischen und der evangelischen Bevölkerung, wie sich selbst schuldig. Auch wurden bald die vielfachsten und heftigsten Klagen gegen jenes Verfahren der Geistlichkeit laut; besonders waren die daraus entstandenen Inconvenienzen schon im Jahr 1825 so fühlbar geworden, daß, bei der schlauen Politik des römischen Hofes, welche niemals ein direktes Zugeständniß macht, sondern in

Digitized by Google

Ausdrücken, die der allerverschiedensten Deutung fähig sind, Milderungen zuläßt, welche der nächste Ausdruck gänzlich zu widerrufen scheint, der Cabinetsbefehl vom 17. August 1825 [17]) schon darum nicht länger umgangen werden konnte, weil der römische Hof der ganzen Sache scheinbar völlig fremd zu bleiben und es den betreffenden Kirchenfürsten überlassen zu wollen schien, ihren weltlichen Gehorsam gegen den Staat mit ihren hierarchischen Verpflichtungen gegen das Oberhaupt der katholischen Christenheit in Einklang zu bringen. Die Regierung, indem sie die Deklaration vom 21. Nov. 1803 auch auf die westlichen Provinzen ausdehnte, veranlaßte die Bischöfe derselben, dem in jener Cabinetsordre gerügten Mißstande durch Ausdehnung der milderen Praxis auf den Gesammtumfang ihrer Sprengeln abzuhelfen.«

Fragt man sich nun, ob mit dieser gesetzlichen Anordnung etwas verfügt worden sey, was etwa neu oder unerhört ge-

17) Dieser lautet namentlich, wie folgt: „In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der katholischen Religion zu erziehen und daher ohne dieses Versprechen die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen als der protestantischen Geistlichkeit gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden (Deklaration vom 21. November 1803); in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne ich hiermit: daß die Deklaration vom 21. Novbr. 1803 auch in den Rhein- und westphälischen Provinzen befolgt und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die seither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen. Das Staatsministerium hat hiernach das weitere zu verfügen. Berlin, den 17. August 1825."

(gez.) „Friedrich Wilhelm."

Digitized by Google

weſen, mithin ſchon darum den Anlaß der kirchlichen Weiterungen zu geben geeignet, ſo läge darauf die einfachſte Antwort in einem Rückblick auf Vorſchriften, erlaſſen zur Richtſchnur in faſt gleichen Fällen unter einem katholiſchen Monarchen. Was befohl Kaiſer Joſeph II. durch den 6. Artikel ſeines Edikts vom 13. Oktober 1781, alſo vor 57 Jahren?

»Von Ausſtellung der bisher gewöhnlich geweſenen Reverſe bei Heirathen von Seiten der Akatholiken wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römiſch-katholiſchen Religion hat es von nun an gänzlich abzukommen, da bei einem katholiſchen Vater alle Kinder, ſowohl männ- als weiblichen Geſchlechts, in der katholiſchen Religion ohne Anfrage zu erziehen ſind, welches als Prärogativum der Dominanten-Religion anzuſehen iſt; wo hingegen bei einem proteſtantiſchen Vater und einer katholiſchen Mutter ſie dem Geſchlechte zu folgen haben.«

Alſo gerade das, was die Cabinetsordre vom 17. Aug. 1825 als einen Mißbrauch hervorhebt, nämlich das Verſprechen vor der Trauung, war auch durch das Edikt vom 13. Okt. 1781 geſetzlich unterſagt.

Der angeführte ſechste Artikel iſt als ſiebenter in lateiniſcher Verſion in das Joſephiniſche Toleranz-Geſetz für Ungarn (ebenſowohl im Jahr 1781 erlaſſen) übergegangen. Bemerkenswerth iſt, daß in dem Edikt für Siebenbürgen, gegeben zu Wien am 8. November 1781, daß nach dem zweiten Specialartikel ebenfalls die bis dahin gebräuchlich geweſenen Reverſalen (cum matrimonia disparis religionis huc dum non aliter quam ergo dandas reversales de prolibus utriusque sexus in religione Romano-Catholica educandis, admissa fuerint) abgeſchafft, dennoch die bereits ausgeſtellten als fortwährend gültig anerkennt (illis quae hujusque expeditae haberentur, in vigore suo relictis), während die Cabinetsordre vom 17. Auguſt 1825 auch die zeither eingegangenen Verpflichtungen als unverbindlich anzuſehen bezeichnet.

Es iſt aber mit dem Anordnen, beſonders in kirchlichen

Digitized by Google

Dingen, wenig gethan, wenn vorgefaßte Meinungen damit bekämpft und vertrieben werden sollen, und wenn man es mit einem zu römisch gesinnten Clerus zu thun hat. Die römische Doctrine bei gemischten Ehen ist einmal trächtig von Uebeln, und so wurde denn die Vorschrift der Cabinetsverfügung immer umgangen. Die Bischöfe machten geltend, daß die Gleichstellung auf den Fuß der mildern Praxis eines ähnlichen päpstlichen Erlasses bedürfen würde, wie die Ausdehnung der benediktinischen Verfügungen auf Jülich, Cleve, Berg, durch Pius VI., bis diese erfolge, könne in den vormals geistlichen Territorien als rechtlicher status quo nur die Zulassung des kirchlichen Aufgebots und Dimissorialen von den katholischen Pfarrern gefordert werden. Hierauf erklärte die Regierung zwar ihren unveränderlichen Entschluß, die bestehende Gesetzgebung aufrecht zu erhalten, suchte aber die Schwierigkeiten, welche der Umwandlung strengerer in die mildere Praxis entgegenstanden, auf eine Weise den Bischöfen zu erleichtern, die gewiß die loyalste von der Welt ist; sie stellte nämlich den Bischöfen anheim, sich mit ihrem Bedenken an den päpstlichen Stuhl zu wenden, verhieß sogar ihre Eingaben zu unterstützen, und wollte sich, eine baldige Entscheidung erwartend, bis dahin mit jenem status quo begnügen, was schon ein sehr merkliches Nachgeben war; denn wem drängt sich hier die Frage nicht auf: war auch eine solche befriedigende Entscheidung von Rom aus zu erwarten? Wie konnte man hoffen, daß Rom, so nie den Bischöfen das Recht zuerkannte, gemischte Ehen zuzulassen, und die (obgleich in Deutschland unbestrittene) Sitte der Trauung nie anerkannte, daß also Rom, welches schon die strengere Praxis verwarf, die mildere erlauben werde? Die preußische Regierung ignorirte hier offenbar vor lauter Milde und Billigkeit, welche sie Gewissensrücksichten nie versagt hat, den geschichtlich begründeten Geist römischer Unbeugsamkeit; indessen ergriffen die Bischöfe mit dankbarer Freude das ihnen gemachte Anerbieten; jeder von ihnen faßte eine Eingabe an den Papst ab, und übergab sie der Regierung zu weiterer Veranlassung im Früh-

Digitized by Google

jahre 1828. Die Anträge der Bischöfe enthielten das dringendste Gesuch, ihnen durch Aufhebung des ganz unhaltbaren Conflikts zu Hülfe zu kommen, auch fehlte es der Regierung nicht an zureichenden Gründen, womit dieselben unterstützt werden konnten. Papst Leo XII., welcher durch längern Aufenthalt in Deutschland mit den deßfallsigen Verhältnissen und Zuständen genau bekannt war, hatte bereits im Jahre 1827 auf vorläufige mündliche Darstellung geäußert, daß er jenem Conflikt durch eine Handlung päpstlicher Machtvollkommenheit abzuhelfen geneigt sey, wenn ihm entsprechende Vorstellungen und Wünsche von Seiten der Bischöfe zukommen würden; für ein billiges und angemessenes Abkommen mit diesem Papste schien auch seine ausgesprochene Ansicht zu sprechen, daß die Scheidewand, welche die Praxis ausschließlich katholischer Länder den gemischten Ehen entgegenstelle, in Deutschland ohne alle Gefahr, ja selbst zum Vortheile der Kirche könne weggenommen werden. Diese Ansicht stand auch ganz im Einklange mit den vertraulichen Zusagen, welche die königliche Regierung von Seiten des päpstlichen Hofes unter Pius VII. sowohl bei den Unterhandlungen über die Circumscriptionsbulle de salute animarum (1820 und 1821), als auch bei Gelegenheit des Aufenthaltes Seiner Majestät des Königs in Rom am Ende des Jahres 1822, kurz vor dem Tode jenes Papstes erhalten hatte. Es liegt außer dem Kreise unserer Beurtheilung, warum die preußische Regierung eine so geraume Zeit vorbeigehen ließ, ohne eine eben so einfache als günstige Stellung zur Erwirkung der von ihr beabsichtigten Gleichstellung auf den Fuß der mildern Praxis zu benutzen. Papst Leo XII. starb im folgenden Jahre, ehe er seine angeblichen friedlichen und befriedigenden Ansichten hatte verwirklichen können. Unter seinem Nachfolger Pius VIII. gelangte man wohl nicht zum Ziele, doch zum Schlusse; dieser nahm die angeknüpften Unterhandlungen wieder auf, und ernannte zu deren diplomatischen Führung, auf den ausgesprochenen Wunsch der königlichen Regierung, den Kardinal Cappellari, den jetzt regierenden Papst Gregorius XVI.

Digitized by Google

Was Rom nicht erlauben, oder was es nach den Aussprüchen der Dekretalen nicht praktisch machen kann, d. h. nach den Verhältnissen der Länder nicht zu verhindern oder durchzusetzen weiß, läßt es zu, ignorirt es (sancta sedes disimulat heißt der terminus); in diesem Sinne schreibt man denn auch die Breven. In diesen Breven kann deßhalb keine Erlaubniß des Verlangten, nicht einmal eine Veranlassung dazu enthalten seyn; entnehmen aber mag daraus die Geistlichkeit dennoch (zumal nach Analogie dessen, was anderwärts auf ähnliche Breven geschehen ist) dasjenige, was im vorliegenden Falle am Platze seyn dürfte. So entstand das Breve Pius VIII., vom 25. März 1830 abgefaßt, das, nebst der dazu gehörigen Instruktion des Kardinals Albani vom 27. desselben Monats für den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster, in den Beilagen zur preußischen Staatsschrift der »Darlegung« nach dem lateinischen Originaltext abgedruckt ist. Darin ist Vieles nicht ausdrücklich genehmigt, aber eben so wenig Anderes ausdrücklich untersagt.

Wie sich diese Angelegenheit in Folge des von den Bischöfen in Westpreußen bewirkten päpstlichen Breves vom 20. März 1830 und der auf den Grund der v. Spiegel'schen Erläuterung mit eben diesen Bischöfen abgeschlossenen Convention vom 19. Juni 1834, sodann durch die Remitenz des letzten Erzbischofs von Köln gestaltet hat, ist bereits ausführlicher von dem Herausgeber dieses Archivs erörtert worden. [18])

18) Vergl. dessen Schrift: Der Erzbischof von Köln in Opposition mit dem preußischen Staatsoberhaupte, oder neuestes Beispiel der offenen Auflehnung und starren Reaktion wider die Kirchenhoheit der Staatsregierung, mit Rückblicken auf die vielfach vereinigten revolutionären Umtriebe, mit zeitgemäßen Erinnerungen an das Corpus Evangelicorum, und dann mit noch verschiedenen Zugaben, für die Lehre von gemischten Ehen, und anderen in das bürgerliche Leben tief eingreifenden Kultus-Angelegenheiten. Karlsruhe 1838. S. 211 u. f.

Digitized by Google

Historische und staatsrechtliche Beweise dafür, daß das vieljährig bestandene Corp. Cathol. und Corp. Evangelic. zur Aufrechthaltung des allgemeinen Religionsfriedens, mithin für gesetzliche Ordnung und Ruhe, als höchst nothwendig und zeitgemäß in der erhabenen deutschen Bundesversammlung ehemöglichst reorganisirt werden möchte.

Quoduni parti justum est, alteri quoque sit justum.
Instrum. Pac. Osnabr. V. I. 1.

Betrachtet man aus den klaren Ansichten eines ehrwürdigen und hocherleuchteten Greises, des Hrn. Prälaten von Pahl zu Gaildorf im Königreich Würtemberg *) die Kirche als moralisches Institut, so ergibt sich, daß sie keine Gewalt hat, um ihre behaupteten Rechte zu vertheidigen, sich also nothwendig dem Schutze weltlicher Macht anvertrauen muß, welche letztere vermögend ist, ihr rechtlichen Bestand zu gewähren. Halten sich nun Staat und Kirche in der Stellung, welche ihnen gebührt, so, daß der Staat sich pflichtmäßig hütet, die Kirche zu unterjochen, die Kirche aber alle Versuche vermeidet, sich über oder außer dem Staate zu stellen, so wird das Verhältniß von beiden ein friedliches, ein zu einander übereinstimmendes. Beide werden sich zu dem höchsten Zwecke der Menschheit, nämlich gegenseitiger Unterstützung zusammenfinden, den der Staat mittelbar, die

*) In dem öffentlichen Rechte der evangelisch lutherischen Kirche in Deutschland. Tübingen 1827. 8. Seite 28. und 29.

Digitized by Google

Kirche aber unmittelbar befördert. Praktisch wichtig ist auch der Unterschied zwischen Religion und Theologie, und zwischen Religion und Kirche. Das göttliche Siegel der Religion ist aber immer, wann sie göttlich wirkt, wie die Gottheit. Liebe aus Gott, das Band der Vollkommenheit (man vergleiche das Sendschreiben des Apostels Paulus an die Kolosser Kap. 3. Vers 14.); wird nun dermaßen die Wurzel jedes Rechts, sowohl aus der Kirche, als im Staate zwischen den verschiedenen Glaubensparteien, und unter allerlei Volk, lehrt auch die heil. Schrift, wer Gott fürchtet und recht thut, der ist ihm auch angenehm (Apostelgeschichte Kap. 10. Vers 35. I. Petri Kap. Vers 17.). Wären diese Grundsätze im christlichen Leben vorherrschend gewesen, wodurch hätte dann die Reformation, wie es schon ihr Name giebt, entstehen können? Das war leider nun aber nicht der Fall, wie es die damaligen Bannstrahlen, z. B. die päbstliche Bulle gegen Luther vom 15. Juni 1520, und später das Verfahren aus dem Jesuitenorden, insonderheit in Böhmen, und ihre dortige Vertreibung, vor dem Ausbruche des folgenreichen dreißigjährigen Kriegs, demnach das Thun und Treiben aus dem kirchlichen Vereine in das Staatsleben hin, beweisen, und so geschehe es dann früherhin, daß, als am 19. April 1529 zu Speier der bekannte Reichstagsbeschluß gefaßt wurde, nach welchem, wegen Hemmung von weiterer Verbreitung der Reformation, und Behauptung der Gewissensfreihett, so wie, um sich hinsichtlich der Drohungen Kaisers Karl V., zu verwahren dagegen alsbald am 20. April desselben Jahrs, außer dem Kurfürsten Johann von Sachsen, dem Landgrafen Philipp von Hessen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, den Herzoge Ernst und Franz von Lüneburg und dem Fürsten Wolfgangn von Anhalt, noch von 14 freien Reichsstädten protestirt wurde (früheſter Ursprung des später anerkannten jures eundi in partes), daraus aber die Veranlassung gegeben war, daß die protestirenden deutschen Reichsstände und sämmtliche, welche sich nachher ihrer Partei anschlossen, zwischen dem Jahre 1529 und 1541 den von ihnen entsprechend gefundenen, und

auch angenommennen Namen: »Protestanten« von ihren Mitständen katholischer Confession, in öffentlichen Verhandlungen des Reichs ꝛc., beigelegt erhielten. Die stets gefährdet gebliebene Lage der nunmehr sogenannten Protestanten bewog sie schon am 7. Nov. 1525 zu Friedewald und am 4. Mai 1526 in Torgau Bündnisse, ferner 1603 und 1608 Unionen für ihre Erhaltung zu schließen, so wie auch von Zeit zu Zeit, z. B. 1611 zu Rothenburg a. d. Tauber, ferner 1615 und 1619 zu Nürnberg, deßgleichen 1621 in Heilbronn am Neckar, dann auch 1631 zu Leipzig und abermals 1633 in Heilbronn so wie 1634 in Halberstadt Zusammenkünfte für den Zweck ihres Fortbestehens zu halten. Aus den erwähnten Bündnissen ist insonderheit das nicht genannte zu Schmalkalden vom 27. Febr. 1531 merkwürdig, weil darinen das später sich ausgebildete Corp. Evangelicor. seine früheste Grundlage erhalten hatte. Der kaiserliche Gesandte ermangelte nicht, bereits 1598 auf der Reichsversammlung, sowohl für Katholiken, wie für Evangelische, dergleichen Corporationen anzuerkennen. Die Benennung Corp. Evangelic. kam jedoch zuerst 1624 in den niedersächsischen Kreisverhandlungen, und 1633 auf dem Heilbroner Convente vor. Der Zweck bestand darinnen, wie historisch sich beurkundet, Selbsterhaltung und Fortbildung dieses Systems zur Vertheidigung der Rechte und Interessen der evangelischen Kirchenpartei. Es geht daraus hervor, daß solches ein politischer, und kein kirchlicher Verein war. Noch jetzt verdient dieser Gegenstand im Rathe der Fürsten reiflich beherziget zu werden. Beide Religionstheile, der katholische, wie der protestantische, konnten wegen politischer Gleichheit keinen Beschluß vermöge Stimmenmehrheit fassen, indem die kirchliche Selbstständigkeit jedes Religionstheils, selbst wenn man sich im Zweifel darüber befand, ob es Religionssache sey, oder nicht? wenigstens nach der Meinung aller neuern deutschen Publicisten, darunter wir gelitten haben. So kam es dann durch die Natur der Angelegenheit selbst, und aus dem allmählig hierüber erwachsenen deutschen Reichsherkommen in der Folgezeit wirklich dahin, daß

der westphälische Friede, genehmiget $^{14}/_{26}$ Oct. 1648., das Meisterstück der erfahrensten Staatsmänner der neuern Zeit, (Vid. Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 52.) wörtlich bestimmte: „Catholicis et Augustanæ Confessionis statibus in *duas* partes euntibus sola amicabilis compositio *lites dirimat, non* attenta votorum *pluralitate.*“ Sowohl Gelehrte, wie Geschäftsmänner waren 150 Jahre hindurch in Streitigkeiten über die Ausnahmen von der Regel hinsichtlich des westphälischen Friedens Art. V. 52 verwickelt. Auch den Wiener Congreß $18^{14}/_{15}$ beschäftigte dieser Punkt mehrere Tage ohne Erfolg (cf. Akten dieses Congresses Band II. S. 497. f.) Dieser Friede ist noch jetzt, wann auch nach aufgelöstem deutschen Reiche, zwar nicht als Reichsgrundgesetz, aber als ein nicht aufgehobener europäischer Völkervertrag, welchen deutsche Fürsten zugleich als Regenten abgeschlossen haben, gültig. Aendert sich in einem Reiche oder Staate auch die Verfassung, so bleibt der völkerrechtliche Grundsatz „pacta aeterna et realia“ dennoch bei Völkerverträgen in Kraft. *Grotius* de jure belli et pacis. P. II. 14. 11. und der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Klübers europäisches Völkerrecht. Stuttg. 1821. 8. §. 145. und Ebendesselben öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 189. Ergo „civitas non moritur“ und eben so wenig kann das jus eundi in partes eines Völkervertrags, welcher völkerrechtlich noch nicht gestorben oder erloschen ist, auf immer untergegangen seyn. Dieses jus eundi in partes war dasjenige in der deutschen Reichsverfassung gegründete Rechtsmittel für beide Religionstheile, wodurch auf reichsständischen Versammlungen die Stimmenmehrheit für einzelne Fälle entkräftet und folglich entzogen war, mithin allein gütliche Vergleichung für Entscheidung des Streits, ohne diese Mehrheit in der deutschen Reichsversammlung zu beachten, möglich wurde. Außerdem würde, verhielte es sich nicht wirklich also, itio in partes auch in einem einzelnen Collegio des bestandenen Reichstags, abgesondert von den übrigen, nicht haben statt finden können, nicht einmal per unanimia. Dermaßen

war nun verfassungsmäßig für Deutschland ein Corp. Catholicor. Corp. Evangelicor. erschaffen. Dennoch wollten den westphälischen Frieden, wenigstens nicht vollkommen in diesem Punkte, und eine Zeitlang also nicht ganz beachtend, und von dem Satze ausgehend: „quia non detur corpus in corpore“, die katholischen deutschen Reichsstände ihren protestantischen Mitständen weder jus noch nomen corporis zugestehen, sondern sogar noch 1752 höchstens „pars imperi“ sich zu nennen, ihnen zulassen. Das Aeußerste, das die Katholiken bis zu erwähntem Jahre einräumten, war, den Protestanten die Benennung zu geben: »das anmaßlich sich so nennende Corp. Evangelicor.“, sich selbst aber nannten die Katholiken aus ihrem Directorio (Kurmainz): „Corpus Cathol. sic dictum“. Dieses währte vom J. 1720 bis 1752. Die Rechte beider Corporationen als Kollegien bestanden darinnen: daß a) sie sich gleich waren, indem b) beide als zwei moralische Personen betrachtet wurden, welche in ihren gegenseitigen Verhältnissen frei und unabhängig sich befanden, und wobei in jedem corpore vermöge innerer Kollegialverfassung, Stimmenmehrheit galt. Das Traktiren geschah de corpore ad corpus 1) entweder in pleno, der gewöhnliche Fall. Hier theilten sich beide Religionscorporationen durch die Direktorien ihre Conclusa mit, re- und correferirten gleichsam bis ein Vergleich zu Stande kam; 2) oder per deputationem, wann nämlich beide Theile eine gemeinschaftliche Deputation nach der Religionsgleichheit festsetzten, wie im J. 1704, dadurch allerdings auch gerecht verfahren wurde. Seit 1720 wollte sich jedoch der evangelische Religionstheil dieses Mittels nicht mehr bedienen; 3) oder per collega, das ist, wann in den einzelnen Reichskollegien Versuche angestellt, und sich die Beschlüsse durch die Direktorien wechselseitig mitgetheilt wurden. Der Kaiser konnte nicht ipso jure, oder von Amtswegen, sondern nur auf beider Theile Ansuchen, Vermittelung übernehmen, und alsdann einen schiedsrichterlichen Ausspruch thun, Zum Frieden hatte er hingegen zu rathen, seine Vermittelung anzubieten, die Thätigkeit des Reichstags zu befördern und

Digitized by Google

herzustellen, zugleich jeden Unfrieden aber, selbst mit Zuziehung der Kurfürsten, abzuhalten. Nach der Natur des Bedürfnisses und nach einem geschlossenen Vergleich, konnte auch dafür die kaiserliche Ratifikation eingeholt werden. Wurde das Theilgehen (itio in partes) der kaiserlichen Vermittelung vorgezogen, so äußerten sich bei der deutschen Reichsversammlung folgende Wirkungen. Das Votiren unterblieb, und die schon gegebenen Stimmen waren unwirksam. Die Staatsgewalt ruhte in der Sache, und das Reich fiel der gesetzmäßigen Fortdauer seiner Regierungsform unbeschadet, in eine gesetzmäßige Anarchie. Die Folge konnte also keine andere seyn, als daß a) ein Theil oder b) beide Religionstheile etwas nachgaben, oder c) es bliebe Alles wie es war, mit andern Worten, die Sache wurde in den vorigen Rechts- und Besitzstand gesetzt. Das nur erwähnte Theilgehen konnte sich jedoch nicht auf die reservata propria imperatoris erstrecken, weil der Kaiser ohne die Reichsstände solche ausüben konnte. Durch das Theilgehen hörte aber auch die deutsche Reichsversammlung in ihren Verhandlungen ꝛc. nicht auf, ausgenommen a) wann die streitigen Punkte wesentlichen Einfluß auf die Fortdauer dieser Versammlung hatten, oder b) wann ein Theil aller Berathschlagungen sich enthielte, und gleichsam das Zurückbehaltungsrecht ausübte, um den andern zur Beschleunigung des Vergleichs zu nöthigen. Weil das Corp. Catholicor. wie schon dargelegt wurde, dieselben Rechte, wie sie im Besitze des Corp. Evangel. waren, hatte, durch Ausübung des ermeldeten Theilgehens das letztgenannte Corpus zuerst sich gebildet hat, so erwähnt man vom Corp. Evangel. erläuternd und nachträglich auch noch Folgendes. Das Corp. Evangel. hat sich niemals erlaubt, den einzelnen evangelischen Landeskirchen in deutschen Staaten Vorschriften über den Glauben und über religiöse Gebräuche zu geben, noch bei den Streitigkeiten dieser Kirchen in dem Innern Appellationen anzunehmen. Hierarchische Grundsätze und Anmaßungen blieben dieser Corporation fremd, und dermaßen konnte es für den Frieden mit Katholiken, ohne in Collision zu kommen

deſto vortheilhafter einwirken. — Das Corp. Evangel. würde aber auch von andern und entgegengeſetzten Anſichten beſeelt, den Proteſtantismus in Gefahr geſetzt haben, unterzugehen. Ein Geſetzgebungs- und Aufſichtsrecht über evangeliſche Kirchen, hat ſich eben deßwegen der erwähnte Corpus niemals angemaßt. Dennoch wurden ihm ex parte Catholicorum folgende Rechte widerſprochen, nämlich die a) Eigenſchaft eines unabhängigen Corporis und Mitpaciscentens bei Errichtung der Reichsreligionsgeſetze, und folglich auch das Recht ſie zu interprediren; ferner b) das Recht, Schlüſſe zu errichten, welche für die evangeliſchen Verbindlichkeit haben ſollten. Gleichwohl richtete ſich das Reichskammergericht nach dieſen Schlüſſen; ſodann c) bei Reichs-Deputationen die Deputationen ſeines Religionstheils mit Ausſchluß des katholiſchen Religionstheils zu ernennen; deßgleichen d) das Recht, nöthigenfalls Selbſthülfe, Retorſionen, Repreſſalien, Pfandungen, Arreſte und dergleichen zu gebrauchen; gleichwie e) das Recht, Religionsvorträge und Aſſecurationen, ſowie andere Verträge zu garantiren, und der Garantie, wann es nothwendig war, durch Conſervatorien und Protektorien, ſowie mit Gewalt der Waffen Nachdruck zu geben. Endlich f) in allen und jeden Fällen und Angelegenheiten, das jus eundi in partes auszuüben. Unwiderſprochen waren dem Corp. Evangel. folgende Rechte: a) als Kollegium, Mittelpunkt und Repräſentant der evangeliſchen Kirchen in ſämmtlichen deutſchen Staaten ohne Kirchengewalt zuſammenzutreten und die Angelegenheiten zu berathſchlagen und Schlüſſe zu faſſen; ferner b) ſich in einem Direktorio zu verſammeln, ſodann c) Vorworte einzulegen, gleichwie d) Geſandte zu ſchicken, e) Bündniſſe zu ſchließen, deßgleichen f) wie es zugeſtanden war, itio in partes auszuüben; endlich g) der Beſitz eines eigenen Religionsfonds, das iſt, eines nicht unbeträchtlichen, und zur Unterſtützung für hülfsbedürftige Glaubensgenoſſen colligirten,

Digitized by Google

und besonders verwaltet, so wie vorhanden gewesenen Kapitalsvermögens, wie aus v. Schaurothe vollständiger Sammlung aller Conclus. Corp. Evangel. T. I, pag. 692 und 703 ersichtlich ist. Wohin nach Auflösung des Corp. Evangel. im Jahr 1806 dieses Kapitalvermögen gekommen ist? hat man aus der Literatur ꝛc. hierüber nicht entdecken können. In den Akten hierüber, welche sich bei protestantischen Staatsregierungen aufbewahrt finden, werden sich die nähern Resultate deßhalb ergeben. Conferenzen hielte das Corpor. Evangel. a) engere, wobei die Reichsstädte ausgeschlossen waren, b) partikuläre, wobei entweder die evangelisch-lutherischen, oder die evangelisch-reformirten Stände ausgeschlossen waren, c) allgemeine, in welchen alle Mitglieder sich zugegen befanden, ordentlicherweise von 14—14 Tagen Montags im fürstlichen Nebenzimmer, außerordentlicherweise, wann es die Umstände erforderten, wohl auch im Quartier des kursächsischen Direktorial-Gesandten von dieser Corporation. Man legte auf diese Conferenzen einen so hohen Werth, daß in ihnen die Legationssekretäre nicht zugelassen wurden, indem die Gesandten selbst, jeder für sich, das Protokoll ꝛc. führten. Deputationen des Corp. Evangel. wurden aus demselben von Zeit zu Zeit niedergesetzt, zur Vorbereitung wichtiger Angelegenheiten und Religionsbeschwerden ꝛc. Man überzeugt sich aus allen diesen Notizen, wie viel der katholische wie der protestantische Religionstheil dermalen dadurch nicht mehr haben, daß alles genannte bei der erhabenen deutschen Bundesversammlung zu unterbleiben hat.

Kursachsen als erster protestantischer Kurfürst und deutscher Reichsstand, wobei das Vikariat nach jedesmaligem Ableben eines Kaisers günstig mitwirkte, führte, vermöge seines hohen Ranges unter seinen Glaubensgenossen im Corp. Evangel. das Direktorium schon deßwegen in der dazu geeignet frühesten Zeit, weil es zuerst die Angelegenheiten der Reformation kräftig unterstützt, und sich dadurch ausgezeichnetes Vertrauen und Verdienste bei den Protestanten erworben hatte. Nach dem Ausgange des 16. Jahrhunderts, als

Digitized by Google

Kurpfalz dieser Sache beitrat, wurde ihm dadurch die politische Präcedenz und das Direktorium im Corp. Evangel. zu Theil. Weil aber im dreißigjährigen Kriege Pfalzneuburg außer Stande kam, wegen der erlangten pfälzischen Kurwürde, den erwähnten Vorsitz zu behaupten, und Schweden aus partikulärem Interesse ihn nicht führen durfte, so führte sothanes Präsidium bei den dafür so höchstwichtigen Verhandlungen über den abzuschließenden westphälischen Frieden der eben so einsichtsvolle als beherzte herzogl. sachsen-altenburgische Gesandte Thumshirn. Allein nach ermeldetem Frieden wurde bereits am 22. Juli 1653 im kursächsischen Gesandten-Quartier in Regensburg die erste Conferenz vom Corp. Evangel. gehalten. Die Sitzungen unter kursächsischem Direktorio wurden auch beibehalten, als Kursachsen, nämlich dessen Regent nebst seinem Hause, sich am Schlusse des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts zur katholischen Religion bekannt hatte, und sich die evangelischen Reichsstände bereits beschäftigt hatten, das erwähnte Direktorium an Kurbrandenburg oder Hannover zu übertragen. Kursachsen hatte nämlich seinen Religionsübertritt als eine rein persönliche Sache, und daß diese Veränderung, auf die politische und Religionsverfassung dieses Kurstaates, der durch Reversalien deßhalb gesichert sey, keinen Einfluß haben solle, ausdrücklich und feierlich erklärt, mithin für eine evangelische Stimme eines evangelischen Landes, sich selbst ausgesprochen und verbindlich gemacht. Es deklarirte zugleich: »der (evangelische) geheime Rath (Collegium) solle nach, wie vor, diese Angelegenheit fleißig fortbesorgen.« Kaiser und gesammtes Reich, also auch das hauptsächlich betheiligte Corp. Evangel., beruhigten sich bei dieser Erklärung, insonderheit aber die evangelischen Reichsstände deßwegen, weil außerdem, hätten sie sich nicht befriedigt erklärt, die Trennung des Kurfürsten von Sachsen aus dem Corp. Evangel. für dasselbe unfehlbar nachtheilige Folgen würde veranlaßt haben.

Es würde unmaßgeblich auch jetzt, wenn in der erhabenen

deutschen Bundesversammlung ein Corp. Evangelicor. vorhanden wäre, K. Sachsen darinen den gehabten alten Rang analog ansprechen können, indem in einer solchen ganz gleichen Präcedenz-Sache zwischen Hannover und Würtemberg, bei dem Congresse in Wien der Vorrang von Hannover vor Würtemberg von Preußen als nicht zweifelhaft wirklich schon anerkannt worden ist *) und es hiernächst bekannt ist, daß die deutschen Kurfürsten als solche honneurs royaux behauptet haben, auch in dem Fundamental-Statute, genannt deutsche Bundesakte, Art. 4. u. 6. Hannover zweimal vor Würtemberg genannt worden ist, wenn auch letzteres der erwähnten Akte vom Art. 1 bis 11. in der Note vom 10. Juni 1815 nur vorläufig beigetreten ist (was sich dermalen (1838) wohl anders verhält) und in jener Note die Ordnung des Ranges in Art. 4. und 6. der Bundesakte lediglich Würtemberg als zufällig erklärt, welcher Umstand es einer besondern Verwahrung überhebe. Allein noch ein anderer sehr wichtiger Grund spricht wegen sothanem Direktorio für K. Sachsen. Die Verfassungsurkunde dieses Staates vom 4. Sept. 1831, §. 41. hat festgesetzt: »Auf den Vorstand des Ministeriums des Kultus, welcher stets der evangelischen Religion zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammt-Ministeriums derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über.« Dadurch ist im K. Sachsen das alte Religionsverhältniß zwischen Regenten und Volk eben so verblieben, wie es tempore Corp. Evangel. bestanden hat. Weil dermalen (1838) Preußen in der hohen Bundesversammlung als protestantischer Fürst den ersten Rang bereits hat, so würde unmaßgeblich aus vorstehenden Gründen, um das K. Sachsen bei der protestantischen Religionspartei nicht zu verlieren, Preußen sich entweder für K. Sachsen zu einem Condirectorio, in

*) Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses ꝛc. 1816, S. 507.

Digitized by Google

eventum, daß ein Corp. Evangel. zu Stande käme, oder aber von Jahr zu Jahr im Directorio mit K. Sachen zu alterniren, aus seiner allgemein verehrten Gerechtigkeitsliebe wohl von selbst geneigt beweisen. — Es galt ehemals von diesem Directorio auch die Meinung: »decus in pace, in bello praesidium.« *)

In vorstehender und also geordneter Darlegung dürften sich nunmehr die während vielen Decennien und nach sehr blutigen Kriegen als heilsam und den allgemeinen Religionsfrieden zwischen Katholiken und Protestanten aufrecht erhaltenen Wirkungen des Corp. Catholic. et Evangel., am Sitze der deutschen Reichsversammlung, die überzeugendsten Beweise vorfinden. Der 1806 aus Zwingherrschaft entstandene rheinische Bund, welcher das tausendjährige deutsche Reich, wie es noch keinem Reiche also ergangen ist, auflöste, stürzte zugleich den ruhigen und segensvoll beglückenden Gang der Verhandlungen des Corp. Catholic. und Corp. Evangel. gewaltthätig um, ohne weder an Katholiken, noch an Protestanten dagegen in rechtlicher Hinsicht einen genügenden Ersatz für die Sicherheit ihrer Gewissensfreiheit und für die Rechte ihres kirchlichen Zustandes, in einer so bleibend festen Schutzurkunde, wie der westphälische Friede es als eines der ersten Reichsgrundgesetze war, nur von Ferne zu gewähren. — Ja im Art. 27. dieses schnell vergänglichen Rheinbundes, der eine oberflächliche französische Zeitgeburt, in sich nur Embryo, war, ward unter den daselbst speziell genannten Hoheitsrechten, das der Kirchenhoheit, das zur Beschützung der durch die Religion geheiligten Moral vorhanden ist, gar nicht erwähnt, und im Art. 2. des genannten Bundes wurden die deutschen Reichsgesetze (toute loi de l'Empire germanique), unter welchen der hierinen mehrmals allegirte westphälische Friede bei jedem entscheidenden Vertrage für Deutschland Anerkenntniß, insonderheit von Frankreich, seinem Garanten, erhielte, mit Ausnahme der Rechte der Staatsgläubiger und

*) Klübers kleine juriſt. Bibliothek ꝛc. Erlangen 1787, 8. Bd. I. Heft 1, S. 20.

Pensionisten, aus dem Rezeß von 1803 und die Verfügungen dieses Rezesses §. 39, wegen der Rheinschifffahrtsoctroi, außer Wirkung gesetzt, obgleich Napoleon, was ein Beweis von nicht gründlichem Verfahren bei der rheinischen Bundesakte ist, eben diesen westphälischen Frieden wegen von franz. Commissären auf dem linken Rheinufer mehreren protestantischen Kirchen entzogenen Vermögens, dagegen durch eine Ordre aus dem Kult-Ministerio an die Präfäktur in Trier, auch vom merkwürdigen Jahre 1806, als anwendbar, ewige Kraft habend ꝛc. erklärte, und die gewesenen Sequestrationen und Entziehungen jener Kirchengüter annullirte. Glücklicherweise besteht aber sothaner Friede, wie bereits oben nachgewiesen wurde, auch ohne die eben erwähnte napoleonische Interpretation und Anerkenntniß, völkerrechtlich noch dermalen fort. Das einzige, was Napoleon aus dem Zustande der deutschen Reichsversammlung im rheinischen Bunde nicht zerstörte, war der persönliche Vorzug, welchen er dem ersten geistlichen und deutschen Kurfürsten-Erzkanzler, katholischer Confession, Carl von Dalberg, bekanntlich seinem Lieblinge, in dem Art. 4. der rheinischen Bundesakte dadurch gewährte, daß er ihn zum Fürsten Primas von Deutschland deklarirte, und deßhalb in Art. 10. dieses Vertrags den Vorsitz bei dem Kollegio der Könige (ehemals Kurfürsten) einräumte. Später, jedoch ohne im rheinischen oder deutschen Bunde Sitz und Stimmrecht zu erlangen, wurde der bei der deutschen Reichsversammlung bis 1806 damit noch versehen gewesene, hierauf aber im Rheinbunde aufgelöste deutsche Orden in den kaiserl. österreichischen Staaten, namentlich in Schlesien, wieder hergestellt, und die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, bis jetzt an Erzherzoge aus dem durchlauchtigsten Hause Oesterreich, verliehen. Nach diesen Erreignissen bestimmte, wie man hier mit tiefgerührtem Gemüthe referirt, die deutsche Bundesakte vom J. 1815 im Art. 16., was, ohne den westphälischen Frieden in dieser Akte zu nennen, *) auch im Art. V. 1. u. Art. VIII. 1. Instrum.

*) Dagegen nennt die deutsche Bundesakte den Reichsdeputations-Schluß v. J. 1803 einmal in ihrem Art. 8, dreimal im Art. 15 und

Pac. Osnabr. festgesetzt ist, allein von einem Corp. Cathol. et Corp. Evangelicor. geschah leider in der deutschen Bundesakte keine Erwähnung. Diese Akte hat, wie sie ersehen läßt, in §. 7. wegen Religionsangelegenheiten nur so viel bestimmt, daß darüber weder in der engern Versammlung, noch im pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne. Auch die Wiener Schlußakte vom J. 1820, Art. XIII, ad 4. disponirte in diesem Geiste. Ferner dürfen kirchliche und Religions-Angelegenheiten von der Bundesversammlung nicht aus eigenem Antriebe in Berathung genommen werden, sondern nur auf Antrag eines Bundesglieds, oder auf Beschwerden über Verletzung eines durch den 16. Art. der Bundesakte begründeten Rechtes, laut ihres Protokolls vom 10. März 1817, §. 91. Wenn aber bei der deutschen Reichsversammlung dem Corp. Cathol. und Corp. Evangelicor. für katholische Stimmen führende Fürsten und Reichsstände, so wie für evangelische Stimmen berechtigte Fürsten und Stände ausschließend auch lediglich resp. katholische und evangelisch-stellvertretende Gesandte mit votiren konnten, so ist solches in der erhabenen deutschen Bundes-Versammlung, welche kein Corp. Cathol. und kein Corp. Evangel. in sich hat, auch deßwegen bis jetzt nicht immer der Fall in der Religionseigenschaft der Herren Bundesgesandten gewesen. Denn so wurden in dieser hohen Versammlung von ihrer Entstehung bis jetzt für katholische Bundesfürsten von evangelischen Gesandten nachstehende Stimmen geführt: a) für Baiern durch den Hrn. Freiherrn von Pfeffel vom 5. Dec. 1822 bis 13. Okt. 1825; b) für die beiden fürstlichen Häusern Hohenzollern und für das fürstliche Haus Lichtenstein vom 1. Okt. 1816 bis jezt 1838 der Hr. Freiherr v. Leonhardi. Für protestantische Bundesfürsten führten katho-

zweimal im Art. 17. Dieser deutsche Reichsdeputations-Schluß aber erwähnt den westphälischen Frieden im Art. 63 und 68. Diese letzten Artikel werden auch in Art. 72, aber ohne des westphälischen Friedens zu gedenken, allegirt. So war die rheinische Bundesakte des deutschen Bundes Vorakte.

Digitized by Google

lische Gesandte nachbenannte Stimmen, nämlich a) für Würtemberg seit dem 13. Mai 1824 der Hr. Freihr. v. Trott, dann b) für Baden vom 7. Dec. 1820 bis $18^{36}/_{37}$ der Hr. Freihr. v. Blittersdorff, endlich c) für Luxemburg seit dem 13. April 1818 bis 1838 der Hr. Graf von Grünne. An diese Bewandnisse reihen sich hierauf die Gründe an, vermöge deren Katholiken wie Protestanten für ihre Religionsrechte Reorganisationen ihrer erwähnten Corporationen am Sitze der obersten deutschen Nationalbehörde, nämlich am durchlauchtigsten deutschen Bunde, als dringend nothwendig und zeitgemäß erkennen, und aus der Erleuchtung ihrer weisen Staatsregierungen, im Vertrauen auf ihre preiswürdige Gerechtigkeit und fromme Begeisterung für Religion, welche hauptsächlich gesetzliche Ordnung und Ruhe in den Staaten aufrecht erhält, und sich nachdrückliche Verwendung und Unterstützung dafür versprechen und erwarten dürfen. — Die Katholiken deßhalb, weil, wie so eben gezeigt wurde, für katholische Bundesfürsten bei der hohen deutschen Bundesversammlung protestantische Gesandte, in politischen Gegenständen, welche oft Religions-Gegenstände mitbetreffen und berühren, oder künftig dazu in Collission und Nachtheil kommen können, mitgestimmt haben, oder fernerhin darüber votiren würden, und umgekehrt die Protestanten. Weit gewichtvoller dürften aber nachstehende Gründe deßhalb nachdrücklich, und demnach mit Erfolg sprechen. Schon der deutsche Reichs-Deputations-Hauptschluß vom J. 1803 brachte den Protestanten, welche früherhin in lauten Beschwerden wegen nachtheilig gewesener Mehrheit von katholischen Stimmen, gegen den Beschluß des Reichstags in Speier vom J. 1529 den Namen »Protestanten« erhalten hatten, zu einer andern nachgefolgten Zeit über die katholischen Reichsmitstände das Uebergewicht. Hier sahe man deutlich, daß, obwohl jenes Verhältniß, das so vieles Blutvergießen veranlaßt hatte, sowie die Worte »quod uni parte justum est, alteri quoque sit justum,« aus dem westphälischen Frieden (Instrum. Pac. Osnabr. V, 1, 1) des Fortbestehens dieses Vertrags ungeachtet,

Digitized by Google

hierauf dennoch auch ganz unbeachtet geblieben waren. Mit dem Verfalle des Mönchthums sank ohnehin in vielen deutschen Staaten eine Hauptstütze des Ultramontanismus, indem sowohl katholische, wie protestantische Staatsregierungen die Aufhebung der Klöster ausführten, als wodurch freilich für die Protestanten günstig entschieden wurde. Sämmtliche geistliche Stimmen als solche, selbst die in gewissen Fällen, wenigstens dem Namen nach protestantisch geistlichen Stimmen von Lübeck und Osnabrück, und katholischer Seits, lediglich mit Ausnahme der Stimmen von Kurmainz, nun genannt Kur-Erzkanzler, und des deutschen und Maltheser-Ordens, hörten im genannten Jahre 1803 bei der deutschen Reichsversammlung auf, und damit erlosch zwar viel Zwist und Opposition, aber auch viele Wärme für Religion und geistliche Kraftäußerung, welche letztere in neueren Zeiten leider oft vermißt, oder durch unechten, den Aberglauben unterstützenden Mysticismus auch unrecht angewendet, folglich auf andere Weise nachtheilig mißbraucht wird. Ehemals stimmten vor dem Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahr 1803 im fürstlichen Kollegio 56 katholische Stimmen und 44 protestantische Votanten, hierauf im neuen Leben (durch ermeldeten R. D. Hauptschluß) 53 oder 54 katholische und 77, oder in einem Fall 78 protestantische Stimmen. Das kurfürstliche Kollegium, welches früherhin aus 5 katholischen, und darunter 3 geistlichen, dann 3 protestantischen Stimmen bestanden hatte, bekam nun 4 katholische, von denen nur 1 geistlichen Standes war, und 6 protestantische Mitglieder. Augsburg ausgenommen, welches paritätisch blieb, waren die andern noch abstimmend verbliebenen Reichsstädte sämmtlich protestantischer Confession *). Deßwegen fand sich der Kaiser bewogen, in dem am 27. April 1803 über den damals gefaßten R. D. Hauptschluß sich also zu erklären, »daß, nachdem die Bedenken, welche von ihm bei Gelegenheit der — in den früheren Deputationsvorschlägen gemachten Anträge zur Vermehrung der Stimmen im Reichsfürstenrathe

*) v. Pahl a. a. O. S. 467. f.

geäußert wurden, durch die spätern Vorschläge keineswegs gehoben worden wären, Sr. kais. Maj. Sich durch Ihre für die Erhaltung der Reichsverfassung und katholische Religion heilig beschworne Pflichten gemüßiget sähen, ihre Ratifikation über diesen Gegenstand einstweilen zu suspendiren, und sich vorzubehalten, durch ein unverzüglich ferneres Commissions-Dekret die Erstattung eines weitern Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemessene Vorschläge dafür gesorgt werde, daß, nachdem dem protestantischen Religionstheile schon in den fürstlichen und reichsstädtischen Kollegien eine so entschiedene Stimmenmehrheit zufalle, die hergebrachten Verhältnisse der zwei Religionstheile, nicht auch in dem fürstlichen Kollegio, bis zur wesentlichen Ueberschreitung der Stimmenparität abgeändert würden *). Diese Gründe, wegen arithmetischer Religionsgleichheit der Stimmen, hinsichtlich des fortzuerhaltenden innern Gleichgewichts (oder wie die deutsche Bundesakte v. J. 1815 im Art. 1. die Benennung gab: Zweck: Erhaltung der ꝛc. innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, sowie in verschiedenen Bundesbeschlüssen, z. B. vom 28. Juni und 5. Juli 1832, Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung und Ruhe), deßgleichen in der Wiener Schlußakte Art. 1., in Bezug auf das durch den westphälischen Frieden dafür geheiligte Grundprincip, wurden noch in dem sich vorbehaltenen und auch am 30. Juni 1803 erlassenen, hierauf aber am 8. Juni desselben Jahrs zur Dictatur in comitiis gebrachten weitern kaiserl. Hof-Dekrete der deutschen Reichsversammlung sehr ausführlich bekannt gegeben. Allein ein neuer Zeitabschnitt, darinen Gründe, welche so tief in das verfassungsmäßige friedliche Fortbestehen Deutschlands für religions-paritätisches Leben und Verhältniß hätten eindringen sollen, blieben unerwogen, mithin auch

*) v. Schelhaß's pragmat. Geschichte der deutschen Reichstags-Verhandlungen ꝛc. Regensburg 1805, S. 50. f.

Digitized by Google

unerfüllt. Fuimus troes! war das Loosungswort geworden. Es konnte demnach kein Erfolg sichtbar werden, weil die Vollziehung des Lüneviller Friedens den Anfang einer Reihe rasch auf einander folgender Ereignisse waren, welche das deutsche Reich auflösten. Nachdem auch schon ist erwähnt worden, wie gar kein gesichertes Bestehen der rheinische Bund dem Religionszustande in Deutschland, also auch nicht den Katholiken gewährte, obgleich letztere vom Stifter und Protektor dieser Conföderation in sämmtlichen Accessions- und Receptions-Verträgen neuaufgenommener Bundesfürsten gleiche Rechte mit den Protestanten ausdrücklich waren bedungen worden, *) so bleibt es nur noch übrig, sothane Vergleichung bis zum deutschen Bunde fortzusetzen. Dieser versichert oder assecurirt zwar in Art. 16, wie schon im westphälischen Frieden (Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. 1. und VIII. 1.) den Katholiken mit und neben den Protestanten gleiche Religionsrechte; allein wenn auch weder katholisch geistliche, noch protestantisch geistliche Stimmen, in der erhabenen deutschen Bundesversammlung sich vorfinden, folglich in derselben deßhalb Religions-Parität vorhanden ist, auch in der hohen Bundesversammlung in Religions-Angelegenheiten (laut Art. 7 der Bundesakte und Art. XIII. der Wiener Schlußakte) kein Beschluß kann gefaßt werden, welcher aus der Mehrheit der Stimmen hervorgegangen wäre, so bestehen jedoch in der engern Versammlung des durchlauchtigsten deutschen Bundes (K. Sachsen aus oben bereits entwickelten Gründen nicht mit eingerechnet), nur zwei katholische Stimmen, nämlich Oesterreich und Baiern, die katholischen Häuser Hohenzollern und Lichtenstein, wovon Ersteres, überdies im Mannsstamme nicht sehr blühend ist, haben mit 4 andern, und zwar protestantischen Fürstenhäusern eine gemeinschaftliche, oder sogenannte Kuriat-Stimme, welcher Fall in der deutschen Reichsversammlung zwischen Katholiken

*) J. L. Klübers Staatsrecht des Rheinbundes, Tübingen 1808, 8. §. 403. S. 537. f.

Digitized by Google

und Protestanten höchstens nur alternando hätte zugelassen werden können. Der protestantischen Stimmen in besagter engern Versammlung sind in der hohen Ueberzahl 14, und noch der Antheil von vier protestantischen Fürstenhäusern an erwähnter Kuriatstimme, mithin ist in letztgenannter Versammlung eine protestantische Stimmenüberlegenheit von mehr als 14 Stimmen. Im pleno der erhabenen deutschen Bundes-Versammlung befinden sich nur 11 katholische Stimmen, und wegen Frankfurt a. M. mit 2 katholischen Pfarreien nebst dem Rechte, im Senate Mitglieder werden zu können, vielleicht? etwas mehr, wobei jedoch die — in der deutschen Bundesakte genannten und als Katholiken verstorbenen Herzoge von S. Gotha und Anhalt-Köthen, als katholisch, der eine mit der Stimme als erloschen, der andere nunmehr als protestantische Stimme gezählt, nicht miteingerechnet werden konnten, hierauf dagegen sich 57 protestantische (ohne die vorher s. gothaische) und folglich 46 protestantische Stimmen mehr, als katholische, daselbst vorfinden! Bei der deutschen Reichsversammlung trug es sich mehrmals zu, daß protestantische Regenten zur katholischen Religion übertraten, allein ein festes Reichsherkommen darüber, wohin die Stimme, welche nicht mehr von einem protestantischen Fürsten geführt wurde, beizuzählen sey, war nicht begründet und zu Stande gebracht worden *). Bei der erhabenen deutschen Bundesversammlung ist dieser Fall zweimal vorgekommen, nämlich vor dem J. 1822 mit dem Herzoge Friedrich von S. Gotha, welcher damals bündige Versicherungen, noch ehe er zur Regierung gelangte, für Beibehaltung der bisherigen Religions-Verhältnisse seiner Lande ertheilte, und die auch von ihm bis zu seinem 1825 in Gotha erfolgten Ableben vollführt wurden. Allein anders bewies sich der 1830 zu Köthen verstorbene und am 27. Okt. 1825 zu Paris zur katholischen Religion übergetretene Herzog Friedrich

*) J. B. Fölsch's Erklärung des deutschen Staatsrechts ꝛc. Wien 1793, 8. §. 47, S. 158 bis 164.

Digitized by Google

Ferdinand von Anhalt, denn er gab Befehle, welche in seinem Lande die beiderseitigen protestantischen Parteien in unangenehme Verhältnisse brachten, und wollte keine geistliche Oberbehörde für Verwaltung des Episcopates über sie niedersetzen, sondern selbst, wie auch bisher, oder vor dem Religionsübertritte, als Monarch von Köthen fortherrschend bleiben *). Wäre bei dem hohen deutschen Bunde ein Corpor. Evangel. vorhanden gewesen, so würden seine protestantischen Unterthanen daselbst Hülfe gesucht, und auch Beistand erlangt haben, was aber ohne ein solches Corpus geduldig mußte ertragen werden. — Es soll damit jedoch hier durchaus nicht behauptet werden, als wann irgend ein, also auch kein protestantischer, Regent durch Verträge für seine Ueberzeugung zum Bekenntniß einer Religion aus Rechtsgründen könne verpflichtet werden; jedoch bleibt es dessenungeachtet staatsrechtlich, nach wie vor, dabei, daß ein solcher Regent durch seine Religionsänderung den bestehenden Regierungs-Befugnissen und Pflichten keinen Eintrag thun dürfe **). Vergleicht man, zurückgesehen auf das nachgewiesene Stimmenverhältniß, solches mit den Motiven in den beiden namhaft gemachten kaiserlichen Hofdekreten v. J. 1803, so haben die Protestanten dermalen (1838) ein noch weit größeres Uebergewicht über die Katholiken, in dem zuletzt bei der deutschen Reichsversammlung 4 katholisch-kurfürstliche und 54 katholisch-fürstliche, mithin 58 katholische Stimmen, dagegen 6 protestantisch-kurfürstliche und 78 protestantisch-fürstliche Stimmen, überhaupt also 84 protestantische gegen 58 katholische, folglich 26 protestantische Stimmen mehr, als katholische, vorhanden waren, dagegen in der durchlauchtigsten Bundesversammlung im pleno jetzt 46 protestantische Stimmen mehr, als katholische, und in der engern Bundesversammlung mehr als 14 protestantische Stimmen

*) v. Pahl a. a. O. §. 31, S. 238. f.

**) J. L. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes §. 434.

Digitized by Google

über die katholische Anzahl dermaßen sich befinden, daß in dieser engern Versammlung die katholischen zu den protestantischen Stimmen, wie 2 zu 14 und darüber sich verhalten. Auch dürfte es nicht ganz in politicis, darauf Religionseigenschaft und Charakter auch niemals ganz ohne Einfluß bleiben, keiner fernern Erwägung völlig entzogen werden, daß es ehemals in Corp. Cathol., wie im Corp. Evangel., mit weniger Hindernissen möglich war, vermöge bestandener Stimmenmehrheit in beiden Korporationen und de corpore ad corpus verhandelnd, für Ausgleichung zu traktiren, als nunmehr in der erhabenen deutschen Bundesversammlung, und aus ihrer preißwürdig anerkannten Gerechtigkeit und Umsicht, sowie aus ihrer Erleuchtung, so bald einen per vota unanimia gefaßten Beschluß in Religions-Angelegenheiten hervorgehen zu sehen. Ein im Leben vorhandenes und notorisch gewordenes Beispiel wird den eben angezeigten Fall erläutern. Die beiden katholischen Kirchengemeinden zu Frankfurt a. M., ohne hinreichendes Kirchenvermögen zur Besoldung ꝛc. ihrer Geistlichkeit, konnten dazu vom Senate dieser freien Stadt ihre Bitten nicht erfüllt bekommen. Sie reklamirten daher für Vermehrung ihres Fundationsvermögens bei der hohen deutschen Bundesversammlung. Diese setzte aus zwei katholischen und einem protestantischen Bundesfürsten für sothane Angelegenheit eine Commission nieder, wobei drei katholische Gesandten erschienen, bei welchen aber, wie man vernimmt, dieser Gegenstand bis jetzt und nach Jahren nicht hat zur Erledigung gebracht werden können. In den ehemaligen Zeiten machte die Ueberlegenheit von Macht den katholischen Ständen ein für sie organisirtes Corpus weniger dringend, als es darüber bei den Protestanten in ihrer Minderzahl der Fall war, wie sich in jenen Zeiten bei jeder Veranlassung ergab. Die Stellung der Katholiken zu den Protestanten war deßwegen damals stets offensiv, welches bis 1803 fortwährte. Wie es aber sich in der jetzigen Zeit (1838) damit zwischen beiden christlichen Hauptparteien verhält?

Digitized by Google

soll hier nicht beurtheilt, sondern der Ueberzeugung competenter Sachkundigen überlassen werden. Wann der katholische Religionstheil sich jedoch von Besorgnissen wegen der Zukunft für seine Partei nicht durchaus frei zu erhalten glaubt, so darf solches, wann die Protestanten aus der Geschichte sich Gefahren ꝛc. von der Vergangenheit vergegenwärtigen wollen, es sie billig nicht befremden, wäre auch das Gefühl für Annäherung und Verträglichkeit das innigste, zumal unter Gebildeten. Die große Masse des Volks kann nicht zu den Gebildeten gezählt werden, und nicht selten sogar wird von mit ausgezeichneter Erziehung alt gewordenen Menschen, die Religion als Mittel zu Zwecken mißbraucht, dazu keine moralisch gute Religion, am wenigstens eine der christlichen, von ihrem über Alle erhabenen Stifter ist gegründet und geoffenbart worden.

Allein auch die Protestanten haben Ursache, noch über verschiedenes Anderes mit sich zu überlegen. Der westphälische Friede, in welchem insonderheit in Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. I. 1. der Passauer und Augsburger Religiosfriede mit bestätigt ist, wird von der päpstlichen Curie wegen dem Religions- und Kirchenwesen noch heute als nicht abgeschlossen betrachtet, ihre Protestation dawider wird bei jeder Gelegenheit, z. B. 1814 und 1815 in Wien, erneuert. Da diese Curie, und mit ihr ein zahlreicher Theil der deutschen katholischen Geistlichkeit, in der Meinung steht, der westphälische Friede sey ohnehin durch die neuen Staatsveränderungen stillschweigend, wenigstens insoweit aufgehoben worden, daß die Protestanten von den in solchen über ihr Verhältniß zu der katholischen Kirche einstweilen gemachten Bestimmungen ferner keinen Schutz mehr erwarten könnten, da endlich erwähnte Curie ihre Protestationen wider die deutsche Bundesakte mit derjenigen wider den westphälischen Frieden vergleicht und zugleich zu wollen scheint, daß die Protestation als eine Erneuerung, Wiederholung und Fortsetzung derselben betrachtet werde, auf jeden Fall aber ihre Absicht erklärt hat, daß zwischen

Digitized by Google

beiden Proteſtationen eine vollkommene Analogie gelten ſolle, — ſo iſt die päpſtliche Proteſtation wider den weſtphäliſchen Frieden und deren rechtlicher Werth näher zu betrachten. *) Dieſe Curie proteſtirte durch ihren Nuntius wider den weſtphäliſchen Frieden auf dem Wiener Congreſſe, als darauf ſchon beſchloſſen war, der deutſchen Bundesakte die Beſtimmungen einzurücken, daß die Rechte der Proteſtanten in jedem Bundesſtaate in Gemäßheit der Friedensſchlüſſe (worunter vorzüglich der Religionsfriede und der weſtphäliſche Friede zu verſtehen waren) aufrecht erhalten werden ſollten; ein Beſchluß, der jedoch nachher zurückgenommen ward. **) Deßwegen äußerte der 1820 zu Bamberg als berühmter Canoniſt verſtorbene katholiſche geiſtl. Rath und Doctor und Profeſſor der Theologie F. A. Frey in ſeiner Schrift, betittelt: Frage, iſt der weſtphäliſche Friede ꝛc. durch die rheiniſche und deutſche Bundesakte abgeſchafft? Bamberg 1816. S. 17 f. — Nachſtehendes: »Auch der proteſtantiſche Religionstheil darf nicht ohne große Beſorgniſſe ſeyn. Die Zeiten können ſich ändern, und es iſt möglich, wie es von proteſtantiſcher Seite behauptet wird, daß der Katholicism ſeiner innern Tendenz und ſeinem Grundcharakter nach eine Oppoſition gegen den Proteſtantismus nothwendig bilde, wenn letzterer von dem Grundſatze von einer allein ſeligmachenden Kirche wirklich zu fürchten hat, und es keine Geſpenſter ſind, die er ſich wegen Jeſuitismus und Proſelytenmacherei nur ſelbſt ſchafft; ja, wenn der Proteſtant ſich in die Lage zurückdenken will, in welcher er bei dem Entſtehen ſeiner Religionspartei war, und die Sprache, die er dortmals gegen die Katholiken führte, die Behauptungen, die er mit ſo vieler Energie und beharrender Standhaftigkeit durchſetzte, nun auch, nachdem die Katholiken dermalen in gleicher Lage ſind, gegen ſich will gelten laſſen, wenn er bei ſeiner günſtigen Lage dermalen noch

*) Klüber's Ueberſicht der Verhandlungen des Wiener Congreſſes. Frankfurt 1816. 8. S. 484.

**) Klüber a. a. O. S. 490.

Digitized by Google

Gefahr ahnet, so kann es ihm wahrlich nicht darum zu thun seyn, sich selbst aus errungenen gewissen Vortheilen hinauszusetzen, sein Loos und sein Schicksal dem immer stürmenden Meere der Zeit und des Zufalls zu überlassen.«

„Zu demjenigen, was von dem eben genannten und verewigten ꝛc. Frey in vorstehenden Bemerkungen über Jesuitismus geäußert wurde, fügt man noch Folgendes erläuternd hier bei. Den Jesuitenorden hob bekanntlich eine Bulle Papsts Clemens XIV. vom 21. Juli 1773 (in *Martens* Supplem. IV. 84. 106.) auf ewige Zeiten auf, als höchst gefährlich für Kirche und Staaten, eine Bulle Papsts Pius VII. vom 7. August 1814 (*Martens* loc. cit. VI. 46.) stellt ihn auf ewige Zeiten wieder her, als höchst nützlich für Kirche und Staaten, und angeblich auf vielfaches Verlangen fast der ganzen katholischen Welt. Man vergl. damit die Druckschrift: Die römische Curie und die Jesuiten. Karlsruhe 1818. 8. Außer Italien und Frankreich befinden sich bekanntlich dermalen (1838) auch in Oesterreich und in der Schweiz ꝛc. Jesuitenkollegien. Veranlaßt aus diesen Vorgängen, kam deßhalb in die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 §. 56 die Bestimmung: »Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder ein anderer Orden jemals im Lande aufgenommen werden.« In einer am 21. Nov. 1836 im Consistorio an die Kardinäle gehaltenen Rede erklärte Papst Gregor XVI., welcher Camaldulenser-Mönch gewesen ist, und damals ein Werk gegen die Grundsätze des Jansenisten Tamburini geschrieben hat, diese Bestimmung ꝛc. als incaute et im probatum, laut Beilage Nr. 338 zur allgem. Zeitung aus Augsburg v. 3. Dec. 1836 S. 2702. In Posselt's und Pölitz's Geschichte der Deutschen, Leipzig 1805 Bd. III. S. 207 wird die geschehene Wiederherstellung des Jesuiten-Ordens »als ein wichtiges Zeichen der neuesten Zeit« bezeichnet. Anerkannt wichtig vielleicht? auch deßwegen, indem aus Hannover vom 31. Jan. 1838 in der Augsburger Abendzeitung vom 7. Febr. 1838 sich als Nachricht

Folgendes vorfindet: »Wir erhalten (sagt die hiesige Zeitung) folgende Mittheilung aus Westphalen*) vom 29. Januar. Zu dem vielen Schönen und Segensreichen, welches die Jubelfeier der Georgia Augusta zurückgelassen hat, gehört unstreitig auch die dort gestiftete große protestantische Verbrüderung, welcher namhafte Theologen aus den verschiedensten Ländern angehören. Dieser Verein scheint jetzt bedeutungsvoller zu werden, als es Anfangs vermuthet werden konnte. Schon fängt er an, bei uns seine Früchte zu tragen. Wann zu irgend einer Zeit, so thut es besonders jetzt Noth, daß die Wächter der protestantischen Kirche in Kraft und Einigkeit zusammentreten.« Auch diese Verbrüderung dürfte geeignet seyn, erleuchtete Staatsmänner und Kirchenhistoriker von einem in Köln a. R. erschienenen und noch andern Zeichen der Zeit zu überzeugen, und sie vielleicht auch ermuthigen, dafür zur wirken, daß für Aufrechthaltung des allgemeinen Religionsfriedens demnach für gesetzliche Ruhe und Ordnung in den deutschen Staaten ein Corp. Cathol. und Corp. Evangelic. als oberste für den Religionsfrieden stets vermittelnde Kollegien ehemöglichst bei der hohen deutschen Bundesversammlung reorganisirt werden möchten.

Nicht unangenehm und für schnellere Uebersicht geeignet dürfte es etwa endlich noch berücksichtigend aufgenommen werden, hier im Anhange verschiedene Notizen kirchlich-politischer Arithmetik von sämmtlichen deutschen Staaten aus Alexander Müller's encyclopädischem Handbuche des kathol. und prot. Kirchenrechts. 1829. Bd. I. S. 9—10. beigefügt zu lesen. Es wird nämlich daselbst erzählt, daß unter sechs deutschen und katholischen Fürsten, den König von Sachsen mit eingeschlossen, 12,074,700 Katholiken und 2,541,000 Protestanten, dann unter 29 protestantischen Fürsten und den vier freien

*) Worinen, wie sich erinnert wird, nach einem dreißigjährigen blutigen Religionskriege der oben bereits mehrmals allegirte westphälische Friede für Deutschlands Ruhe geschlossen wurde.

Digitized by Google

Städten, wovon jedoch Frankfurt a. M. außer zwei kathoslischen Kirchengemeinden auch Katholiken im Senate haben kann (oder vielleicht jetzt hat?) 4,000,966 Katholiken und 12,113,000 Protestanten, zusammen 17,040,000 Katholiken und 14,654,000 Protestanten leben. Von den Städten Bremen und Lübeck sind in dieser Berechnung keine Katholiken, deßgleichen nicht von Meklenburg-Strelitz, Anhalt-Dessau und Bernburg, dann von den sämmtlichen schwarzburgischen und reußischen Landen, ferner auch nicht von Lippe-Schaumburg, Waldeck, dagegen auch keine Protestanten von den beiden hohenzollernschen Staaten und Lichtenstein angegeben, und von Luxemburg werden nur 1500 Protestanten angerechnet. Sachsen-Altenburg hat darnach die wenigsten Katholiken, nämlich nur 100 Seelen. Die Abendzeitung aus Augsburg vom 7. Febr. 1838, Beilage Nr. 38 S. 2, liefert dazu noch folgende Notizen: Unter den jetzt lebenden 51 europäischen Souveränen christlicher Confession gehören 29 der evangelischen (und zwar 20 der lutherischen und 9 der reformirten), zwei der englischen (Großbritannien und Hannover) und einer der griechischen Religion, sowie 19 der katholischen Religion an.

Wer mehr darüber nachzulesen wünscht, dem dürfte sich J. Schön's allgemeine Geschichte und Statistik der europäischen Civilisation. Leipzig 1833. 8. angenehm empfehlen.

Mit der sorgsamsten Umsicht nach allen Seiten hin und mit einer vielleicht noch niemals so pünktlich beobachteten, so wie strengen Unbefangenheit ist diese kleine historische und staatsrechtliche Uebersicht über eine, und ohne zu irren, die erste deutsche Lebensfrage, für Religion, dadurch aber für Thron und Volksglück, durchaus geschöpft aus den Grundsätzen des letzten Aldermanns vom europäischen Völker- und öffentlichen deutschen Rechte, namentlich in Gemäßheit der vielfältig im Drucke und mündlich geäußerten Ueberzeugung des alten deutschen Publicisten Klüber durch einen seiner ältesten Schüler zugleich als wehmüthige Jahresfeier des am 17. Febr. 1837 erfolgten Ablebens vom Jubelkreise, für denselben hierinen

Digitized by Google

aus Liebe und Dankbarkeit dargelegt worden. Wenn der Unvergeßliche stets darnach verfuhr: vitam impendere vero und es hiernächst im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt seines so sehr geliebten deutschen Vaterlandes fand, auch nach dem weitern Grundsatze von Cicero in omni summa, ut mones, me ad otium pacemque converto während länger als einem halben Jahrhundert sich unausgesetzt thätig zu beweisen, obgleich er der Verketzerungssucht nicht immer entgehen konnte; so ist auch deßhalb in dieser Entwickelung eines so höchst wichtigen und zeitgemäß vordringenden Gegenstandes, wie man sich schmeichelt, wenigstens so viel es nur möglich war, ehrend Genüge geleistet worden.*)

Dr. Klüber.

---

*) Noch aus anderen Gründen hat sich der Herausgeber dieses Archivs über die Nothwendigkeit des nach den Bedürfnissen der Zeit zu reorganisirenden Corpus Evangelicorum und über dessen Berufspflichten ausgesprochen in seiner Schrift: Der Erzbischof von Köln in Opposition mit dem preußischen Staatsoberhaupte, oder neuestes Beispiel der offenen Auflehnung und starren Reaktion wider die Kirchenhoheit oder Staatsregierung, mit Rückblicken auf die vielfach vereinigten revolutionären Umtriebe, mit zeitgemäßen Erinnerungen an das Corpus Evangelicorum, dann mit noch verschiedenen Zugaben für die Lehre von gemischten Ehen und anderen in das bürgerliche Leben tief eingreifenden Kultusangelegenheiten Karlsruhe 1838. D. R.

Digitized by Google

Ein Wink für die Gesetzgebung über Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, so wie über die religiöse Erziehung von Kindern aus erwähnten Ehen.

Werden auch im 19. Jahrhundert nach Erscheinung desjenigen, welcher die Liebe selbst war, ex centro sacerdotii keine Bannstrahlen mehr ausgeschleudert, so bleibt es dennoch zur Zeit eine sehr wichtige Lebensfrage: ob in denen wegen dem hier voranstehenden Betreffe, vom Pabste unlängst an sämmtliche katholische Erz- und Bischöfe, hinsichtlich der deßhalb über den Hrn. Erzbischoff Clemens August Freihern Droste zu Vischering in Köln obwaltenden Differenzen ausgegangenen Breven, keine drohenden Winke (Blitze), welche noch Folgen veranlassen,*) enthalten sind? Es soll darüber hier nicht geurtheilt, sondern sich mehr an den Gegenstand, nämlich an genannte Ehen und die religiöse Erziehung von Kindern hieraus hingehalten werden. Wir gehen demnach zur Sache über. Wann schon Godwin meinte, die Ehe sey eine Latwerge, Dicksaft, Saftmuß, zusammengesetzt aus süßem Muß und bittern Ingredienzen, so überwältigt oder verhindert diese Meinung gleichwohl nicht die höhere, reinere und edlere Idee: »daß die Ehen im Himmel geschlossen werden« oder wie Schiller sich aussprach: Mann und Weib und Weib und Mann, die grenzen

*) Man vergleiche die Schrift: die Stellung katholischer Regierungen in Bezug auf die neuesten Vorfälle in Rheinpreußen und Westphalen, aus historischem Standpunkte betrachtet. Von einem Süddeutschen. Regensburg bei Joseph Manz 1838. 8. 32 Seiten.

Digitized by Google

an die Gottheit an« und weßhalb v. Göthe als Grundsatz erklärte: »die Ehe ist der Anfang und Gipfel aller Kultur. Sie macht den Rohen mild, und der Gebiltete hat keine bessere Gelegenheit seine Milde zu beweisen!« Ja, dieses ist allerdings also dann in Liebe und Vereinigung, was die Ehe eigentlich ist, besteht der Menschen höchstes Glück, und deßwegen ist der Familienverein der erste und höchste im Staate, gleichwie der Zeitgeist auf Verschmelzung der Getrennten, insonderheit durch Ehen dringt, darum haben aber auch noch heute die Nordamerikaner das inhaltreiche Sprichwort: »Man lasse einem Jeden seine Leibfarbe, sein Leibgericht und seine Leibreligion.« Daselbst hat aus diesen Gründen, wie bei den alten Griechen die Frauen, die Religion in ihren Gemächern zu Hause zu verbleiben. Eines Menschen Religion wird dort so heilig und geheim, wie das Weib oder die Tochter seines Herzens betrachtet und auch behandelt. Zwei edle Herzen verschiedener Religion, können sich in Nordamerika eher, wie vielleicht? in Europa durch erschwerende europäische Gesetze zusammemfinden, die auf ewig gebunden seyn wollen, und in Frieden und Eintracht glücklich und religiös leben.*) Da Mann und Frau in Nordamerika vollkommen die höchste und edelste Gewissensfreiheit haben, so zwingt auch in jenem Staate kein kirchlicher Verband wegen Kindern aus dergleichen Ehen zu irgend einer Religion. Man übt vielmehr in Nordamerika praktisch den Grundsatz aus, welchen von Schiller als reinste Wahrheit in den Worten erkannte: »welche Religion ich bekenne? keine von allen, die du mir nennst, und warum keine? Aus Religion!« Praktisch, oder religiös im Geiste des Nordamerikaners leben, dürfte sich vielleicht auch in Langbeins Worten, also lautend, vorfinden:

---

*) Diese Ehe wird auch im Volke als das ausföhnendste Bindungsmittel, so wie als das Hauptmittel zur Glaubenseinigung betrachtet. Observat. Hal. Tom. X. Observat. 10 u. F. Schöns allgem. Statistik der europ. Civilisation. Leipzg. 1833. 8. S. 261.

Digitized by Google

„Es läßt sich, wenn es sonst nur gefällt,
In Frieden Alles verhandeln,
Es gehn ja viel Straßen durch die Welt,
Wir könnten ohn' Anstoß sie wandeln.
Sie führen uns alle auf einen Punkt,
Wo keiner mehr stolz auf dem Kampfplatze prunkt."

In Nordamerika weiß man demnach nichts von vermischten und gemischten Ehen, in demjenigen Begriffe, welchen der Europäer darüber hat, wegen zwei Ehegatten, wovon jeder dem äußern Bekenntnisse nach zu einer andern Kirche gehört. Aber auch den Gegenstand ruhig und vernünftig betrachtet, so gibt es wohl in der ganzen Welt von Mann und Frau von einer Religion, wie bei Mann und Frau, welche sich jedes zu einem andern Glauben bekennen, Geschlechtsvermischung in und für den einen Zweck der Ehe (procreationem sobolis, der andere ist bekanntlich mutuum adjutorium); keineswegs entsteht aber daraus eine Religionsvermischung. Die christliche Religion als solche, ist geoffenbarte Religion, und ist, wie von Christen nicht bezweifelt wird, göttlichen Ursprungs durch ihren Stifter. In ihr kann aus Gottes Geiste, welcher jederzeit die höchste, so wie die reinste Liebe beweist und ausspricht, keine körperliche Vermischung statt finden, weil das allerhöchste Wesen aus Geist, nicht aus zerstörbarem oder vergänglichem Körper, wie bei Menschen besteht. Außerdem kann übrigens zwischen der katholischen und evangelischen Religion, weil jede positive Dogmen hat, schon deßwegen keine Vermischung statt haben. Zwischen beiden Religionen, und zwar bei der katholischen, hindert die unitas ecclesiae eben so sehr jede Vermischung als aus der evangelischen Religion wider jeden hierarchischen Grundsatz, der eine Vermischung oder Verwirrung der Begriffe nur von ferne andeuten könnte, für immer protestirt bleibt. Klar liegt also hieraus vor Augen, daß man dergleichen Ehen, weder in der Gesetzsprache (Legislatur) noch sonst unter Gebildeten längerhin gemischte oder vermischte Ehen (matrimonia mixta), sondern, sehr logisch wahr, lediglich Ehen zwischen Katholiken und Protestanten benennen sollte; denn Ehen zwischen zwei katholischen oder auch zwischen zwei andern

Digitized by Google

jedoch evangelischen Ehegatten, sind, sieht man auf Geschlechtsvermischung hin, auch vermischte oder gemischte Ehen, warum soll nun erst die eine in die andere Religion, was in einer Ehe zwischen Katholiken und Protestanten unmöglich bleibt, eine Vermischung geschehen? Will man diese Wahrheit nicht zugeben, nun gut, so benenne man wenigstens dergleichen Ehen nicht mehr vermischte oder gemischte, sondern gebe ihnen, wie erwähnt wurde, den rechten Namen »Ehen zwischen Katholiken und Protestanten.« Sie, die Katholiken, wie die Protestanten haben (ein seliges Gefühl, für denjenigen, welcher es hat, oder noch erlangen kann) die große gemeinschaftliche Wahrheit für sich:

„Eine Kirche hat sich Gott erbauet,
In den weiten Hallen der Natur,
Und hernieder von dem Himmel schauet,
Er so mild zur stillen Erdenflur.
Will die Welt die feindliche euch trennen.
Schließet hier den seligen Verband.
„Vater" dürft ihr Alle Gott ja nennen,
Und den Himmel euer Vaterland!"

Wir gehen nun über auf Bestimmungen hinsichtlich der Religioseigenschaft von Kindern aus dergleichen Ehen. Jeder Mensch hat das Recht sich eine Religion zu wählen. Er folgt seinen Einsichten und seiner Ueberzeugung. Es ist zwar nur ein einziger Weg, der uns in den Himmel führt; allein die Menschen haben sich mehrere gewählt. Ein jeder betritt denjenigen, welchen er als den sichersten nach seiner Meinung erkennt. Man lasse ihm diese Freiheit, und wünsche nur, daß jeder den rechten Weg finden möge. Leben wir in dem natürlichen Stande ohne bürgerliche Verbindung, so ist ohnehin jeder in seinem Willen, seiner Willkür und Eigensinn überlassen: werden wir Glieder eines Staats, so kann auch dessen höchste Gewalt, diese Freiheit nicht einschränken. Die Religion ist mit dem Endzwecke des Staats nicht verbunden. Wenn sie nur das gemeine Wesen nicht zerüttet, wenn ihre Bekenner nur gute Bürger sind. Mehr kann

Digitized by Google

der Staat nicht fordern. *) In den unreifen Jahren der Kindheit oder Unmündigkeit ist der Mensch noch nicht fähig, eine Religion zu wählen, oder sich zu einer gewissen Partei oder Kirche zu bekennen, und dennoch hat er diese Wahl, aber erst im erlangten dazu erforderlichen Alter, wozu man in Gesetzen beinahe allenthalten das sogenannte Discretionsalter, nämlich mindestens das 14te bis zum 21sten Lebensjahr und nach Verschiedenheit der Länder ꝛc. erkennt. Gleichwohl haben wegen religiöser Erziehung von Kindern, deren Eltern zwei verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugehören, die Landesgesetze darüber entweder den Eltern vor der Ehe in Verträgen Bestimmungen zu treffen überlassen, oder diese Gesetze haben für die religiöse Erziehung von dergleichen Kindern selbst Bestimmungen festgesetzt, z. B. in Oesterreich, wo die Gesetze seit fünfzig Jahren verlangen, daß, wenn der Vater katholischer Religion ist, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion zu erziehen sind, dagegen wenn der Vater zur protestantischen, die Mutter aber zur katholischen Religion sich bekennt, die Söhne in der protestantischen, die Töchter aber in der katholischen zu erziehen sind. In Preußen können Eheleute von zwei verschiedenen Confessionen in diesem Betreffe vor der Ehe bindende Bestimmungen treffen; geschieht solches aber von ihnen nicht, so haben sämmtliche Kinder der Religion des Vaters zu folgen. Aus der griechischen Kirche, welche zwischen der katholischen und protestantischen steht, ist durch kaiserlich russisches Gesetz für Polen vom $^{16}/_{28}$. März 1836 Art. 200. u. 201. verordnet; daß wenn ein Ehegatte nicht griechischer, sondern einer andern christlichen Confession zugethan ist, ohne Rücksicht seines Geschlechts dessen mit einem griechischen Ehegatten in der Ehe erzeugte Kinder sämmlich in der griechischen Religion erzogen werden müssen. Auch die Kopulation von dergleichen Ehegatten muß, bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe, von einem griechischen Geistlichen geschehen. Ein Geistlicher von anderer Confession, darf

*) Memoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg. Diss. de la religion etc. art. 3. p. 284. F. Schotts juriſt. Wochenblatt. Leipz. 1775. IV. Jahrgang Seite 35. f.

Digitized by Google

jedoch nochmals kopuliren. In sämmtlichen deutschen Staaten sind darüber die verschiedensten Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen vorhanden. Sieht man jedoch in sothaner Angelegenheit darauf, was Vernunft, natürliches Recht und Gewissenhaftigkeit, entfernt von aller Bigotterie und Kopfhängerei hierüber fordert, so ergibt sich, daß weder eine Kirchenpartei, noch Staatsregierungen, noch Eltern über die Kinder aus dergleichen Ehen wegen religiöser Erziehung ein gegründetes Recht haben. Die Protestanten nehmen deßwegen keine unmündige Proselyten in ihre Religion auf, was sich bei Katholiken anders verhält. *) Der Staat hat lediglich das Recht, wie schon erwähnt wurde, dafür zu sorgen, daß die Kinder sittlich gut für den Zweck guter Staatsbürger erzogen werden müssen. In E. E. Weiß's Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Frankfurt a. M. Bd. I. S. 116 wird sich darüber also geäußert: »Nur die Contrahenten einer (Christen-) Ehe (welche gleiche Rechte vermöge Art. 16. der deutschen Bundesakte genießen), so wie die Kirchen, nicht aber der Staat, erwerben aus dem Ehevertrage Rechte.

Dem Staate muß es deßhalb gleichgültig seyn, welcher Confession die Kinder angehören. Durch erwähnten Vertrag sind keine bürgerlichen Rechte festgesetzt, und es möchte demnach ohne Anrufen der Interessenten um Hülfe, auch dem Staate zur Erfüllung besagten Vertrags kein Recht zustehen. Sieht man dabei auf die Gesetze über das sogenannte Discretions-Jahr der Kinder hin, so ist solches in den mehresten deutschen Staaten auf das 14te Lebensjahr festgesetzt. Bei den Mennoiten wird bekanntlich an ihre Kinder die Taufe nach vorheriger Religionsprüfung vor dem 18ten Lebensjahre nicht ertheilt, weßhalb diese gehindert sind früher eine andere Religion zu erwählen, und dazu sich aufnehmen zu lassen. Um den Zwang in der religiösen Erziehung bei Kindern, so wie ihre in unreifem Alter erfolgende Wahl bei Eltern von verschiedenem Glauben abzuhalten, erscheint das philosophisch richtige Urtheil eines der gelehrtesten Juden,

*) Schott a. a. O. S. 36. f.

Digitized by Google

womit zugleich viele bigotte Christen beschämt werden, vernünftig und gerecht. Es findet sich vor in Moses Mendelsohns Schrift: Jerusalem oder über religiöse Macht und Judenthum, Berlin 1783, 8. Seite 41. f. unten Note, und zwar also ausgesprochen: An Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder haben beide Theile gleiches Recht. Hätten wir unparteiische Erziehungsanstalten, so müßte in solchen streitigen Fällen die Kinder so lange unparteiisch erzogen werden, bis sie zur Vernunft kommen, und selbst wählen. Mendelsohn scheint hierbei als Nichtjurist mit den Gesetzen über Discretions-Alter nicht bekannt gewesen zu seyn, oder nicht, wenn er sie kannte, sich an sie erinnert zu haben, sonst würde er noch hinzugefügt haben, was wir nun deßhalb beisetzen wollen. Weil es Orte gibt, wo zwischen Katholiken und Protestanten jährlich mehrere oder viele Ehen geschlossen werden, aus welchen Kinder abstammen, so möchte vorerst der Begriff von unparteiischen Erziehungsanstalten für Kinder erwähnter Ehen, hier namhaft und bekannt gegeben werden. Nach unmaßgeblichem Dafürhalten dürften darunter solche Anstalten zu verstehen seyn, darinen in religiöser Hinsicht nichts gelehrt wird, was dem katholischen und evangelischen Glauben entgegen ist. Demnach dürfte in allem demjenigen, in dergleichen Anstalten, religiöser Unterricht gegeben werden, was zugleich mit dem katholischen und auch mit dem evangelischen Glauben übereinstimmt. Genauer bezeichnend wollen wir hierüber noch tiefer eingehen. Gelehrt möchte und müßte in unparteiischen Erziehungsanstalten für Kinder aus Ehen zwischen Katholiken und Protestanten werden, Sittenlehre, biblische Geschichte mit Gleichnissen, welche als Bilder den Kindern faßlich und gemüthiglich eingeprägt werden, insonderheit die Nachrichten aus der heiligen Schrift über die Geburt, das Leben Leiden und Sterben, so wie über die Himmelfahrt des Heilandes, ferner die Psalmen, wenigstens solche, welche dem kindlichen Denkvermögen und zarten Gefühlen religiös entsprechen, die zehn Gebote Gottes, das christliche Glaubensbekenntniß an Gott Vater, Sohn und Geist, endlich das Gebet des Herrn oder das Vater unser bis zum Worte Uebel oder vom Bösen ꝛc.

Digitized by Google

Bücher, welche bei Katholiken, wie von Protestanten zum Berufe dieses Unterrichts dürfen geeignet befunden werden, wären ahnmaßgeblich folgende, z. B. Christoph Schmids biblische Geschichte, Thomas a Kempis von der Nachfolge Christi, Gellerts geistliche Oden, die Psalmen Davids, v. Eckartshausens Gebetbuch: Gott ist die reinste Liebe, und dergleichen mehr.

Auf diese Weise dürfte vermöge Unterrichts von dazu geeigneten des Vertrauens würdigen Lehrern an Kindern aus erwähnten Ehen unparteiisch und gerecht, ohne bei ihnen von einem Theil der Eltern eine Ueberzeugung aufdringen oder anticipiren zu lassen, bis zu genanntem Discretionsalter verfahren werden. Die Lehrer müßten hiernächst werth seyn, die Worte im Geiste und in der Wahrheit auch auszusprechen: und wer ein solches Kind aufnimmt, der nimmt mich auf. Ev. Matth. 18, 5. dann, »laßt die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solchen ist das Reich Gottes« Ev. Marc. 10, 14. Ehegatten, davon jeder des andern Religion und dadurch sich nebst seiner Religion ehrt, könnten nunmehr darüber nicht klagen, denn beider Wünsche wären dermaßen zum hohen Ziele vereinigt; es blieben ihren frommen Hoffnungen über das Seelenheil ihrer Kinder alle Wege offen, so wie die letztern selbst dermaßen gegen jeden künftigen Religionswechsel verwahrt bleiben, indem sie noch überdies wider Glaubensdifferenzen unparteiisch erzogen würden. Auf sothane Weise würde sich zugleich aufs Neue die Wahrheit bestätigen, daß Christus, welcher für Alle am Kreuze gestorben ist, und zuvor noch lehrte, den Feinden zu vergeben, der Vater, die christliche Liebe aber die Mutter von Katholiken wie von Protestanten, und überhaupt von Christen sämmtlicher Confessionen und Communionen wirklich sey, mithin hierauf sich bewahrheiten, daß Liebe, welche als das Band der Vollkommenheit von Paulus an die Coloss. Cap. 3. 14. erklärt ist, auch das Band der Ehe zwischen Katholiken und Protestanten in der That geknüpft und verbunden habe. So möchte vielleicht der große Wurf für diese Angelegenheit gelingen, und Eltern wie Kindern der Himmel auf Erden zu Theil werden, welches der Zweck dieser Vorlage ist. Quod deus bene vertat! Dr. Klüber.

Digitized by Google

Noch etwas für die Gesetzgebung in Sachen der Eisenbahnen besonders in militärischer Beziehung; mit einem Nachwort.

Hat ein Autor über die militärische Benützung der Eisenbahnen, Berlin, Posen und Bromberg bei Mittler, 1836 8, auf 27 Seiten das leselustige Publikum ansprechen können, und hat ein Anderer über die völkerrechtliche Garantie für die deutschen Eisenbahnen während Kriegszeiten im allgemeinen Anzeiger der Deutschen (aus Gotha) vom 15. April 1836 Nro. 102. Worte für Nachdenken und Würdigung niedergelegt; so wird es nicht so unrecht, noch zur Unzeit seyn, folglich beachtet werden, hierüber noch einge Gedanken zu Erwägungen für diejenigen, welche gerne aufmerksam sind, dermalen zur Kenntniß gelangen zu lassen.

Bevor jedoch zur Sache übergegangen wird läßt man als Uebersicht einleitend oben anstehen, daß die Angelegenheit mit Eisenbahnen, wie es gleichwohl, Irrthum vorbehalten, noch nicht ist geäußert worden, mehrere Seiten hat, und daß, soviel auch über Eisenbahnen ist gedruckt worden, z. B. das Eisenbahnen-Journal, Leipzig in der Exped. dess. 1836, welches fortgesetzt wird, dann über den Bau der Eisenbahnen und über den innern Verkehr im Allgemeinen, Magdeb. 1837 u. s. w., demungeachtet gar lange noch nicht sämmtliche Seiten und Verhältnisse des Eisenbahnenwesens, zur Beleuchtung gelangt, so wie hinreichend erörtet worden sind. Der k. großbritt. Ingenieur-Obristleutenant R. Z. Mudge in dessen Bemerkungen über Eisen-

Digitized by Google

bahnen, London 1837. 8. hat vielmehr noch ausführlich nachgewiesen, daß das Eisenbahnenwesen in Großbritannien, dem ursprünglichen Vaterlande der Erfindung mit Eisenbahnen, statt, wie man gewöhnlich glaubt (nach circa 80 Jahren), eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht zu haben, erst in seiner Kindheit begriffen ist, denn man solle nothwendig vorgeschlagenen Eisenbahnlinien mehr in Bezug auf allgemeine Grundsätze, als auf örtliche Umstände, mehr in Bezug auf das National-Interesse, als auf die Interessen einzelner Spekulanten prüfen.*) Eine Skizze wird den Gegenstand noch näher aufklären.

Die zunächst erste Seite ist wohl die historische. Sie umfaßt in ihren Grenzen Alles, was seit dem Entstehen der Eisenbahnen in Großbritannien und Nordamerika 2c. seit der Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts deßhalb sich ereignet hat.**) Nach dieser Seite folgt unmittelbar die commercielle, oder auch die finanzielle Abtheilung wegen Eisenbahnen, denn es ist wohl eher Geld zum Ankauf von Grundeigenthum, dann zu Eisen und für Holz zur Erbauung und Forterhaltung der Eisenbahnen, so wie für die Materialien und Herrichtung von Dampfwägen, deßgleichen für Steinkohlen 2c. erforderlich und es sind sämmtliche Ausgaben hiefür nebst den Einnahmen approximativ in zuverlässige Verhältnisse zu setzen, bevor man Techniker erwählt, und an sie wegen Eisenbahnen Aufträge ertheilt.***) Es wird zu diesem Behufe für den Erkauf abzutretenden liegenden Eigenthums nöthig, ein genügendes Expropriationsgesetz zu promulgiren und übrigens noch durch Conventionen

*) Beilage Nro. 153 zur allgemeinen Zeitung v. 3. April 1837 aus Augsburg. S. 611.

**) Die wichtigsten Nachrichten hierüber dürften enthalten seyn in der abgedruckten Sammlung der von 1776 bis 1836 wegen Eisenbahnen und Schienenwegen in England, Nordamerika, Frankreich und Deutschland gemachten Verbesserungen, Beobachtungen und Vorschläge. Nürnberg bei Leuchs 1836, mit 52 Abbildungen.

***) Sehr gewürdigt sind sothane Verhältnisse in F. Schmidts Eisenbahnen und Banken, in Vortheile und Nachtheile. Zittau bei Rauwerck. 1836. gr. 8.

Digitized by Google

die Postanstalten zu befriedigen. Ersteres möchte die privatrechtliche letzteres die staatsrechtliche Seite zu nennen seyn. Daraus, weil Posten Weltanstalten sind, welche durch alle civilisirte Staaten ihre Routen haben, geht naturgemäß hervor, daß, wann die Eisenbahnen auf ihren Dampfwägen Gegenstände und Personen, welche zuvor von den Posten und Landkutschen übernommen wurden, künftig besorgen und fortbewegen, Surrogatstraßen von Posten bilden, auf welchen vielleicht? außerdem auch Posten abgehen, welche Letztere wie gesagt, Weltanstalten sind, welches man noch lange die Eisenbahnen und auch die sogenannten Feldposten nicht nennen kann, welche bekanntlich nur bestimmte und beschränkte Distrikte berühren, und darauf wirksam sind. Sind nun diese Verhältnisse als die privat- und staatsrechtlichen geordnet, so bedarf es erst alsdann der geeigneten Techniker, welche den technischen Theil der Eisenbahnen begründen und im Fortbestehen erhalten. Diese Techniker müssen allerdings Männer seyn, welche mit genialen Eigenschaften die Struktur der Eisenbahnen in ihrem ursprünglichen Vaterlande an Ort und Stelle praktisch studirt haben. Allein was nutzen nun alle diese Vorrichtungen, insolange aus der Weltgeschichte unumstößlich die Wahrheit feststeht, daß im Durchschnitte dreißig Jahre oder ein Generationsalter als die Zeit von einem Kriege zum andern insgemein angenommen wird, wo bei dem Ausbruche der ersten Feindseligkeiten zwischen Völkern Gefahr für einflußreichen oder wohl gar schnell entscheidenden Gebrauch der Eisenbahnen, oder selbst ihre Verzichtung zu fürchten ist, und viele Millionen Kosten, wann Strecken von Eisenbahnen oder mehrere derselben in Staaten vorhanden sind, in kurzer Zeit fruchtlos und empfindlich für die Staatsangehörigen aufgeopfert bleiben, die Größe von Papiergeldmassen im Staate vermehrt wird, oder wohl zum Ruin der Einwohner neben den Wunden aus dem Kriege das Unglück der Menschen durch Verluste dermaßen noch beträchtlicher zum Vorscheine kommen. Dagegen wird nun jeder Vernünftige auch ermessen, daß nach Großbritannien und Nordamerika, woselbst in Ersterem Eisenbahnen, und in Letzterem wegen

Digitized by Google

hinreichend vorhandenem Holze die Bahnen mit hölzernen Schienen seit 70 und 60 Jahren bestehen, keine Armee zu Lande aus Europa über die Wellen des Meers marschiren, und genannte Bahnen in Gefahr setzen, oder noch weniger zerstören und nur beschädigen konnte, sonst würde Napoleon von Frankreich aus solches möglich gemacht, und Großbritannien so wie die nordamerikanischen Häfen wenigstens blokirt haben. Allein beides ist ohne Versuch stets unterblieben. Die großbritannische Marine ist übrigens und notorisch vorherrschend über sämmtliche Flotten und Nordamerika hat sich bekanntlich aus großbritannischer Unterwürfigkeit zur Republik erhoben, wächst täglich in Volksmenge, Kultur, Handel und Einkünften. Auch ist es nicht nur ohne Staatsschulden, sondern hat auch aus dessen Einkünften für seinen Schatz sogar noch jährlich, der niedrigen Besteuerung ungeachtet, dennoch namhafte Ueberschüsse, dazu nun gleichwohl außer Landmilitär eine Flotte, welche die Ufer gegen nicht muthmaßliche, und deswegen unerwartete Ueberfälle hinreichend beschützt. Welche andere Mächte können nun zur See den großbritannischen und nordamerikanischen künstlichen Geschwindfahrbahnen etwas anhaben? Aus reiflicher Erwägung hierüber geht daher evident in die Augen, daß beide Staaten, welche genannt wurden, wann auch Garantien gegen Kriegsgefahren nützen können, würden solche wirklich erlangt, ihnen unnöthig bleiben, und hieraus geht von selbst die Ansicht hervor, welche schon oben im Eingange als die völkerrechtliche bemerklich gemacht wurde. Rußland bedarf für seine Eisenbahnen jedoch aus andern Gründen keinen völkerrechtlichen Garantie, wann auch Kriege in seine ungeheuern Flächen kommen sollten, wohl aber kann dieses Rußland in Kriegen, da es aus seinem Polen an Oesterreich und an Schlesien und durch letzteres an deutsche Bundesstaaten grenzt, die ausländischen Eisenbahnen allerdings bedrohen, in Gefahr setzen, benützen, beschädigen und zerstören. In Rußland selbst aber kann nur der Russe fechten, das haben europäische Armeen und insonderheit Napoleons Heere empfunden. Die Elemente vernichten in diesem Lande des Fremden Gesundheit und Leben.

Digitized by Google

Holland kann auswärtigen Mächten durch seine Schleußen den den Eindrang ihrer Armeen aufhalten, allein dadurch und vermöge Ueberschwemmungen auch eigene Eisenbahnen zuvor vernichten. Schweden, als eine gebirgige Erdzunge dürfte aus Kriegen für Eisenbahnen nicht zu fürchten haben, und das Eisen dazu aus dessen Bergwerken mit geringen Kosten benützen können. Eine großbritannische Landung würde dort ohne besondere Aufopferung vorläufig durch die Scheerenflotte beobachtet und vielleicht? auch von jeder Landung abgehalten werden. Rußland wird überdies niemals zugeben, daß Schweden großbritannisches Eigenthum werden könnte, und Großbritannien sich im entgegengesetzten Fall, stets für Schweden erklären. Dadurch würde der Krieg, welcher hierüber etwa sich entwickeln wollte, mehr zur See, und kaum zu Land statt finden, wodurch die schwedischen Eisenbahnen insolange als der Seekrieg währt, geschützt anzusehen sind. Nirgendwo dürfte jedoch wegen der Personenfrequenz das Terrain zu Eisenbahnen günstiger als in der Lombardei befunden werden. Sehr bevölkerte und nahe gelegene Städte und unter einem länger als sonst heitern Himmel, auf Flächen darauf die Bahnen oft direkte ohne Krümmungen können angelegt werden, sprechen sehr dafür in Frieden, allein dergleichen Bahnen können auch Kriegsheeren das Vordringen ungemein erleichtern und Ausführungen entscheidender Plane bald verwirklichen lassen, »et bella gerunt fortes« noch dazu erwogen und das Unternehmen könnte vollendet seyn.

Die wesentlichsten Vortheile der Eisenbahnen für diejenige kriegführende Macht, welche angreift (offensiv verfährt), und folglich die Nachtheile, welche daraus für die angegriffene Macht hervorgehen können, sind beiläufig folgende. Es kann der Feind vermöge Eisenbahnen plötzlich in einer Nacht bis in das Herz eines Staates, und in dessen Hauptstadt, gleichsam durch einen coup de main vordringen, nebenher ein und das andere Corps an Festungen, zumal wenn sie im Rücken der Hauptarmee liegen, wie es erforderlich ist, detachiren, und dermaßen Hülfe und Ausfälle daraus möglichst verhindern, wie es nach der neuesten Kriegsmanier oft geschieht, mit der Hauptarmee aber das Land schnell erobern, und diese Eroberung

Digitized by Google

weiter ausdehnen und verfolgen ꝛc. Bleiben nun detachirte Corps bei Festungen länger stehen, oder es wird sonst eine dermaßen im Lande stehenden Armee ihr Aufenthalt zu sichern erforderlich, so kann, wenn der Krieg eine Zeitlang auf einem kleinen Raume sich bewegt, oder wenn Belagerungen der Festungen sollen vorgenommen werden, das Vorhandenseyn der Eisenbahnen zur Herbeischaffung des Kriegsmaterials, der Lebensmittel und der Fourage, und selbst nachrückenden Hülfstruppen sehr beförderlich und unterstützend dienen. Hätte Napoleon Eisenhahnen 1812 in Rußland vorgefunden, was würde wohl aus dem kolossalen Reiche geworden seyn?*) Ueberzeugende Beispiele, wie schon Militär in Friedenszeiten auf Eisenbahnen beschleunigte Fortschaffung erhielt, werden folgende hier namhaft gemacht, indem, was sich darüber aus Kriegen für die Völker, für Eisenbahnaktien-Unternehmer, Käufer wie Verkäufer, näher darthun läßt, erst zu erwarten ist. Im Jahre 1830 wurde ein großbritannisches Infanterieregiment von achthundert Mann mit seiner Bagage, die höchstens zu sechs Reitpferden und drei vierspännigen Fuhrwerken anzunehmen seyn dürfte, binnen zwei Stunden sechs und eine halbe Meile weit von Manchester nach Liverpool geschafft, nachdem sothanes Regiment für mehrere Fahrten seines Transports in drei Echelons war abgetheilt worden **). Ferner wurden am 12. Sept. 1836 tausend Mann nordamerikanisches Militär, nebst Pferden, Gepäck und Geschütz, auf der Eisenbahn von Baltimore nach Washington binnen zwei und einer halben Stunde (circa zwölf Meilen weit) hin- und Abends zurückgebracht ***). Et exempla illustrant rem! Noch mehr aber dürfte aus Eisenbahnen für beschleunigendes Fort-

*) Verglichen mit der Schrift: „Ideen über die Eisenbahnen in Bayern und deren Gefahren ꝛc.“ Erlangen im Jahre 1836, viermal abgedruckt. Seite 20.

**) Die bereits Eingangs allegirte Schrift über die militärische Benützung der Eisenbahnen. S. 13. u. 17.

***) Hildburghauser Dorfzeitung vom 28. Jan. 1837. Nro. 18. Seite 74.

Digitized by Google

schaffen vom Militär zu leisten seyn, wenn es dem bekanntlich stets unermüdet thätigen und nicht auf der Oberfläche bleibenden deutschen Erfindungsgeiste noch gelingen sollte, Fuhrwerke und Kunststraßen mehr dem Zweck entsprechend zu vervollkommnen und zu verbessern, mithin auch die gewöhnlichen Fahrzeuge zum Transporte der Truppen ohne Kosten umzuändern, und wobei zugleich, vermöge requirirter Wagen und Pferde vom platten Lande, die Anzahl der Mittel für diese Zwecke vermehrt würden. Wie gerne möchte man sich hiebei des Gedankens erwehren, daß, was man bei dem Ausbruche eines Kriegs als für Millionen an Werth, z. B. Eisenbahnen, überhäufte Kunstschätze, mithin Kunstbahnen und Kunststraßen, doch nicht bald genug oder gar nicht in Sicherheit bringen kann, auch nicht in einem Lande im Uebermaß möge angetroffen werden können, zumal da das Sprichwort: „Im Frieden bereite dich vor, ja rüste dich in Zeiten gegen den Krieg," Jedem, der mit Umsicht Leitung und Rathschläge zu besorgen hat, stets im Gedächtniß unvergessen bleiben sollte. Wollen nun, um den Gegenstand noch näher militärisch zu beleuchten, Eisenbahnen vom vordringenden Feinde nicht benützt werden, oder ist wohl gar dieser Feind durch erlittenes Kriegsunglück genöthigt, zu retiriren; so wird er zum Nachtheil seines Gegners unbezweifelt auf der Retirade die Eisenbahnen, welche er kurz vorher entweder noch nicht verletzt, oder vortheilhaft benützt hat, nunmehr zerstören, und die Vernichtung der Dampfwägen ꝛc., der Lager für Steinkohlen u. s. w. ausführen lassen. Welch' ein ungeheurer Nachtheil dadurch den Inhabern von Eisenbahnaktien zugehen würde, ist leicht zu ermessen. — Bei weniger raschen kriegerischen Verhältnissen und der bemessenen militärischen Benützung von Eisenbahnen könnten letztere höchstens insolange nicht zerstört werden, als der Troß der Heere kein Eisen bedarf. Es könnte alsdann wohl auch geschehen, daß die eisernen Schienen von Marketendern bald geraubt, und wann die Nachzügler sich mehr fortgezogen haben, das eigene Gesindel aus dem Volke (der Janhagel) solches bemerkt hätte, nachdem der

Digitized by Google

Anfang schon gemacht ist, sich diese Gassenhauer verleitet fühlten, auf den Namen und die Rechnung von Soldaten und Marketendern das noch übrige Eisen zu plündern. Die Eisenbahnen würden für dergleichen Räuber nur angelegte Eisenmagazine bilden, welche mit dem Eisen handeln und es auch zum Beschlagen der Fuhrwerke benützen würden. Und woher würden im Kriege auch von zwei sich entgegenkämpfenden Heeren dagegen Schutzwachen (Sauvegarden) für die Eisenbahnen sich erwarten lassen, indem, ohne die Möglichkeit, solche Beschützer geben zu können, bekanntlich die beiden großen Schiffbrücken bei Mannheim im französischen Kriege mehrmals, der Gefahr des Ertrinkens im Rheine ungeachtet, dennoch geraubt und vernichtet wurden, während späterhin die an einzelnen Jochen oder Bögen in neueren Kriegen abgebrochenen und demolirten Brücken, und wegen Feindesgefahr, so wie um dem Feinde den Uebergang über Brücken zu entziehen, namentlich die Brücken zu Dresden, Heidelberg und Regensburg, als Bauwerke für die Mit- und Nachwelt, bald wieder auf gesicherte und bleibende Weise hergestellt werden konnten, und auch wirklich reparirt und ersetzt wurden. So soll auch, um noch tiefer in das Detail einzugehen, wie von erfahrenen und sachkundigen Militärpersonen versichert wird, es strategischer Grundsatz der bei der erhabenen deutschen Bundesversammlung vorhandenen Militärcommission seyn, die Anlage von Eisenbahnen in der Nähe von Festungen nur dann zu gestatten, wenn erwähnte Bahnen in die Festungen selbst einmünden *). Ein Truppenmarsch mit bespannter Artillerie, Fuhrwesen und Cavallerie auf Eisenbahnen, noch mehr vielleicht? unter vorauszusetzenden Umständen, ein Kriegslager auf denselben würde in jedem Falle höchst gefährlich werden müssen, indem bekanntlich schon jede Chaussee in Kriegen durch das Schicksal, welches einmal

*) Allgemeine Zeitung aus Augsburg vom 16. März 1837. S. 599. Es fragt sich daher, wie ohne Erfüllung dieser Voraussetzung eine zweite Eisenbahn in der Nähe von Mainz könnte vorbeigeführt werden?

Digitized by Google

der Krieg unaufhaltsam herbeigeführt hat, Gefahren und Zerstörungen ausgesetzt ist. Möge der Friede des Himmels, welcher stets der höchste und reinste war, und bleiben wird, es aus seiner Weisheit verhüten, daß aus der drohenden Stellung, in welcher mit einem ungeheuern, die Geldkräfte, insonderheit von Belgien, noch weit mehr übersteigenden Aufwande, dessen dermalen schlagfertig und hunderttausend Mann ausmachendes Heer, weder über kurz, oder noch länger, in einen Krieg, mit der an Zahl überlegenen sich schon tapfer bewiesenen niederländischen Armee messen möge, möge demnach die belgische und luxemburgische Angelegenheit, durch freundliche Vermittelung ehemöglich, gütlich und schiedlich, beigelegt werden und möge endlich aus jenem höhern Wesen der Geist der Eintracht sich insonderheit in die Brust eines Jeden in Frankreich ergießen, der bis jetzt noch nicht gefühlvoll genug dafür ergriffen zu seyn scheint, damit nach mehr als zwei Decennien, der schöne Friede auf Erden nicht getrübt, und Europa durch politische Verwickelungen in eine Katastrophe gestürzt werde, deren Ausgang für die Gesammtheit nur unheilbringend kann gedacht werden. Sit gloria coelo! sey alsdann allein unser Hosiana und das Feldgeschrei, welches alle Heerschaaren, eben so, wie die militia togata und der friedliche Bürger gemeinsam (uno ore) anstimmen würden.

Auf dem europäischen, nicht großbritannischen und nicht schwedischen, Continente dürften demnach lediglich die Eisenbahnen von Antwerpen nach Brüssel, und von Nürnberg nach Fürth, so wie alle dergleichen nicht sehr kostbare Kunststraßen aus dieser Klasse, für Personen-Frequenz sich insolange als schon bestehende Eisenbahnen vortheilhaft erproben, und von selbst empfehlen, als solche aus ihren Erträgnissen, die Aktienbesitzer und Ausgaben beinahe, oder sehr bald vollkommen entschädiget haben. Mit dem Ausbruche eines Kriegs könnte sich jedoch der bisherige Vortheil der Erstern, wo sich die Einkünfte wie 1 zu 2⅔ verhalten, und die Aktien der Letztern, welche jetzt nahe daran gekommen sind, die Zahl 500 zu übersteigen (mirabile dictu) die auch schon, ehe man noch ihre

Dividende kannte, von pari auf 210 stiegen, leider! unter dem Gefrierpunkte sich in eine Zone verlieren, welcher Abgrund müßte genannt werden, und mit nahen, sichern Banquerotten, Verordnungen, so wie Unglück in namenlosen Familienjammer ꝛc. endigen würden. Deßhalb erscheint es offenbar als sehr auffallend, wie in Frankfurt a. M. Aktien-Unterzeichnungen für zwei nach gleichem Ziele, neben den beiden Seiten des Mainstroms laufende Eisenbahnen geschehen könnten, wann man dergleichen Vorereignisse nicht als ein bedeutungsvolles Zeichen erkennen soll. Dorten unterzeichnete bereits im Monat März 1837 eine Menge Personen, welche augenblicklich ihre Unterzeichnungen verkauften, und wofür wegen einer Aktie oft mehr als vierzig Gulden gezahlt wurden. Ueber zwanzig Millionen Gulden Conventionsmünze wurden daselbst nur am merkwürdig bleibenden Tage, dem 10. März 1837, unterzeichnet, und auch sogar nach Wiesbaden machten am folgenden Tage sich Frankfurter Spekulanten auf den Weg, um für ihren Verkehr zu negotiiren, als wodurch, wann auch nicht allenthalben reussirt werden konnte, doch bei vielen Personen die Leidenschaft und Begierde nach Geld sondirt und da, wo vielleicht? weniger Leidenschaft zu gewahren war, bei etwas Umsatz, doch der pekuniäre Puls befühlt wurde, als an welches Letztere wohl kaum viele in der jetzigen Zeit denken. In der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg, wo wegen der Besteuerung jeder Einwohner gesetzlich verbunden war, sein Vermögen dem sogenannten Losungsamte eidlich anzugeben, würden die genannten Spekulanten es entweder unterlassen, oder außerdem, nach einem gewöhnlichen Ausdrucke, schlechte Geschäfte gemacht haben. Manche Gläubiger bemerkten übrigens, daß bei sothanem von ihnen noch niemals gesehenen Schauspiele, ihre bösen Schuldner für zehntausend Gulden Actien unterzeichneten, obwohl erwähnte Gläubiger von ihren Schuldnern nicht etliche Gulden an der Forderung konnten abgezahlt erhalten, die Letztere seit Jahren schuldig sind. Ein unbemittelter Mann kam auch und fragte: was es da gebe? Aktien werden unterzeichnet, war die Antwort. Ein Spekulant stand dabei, und äußerte:

Digitized by Google

»Wenn Sie, mein Herr, zur Unterzeichnung gelangen und mir abtreten, so zahle ich Ihnen 25 Gulden.« Der Mann besann sich nicht zweimal, und drängt sich, die Rippenstößen nicht achtend, zur Unterzeichnung *).

Bei dergleichen Waghälsen, so wie mit der allgemeinen Kenntniß über die Möglichkeit eines europäischen Kriegs, nach dermaligen ein und zwanzig Friedensjahren, und bei der Erwägung, wie schwer die Wagschale noch tiefer die Last von vielen tausend Millionen Staats- und Gemeindenschulden ꝛc. darniederziehen, und das Uebergewicht erlangen könne, wenn aus mehreren deutschen Staaten noch hunderte von Millionen an Eisenbahnaktien erschaffen und mit beigelegt werden, bedarf es wohl nicht der Erwähnung, daß vorhandene Lottis die Pest des Abendlandes seyen; nein diese Wagehälse allein beweisen, was schon 1720 bei dergleichen Leuten mittelst des Lawschen Aktiensystems von ihnen ausgerufen wurden, in den drei Worten: Rouge et noir, oder aut caesar, aut nihil!

Wer möchte nun, nach den dargelegten Ansichten, so wie nach nicht unmöglichen Aussichten zu Kriegen, es aus reiflichem Nachdenken nicht auch patriotisch wünschen, daß der jetzige Enthusiasmus der Eisenbahnenspekulanten nicht und niemals verglichen werden könne, mit dem Misisipi-Aktienschwindel. Es wäre demnach eher zu hoffen, die zu eifrigen Aktienspekulanten möchten aus weisen Maßregeln der Staattsregierung dahin geleitet und bewogen werden, sich hierüber noch mehr, als es schon geschehen ist, mit der wahren Lage der Sache ruhig und genau bekant zu machen, und damit im Einklange, dasjenige Resultat ergründen, welches nicht bloß Andere allein, sondern auch sie eben sowohl in Friedens- als Kriegszeiten, vollkommen hinsichtlich ihres persönlichen Eigenthums keiner Gefahr aussetzt. Sit ergo modus in rebus, sunt *certi* denique fines, quos ultracitraque nequit, consistere rectum.

*) Augsburger Postzeitung von 16. März 1837 Nro. 75 Seite 1. und 2.

Nachwort.

Von dem Herausgeber.

In den Jahren 1835, 1836 und 1847 wurden auf dem festen Lande von Europa folgende Eisenbahnen dem Verkehr eröffnet. Die Längen derselben sind in deutschen oder geographischen Meilen (15 auf einen Grad des Aequators) angegeben.

1)	Am 5. Mai 1835	von	Mecheln nach Brüssel	2¾ M.
2)	« 8. Dec. —	«	Nürnberg nach Fürth	1 «
3)	« 1. Mai 1836	«	Linz nach Gmünden (Oesterreich)	9 M.
4)	« 3. « —	«	Mecheln nach Antwerpen	3¼ «
5)	« 15. Spt. —	«	Dürrenberg nach Tollwitz	½ «
6)	« 9. Okt. —	«	Zarskoje-Selo nach Pawlowsk	½ «
7)	« 2. Jan. 1837	«	Mecheln nach Termonde	3⅝ «
8)	« 24. April —	«	Leipzig nach Althen	1 «
			seit d. 11. Mai 1838 bis Machern,	
			seit dem 31. Juli bis Wurzen und	
			seit dem 16. Septr. bis Dahlen	5 «
9)	« 26. Aug. 1837	von	Paris nach St. Germain	2½ «
10)	« 10. Sept. —	«	Mecheln nach Löwen	3½ «
11)	« 21. « —	«	Löwen nach Tirlemont	2½ «
12)	« 28. « —	«	Tremonde nach Gent	3⅚ «
13)	« 11. Nov. —	«	Petersburg nach Zarskoje-Selo	3 «
14)	« 23. « —	«	Florisdorf nach Deutsch-Wagram bei Wien	1½ «

Von diesen Bahnen, die zusammen eine Länge von 40½ Meile haben, liegen demnach sechs in Belgien, zusammen 19½ Meile; fünf in Deutschland, zusammen 15 Meilen; zwei in Rußland, zusammen 3½ Meilen; und eine in Frankreich, 2½ Meile lang. Auf Staatskosten erbaut wurden sieben nämlich Nro. 1, 4, 5, 7, 10, 11, 12, die andern von

Digitized by Google

Aktiengesellschaften. Nur mit Pferden werden Nro. 3. und 5 befahren, alle übrigen mit Dampfwagen; Nr. 2 abwechselnd auch mit Pferden.

Von den in demselben Zeitraume in Großbritannien und Irland eröffneten Eisenbahnen sind folgende die wichtigsten:

1) Eisenbahn von Whitby bis Pickering, 5 Meilen, eröffnet am 2. Juni 1836; 2) Eisenbahn von London bis Greenwich, 1 Meile, am 15. Decbr. 1336 bis Deptfort eröffnet, 3) Eisenbahn von Newcastle bis Carlisle, zum Theil eröffnet am 16. März 1837 (von 13 Meilen sind 10 in zwei Strecken fahrbar); 4) Eisenbahn von Liverpool nach Birmingham, 21 deutsche Meilen, eröffnet am 3. Juli 1837; 5) Eisenbahn von London nach Birmingham, erste Section 5 Meilen, eröffnet am 20. Juli 1837, um 1½ Meile verlängert am 16. Okt. 1837. Am Ende des Jahres 1837 waren in England nicht weniger als 90 deutsche Meilen Eisenbahn fahrbar; im Bau waren 19 Eisenbahnen von einer Gesammtlänge von 183 deutsche Meilen!

Gegenwärtig sind auf dem Continente zahlreiche Eisenbahnen entweder bereits im Bau, oder so weit vorbereitet, daß sie noch im Laufe dieses Jahres in Angriff genommen werden können, dahin gehören: 1) in Deutschland die Bahnen von Berlin nach Potsdam, von Köln nach der belgischen Grenze, von Düsseldorf nach Elberfeld, von Magdeburg nach Leipzig, von München nach Augsburg, von Nürnberg nach Bamberg von Frankfurt nach Mainz (Taunuseisenbahn), von Mannheim nach Basel, die erzgebirgische Eisenbahn in Sachsen; 2) in Frankreich die Bahnen von Paris nach Versailles, von Paris nach Brüssel, und von Paris nach Orleans, von Straßburg nach Basel und einige kleinere; 3) in Belgien die Fortsetzung der bereits eröffneten Bahnen; 4) in Holland von Amsterdam nach Harlem und Rotterdam, von Amsterdam nach Arnheim; 5) in der Schweiz die Bahn von Zürich nach Basel, 6) in Italien die Bahnen von Venedig nach Mailand und von Neapel nach Nocera; 7) in Ungarn von Preßburg nach Tyrnau.

Digitized by Google

Unter diese zum Angriff vorbereiteten Bahnen ist auch noch die zu zählen, die von Leipzig über Altenburg nach Hof geführt werden soll. Man sieht hieraus, daß Deutschland gegen die andern Staaten Europa's allerdings in der Anlage von Eisenbahnen noch zurück ist. Wir können diese Zögerung die wir eine weise nennen, nur billigen. Die Güter, die wir Deutschen von dem Bau der Eisenbahnen erwarten, sind allerdings werth, daß wir diese großartige Erfindung nicht aus den Augen verlieren, und ihre Anwendung da, wo sie nöthig ist, gemeinschaftlich beschließen. Aber der Enthusiasmus dafür muß seine Grenzen haben, damit die kein Opfer scheuende Beharrlichkeit des Partikularismus in Ueberwindung der kostspieligen Hindernisse, die Deutschlands Eisenbahnen noch entgegentreten, keinen bedauerlichen Zustand der Reue herbeiführen. Statistische Allwissenheit würde dazu gehören, wenn man jetzt schon alle die verschiedenen Folgen überblicken wollte, welche an den vollendeten Bau der Eisenbahnen geknüpft sind. Die Stellung des Königthums ist sehr schwierig geworden. Seine Verlegenheiten können sich in dem Maaße verschlimmern als die Zahl jener Geldaristokraten anwächst, die auf Eisenbahnen das Loos der Menschheit in diesem Jahrhundert entscheiden möchten. Und ist dann der sociale Materialismus wirklich das rechte System, von dem unsere gesellschaftliche Reorganisation Stärke und Größe zu hoffen hat? Jene Staatsmänner scheinen uns nicht die einsichtsvollsten zu seyn, deren Anschauungsweise rücksichtlich der allgemeinen Angelegenheiten nur aus der Statistik stammt, und denen die Kunst der Politik keine andere ist, als die Ziffern zusammenzustellen und die Souveränetät der Zahlen zu repräsentiren. Seitdem sich der Materialismus immer mehr der Gesellschaft bemächtigt und das höhere Geistige verdrängt, vermögen die Talente leider nichts ohne den Einfluß, den der Reichthum gewährt, und selbst die Regierung, regiert vom Reichthum, hat kein anderes Vehikel, als die Gewinnsucht. Aber die Ausdehnung des Pauperismus wird drückender als je, woher stammt sie anders, als aus der Ansammlung des Reichthums, der sich in einer kleinen

Digitized by Google

Anzahl von Familien verewigt? Die schreckende Familie der Armen, welche die Fabrikindustrie zeugt, wodurch anders erklärt sie sich, als durch die ansteckende Unsittlichkeit in den Industrieländern, durch die Niedrigkeit des Arbeitslohns und den Ersatz der Menschenkraft durch die Maschinen? Auf den Eisenbahnen kann der Pauperismus dem Umkreis seinen jetzigen Städte bequem entfliehen und seine Pest nach Deutschland tragen! Eisenbahnen aller Orten und Enden und eine maßlose Concurenz scheinen mir Dinge zu seyn, die lockern, und alles verunsichern. Auch der Industrialismus hat, wie Alles, seine Grenze, welche er nicht überspringen soll. Bis dahin hat er in Hauptzügen segnend gewirkt für Gewinn und Genuß. Will er die aufgelockerte Spekulation und Gesinnung in seinem bodenlosen Kosmopolitismus weiter treiben, will er eine Menschheitsrepublik erbauen, und die Geister unter die Fahne einer hohlen, das Bestehende untergrabende Philantropie anwerben, will er eine neue Ordnung gründen in den gesellschaftlichen Elementen, so wird er sich zerstören, vielleicht selbst seine errungenen Ergebnisse gefährden. Die Souveränetät der Industrie führt zu Demokratie. Diese hat überall nur zerstört in allen Zeiten, in allen Räumen unter den verschiedensten Gestirnen, zum Beweise, daß Schaffen und Begründen für höhere, bleibende Zwecke ihres Berufes gar nicht ist.

In unserer Zeit kam nicht die materielle, sondern nur eine reiche geistige und sittliche Gewalt mit der Leuchte der Wissenschaft und der Kraft wahrhaft religiöse Gesinnungen die heiligsten Interessen der Menschheit retten; daher gibt es für die Regierungen eine höhere Pflicht, als die, dem Krämersinn und der Ausländerei zu dienen. Wachen müssen sie auf ihrer geistigen und sittlichen Höhe gegen die Träumereien und Uebersparntheit unsrer hinfälligen Tage, auf daß nicht eine extreme Bildung in das extreme Gegentheil umschlage.

Digitized by Google

Zur Agrikultur-Gesetzgebung.

Wider die Güterzertrümmerung mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Würtemberg.

Von dem Herausgeber.

Ausgezeichnete Wirthschaftslehrer, die, dem „großmüthigen und menschenfreundlichen Systeme der modernen Staatsverwaltung" huldigend, nur in der vollen Freiheit des Handels und der Concurrenz das einzige und untrüglichste Mittel finden, den höchsten Grad des Wohlstandes allen Klassen der Gesellschaft zu sichern, verwerfen jede Beschränkung des Eigenthümers hinsichtlich seines Grundes und Bodens, und vertheidigen den freien Erwerb des Ackerfeldes, ohne Rücksicht auf seine größere oder kleinere Fläche, nicht nur im Interesse der Eigenthümer und Anbauer des Bodens, sondern auch aus dem Gesichtspunkte der Staatswohlfahrt. Wenn die Landbauer — sagen sie — den größten Grad von Freiheit genießen, so wird ihre Industrie und demzufolge ihr reiner Ertragsüberschuß (der einzige Fond, von dem man eine Vermehrung des Nationalreichthums erwarten kann) zu der möglichst größten Ausdehnung gebracht werden. Sie betrachten den sogenannten Güterschluß als eine nicht zu rechtfertigende Hemmung der industriellen Bewegung, die eine stete Tendenz zu ihrem möglichst besten Zustande erhalte! Auch andere politische Oekonomisten, die dieser Lehre in Smith's Nationalreichthum (siehe die Uebersetzung von Garve, Breslau 1795, Thl. III. S. 429) nicht

Digitized by Google

beipflichten, betrachten, das bessere Fortschreiten und die naturgemäße Vermehrung der selbstständigen ackerbautreibenden Bevölkerung im Auge, die Gesetzgebung, die einerseits in der ehemaligen Lehnsverfassung und anderseits in dem Verbote der Zerstückelung der Bauerngüter dieser naturgemäßen Entwicklung des landwirthschaftlichen Gewerbes entgegentrat, als antiquirt, unzweckmäßig und ungerecht. Sie vertheidigen die Aufhebung des Güterschlusses, indem sie die Vorzüge der fortwährenden Zerstückelung der Landgüter aus einem vierfachen Gesichtspunkte

1) nach ihrem Einfluß auf den Ertrag,
2) nach ihrem Einfluß auf die Menge der an die Städte abzugebenden Nahrungsmittel,
3) uach ihrem Einfluß auf die Ausbildung des landwirthschaftlichen Gewerbes und
4) nach ihrem Einfluß auf die geistige und sittliche Ausbildung der Staatsbewohner,

mit stattlichen Gründen und nicht ohne Belege aus der allgemeinen Erfahrung hervorheben, und so den ganz ungebundenen Verkehr mit Grundstücken für eine der Hauptbedingungen der möglichst vortheilhaften Benützung der Grundfläche angreifen.

Es fehlt nicht an Männern vom Fache, gleichfalls zur Lösung der großen Streitpunkte der Volkswirthschaft berufen, welche dagegen begründete Besorgnisse über die möglichen Folgen einer unbegrenzten Theilbarkeit der Grundfläche erhoben haben.

Daher sind in vielen Staaten Deutschlands Prohibitivgesetze gegen die Dismembration größerer Güter erlassen worden, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. *) Zahl-

*) Wir verweisen nur auf die Schriftsteller, welche sich damit vorzugsweise beschäftigt haben, namentlich auf v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts. 3. Thl. 3. Bd. 2. Abschn. 9. Hauptst. 1. Abth. Nro. IX. S. 276.; Fischer, Cameral- und Polizeirechte. §. 895 u. 896.; Waldeck, über die Unzertrennlichkeit der Bauerngüter. S. 21. Die diesfallsigen Verordnungen im Königreiche Sachsen s. in Haubold's Lehrbuche des k. sächsischen Privatrechts, Ausg. Günther's. §. 189 fg. Außer den in diesen Schriften angegebenen

reich sind die Schriften, in denen die Frage über die Schädlichkeit oder Nützlichkeit der willkürlichen Vertheilung oder Zerstückelung der Bauernhöfe seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, wo die Engländer durch mehrere Schriftsteller, z. B. Arthur, Young, Aebuthoath ꝛc. sich bloß für die größern Güter erklärt hatten, discutirt worden ist.

Käme es hierbei auf bloße Theorie, auf die Durchführung eines Systems an, so könnte man die Sache auf sich beruhen lassen. Wer aber mit unbefangenem Auge diese landwirthschaftliche Sache beobachtet und die ökonomische Noth des Landes wie die Gewohnheiten und Bedürfnisse der auf einer niederen Kulturstufe stehenden ärmern Klasse der Landbevölkerung kennt und zu würdigen weiß, wird sich die großen Nachtheile nicht verhehlen können, die eine schrankenlose Willkür in Parzellirung der Landgüter sowohl für die Gemeinden als für die Gutsverkäufer und die unbemittelten Einzelnkäufer herbeiführt. Eine früher wohlhabend gewesene, in Ansehen gestandene Gemeinde kann durch häufige Dismembrationen der geschlossenen Landgüter ihrer Flur nach und nach verarmen, und um Ruf und Kredit kommen. Die Gemeinden verlieren bei solchen Güterzertrümmerungen nicht nur in so fern, als die Verkäufer des Guts und die Käufer der Parzellen ärmer werden, und je nach Umständen der Gemeinde anheimfallen, sondern namentlich auch dadurch, daß sich auf dem leeren Hause und einigen nicht an den Mann zu bringen gewesenen schlechten Güterstücken Leute ansäßig machen, denen man ihren Untergang mit mathematischer Gewißheit zwar zum Voraus prophezeihen, die man aber gleichwohl nach dem Bürgerrechtsgesetze an der Ansäßigmachung und Verheirathung nicht hindern kann. In der Regel kommen diese neuen Ansiedler, denen ihre Gemeinden,

---

Staaten existiren dergleichen Verbote noch in den fürstl. reußischen Landen und in dem Herzogthum Sachsen-Altenburg; in letzterem laut der dortigen Landesordnung S. 159, 160 und 189, imgleichen der I. Beifügensammlung dazu, S. 266. Bekanntlich ist der Bauernstand in diesem Herzogthum eben so reich, als dessen Landwirthschaft blühend.

Digitized by Google

nur damit sie ihrer los werden, gerne Zeugnisse über zureichendes Vermögen geben, von außen, und so fallen der unglücklichen Gemeinde Fremde zur Last, die ihr Mitleid nicht einmal verdienen.

Das Ansiedeln so mittelloser Gemeinden ist höchst schädlich für den Staat und für die Gemeinden, auch dabei besonders zu bedauern, daß selbst Professionisten dadurch betrogen werden, indem man ihnen vorstellt, daß ihr Loos durch einigen Güterbesitz sich wesentlich verbessern werde. Die preußische Staatsregierung, in der Meinung, mittelst Zerschlagung der großen Güter in kleine, vermeintlich dem Wohle des Staates aufzuhelfen, hat diesen Versuch in Anspach durch Ansiedelung heimathloser Exkapitulanten zur Ausführung gebracht; allein die nachtheiligen Folgen sind nicht lange ausgeblieben, wie man sich jetzt in den Oberämtern Crailsheim und Gerabronn überzeugen kann. Traurige Beispiele davon bieten auch andere Gegenden dar. So haben z. B. bei Ravensburg (im Würtembergischen) solche Güterzertrennungen stattgehabt, wodurch sich gegen vierzig neue Familien angesiedelt haben, wovon die Hälfte bereits vergantet worden ist.

In neuerer Zeit wird namentlich Würtemberg in manchen Gegenden des Landes von diesem speculativen Güterhandel, oder wie solcher bezeichnend genug im gemeinen Leben genannt wird, der Hofmetzgerei oder Hofschächterei ganz besonders heimgesucht. Auf die unredlichste und verderblichste Weise wird da bei diesem Hofzerstückelungsgeschäft zu Werk gegangen. Zur Erreichung des größtmöglichsten Geldgewinns bedienen sich die Hofschächter der niedrigsten Mittel. Ihr Dichten und Trachten dabei ist, Andere so viel als möglich zu überlisten. Sie betrügen

1) Denjenigen, von welchem sie das ganze Gut kaufen,
2) Denjenigen, an welchen sie dasselbe im Einzelnen wieder verkaufen,
3) die Grundherrschaft mit der Lehnsabgabe, und die Finanzverwaltung mit der Accise, und bringen
4) den Gemeinden mittelbar die empfindlichsten Nachtheile.

Digitized by Google

Diese Verkäufe gehen gewöhnlich in Wirthshäusern vor sich, bei öffentlichen Zechen, in nächtlicher Zeit, und in andern Lokalen, wo geistige Getränke unaufgefordert herumgetragen werden, bei dem Lärm der Musik, durch Verzichtleistung auf die Reuezeit und die Einrede der Betrunkenheit und der Verletzung. Diese Verzichte mit der Verpflichtung zur Bezahlung der Gütertrennungsgebühren und Herrschaftskosten, zu Verzinsung der Güterzielen, zu Entrichtung von zwei und drei Kreuzern Kreuzergeld von jedem Gulden des Kaufschillings (was bei einem Erlös von 8000 Gulden schon 400 Gulden macht), sind stehende Artikel in den Hofmetzgerei-Protokollen, deren Inhalt die meisten Betheiligten im nüchternen Zustande mit Schrecken erfahren. Dann erst, wenn etwa um 9 und 10 Uhr Nachts Alles toll und voll ist, beginnen die Hofmetzger, und die ihnen als Assistenten dienenden Christen und Juden die saubere Verhandlung, bei welcher unter fortwährendem Essen und Trinken der betrunkenen Menge die Bedingungen vorgelesen werden. Ueber noch andere dabei üblichen, wahrhaft abscheulichen Prozeduren verbreitet sich eine offizielle Schilderung aus der Feder eines würtembergischen Beamten, über dessen Erfahrung, Einsicht und Redlichkeit nur Eine Stimme ist.

Höchst dankbare Anerkennung verdient daher die Motion, welche der Fürst von Hohenlohe-Kirchberg in der Kammer der Standesherren des Königreichs Würtemberg am letzten Landtage*) über diesen Gegenstand gemacht hat. Sein Antrag ging dahin: die hohe Regierung zu bitten, a) den Verkauf von geschlossenen Höfen zum Wiederverkauf, und die Zersplitterung aus diesem Anlaß — wenn diese Höfe unter vierzig Morgen im Meß halten — gänzlich zu verbieten, und b) für die nachher noch zulässigen Verkäufe bei bedeutenden Strafen den Verkauf in Wirthshäusern oder bei Zechen in andern Lokalen

*) Vergl. das XLIX. Protokoll vom 11. Juni 1836 (in den amtlich herausgegebenen Verhandlungen der Kammer der Standesherren des Königreichs Würtemberg im Jahre 1836. Heft 5. S. 1511 und f. und S. 1542—1551.)

Digitized by Google

zu unterſagen, auch c) anzuordnen, daß, zu Abſchneidung der aus dem Güterhandel entſpringenden unzähligen Prozeſſe, entweder bei ſolchen Verkäufen die Verzichtleiſtung auf die Neuezeit unſtatthaft ſeyn, oder daß die Verträge nur mit Berathung des betreffenden Gemeinderaths niedergeſchrieben werden, und erſt nach dieſer Niederſchreibung Gültigkeit erhalten.

Die hohe Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes und die Richtigkeit der Darſtellung des Herrn Antragſtellers wurden einmüthig erkannt und auf den wohlmotivirten Antrag der Commiſſion ſprach die Kammer der Standesherren in einer Adreſſe an den königlichen Geheimenrath vom 15. Juli 1836*) die Bitte aus: „Seine Königliche Majeſtät möchten in Erwägung ziehen, ob es nicht an der Zeit ſey, ein Geſetz zur Verabſchiedung zu bringen, wodurch der Ankauf größerer Feldgüter in der auf Gewinn gerichteten Abſicht, ſolche in einzelnen Stücken zum Wiederverkauf zu bringen, unterſagt, deßgleichen in Gegenden des Landes, in welchen noch größere Höfe beſtehen, die Verkleinerung derſelben unter einen Meßbetrag, der durch das Geſetz näher zu beſtimmen wäre, verboten würde.“

Es iſt zu bedauern, daß dieſe Adreſſe keine gemeinſchaftliche war; denn obgleich die hohe Kammer der Standesherren auf den Antrag der Commiſſion die Adreſſe zur Mittheilung an die zweite Kammer zum Beitritt gelangen ließ, erklärte doch leider dieſe in einer Note vom 12. Juli: „daß ſie dem Antrag in Betreff des Verbots der Zertrümmerung von Gütern u. ſ. w. in Erwägung aller Verhältniſſe, beſonders aber im Hinblick auf die Verſchiedenheit der Verhältniſſe der Güterbeſitzer in den einzelnen Landesbezirken, beizutreten nicht vermocht habe.“ Dabei iſt nicht unbemerkt zu laſſen, daß auch eine im Sinne der Adreſſe feſtbegründete Motion von Seite des Vicepräſidenten der Kammer der Abgeordneten, v. Rummel,

*) Vergleiche die Verhandlungen der Kammer der Standesherren u. ſ. w. Heft 6. S. 1877—1883, und Heft 7. S. 2487 u. f.

Digitized by Google

in der zweiten Kammer vorlag, über deren Berathung etwas Umständlicheres uns nicht bekannt geworden ist.

Es steht nicht zu bezweifeln, daß von Seite der königlichen Regierung der Adresse Folge gegeben, und besonders im Verordnungswege die geschilderte, gegen alle Ordnung verstoßende, in mehr als einer Beziehung die öffentliche Wohlfahrt gefährdende Form des Güterhandels bei Strafe untersagt werde. Dafür bürgt gewissermaßen die im Protokoll vom 25. Juni 1836 niedergelegte Erklärung des Herrn Geheimenrathspräsidenten, Freiherrn v. Maucler: „daß er der Absicht der Commission vollkommen beistimme, und die Regierung werde sich gewiß veranlaßt sehen, hierin einzuschreiten."

Das Uebel der Güterzerstückelung besteht nicht allein im Würtembergischen. Es frißt auch in andern Ländern wie ein Krebs am Staats- und Gemeindewohl. Die Ministerien vermögen sich kaum ein höheres Verdienst zu erwerben, als wenn sie diesem Gebrechen im Staatsverbande ein Ziel setzen. Die Folgen desselben bedrohen nicht nur die Landwirthschaft, die in den von der Natur minder begünstigten Gegenden nur dann blühen kann, wenn sie auf größeren Höfen getrieben wird, sondern auch der Reichthum des Staats, der statt wohlhabender Landbewohner, ein Volk bekommen dürfte, welches sich selbst nur nothdürftig ernähren kann, ein Volk, welches durch Noth und Armuth gedrängt, in seiner moralischen Bildung vernachlässigt, aufwachsen wird, gefährlich in politischer Beziehung, weil es, selbst den tiefsten Mangel leidend, dem Meistbietenden zu seinen Zwecken zu Gebote stehen könnte.

In den neueren Zeiten, besonders seit dem für das constitutionelle Leben in Deutschland so merkwürdigen Jahre 1830 hat sich allerdings die allgemeine Stimme sehr gegen alle Beschränkungen der Dismembration ausgesprochen; aber dagegen ist auch die maßlose Zerstückelung des Grundeigenthums zum Theil als Grund der Aufregungen des Jahres 1830 angesehen worden, weil die meisten Besitzer solchen zerstückelten Eigenthums ihre wenigen Felder bloß mit Hülfe ihrer Familien bestellten, der Taglöhner gar nicht bedurften, die daher an

Digitized by Google

Mangel leidend, zur Verzweiflung gebracht wurden *). Und wer möchte leugnen, daß in manchen Gegenden durch die unbedingte Zerspaltungsbefugniß wirklich Uebervölkerung mit allen ihren Nachtheilen entstanden ist. So wanderten im Sommer 1832 aus einem hessischen Dorf an der Bergstraße zwei Drittel der Gemeinde nicht aus politischen Gründen aus, und es ergab sich, daß das übrigbleibende Drittheil zur Bebauung der Feldmark ausreichte **).

Nicht bloß im Königreiche Preußen hat man sich von den Nachtheilen der zu weit getriebenen Dismembration überzeugt, und sinnt jetzt auf Mittel zur Verhütung derselben und der Uebervölkerung, sondern auch außerhalb Deutschlands, in Schweden, sieht man es als ein Unglück und als die Ursache vieler traurigen Erscheinungen an, daß manche Landstellen, weil die sogenannten Heimathen in Erbschaftsfällen oft getheilt werden, zu klein sind, um eine Familie bei der noch nicht verständig genug getriebenen Landwirthschaft zu ernähren ***).

Die Liebhaber der Zerstückelung haben diese als ein Mittel zur Verhütung vieler Prozesse in Folge der, den größeren Gütern zustehenden und durch die Dismembration wegfallenden Vorrechte bei Frohnen, Triften u. s. w., imgleichen als ein Mittel gepriesen, durch Abtretung und Austausch von Grund und Boden manchen Rechtsstreit zu schlichten; man hat aber vergessen, daß jene Vorrechte ohne die Dismembration aufhören können, und daß durch die Dismembrationen eine Menge von Grenz- und kleinlichen Bevortheilungs-, z. B. Abackerungsprozessen, ja da, wo die Dismembration des Grundeigenthums unbeschränkt, also auch die Theilung der Häuser erlaubt ist — ein Fall, der besonders in mehreren Waldgegenden Deutsch-

*) Vergl. dieses Archiv. 5. Bd. 1. Hft. 1834. 1. Abhandl. S. 7.

**) Vergl. Kritische Blätter der Börsenhalle (Hamburg 1834). Nro. 204. S. 163.

***) Auszug aus Voyage en Suède, par Alexandre Daumont. T. I. in Brown's Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur. 1834. 5. Heft. S. 207.

Digitized by Google

lands vorkommt, — Prozesse über solche Servituten häufig anhängig sind, die man anderwärts im gemeinen Leben großentheils gar nicht kennt (z. B. S. oneris ferendi, tigni immitendi, projiciendi etc.), wie denn die Zerstückelung der Feldgrundstücke selbst viele Streite über früher bestandene und neuerlich nothwendig werdende Servituten, besonders Ueberfahrtsdienstbarkeiten, nach sich zieht. Man hat die Dismembration als das Mittel zur Verbesserung der ökonomischen Wissenschaften überhaupt durch die von vielen Menschen gemacht werdenden Erfahrungen in einem Geschäftskreis, an den sie ihr eigenes Interesse so sehr bindet, angesehen, und den größeren Gutsbesitzer, als durch seine Standes- und Familienverhältnisse davon abgehalten, betrachtet, ohne die klar vorliegende Thatsache zu beachten, daß die Trägheit und ermangelnde geistige Ausbildung des ärmeren Grundstückbesitzers, so wie dessen bekannter Hang am Alten, ihn in der Regel von allem wissenschaftlichen Interesse ausschließt — man braucht hier nur an die großen Schwierigkeiten zu denken, welche lange Zeit die Baumzucht unter den kleinen Grundstücksbesitzern fand, — so daß die großen Fortschritte der Oekonomie in den neuern Zeiten bekanntlich bloß von den Bewirthschaftern größerer Güter ausgegangen sind.

Maximilian, Ritter v. Scheck, Freiherr v. Sternberg, Herr der Rittergüter St. Veit in Bayern, Lözschena in Sachsen, Freirode in Preußen, so wie er als einer der ersten europäischen Schafzüchter bekannt ist, glänzt überhaupt als rationeller Landwirth in allen Zweigen von Musterwirthschaft. Er hat sich Verdienste in dieser Beziehung nicht nur in Ungarn, Böhmen und Mähren, sondern auch im gesammten deutschen Vaterlande und selbst in Rußland erworben. Alle höhere Kultur unserer heutigen Landwirthschaft verdanken wir den Besitzern und Pächtern größerer Güter. Ein geistreicher Schriftsteller der neueren Zeit sagt*): „Es ist ein durch Zahlen

*) Tutti Frutti. Aus den Papieren des Verstorbenen (Stuttgart 1834). 1. Bd. S. 154.

Digitized by Google

festgestelltes und erwiesenes Faktum, daß der Ackerbau in England, wo der große Grundbesitz am ausgedehntesten ist, im Vergleich mit Frankreich, wo das Parzellirungssystem längst in Ausführung gekommen, in jeder Hinsicht verhältnißmäßig blühender und ergiebiger in seinen Resultaten, selbst denen der Bevölkerung, sich ausweist.

Man hat zur Vertheidigung der Güterzerstückelung die Behauptung aufgestellt, daß größere Calamitäten den größeren Gutsbesitzer viel härter, als den Besitzer nur einzelner Grundstücke träfen. Allein man hat dabei nicht erwogen, daß mehrere Unfälle, z. B. Hagelschlag, nur strichweise gehen. Trifft dieser das kleinere Grundstück, so ist dessen Frucht und mit ihm die Nahrung des Besitzers auf das ganze Jahr verloren; der größere Gutsbesitzer findet seine Zuflucht in den nicht betroffenen Strichen des Gutes.

Ein Hauptnachtheil der unbeschränkten Dismembration besteht darin, daß in Gegenden, wo sie besteht, die Zusammenlegung der Felder viel größere Schwierigkeiten hat, als in Gegenden der Hufengeschlossenheit, oder da, wo die Theilung nur bis zu einem festgesetzten Minimum erlaubt ist. Nur hier ist die Arrondirung der Felder, durch die erst eine Einkoppelung möglich wird, verbunden mit dem Ausbauen aus den Dörfern, nicht so schwer zu bewerkstelligen. Wenn es daher wirklich gegründet ist, daß von der Zusammenlegung der Felder, die jetzt einen so wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung in mehreren Staaten, z. B. in Preußen und Sachsen, ausmacht, eine neue Aera in der Landwirthschaft zu datiren ist, so kann man es wohl nicht mißbilligen, wenn ein offenbar sehr unterrichteter Schriftsteller*) noch ganz neuerlich, als Resultat seiner Forschungen, ausruft: „Darum die Hufengeschlossenheit, wo sie noch besteht und nicht modernen Theorien hat weichen müssen, in Ehren und Würden gehalten!“

*) Der zweite Recensent der Schrift des Friedrich Bülau: „der Staat und der Landbau“ (Leipzig 1834), in den „kritischen Blättern der Börsenhalle.“ 1834. Nro. 205. S. 175. 3. Spalte.

Digitized by Google

So viel ist gewiß, daß bei der Untersuchung der politischen Frage über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Dismembrationen größerer Güter ein mächtiges Gewicht der Gründe auf beiden Seiten liegt. Daß aber bei Entscheidung dieser Frage die Lokalität die Hauptrolle spiele, wird selbst von denjenigen ausgezeichneten Staatswirthschaftsgelehrten zugegeben, welche der Dismembration der größeren Güter das Wort redeten *). So ist es nicht zu leugnen, daß kleine Wirthschaften da vorzüglich wünschenswerth sind, wo es gilt, wüstes Land zu bebauen; sie haben, nächst der nützlichen Beschäftigung der außerdem vielleicht nahrungslosen Bewohner, noch den Vortheil, daß das von Letzteren Erworbene nicht so außer Landes geht, als bei größeren Güterbesitzern. Sie sind vorzüglich nützlich da, wo größere Getreidemärkte in der Nähe sind. Bedenklich aber erscheint die Dismembration da, wo es an Märkten fehlt, wo also bedeutendes Gespann zum Verkaufe der Produkte nöthig ist, wo ein gewisses Produkt, das den Hauptreichthum des Landes ausmacht, nur durch größeren Güterbesitz erzeugt werden kann, z. B. Wolle, wenn man nicht Erfahrungen daraus gemacht hat, daß der Verlust dieses Produkts auf andere Weise bei der Dismembration ersetzt wird. Ueber diese örtlichen Beziehungen, über das Verhältniß der verschiedenen Grundstücksarten an Wiesen, Feld, Gärten u. s. w., so wie über alle jene Umstände der Lokalität, wodurch die Möglichkeit einer zweckmäßigen Bewirthschaftung bedingt ist, können nur Sachverständige urtheilen. Durch diese kann auch nur im einzelnen Falle die Frage über den Schaden oder Nutzen dieser oder jener Dismembration entschieden werden. Friedrich Bülau, dem das Verdienst gebührt, durch seine vorhin erwähnte Schrift den Streit über diese wichtige Sache der Staatswirthschaft auf die richtigen Gesichtspunkte zurückgeführt zu haben, spricht das Resultat seiner Ueberzeugung in folgenden Worten aus: „Obgleich sich annehmen ließe, der

* Vergl. Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 2. Bd. §. 88. S. 25. Note **.

Digitized by Google

natürliche Gang des Verkehrs, die im Durchschnitte verbreitete Einsicht des Volks werde Theilungen nicht aufkommen lassen, die alle Möglichkeit einer guten Bewirthschaftung aufheben, so hat doch die Erfahrung einzelner Länder ein allzuschwarzes Gemälde von den Folgen gezeigt, die eine einreißende Spekulationswuth auf die Parzellirung des Grund und Bodens äußert, und das Uebel ist, wenn es einmal eingebrochen, so schwer, ja unmöglich wieder gut zu machen, daß es, wie in den meisten menschlichen Dingen, bedenklich scheint, eine völlige Unbegrenztheit zu empfehlen. Nur kann eine allgemeine, gleiche Bestimmung nicht einmal für einzelne Gegenden getroffen werden."

Vorstehendes war schon niedergeschrieben und zum Drucke abgeschickt, als wir die so eben in der Cotta'schen Buchhandlung erschienene Schrift: über den Einfluß der Vertheilung des Grundeigenthums auf das Volks- und Staatsleben von Dr. Carl Wolfgang Christoph Schütz zu Tübingen erhielten. Diese neue gründliche Untersuchung über einen der wichtigsten Gegenstände der neuen Agrikulturgesetzgebungen verdient von allen Staatsmännern und Volkskammern wohl beachtet zu werden. Um so willkommener ist dieses Werkchen, als der Verfasser die Vertheilung des Grundeigenthums von ihrem Entstehen an und von ihrer Fortbildung bis zu ihrer grenzenlosen Ausdehnung und bis zu der jetzt sehr im Sinken begriffenen Anerkennung ihres nützlichen Einflusses auf die bürgerliche Gesellschaft und den Staat von allen Seiten mit hoher Erudition beleuchtet hat. Die im Anhang mitgetheilte Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums in England, Spanien, Griechenland, in der Türkei, Oesterreich, Preußen, Frankreich, Würtemberg, erhöht den Werth dieser höchst zeitgemäßen Schrift.

Digitized by Google

Ueber die Gemeinde-Wahlen im Großherzogthum Baden.

Rede des Abgeordneten Buß, gehalten am 20. Mai 1837 in der zweiten Kammer der großh. bad. Landstände für den Gesetzentwurf, die Gemeindewahlen betreffend.

Meine Herren!

Wenn die allgemeine Diskussion eines Gesetzentwurfes so lange gedauert hat, wie die des vorliegenden, so hat der später auftretende Redner stets eine ungünstige Stellung. Die meisten Seiten des Gegenstandes sind erschöpfend betrachtet: sodann ist die Versammlung müde. Gleichwohl ergreife ich noch das Wort, um zu beweisen, daß der Entwurf den Grundsätzen unserer Verfassung entspreche, obwohl das Gegentheil behauptet worden ist.

Die Politik anerkennt als einen ihrer leitenden Grundsätze die Wahrheit, daß ein politisches Ganze, welches als eine Art geistigen Organismus einen eigenen Bau und ein eigenthümliches Leben hat, das auch nur einigermaßen Verwandte sich immer mehr aneignet, alles Fremdartige aber ausstößt, wenn das Ganze selbst nicht von dem fremdartigen Bestandtheil überwältigt werden soll.

Es entsteht daher bei der Schaffung einer politischen Einrichtung für die Regierung stets die Vorfrage, ob die neue Einrichtung die Fähigkeit zur Aufnahme in das größere politische Ganze habe. Daß das Niedere hier dem Höheren gehorchen müsse, ist natürlich. Die Verwaltung muß sich nach der Regierung, diese nach der Verfassung richten.

Digitized by Google

Diese Rücksicht mußte in unserem Vaterlande auch bei der Einrichtung der Gemeindeordnung gelten; es mußte die Frage sich erheben, ob die Grundlagen derselben zur Verfassungsform der constitutionellen Monarchie passen, es mußte dahin gestrebt werden, diese Grundlagen dem Geiste einer beschränkten Monarchie anzueignen.

Gewiß hat die Gesetzgebung diese Frage, diese Aufgabe sich gestellt. Allein Gesetze sind Formen, welche ihren Geist, ihren Gehalt erst durch die Menschen gewinnen, die sich innerhalb ihren Schranken bewegen sollen. Der Gesetzgeber kann, ja er soll die Richtung nach dem Höheren nehmen, er soll an die Vervollkommnungsfähigkeit seines Volkes glauben, auf sie rechnen. Er soll mehr einem Zuge nach einer edeln Idealität, als dem Hange eines schmählichen Mißtrauens huldigen. Gab der Gesetzgeber zu Viel, so mag er, wenn der Erfolg nicht entspricht, das Uebermäßige zurücknehmen: nie soll er zu argwöhnisch auf sein Volk blicken. Von dieser höhern Richtung ging offenbar der Gesetzgeber bei der Gründung unserer Gemeindeordnung aus.

Bekanntlich hatte auch bei uns eine die Kräfte unserer regen Zeit zu sehr lähmende Bevormundung die Selbstständigkeit des Gemeindelebens geschwächt, und eine übertriebene Centralisation alle Kräfte aus den untergeordneten selbstständigen Lebenskreisen des Staates gezogen, sie einer verschlingenden Mitte zugeführt, statt diese aber zu stärken, durch diese Ueberladung nur geschwächt. Eine ewig nahe Polizeimacht, nicht mehr die zart überwachende patriarchalische Hut der früheren Zeit, unterband den freien Umlauf der Säfte der Gesellschaft. Alles sollte sich dem Wink der einheitlichen Verwaltung beugen, wo mit Einem Druck die Maschine nach allen Seiten wirkte.

Das Gezwungene dieses Zustandes drängte sich dem Gefühle auf. Es erhob sich die Einsicht, daß eine zu weit getriebene Regierungssucht mit einer allsorgenden Büreaukratie nicht zum Ziele führe, sondern daß man wieder scheinbar ausgelebten politischen Elementen Kraft und Leben zurückgeben müsse.

Digitized by Google

Zumal sehnte sich das Volk nach einer freien Bewegung in dem Kreise seines Gemeindelebens. Schon die wiedergewonnene Nationalselbstständigkeit mußte sich in Deutschland dem Institut einer freien Gemeindeverfassung zuwenden, welches die Geschichte der deutschen Nation als eine ihrer schönsten Entwicklungen kennt: dahin wirkte ferner das Bedürfniß des Staats, an welchen unsere Zeit so große Ansprüche stellt, alle Kräfte, mögen sie auch gelagert seyn, wo sie wollen, zur Hülfe rufen; dahin wirkte endlich die Einführung der Verfassungsurkunden, welche als ergänzende Grundlagen eine größere Selbstständigkeit der Gemeinden gewährende Communalordnungen forderten.

Diese Rücksichten bestimmten auch unsere Regierung. Kaum hatte die vaterländische Regierung die Verfassungsurkunde gegeben, so strebte sie auch die Gemeinden zu ordnen — ein Werk, welches nach vielen legislativen Bemühungen erst das Jahr 1831 zur Durchführung brachte.

Unverkennbar trägt dieses Werk das Gepräge der Zeit seiner Entstehung.

Sie erwarten nicht, meine Herren, daß ich das umfassende Gesetz hier einer Beurtheilung unterwerfe.

Ich will hier nur die Frage beantworten, ob die Grundsätze der durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Abänderungen unserer Gemeindeordnung dem Geiste der constitutionellen Monarchie entsprechen, ja mehr entsprechen, als die abzuändernden. Diese Verfassungsform ist bekanntlich jene Regierung, welche zwei Legitimitäten heiligt, die Staatsgewalt, welche sie als den Ausdruck der Einheit des Volks und der sittlichen Verpflichtung der Menschen zum staatsgesellschaftlichen Leben hoch über den Bereich der Einzelwillen emporstellt, und die Freiheit des Individuums in der entwicklungsreichen Fülle seiner Interessen. Die repräsentative Monarchie ist der Bund der Staatsgewalt und der Freiheit zur Förderung der individuellen Entwicklung und der gesellschaftlichen Civilisation: sie ist offenbar die ausschließliche Staatsform, welche unserm Zeitalter und seiner hohen Sendung entspricht. Diese Regierungsform, ein Gebilde des germanischen Stammes, enthält

Digitized by Google

die Vortheile aller reinen Regierungsformen, ohne ihre Nachtheile zu bringen.

In der repräsentativen Monarchie geht der Mensch nicht mehr, wie in den Staaten des Alterthums, im Staatsbürger unter, er regiert zwar auf dem Markte nicht mehr mit, genießt aber dafür sämmtliche Garantien für seine allseitige Entwicklung in einer eingeräumten Breite der Freiheit: eben so heilig und unversehrbar, ein moralisches Gebot, eine sittliche Nothwendigkeit, steht aber die Staatsgewalt in der repräsentativen Monarchie gegenüber dem Individium, welches von ihrer Schranke nur dann bewegt wird, wenn es die Rechte des Mitbürgers oder der Gesammtheit zu gefährden droht. Der Mensch verkümmert aber in unsern Repräsentativstaaten auch nicht in bloßen vereinzelten engen Körperschaften, wie im Mittelalter, wo der Gesammtstaat in eine Menge einzelner Vereine zertrümmert war, aus welchen keine Aussicht in eine höhere politische Einheit sich öffnete. Die Sphäre der gemeindebürgerlichen Befugnisse umfaßt jetzt nicht mehr, wie damals, alle öffentlichen und politischen Rechte. Alle diese früheren Gesammtzustände ganzer Zeitalter, gleichsam stehen gebliebene Bildungen politischer Organisationen, sind in der repräsentativen Monarchie unserer Zeit nur einzelne Momente geworden, welche sich so lange ungehemmt entwickeln können, als sie keinen der wesentlichen Bestandtheile der gegenwärtigen Staatsform verletzen.

Ein wesentlicher Zug der repräsentativen Monarchie ist aber, daß das Element der Thätigkeit der Staatsgewalt einwohnt, das Individuum und die Individuen umfassende Körperschaften nur die Gewalt der Garantie haben, um dafür zu sorgen, daß ihre rechtlichen Ansprüche durch die Staatsgewalt nicht verletzt werden. In der constitutionellen Monarchie ist daher die Regierung eine zur höhern Einheit verschmolzene Wirksamkeit der Thätigkeit der Staatsgewalt und der Garantiegewalt der Individuen.

Soll hier eine öffentliche Thätigkeit, oder ein Recht einer öffentlichen Garantie an ein Individuum oder eine Körperschaft

Digitized by Google

gelangen, so kann dieses nur durch die Delegation von Seite der Staatsgewalt oder durch Uebertragung von Seite der Individuen geschehen.

Betrachten wir nun die Gemeinden nach unserer vaterländischen Gemeindeordnung von 1831 in Beziehung auf die Frage, ob die in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Abänderungen nach den Verhältnissen unseres Landes den Grundsätzen des Monarchismus aus einer heilsamen Freiheit des Volkes entsprechen, so müssen wir von der doppelten Natur der Gemeinden ausgehen: diese sind einerseits Vereine mit selbstständigen Zwecken, andererseits die untersten Glieder der Verwaltung des Staates. Die erste Natur gibt den Gemeinden ein autonomisches, gleichsam ein republikanisches Gepräge, die zweite einen administrativen, gleichsam monarchischen Ausdruck.

Diese zwei Naturen fließen in unsern Gemeinden zusammen, sie fesseln und beschränken einander: diese wechselseitige Beschränkung ist nothwendig, weil sonst die eine Tendenz die andere überwinden, das administrative oder autonomische Element überwuchern oder verkümmern und folgeweise aus der Gemeinde eine Institution entstehen würde, deren Bestand nicht mehr in der Form einer constitutionellen Monarchie statthaft wäre.

So beschränkt durch ihre gemischte Natur, bildet aber die Gemeinde schon an und für sich ein Element, welches der beschränkten Monarchie verwandt, sich im Kreise derselben mit natürlicher Leichtigkeit bewegt. Weil aber der Zweck der Gemeinde, in der Idee überall der gleiche und nämliche, in der Erfahrung sich je nach der Gestaltung der Gemeindebeschlüsse verschieden herausstellt, so muß dem beschließenden Körper, so wie der vollziehenden Behörde in der Gemeinde eine Einrichtung gegeben werden, welche der Zweck der Gemeinde als moralischer Person möglich treu zu erreichen geeignet ist, und folgeweise dem Geist unserer Regierungsform entspricht.

Auch in den Gemeinden muß das monarchische Princip seinen Schutz, so wie die Freiheit der Bürger ihre Garantie

Digitized by Google

haben. Wir haben in den Gemeinden ein kleines Abbild des Staats im Großen: auch hier macht sich daher das Interesse der Einheit gegenüber den individuellen Interessen der Gemeindebürger geltend.

Betrachten wir die Organisation der Gemeinden, als der untersten Glieder in der Hierarchie der Administration in Ländern mit vorherrschender Regierungsverwaltung, so muß in der Art der Einrichtung der Gemeindebehörde genügend für das Interesse der Regierung gesorgt seyn. Die bestehende Wahlart muß Beamte an die Spitze der Gemeinden stellen, welche im Geist des Regierungssystems die vom Staat übertragene Polizeigewalt mit Nachdruck verwalten, weil sonst eine wahre Wehrlosigkeit der Regierung entstehen würde.

Keineswegs soll aber die Ernennung der Bürgermeister durch die Regierung geschehen, weil dieses die Autonomie der Gemeinde zu sehr gefährden würde; wohl aber könnte man selbst bei dem System der mittelbaren Wahlen mit allem Recht den Vorschlag von drei Kandidaten für die Bürgermeisterstelle fordern, aus welchen dann die Regierung einen bestätigen müßte. Ferner sollte, wenn auch durchaus keine lebenslängliche, doch eine ausgedehntere Dauer für das Amt der Bürgermeister bestehen, weil bei einer zu kurzen Dienstzeit keine gediegene, nachhaltige Communalverwaltung entstehen kann, so wie denn auch die Wahlen für die Gemeinderäthe und den kleinen Ausschuß durch weitere Zwischenräume getrennt seyn sollten, da Fähigkeit und Geschäftsgewandtheit sich sonst nicht gehörig entwickeln können.

Schon der Grundsatz der ministeriellen Verantwortlichkeit führt auf die Forderung einer größern Abhängigkeit der Gemeindebehörde von der Regierung, weil diese auf rasche, genaue Ausführung ihrer Verfügungen rechnen können muß.

Allein wird durch eine solche größere Abhängigkeit der Gemeindeobrigkeit von der Regierung nicht zu tief in die Selbstständigkeit der Gemeinden eingegriffen, welche ihnen als autonomische Vereine wesentlich, ja vorherrschend inwohnen muß? Allerdings muß den Gemeinden eine Weite der Wirk-

Digitized by Google

samkeit gelassen werden, aber nur eine solche, welche mit dem Wesen der Staatsregierung verträglich ist. Die Selbstständigkeit der Gemeinde ist also bloß eine relative.

Es darf ihre Autonomie nicht so sehr gesteigert werden, daß aus den Gemeinden gleichsam Republiken im Staate werden. Dieses konnte im Mittelalter geschehen, wo kein Gesammtstaat sich über den Gemeinden und den vielartigen Einungen erhob. In unserer Zeit mit ihrer, die Vielheit der Entwicklungen beherrschenden Einheit müssen sich die Gemeinden dem Systeme des Staates fügen, den durchlaufenden Gedanken seine Verwaltungsordnung in sich aufnehmen. Dadurch ist aber noch nicht behauptet, daß die bestehenden Individualitäten den einzelnen Gemeinden einem allgemeinen Schematismus aufgeopfert werden sollen, was in der badenschen Gemeindeordnung offenbar zu häufig geschehen ist. Es ist damit nicht behauptet, daß die freie Bewegung der Gemeinden einer maßlosen Centralisation erliegen solle.

Die relative Beschränkung der Selbstständigkeit der Gemeinden läßt sich auf doppeltem Wege ausführen, nämlich einmal durch die Beschränkung der Gemeinde als eines Ganzen dadurch, daß man ihre Beschlüsse unter eine Bevormundung des Staates stellt, um durch die Beschränkung der gegenwärtigen Mitglieder der Körperschaft für die Interessen der ewigen Gemeinden zu sorgen. Dieses Verfahren führt aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu überwiegenden Nachtheilen: eine solche Obervormundschaft darf nur bei den wichtigsten, den vitalen Interessen der Gemeinden eintreten.

Es kann aber auch eine mittelbare Beschränkung der zu großen Selbstständigkeit der Gemeinden auf einem anderen Wege, nämlich dadurch eintreten, daß man eine Art Selbstbeschränkung der Gemeinden einführt. Dieses geschieht durch eine solche Organisation der Gemeinden, daß auf ihre Verwaltung unmittelbar nur jene Mitglieder einwirken können, welche voraussichtlich die nöthige Einsicht und das gehörige Interesse haben, das Wohl der Gemeinde zu fördern. Allein hier entsteht die Frage: hat nicht jeder Gemeindebürger als solcher mit allen andern

Digitized by Google

Gemeindegenossen gleiche Rechte? Der Gemeindebürger als solcher hat allerdings das Recht, in der Gemeinde für seine Interessen thätig zu seyn: alle Gemeindegenossen haben es gleichmäßig, aber nur unter der Bedingung, andern Gemeindegenossen und dem Zweck der Gemeinde dadurch nicht zu schaden: jeder Gemeindebürger kann verlangen, daß sein besonderes Interesse, insofern es mit dem Gemeindezweck versöhnbar ist, als Element in das Gesammtinteresse der Gemeinde aufgenommen werde: also nicht jeder Wille des Gemeindebürgers als solcher, sondern nur der unschädliche, dem Zweck der Gemeinde entsprechende Wille hat ein Recht, bei dem Gemeindebeschluß zu zählen. So wenig sich also eine Souveränetät den Einzelnwillen als Quelle der gesetzgebenden Gewalt im Staate annehmen läßt, so wenig hat auch in andern Kreisen ein Einzelnwille das Recht der Herrschaft über ein fremdes Individuum oder über einen Inbegriff von Einzelnen. Fehlt dieses Recht aber dem einzelnen Willen, so fehlt es sonach auch einem Inbegriff von Einzelnwillen. Deßwegen muß angenommen werden, daß nicht der Privatwille, sondern der Zweck der Gemeinde das Entscheidende ist, die Willen also müssen sich dem Zweck, der Zweck darf sich nie den Willen fügen. Es hat jetzt die Politik bloß die Organe zu bestimmen, welche als die Ausleger des Gemeindezwecks gelten sollen. Als solche können aber folgerichtig nur jene gelten, welche die nöthige Einsicht haben, den Gemeindezweck aufzufassen, und den Willen, ihn seiner Bestimmung nach auszuführen.

Die Gleichheit wird durch eine solche Aussonderung nicht verletzt: denn eine durchgängige Gleichheit ist auf dem Gebiete des Rechts und der Politik ein leeres Wahngebilde.

Es besteht nur eine formelle Rechtsgleichheit, die vor dem Gesetze, nicht aber eine materielle. Eine materielle Rechtsgleichheit könnte nur die Folge seyn einer Gleichheit von Mitteln in der Hand gleich Fähiger, welche unter gleichen Umständen sie gleich klug gebrauchten gegen gleich große Hindernisse — lauter präsumtive Gleichheiten, welche in der Erfahrung nur Ungleichheiten sind: oder aber eine solche Gleichheit

Digitized by Google

müßte vom Gesetz geschaffen werden, das aber zum Zweck einer gleichen Ausstattung Aller die Mehrbesitzenden plündern, und dann zur Erhaltung der Gleichheit die Fähigkeiten der Mitglieder ausgleichen müßte, dadurch aber die empörendste Ungleichheit schaffen würde, weil es die dem Fleiß und Talent gebührenden Belohnungen der Trägheit und der Unfähigkeit verleihen würde.

Besteht aber schon keine materielle Gleichheit auf dem Gebiete des Rechts, so besteht sie noch viel weniger in der politischen Sphäre. Es braucht nicht jedes Individuum eine gleich umfassende Sphäre politischer Rechte zu besitzen: die politischen Rechte sind Rechte der Garantie: ihr Umfang hängt also wesentlich von dem Umfang der zu garantirenden Rechte ab: ferner von der Bildung des Berechtigten, damit er die Rechte zum Wohl des Ganzen anzuwenden wisse, von der Selbstständigkeit desselben, damit er seinen eigen wohlgemeinten Absichten Folge geben könne, und von seiner Muße, damit er an dem Schutze der Interessen Theil zu nehmen vermöge. Nicht darauf kömmt es an, daß Alle die Rechte der Garantie ausüben, wohl aber darauf, daß sie zum Wohl der Gesammtheit ausgeübt werden, darauf also, daß diese Rechte der Garantie Jenen gewährt seyen, welche nach einer zulässigen Annahme die Kraft und den Willen haben, die Interessen der Gesammtheit zu erkennen und zu besorgen. Es werden also die politischen Rechte allerdings an gewisse gesellschaftliche Stellungen zu knüpfen seyn, zu welchen sich aber alle Staatsbürger erheben können, indem sonst eine Kastenverfassung entstände. Der Staat ist sonach, weil er wesentlich dabei betheiligt ist, daß von den politischen Rechten der möglich zweckmäßigste Gebrauch gemacht werde, berechtigt, den Umfang der politischen Rechte zu bestimmen, welche er den Individuen, je nach der Stellung in der Gesellschaft, einräumen will. Volkscharakter, Bildung, Sittlichkeit, der Stand des öffentlichen Geistes bestimmen dieses Maaß.

Es gilt hier das inhaltsschwere Wort Burke's: »Die Regierung muß für etwas Praktisches gehalten werden, gemacht für das Glück der Menschheit, und nicht zum Zweck,

Digitized by Google

das Schauspiel einer Gleichförmigkeit zu liefern, um die Gebilde visionärer Politiker zu befriedigen.«

Alle diese Bestimmungen über die Gewährung der politischen Rechte gehen analog auch auf die Bestimmung der Rechte der Gemeindebürger in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung. Nur diejenigen können hiebei vorzüglich entscheiden, welche eine Sicherheit gewähren für ihre objektive Erkenntniß des Gemeindezwecks, und für ihren Eifer, das Gemeindewohl zu wollen.

Es muß also in der Gesammtheit der Gemeindebürger eine Sonderung eintreten: es muß ein Ausschuß von Repräsentanten der Gesammtheit aufgestellt werden, welche dann den controlirenden, beschließenden, vollziehenden Zweig der Gemeindeverwaltung wählen: diese Repräsentation im Gemeindewesen ist nothwendig: abgesehen von den andern Gründen, schon wegen des Bedürfnisses einer der Einrichtung des Staats analog entsprechenden Gemeindeorganisation.

Denn das ganze System, die letzte Grundlage der beschränkten Monarchie, beruht auf der Idee der Delegation und Repräsentation, d. h. der Vertretung von Interessen, durch Organe, welche unmittelbar entweder gar nicht die Quelle dieser Interessen, oder Theilglieder größerer betheiligter Gesammtheiten, also nur die Organe unmittelbar Berechtigter sind.

Diese Repräsentation im weitern Sinne ist eine dem germanischen Völkerleben eigenthümliche, dem Alterthum unbekannte Einrichtung. Sie durchzieht alle Seiten des deutschen Staatslebens, und hat sich folgerichtig und natürlich von der Vertretung des Grundeigenthums bis zu der der generalisirten idealsten Interessen der neuern Zeit gesteigert und erweitert.

Ohne uns in die einzelnen Formen der beschränkten Monarchie einzulassen, und um uns bloß an die Hauptfaktoren derselben zu halten, finden wir hier als den einen Faktor den Herrscher als das Organ der Einheit, als die Quelle und Personifikation der Staatsgewalt, als den Depositar des gesellschaftlichen kollektiven Interesses, und als den andern Faktor

Digitized by Google

das Volk mit dem Recht der Freiheit und den zum Schutz derselben verliehenen Rechten der Garantie.

Die Staatsgewalt, welche in dem Herrscher personificirt ist, stellt sich aber doppelt dar, einmal als Staatsgewalt im Princip, sodann als Staatsgewalt in der Thätigkeit.

Die im Regenten personificirte Gewalt als Princip und die darin liegenden Rechte übt der Fürst in eigener Person aus. Allein die ganze Staatsgewalt als Thätigkeit, also die bei weitem am meisten in der Uebung befindliche Gewalt, delegirt der Regent, weil mit ihrer Ausübung, die mit den Rechten der Unterthanen in Reibung gerathen kann, eine gesetzliche Verantwortlichkeit verknüpft ist, welche den Charakter der Heiligkeit des Regenten verletzen würde. Nach dem Grundsatze: »der Regent verwaltet nicht«, delegirt er diese Gewalt an die Minister, welche sie in Beziehung auf die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt ausüben.

Wir sehen also, daß die Staatsgewalt in der Thätigkeit nicht durch ihren wirklichen Inhaber, sondern durch von ihm gewählte Organe ausgeübt wird.

Die gleiche Erscheinung begegnet uns bei dem Volke. Das Individuum als solches hat Rechte, Rechte schon durch sein Daseyn, Rechte durch seine Entwicklung. Diese Rechte bilden die Privatsphäre der Freiheit als Princip. Zum Schutz dieser Rechte hat der Unterthan Privatgarantien; diese übt er selbst aus. Die ordentlichen öffentlichen Garantien hingegen, welche das Recht der unmittelbarer Mitwirkung zur Controle der Regierungshandlungen enthalten, dürfen, damit die schädliche Wirksamkeit der Menge abgehalten werde, nicht vom Volke unmittelbar ausgeübt, sie müssen an Vertreter übertragen werden, z. B. auf dem Wege der Wahl. Die wahlberechtigten und wählbaren Personen müssen aber durch ihre Stellung in der Gesellschaft Garantien der Fähigkeit für ihre Wirksamkeit und ihrer Theilnahme am Gemeinwohl darbieten.

Dieses Recht der mittelbaren Mitwirkung wird ausgeübt bei der Gesetzgebung durch die Wahl der Abgeordneten zum Landtag durch Wahlkollegien, bei der Verwaltung der

Digitized by Google

allgemeinen Interessen, wieder durch die Wahl in die die Administration controlirenden landständischen Kammern. Die bisherige gedrängte Ausführung, daß das monarchische Princip auf dem Wege der Delegation der ministeriellen Gewalten die vom Staatszweck gebotene Einwirkung auf die Gesetzgebung, auf die Rechtspflege, auf die Verwaltung gewährt, und daß das Volk die Ausübung der Gewalt der Garantien seiner Rechte durch eine immer mehr sich erhebende und concentrirende Uebertragung an repräsentive Körper überläßt.

Worin besteht nun der Segen dieser Repräsentation? Darin, daß durch die stufenweise sich erhebende Vertretung die Interessen der Einzelnen sich vergeistigen, allgemeiner werden, und sich zur Vernunft des Staates läutern.

Wenn nun dieses System der Repräsentation im großen Ganzen des Staats besteht, wo freilich die unmittelbare Ausübung der Rechte der Garantie durch das Volk eine Unmöglichkeit wäre, warum soll es nicht folgerichtig auch in dem kleinen Abbild des Staats, in der Gemeinde bestehen, da die Zweckmäßigkeit des Systems anerkannt ist? Die bisherige Darstellung zeigt schon, daß der auf dem Grundsatz der Repräsentation beruhende, von dem Gesetzentwurfe beantragte größere Ausschuß der Gemeinden dem Princip der constitutionellen Monarchie sich näher anschließe, als die bisherige Einrichtung der Gemeindeordnung, obwohl ich gern zugehe, daß bei dem Vorhandenseyn gewisser Voraussetzungen auch das bisherige System in dem Ganzen unserer Verfassung störungslos hätte fortbestehen können. Allein diese Voraussetzungen bestehen bei uns nun einmal nicht, und so konnte und mußte die Regierung die Abänderung der bisherigen Einrichtung anstreben.

Die Regierung mußte dieses bei den größten Gemeinden thun, weil hier sich in der Erfahrung die unverkennbarsten Uebelstände der bisherigen Einrichtung kund gegeben haben.

Die Vertheidiger der bisherigen Einrichtung halten diese Uebelstände nur für vorübergehend, für Folgen eines Uebergangszustandes. Nein, meine Herren, sie liegen im Wesen der Sache, weil nach diesem System nicht die Intelligenz, sondern

Digitized by Google

die Unwissenheit der Masse herrscht. Wären die beobachteten Nachtheile nur vorübergehend, so würden sie sich auch mit der Zeit gemindert haben: dieses zeigt sich aber nicht. Im Gegentheil ist zu befürchten, daß sie nur drohender eintreten werden: in der ersten Zeit kannte die Menge das ihr eingeräumte Uebergewicht nicht, oder sie wußte es wenigstens nicht zu benutzen; dieses zeigten am besten die zum Rechte der Vollbürger durch die Gemeindeordnung erhobenen Schutzbürger. Die Gewohnheit des alten Zustandes hielt sie noch in der alten Schranke. Die neue Stellung ist jetzt von ihnen gekannt, die entfesselte Selbstsucht drängt sich in die neuen Rechte mit einer durch die lange Zurückhaltung nur mehr gereizten Begierde. Die wachsende Bevölkerung schiebt von Zeit zu Zeit eine Menge neuer, meist armer Bürger, in die Gemeinde; der Geist der Erhaltung, dargestellt in der Abtheilung der wohlhabenderen Gemeindebürger, tritt mit dem kühnen, eroberungssüchtigen Geist der Erwerbung, wie er in der Masse der ärmeren Gemeindebürger erscheint, in Spannung und Kampf, Zahl und Wagniß geben der letztern den Sieg.

Die Gefahr wird um so drohender, wenn man sieht, wie in neuester Zeit der Geist der Anarchie zerstörend in die Massen tritt und unbezwingbar zu werden droht, zumal wenn noch gesellschaftliche Krisen hinzutreten sollten.

Meine Herren! Nicht zufällige, bloß vorübergehende Ursachen haben bei diesem Verhältnisse eine Unzufriedenheit mit der Gemeindeordnung hervorgerufen, sondern im Gefühle der wohlhabenderen Bewohner, der Instinkt der Sicherheit, in der klaren Erkenntniß des unparteiischen Beobachters unsers Volkes die Ueberzeugung, daß die vaterländische Gemeindeordnung von einer Voraussetzung ausgehe, welche im Lande nicht besteht. Sie geht von der Voraussetzung der Mündigkeit des Volks als Masse aus. Diese besteht bei uns nicht, sie wird nie bestehen. Die Regierung hat die Verpflichtung, diese Mündigkeit zu fördern, durch Hebung des materiellen Wohls, zur Schaffung von Bildungsmitteln, durch Verbreitung von Schulen, Beförderung von Sittlichkeit und Religion. Die

Digitized by Google

vaterländische Regierung hat diese Bedürfnisse auf ihrer Höhe erkannt und rühmlich gewürdigt. Hat sie dadurch eine allgemeine Mündigkeit des Volks erwirkt, wird sie je eine solche erwirken? Gewiß nicht. Zu viele Mitwirkung gehört von Seite der einzelnen dazu, um solchen Erfolg zu sichern. Soll sie deßwegen in ihrer edeln Anstrengung ermüden? Gewiß nicht. Soll sie das Gemeindeleben als eine Schule für das politische Leben forthin betrachten und behandeln? Allerdings, aber doch gewiß mit der Beschränkung, daß die heiligen Interessen der unsterblichen Gemeinde, des gesammten Staates, nicht durch die Experimente der heran zu bildenden Schulen, der ungelehrigen Masse, gefährdet werden.

Der öffentliche Sinn soll erzogen und herangebildet, nie aber sollen die wichtigsten Interessen der Gesellschaft in die Hand Solcher gelegt werden, welche unfähig sind, sie zu erkennen und nicht gestimmt, sie zu besorgen.

Sehr richtig sagt v. Savigny in seiner Abhandlung über die preußische Städteordnung:

»Diese Entwicklung freier Städteverfassungen soll aber nicht so verstanden werden, als wäre es wünschenswerth, den niedern Klassen der Gesellschaft einen höhern Einfluß zu verschaffen. Ein solcher Einfluß wird in den Städten, wie in größeren und allgemeineren Beziehungen, gewiß nicht zum Vortheil des Ganzen gereichen. Aber auch wer das Ganze dem Wohl der Einzelnen unterordnen, und nur den Vortheil jener Klassen selbst beachten wollte, der würde sehr irren, indem er diesen Vortheil durch Erweiterung ihres politischen Einflusses irgend einen Ort zu fördern hoffte. Denn ihr Vortheil wird zuverlässig durch Andere besser, als durch sie selbst besorgt, und jeder Zuwachs an Einfluß, den sie erhalten, wird gewiß nicht von ihnen benutzt, sondern von solchen, denen sie bewußtlos als Werkzeuge dienen.«

So weit v. Savigny, der Vertheidiger freierer Städteordnungen.

Man verweist uns vergebens auf die selbstständigen Gemeindeordnungen des Mittelalters, auf germanische Zustände.

Digitized by Google

Damals bestand eine Menge gesellschaftlicher und moralischer Bande, die das Individuum an eine feste Ordnung fesselten. Schon die Stellung Aller in festen Ständen, geschlossenen Körperschaften, wirkte ordnend. Diese Ständeverhältnisse sind gebrochen. Die individuelle Freiheit hat jetzt einen mehr unbestimmten flüssigen Wirkungskreis, und man muß sich daher nach zuverlässigeren Garantien umsehen; denn wenn auch ein absoluter Gegensatz zwischen der Monarchie und einzelnen demokratischen Elementen nicht besteht, da letztere in allen germanischen Zuständen sich darstellen, so muß die Staatsgewalt doch dafür sorgen, daß diesen demokratischen Elementen ein Wirkungskreis sich eröffne, wo sie die Monarchie nicht nur nicht gefährden, sondern noch kräftigen. Dieses geschieht aber nicht, wenn man die ärmere, beschränktere, überhaupt niederstehende Klasse über die Empfänglichkeit mit Rechten im Staat, in der Gemeinde ausstattet. Für die Armen soll gesorgt werden; dieses geschieht aber nicht, wenn man ihnen selbst diese Sorge überträgt.

Weit von mir weise ich den Vorwurf, als belegte ich hiedurch das Unglück noch mit Hohn.

Meine Herren! ich achte die Menschheit, wo ich sie finde: ich wünsche ihre Entwicklung, Veredlung in allen Richtungen; eben aber weil ich eine Entwicklung, einen Fortschritt im Leben des einzelnen Volkes, wie im Gesammtleben der Völker verlange, wünsche ich der höhern Entwicklung zu ihrer höhern Bildung eine höhere Berechtigung, damit die minder Entwickelten nach diesem Lohne rühriger Anstrengung sehnend emporblicken, und sie die Lust rüstiger Nacheiferung ergreife. Fallen sollen dann die Schranken, nicht hemmend endelosen Fortschritt auf der gesetzlichen Bahn.

Dieses will aber gerade der vorliegende Gesetzentwurf: er knüpft die größere Berechtigung an die Erlangung einer bestimmten bürgerlichen Stellung, zu welcher Jeder den Zugang durch Fleiß sich bahnen kann. Der Entwurf gründet auf eine natürliche Ungleichheit, höchst billig, eine Ungleichheit des Rechts, welche auch durch die Ungleichheit der Pflichten gerechtfertigt

Digitized by Google

wird. Der Gesetzentwurf verwirft mit Recht den Census der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, wodurch also der Einsicht, der Redlichkeit des Armen die verdiente Krone bleibt. Der Gesetzentwurf nimmt nur einen indirekten Census an, durch welchen dem Vermögen in möglich beschränktem Verhältniß sein Gewicht bewahrt wird: so viel muß aber auch die äußerste Verehrung der persönlichen Würdigkeit zugeben, daß das Vermögen, wenn es auch nicht die höchste Intelligenz, den höchsten Patriotismus verbürgt, doch einigermaßen eine Bürgschaft für die Bildung stellt, weil es die Mittel für dieselbe gewährt, sowie die Muße, sich dieselbe zu verschaffen; einen gewissen ruhigen Ueberblick der Verhältnisse des praktischen Lebens, eine gewisse Selbstständigkeit, da nicht die Noth des Augenblicks ewig quälend naht, hauptsächlich aber gewährt das Vermögen eine Bürgschaft für die Theilnahme an den Interessen der Gemeinde durch die unmittelbare Betheiligung an dem Schicksale derselben. In dieser Hinsicht haben schon die größten Gesetzgeber des Alterthums das Vermögen gewürdigt. Solon und Servius Tullius huldigten dem Systeme der Timokratie und die neuere Zeit hat in Ermangelung anderer Garantien den Genuß wichtigerer Rechte an den Besitz eines bestimmten Vermögens geknüpft. Der Entwurf ist aber der ärmern Klasse günstiger, als die entschiedensten Gönner derselben in diesem Hause, welche früher wie jetzt, wenigstens eventuell, einen direkten Census wollten, dadurch die Armen völlig ausschlossen, während der Entwurf Alle zum Wahlrecht zuläßt, aber nur zu einem mittelbaren, wie die Reichen.

Der indirekte Census des Entwurfs ist aber noch gemildert durch die Bestimmung, daß, wenn die Klasse der höchstbesteuerten weniger als $\frac{1}{6}$ oder die Klasse der Mittelbesteuerten weniger als $\frac{2}{6}$ sämmtlicher wahlberechtigter Bürger umfaßt, durch die Aufnahme aus der nachfolgenden Klasse der mangelnde Theil sich ergänzt, wodurch also eine größere Ausgleichung bewirkt wird. Man spricht von schroffen Spaltungen der Berechtigung bei fast ganz gleichem Vermögensstand: aber einmal müssen Grenzen bestehen, sodann gleichen sich die Schroff-

Digitized by Google

heiten aus, wenn man sich nicht an die Grenzen, sondern an den Durchschnitt hält. Der Entwurf wollte, die Grundlage der Gemeindeordnung möglich wenig verlassend, lediglich die Uebelstände der Gemeindeversammlungen in den größern Gemeinden beseitigen; er hätte weiter gehen und einen großen Ausschuß auch bis zu den Gemeinden von 1500 Seelen verordnen sollen; denn diese Urversammlungen überhaupt widersprechen unsern gegenwärtigen Sitten: diese zeigen das häusliche Leben als vorherrschend, eine jede Unterbrechung desselben gilt als eine Regelwidrigkeit und in so fern als eine Last, daher erklärt sich auch die Gleichgiltigkeit in dem Besuche dieser Urversammlungen, wozu noch kömmt, daß der ruhige Bürger, der die Angelegenheiten der Gemeinde oft in der Hand stürmischer Parteimänner und in der Entscheidung um das Gemeindewohl unbekümmerter Faktionen erblickt, solche Stätten scheuloser Umtriebe meidet.

Das häufige Wiederkehren der Wahlen wirft stets wieder den Zunder der Aufregung in die Gemeinden.

Der Hauptfehler aber ist, daß solche zahlreiche Urversammlungen dem Zweck nicht entsprechen, für welchen sie bestimmt sind, dem einer umsichtigen Berathung und Schlußfassung.

Wenn das Wort des Kardinals de Retz, daß jede öffentliche Versammlung über hundert Mitglieder ein bloßer ordnungsloser Haufe sey, offenbar übertrieben ist, so läßt sich doch mit Gewißheit annehmen, daß, wenn einmal in einer Versammlung die Hauptarten der Interessen vertreten sind, mit der Zahl nicht die Weisheit der Berathung steige. Turgot sagt mit Recht: »Die zahlreichsten Versammlungen werden in ihren Berathungen von den kleinlichsten Motiven geleitet.« Nichts ist trügerischer, als politische Berechnungen auf arithmetische Grundlagen zu stützen. In solchen überfüllten Versammlungen werden die Stimmen gezählt, nicht gewogen.

Ueberhaupt aber ist es nur eine roh mechanische Ansicht, wenn man glaubt, jeder Gemeindebürger habe sein nacktes persönliches Interesse in der Gemeindeversammlung zur Sprache und Anerkennung zu bringen: im Gegentheil müssen sich die

Digitized by Google

einzelnen Interessen zu allgemeinern Interessen emporläutern, sich zu Gruppen von Interessen bilden, und endlich in das gesammtheitliche Interesse der moralischen Person vergeistigen. Dieser Läuterungsprozeß findet am besten durch einen großen Ausschuß der Gemeinden statt, wo der Geist der Selbstsucht abgestumpft wird. Dieser große Ausschuß entspricht als Organ der Repräsentation der Gemeinde gerade dem Geist der repräsentativen Monarchie. So werden die Gefahren stürmischer Urversammlungen von den größern Gemeinden, wo die Gemeindesachen wegen ihrer größern Wichtigkeit und Umfänglichkeit eine über das Urtheil der Menge hinausgehende Einsicht fordern, vermieden, Gefahren, welche ernste Beobachter bei großen öffentlichen Versammlungen allenthalben wahrgenommen haben: Furchtlos und nachdrücklich schildert der von den größten öffentlichen Charakteren des doch eine hohe Entwickelung des öffentlichen Geistes zeigenden Nordamerika's geschriebene Federalist die Gefahren großer gesetzgebender Versammlungen mit den Worten:

»In allen gesetzgebenden Versammlungen wird, je größer die Zahl ihrer Mitglieder ist, desto geringer die Anzahl der Männer seyn, welche in der That ihre Verhandlungen leiten werden. Je zahlreicher zuvörderst irgend eine Versammlung seyn mag, von welchen Charakteren sie auch zusammengesetzt sey, desto größer ist bekanntlich die Ueberlegenheit der Leidenschaft über die Vernunft. Sodann wird, je größer die Zahl, desto größer das Verhältniß der Mitglieder mit beschränkter Einsicht und schwachen Fähigkeiten seyn. Bekanntlich wirken aber nun gerade auf Charaktere dieser Art der Ueberredungsgabe und Gewandtheit der Wenigen mit all ihrer Macht. In den alten Freistaaten, wo die Gesammtheit des Volkes in Person versammelt war, beherrschte nach allgemeiner Erfahrung ein einzelner Redner, ein listiger Staatsmann das versammelte Volk mit einer solcher Gewalt, als trüge er ein Scepter. Je zahlreicher nach demselben Grundsatz eine repräsentative Versammlung gemacht werden mag, desto mehr wird sie an den Fehlern leiden, welche collektive Versammlungen des Volks treffen.

Digitized by Google

Unwissenheit wird die Närrin der Verschmitztheit, und Leidenschaft die Sklavin der Sophisterei und Ueberredung seyn. Das Volk kann nie schwerer irren, als in der Voraussetzung, daß durch Vermehrung seiner Vertreter über eine bestimmte Grenze, es die Schranke gegen die Herrschaft Weniger befestige. Die Erfahrung wird das Volk immer erinnern, daß, im Gegentheil, wenn es einmal eine genügende Anzahl von Vertretern für die Zwecke der Sicherheit, der Lokalkenntniß und umfassenden Sympathie besitzt, es durch jede weitere Zugabe von Repräsentanten seinen eigenen Absichten entgegenwirken wird. Die Haltung der Regierung mag demokratischer werden; aber die Seele, welche sie belebt, wird oligarchischer seyn. Die Maschine wird sich erweitern; aber minder zahlreich und oft versteckter werden die Federn seyn, durch welche ihre Bewegungen geleitet werden.«

So weit der Federalist in Hinblick auf das freie Nordamerika. Wie viel mehr werden nun in den Urversammlungen unserer Gemeinden die Armen, schon an und für sich abhängig, der Leitung Mächtigeren nachgeben; denn gewiß ist es unrichtig, daß die Klasse der Mittelbesteuerten die von den Reichen abhängigste Klasse, der Heerd der politischen Aufregung sey, vielmehr ist dieser Mittelstand der Anker politischer Ruhe, weil er so viel hat, um durch seine Arbeit sorgles leben zu können, aber doch nicht so viel, um einen Theil seiner Habe bei einer politischen Krise zu wagen. Mit siegender Beredtsamkeit hat jüngst Guizot die Mittelklasse als die Quelle der Ruhe, als die Hoffnung der Zukunft seines Landes gefeiert. In der armen Klasse liegt die Abhängigkeit, liegt die Gefahr.

Ist aber in größern Gemeinden aus den angeführten Gründen für die Urversammlungen der Gemeinde das Surrogat eines großen Ausschusses für die Berathung zweckmäßig, so halte ich den großen Ausschuß für noch nothwendiger, als Wahlversammlung für die Besetzung der Gemeindestellen. Auf diese muß die Intelligenz und die Betheiligtheit am Gemeindewohl vorzüglich in der Gemeinde einwirken, weil von der

Digitized by Google

Wahl der Gemeindebehörde das Wesen der Verwaltung abhängt, und hier die größte Wirksamkeit der Ränkesucht droht.

Man hält zwar mittelbare Wahlen für unzweckmäßig, weil bei diesem System das Interesse der Gemeindebürger an den Gemeindeangelegenheiten schwinde, als wenn der Wählende nicht mittelbar durch den Beitrag seiner Stimme zur Wahl des von ihm gekannten Wählers auf die Wahl des Gemeindebeamten selbst einwirkte; allerdings hat bei der mittelbaren Wahl der Wähler keine Sicherheit für das Ergebniß seiner Wahl: allein auch bei der unmittelbaren Wahl hat er sie nicht, und braucht sie nicht zu haben; er legt eben das Moment seiner Stimme ein.

Man sagt, es erzeuge sich so eine Gleichgültigkeit, in welcher der Bürger gedankenlos die Wahlliste mit Namen fülle, als wenn nicht dieser Umfang dazu diente, die ihm bekannten verschiedenen Fähigkeiten und Notabilitäten des Orts in die Liste einzutragen.

Man sagt, daß die mittelbare Wahl der Ränkesucht größern Spielraum gewähre, als wenn nicht bei dem System der mittelbaren Wahl die Zahl der Unselbstständigen, also den den Ränken vorzugsweise Zugänglichen, schwände.

Namentlich warnt man, den großen Ausschuß zum Wahlkollegium zu machen, weil dadurch die verschiedenartigen Pflichten des großen Ausschusses, nämlich die der Berathung und des Wählers, vermischt würden, als wenn in dem vergleichungsweise doch engen Kreise einer Gemeinde Menschenkenntniß und Sachkenntniß so weit auseinander lägen. Auch könne man, sagt der Bericht der Minorität der Commission, dem großen Ausschusse die Wahlrechte schon deßwegen nicht überlassen, weil es bei jeder Wahl darauf ankomme, daß derjenige gewählt werde, welcher zur Zeit der Wahl das Vertrauen der Gemeinde besitze, als wenn in der Regel die Reputationen nur periodisch wären? Namentlich solle aber nach dem Wunsche der Minorität der Commission der Bürgermeister fortan durch sämmtliche Gemeindebürger unmittelbar gewählt werden, weil

Digitized by Google

er nur als der Mann des Vertrauens Aller wohlthätig wirken könne.

Meine Herren! Allerdings bedarf der Bürgermeister des Vertrauens, aber er bedarf eben so sehr der Unabhängigkeit und einer unbeugbaren Strenge in seinem Amte — Eigenschaften, die ihm oft fehlten, weil er bei den bisherigen Urwahlen nur gar zu häufig den Proletariern eine Wahlcapitulation ausgestellt hatte; man beruft sich für die Heilsamkeit der Wahl des Bürgermeisters durch alle Gemeindebürger auf das Zeugniß Hessen-Darmstadts und Würtembergs, bedenkt aber nicht, daß dort andere, sehr kräftige Garantien der Regierung zur Seite stehen, daß die überwiegende Mehrheit deutscher Staaten Wahlkollegien oft noch mit einem Census habe.

Ich fordere vor allem die Wahl des Bürgermeisters durch den großen Ausschuß: denn das Bürgermeisteramt ist die Seele der gesammten Gemeindeverwaltung: in der Bestimmung über die Wahl des Bürgermeisters durch den großen Ausschuß liegt wie die Kraft, so das Geschick des vorgelegten Gesetzentwurfes.

Meine Herren! Der Gesetzentwurf hat wahrlich mit einer ängstlichen Sorge an der Grundlage der Gemeindeordnung festgehalten, er hätte noch weiter gehen dürfen, ohne den Gemeinden ihre natürliche und rechtliche Stellung zu entziehen; er würde denselben ihren Beruf nur treuer bewahrt haben, nämlich den, eine gebührende Selbstständigkeit an der Leitung ihrer Interessen zu genießen, und gleichwohl der Krone die Fülle der Thätigkeit, die Stärke zu erhalten, welche sie als höhere Hüterin der öffentlichen Ordnung bedarf.

Der Gesetzentwurf ist keine Zerstörung, er ist nur eine Fortbildung der Grundlage der Gemeindeordnung: er ändert nicht das Princip derselben, sondern nur die Anwendung desselben durch organische Einbildung desselben in die natürlichen Verhältnisse, eine Abhülfe, zu welcher die Regierung rasch schreiten soll, ehe der falsche Zustand sich im Leben des Volkes festgewurzelt hat.

Meine Herren! Bei dieser Ansicht der Sache muß ich

Digitized by Google

für den Entwurf der Regierung, nach den Anträgen der Mehrheit der Commission stimmen.

Ich stimme für den Entwurf, weil in treuer Auffassung der Erfahrung er unverkennbaren Nachtheilen der bisherigen Einrichtung vorbeugt, und eine Abhülfe gewährt, an deren Gewährung die Regierung durch die Selbstständigkeit der Gemeinde nicht gehindert seyn kann.

Ich stimme für den Entwurf, weil er das Gemeindewesen, diese Lebensbedingung einer freiern politischen Entwicklung, dem Geiste unserer Staatsverfassung näher zubildet.

Ich stimme für den Entwurf, weil er das Wohl der Gemeinden unter eine sicherndere Huth stellt, die Rechte der unsterblichen Genossenschaft, die rechtmäßigen Ansprüche der Zukunft vor der Begierlichkeit der genußsüchtigen Gegenwart sichert.

Ich stimme für den Entwurf, weil er die Herrschaft der Intelligenz und der Ordnung über die Unwissenheit und rohe Ungeschlachtheit der Einzelnwillen begründet.

Ich stimme für den Entwurf, weil er in unserm Zeitalter politischer Bewegung im Innern ein Element der Ruhe gewährt, ohne die Freiheit der Entwicklung zu stören.

Ich stimme für den Entwurf, weil er im Verhältniß der Qualfikation die niedern Klassen zu den höhern emporzuheben strebt, und nicht wie das bisherige System, die höhere zu der niedern herabzuziehen, weil der Entwurf ohne kastenmäßige Absperrung eine Aristokratie des Wohlstandes, der Bildung, der Gesinnung, des Verdienstes gründet, alle Gemeindegenossen aber zum Eintritte in dieselbe zuläßt und ermuntert, weil er die Aristokratie einer wohlthätigen Superiorität stiftet, welche ewig in unserm schönen Vaterlande walten, fortan sich erweitern, immer das Geschick der Gemeinden bestimmen möge.

Hätte ich hundert Stimmen in diesem Hause abzugeben, ich würde sie alle für den Entwurf geben, überzeugt, eine heilige Pflicht gegen Thron und Vaterland, gegen die Vergangenheit, welche uns Gemeinden mit hohem Wohlstand und mit einer Fülle wohlthätiger Stiftungen hinterließ, gegen die Gegenwart und Zukunft unserer Gemeinden, vor Allem aber

Digitized by Google

selbst gegen die durch den Entwurf angeblich in ihren Rechten beschränkte Klasse der Armen zu erfüllen.

Ich stimme für den Entwurf mit der innern Ueberzeugung, aus welcher ihn die Regierung uns vorgelegt hat: kein äußerer Einfluß hat ihn in diese Hallen gebracht, wie nur der Mißmuth eines politischen Visionärs ahnen kann, sondern im Hinblick auf die Entwicklung vaterländischer Zustände der redliche Ernst der Regierung in der Besorgung der wichtigsten Interessen des Landes. Ich fürchte am politischen Himmel Europa's die trüben Wolken nicht, wenn der schöne Bogen des Friedens seine Gewölbe durch sie schlingt, ich fürchte die Gestirne des Tages nicht, wenn sie als Zwillingsgestirne der Ordnung und rechtlichen Freiheit auf glückliche Völker niederstrahlen, ich fürchte von diesem Gesetz nicht die Saat des Unfriedens: ich hoffe von ihm den Frieden des Rechts.

Digitized by Google

Für Nationalindustrie und Staatswirthschaft.

Der deutsche Zollverband.

Alle neueren Volkswirthschaftslehrer kommen darin miteinander überein, daß Staaten, die noch in der Industrie zurück sind, sich schaden, wenn sie mit dem benachbarten industriösen Staat einen Zoll- und Handelsverein eingehen, ohne gleichzeitig die Ursachen des Zurückbleibens wegräumen zu können. Die Ursache ist einleuchtend; denn es geht durch diese Vereinigung, wenn gleich das Zolleinkommen gleich bliebe, ja sich erhöhte*), ihre kränkelnde Industrie vollends zu Grunde, sie sinken zu reinen Ackerbaustaaten herab, oder stellen sich eigentlich in das Verhältniß bequemer Herren zum ersteren Staate, der sie zwar bedient, aber aussaugt und beherrscht; sie tragen die Kosten der Grenzzollämter dann gleichmäßig nach der Kopfzahl, der industriöse Staat aber hat allein den Vortheil, indem ihm nun die Märkte der sich mit ihm vereinigten

*) Wenn der Verkehr aller Vereinsstaaten mit dem Auslande im Zunehmen ist, so werden die Vereinszölle im Ganzen mehr ertragen, und die Repartitionsquote auf den einzelnen Staat, der vielleicht an dem Verkehr weniger Antheil als ehemals hatte, kann größer ausfallen, als der ehemalige Zollertrag; allein dieser finanzielle Vortheil verhält sich zum Nachtheile aus der welkenden Industrie, wie höhere Zinsen zum verlornen Kapital.

Digitized by Google

nicht industriösen Staaten gegen die Concurrenz der Ausländer gesichert sind, diese beigetretenen Staaten aber dafür kein Gegenmonopol erhalten. Diese werden unmerklich verarmen, weil sie die Industrie des Staates mit glücklicheren Verhältnissen, als da sind, mehr Credit, künstlich in den Staatspapierhandel geleitete Kapitale, mehr produktive Klassen, bessere Tauschmittel u. s. w., überströmen und eben so zinsbar erhalten wird, wie einen unordentlichen Privatmenschen, der in die Hände eines Spekulanten gefallen ist.

Da die hindernden Umstände bleibend sind, und jedes Jahr den hinzutretenden ärmer und den dominirenden Staat reicher macht, so steigt dieses Mißverhältniß in geometrischer Progression, und man braucht kein apokalyptischer Seher zu seyn, um die Folgen in Betreff des politischen Uebergewichtes zu begreifen, so der mächtige Nachbar durch das Geld und die unwiderstehlich magnetische Kraft seines Reichthums gegen die nackte Schwäche des Bedürfnisses seines Verbündeten erlangt.

Ganz anders aber verhält sich die Sache bei Staaten, die bereits alle Kräfte der Produktion entfaltet, ihre Nachbarn in den gesuchtesten Zweigen der Industrie überflügelt haben. Diese thun wohl, wenn sie mit den Nachbarn sich in ein gemeinschaftliches Zoll- und Handelsbündniß einlassen. Dasselbe gilt von Staaten, die durch Regierungsformen, Abstammung, Sprache, Sitten, Ständeverhältniß und gleiche Entwicklungsstufe zu einem Ganzen bestimmt sind, in Betreff der materiellen Interessen aber unnatürlicher Weise durch eine Menge Zollschranken gesondert, und fremdem Vortheile dienstbar erhalten waren. Hier kann Alles, was als bedenklich und nachtheilig dargestellt wurde, entfernt werden, und durch weise Oekonomie im Staatshaushalte und größere Anstrengung der Privaten auch der von der Natur minder bedachte Staat dem anderen mit Erfolg nacheifern, und der größte Vortheil aus dem Vereine wird der Preis des größten Verdienstes unter den Vereinsgliedern seyn.

Zwei unschätzbare Gewinne werden nebstbei von der Gesammtheit erreicht; nämlich innige Verschmelzung aller inländischen

Interessen, und Ersparung jener großen Summen für heimathlichen Boden, mit denen wir bisher fremden Fleiß genährt, fremde Kräfte stark gemacht haben.

Diese Wahrheit erhält ihre Bestätigung durch den „deutschen Zollverband.“ Herr Joseph Haupolder hat sich ein großes Verdienst erworben, indem er nicht nur auseinandersetzt, wie dieser Zollverband sich allmählig gestaltet, und welche Rücksichten der Begründung desselben unterlagen, sondern auch nachweiset, wie wohlthätig derselbe in das innere bürgerliche Leben Deutschlands und dessen engsten Verkehr eingreift, und wie derselbe, was selbst dessen Feinde und Gegner nicht widerlegen können, bei stets steigender Handelsblüthe in den Vereinsländern, immer mehr zu einer dauernden, bleibenden, natürlichen und ungestörten Gewerbsthätigkeit, in der sich Alle wohl fühlen, und endlich zu jener Einheit, Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands führt, die den schönen Einklang deutscher Brüder und Staaten verbürgt.

Wir lassen diesen deutschen Vaterlandsfreund aus Preussen hier selbst sprechen:

Unter den vielen, die Blüthe und Wohlfahrt deutscher Staaten bezweckenden Anordnungen, denen das Vaterland seit Wiedererringung seiner Unabhängigkeit und Selbstständigkeit sich erfreut, dürfte wohl keine die wohlverdiente Anerkennung und den Dank aller Deutschen so sehr in Anspruch nehmen, als das ruhmgekrönte Werk der segensreichen Regierung Friedrich Wilhelms III., der glänzende Erfolg eines rastlosen Wirkens während eines mehr denn zwanzigjährigen, einzig durch seine Weisheit und Gerechtigkeit ungestört erblühenden Friedens, der große deutsche Zoll- und Handelsverein, Deutschlands schönste Eroberung ohne Waffengewalt und Gebietsvergrößerung! Denn das ist das Wesen eines großen Regenten, daß er durch festes, unerschütterliches Vertrauen auf seine Zeitgenossen wohlthätig wirkt, und durch tiefbegründete Achtung bei allen Staaten über seinem Zeitalter segensreich waltet.

Wohl muß daher für jeden Deutschen, der seines Vaterlandes Ruf und Ehre zu schätzen weiß, und besonders jedem

Digitized by Google

braven Preußen, die hohe Anerkennung und Würdigung dieses echt deutschen Bundes — und die Achtung, die ihm das Ausland zollt — besonders erfreulich seyn.

„Sehet nach Preußen hin," sagt einer der tüchtigsten Männer des Auslandes,*) „das mit seinem neuen Zollsysteme in gleichen Handelsvortheilen sechszehn deutsche Staaten mit zweiundzwanzig Millionen Menschen umfaßt, denen sich bald noch mehrere anschließen dürften!**) Diese größeren und kleineren Staaten waren vor einigen Jahren durch strenge Zollinien feindlich und zu ihrem gegenseitigen Schaden von einander getrennt. Jeder, auch der kleinste Fürst, wollte, wie England und Frankreich, die stets gestrebt, nur zu verkaufen, ohne zu kaufen, seine Grenzaufseher haben, und seine Unterthanen dadurch vor ausländischen Waaren schützen, daß er sie durch seine Zölle vertheuerte. Dadurch entstand so allgemein Mißbehagen, Aufregung und Verunsittlichung in Deutschland. Diesem Allen hat Preußen durch den Zollverband glücklich abgeholfen. Jetzt bilden diese Staaten einen festen, geschlossenen Verein, mit ganz gleichen Interessen. Durch eine kluge, feste, rechtliche und aufgeklärte Regierung hat Preußen in zwanzig Jahren die öffentliche Meinung so für sich gewonnen, daß sich die meisten deutschen Staaten, vertrauend auf Preußens Gerechtigkeit und Fähigkeit, seinem Zollsysteme anschlossen. Schon seit langer Zeit, wohl schon seit fünfzehn Jahren, arbeitet Preussen mit Beharrlichkeit an der Ausführung dieses großen Planes, aber seine europäische Wichtigkeit hat man erst zu begreifen angefangen, seit er zum Theil zur Ausführung gebracht worden ist. Soll man in Preußens Absichten und Anstrengungen

*) Der Franzose Arles-Dufour, der großen Fleiß auf die Untersuchung und Kenntniß der Fabriken fremder Staaten verwendet, und zu diesem Zwecke die Schweiz, Sachsen, Rheinpreußen, Oesterreich, England und selbst Italien besuchte, — in seinem Werke: „Ueber die Fabriken des Auslandes."

**) Wie dies mit Rheinbayern, Baden, Nassau, Frankfurt am Main u. a. auch wirklich geschehen.

Digitized by Google

nicht den schönen Gedanken an die Aufstellung Eines Deutschlands den edlen Wunsch erblicken, in Einem Körper, unter Einer Leitung, alle die zerstreuten Glieder zu versammeln, die Vereinzelung und Abschließung tödten würde? Die Zukunft wird es lehren! So viel ist aber gewiß, daß die preußische Zollordnung als ein mächtiger Schritt zur Bildung eines neuen Deutschlands angesehen werden muß; sie ist ein großer Akt innerer Handelsfreiheit, die für Deutschland nicht weniger Bedeutung und Vortheil hat, als im Jahre 1789 die Aufhebung der inneren Zölle in Frankreich. Wenn sich der Verein erhält, befestigt und erweitert, so wird er die Grundlage eines europäischen Systems werden; denn alle zu ihm gehörenden Staaten werden durch ihn Vortheile erhalten, die ihnen außerdem nie zu Theil geworden wären. In dieser Beziehung müssen sich Alle über dieses Ereigniß freuen, die frei und menschlich über ihre eigenen Grenzen hinaussehen."

Welch ein schönes, ehrenvolles, und gewiß höchst gültiges und unparteiisches Urtheil, in welchem der vielbewanderte, sachkundige Ausländer seinen, deutscher Eintracht eben nicht sehr geneigten Landsleuten den hohen Werth und die Bedeutung des deutschen Zollverbandes, und was Preußen in demselben für Deutschland gethan, frei und unumwunden darlegt! Wir glauben daher, daß manchen Vaterlandsfreunden, die stets das Gute und Treffliche, was unsere Zeit bietet, gern anerkennen und zu würdigen streben, eine nähere Beleuchtung des Vereins, dessen Gewinn, Erweiterung der Handelsfreiheit für das gemeinsame Deutschland, bei weitem nicht der einzige ist, nicht unwillkommen seyn dürfte; um so mehr, je öfter Selbstsucht und böswillige Gesinnung, die bei jeder freien, menschlich schönen That die Triebfedern des Eigennutzes und der gemeinen Politik nur etwas vorsichtiger verborgen wähnt, auch die edelste und ruhmwürdigste Regentenhandlung dem Unbefangenen zu verdächtigen und zu entstellen vermag.

Um daher den Zweck und Werth des gemeinsamen deutschen Zollverbandes gehörig zu erkennen, ist es vor Allem erforderlich, sich deutlich zu vergegenwärtigen, was eigentlich unter

Digitized by Google

einem Zollverbande verstanden werde. Unter Zoll verstehen wir nämlich sowohl die Abgabe auf die Einfuhr gewisser im Auslande erzeugter Waaren in das Staatsgebiet, als auch auf die Ausfuhr einzelner inländischer Gegenstände aus dem Staatsgebiete, — um gewisse, der weiteren Verarbeitung besonders fähige Rohstoffe, z. B. Wolle, den inländischen Arbeitern wohlfeiler, als ihren Gewerbsgenossen im Auslande zuzuwenden; — deßgleichen die Abgabe auf die Durchfuhr ausländischer Gegenstände durch das Staatsgebiet. Somit soll durch den Zoll sowohl die inländische Gewerbthätigkeit geschützt, als auch dem Staate das Einkommen zugewandt werden, welches Handel und Wohlleben gewähren können. Wenn daher Staaten einen Zollverein schließen, so hört dadurch die Sonderung derselben in Betreff auf die auf der Grenze zu erhebenden Abgaben auf, daß also diese Staaten in Bezug auf Handel und Gewerbe in ihrer Gesammtheit nur einen einzigen Staatskörper bilden; so der deutsche Zollverein!

Ueber die Verwaltung dieses Vereins, so wie über die Anordnungen, welche der gemeinsamen Begründung desselben nothwendig vorangehen mußten, erwähnen wir nur kurz Folgendes.

Die Zollverwaltung in jedem der deutschen Staaten beruht auf dem gemeinsam verabredeten Plan, steht aber nicht unter einer gemeinsamen, sondern unter der alleinigen Leitung einer jeden Vereinsregierung innerhalb ihres Gebietes, und diese hat daher auch die Beamten allein zu ernennen, wobei, zur Beobachtung eines gleichförmigen Verfahrens in der Beaufsichtigung und Erhebung der Zölle, die Vereinsstaaten gegenseitig bevollmächtigte Beamten an die Zollerhebungsstellen (Hauptzollämter) und zu den leitenden Behörden absenden; da denn hierbei bemerkbar gewordene Ungleichheiten oder Meinungsverschiedenheiten in den alljährlich stattfindenden Zusammenkünften der Bevollmächtigten sämmtlicher Vereinsregierungen erörtert und ausgeglichen werden.

Die Zollgefälle erhebt ebenfalls vorläufig ein jeder Staat, in dessen Gebiete sie aufkommen, stellt aber darüber vierteljährig

Digitized by Google

eine von dem Vereinsbevollmächtigten zu bescheinigende Nachweisung aus, woraus am Schlusse des Jahres der Vertheilungsplan der Gesammteinnahme ausgefertigt wird, auf dessen Grund von Seiten der Staaten, welche gegen ihren verhältnißmäßigen Antheil, der nach der Seelenanzahl eines jeden Staates bestimmt wird, *) zu viel erhoben haben, die Herauszahlung an die Staaten geschieht, welche gegen ihren Antheil in der eigenen Hebung zurückstehen.

Die Ausgaben für den eigentlichen Grenzschutz werden von einem jeden Staate, welcher dergleichen auf seinem Gebiete zu leisten hat, für die Gesammtheit berechnet, andere Zollverwaltungskosten dagegen hat jeder Staat ohne weitere Anrechnung aus seinem eigenen, verhältnißmäßigen Antheil zu bestreiten. So schlossen denn, am 8. Mai 1828, Preußen und das Großherzogthum Hessen den ersten Zollverband. Hierdurch angeregt, traten, noch in demselben Jahre, die süddeutschen Königreiche Bayern und Würtemberg, und eine große Anzahl größerer und kleinerer Nachbarstaaten, überhaupt achtzehn, in Cassel zusammen, um, von Preußen und dem Großherzogthum Hessen getrennt, unter sich ebenfalls einen eigenen Zollverband zu schließen. Als aber im Jahre 1831 das Kurfürstenthum Hessen seine Verfassung änderte, und die kurhessischen Landstände gar bald begriffen, wie vortheilhaft für den innern Flor ihres Landes eine Handelsverbindung mit dem blühenden preußischen Staate werden müsse, da eilten sie, noch vor Ablauf des Jahres, sich dem größeren vaterländischen Zollverbande anzuschließen, welchem Beispiele auch Bayern und Würtemberg, die schon im Jahre 1829 einen vorläufigen Handelsvertrag mit der Krone Preußen geschlossen, Preußens redliche Absichten nun einsehend, sofort folgten;

*) Gegenwärtig mit einziger Ausnahme der freien Stadt Frankfurt, da $\frac{5}{6}$ der Bevölkerung dieses Vereinstaates der Stadt selbst angehören, und folglich die Seelenzahl neben den größeren Staaten mit überwiegend ländlicher Bevölkerung keinen richtigen Maßstab der Vertheilung geben kann. Frankfurt erhält deßhalb von der Gesammteinnahme einen bestimmten Antheil voraus.

Digitized by Google

— bald darauf auch die sächsischen Herzogthümer, welche mit mehreren benachbarten Gebietstheilen den Thüringer Verein gebildet. Diesen folgte, nach einem vorläufigen Vertrag vom 12. Mai 1835, das Großherzogthum Baden, sowie das Herzogthum Nassau, mit förmlichem Anschluß am 1. Januar 1836, und endlich, nach langen Verhandlungen und einem vorläufigen Beschluß vom 2. Januar 1836, die freie Stadt Frankfurt mit Gebiet den 4. Februar 1836.

Demgemäß gehören gegenwärtig zu dem deutschen Zollverein:

1) Die sämmtlichen königlich preußischen Lande, mit alleiniger Ausnahme des Fürstenthums Neufchatel*) und einiger ganz unbedeutenden, im hannöverischen, braunschweigischen und mecklenburgischen Gebiete eingeschlossenen Ortschaften.
2) Die drei deutschen Königreiche Bayern, Sachsen und Würtemberg.
3) Das Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß der in das hannöverische Gebiet ausspringenden Grafschaft Schaumburg.
4) Die Großherzogthümer Baden, Hessen und Sachsen-Weimar.

---

*) Das Fürstenthum Neufchatel oder Neuenburg, Grenzgebiet der Schweiz gegen Frankreich, enthält auf einem Flächenraum von 16½ Quadratmeilen 51,000 Einwohner. Von jeher als ein Theil der Schweiz betrachtet, stand es seit Jahrhunderten im Bündniß mit dem angrenzenden Bern und andern Schweizerkantonen. Es hatte seine eigenen Grafen, welche zugleich auch Fürsten von Oranien (Orange in Frankreich) waren. Beim Aussterben dieses Hauses erkannten die Landstände 1707 den König von Preußen als Erben des Hauses Oranien, und Preußen besaß dieses Land unter dem Titel eines Fürstenthums bis zum Jahr 1806. Napoleon verlieh es dem Marschall Berthier; den 25. Januar 1814 aber fiel es wieder der Krone Preußen zu. Der König von Preußen übt daselbst die richterliche und vollziehende Gewalt aus, ernennt den größten Theil der Mitglieder der Landstände, die sich ordentlicher Weise alle zwei Jahre

Digitized by Google

5) Die Herzogthümer Nassau, Sachsen-Meiningen, Altenburg und Coburg-Gotha, dann Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg.

6) Die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Reuß älterer und jüngerer Linie und Waldeck, letzteres ohne die Grafschaft Pyrmont.

7) Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, in zwei getrennten Gebietstheilen, Homburg und Meisenheim.

8) Die freie Stadt Frankfurt nebst deren Gebiet. Endlich

9) Einzelne Gebietstheile des Großherzogthums Holstein-Oldenburg (Birkenfeld) und einige eingeschlossene Ortschaften von Mecklenburg-Schwerin und Lippe-Detmold.

An Preußen unmittelbar schließen sich mit einer den besonderen Verhältnissen entsprechenden Zollverwaltung diejenigen Bundesstaaten an, deren Gebiete ganz oder großentheils in den preußischen Landen eingeschlossen liegen, namentlich die drei anhaltischen Herzogthümer und das Fürstenthum Waldeck, deren Einwohnerzahl bei der Vertheilung der Zolleinnahme dem Königreiche Preußen, welches dafür Entschädigung gewährt, zugerechnet werden.

---

versammeln, und ohne deren Zustimmung kein Gesetz gegeben, widerrufen oder abgeändert, und keine Abgaben erhoben werden können. Das Ländchen genießt daher, bei der milden Regierung seiner Beherrscher — gleichsam das Schooßkind des Hauses Brandenburg — eine freiere Verfassung, als kaum irgend ein Land der Welt. Daher blühen auch Betriebsamkeit und Handel, und haben die zum Theil unfruchtbaren Thäler mit wohlhabenden Einwohnern bevölkert. Die hohen Verdienste, welche sich der königliche Generallieutenant von Pfuel, als Gouverneur des Fürstenthums, in der neuesten Zeit um die Ruhe und innere Ordnung des Landes erworben, sind noch in frischem Andenken. Wie sehr übrigens die Bewohner Neufchatels dem Hause Preußen ergeben sind, beweiset genugsam ihre Bitte an den König, die Trennung des Fürstenthums von der Schweizereidgenossenschaft vermitteln zu wollen, um sich dem Scepter Friedrich Wilhelms ganz zu unterwerfen.

Digitized by Google

In einem ähnlichen Verhältnisse gegen Würtemberg stehen die beiden hohenzollerischen Fürstenthümer. Die großherzoglich und herzoglich sächsischen, dann fürstlich schwarzburgischen und fürstlich reußischen Lande aber bilden zunächst, unter Zutritt der in Thüringen gelegenen preußischen Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, und des kurhessischen Kreises Schmalkalden, mit besonderer gemeinschaftlicher Zollverwaltung unter sich, den Thüringer Verein, und schließen sich erst in dieser Verbindung dem großen vaterländischen Vereine an.*) Demnach stellt sich der Flächeninhalt, sowie die Einwohner des gesammten vereinigten deutschen Zollgebietes folgendermaßen:

---

*) Die Zahl der deutschen Staaten, deren Lage und politische Verbindung es gestattet, sich dem deutschen Zollverbande anzuschließen, ist jedoch noch nicht geschlossen. Gegenwärtig befindet sich das Fürstenthum Lippe-Detmold (41 Quadratmeilen mit 74,000 Einwohnern), das größtentheils von preußischem Gebiete umgrenzt ist, mit der preußischen Regierung, wegen Einschluß in das preußische Zollgebiet, in Unterhandlung. Die Entschädigung, welche das benachbarte Fürstenthum Waldeck (19 Quadratmeilen mit 49,800 Einwohnern) für die auf dessen Einwohner erhobene Eingangssteuer, von Preußen erhält, und worauf auch die fürstlich lippische Regierung Ansprüche macht, beträgt jährlich einen Thaler für den Kopf.

Digitized by Google

	Benennung der Regierungen, welche Zoll- und Handelsverträge geschlossen haben.	Flächenraum in Q. M.	Einwohnerzahl.
1.	Königreich Preußen und zubehörige Gebiete . . .	5157	13,690,653 [1]
2.	Königreich Bayern . . .	1477	4,251,118
3.	Königreich Sachsen . .	272	1,595,668
4.	Königreich Würtemberg m. eingeschlossenem Gebiete	385	1,631,779
5.	Kurfürstenthum Hessen .	182	640,674 [2]
6.	Großherzogthum Hessen .	179	769,691 [3]
7.	Die zum Thüringer Verein gehörigen Länder . . .	233	908,478
8.	Großherzogthum Baden .	280	1,232,185
9.	Herzogthum Nassau . .	83	373,601
10.	Freie Stadt Frankfurt .	4	60,000
	Gesammtzahl	8252	25,153,847 [4]

1) Mit Einschluß des neuerworbenen Fürstenthums Lichtenberg, das 35,256 Einwohner zählt. Dagegen sind in obiger Seelenzahl nicht mitbegriffen:

a. die Besatzung von Luxemburg und Mainz . .	11,906
b. die Einwohner in vereinzelt gelegenen und vom Zollverbande ausgeschlossenen Orten	9,033
c. die Einwohner in den zum Thüringer Verein gehörigen Kreisen	88,534
Zusammen	109,473

2) Bei obiger Seelenzahl sind weggelassen:

a. die Grafschaft Schaumburg	34,500
b. der zum Thüringer Verein gehörende Kreis Schmalkalden	25,153
Zusammen	59,652

3) Das landgräflich hessische Amt Homburg v. d. Höhe (9000 Einwohner) mit einbegriffen. Der größere hessen-homburgische Gebietstheil, das Amt Meisenheim (13,550 Einwohner), ist dem preußischen Zollgebiete einverleibt.

4) Die angegebene Zahl, 25,153,847 Seelen auf 8252 Quadratmeilen, ist das Ergebniß der im December 1834 angestellten

Digitized by Google

Die durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung im Zollverein beträgt demnach gegenwärtig 3084 Menschen auf die Quadratmeile.

Kommen wir nun nach dieser Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse und der Bedingungen, unter welchen der Zollverein besteht, auf die nähere Erörterung des Zweckes zurück, welcher den Regierungen der Vereinsstaaten, und namentlich der preußischen, beim Eingehen auf diese Vereinigung vorgeschwebt haben mögen, oder überhaupt auf den Werth, Nutzen und die Wichtigkeit dieses Vereins.

I. Erweiterte Handelsfreiheit.

Der nächste und einleuchtendste Vortheil des deutschen Zollverbandes ist die ungestörte Handelsfreiheit innerhalb der gemeinsamen Grenzen der Vereinsstaaten. Handel ist diejenige Entwicklung gewerblicher Thätigkeit, welche den inneren Wohlstand einer Nation vorzugsweise belebt und erhöht, indem sie jedem edleren Natur- und Kunsterzeugniß, dessen Werth die Weiterförderung über die Grenzen seiner Heimath verträgt, erst den möglichst höchsten Preis verschafft und sicher stellt. Ein Land ohne Handel, wäre es auch mit den seltensten und kostbarsten Schätzen aller drei Naturreiche begabt, wird nie sich eines wahren Wohlstandes erfreuen. Nur durch den Austausch der Erzeugnisse des Grund und Bodens und des menschlichen Fleißes vervielfältigt sich das Leben, steigert sich der Gewerbfleiß, und tausend fleißige Hände, die sonst kümmerlich dem heimathlichen Boden dürftige Nahrung abgewannen, schaffen, erwerben und bereichern sich durch wechselseitigen Austausch und

---

Zählung. Leicht dürfte indeß bei der nächsten Zählung, wo eine genauere Aufnahme der Bevölkerung, nach den von dem Vereine angenommenen Grundsätzen, statt finden wird, bei der fast an das Unglaubliche grenzenden schnellen Zunahme der Bevölkerung in Deutschland, die Seelenzahl des vereinten Zollgebietes die Höhe von 27 Millionen nicht unerreicht lassen.

Digitized by Google

Verkehr. *) Wie sehr unsere deutschen Landsleute, namentlich die kleineren deutschen Staaten, den ihnen gebotenen Vortheil eines erweiterten Marktes für das gewerbliche Leben zu würdigen wußten, bewiesen sogleich die Kurhessen, wohl erwägend, daß auf einem Gebiete von vielen Millionen Menschen für ihre Gewerbthätigkeit ein ganz anderer Verkehr blühe, als in der beschränkten nächsten Heimath, indeß sie selbst ihnen mangelnde Erzeugnisse, z. B. den rothen Wein aus der königlichen Rheinprovinz, der nach Kurhessen einen ansehnlichen Absatz fand, nun um so bequemer und billiger beziehen konnten; — ganz unbefangen von der eiteln, kurzsichtigen, politischen

*) Viele sind der Meinung, daß durch den Handel eigentlich für den Gesammtwohlstand nichts gewonnen, sondern dadurch nur das Geld aus einer Tasche in die andere wandere, und was der Eine gewinne, dem Andern abgenommen werde; daher denn auch ehehin der Handel von manchen Staatswirthen nicht zu den produktiven, d. i. selbst erzielenden oder hervorbringenden Geschäften gerechnet wurde. Dies ist aber offenbar ein großer Irrthum. Der Handelsmann, der z. B. — damit ich einen besonders einleuchtenden Fall anführe — Nürnberger Waaren ꝛc., die großentheils im Schwarzwalde von baarfuß gehenden Fabrikanten verfertigt und wovon das ganze Dutzend jeder Sorte, Nadelbüchsen ꝛc. um einige Kreuzer gekauft wird, nach der Westküste von Afrika bringt, wo diese Artikel bekanntlich stark hinwandern, und dafür etwa Elfenbein, Ebenholz und andere afrikanische Produkte, die mit dem Schwarzwälder Kunsterzeugniß an Werth ganz und gar nicht verglichen werden können, zurückbringt, hat nicht nur sich selbst um den Ueberschuß (Gewinn) bereichert, sondern auch den allgemeinen Wohlstand um denselben erhöht, ohne dem afrikanischen Handelsmanne, der an den erhandelten europäischen Waaren ebenfalls seinen sehr guten Gewinn macht, noch dem letzten Käufer, der für die Waare allemal nur soviel gibt, als sie ihm selbst werth ist, im Mindesten etwas entzogen zu haben. So erhöht also der Handel nicht nur den Werth der Dinge, indem er sie dahin bringt, wo man am Meisten dafür gibt; sondern er ist auch im Stande, an Ort und Stelle völlig werthlosen Erzeugnissen, wie z. B. ehehin die Phönizier dem Bernstein (pretium mirantis accipiunt) durch Förderung an die Orte, wo man sie zu verarbeiten und zu schätzen weiß, erst einen wirklichen, und zwar oft sehr hohen Werth zu verschaffen.

Digitized by Google

Besorgniß, als ob Preußen durch den Verein mit kleineren Nachaarstaaten in der Wagschale der Politik ein zu großes Uebergewicht gewinnen, oder sie selbst durch alljährliche Berechnung mit Preußen oder welchseitige Verständigung mit preußischen Oberzollbeamten in eine Abhängigkeit von diesem Staate gerathen würden.

Es ist zugleich einleuchtend, daß mit dem erweiterten Absatz und dem dadurch gesteigerten Werthe eines Naturerzeugnisses auch der Werth des sie erzielenden Grund und Bodens in gewissem Maße sich erhöhen muß, — ein Vortheil, dessen sich vorzugsweise diejenigen Staaten zu erfreuen haben, die bei ausgezeichneten Landeserzeugnissen, wie z. B. Nassau, im eigenen Ländchen nur einen höchst beschränkten, zollfreien Absatz finden konnten, zu dessen Erleichterung recht bald auch noch die überall in Anlage begriffenen — oder doch beabsichtigten Eisenbahnen erfreulich mitwirken dürften; zumal zu deren Beförderung auch unser erhabener Monarch, der in der Sorgfalt für das Wohl seiner getreuen Unterthanen keinerlei Rücksichten beschränken — denn die sicherste Schutzwehr gegen Außen sind die Herzen der Unterthanen — so väterlich und wohlwollend die Hand bietet. *)

II. Kostenersparniß durch verminderten Grenzschutz.

Es liegt in dem Begriffe eines abgeschlossenen Zollgebietes, daß zugleich eine Besteuerung ausländischer Waaren damit verknüpft ist. Um nun zur Steuer dieser ausländischen

*) Es könnte einseitige Darstellung scheinen, wenn wir hier nicht zugleich auch mancher örtlichen und augenblicklichen Nachtheile, ohne die jede große, allgemein durchgreifende Maßregel unmöglich wird, wenigstens erwähnten; so namentlich der plötzlichen Stockung alles Weinabsatzes in der königlichen Rheinprovinz durch den Anschluß und die Concurrenz der nächsten Nachbarstaaten, ein Mißverhältniß, dessen Ausgleichung allerdings die Zeit erst bringen muß! Wir glauben indeß, daß ein von dem Weinhändler und Gutsbesitzer, Herrn A. Richarz in Linz, in einem im Herbste vorigen Jahres von dem Vereine für den niederrheinischen Weinbau gehaltenen

Digitized by Google

Erzeugnisse zu gelangen, genügt es natürlich nicht, daß die Steuersätze, welche von den über die Grenze gehenden Waaren entrichtet werden sollen — der Zolltarif — gehörig kund gemacht werde; es müssen vielmehr Anstalten getroffen werden, um Diejenigen, welche dieser Anordnung nicht freiwillig nachleben wollen, zu deren Beobachtung zu nöthigen; um so mehr, da sich der fremde Unterthan gegen die staatswirthschaftlichen Anordnungen des Nachbarlandes an keinerlei Art von innerer Verpflichtung gebunden glaubt. Die Beaufsichtigung dieser Steuer geschieht nur durch eine hinlängliche Anzahl Beamten, welche die allgemeine Grenze bei der Ueberführung von Waaren bewachen.

Die Zollgrenzen der sämmtlichen Vereinsstaaten betrugen vor dem Abschluß des Zollverbandes 2175 Meilen (wobei die Grenzen von Nassau, Hessen-Homburg und Frankfurt gegen die Vereinsstaaten außer Anschlag bleiben, da in diesen Ländern ein eigentliches Grenzzollsystem nicht bestand); die Grenzlänge des gesammten Zollvereins in seiner jetzigen Gestaltung beträgt 1064½ Meilen. Die Verminderung durch die Vereinigung beträgt also 1110½ Meilen. Nach dem Bevölkerungsverhältniß, nach welchem die Vertheilung des Zolleinkommens und der gemeinschaftlichen Ausgaben erfolgt, hat der preußische Staat auf seinen Antheil jetzt nur die Kosten der Grenzbesetzung auf 580 Meilen zu übertragen, während die Grenzlänge des preußischen Staates allein, die Preußen früher einzig auf eigene Kosten zu schützen hatte, 1073 Meilen, also mehr,

---

Vortrage ausgesprochenen Vorschlag, die Weinstöcke aus den Flächen, deren Ertrag das vorzüglichere Gewächs nur in Mißkredit, und in der Gegend selbst vertrunken, durchaus keinen Wohlstand bringen kann, allmählig zu vertilgen, und den Boden mit Ackerfrüchten, etwa mit Runkelrüben, die der Landmann im eignen Hause zur Zuckerfabrikation ꝛc. vorbereiten kann, zu bepflanzen, — den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen der Gegend weit angemessener seyn dürfte, als das dem Weinbauer angerathene Verfertigen von Schiefertafeln, Doppelspinnerei und großentheils wohl auch das Aufziehen von Seidenraupen.

Digitized by Google

als gegenwärtig die Grenze des gesammten vereinigten Zollgebietes beträgt. Da man nun die Kosten des Grenzschutzes auf eine Meile zu 2000 Thaler berechnet, was besonders mit Rücksicht darauf, daß die jetzt erloschenen Binnengrenzen in bevölkerte und erwerbreiche Landstriche trafen, — wo also der Schleichhandel und folglich der Grenzschutz stärker werden muß, — nicht zu viel ist: so werden für den Verein an ersparten Grenzaufsichtskosten ein Betrag von mindestens zwei Millionen Thalern jährlich rein gewonnen, und folglich der Reinertrag des Zolls für Preußen um die Schutzkosten von 493 Grenzmeilen, und für die meisten kleineren Staaten verhältnißmäßig um noch mehr erhöht; mag auch immerhin der durch die erhöhte Auflage auf die Einfuhr ausländischer Waaren, so wie durch das große Gebiet für den Absatz gesteigerte Reiz zum Schleichhandel an einzelnen, besonders belebten Grenzstrecken, z. B. im Badenschen gegen die Schweiz, eine sorgfältigere Grenzbewachung nöthig machen, was jedoch für das Ganze nicht von Belang ist; und wenn anderseits der innere Verkehr zwischen den Vereinsstaaten insofern eine Beschränkung erleiden dürfte, als es sich um Gegenstände handelt, die im Innern der einzelnen Länder selbst einer Einzielungs- oder Verbrauchssteuer erliegen (in Preußen Branntwein, Bier, Most, inländischer Tabak, Salz), so ist doch zur Erhebung der Steuer, welche zur Ausgleichung der im inneren Lande gesetzlichen Steuer auch auf der Ueberführung solcher Artikel nothwendig haften muß, die Beibehaltung förmlicher Zollinien an den Binnengrenzen keineswegs nöthig befunden worden; indem theils die Mäßigkeit der Abgabe, theils die Unterstützung, welche sich die Regierungen hierbei gegenseitig gewähren, der heimlichen Hinüberführung dieser Erzeugnisse genugsam entgegenwirken.

Nächst der Vermehrung der Zolleinkünfte durch verminderte Aufsichtskosten wirkt aber die Erweiterung und bessere Abrundung des Zollgebietes auch dadurch auf die Erhöhung der Einnahme, daß auf der nun ungleich kürzeren Zolllinie auch eine Verminderung der heimlichen Waareneinfuhr, des Schleichhandels, erfolgen muß; um so mehr, da gerade von

Digitized by Google

den in den volkreichsten Gegenden Deutschlands gelegenen kleinen Staatsgebieten, die auf eigenes Grenzzollsystem verzichten mußten, die Zolleinnahme der größeren Nachbarstaaten, besonders in der Nähe großer und volkreicher Handelsstädte und Fabrikgegenden, am meisten beeinträchtigt wurde. *) Demnach ist der Vortheil zu würdigen, welcher den Vereinsländern durch den Zutritt des Großherzogthums Baden, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt noch zuletzt erwachsen ist.

III. Vortheilhafte Wirkung auf die geringeren Volksklassen.

Erfreulich ist es zugleich, daß die Vortheile des Zollvereins, wie die so mancher Neuerung im Steuerwesen, keineswegs gewonnen sind auf Kosten der geringeren oder arbeitenden Volksklassen, daß vielmehr der freie, erweiterte Verkehr mit den Nachbarländern auch ihnen manche neue Erwerbsquelle eröffnet; namentlich aber an die Stelle des früher dem Frevel aus dem Betruge zufließenden Gewinnes nun eine Steuer getreten, die, als auf den vom Auslande bezogenen Waaren lastend, vorzugsweise die wohlhabenden Klassen der bürgerlichen Gesellschaft treffend, dazu beiträgt, die Lasten des geringeren Theils der Bevölkerung (der, außer den wenigen, durch fremde Genüsse meist erst herbeigeführten Arzneien, des Auslandes leicht entbehrt) wesentlich zu erleichtern; wie im

*) In den beiden preußischen Provinzen Sachsen und Brandenburg, welche dem Schleichhandel von den mitten eingeschlossenen anhaltischen Herzogthümern am meisten ausgesetzt waren, betrugen im Jahr 1824 die Eingangsabgaben von ausländischen Gegenständen 3,135,000 Thaler. Im Jahr 1830, nachdem diese Gebiete bereits dem preußischen Zollverbande einverleibt waren, 4,128,000 Thaler. Wollte man auch die volle Hälfte dieser Mehreinnahme auf steigenden Wohlstand und Bevölkerung, so wie auf Verbesserung der Zollverwaltung rechnen, so bleiben doch sicher 400,000 Thaler, welche bloß auf den weggefallenen Schleichhandel aus den beigetretenen Gebieten zu rechnen seyn dürften!

Digitized by Google

Großherzogthum Baden gleichzeitig mit dessen Anschluß an den Zollverein eine namhafte Ermäßigung der Personalabgaben für die geringeren Einwohnerklassen eingetreten ist, welchem Beispiele Würtemberg u. a. in erfreulicher Weise gefolgt sind.

Was aber auf die sittliche Verbesserung eines großen Theils der untern Volksklasse noch ungleich wohlthätiger wirkt, ist der durch die geringere Zollgrenze und die Verschmelzung befreundeter Staaten verminderte Anlaß zu dem ehrlosesten und gefahrvollsten aller Gewerbe, dem Schleichhandel, der am Dreistesten, und in einem beständigen kleinen Kriege gegen die Staatsverwaltung, gerade da betrieben wird, wo befreundete Nachbarn, durch die Bande der Sprache und der Abstammung auf das Engste verbrüdert, den nächsten inländischen Verkehr durch zahlreiche, überall sich kreuzende, künstliche Grenzen auf das Widernatürlichste und Gewaltsamste unterbrochen und gehemmt sehen, — gleich der Wildhege, die den Hirsch und den Eber hoch über den Landmann stellt, ein unwiderstehlicher Anreiz für den tollkühnen Frevler! *) Nie wird Glaubens- und Sittenlehre die Masse des Volkes dahin bringen, die dem Staate unterschlagenen Zollgefälle einem gemeinen Diebstahle oder Verbrechen gleich zu achten! Wenn selbst sich gebildet nennende Herrn und — Damen nicht selten sich ganz besonders darin gefallen, die gute Meinung des Grenzaufsehers um einige Groschen Eingangssteuer zu überlisten, was läßt sich da von denen erwarten, deren Rechnung mit jedem Tage geschlossen ist, die in jeder gesetzlichen Obrigkeit und deren

*) Es ist schaudererregend, wenn man in öffentlichen Blättern liest, wie z. B. in Bayern allein in dem Isarkreise binnen zwei Jahren von vier Förstern dreizehn Jagdfrevler, d. i. Leute, die unbefugt ein Stück Wild erlegt oder zu erlegen getrachtet, erschossen wurden. Die Zahl derer, die seit der Wiedervereinigung Deutschlands nach dem Freiheitskampfe bis zu dem allgemeinen Zollverbande als Schleichhändler oder Grenzaufseher im Innern von Deutschland eines gewaltsamen Todes, selbst durch öffentliche Hinrichtung, gestorben, ist gewiß auch nicht gering anzuschlagen!

Digitized by Google

Anordnungen nur eine Art feindliche Macht im Lande sehen, und es daher, gleich den Raubhorden Arabiens, ihrer für weit würdiger halten, mit Gefahr ihres Lebens und Blutes gegen den Staat, schnell zu erringen, was sie durch ihrer Hände Fleiß auf weit ruhevollerem und langsamerem Wege hätten verdienen müssen; — eine Denkweise, gleich der in Frankreich, wo man in der sittlichen Aufklärung so weit vorgeschritten, einen tödtlichen Angriff auf die Person des Mannes, der den Staat über dem Abgrunde emporgehalten, mit dem gefälligen Namen eines »politischen Attentats« zu bezeichnen. Wohl wird es daher jeder wahre Menschen- und Vaterlandsfreund der Weisheit unseres erhabenen Monarchen höchlich Dank wissen, dem Verderben bringenden Schleichhandel, der Wurzel so vieler Laster und Verbrechen, im Herzen von Deutschland endlich und nachdrücklich ein Ziel gesetzt zu haben. *)

*) Eine Bauersfrau aus einem preußischen Dorfe an der gothaischen Grenze hatte es durch beharrlichen Betrieb des Schleichhandels mit Zucker und Kaffee — immer jedoch in kleinen Quantitäten für den eignen Bedarf oder allenfalls zum Absatz an die eine oder die andere Frau Gevatterin — dahin gebracht, daß sie nach Urtheil und Recht im Jahre 1834 noch eine Gefängnißstrafe von nicht weniger als vier Jahren abzusitzen hatte. Sie bat bei des Königs Majestät um Begnadigung, und führte zu Unterstützung ihrer Bitte an, einmal, daß sie dem Anreiz gar nicht hätte widerstehen können, den der wohlfeilere Preis der Einkäufe außer Landes dargeboten habe; dann aber, daß doch nunmehr ein weiterer Rückfall in die früheren Vergehen unmöglich sey, weil dort keine Zollgrenze mehr bestehe. Es wird der Hinzufügung kaum bedürfen, daß die Bitte gewährt wurde. Aber auf wie viele, nicht bloß Bauernfrauen, sondern viel höher in Bildung und Geltung stehende Personen beiderlei Geschlechts möchte wohl eine gleiche Erhöhung der Rechtlichkeit oder Gesetzlichkeit durch den Wegfall der Versuchung sich ausdehnen?

Digitized by Google

IV. Hebung des inländischen Gewerbfleißes durch Abschluß gegen Außen.

Wenn irgendwo ein Abschluß gegen das handeltreibende Ausland zur Hebung der inländischen Gewerbthätigkeit, ja, selbst zur Erhaltung der nationalen Selbstständigkeit als unumgängliche Nothwendigkeit erscheint, so ist es unbedingt bei der Nation, deren aller Welt bekannten größter Nationalfehler es ist, das Ausländische über alle Gebühr zu erheben, das Vaterländische dagegen mit der zum Sprichworte gewordenen Redensart: »Es ist nicht weit her,« verächtlich von der Hand zu weisen. Daher denn auch die Deutschen seit Jahrhunderten der Spielball und der Gegenstand der Geringschätzung, besonders des handeltreibenden Auslandes, gewesen, und das Geld, womit der Engländer von seinem Eilande aus seine Arme über Europa hinausstreckt, — an ihm klebt zum großen Theil deutscher Schweiß und deutsches Blut. Sollten unsere deutschen Landsleute, die wegen ihres Fleißes, ihrer Ordnungsliebe, Pünktlichkeit und Geschicklichkeit im Auslande oft an der Spitze ausgedehnter und berühmter Werkstätten stehen, deren Erzeugnisse wir ins Vaterland beziehen, nicht auch im Inlande durch Befähigung und Kunst die Bedürfnisse des Reichthums, Wohllebens und des Ueberflusses zu befriedigen im Stande seyn? Und gesetzt auch, man könne einer Waare nun gerade eben die Pariser oder Londoner Werkstätte nicht ansehen, wenn sie nur sonst gut, dauerhaft, fein und geschmackvoll gearbeitet und auch selbst für die Bedürfnisse des Luxus und des feinsten Geschmacks, der so häufig nur in der Einbildung besteht, ganz dieselben Dienste leistet? — Ja selbst von den ausländischen Roherzeugnissen werden wir, ohne den Lebensgenuß im Mindesten zu schmälern, noch gar Manches ganz oder theilweise entbehren lernen, wenn wir nur erst alle inländischen Erzeugnisse nach ihrer oft so mannigfachen Brauchbarkeit, wie z. B. des Ahorn zu Zucker, des Rheinbleicharts zu schäumendem Wein, für den jährlich, wie

Digitized by Google

Hörter sich ausdrückt, »für bloße Windbeutelei« die ansehnlichsten Summen in's Ausland gehen, werden kennen und verarbeiten gelernt haben. *)

Es möchte jedoch vielleicht Jemand fragen, wo denn eigentlich der Nutzen liege, wenn wir alle Bedürfnisse im Inlande kaufen, da wir Geld haben, sie von Außen her zu beziehen? Ganz recht! Es wird indeß Jedermann einleuchten, daß der jedenfalls ein schlechter Hauswirth sey, der außer dem Hause und von Fremden arbeiten und verfertigen läßt, wozu er selbst im Hause müßige und geschickte Hände hat. Betrachten wir nun die deutschen Vereinsstaaten, die unser verehrter König zu einem Bunde verbrüdert, als ein gemeinschaftliches Vaterhaus (weßhalb denn auch in diesem Sinne von einer Erweiterung des Vereins durch den Anschluß undeutscher Nachbarstaaten nicht die Rede seyn kann), so wird es jedem Braven begreiflich seyn, wie ungleich billiger und für den Gesammtwohlstand vortheilhafter es ist, unsern deutschen Brüdern durch

*) Manche ausländischen Genüsse, die vielleicht vor nicht viel länger als einem Jahrhundert in Europa gänzlich unbekannt oder auf das Strengste untersagt waren, wie z. B. der Kaffee (dessen Gebrauch die „Kaffeeriecher" auf das Schärfste ausspürten), heutzutage wieder gänzlich verdrängen zu wollen, dürfte wohl zu den schwierigsten, ja gefährlichsten Aufgaben der Staatswirthschaft gehören:

Da werden Weiber zu Hyänen,
Und treiben mit Entsetzen Scherz;
Noch zuckend, mit des Panthers Zähnen,
Zerreißen sie des Feindes Herz.

Bekanntlich fand im Badenschen gleichzeitig mit dem neuen Aufschlag auf den Kaffee eine Erhöhung der bürgerlichen Rechte des andern Geschlechtes statt. Wie sehr überhaupt der weibliche Patriotismus mit der Kaffeefreiheit auf das Engste verbunden ist, dürfte folgender Vorfall in etwas darzuthun nicht ungeeignet scheinen. „Sagt, Schiffer, was gilt der Kaffee auf der andern Seit'?" hörte bei seiner gefahrvollen Ueberfahrt von dem Ufer der Verbündeten nach Bonn bei nächtlicher Weile ein Schiffer eine weibliche Stimme vom linken Rheinufer herflüstern. — „Zwanzig Stüber das Pfund!" — „Nun sag' Ejner —; das verfluchte Franzosenpack! Sollte sich nicht sogleich Alles gegen sie — Hier gilt das Pfund noch zwei Reichsthaler!"

die Abnahme ihrer Erzeugnisse einen Erwerb zufließen zu lassen, und sie dadurch zu einem nützlichen Gegenverkehr mit uns in den Stand zu setzen; als daß wir unser Geld Engländern und Franzosen zahlen, die den Deutschen allzeit nur auszuziehen und zu benutzen beabsichtigen, ohne ihm jemals ihrerseits den geringsten Gegenerwerb zufließen lassen zu wollen.

Das baare Geld, das, als ein Theil des Nationalreichthums und namentlich für fremde Kunsterzeugnisse, außer Landes geht, ist an sich der Verlust nicht, den das Inland erleidet, sondern daß mit diesem Gelde der vaterländische Wohlstand befördert, Armuth vermindert und Menschenhände zu ihrem und ihrer Landsleute Besten in Bewegung gesetzt werden könnten, — das ist der eigentliche Verlust. Der Wohlstand einer Nation und in der That der ganzen Menschheit besteht nicht darin, daß viele Menschen zu leben haben, ohne zu arbeiten — daher denn auch die ehemals so zahlreichen Klöster bei ihrem großen Wohlthätigkeitssinne doch größtentheils nur Spuren der Armuth und des menschlichen Elendes rings um sich her zurückgelassen — sondern daß alle arbeitsfähigen Hände auf möglichst nützliche Weise sich in Thätigkeit befinden, und Niemand lebe, der nicht Arbeit habe, und Niemand arbeite, der nicht zu leben habe, und von den Gaben des Himmels, die der Schöpfer für alle Menschen, die sich darum bemühen wollen, spendet, auch wirklich genieße; und so meinte es Heinrich IV., der edle König von Frankreich († 14. März 1610), in den Worten, deren noch jetzt die französischen Landleute mit Wohlbehagen erwähnen: »Er gedenke es noch dahin zu bringen, daß jeder seiner Bauern alle Sonntage ein Huhn im Topfe habe.« Und wenn so der deutsche Zollverband beiträgt, menschliches Elend zu mindern, Wohlstand zu verbreiten und inländische Thätigkeit zu beleben, so können wir ihn mit Recht als eine der glücklichsten Segnungen der Regierungszeit unseres erhabenen Herrschers preisen und erkennen.*)

*) Ueber den Einfluß des deutschen Zollverbandes auf die Hebung inländischer Industriezweige meldet ein Handelsschreiben aus

V. Deutschlands bürgerliche Einheit.

Wenden wir nun noch einen Blick auf die durch den Zollverband hervorgerufene bürgerliche Einheit Deutschlands, die eine unmittelbare Folge der gewerblichen geworden. Seit dreihundert Jahren hatte unser Vaterland das beklagenswerthe Geschick, durch Kriege und innere Zersplitterung seine eigenen Kräfte, und somit seine von alten Zeiten her gebietende Selbstständigkeit gegen das Ausland, geschwächt und zerrüttet zu sehen; ja, wir mußten am Schlusse des so verheerenden dreißigjährigen Krieges die bittere Erfahrung machen, daß Fremde, Franzosen und Schweden, über unsere Grenzen handelten, und sich für ihren den Parteien in Deutschland geleisteten Beistand, in Land und Leuten, auf deutschem Gebiete, entschädigen ließen. Seit jener Zeit war Deutschlands Einheit dahin, den auswärtigen Einflüssen Thore und Thüren geöffnet, und mit blutendem Herzen sah es der bieder gesinnte Deutsche, wie deutsche Völkerschaften, in Verbindung mit dem Feinde, in blutigen Fehden

---

Bremen, vom 19. Februar 1837 Folgendes: „Die jetzt in Deutschland bestehenden Zollverhältnisse sind unstreitig von erheblichem Einflusse auf die Verringerung der Handelsgeschäfte in ausländischen Erzeugnissen. Der Absatz an überseeischen Waaren, besonders an Tabak, mindert sich mit jedem Jahre mehr, da die Tabaksfabrikanten im Innern Deutschlands wegen, der hohen Einfuhrzölle auf den amerikanischen Tabak, immer weniger von diesem verbrauchen, und sich so viel wie möglich auf inländischen Tabak beschränken, an den sich, wenn er auch geringer ist, die Verbraucher nach und nach gewöhnen."

Obgleich Tabak zu denjenigen Produkten gehört, welche, auch im Inlande erzeugt, daselbst einer Verbrauchssteuer unterliegen, so ergibt sich doch der sehr reichlich bemessene Vorzug, welcher dem vereinsländischen vor dem ausländischen Erzeugniße verbleibt, beim Tabak aus dem bisherigen Verhältniß von ⅔ Thaler für den Centner vereinsländischen, gegen 5½ Thaler für den Centner ausländischen; beim Wein und Branntwein steht das Verhältniß ⅚ Thaler für den Centner vereinsländisches gegen 8 Thaler für den Centner ausländisches Erzeugniß.

Digitized by Google

gegen ihre Stammgenossen zogen. Die letzten Siege über Frankreich (1815) gaben Deutschland die politische Einheit gegen Außen, und ein deutscher Fürstenbund, dessen Abgeordnete in Frankfurt ihren Sitz haben, sicherte Deutschlands Selbstständigkeit; doch leider nicht dessen innere Einheit. Während die deutschen Fürsten unter sich im friedlichen Verbande lebten, waren ihre Völkerschaften, wie gegen feindliches Ausland, einander auf das strengste abgesperrt, so daß Jedem ein Fürstenbund sehr lose und bedenklich erscheinen mußte, der einen freundschaftlichen, ungestörten Verkehr zwischen seinen, ihm zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt von der Vorsehung anvertrauten Staaten und Völkerschaften unter sich auf alle Weise störte und hintertrieb. Da brach unser hochgefeierte Monarch diese widernatürlichen Schranken, und stellte Deutschland die innere, bürgerliche Einheit wieder her, ohne welche jede äußere, politische nur ein Truggebilde ist. *) So mußte das Vaterland erst ein wahrer deutscher Bund werden, ein Bund deutscher Völkerschaften, die sich in demselben Maße in Vertrauen und Liebe dem Landesfürsten nähern, als sie ihren deutschen Brüdern und Nachbarn sich näher gerückt fühlen.

---

*) Aus dieser Rücksicht konnten denn auch die Vortheile der einzelnen Staaten nicht alle auf das Genaueste erwogen werden. So ist von allen Vereinsstaaten Preußen der einzige, der Seegrenzen hat, und zugleich derjenige, dessen Länder an den gemeinschaftlichen Strömen des Vereinsgebietes — Elbe, Weser und Rhein — den Strommündungen zunächst liegen. Hätte nun Preußen den Vortheil, den ihm die Durchgangszölle von und nach dem Meere vor den übrigen Vereinsländern gewährten, unbedingt festhalten wollen, so mußte auf die Vereinigung mit den Nachbarländern ganz verzichtet werden. †)

†) Ist einmal die orientalische Frage im Sinne Rußlands und seiner Alliirten gelöst, dann wird Deutschland in Verbindung mit Holland und vermöge des alle Flüsse öffnenden Zollvereins, ein Marinestaat, der, als großwichtigster der Population und seiner Lage nach, in den Angelegenheiten Europa's den Ausschlag gibt. Wer wird es dann noch wagen zu sagen, der deutsche Bund sey keine Macht?

D. H.

Digitized by Google

Nichts ist der Freude und dem allgemeinen Jubel zu vergleichen, mit welchen in allen Theilen und selbst in den aufgeregteren Gegenden des gemeinsamen deutschen Vaterlandes die Zollvereinigung angenommen wurde, die eine so freudige und fast ungetheilte Zustimmung im Volke gefunden, wie sie wohl nie einer so durchgreifenden Regierungsmaßregel zu Theil geworden ist. Wie durch feindseliges Geschick lang getrennte Brüder flogen sich die deutschen Nachbarn in die Arme; und wie unser erhabener König und Herr, als es vor fünfundzwanzig Jahren Deutschlands Selbstständigkeit und Unabhängigkeit galt, als echter, deutscher Fürst die Stimme des gesammten deutschen Volkes wohl zu würdigen gewußt, so kamen auch jetzt ihm alle deutschen Herzen mit jubelndem Danke entgegen. Nicht leicht dürfte ein fremder Staat mehr Miene machen, deutsche Völkerschaften gegen das eigene Land in seine Verbindung zu ziehen. Das gemeinsame Vaterland gleicht nun einem schönen, wohlangelegten Garten, von vielen Brüdern sorgsam angepflanzt und bebaut, deren jeder dem andern frei die Produkte seines Fleißes und seiner Betriebsamkeit mittheilt.

Mit fester Zuversicht, ja, als etwas völlig Unzweifelhaftes, läßt sich daher die Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn selbst durch eine minder günstige Gestaltung des Einkommens, das unveränderte Fortbestehen der getroffenen Anordnungen in Frage käme, dennoch bei der durch das jetzige nähere Zusammenleben herbeigeführten besseren Würdigung der gegenseitigen Interessen — an die sich die Einführung eines gleichen Münz-, Maß- und Gewichtsystems, so wie einer allgemeinen Gewerbpolizei noch anreihen dürfte — an eine Wiederauflebung solcher Zollabsperrungen zwischen den einzelnen deutschen Staaten, wie sie vor zehn Jahren noch bestanden, niemals zu denken seye und so, wie sich auch die Verhältnisse gestalten mögen, der Abschluß der jetzt bestehenden Zollvereinigungen von dauerndem, wesentlichem Nutzen für das gemeinsame deutsche Vaterland seyn und bleiben wird.

Digitized by Google

So hat, was unermeßliche Opfer und der gemeinschaftliche Kampf Vieler nicht errungen, die Weisheit Eines Herrschers im Frieden ins Werk gesetzt. Möge er, auf dessen Haupt so viele und hohe Verdienste um das Vaterland sich zusammendrängen, die herrlichen Früchte seines segensreichen Wirkens noch lange, viele Jahre schauen, und so den schönsten Lohn großer und edler Thaten auch schon hienieden ernten.

Digitized by Google

Zur Nationalindustrie und Staatswirthschaft.

Die Fortschritte der Industrie und Kultur in Bayern.

Der neueste Zustand der Nationalindustrie wird fast in allen Ländern, wo nicht Rebellion und Aufruhr die Ruhe und Sicherheit der ländlichen Wohnplätze und der technischen Werkstätte stören, mit erfreulichen und glänzenden Schätzen dargestellt. Wir sehen Handel und Produktion bei friedlicher und ungestörter Ruhe und bei angestrengtem Fleiße und emsiger Thätigkeit des Volkes auf dem Lande wie in den Städten immer mehr gedeihen und blühen, und wie Landstraßen und Häfen durch regsames Fuhrwesen aller Art und lebhafte Schifffahrt Nahrung und Wohlstand verbreiten. Immer mehr und mehr ist man von Seite der Regierungen bemüht und besorgt, die Freiheit und Vervollkommnung der gesammten Nationalindustrie möglichst zu befördern, sie nämlich von allen ihrem höheren Flor entgegenstehenden Hindernisse zu befreien, und für ihre vollendete Ausbildung Alles zu thun, was irgend in ihren Kräften steht. Unverkennbar sind die Fortschritte der landwirthschaftlichen Kultur, seitdem man durch Aufhebung und Beschränkung der, dem Landbau so nachtheiligen Frohn-, Zehnt-, und Dienstbarkeitsrechte gedacht, und dahin gestrebt hat, dem Landmann überall möglichst freie Bewegung, und besonders die freie Benutzung seines Grundeigenthums zu verschaffen. Bleibt auch in dieser Hinsicht Vieles auch noch auszuführen, so sind doch die Vorbereitungen dazu durch die Gesetzgebung bereits überall getroffen.

Digitized by Google

Wenn Ruhe und Ordnung in den Staaten erhalten, die Verschuldungen sich vermindert haben, die Schuldprocesse zu schnellerem Gang gebracht seyn werden, und der Wohlstand sich neben Mäßigkeit und Genügsamkeit noch mehr gehoben haben wird, gewiß wird sich dann auch der Kredit des Grundeigenthums überall wieder mehr erheben. An Geld und Kapital aller Art fehlt es nicht. Mögen auch die Juden in Europa, wie öffentliche Blätter sagen, ein Vermögen von wenigstens 3000 Millionen Thalern an sich gerissen haben, mögen die Staatspapiere auch noch so viel baares Geld außer Cirkulation gesetzt haben, so ist dennoch für sichere, zahlungsfähige, für redliche und thätige Männer allerorts noch Kapital genug vorhanden, indem theils auch Juden ihnen Vertrauen schenken, theils die baaren Kapitalien durch die Staatspapiere nicht ganz der Cirkulation entzogen werden, zumalen diese die Stelle jener auch im Darlehngeschäft einnehmen können, und fast überall in Zeitungen bedeutende Kapitalien zum Ausleihen gegen gute Sicherheit und mäßige Zinsen angeboten werden.

Blicken wir auf die Fabrik-, Manufaktur- und Handwerksproduktion, so hat die Ausbildung der technischen Industrie in neuester Zeit ungemeine Fortschritte gemacht, und macht sie noch täglich, besonders durch die immer allgemeiner werdende Ueberzeugung, daß jedes Land und jede Nation darin zurückbleiben, und also von jenen überflügelt werden müsse, welches und welche nicht Antheil an diesen Fortschritten selbst nimmt, und welche sich nicht bestrebt, Kenntniß von ihnen zu erhalten, sie zu benutzen und sich eigen zu machen und auch selbst auf neue Bereicherungen derselben zu sinnen und zu denken. Daher ist man auch in neuester Zeit besorgt gewesen, zweckmäßige Gewerbs-Unterrichts-Anstalten, Sonntags- und Gewerbsschulen einzurichten und zu unterhalten.

Für Bayerns gegenwärtige Industrie und Kultur ist die offizielle Rede des Hrn. Staatsministers des Innern, Fürsten von Oettingen-Wallerstein, gehalten in der achtundachtzigsten Sitzung der Kammer der Abgeordneten bei Gelegenheit der Berathung über das Budgetpostulat für »Industrie

und Kultur«, ein höchst wichtiges Aktenstück, reich an statistischen Momenten über die Staatskräfte des Königreichs Bayern. Sie gewährt zugleich eine für alle Staaten höchst interessante Hinweisung auf die vielen Verbesserungen und Reformen, welche zur Erweiterung und Begünstigung der landwirthschaftlichen und merkantilischen Thätigkeit in diesem Staate theils schon ins Leben getreten, theils durch die Gesetzgebung eingeleitet und verbreitet worden sind.

Wir entlehnen daraus folgende Data, zu deren Ergänzung und Erläuterung wir noch andere historische, statistische und gewerbliche Notizen beifügen.

Bayern besitzt eine Gesammtarea von 22,513,640 Tagwerken. Von dieser Area sind in Kultur oder in sonstiger landwirthschaftlicher Benützung 20,393,049 Tagwerke oder 90½ Procent, wovon sich gegen 8,327,900 Tagw. in gebundenem Zustande, 2,737,600 Tagwerke in ungebundenem belasteten Zustande — und 7,340,600 Tagwerke in ungebundenem unbelasteten Zustande befinden. Von der Gesammtarea treffen:

	Tagw.	od. p Ct.
1) auf Ackerbau	9,227,105	« 41
2) « geregelte Wiesenkultur . . .	3,075,958	« 14
3) « natürliches und unkultivirtes Weideland	953,420	« 4
4) « Waldungen	6,785,683	« 30
5) « Weinbau	96,700	« 1/10
6) « Gartenkultur	254,183	« 1
7) « Gebäude, Straßen und Wege .	227,105	« 3
8) « Gewässer	354,772	« 2
9) « Oedungen	976,521	« 4

Bayerns Bevölkerung beträgt nach der jüngsten Unionszählung 907,974 Familien, 4,246,778 Seelen. Hievon widmen sich, mit Ausschluß der nicht ansäßigen Taglöhner ꝛc.

A. der reinen Landwirthschaft 1,863,864 Seelen oder 43,8 Procent;

B. der gemischten Landwirthschaft:

a) mit sekundärem Gewerbsbetriebe 484,319 S. oder 11,4

Proc. b) mit vorherrschendem Gewerbsbetriebe 423,827 S. oder 9,9 Proc. c. den reinen Gewerben 521,966 Seelen oder 122 Proc. Die rein landwirthschaftliche Bevölkerung zählt überdies noch gegen 346,000 nicht ansäßigen Dienstboten und Taglöhner. Ebenso gehören der mit Gewerbsbetrieb vermischten landwirthschaftlichen Bevölkerung 124,000 und dem reinen Gewerbsstande nur 50,200 solcher Individuen an. Die Gesammtziffer der nicht ansäßigen Dienstboten und Taglöhner beläuft sich daher auf circa 17 Proc. Evident begreift also die landwirthschaftliche Bevölkerung, ohne Gewerbe, fast schon die Hälfte der ganzen Bevölkerung in sich, während sie und die landwirthschaftliche Bevölkerung mit Gewerben zusammengenommen die Hälfte der ganzen Volkszahl weit übersteigen, die rein gewerbliche Bevölkerung aber nicht mehr als 12½ Zehntheile der Volkszahl darstellt. Den übrigen consumirenden Theil der Bevölkerung repräsentirten nur circa 3 Proc. der ganzen Bevölkerung.

Das Quantum der jährlichen Getreide-Produktion berechnet sich im Durchschnitte mit 2,962,520 Scheffeln Korn oder Roggen; 1,259,367 Sch. Weizen; 1,378,800 Sch. Dinkel; 1,927,363 Sch. Gerste und 2,750,818 Sch. Haber — sonach im Ganzen mit 10,278,868 Sch. Getreides. — Die jährliche Getreide-Consumtion (mit Ausschluß der Kartoffeln) berechnet sich im Durchschnitt auf 3,037,643 Sch. Korn und Roggen; 1,112,050 Scheffel Weizen; 875,563 Sch. Dinkel; 1,546,419 Sch. Gerste und 1,948,508 Scheffel Haber — sonach im Ganzen auf 8,520,183 Sch. Getreides. Es zeigt sich mithin ein effectiver Getreide-Produktions-Ueberschuß gegen den innern Bedarf des Königreichs von 147,317 Sch. Weizen; 803,237 Sch. Dinkel; 380,944 Sch. Gerste und 802,310 Sch. Haber — im Ganzen also ein Ueberschuß von 1,133,808 Sch. Getreides, während sich im Ganzen nur an Korn und Roggen eine negative Produktion, das heißt ein Mehrbedarf von 75,123 Sch. herausgestellt.

Die übrigen Erzeugnisse der Landwirthschaft glauben wir übergehen zu dürfen, mit Ausnahme des Holzes.

Digitized by Google

Die gesammte Waldfläche des Königreichs umfaßt 6,785,683 Tagwerke, und die jährliche Produktion der Waldungen im ganzen Königreiche beträgt 2,460,046 Klafter Holz.

»Fassen wir — sprach der Herr Minister — unsere Landwirthschaft näher in das Auge so begegnen wir mancher erhebenden, wahrhaft beseligenden Thatsache. Wir erblicken unter einem gemäßigten Himmelsstrich ein schönes, vielfach bebautes Land, zahlreiche Ortschaften, weidende Heerden, reifende Saaten und vor Allem ein biederes, fleißiges, an Ordnung und Sitte festhaltendes Volk. Gleichwohl läßt der Zustand unserer Landwirthschaft noch gar Manches zu wünschen übrig. Die Gebrechen derselben möchten sich wohl unter vier Hauptkategorien reihen lassen, welche sind: 1) nicht vollständiges Eingetretenseyn der kulturfähigen oder sonst landwirthschaftlich benützbaren Area in den Stand wirklicher Kultur oder Benützung; 2) mehrfach fehlerhafte Vertheilung des kultivirten oder wenigstens sonst landwirthschaftlich benützten Bodens; 3) noch unvollständige Entwicklung der Produktionskraft dieses Bodens, und endlich 4) nicht selten dessen sehr mangelhafte Bewirthschaftung.

Die erste der angegebenen Gebrechenskategorieen bezieht sich, wie leicht zu entnehmen ist, auf die sogenannten öden Gründe. Neben den ohnedies noch als bloße Weide behandelten Area zu 953,420 Tagwerken sind, wie erwähnt, 976,521 als Felsen oder öde Gründe außer aller Benutzung. 250,000 dieser letztern bedürfen, vermöge genauer Forschungen, nur der pflegenden Hand, um in Kulturstand gesetzt zu werden, und ihr Nichtertrag bildet offenbar eine Lücke in unserm landwirthschaftlichen Betriebe. Die zweite Gebrechenskategorie stammt aus uralter Zeit. Noch findet sich unsere Bodenfläche größtentheils so agglomerirt, wie zufällige Verhältnisse sie vor Jahrhunderten zusammengereiht haben. Die meisten Landgüter bestehen aus zahllosen, von einander nicht minder, als von dem Gutssitze oft durch weite Zwischenräume getrennten Parcellen. Nun bedingt sich aber bekanntermaaßen der Bodenertrag nicht sowohl durch die abstrakte Produktionsfähigkeit, als vielmehr durch das Doppelergebniß dieser Fähigkeit und

des auf die Produktion zu leistenden Arbeitsaufwandes. Je concentrirter das Besitzthum, um so minder dieser Aufwand, also um so ergiebiger der Ertrag. Ja, ein in der Gutsnähe wohlrentirendes Grundstück tritt in gewisser Entfernung außer aller Rente, und wirkt über diese Entfernung hinaus sogar negativ, also Deficit erzeugend.

Die dritte Gebrechenskategorie rührt neben einem allzugeringen Viehstande vorzugsweise her von der fehlerhaften Düngerbereitung und Düngeranwendung.

Die vierte entquillt zunächst dem noch immer — ungeachtet einzelner höchst ehrenhafter individueller, örtlicher und distriktiver Ausnahmen — im Durchschnitte vorherrschenden und so vielfach fühlbaren Mangel geläuterter landwirthschaftlicher Begriffe, und dem Festhalten veralteter traditioneller Wirthschaftsgrundsätze.

Namentlich offenbart sie sich in der ausschließenden Hinneigung der meisten Gutsbesitzer zu dem Getreidebau — dieser Kulturweise, welche allerdings noch vor Decenien den sichersten Gewinn darbot, welche aber bereits gegenwärtig, wegen eingetretener vielseitiger Concurrenz, prekär zu werden beginnt, ja deren Nachhalt selbst mit Beihülfe der Kunstmühlen und auf dem erleichterten Wege des Mehlhandels problematisch erscheinen dürfte, falls Osteuropa nebst Egypten ihre Lieferungen verstärken, wohl auch Nordamerika die eben beginnende Hinneigung zur Cerealienkultur mit der ihm eigenen Raschheit und Grandiosität verfolgen sollte.«

Dieser Vortrag des Herrn Staatsministers ist auch das Ergebniß des wissenschaftlichen Studiums der Oekonomie, welches große Fortschritte macht, obwohl es leider im Ganzen noch sehr vernachlässiget wird. Nur zu wahr ist es, daß eine glückliche, vortheilhafte und gewinnvolle Betreibung des Landbaues keineswegs mehr eine so einfache und leichte Sache ist, wie in den früheren Zeiten, daß sie jedenfalls mehr Aufwand an Intelligenz, Kenntniß, Eifer, Arbeit und Thätigkeit sowohl als auch an Kapital erfordert, und daß daher gar leicht alle die Landwirthe sehr zurückbleiben, welche nach dem alten

Digitized by Google

Schlendrian und mit der alten Nachläſſigkeit, ſo wie mit den ehemaligen gewöhnlichen geringern materiellen Hülfsmitteln auszukommen denken. Zwar iſt die Natur noch immer gleich kräftig, ſie unterſtützt den Landwirth ſo freigebig und hülfreich wie ehemals, aber nicht zu läugnen iſt, daß dennoch jetzt, bei den neuern großen Fortſchritten der Naturwiſſenſchaft und der gegenwärtigen Verbreitung ihres Studiums und ihrer Anwendung unter den Landwirthen für jeden derſelben mehr Kenntniſſe, Sorgfalt und Thätigkeit für die Benutzung der Hülfe der Natur nothwendig ſind. Durch die neuen rechtlichen und ſtaatswirthſchaftlichen Veränderungen des ländlichen Grundbeſitzes iſt es dahin gekommen, daß gar häufig die Bodenrente vor dem Kapital- und Arbeitsaufwand beim Betrieb des landwirthſchaftlichen Gewerbes verſchwindet. Sehr gut iſt dieſes ausgeführt in einem trefflichen Aufſatze: Ueber die Veränderungen, die die Benuzzung und den Ertrag der Landgüter durch politiſche und wiſſenſchaftliche Einflüſſe und durch die Geſetzgebung in neuerer Zeit erfahren haben; (von Geh. Oberfinanzrath Keßler in Berlin) in Ranke's hiſt. polit. Zeitſchrift, B. 2. St. 1. Seite 154 — 231.

Eben darin liegt der Beweis und die Folge des Fortſchreitens der Landwirthſchaft, und trifft nicht ſie allein, und auch nur ſo, wie jedes andere Gewerbe, und ſchmälert und beeinträchtiget nicht nur nicht den Ertrag derſelben im Ganzen, ſondern erhöht ihn vielmehr ſo, und vergrößert ihn, wenn auch in vielen einzelnen Fällen bei Mangel an Einſicht, Thätigkeit und baaren Hülfsmitteln allerdings der Gewinn ſich mindert und herabſetzt.

Wer wollte läugnen, daß in allen und jeden Zweigen der Landwirthſchaft im Ganzen jetzt mehr geleiſtet, mehr producirt wird, als ehemals! Die Grundflächen der urbaren Felder — wenigſtens der tragbaren und kulturwerthen — nimmt jedenfalls zu, und man ſucht die zum Getreidebau nicht recht tauglichen Flächen zweckmäßiger zu Weide, Obſtbau, Holz und dergl. zu benutzen! Wie bedeutend hat ſich nicht insbeſondere der Anbau der Handelspflanzen, vor allen den Oelpflanzen,

namentlich des Repses und der des Tabaks, in neuerer Zeit ausgebreitet! Wie sehr ist man nicht bedacht, daß durch neue verbesserte Ackerinstrumente die Ackerbestellung zu erleichtern und zu verbessern! Wie gern sucht man nicht durch Einführung von Dreschmaschienen den Austausch des Getreides zu beschleunigen, zu verwohlfeilen und zu sichern! Wie oft sucht man nicht durch Roß-, Wind- oder Wasserwerke mehrere mechanische Verrichtungen zu landwirthschaftlichen Verrichtungen zu combiniren, um damit an Zeit, Kosten und Arbeitsaufwand viel zu ersparen! Vor allem aber denkt man mehr als sonst darauf, den Feldbau auf eine feste, dauernde Grundlage durch ein zweckmäßiges Verhältniß des Futterbaues und des Viehstandes zu demselben zu begründen, durch einen klugen Wechsel der Früchte, und durch gehörige, zeitgemäße Bedüngung die Aecker immer in Kraft zu erhalten, wenn und damit man ihnen reiche Früchte abgewinnen solle und könne; man sucht die Viehzucht aller Art zu vervollkommnen und zu veredeln, und man sucht auch nicht nur überall immer mehr zu produciren, sondern auch mehr zu erhalten, zu conserviren, welches letztere selbst für manche Verminderung des ersten Ertrags entschädiget!

Mit der zunehmenden wissenschaftlichen Bearbeitung der einzelnen Zweige des Landbaues wird auch die Lust und Liebe zur Landwirthschaft sich einfinden, und gewiß würden die gut bewirthschafteten in Gebäuden und Inventarium nicht vernachlässigten Güter noch häufiger gesucht werden, wenn nicht noch immer die Liebe zur Bequemlichkeit und die Scheu vor Sorge und Arbeit zu viele Kapitalisten von dem Ankauf von Gütern abhielten und zurückschreckten. Recht erfreulich ist es, daß in der neuesten Zeit das Verlangen nach Gütererwerb und Pachtungen reger wird, auch findet die Landwirthschaft mit jedem Jahre mehr Freunde. Dies zeigt die jährliche Vermehrung der landwirthschaftlichen Vereine in und außer Deutschland, die dabei thätig und eifrig für ihre Zwecke sind, und insbesondere auch oft hohe Prämien auf landwirthschaftliche Verbesserungen ausstellen, so wie man in mehreren Ländern auch

Digitized by Google

durch landwirthschaftliche Feste den Sinn für dies edle Gewerbe noch immer mehr zu beleben und zu verbreiten sucht.

Mit großem Erfolge werden diese Feste in Brünn und Wien im Mai, in Baiern und Würtemberg im Oktober abgehalten. Dabei werden landwirthschaftliche Geräthe, Modelle und Früchte ausgestellt, Wettpflüge gehen, und es werden Preise für ausgezeichnete Thiere und landwirthschaftliche Früchte vertheilt.

Es ist nicht zu läugnen, daß sich die Zahl der Landbautreibenden überall eher vermehrt, als vermindert, namentlich im Königreich Bayern sind nach der Zählung von 1834 909,570 Familien gezählt worden, wovon 463,280 den Landbau, 127,580 die technischen Gewerbe und Handel, 208,810 beide zugleich, und 109,570 andere Erwerbszweige betrieben. Aber noch zu wenig sind die Güter aus den Händen der Tiefverschuldeten in die der Reicheren oder Wohlhabenderen gekommen, und noch zu sehr zeigt sich unrichtiges Verfahren in der Bewirthschaftung der Güter und verschwenderische oder doch luxuriöse Lebensweise der Landwirthe; daher die Klagen von Seiten der Landwirthe über verminderten Ertrag und Gewinn des landwirthschaftlichen Betriebs, über allzuwohlfeile Produktenpreise, erhöhte Wirthschaftskosten, und immer mehr steigende Belästigungen und Bevortheilungen des Güterbesitzes leider noch oft gehört werden. Diese Klagen werden fortdauern, so lange noch über zu häufige große Verschuldung der Gutsbesitzer geklagt wird, die ihren Kredit beschränkt, ihnen die Zinsenzahlung schwer macht, und so neue Darlehen schwieriger sie finden läßt, und bei der sie auch die zu wirthschaftlichen Meliorationen nothwendigen neuen Kapitalien nicht aufzubringen im Stande sind. Tausende von Landeigenthümer sind in Bayern überschuldet, und die traurigen Bilder, welche einige Abgeordnete von dem Zustande des Bauernstandes entworfen haben, sind leider nur selten und wenig übertrieben. Viele Familien sind von Haus und Hof getrieben, — eine Folge der früheren harten Zeiten, der Kriege, und vorzüglich der gutsherrlichen

Digitized by Google

Lasten und Steuergefälle, die in manchen Gegenden die Summe des Gutsertrages erreichen.

Diese Verschuldung ist ein Uebel, dem die Regierung zwar durch möglichste Unterstützung der Grundbesitzer mit bedeutenden, oft ganz zinsfreien Vorschüssen häufig abzuhelfen wohlmeinend genug ist, dem aber dadurch nur für einige Zeit abgeholfen werden kann, bis es doch zum Uebergang der Güter aus den Händen der tief Verschuldeten in die Hände vermögender Kapitalisten kommen wird, welcher endlich nicht ausbleiben kann. Es ist wahrhaft zu beklagen, daß noch immer so viele neue Gutskäufe ohne hinreichendes Kapital abgeschlossen worden, die in Ländern, welche Kreditsysteme haben, am häufigsten noch vorkommen, indem die Hälfte des Taxwerths gleich als Pfandbriefe stehen bleiben, oder neu aufgenommen werden kann!! Tüchtige, sparsame und sorgfältige Land- und Hauswirthe kommen, wenn sie nur einiges Glück dabei haben, in ruhigen Zeiten auch dann allerdings noch immer sehr gut durch und können sich sogar ein Vermögen dabei noch sammeln, wenn sie ihre Wirthschaften bedeutend höher nutzen, als die Verzinsung der auf ihren Gütern stehenden Kapitalien fordert, welches noch immer gar sehr wohl möglich ist, und in einzelnen Beispielen auch noch immer vorkommen; aber dies ist doch jedenfalls immer viel seltener als das Gegentheil!

Kauft Jemand ein landschaftlich, auf 40,000 Thaler taxirtes Gut, läßt 20,000 Thlr. Pfandbriefe darauf stehen oder eintragen, zahlt circa 12,000 Thlr. an und verzinset den Rest als Hypothek mit 5 pCt., so ist er von Haus aus schon halb verloren, wenn er 1) kein thätiger, kluger Landwirth ist, 2) wenn er nicht wie ein Mann, der 12,000 Thlr. Kapital hat, sondern wie der Herr eines Gutes von 40,000 Thlr. Werth lebt und Aufwand macht; — und kömmt nur noch etwa ein zufälliges Unglück dazu, oder fand eine Ueberkaufung statt, so ist er schon — ganz fertig.

Ehe daher dem Uebel der allzugroßen Verschuldung der Grundeigenthümer nicht gründlich dadurch abgeholfen worden, daß die Güter aus den Händen der tief Verschuldeten in die

der Wohlhabenderen und Schuldloseren übergehen, ehe nicht auch die Rechtspflege in Schuld- und Hypothekensachen mehr beschleunigt, erleichtert und gesichert seyn wird, — eher wird der Kredit der Grundeigenthümer und der Werth des Grundeigenthums selbst wohl nicht bedeutend steigen können, wenn auch Friede und Ruhe in den Ländern ferner nicht getrübt werden.

Mit Recht erwähnte und entwickelte daher der bayerische Hr. Staatsminister in seiner Rede noch als Veranlassungsgründe der von ihm aufgestellten vierten Gebrechenskategorie den bestehenden Mangel an landwirthschaftlichen Betriebskapitalien und an wirklich frommenden hypothekarischen Darlehen; sodann Bayerns bisherige Gesetze, namentlich Bayerns bisherige Exekutionsordnung, welche, vielleicht mit Unrecht, dem Kapitalisten nicht jenen Grad von Vertrauen einflößten, der nöthig sey, den Verzicht auf die höhere Dividende des Papierhandels und industrieller Unternehmungen zu begründen — insbesondere aber auch Bayerns fragmentarische mit sich selbst in mannigfachem Widerspruch stehende und zum Theil den Rechtsfundamenten nicht völlig entsprechende landwirthschaftliche Gesetzgebung; ferner das Dienstbotenwesen, das ausschließende Haften aller direkten Staatssteuern, und der — in der Regel dem Steuerfuße folgenden — Gemeindelasten auf dem ohnehin zu beiläufig 6,283,677 fl. grundherrlicher Giebigkeiten verpflichteten Grund und Boden; endlich die Geschäftsüberbürdung der Distriktspolizeibehörden und die nicht selten daraus entstehende Rthlosigkeit des Landmanns in Fragen seines unmittelbaren Wohles. »Die Zeit eilt — sprach der Herr Minister in weiterem Verlauf seiner Rede — wir folgen noch immer nur theilweise und auch hier oft zögernden Schrittes ihrer kolossalen Entwicklung. Wohl ist auch hier durch die großartige Sorgfalt eines erhabenen väterlichen Willens in den jüngsten Zeiten Mannigfaches und zum Theil Hocherspriessliches geschehen. Mühsame Ermittlungen haben mindest die Masse des noch kulturfähigen Bodens in Evidenz gestellt und mit den Besitzverhältnissen auch die Kosten und Schwierigkeiten wirklicher Kultur zur Erkentniß gebracht. Ernste Aufträge wiesen die

Behörden zu möglichster Begünstigung der Arrondirungen an, und das Staats-Aerar fährt fort, durch Handlohnsbefreiungen,*) dann durch genaues Festhalten an den so wohlthätigen Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom Jahre 1831 diese wichtige Operation in jeder Weise zu fördern.... Die mit schonender Rücksicht auf die vorhandenen Müller eingeleitete durchgreifende Verbesserung des Mühlwesens, die Einführung amerikanischer Mühlen, strebt das Getreide in Mehl umzuwandeln und dessen fortwährende Geltung in dem großen Weltmarkt zu sichern.**)

Der Anbau von Handelsgewächsen ward nicht nur durch Belehrungen empfohlen und verdeutlicht, sondern auch durch Errichtung eigener Hopfenmärkte befördert. Die Runkelrüben-

---

*) Im Königreich Bayern sind, nach authentischer Nachricht, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins vom 19. Januar 1832 bis Ende des Jahres .18$^{34}/_{35}$ von den handlohnbaren Besitzungen des Staats, deren Anzahl sich auf 1,655,499 belief, im Ganzen die Handlöhne von 153,662 fixirt, und abgelöst worden, und bleiben also noch die von 1,501,837 übrig. Am meisten ging diese Ablösung im Isarkreise vor sich.

**) Dem Mühlenwesen, der Mehlbereitung hat man überhaupt in den letzten Jahren darum mehr Aufmerksamkeit zugewendet, weil man in der Mehlversendung nach Amerika einen sehr vortheilhaften Ausweg fand, sein Getreide besser zu verwerthen, als es im Lande und sonst anzubringen war. Zur Bereitung des zu dieser Versendung über See nöthigen Dauermehles, und zur Beschleunigung und Beförderung des Mahlens des Geteides selbst hat man daher nicht nur größere Mühlenbauten mit vielen Mahlgängen nach amerikanischer Art veranstaltet, sondern auch Dampfmahlmühlen häufiger angelegt, als man sie bisher hatte, so wie man auch die Anlage großer Windmühlen nach holländischer Art unternommen hat. Dies ist nicht nur in England, Dänemark, Frankreich ꝛc., sondern auch in Deutschland mehrfach geschehen, und namentlich im preußischen, wo man in Berlin schon drei Dampfmühlen, und in Ohlau in Schlesien auf Kosten der königlichen Seehandlung auch eine große mit acht Mahlgängen und Rädern von Gußeisen und Mühlsteinen aus Brest versehene Wassermahlmühle nach amerikanischer Art an der Oder erbaut hat. Auch in Leipzig und Mannheim kamen Dampfmahlmühlen zu Stande.

Digitized by Google

Zuckerfabrikation, als freie Erwerbsart der Landwirthe, sonach als ausschließende landwirthschaftliche Nebenbenutzung erklärt und in jeder Weise ermuntert, beginnt um sich zu greifen. *)

Die Seidenzucht verspricht auf einigen Punkten großartiger und praktischer, als bisher, sich zu erproben.**)

---

*) Ganz besonders viel ist in diesen letzten Jahren für die Runkelrüben-Zuckerfabrikation in Deutschland geschehen, die künftig leicht eine sehr hohe Stelle in der technischen, und insbesondere auch ökonomisch-technischen Industrie des Continents einnehmen kann, welches den merkantilistischen Regierungen und Staatswirthen um so wichtiger erscheint und erscheinen muß, als es die europäischen Staaten vor dem großen Verlust so großer Summen baaren Geldes sichert, womit diese bisher die mehreren 100 Mill. Pfunde ausländischen Zuckers haben bezahlen müssen, die sie nöthig und verbraucht haben; über welchen großen Geldverlust man sich schon seit langer Zeit ängstiget, von dem man schon so lange Europa's und besonders Deutschlands Verarmung gepredigt hat, dessen Vermeidung endlich — so meinen ihre Anhänger — um so bedeutender sey, als es ja auch nicht an inländischem Kaffee, oder vielmehr Kaffee-Surrogaten fehle, und somit zum wenigsten durch Ersparniß der für die im Jahre 1835 für Europa auf 217,600,000 Pfund zu berechnende Kaffee-Einfuhr aus dem Auslande von jenem an dieses zu zahlenden Summe von mehr als 300 Mill. Rthrl. ein großer Gewinn jährlich gemacht werden könne und werde!

Vor allem hat sich in Deutschland das Königreich Böhmen in der Runkelrüben-Zuckerbereitung hervorgethan. Bereits waren dort im Jahre 1834 schon 20 Fabriken der Art fast alle auf Landgütern errichtet.

Im Preußischen ist diese Fabrikation im Jahre 1836 in das größte Leben gebracht worden, namentlich in Schlesien, dessen Runkelrüben bekanntlich für die allerzuckerreichsten gehalten werden.

In Bayern trat namentlich Dr. Utzschneider im Jahre 1835 mit guten Versprechnngen zu Oberzinsing auf. Auch zu Schleißheim, Erching und Triesdorf hat ebenderselbe eine Runkelrüben-Zuckerfabrik angelegt.

**) Im Königreich Bayern wurden im Jahre 1834 an Cocons gewonnen: 463 Pfund 1 Loth, und im Jahre 1835 1196 Pfund

Digitized by Google

Für Verbesserung der Viehracen geschieht namentlich in dem Rezat- und im Untermainkreise unter Mitwirkung der Landräthe Namhaftes; der Weinbau besonders verbessert sich unter dem Einflusse eines einsichtsvollen, eifrig bestrebten Weinbau-Vereins. *)

Die Waldwirthschaft, bisher beinahe nur von dem Staate nachhaltig betrieben, hat in der geschärften und in dem angeordneten regelmäßigen Betriebe der Gemeinde- und Stiftungswaldungen einen Anfang des Besserwerdens gefunden. Prämien und Aufträge zielen auf das Entdecken und bessere Benützen der Holzsurrogate und auf holzersparende Feuerungsmethoden ab. Die diesjährige Gesetzesvorlagen aus dem Bereiche der Rechtspflege beurkunden das Streben der Regierung nach Verbesserung des Exekutionsganges und die wiederholte Zusage früherer Landtagsabschiede, in Verbindung mit neuerlichen Aeußerungen des betheiligten Staatsministers lassen nicht bezweifeln, daß die Finanzverwaltung fortfahre, sich mit Vorerwägungen in Absicht auf gleichmäßigere Vertheilung der Staats- und consequent der Distrikts- und Gemeindelasten zu beschäftigen.

Endlich trat die in das Leben gerufene Hypothekenbank dem Realcredit hülfebietend zur Seite, während die dem Dienstbotenwesen zugewendete ernstere Aufmerksamkeit, das wiederholt gebotene Einschreiten gegen Trägheit, Unsittlichkeit und Arbeitsscheue die Subsidien landwirthschaftlicher Thätigkeit verstärken und die so großartig bewirkte Reorganisation des landwirthschaftlichen Vereins, die seinem Wirken und seinem Blatte stets mehr und mehr zu Theil werdende echt praktische und echt bayerische Richtung, die Brgründung von Kreiscomités, dann die Errichtung technischer — Landwirtschaft und Industrie

---

7 Loth, also 733 Pfund 6 Loth mehr. Die Zahl der Maulbeerbäume daselbst beträgt jetzt 400,944 Stück. An abgehaspelter Seide gewann man 122 Pfund 5½ Loth.

*) Der Weinbau hat in den letzten Jahren in Bayern und Franken nicht nur in der Ausdehnung zugenommen, sondern auch mit größerem und werthvollerem Ertrag erfreut.

Digitized by Google

in gleichem Maße umfassender — Gymnasien und Lyceen die erste und wichtigste Vorbedingung allmählichen Umsichgreifens landwirthschaftlicher Intelligenz und rationeller Bewirthschaftung verwirklichen dürften. *)

---

*) Aus dem wichtigen, neun Bogen starken amtlichen Artikel, den die öffentlichen Blätter des Königreichs Bayern über die Vollziehungs-Instruktion, die technischen Unterrichtsanstalten betreffend, enthielten, theilen wir hier als das Wichtigste Folgendes mit:

Titel I. Von dem Systeme des technischen Unterrichts in Bayern überhaupt. Der technische Unterricht in Bayern umfaßt alle jene Unterrichtszweige, deren Grundlage und Zweck zunächst dem Gebiete der exakten Wissenschaften angehört. Der Unterricht zerfällt in vier wesentlich verschiedene Richtungen: I. in das Befähigen zu dem reinen Kunstberufe; II. in das Befähigen zu den technischen Zweigen des öffentlichen Dienstes, als zu dem öffentlichen Baudienste, combinirten Land-, Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesen; zu dem Bergwesen, Salinen- und Forstwesen; III. in das Befähigen zu den technischen Hülfszweigen für das bürgerliche Leben, als zu dem Stande der Civil-Ingenieure (der Maschinenbauer) u. s. w.; IV. in das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufakturen; dem Betriebe produktiver Gewerbe; insbesondere der Baugewerke und dem gesteigerten Betriebe des Grundes und Bodens. „Der technische Unterricht bildet zufolge der, der ureigensten Idee Sr. Maj. entsprossenen allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 seit drei Jahren einen selbstständigen Ast des bayerischen Gesammtunterrichts. Unabhängig von den rein wissenschaftlichen, wie von der rein populären Erziehung, in Mitte zwischen beide hineingestellt, bewegt er sich auf seiner eigenen, klar vorgezeichneten und streng individualisirten Bahn. Seine erste Grundlage sucht er während der Periode der lateinischen Schule und der damit verwandten Werktagsschulpflichtigkeit nicht in eigenthümlichen Anstalten, sondern in dem möglichst vorbereiteten einleitenden Linear- und Ornamentenzeichnungs-Unterrichte, dann in der, der sogenannten gemeinnützigen Gegenständen an den Elementarschulen des wissenschaftlichen sowohl, als des populären Unterrichts (lateinischen Schulen deutschen Werktagsschulen) gewordenen mehr praktischen Unterlage. Seine gesonderten Anstalten beginnen mit der Periode des Gymnasialstudiums und der parallel laufenden Sonn- und Feiertagsschulpflicht mittelst der den wissenschaftlichen Gymnasien gegenüber

Digitized by Google

»Doch bleibt — fuhr der Herr Staatsminister fort — noch unendlich viel zu thun übrig. Abgesehen von manchen Maßregeln mehr specieller Natur, thut vor Allem Noth, dem

---

gestellten technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbsschulen); sie setzen sich sofort in den den wissenschaftlichen Lyceen correspondirenden technischen Lyceen (polytechnischen Schulen) und culminiren in der den wissenschaftlichen Hochschulen entsprechenden technischen Hochschule zu München. Mittelst dieser Combination ist der technische Unterricht bestimmt, der aus der lateinischen Schule tretenden Studirenden die Wahl zwischen der streng wissenschaftlichen und einer gleichfalls höheren, aber mehr praktischen Lebensbildung darzubieten; eben so den, die Werktagsschule verlassenden Jünglingen den Doppelweg der gewöhnlichen Sonn- und Feiertagsschule und eines gesteigerten Berufsunterrichtes anzubahnen, sonach die früheren (wesentlich planlosen) höheren Bürgerschulen durch wohl bemessene, nach bestimmten Richtpunkten abzielende Real-Lehranstalten und die oberflächliche Bildung der Mittelstände durch eine der bayerischen Nation und ihres Königs würdige Veredlung namentlich der gutsbesitzenden und gewerbtreibenden Klassen zu ersetzen, die propädeutischen Institute des wissenschaftlichen Unterrichtes hinwieder ungestört ihre specielle Bestimmung vorbereitender Geistesgymnastik zu erhalten, in dieser Weise den langjährigen Kampf zwischen Humanismus und Realismus nicht durch ausschließende Begünstigung des einen Princips, sondern durch die gleichzeitige Entfaltung beider auf ihren gesonderten Bahnen einer wissenschaftlichen Lösung entgegenzuführen.«

„Als oberster Leitstern gilt übrigens dem technischen wie allen Unterrichtszweigen in Bayern der feierlich ausgesprochene und unwiderruflich feststehende Wille Sr. Maj. des Königs, mit dem Bilden auch das Erziehen verbunden, der geistigen die sittliche Veredlung angereiht, den Studienernst durch alle Lehrzweige durchgeführt, und nirgends dem Viellernen das gründliche Lernen geopfert zu wissen.“

Der II. Titel handelt: Von dem einleitenden technischen Unterrichte in der Periode des allgemeinen Elementar-Unterrichtes der deutschen Werktags- und der correspondirenden lateinischen Schule.

In jeder Elementarschule soll künftig Zeichnungs-Unterricht ertheilt werden, unentgeltlich, und denselben zu ertheilen liegt in den mit eigens dotirten Zeichnungsschulen nicht bereits versehenen, und mit solchen nicht freiwillig sich versehenden Gemeinden den

Digitized by Google

geschriebenen Worte, den Instruktionen und Befehlen reelle, thatkräftige Anwendung zu sichern. Dies kann nur geschehen durch eine durchgreifende Vereinfachung der Justiz- und der

---

Schullehrern kraft ihres Dienstes ob, ohne für diese einen Anspruch auf Gehaltsmehrung oder auf sonstige Einnahmen zu begründen.

Der Zeichnungs-Unterricht an den Elementarschulen des wissenschaftlichen Unterrichts (lateinischer Schulen) wird wie bisher durch einige Lehrer gegeben, und bleibt schulordnungsgemäß Bestandtheil des dortigen Gesammt-Unterrichtes. Der Zeichnungs-Unterricht beschränkt sich in diesem Studio auf die ersten Anfangsgründe der Linear- und Ornamenten-Zeichnung.

Titel III. Von dem technischen Gymnasium (der Landwirthschafts- und Gewerbsschule).

In diesem beginnt der eigentliche technische Unterricht, und die Aufgabe dieser technischen Schulen ist: „1) der zu dem technischen Lyceo (polytechnischen Schulen) und zu der technischen Hochschule nicht aspirirenden Schülern die erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu einem den Fortschritten der Technik entsprechenden rationellen Betriebe des Ackerbaues und der Gewerbe mit steter Belehrung über die Anwendung dieser Kenntnisse zu geben, und auf solche Weise theoretisch und praktisch gleich gebildete, ihrem künftigen Berufe wahrhaft gewachsene Landwirthe und Gewerbsleute zu erziehen; 2) die zu dem technischen Lyceo und zu der technischen Hochschule aspirirenden Jünglinge für ihren höheren Beruf in gleicher Doppelrichtung vorzubereiten."

Jeder Kreis besitzt jedenfalls eine vollständige d. h. mit sämmtlichen drei Cursen versehene Landwirthschafts- und Gewerbsschule, deren Sitz in allen Kreisen die Kreishauptstadt, nur für den Rezatkreis Nürnberg und für den Rheinkreis Kaiserslautern ist.

Als allgemeinen Gesichtspunkt dieser technischen Gymnasien ist festgesetzt: Der technische Unterricht als solcher beschränkt sich allenthalben auf die Fächer bestimmter technischer Berufsrichtungen. Mit ihm Hand in Hand geht aber zugleich der Unterricht in den allgemeinen Kenntnissen (Realien). Dieser Unterricht umfaßt: I. für die Gewerbsschulen: die Encyclopädie der Gewerbe d. h. die systematisirte Uebersicht sämmtlicher Gewerbe; die Encyclopädie der Landwirthschaft d. h. die Uebersicht der verschiedenen animalischen und vegetalischen landwirthschaftlichen Produkte, ihrer Verwendbarkeit der verschiedenen Produktions- und Bewirthschaftungsweisen und der bei der Wahl der Produkte und der Methode zu beobachtenden kommerziellen und industriellen Combinationen; die erforderlichen

Digitized by Google

Verwaltungsgeschäfte und durch eine den Beamten dem Leben zurückgebende Stellung der äußeren Regierungsorgane. Ferner thut noth, begründete Kreditanstalten zu voller, zeitgemäßer

---

mathematischen Kenntnisse; den Zeichnungsunterricht; das Bossiren und Modelliren; die Anfangsgründe der Mechanik; die Naturgeschichte; die Naturlehre; die Vorbegriffe der Chemie mit den entsprechenden Andeutungen; die Buchhaltung in Verbindung mit Stylübung; endlich die Gewerbslehre im weiteren Sinne. II. Für die Landwirthschaftsschüler dieselben Gegenstände, Modelliren jedoch ohne Bossiren, statt der Gewerbslehre die Landwirthschaftslehre und die Grundzüge der thierischen Anatomie und der Thierheilkunde. Der Realienunterricht an dem technischen Gymnasium umfaßt: Religion, Geschichte, Geographie und deutsche Sprache. Dieser Unterricht wird, ausschließlich des Religionsunterrichts, den technischen Schülern 1) den aus lateinischen Schulen mit zum Uebertritte an ein Gymnasium habilitirenden Absolutorio an die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen übergetretenen Schülern, an dem Gymnasio gemeinsam mit den Gymnasialschülern; 2) den übrigen Landwirthschafts- und Gewerbsschülern an der betreffenden Sonn- und Feiertagsschule dargeboten. Der Gymnasialunterricht in den Realien soll aber ob der denselben besuchenden technischen Schüler von seiner edleren Höhe nicht herabgezogen werden.

Das Schuljahr der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen beginnt und endet mit den Gymnasien; der Eintritt in das technische Gymnasium findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem 12ten Lebensjahre statt. Die den Unterricht absolvirt habenden Schüler erhalten ein förmliches Absolutorium.

Titel V. Von den polytechnischen Schulen (technischen Lyceen).

Der Unterricht in diesen umfaßt die höhere Unterrichts-Sphäre des technischen Unterrichtes. Sie ist mit Ausschluß der landwirthschaftlichen Sphäre allen Zweigen der technischen Erziehung gewidmet, und somit als Fortsetzung der Landwirthschafts- und Gewerbsschule für alle Kategorieen der Gewerbsschule (im weitesten Sinne) zu betrachten. Auch sie zerfällt in drei Jahres-Curse. Auf Kosten des Staats bestehen drei Anstalten dieser Art, zu München, Nürnberg und Augsburg, deren erstere dem Baugewerke, die zweite dem Guß- und Metallgewerke, die dritte der Woll- und Baumwollenfabrikation, der Kunst und der Färberei eine vorzugsweise Pflege zuzuwenden hat. — Ueber diese steht jeder Stadt frei, eine eigene unvollständige oder vollständige polytechnische Schule zu errichten unter gegebenen Bedingungen.

Digitized by Google

Entwicklung emporzuheben. Dazu bietet die bevorstehende Diskussion über Bayerns Hypothekenbank reichen Anlaß, — über eine Anstalt, welche unendlich wohlthätig wirken wird, indem sie in den Stand kommt, wirklich das zu werden, was sie zu seyn berufen ist. *)

Titel VI. Von der technischen Hochschule. Diese bildet den Schlußstein des technischen Gesammtunterrichtes in seiner höchsten Steigerung, und sie ist bestimmt, nicht nur den Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eine Pflanzschule tüchtiger — theoretisch sowohl als praktisch — gebildeter Lehrer zu sichern, sondern auch den zu ausgedehnterem Guts- und Fabriksbetriebe sich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollständigen Ausbildung für die höheren staatsbürgerlichen sowohl, als für die speciellen Berufsaufgaben den einstigen technischen Beamten, und den bisher in Bayern nicht vorhanden gewesenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Belästigung der öffentlichen Fonds, in der Haupt- und Residenzstadt erlernen zu können, was in auswärtigen Staaten noch immer mit sehr namhaften Kosten durch geschlossene Institute bezweckt wird. Die Unterrichtsgegenstände sind: Forstwissenschaft, höhere Mechanik, mechanische und chemische Technologie, Landwirthschaft, Pharmacie, Staatswirthschaft, Bergbau, Polizeiwissenschaft und Polizeirecht, für welche mit einander zehn Lehrstühle an der Universität München bestimmt sind.

*) Diese National-Hypotheken- und Wechselbank für Bayern ist durch ein Gesetz: die Errichtung desselben betreffend, dd. München den 1. Juli 1834, angeordnet worden. Sie ist $^3/_5$ ihres Fonds zu Anleihen auf Grund und Boden à vier Procent Zinsen zu verwenden verpflichtet, obwohl sie auch mit den übrigen $^2/_5$ andere Bank- und Wechselgeschäfte machen darf, und dabei vorzüglich die gewerbtreibende Klasse unterstützen soll, und auch Leibrenten-Verträge zu schließen, Feuer- und Lebensversicherungen zu übernehmen, jedoch nicht Commissionsgeschäfte und Geschäfte in ausländischen Papieren zu machen berechtiget ist. Sie ist von einer Privatgesellschaft auf Aktien errichtet worden, und Ende Januars 1835 waren bereits zehn Millionen Gulden dazu unterzeichnet, wovon 5 Millionen allein von dem Münchner Bankier Baron Eichthal, und dieselben lauten nur auf Namen, gelten nicht au porteur. Sie ist indeß auch berechtigt, auf $^4/_{10}$ ihres Bankfonds, im höchsten Falle aber doch nicht über acht Millionen Gulden, unverzinsliche Banknoten auszugeben, die au porteur lauten im geringsten Betrag nicht unter

Digitized by Google

Es thut weiter noth, die Sparkassen des Landes rascher und großartiger auszubilden, *) denn der Dienstbotenstand und mit ihm die gesammte Masse der Proletarier ist nicht eine zufällige Erscheinung, nicht ein Ergebniß fehlerhafter Maßregeln oder mißlungener Regierungsversuche; diese Erscheinung gehört der Zeit an. Mit bloßer Anfertigung und Anwendung drakonischer Gesetze ist hier nichts gethan; Strenge, unerbittliche Strenge einerseits muß gepaart seyn mit sorgsamer Rücksicht auf die Verhältnisse, und andererseits muß das Verbot, der

---

10 fl. ausgestellt, und jederzeit auf Begehren bei ihren Kassen eingelöst werden müssen; und für $^3/_9$ der emittirten Noten muß sie mit dem doppelten der von ihr auf Grund und Boden anliegenden Hypothek für das letzte $^1/_4$ aber wenigstens mit einem gleichen stets baar vorhandenen Geldvorrathe der Bankkasse gedeckt seyn. Sie hat auch das Recht, Filialbanken in der Provinz zu errichten, die mit ihr ihren Gerichtsstand bei den Handels- und Wechselgerichten des Orts haben. Man versprach sich wohl mit Recht eine gute Dividende der Aktien, die auf 500 fl. ausgestellt sind.

Man vergleiche über diese Hypothekenbank in diesem Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten B. VI. Heft II. Seite 268 — 70 das Gesetz selbst und Seite 271 — 87 Bemerkungen dazu nebst Bekanntmachung der dazu niedergesetzten Commission.

*) Ueber die Sparkassen des Königreichs Bayern gaben die „gelehrten Anzeigen der Münchener Akademie der Wissenschaften 1853, Nor. 58" in dem ausführlichen Aufsatz des Herrn Professor Herrmann über Sparanstalten im Allgemeinen, mit Rücksicht auf die im Königreich Bayern bestehenden, nähern Ausweis: wornach 1) im Jahre $18^{33}/_{34}$ der Uebertrag sämmtlicher Anstalten aus $18^{32}/_{33}$ im Ganzen 3,567,578 fl. 16½ kr., und der Zugang 1,025,101 fl. $48^3/_4$ kr., der Abgang aber 105,850 fl. 31½ kr. betrug; mithin der ganzen Betrag pro $18^{33}/_{34}$ war: 4,486,829 fl. $33^3/_4$ kr.; die Aktivrückstände aber Ende $18^{33}/_{34}$ waren 28,415 fl. $50^3/_4$ kr. 2) An den Aktivkapitalien participirte als Schuldner der Staat mit 2,619,657 fl., Privatleute mit 550,816 fl. 14 kr., Gemeinden und Corporationen mit 1,116,356 fl. $19^3/_4$ kr. 3) Der Passivkapitalienstand war folgender: Uebertrag aus $18^{32}/_{33}$ 3,570,744 fl. 30 kr., im Jahre $18^{33}/_{34}$ Zugang 1,429,801 fl. $32^3/_4$ kr., Abgang 553,325 fl. 37 kr., Betrag für $18^{33}/_{34}$ 4,447,230 fl. $25^3/_4$ kr., Passivzinsrückstände mit Ende dieses Jahres 8,256 fl. 8 kr.

Digitized by Google

Begründung nahrungs- und vermögungsloser Familien Hand in Hand gehen mit entsprechender Gelegenheit zur Erwerbung des erforderlichen Vermögens. Dem Fleiße muß Belohnung, den Ersparnissen eine stets bereite, sichere Anlegungsgelegenheit zur Seite stehen. Dann wird der Dienstbotenstand wieder werden, was er zu seyn berufen ist, und die Folgen einer gerechten und humanen Verwaltungspolitik werden sich dann für Gutsbesitzer und Gutsbesitz zu unberechenbarem Segen entfalten.«

»Endlich thut noth, unsere landwirthschaftlichen Vereine, unsere Landwirthschafts- und Gewerbsschulen auch wirklichem praktischen Gedeihen zuzuführen.«

»Darum, meine Herren — sprach der Minister weiter — lassen Sie uns die Bedürfnisse scharf ins Auge fassen und die Sorgfalt eines Herrschers ehren, der ihnen eine so rastlose und so warme Sorgfalt widmet. Lassen Sie uns, Jeder im Einzelnen, zu diesem Zwecke nach Kräften mitwirken, damit unsere Landwirthschaft rasch, sicher und nachhaltig auf jene Stufe gelange, welche Bayerns Flor, Bayerns Thron, ja sogar Bayerns politisches Interesse so dringend erheischen.«

Die Schranken, welche das Leben des Handels und der Gewerbe eisern hemmten, sind für mehr denn 25 Millionen von Deutschlands Bewohnern vernichtet, und mit ihrem Fall tagte der deutschen Gewerbthätigkeit ein heller, neuer, kaum geahnter Morgen, der uns den schönsten Tag verheißt. Bis zu dem historisch großen, seegenreichen Augenblicke, welcher den deutschen Zoll- und Handelsverein ins Leben treten sah, mußten die gegenseitigen Zollverhältnisse der einzelnen Staaten Deutschlands den niederdrückendsten Einfluß auf Gewerbthätigkeit und mithin auch auf den Handel üben. So lange diese Hemmnisse allenthalben dem Emporkommen der deutschen Industrie entgegenstanden, war Deutschland seinen Nachbarländern zinsbar, wie diese ihm in der Blüthezeit seines Handels meist zinsbar gewesen waren. Aber jetzt ist der Deutsche dem Deutschen wieder näher, mit seinem Nachbar aber, was die Gewerbthätigkeit angeht, in die Schranken getreten. Mit jedem Tage sehen wir

jetzt schon die Gewerbthätigkeit Deutschlands rühriger, reger und umfassender mit den Erzeugnissen der Heimath wuchern und das weite Feld, das ihr jetzt mit allen seinen Fundgruben eröffnet ist, rastlos bebauen, erfinderisch beharrlich dahin streben, der ausländischen Industrie so viel denn möglich abzujagen. Man kommt nach und nach zur Einsicht, wie viele Kräfte und Mittel das Vaterland zur Hebung und Belebung seiner Industrie besitzt, denn wie mancher Gewerbzweig, der bis heran unbenutzt oder gar unbekannt im Vaterlande, wird jetzt mit Glück betrieben, immer größeren Gewinn und somit weitere Ausdehnung versprechend. Viel ist in dieser Beziehung in den letzten Jahren schon geschehen, aber nicht minder viel bleibt noch zu thun übrig, um mit dem Auslande concurriren zu können.

Wie namentlich im Königreich Bayern sich der Aufschwung deutscher Gewerbthätigkeit und des Handels immer großartiger und vielseitiger gestaltet, davon gibt wieder die Rede Zeugniß, welche der um Bayerns Interessen in geistiger, kommerziellen und industriellen Beziehung so hoch verdiente (leider nun abgetretene) Staatsminister des Innern, Fürst von Oettingen-Wallerstein, in der diesjährigen Versammlung der Abgeordneten bei deren Verhandlung über die Budgetposition: Industrie und Kultur, gesprochen hat. Der Hr. Minister theilte eine genaue Statistik der Gewerbe mit, wie sie im ganzen Königreiche und in den einzelnen Kreisen desselben bestehen. Wir entnehmen daraus folgende allgemeine Notizen: In dem gegenwärtigen Augenblicke zählen wir in Bayern mehr als 240,000 Gewerbe aller Art. Außerdem bestehen bei dritthalb hundert freigegebene Erwerbsarten, denen eine Familien-Durchschnittszahl von mehr als 20,000 entspricht. Bayern besitzt gegen 5600 Bierbrauereien und 2852 Fabriken und Manufakturen, woran der Isarkreis mit 20, der Unterdonaukreis mit 40, der Regenkreis mit 139, der Oberdonaukreis mit 60, der Rezatkreis mit 2037 (in Nürnberg allein 1800, da die Gewerbe — groß oder klein — so schwunghaft betrieben werden, daß eigentliche Werkstätten von den Fabriken nicht wohl mehr unterschieden werden

Digitized by Google

können), der Obermainkreis mit 304, der Untermainkreis mit 82, Der Rheinkreis mit 170 Etablissements partizipiren. »Wird der Stand der Gewerbe — äußerte der Herr Minister weiter — mit seiner dermaligen Bevölkerung verglichen, so zeigt sich, daß die Zahl der Gewerbsfamilien mit gleichzeitigem landwirthschaftlichen Betriebe jene der rein gewerblichen Familien regulär überwiege, wogegen jedoch bei Gewerben mit landwirthschaftlichem Betriebe auf 100 Familien nur 29 Gesellen und Lehrlinge, bei reinen Gewerben aber auf 100 Familien 72 Gesellen und Lehrlinge treffen. Die Zahl der Gewerbe hat sich während der letzten zehn Jahre um 38,518 vermehrt und in diesem Verhältnisse wohl auch den Werth ihrer Betriebsfonds und Kapitalien. Beweise ihres Flors geben Thatsachen und die reichen Industrieausstellungen Bayerns.«

Unsere Industrie hat nicht, gleich der älteren Schwester, über Mangel an zusammenhängenden Gesetzen zu klagen. Den früheren, wohl allzustrengen Fesseln des Zunftzwangs und der späteren, im Gegenhalte zu unsern Institutionen vielleicht allzu absoluten Entfesselung ist das System freierer Gewerbsvereine, dann bezüglich der Concessionirungen das Princip gleichmäßiger Berücksichtigung des consumirenden Publikums und der schon begründeten gewerblichen Existenzen gefolgt. Die Früchte dieses Systems entwickeln sich in hohem Maße günstig; mehrfach laut gewordene bittere Klagen haben aufgehört, die Verkehrsschranken sind gefallen, und unsere Industrie — nicht auf den Schwingen kolossaler Fabrikunternehmungen, sondern, nach echt deutscher Art, in zahlreichen Werkstätten durch ansäßige Meister und angemessene Arbeitsvertheilung sich entwickelnd, den so kostbaren germanischen Mittelstand auch jetzt noch erhaltend und kräftigend — concurrirte erfolgreich mit dem Dampf und dem unüberschreitbaren Maschinenwesen der größten Commercialstaaten. Nichtsdestominder gebricht es auch unseren Gewerbsleuten noch an dem nöthigen Maße wohlfeiler, leicht erlangbarer, durch ihre Heimzahlungsart Sorgen entfernender Betriebskapitalien. Das aus einem erhabenen, edlen Gedanken hervorgegangene Institut der Kreishülfskassen hat

Digitized by Google

bis jetzt nicht vermocht, jenen Personalkredit wieder aufzurichten, welcher 1822 vor dem Uebergewichte eines neuen Hypothekengesetzes erbleichte; die Zeit seit Errichtung der technischen Gymnasien ist noch zu kurz, als daß der wohlthätige Einfluß dieses Instituts bereits zu den äußersten Endpunkten der industriellen Bevölkerung hätte dringen können. Auch der polytechnische Verein, dessen treffliche Leistungen öffentliche Anerkennung verdienen, vermag erst allmählig seine große Aufgabe — Uebertragung der reichen Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und der edlen Kunstformen in die Gewerbe — vollständig zu erreichen. Doch das während der jüngsten Jahre in wahrhaft magischem Aufschwung Geleistete, die wunderbaren Erscheinungen unserer jüngsten Industrieausstellungen werden sich fortsetzen, und auf dem Boden der Erfahrung über Richtung und Leistungsfähigkeit belehrt, wird unser Gewerbwesen bald die Aufgabe vollständig lösen, welche die Zeit im Bunde mit einem erhabenen Willen ihm vorzeichnet.«

»Unser Handel — sprach der Herr Minister weiter — zählt 12,920 Bankiers, Kaufleute, Spediteurs und Krämer. Ferner wirken zu dessen Zwecken 13,712 Handlungen und Krämereien, und 2876 Hülfsgewerbe des Verkehrs und Commerzes.... Die Landkramhändler ohne offenen Laden entziffern sich auf nahe an 1700; die herumziehenden Gewerbe verschiedener Art übersteigen sogar diese Zahl. Diese Gesammtziffer der Handlungen und Krämereien verhält sich zu den eigentlichen Gewerben wie 1 zu 16, und die günstige Bilanz dieser Verkehrssubsidien erhellt aus den Ihnen bekannten Generalregistern der Zollbehörde über Güter- und Waarenverkehr, so wie aus der steten Vermehrung der landwirthschaftlichen und industriellen Erzeugnisse. Mehrere Kreditanstalten, darunter 2 Banken, 8 Kreishülfskassen, 26 öffentliche Leihanstalten, 62 Sparkassen sind theils dem Personal-, theils dem Realkredit gewidmet. Den Geldhandel betreiben mehrere Handelsplätze und darunter vorzugsweise jene drei ersten Hauptplätze, deren einer zugleich seine uralte Eigenschaft als Hauptstapelplatz des Kolonial- und Manufakturwaarenhandels im vollen

Digitized by Google

Maße bewährt hat, und deren europäische Bedeutung in erfreulicher Zunahme begriffen ist. Der Verkehr gewinnt noch an Kraft durch sieben Wollenmärkte und sieben Hopfenmärkte, dann durch die an 800 Orten jährlich, und zwar zum Theil mehrmal stattfindenden Messen und Jahrmärkte, durch die an mehr denn 300 Orten platzgreifenden Viehmärkte, und durch 116 wöchentlich stattfindende, regelmäßige Getreideschrannen. Letztere namentlich bieten ein Bild des regsten Umschwungs dar. Nach verlässigen Durchschnittszahlen mehrerer Jahre stellt sich nämlich die Getreidezufuhr zu den bayerischen Schrannen, für ein Jahr berechnet, im Ganzen auf 322,624 Scheffel Korn oder Roggen; 766,037 Sch. Weizen oder Kern; 57,701 Sch. Dinkel; 492,995 Sch. Gerste; 340,374 Sch. Haber; — also im Ganzen auf 1,979,731 Scheffel Getreide. Der Verkauf beträgt: an Korn oder Roggen 274,197 Sch. ins Inland und 43,820 Sch. ins Ausland; an Weizen und Kern 613,337 Scheffel ins Inland und 144,932 Sch. ins Ausland; an Dinkel 54,717 Sch. ins Inland und 2530 Sch. ins Ausland; an Gerste 456,090 Sch. ins Inland und 32,237 Sch. ins Ausland; an Hafer 294,722 Sch. ins Inland und 42,244 ins Ausland; — im Ganzen 1,693,063 Sch. Getreide ins Inland und 265,763 Sch. ins Ausland. Die Verkaufssummen entziffern einen Betrag von 3,588,524 Gulden an Korn oder Roggen; von 11,678,918 Gulden an Weizen oder Kern; von 389,452 Gulden an Dinkel; von 4,093,507 Gulden an Gerste, und von 1,762,464 Gulden an Hafer; — im Ganzen 21,512,865 Gulden.«

»Nicht minder wichtig erscheinen die Ergebnisse unserer Viehmärkte. Im Ganzen entziffert sich ein Verkehr auf den Viehmärkten Bayerns von jährlich 13,108,713 Gulden, und die Mittelverkaufspreise stellten sich durchschnittsweise per Stück bei den Pferden im inländischen Verkehr auf 54 Gulden, im ausländischen auf 70 Gulden; bei dem Rindvieh in dem Inlandsverkehr auf 35 Gulden, in dem des Exports auf 52 Gulden. — Mögen diese allgemeinen Umrisse dazu dienen, einiges Licht über jenen Verkehr zu verbreiten, welcher sich in tausend

Digitized by Google

und abermal tausend Aesten über unsere Heimath verzweigt und welcher — der Landwirthschaft, wie den Gewerben Leben reichend — als das eigentliche vivificirende Princip unserer materiellen Wohlfahrt betrachtet werden darf. Gerade in dem Bereiche dieses Verkehrs, auf dem weiten Felde des Handels aber, meine Herren, hat bereits der große Zollverein seine wundervollen Ergebnisse in reichstem Maße bewährt: Bayerns Commerz erhebt sich wieder aus einem langen, unfreiwilligen Schlummer. Schon schwebt unsere Flagge in direkter Fahrt vom Main nach dem Rhein; bald werden Eisenbahnen uralte mit neuen Handelsplätzen zum großen Ganzen verbinden, und der Ludwigskanal, das schwarze Meer und den Ocean vereinigend, wird in einer gänzlich veränderten Handelsrichtung mit Bayerns Wohlfahrt auch den Namen seines erhabenen Gründers verewigen.«

Digitized by Google

Das neuorganisirte königlich großherzogliche Athenäum von Luxemburg.

Ein Beitrag für die Gesetzgebung des öffentlichen Unterrichts.

Ganz Europa ist Zeuge des beständigen Fortschritts, welcher sich unter der Regierung Wilhelms I. auf dem ganzen Boden des Königreichs der Niederlande sowohl in allen produktiven Branchen der Nationalthätigkeit als auch in allen Zweigen des öffentlichen Unterrichts bemerklich gemacht hat. Unter Ihm vereinigte diese Monarchie unter dem gleichen Sterne das klassische Land des Ackerbaues und des Handels; unter Ihm nahmen auch die schönen Künste und Wissenschaften einen hohen Aufschwung. Was in all dieser Beziehung Großartiges in Belgien geschah, hatte sich aus den Elementen gebildet, die durch die Sorgfalt des Königs Wilhelm gepflegt worden sind.

König Wilhelm I., den Werth und die Macht des Geistes erkennend und würdigend, beschloß in seinen Entwürfen für das Wohl seines Landes das geistige Princip zu Hülfe zu rufen, und so verdankten die Niederlande (oder vielmehr die belgischen Provinzen, denn diese waren besonders dabei begünstigt) dieser wahrhaft königlichen Ueberzeugung ein verbessertes Erziehungs- und Unterrichtssystem; denn man konnte nicht hoffen, daß die besseren Ideen Wurzel schlagen, und die eingewurzelte Entartung der Mehrzahl des Volkes besiegt werden könnte, ohne die Verbesserung des

öffentlichen Geistes, ohne die Aufklärung der Nation über ihre wahren Bedürfnisse und über die zur Erreichung des allgemeinen Wohles nothwendigen Mittel. Leider sehen wir aber gegenwärtig unter der neuen Regierung des insurpirten belgischen Staates den öffentlichen Unterricht von der Priesterschaft mit unumschränkter Gewalt mehr wie je geleitet. Eine Desorganisation folgt nach der andern. Die Universitäten wurden zerrissen, die Primarschulen nach jesuitischem Gepräge umgemodelt, überall erstanden Klöster und Congregationen, den Gebildeten, Freisinnigen zum Schrecken, in neuer Blüthe.

Dagegen sehen wir für das Großherzogthum Luxemburg den König und Großherzog Wilhelm mit seiner gewohnten Väterlichkeit und Weisheit für die große Sache des öffentlichen Unterrichts unabläßig sorgen.

Im Monat Juli 1836 ließ der König, auf den Vorschlag des für die luxemburgischen Interessen mit hoher Einsicht und stets wachender Sorgfalt unermüdet thätigen Geheimen Referendär Stift, den Herrn Dr. Friedemann, herzoglich nassauischen Oberschulrath und Direktor des Landesgymnasiums in Weilburg, beauftragen, von den allseitigen Bedürfnissen des königlich großherzoglichen Athenäums von Luxemburg an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen und mit dem Lehrerkollegium sowohl, als der örtlichen Oberbehörde, alle zeit- und zweckmäßigen Verbesserungen zu berathen. Eine die bisher im Fache des Unterrichts gemachten Erfahrungen benutzende und die Forderungen der Zeit berücksichtigende neue Einrichtung ist die Folge dieser Sendung gewesen. Das Athenäum hat nunmehr die feste Bestimmung, nicht nur Vorschule der Universität, sondern auch zugleich eine auf alle Stände des Lebens vorbereitende Lehranstalt zu seyn.

Einige Andeutungen, wie in den angrenzenden Bundesstaaten seit längerer Zeit diese beiden Richtungen vermittelt werden, und nach welchen pädagogischen Grundsätzen und Erfahrungen sich dort die Zweige des Gymnasialunterrichts zu einem organischen Ganzen gegliedert haben, dürften, bei der dermaligen Abgeschlossenheit, für ein theilnehmendes Publikum nicht ohne

Digitized by Google

Interesse seyn. Die Anstalt fand sich daher veranlaßt, ihrem Programm pro 1837 auszugsweise einige der, in der Lehrerconferenz von Herrn Oberschulrath Friedemann aufgestellten pädagogischen Ansichten und Erörterungen als Einleitung anzuknüpfen, um die Stelle der wissenschaftlichen Abhandlung zu vertreten, wie sie das neue Reglement §. 23, No. 1, in Zukunft von allen Lehrern der Anstalt der Reihe nach verlangt.

Wir glauben daher allen denen, die sich für die fortschreitende Legislation im Gebiete der öffentlichen Lehranstalten interessiren, einen Dienst zu erweisen, wenn wir hier die pädagogischen Betrachtungen folgen lassen, welche der neuen Einrichtung, die das Athenäum durch allerhöchsten Beschluß vom 21. April 1837 empfing, zu Grund gelegt worden sind.

§. 1. Da das Großherzogthum Luxemburg eine Universität und eine förmliche allseitige polytechnische Lehranstalt weder hat, noch wohl haben kann, so ist das Athenäum der Centralpunkt für die gesammte höhere Bildung des Landes und muß daher einen Stand einnehmen, welcher in der möglichsten Vollkommenheit alles das darbietet, was die unmittelbare Vorbereitung der Zöglinge für diese doppelte Richtung nach den Bedürfnissen des Landes, nach den Forderungen der Zeit und nach den Fortschritten der pädagogischen Wissenschaften, in der letzten Decennie unabweislich fordert.

§. 2. Daraus ergibt sich der doppelte Zweck dieser Lehranstalt, nämlich eine hinreichende allgemeine Vorbereitung sowohl für die gelehrten Studien der Universitäten, wo Theologen, Juristen (Cameralisten), Mediziner und Philologen ihre besondere Fachbildung erhalten, als auch für die praktische Tendenz derjenigen Zöglinge, welche dem Handel, den Künsten und der Industrie mit verschiedenen Abstufungen sich widmen wollen.

§. 3. Sonach grenzt das Athenäum auf der einen Seite an die Elementarschulen, auf der andern an die Universitäten und polytechnischen Lehranstalten, und repräsentirt in dieser Mitte Alles, was sowohl vollständige Gymnasien (Athenäen, Kollegien, Lycäen, gelehrte oder lateinische Schulen) und höhere

Digitized by Google

Realschulen (Industrieanstalten, Gewerbschulen, Realgymnasien), also auch Progymnasien (Pädagogien), Vorbereitungsanstalten zwischen die Elementarschulen und den höheren Gymnasien und Realanstalten in den benachbarten Ländern darstellen.

Wo die Zahl der Schüler schon an sich so groß ist, daß diese drei verschiedenen Abtheilungen, vielleicht sogar in verschiedenen Lokalen, für sich bestehen können oder müssen, jede unter besonderem Vorsteher und mit besonderen Lehrern, da hat man zugleich den Vortheil, daß wegen der eigenthümlichen Bedürfnisse auch die Verwaltung geordneter ist, und ihr Ziel schärfer verfolgt; wo dies nicht wohl möglich oder thunlich ist, pflegen die Realisten an dem Unterrichte der unteren Progymnasialklassen Antheil zu nehmen, schon auch um deßwillen, weil die Eltern oft bis zum vierzehnten Jahre über die künftige Bestimmung ihrer Kinder noch unschlüssig sind.

Da der Progymnasialunterricht ein allgemeiner und für Realgymnasien wie für Studienanstalten gleichmäßig vorbereitend ist, besonders wenn er nicht auf alte Sprachen allein sich richtet, sondern alle die Gegenstände verbindlich hat, welche der gegenwärtige Entwurf gibt, so bringt der Besuch der Progymnasialklassen den Realschülern eher Vortheil als Nachtheil.

Erklärt aber ein Realist sich vor Beendigung der Progymnasialklassen für sein besonderes Fach, und wünscht der Eine in dieser, der Andere in jener Klasse, also bald früher, bald später, Dispensation von dem Lateinischen oder dem Griechischen, so muß für ihre Zwecke während dieser Unterrichtsstunden auf angemessene Weise gesorgt werden, z. B. in Buchhaltung, Technologie, vermehrten Sprachstunden, Zeichnen ꝛc.

§. 4. In Gemäßheit des königlichen Beschlusses vom 3. Mai 1835 über den Besuch der Universitäten, muß die erste oberste Klasse Alles enthalten, was zur unmittelbaren, lückenlosen und gründlichen Vorbereitung für die daselbst näher bezeichneten akademischen Studien gehört. So wird die erste oberste Klasse nicht nur dasjenige darbieten, was die gewöhnlichen deutschen und französischen Gymnasien in ihrer ersten Klasse haben, sondern auch dasjenige, was die vollständigen

Digitized by Google

Anstalten dieser Art hie und da in Deutschland geben, sey es in einer sogenannten einjährigen classis selecta, oder in einem besonderen zweijährigen Lycealcursus, wie ihn die holländischen Universitäten vor dem dreijährigen besonderen Fakultätscursus in sich schließen. Der gegenwärtige Entwurf hat den Plan des Ganzen so eingerichtet, daß dieser obere Cursus nur einjährig zu seyn braucht, indem der bisherige philosophische Cursus des Athenäums als Basis dient und nur noch das Unentbehrlichste hinzugefügt worden ist. Die Auswahl der Lehrgegenstände für den obern sogenannten akademischen Cursus ist so getroffen worden, daß auch die Zöglinge der industriellen Unterrichtsabtheilung, wenn sie ihren Aufenthalt zur Erreichung einer höheren wissenschaftlichen Bildung verlängern, in einzelnen Theilen desselben mannigfache Befriedigung finden. Sollten unvorherzusehende Umstände die Regierung veranlassen, irgendwann die zweijährige Ausdehnung dieses Cours académique in ursprünglicher Gestalt oder Beziehung wiederherzustellen, so würde die Grundlage dazu in dem gegenwärtigen einjährigen Curs vollständig und aufs Beste gegeben seyn, und für alle Zukunft den Stoff in sich tragen.

§. 5. Um die neu eintretenden Zöglinge des Athenäums für die mittleren und oberen Abtheilungen gehörig vorzubereiten, ist eine einleitende Klasse nöthig, welche auch wirklich früher bestand, wo besonders die Vermittlungssprachen und die Anfangsgründe der Mathematik nebst allerlei technischen Uebungen vorherrschen, die alten Sprachen aber nur vorläufig gelehrt werden, damit nicht unter der Masse des Lehrstoffes die jugendliche Kraft erliege. Da der sehr verschiedene Elementarunterricht, aus welchem die Zöglinge des Athenäums von Stadt und Land kommen, nothwendig mancherlei Unebenheiten darbieten muß, so ist die unterste Klasse ganz geeignet, die erforderliche Gleichmäßigkeit unter ihnen für das weitere Fortschreiten hervorzubringen.

§. 6. Obwohl in einigen Orten (Bayern, Baden, Braunschweig, Hannover ꝛc.) der ganze Studiencursus von dem Uebergang zu den einzelnen Fakultätsfächern der Universität auf

Digitized by Google

zehn bis zwölf Jahre festgesetzt ist, so hat doch der gegenwärtige Entwurf, mit Rücksicht auf möglichste Ermäßigung der Studienkosten für Unbemittelte, und um talentvollere junge Leute nicht unnöthigerweise aufzuhalten, nur einen achtjährigen Cursus in acht vollen Klassen, jede mit einem einjährigen Cursus, aufgestellt. Dieser Zeitaufwand war bisher im Athenäum, wo, neben den sechs Hauptklassen, nach unten eine Vorbereitungsklasse und nach oben eine akademische Klasse bestand, nothwendig für Jeden, welcher eine lückenlose und allseitige Vorbildung suchte, und gleiche Jahrzahl hat man auch schon seit längerer Zeit in mehreren deutschen Nachbarländern (Nassau, Hessen) angenommen.

Für die preußischen Rheinprovinzen ist, auf den Antrag der betreffenden Provinzial-Studienbehörden, durch königlichen Beschluß vom Jahre 1835 für die sämmtlichen rheinischen Gymnasien ein verbindlicher achtjähriger Cursus mit acht gesonderten einjährigen Klassen festgestellt worden. Frankreich bietet weniger Vergleichungspunkte dar für das hiesige Athenäum, da dort mit den alten Einrichtungen des ganzen Studienwesens alle Neuerungen seit 1790 so verschmolzen sind, daß selbst Cousin in seinem bekannten Reiseberichte sich vielfach genöthigt sieht, der Regierung deutsche Principien nachdrücklich zur Nachahmung zu empfehlen, besonders wie sie in Preußen sich darstellen, welches er »das klassische Land der Kasernen und der Schulen« nennt. Nach Cousin besuchte ein deutscher Schulmann (Kruse) die französischen Gymnasien, und sein Bericht, der auch gedruckt ist, gibt ähnliche Resultate.

Die Realschulen und ähnliche Institute fehlen in Frankreich für die Provinzen noch ganz, und es steht zu erwarten, was St. Marc-Girardin, der ganz kürzlich die süddeutschen Anstalten dieser Art in Auftrag seiner Regierung besuchte, durch seinen Reisebericht (Paris 1835) bewirken wird. Das vorläufige Urtheil eines französischen Studiendirektors über diesen Bericht im Journal des Debats vom 13. Mai 1836, hat die Untersuchung für Frankreich eher angeregt, als zum Schlusse geführt. In Deutschland dagegen haben wir über

Digitized by Google

die Realschulen bereits allerlei Erfahrungen gemacht und stehen nicht mehr bei bloßen Projekten. Ueberhaupt hat Deutschland aus dem Erziehungswesen eine wahre Wissenschaft herausgebildet, die man in Frankreich noch nicht kennt. St. Marc-Girardin sagt darüber selbst: „La science de l'éducation est en Allemagne une science importante. En France, il faut l'avouer, la pédagogie n'est guère une science, c'est un objet d'administration plutôt qu'un objet d'études.

Es ist übrigens eine allbekannte Thatsache, daß in den letzten dreißig Jahren eine sehr große Menge von allerlei methodischen Unterrichtsbüchern, welche in Deutschland, besonders für altklassische Studien erschienen, in den Nachbarstaaten ringsum, sogar jenseits des Meeres, nachgedruckt und übersetzt wurden.

§. 7. Aber je kürzer man die Studienzeit ansetzt, um so sorgfältiger muß auf ihre fruchtbarste Benutzung gehalten werden, und daraus ergeben sich für Lehrer und Schüler allerlei Pflichten im Einzelnen und im Ganzen des Unterrichts. Vorzüglich muß eine gründliche, über alle Lehrgegenstände jeder Klasse sich verbreitende, mündliche, und besonders schriftliche Aufnahms- und Versetzungsprüfung der Zöglinge dafür sorgen, daß keine unreifen Subjekte in die höheren Klassen aufrücken, wo sie theils selbst, aus Mangel an den nöthigen Vorkenntnissen, keine Fortschritte machen können, theils die Lehrer nöthigen, sich zu ihnen herabzulassen unter den normalen Standpunkt der Klasse, wodurch die talentvolleren und besser vorbereiteten Mitschüler vielfach in ihrer Fortbildung gehindert werden.

Eine gleiche Rücksicht wird vorzugsweise bei dem Athenäum in der Prüfung für den Uebergang aus der fünften Klasse in die vierte eintreten müssen, wo Progymnasium und Obergymnasium sich trennt. Weil der Zudrang zu den Studien überall täglich größer wird, so daß der Staatsdienst die vorhandenen Subjekte bei weitem nicht alle in seinen verschiedenen Zweigen unterbringt, und dadurch eine Menge von Verlegenheiten und Unzuträglichkeiten aller Art entstehen; so haben fast alle deutschen Länder hier besondere und ausdrück-

Digitized by Google

liche Vorkehrungen getroffen, mögen die beiden Anstalten (Obergymnasium und Progymnasium) bei ihnen getrennt oder vereinigt bestehen.

Das Königreich Hannover hat bei dem Uebergange vom Progymnasium zum Obergymnasium eine besondere Prüfung der geistigen Befähigung für die höheren wissenschaftlichen Studien angeordnet. Das Königreich Preußen hat für den nämlichen Uebergang aus den vier untern Gymnasialklassen zu den vier höhern im Jahre 1835 verordnet, daß jeder Schüler, welcher auch nur in einem einzigen Hauptunterrichtsfache unreif befunden wird, von dem Uebergange ausgeschlossen und zur Wiederholung des Cursus seiner bisherigen Klasse genöthigt werden soll.

§. 8. Für die Studirenden, welche Universitäten besuchen wollen, hat der Entwurf die einzelnen Lehrgegenstände in allen acht Klassen ohne Ausnahme verbindlich betrachtet. Wenn dabei Manches aufgenommen ist, was vielleicht freier Theilnahme bisher überlassen war, so ging der Verfasser dabei von dem Grundsatz aus, daß eine Lehranstalt, wie das Athenäum, eine ebenmäßige Ausbildung aller Kräfte bei ihren Zöglingen zu bewirken suchen müsse, wodurch allein das Resultat erlangt werden kann, das jede vollendete Erziehung junger Leute, die für die höhere Sphäre der Gesellschaft und des Staatsdienstes bestimmt sind, in dem heutigen gebildeten Europa ohne Unterschied sich zum Ziele setzt. In dieser Hinsicht betrachtet der Entwurf das Zeichnen und das Schönschreiben als ästhetisches Bildungsmittel, wenigstens für die unteren Klassen; der Gesang aber, wenn er sich in einer Anstalt nur einigermaßen vollkommen darstellen soll, muß als ähnliches Bildungsmittel durch alle Klassen eingeübt werden, um alle Gattungen von Singstimmen vereinigen zu können.

Diese technischen Uebungen fallen zum Theil in die bisherigen Silentien (heures d'études), und da sie fast schon fakultativ bestehen, so wird ihre theilweis obligatorische Einrichtung weder innere noch äußere Schwierigkeiten darbieten, vielmehr nur den Erfolg des rühmlich Bestehenden sichern helfen.

Digitized by Google

§. 9. Eine andere Rücksicht tritt für diejenigen Zöglinge ein, welche für eine industrielle Laufbahn bestimmt sind. Aber da sie unter sich selber wieder zum Theil verschiedene Zwecke verfolgen und darum auch theilweise verschiedene Vorkenntnisse begehren, so muß für sie ein Gemeinsames und ein Getrenntes bestehen. Das Gymnasium ist, wenn sie nicht in einer völlig getrennten Abtheilung mit besonderen Lehrern vereinigt werden können, in allen Lehrgegenständen der vier unteren (progymnasial oder pädagogial) Klassen enthalten, sobald man von den alten Sprachen absieht. Denn der Architekt, der Geometer, der Ingenieur, ꝛc. wünscht vielleicht die lateinische bis auf einen gewissen Grad zu erlernen, während der Kaufmann, der Fabrikant, ꝛc. seine Kenntnisse mehr in dem Gebiete der neuern Syrachen zu erweitern sucht. Der Pharmaceut, der Typograph, ꝛc. sucht vielleicht sogar, neben dem Lateinischen noch das Griechische zu erlernen. Während also für die Industrielle, wenn sie nicht in einer besonderen Abtheilung allen Unterricht getrennt erhalten können, alle Curse der vier untern Klassen, außer den alten Sprachstudien, allgemein verbindlich sind, wird für sie die Theilnahme an den alten Sprachstudien von ihrer besonderen Bestimmung abhängen, je nachdem eben der Staat für die Prüfungen zu den besonderen Verwaltungszweigen etwas davon begehrt oder die Wünsche der betreffenden Zöglinge von selbst darnach sich erstrecken. Um aber bisherigen unangenehmen Erfahrungen zu begegnen, wäre es für den Fall der nicht erfolgenden völligen Trennung unerläßlich, daß diejenigen Realschüler, welche keinen Theil an den lateinischen oder griechischen Lehrstunden nehmen, während dieser Zeit eine andere feste Beschäftigung erhalten, entweder in andern Klassen oder in besonderen Unterrichtsstunden, z. B. Technologie, Buchführung, Arithmetik, Geometrie, neuere Sprachen, Zeichnen, Calligraphie, ꝛc. Der Wechsel in der Zahl und in den Bedürfnissen der jedesmaligen Realschüler gestattet in dieser Hinsicht keine feste Bestimmung, sondern alles muß in jedem Studienjahre, nachdem vorhandenen Bestande, von besonders dazu bestimmten Lehrern, einzeln ermittelt und festgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 10. Ein Theil der Realschüler wird volle Befriedigung seiner Bedürfnisse in den untern (progymnasial) Cursen finden, und da der Eintritt der Zöglinge in das Athenäum nicht unter dem 10. Lebensjahr erfolgen darf, mit Beendigung dieser Curse in vier Jahren im 14, 15, 16ten Lebensjahre austreten, um zu dem Praktischen des erwählten Faches überzugehen. Ein anderer Theil der Realschüler, welche höhern Fächer sich widmen, besonders Stadtbewohner, wird seinen Aufenthalt verlängern und nach Beendigung der untern (progymnasial) Curse noch weitere Ausbildung begehren. Es muß daher für diese Zahl noch ein weiterer, vielleicht wenigstens zweijähriger Cursus statt finden, der aber, in den besondern Realfächern, nicht einzeln und genau im Voraus sich bestimmen läßt, sondern gleichfalls in jedem Studienjahre, nach den Verhältnissen der Zöglinge, geregelt werden muß.

Mathematik dürfte hier wohl von allen besonders gesucht werden. Nach den bisherigen Erfahrungen des Athenäums wird bei weitem die größere Anzahl der Realschüler immer in den untern (progymnasial) Cursen sich befinden, die Zahl für höhere Realcursen dagegen viel geringer seyn. Um so leichter läßt sich dann die Einrichtung treffen. Nur ist genauer darauf zu sehen, daß nicht Industrielle, welche eben aus den untern Cursen kommen, sofort an den Cursen der beiden obersten Klassen Theil nehmen, wozu sie, wie die Natur der Sache und die bisherige Erfahrung des Athenäums zeigt, noch gar nicht vorbereitet seyn können. In Deutschland wenigstens, wo man seit vielen Jahren Realschulen hat, ergab sich immer das Resultat, daß unter den verschiedenen Schülern die Lateiner sowohl für Sprachen als Wissenschaften bei gleichen Talenten ein entschiedenes geistiges Uebergewicht über die Nichtlateiner hatten, sobald sie in irgend einem Lehrgegenstande sich vereinigten. (Vergl. besonders Cajetan v. Weillers Urtheil hierüber nach den verschiedenen Erfahrungen der Studienanstalten zu München.) Es möchte daher auch für das Athenäum vielleicht räthlich seyn, den Realisten und ihren Eltern begreiflich zu machen, jedoch ohne die freie Wahl irgend zu beschränken,

Digitized by Google

wie nützlich es für sie sey, in den untern drei oder vier Klassen wenigstens, das Lateinische gleichmäßig mit den übrigen Zöglingen zu erlernen.

§. 11. Abgesehen davon, daß die lateinische Sprache den größten Theil des Materials für die französische, englische, italienische enthält, gibt gerade das Uebersetzen aus den Alten und in die alten einen Umschwung für die geistige Beweglichkeit in Ideen und Ausdrücken, wie die neueren Sprachen ihrer Natur nach nicht darbieten können. Denn unter ihnen allen herrscht wegen der gemeinsamen Modernität, eine so große Aehnlichkeit in der Conception und in der Darstellungsform der Ideen, daß die Uebung für den jugendlichen Geist nicht mannigfaltig genug ist. Dagegen muß der Schüler bei dem Studium der alten Sprache förmlich ringen mit seiner Mutter- (oder Vermittlungs-) Sprache, worin er denkt und fühlt, um sich aus dem fremden Idiom der alten fernen Welt die Anschauungen zu bilden oder durch eigne Anwendung dieses Idioms aus seiner Ideenwelt sich in eine fremde zu versetzen. Eben die Schwierigkeiten, welche hier zu überwinden sind, abgesehen von der unstreitbar anziehenden Classicität der alten Autoren, gewährem dem jugendlichen Geiste einen Reiz, und bekanntlich wird Körper und Geist nur durch das geübt, was Gegensatz und Schwierigkeit darbietet. Diese höhere psychologische Würdigung der der Wirkungen, welche das Studium der alteuropäischen Sprachen und Literaturen auf den Geist der neueuropäischen Jugend von jeher gehabt hat, und immer noch hat, und stets haben wird und muß, nach den ewigen Gesetzen des menschlichen Geistes, ist zwar erst in neuern Zeiten mehr und mehr hervorgetreten; aber ein unbewußter Instinkt für das Rechte hat von jeher die Gymnasien in Deutschland, Frankreich, England und andern Ländern gleichmäßig angetrieben, an dem alten Sprachstudium festzuhalten. Die Regierungen haben auch von jeher die Erfahrungen gemacht, daß diejenigen ihrer Beamten, welche die

alten Sprachen und Literaturen gehörig ſtudirt hatten, bei gleichen Talenten und übriger allſeitiger Bildung, über andere, welchen dieſes Studium abging, das Uebergewicht in jeder intenſiven und extenſiven Hinſicht behaupteten.

Couſin ſagt: „Ce qu'il faut aux jeunes gens, ce sont des livres savants et profonds, même un peu difficiles, afin qu'ils s'accoutûment à lutter avec les difficultés et qu'ils fassent ainsi l'apprentissage du travail et de la vie; mais, en vérité, c'est pitié que de leur distribuer sous la forme la plus réduite et la plus légère, quelques idées sans étoffe. Les hommes forts se fabriquent dans les fortes études; ce n'est que par l'exercice viril de la pensée que la jeunesse peut s'élever à la hauteur des destinées du 19me siècle.

§. 12. Die Gegner der alten Sprachen haben von jeher Gegenſtand und Methode verwechſelt, und ihre Klagen betreffen immer, wenn ſie näher beleuchtet werden, nur die Unterrichtsweiſen, die in jedem Fache gleich unrecht genannt werden müſſen.

Schon im 16ten und 17ten Jahrhundert zeigten dieſes Muretus in Italien und Frankreich, Vives in Spanien, Erasmus in den Niederlanden, Sturm und Tretzendorff in Deutſchland. Ganz daſſelbe wiederholte ſich im 18ten Jahrhunderte, wo Ruhnkenius in Holland, Rollin in Frankreich, Erneſti in Deutſchland, den wahren Grund dieſer Klagen der Realiſten (Moderniſten) erörterten. Eben daſſelbe iſt im 19ten Jahrhundert geſchehen, wo Peſtalozzi mit ſeinen Forderungen für ſeinen naturgemäßeren Unterricht ebendaſſelbe bezweckte, was die denkenden Philologen auf ihrem Gebiete ſchon mannigfach geübt und ausgeſprochen hatten, obwohl ohne feſte Theorie und weitere wiſſenſchaftliche Erörterung. Will man aber die Ausſprüche der alten griechiſchen

und römischen Pädagogen (Aristoteles, Quintilian) und der besten Schriftsteller dieser Art im Mittelalter (z. B. der genannten) unter sich und mit den Forschungen der neuesten Zeit vergleichen, so wird man in allen wesentlichen Punkten eine höchst überraschende Uebereinstimmung finden, welche den Probierstein für die Wahrheit und Untrüglichkeit ihrer Grundsätze ist. Und so darf man jetzt mit Recht annehmen, daß alle Pädagogen, die über die Aufgabe ihrer Wissenschaft im Klaren sich befinden, welchem Geburtslande und welchem besondern Fache sie auch sonst immer angehören mögen, dennoch in Beziehung auf die geistig entwickelnde und anregende Form des Unterrichts vollkommen einverstanden sind. Dieses täglich immer weiter sich verbreitende System verlangt, daß z. B. die Sprachgesetze nicht etwa dem Gedächtnisse der Zöglinge durch wörtliches Auswendiglernen und Abfragen der Paragraphen eines Lehrbuchs eingeprägt, sondern durch lebendige Entwickelung des Lehrers theoretisch und praktisch zur Anschauung gebracht, und eben dadurch zum unverlierbaren Eigenthum des Zöglings gemacht werden sollen. Für die alten Sprachen entsteht dadurch der Grundsatz, daß in der untersten Bildungsstufe nicht volle Autoren (Eutropius, Aurelius-Victor, Phädrus, Cornelius, Aesopus, Xenophon, Lucianus) zum Grunde gelegt werden, welche bei der Abfassung ihrer Schriften ganz andere Absichten hatten, als für Jugendunterricht Stoff zu liefern, sondern methodische Chrestomathien, deren leicht zu übersehende stufenmäßig eingerichtete, einzelne Stücke noch wenig abweichen von der Vehikelsprache des Zöglings, und daß dann in der mittleren Bildungsstufe immer mit allmähliger Fortschreitung die tiefere Ausprägung des Antiken in den wahrhaft classischen, aber immer sorgfältig auszuwählenden Stücken der Autoren erfolge, bis auf der obersten Stufe die gewonnene höchste Freiheit und Festigkeit der Sprachfertigkeit und des Urtheils den Zögling zur Auffassung des Schwierigeren befähigt, in so weit der in sich selbst beschränkte Kreis des classischen Studiums für Athenäen und ähnliche Anstalten reicht. Denn da auf ihnen keine Wissen-

schaft in ihrem vollen Inhalte und Umfange gelehrt werden darf, weil nur An- und Einleitung dazu Zweck der Anstalt seyn kann, so wird auch die Philologie oder die classische Alterthumskunde, die an sich, wie jede andere Wissenschaft, unendlich ist, nur einen sehr geringen Stoff liefern können, welcher durch die psychologisch-pädagogischen Bedürfnisse der Zöglinge bedingt ist. Folglich ergibt sich auch für die Wahl der Autoren und ihrer einzelnen Stücke, selbst auf der obersten Bildungsstufe des Athenäums, die Nothwendigkeit einer strengen Prüfung von Inhalt und Form, nach dem in ihnen enthaltenen Bildungsstoffe.

Und diese Grundsätze müssen gleichmäßige Anwendung finden auf alle Autoren und Chrestomathien in jeder Sprache, in welcher die Jugend unterrichtet wird. Für die Grammatik ist gleiche Rücksicht nothwendig. Auf der untern Stufe müssen nur die Hauptformen Anfangs gegeben werden, nur das Regelmäßige der Etymologie und Syntax, bis allmählig aufsteigend die Ausnahmen und die feineren Nüancen sich aufschließen. Eben diese Grundsätze sind bei den Stylübungen zu befolgen. Dadurch erlangt man den großen und in der Pädagogik einzig und allein zu verfolgenden Vortheil, daß die Zöglinge überall mit dem höchsten Selbstbewußtseyn jede geistige Operation vornehmen, daß das Gedächtniß nicht allein, sondern immer zugleich die Urtheilskraft thätig ist, daß das Neuere immer an das Frühere sich leicht und verständlich anschließt, daß die Fortschritte sicherer und schneller werden, und daß die Freudigkeit beim Lernen mit den Fortschritten selbst steigt.

Für diese Zwecke hat man in neueren Zeiten die getrennten Bedürfnisse der Progymnasien und Obergymnasien immer mehr berücksichtigt, indem man für beide Theile besondere Curse in besondern Lehrbüchern, Grammatiken, Wörterbüchern, Chrestomathien, Ausgaben der alten Autoren, u. s. w. gefertigt hat.

Digitized by Google

§. 13. Je größer aber die Mannigfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände in der neueren Zeit geworden ist, um so größer ist die Pflicht, jede unnöthige Zeitversäumniß den Zöglingen zu ersparen. Dahin gehört das Diktiren ganzer Vorträge in den obern und noch mehr in den untern Klassen, welches ganz unstatthaft genannt werden muß. Die wahre Pädagogik gebietet für alle Lehrgegenstände die Wahl eines festen gedruckten Lehrbuches, welches sich in den Händen des Schülers befinden muß, als Leitfaden, den der Lehrer zum Theil mit vorausgesetzter und näher bestimmter häuslicher Vorbereitung der Zöglinge mündlich durch entwickelnde Fragen erläutert und erweitert, und so den Inhalt zum geistigen Eigenthum der Schüler macht. Dadurch wird die Hauptsache dem Gedächtnisse von selbst sich einprägen, besonders bei regelmäßig wiederkehrenden Repetitionen. — Für die Oberklassen ist besonders zu wünschen, daß bei den alten, namentlich griechischen, Autoren passende Schulausgaben mit lateinischen Bemerkungen gebraucht werden, welche Deutschland jetzt in hinreichender Menge und besonderer Vortrefflichkeit besitzt.

§. 14. Eine andere unabweisbare Nothwendigkeit ist die gegenseitige Besprechung der Lehrer über die vorläufige Festsetzung der Aufgaben der Schüler, sowohl für das ganze Studienjahr, als auch für die einzelnen Wochen und Tage, damit nicht durch zufälliges gegenseitig unbewußtes Zusammentreffen derselben eine übermäßige Menge entstehe, welche den Unmuth der Jugend erregt, und sie eher abschreckt von der Arbeit als dazu hinführt. Besonders müßten ausgedehnte Gedächtnißaufgaben möglichst vermieden und wörtliches Auswendiglernen nur auf mäßig lange Stellen classischer, prosaischer und poetischer, Autoren für die rhetorischen Uebungen aller Klassen beschränkt werden. Bei andern Gegenständen, welche ihrer Natur nach bloß den Verstand und das Urtheil bilden sollen, und wobei das Gedächtniß nur eine untergeordnete Stelle vertritt, selbst in historischen und ähnlichen Gegenständen möchte es nothwendig

Digitized by Google

seyn, die Zöglinge von wörtlichem Auswendiglernen sogar förmlich abzuhalten und zu gewöhnen, den Inhalt der Aufgabe, den sie sich aneignen sollen, immer nur mit eigenen Worten, wenn auch in unvollkommener Darstellung, wiederzugeben, wodurch die Selbstständigkeit des Urtheils wesentlich gebildet und die Schwäche des Verstandes durch Memoriren gehindert wird. Das Vorstehende ist ganz nach dem Buchstaben und nach dem Sinn der Reglements v. 1817 (§. V. Art. 12—19) aufgefaßt.

Digitized by Google

Digitized by Google

In demſelben Verlage ſind erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Slaviſche Rechtsgeſchichte

von

W. A. Maciejowski,
Dr. u. Prof. der Rechte, Tribunalrath etc.

Aus dem Polniſchen

von

Dr. F. J. Buss,
Prof. in Freiburg im Brsg

und

M. Nawrocki,
Doctor der Rechte aus Warſchau.

4 Theile gr. 8. Preis 10 fl. 48 kr., 6 Rthlr. 18 ggr.

Ausgewählte Schriften

von

Friedrich von Gentz.

Herausgegeben

von

Dr. Wilderich Weick.

5 Bände. gr. 8. Preis 10 fl. 48 kr., 6 Rthlr. 16 ggr.

Digitized by Google

ARCHIV

für

die neueste Gesetzgebung

aller

deutschen Staaten;

ein fortlaufendes Repertorium

der

wichtigsten deutschen Gesetze und Verordnungen

mit

kritischen Beleuchtungen und Vorschlägen zu legislativen Verbesserungen,

im Vereine mit vielen Gelehrten herausgegeben

von

Alexander Müller,
Großherzogl. Sachsen-Weimarischer Regierungsrath.

Kein Gesetz ist nur sich allein das Bewußtseyn seiner Gerechtigkeit schuldig; sondern auch denen, von welchen es Gehorsam erwartet. Verdächtig übrigens ist das Gesetz, welches nicht will, daß es geprüft werde; unredlich aber, wenn es, nicht gut befunden, dennoch herrscht. Tertulian. (Apol.)

Achter Band. Zweites Heft.

Stuttgart,
Druck und Verlag von L. F. Rieger & Comp.
1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur kirchlichen Gesetzgebung.

Kirchenhistorische und kirchenrechtliche Ansichten, Grundsätze und Beiträge über die Ehe überhaupt und über die Ehe zwischen Christen und Juden insonderheit, mit Beziehung auf die deßfallsigen Fortschritte der constitutionellen Gesetzgebung.

I. Ueber die Ehe überhaupt.

Die eheliche Verbindung ist ihrer Natur gemäß eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft von zwei Personen verschiedenen Geschlechtes zu ausschließender und entsprechender Geschlechtsbefriedigung. Ihr Zweck ist, da, wo er erreicht werden kann, Kindererzeugung und wechselseitige Unterstützung. Sie setzt Liebe und daraus Neigung als wesentliches Erforderniß, um dadurch glücklich zu seyn, voraus. Die allgemein sich vermehrende Anzahl von dergleichen Ehen, und ihre steigende Fruchtbarkeit, ist deßhalb für die sittliche Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts von der größten Wichtigkeit, weil sie sich dadurch als die erste und folgenreichste Verbindung im Staate ausspricht. Nur von der gesetzmäßig eingegangenen, nicht willkürlich trennbaren Verbindung eines Paares hat die Bevölkerung einen wünschenswerthen Zuwachs zu erwarten. In jeder dieser Hinsichten sind die Familien an der österreichisch-türkischen Grenze, (Banat) Militärgrenzen insgemein genannt,

Digitized by Google

was man nicht allenthalben so kennt, diejenigen, welche darinnen noch nicht sind übertroffen worden. Der Ehevertrag selbst ist sowohl nach mosaischem, als nach katholischem, griechischem und protestantischem Kirchenrechte ein weltlicher, rein bürgerlicher Consensualvertrag. Nach ihm kann man die Ehen in eigentliche und in nicht eigentliche Ehen eintheilen.

A. Eigentliche Ehen.

Die Abschließung derselben kann, je nachdem es die Landesgesetze zulassen, kirchlich und nicht kirchlich, in letzterem Falle also nur bürgerlich geschehen.

a. Kirchliche Ehen.

Diese Ehen erfordern bei Katholiken zur **Form** als wesentlich die Erklärung des Eheconsenses von dem competenten Pfarrer in Gegenwart von drei oder wenigstens zwei Zeugen, ohne Einsegnung. Cap. 3. X. de claudest. despons. can. 1—5. causa 30. qu. 5. Concil. Trid. Sess. 24. de reform. matrim. cap. 1. und Papstes Benedikt XIV. Bulle vom 14. Nov. 1741. Wegen Unterlassung der Kopulation nennt das kanonische Recht in diesem Falle den Pfarrer testem spectabilem cf. Thesaur. resolut. S. congreg. concilii. Romae 1752. Tom. 20. pag. 92, auch testem auctorizubilem vid. J. Petto rottae romanae. Lucae 1727. T. 2. p. 216. Die andern weltlichen Zeugen (testes) demnach werden, insofern sie unverwerflich sind, als testes qualificati zu erkennen seyn*). Wird eine solche Ehe vom Pfarrer als Priester

*) Man könnte die also geschlossene Ehe eher eine kanonische (hinsichtlich ihrer aus den kanonischen Bestimmungen lediglich hergeleiteten Gültigkeit), als eine kirchliche benennen, weil für Letztere die kirchlichen Feierlichkeiten mangeln (unterbleiben). Demungeachtet ist diese Ehe ohne Einsegnung deßhalb eine kirchliche, weil durch die dabei vorgehende Erklärung des Eheconsenses, gleichviel ob durch Worte, Zeichen oder Handlungen, dem Sakramente dennoch das Daseyn gegeben wird. C. 31. X. de sponsal. Deßhalb konnte am 2. Februar 1836 zu Laeken bei Brüssel eine Trauung

Digitized by Google

eingesegnet, so besteht diese Kopulation nach dem rituale romanum in einer (benedicirenden) Votivmesse, in älteren Zeiten Brautmesse genannt, und Gebeten, welche vor dem Joan. Evangel. über die Brautleute gesprochen werden, wie es auch die älteren Ritualien von Mainz, Worms, Speier und Konstanz anordnen. Vergleicht man damit die heutiges Tages oft vor dem Pfarrer noch stattfindende Abschließung und Einsegnung, so dürfte man verleitet werden zu glauben, daß jetzt bei den wenigsten Ehen die angeordnete feierliche Einsegnung vorhanden ist, und zwar bloß darum, weil die Geistlichen ihre Liturgie nicht mit Einsicht anwenden. Weiß's Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. 1831. Bd. II. S. 80 und Danz's deutsches Privatrecht, §. 561.

Bei der kirchlichen Ehe der Protestanten ist die Einsegnung vom Pfarrer des Einen der Verlobten, in Gegenwart von zwei exceptionsfreien Zeugen, wesentliches Erforderniß, wenn zuvor die Erklärung vom ehelichen Consense ist affirmativ ausgesprochen worden.

Für die Ehe der Griechen ist nach ihrer Religion und ihrem Kultus unumgänglich, daß die Erklärung des Eheconsenses vor einem Priester und zwei Zeugen geschehe, hierauf die erste Einsegnung erfolge, sodann auch vom Priester die sogenannte Krönung der beiden Verlobten vollzogen werde, indem die beiden Zeugen Kronen über die erwähnten Brautleute halten. Den Schluß macht der dreimal über Letztere wiederholt ausgesprochene priesterliche Segen.

Für die religiöse Einsegnung der Ehe zwischen Juden ist ein Rabbiner, zwei Zeugen, welche den Bräutigam zwischen sich führen, das Austrinken von drei Gläsern mit Wein durch die Brautleute, die Einsegnung (Gebet), Vorlesung des

---

zwischen zwei Taubstummen in Gegenwart taubstummer Zeugen stattfinden. Correspond. v. u. f. Deutschland vom 16. Februar 1836, unter den nichtpolitischen Nachrichten. S. 280. Bei Katholiken und Griechen ist sonach die Ehe Sacrament, was sie bei Protestanten und Juden nicht ist, noch es wird.

Digitized by Google

Ehevertrages, und das Ringewechseln, welches vom Rabbiner geschieht, wesentlich.

b. Nicht kirchliche, aber bürgerlich rechtmäßige Ehen.

Darunter werden gezählt als matrimonia legitima, sed non rata: 1) Die Gewissensehe (matrimonium conscientiae, mariage de conscience). Sie ist unter Christen eine Gesellschaft zweier Personen verschiedenen Geschlechts, welche für ausschließendes eheliches Beisammenseyn auf Lebenszeit, ohne Beobachtung kirchlicher Ehefeierlichkeiten, bloß durch gegenseitige Erklärung des Eheconsenses errichtet wird, cf. H. G. Bauer diss. de matrim. conscient., c. 3. §. 6. et G. L. Böhmer, princ. jur. can. §. 357. Dadurch, daß sie auf Lebenszeit unwiderruflich geschlossen wird, unterscheidet sie sich vom Concubinate, und weil gewöhnlich die Frau gleichen Stand mit dem Mann in dieser Ehe theilt, auch die Kinder daraus diesem Stande angehören, so ist sie dem Wesen nach auch von der Ehe zur linken Hand (morganatischen Ehe) deßhalb unterschieden, weil in letztgenannter Ehe die Kinder dem Stande, in welchem ihre Mutter unverheirathet sich befand, folgen. Sie kann, wenn es paktirt worden ist, nämlich die genannte Gewissensehe, zugleich Ehe zur linken Hand seyn. Der Name Gewissensehe ist schon edel, weil das Gewissen den Ehegatten, statt der Feierlichkeiten der Einsegnung, bürgt. Deßhalb erkennt das kanonische Recht ausdrücklich die Gewissensehe, sowie die daraus abstammenden Kinder in cap. 9. X. de sponsal. als ehelich Geborne in einem also entschiedenen Rechtsfalle, c. 12. X. qui filii sint legitimi, an. Darauf gegründet, erklärten sich fromme Kirchenväter hiefür, z. B. Augustinus de bono conjugali, cap. 5. Uebergetragen sind dessen Worte in Gratians Dekret, c. 6. C. XXXII. qu. 2. Auch der Kirchenvater Ambrosius in c. 35. C. XXVII. qu. 2. Dr. Martin Luther in den Tischreden, Tit. 43. vom Ehestande. S. 400; ferner P. J. Spener in consil. theol. germ. Vol. II. c. 4. sect. 12. Sogar die kursächsische Kirchenordnung vom J. 1624. Punct. I. hat diese Grundsätze stillschweigend

in sich aufgenommen. Nicht minder genügte es seit langer Zeit in Holland, wenn die verlobten Personen in Gegenwart einiger Rathspersonen ihre Namen in das Ehebuch einschrieben. Danz's Handbuch des deutschen Privatrechtes, §. 561. In neuern Zeiten stimmt damit überein Code Nap. Art. 63. et suiv. Art. 165. et suiv., das Landrecht (Civilgesetzbuch) für das Großherzogthum Baden in genannten Artikeln, so wie das holländische Wetboek Nap. Art. 119., welche Gesetze sowohl wegen Ehen zwischen Christen verschiedenen, als eines und desselben Glaubens, in jenen Staaten von den Landesbischöfen unmittelbar, vom Papste aber mittelbar anerkannt sind. Man vergleiche Dr. S. Brendels (eines Katholiken) Handb. des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Bamberg 1823. §. 187. S. 524. Im November 89 befahl im Orient zuerst der griechische Kaiser Leo (der Philosoph) die Einsegnung der Ehen. Alex. Comeni. cap. 9. conf. Weiß's Archiv des Kirchenrechts, Bd. II. 1831. S. 78. Allein diese Novelle wurde in Deutschland nicht promulgirt. Glück's Erläut. der Pandekten, Th. I. §. 64. f. S. 73. ff. Kaiser Karl der Große gab das erste weltliche Gesetz, daß der Segen des Priesters zur Gültigkeit der Ehe nothwendig seye. Die Päpste betrachteten indessen die Form des Ehevertrages als ein rein bürgerliches und weltliches Geschäft, welches lediglich in der freien Einwilligung seine Entstehung hätte. Die Kirchenversammlung zu Exeheſter sprach schon 1287 diesen Grundsatz in Art. VII. bestimmt aus. Und demnach waren bis zum tridentinischen Concilio die Ehen ohne kirchliche Feierlichkeiten durch Erklärung des Eheconsenses rechtsgültig. Dieses Concilium bestimmte am 11. Nov. 1563 in der 24sten Sitzung, daß die Ehe ein Sakrament bei den Katholiken sey, und erst dadurch wurde die Einsegnung gewöhnlich. In derselben Sitzung wurde auch ein Beschluß mitgefaßt, welcher dahin geht, allen Zwang bei Ehen zu entfernen, weßhalb eigentlich ein allgemeines katholisches Kirchengesetz hierüber nicht vorhanden ist. Stattler's christlicher Haus- und Familienfreund. Augsburg und München, 1789. 8. II. Th. S. 393. Von

Digitized by Google

Ehen zwischen Katholiken und Protestanten mahnen ab die päpstlichen Bullen von den Jahren 1741, 1748, dann 1830 und 1832. Sie sind jedoch niemals eigentliche Kirchengesetze geworden. Die deutschen Landesherren und oft auch andere fürstenmäßige, mit Autonomie versehene Personen hatten jederzeit mit der Dispensation in Kirchensachen und Ehestandsangelegenheiten auch dazu, nämlich wegen Dispensationen, die Befugniß für sich selbst. G. L. Böhmer, princ. jur. can. §. 223. seq. und Wiesenhavern's Kirchen-Staatsrecht der Katholiken und Protestanten, §. 81. Sind nun Verlobte in Deutschland vom Bürger- und Bauern- oder einem höheren Stande von der löblichen Sitte, sich religiös einsegnen zu lassen (Hierologie), durch die dazu befugte Kirchenobrigkeit dispensirt worden, und sie haben sich hierauf späterhin als schon verbundene Eheleute in einem andern Staate ansäßig gemacht, oder ihr Domicil daselbst gewählt, so gilt auch da ihre früher mit gesetzlicher Kraft eingegangene eheliche Verbindung, ohne daß ihre Gewissensehe erst noch der Benediction nöthig hätte, dennoch als gültig fort. Hommel, epitome juris sacri, pag. 249. Ebendesselben Rhapsodia quaest. in foro obvenient. T. II. observ. 409. p. 353. und Leyser, spec. 298. Med. 2. — Ferner 2) die Trommelehe in der englischen Armee vor der Trommel, da in genannter Armee keine ledigen Weibspersonnen geduldet werden, jeder Soldat sich aber vor der Trommel eine Frau kann geben — und auch von ihr also scheiden lassen. Möser's patriotische Phantasien. Th. IV. S. 32. — Endlich 3) die sogenannte Thaliers-Ehe der Morgenländer unter dem Vorbehalte selbstgefälliger Auflösung. Möser a. a. O. No. 31.

B. Uneigentliche Ehen.

Bei denselben bedarf es keiner Proklamation, ja sie ist gewissermaßen unmöglich, weßhalb sie auch unterbleibt. Zu genannten Ehen werden gezählt: a) Das matrimonium simulatum, i. e. ubi videre volunt conjunges, qui tales non

Digitized by Google

sunt. — b) Die ehemaligen Ehen von Leibeigenen in Deutschland. Nunmehr ist es damit anders. — c) Der sogenannte temporäre Vertrag (eine wahre Thaliers-Ehe). Er gehört in Deutschland zu den unerlaubten Verträgen und Arten der Geschlechtsvermischung. — d) Die Jungfern- oder Josephsehe, matrimonium virgineum. Es ist solches wohl eine kirchlich rechtmäßige Ehe, worin es aber an Geschlechtsvermischung aus Vorsatz, oder aus Unvermögen fehlt. I. Buch der Könige. Kap. 1. V. 1—4. Hommel, epitome jur. sacri. p. 235. — e) Die Ehe eines Kranken auf dem Sterbebette. Sie hat die Rechte der Erbfolge. Schott's Eherecht. S. 163. — f) Die erneuerte Ehe, matrimonium restauratum, zwischen zwei zuvor geschiedenen Eheleuten. Bei einer förmlichen Ehe muß diese Restauration förmlich und öffentlich geschehen. Hommel, I. cap. 53. §. 30. — Endlich g) die Jubelehen, auch goldene Hochzeiten, Hochzeiten im Silberhaare (Silberhochzeiten) genannt. Sie sind eigentlich als Jubelehen nur erneuerte Feierlichkeiten nach fünfzigjährigem Ehestande. Deyving, jurisprud. pastoralis. P. III. cap. 7. §. 39.

II. Ehen zwischen Christen und Juden.

Ein merkwürdiges Beispiel, wie Christus nebst seinen Aposteln, indem sie die Juden sowohl in als außer ihren Tempeln über ihre Irrthümer und Mißbräuche belehrten, dadurch demungeachtet sie nicht von ihrer Religion und ihrem Volke trennen wollten, war allerdings die Beibehaltung des äußerlichen Zeichens der Beschneidung, deren sich Timotheus, Freund des Apostels Paulus, nach Luc. act. apost. cap. XVI. 1. zu unterwerfen hatte. Timotheus war bekanntlich Sohn eines heidnischen Vaters, und einer jüdischen Mutter, Eünice, welche erst späterhin zum Christenthum übertrat. Die fünfzehn ersten Bischöfe in Jerusalem waren deßhalb auch noch beschnittene Juden, und eine dortige Kirchenversammlung hatte an Neubekehrten sogar die Beschneidung erlaubt. Es kann demnach

Digitized by Google

nicht auffallen, daß die Ehe, welche nach mosaischen Geboten, welche lange vor dem Christenthume waren gegeben worden, schon deßhalb den Juden mit Christen nicht untersagt seyn konnte, da diese Verbote sich auf Gründe wegen Verführung zur Abgötterei und zu Menschenopfern stützten, welche Untersagungsgründe bei Christen nicht vorhanden sind. I. B. Mos. 26, 34. 36. dann 28, 6. 8. und I. B. Mos. Kap. 2. V. 21. H. L. Pfaff's Sitten und Gebräuche der Hebräer. Eisenach, 1800. 2. Aufl. S. 76. Ereigneten sich damals Fälle, nach welchen sich Eheleute, weil ein Gatte altjüdischer, der andere neujüdischer oder christlicher Religion war, deßhalb sich trennen wollten, so hatte Paulus I. Korinth. 7, 12—17. auch Lucas. Kap. 22. V. 32. sich genügend dahin ausgesprochen, daß solche Ehen fortzubestehen hätten, weil durch die Fortsetzung von dergleichen Ehen der ungläubige Theil durch den gläubigen Theil geheiligt werde. Auch stimmen jüdischer Seits die Gebote von Moses im III. B. Kap. 19. V. 34. und V. V. Kap. 4. V. 39., dann Kap. 6. V. 4., ferner I. B. d. Kön. Kap. 8. V. 41. nicht entgegen, und lassen sonach den Juden wegen Ehen mit Nichtheiden, die keine Abgötterei in ihrer Religion haben, für immer freie Wahl, desgleichen die spätere Lehre des jüdischen Rabbiners Hillel, sowie die Glaubensmeinung der jüdischen Secte Schammai. A. F. Schott's jur. Wochenblatt. Jahrgang 1772. S. 534. Diese Gründe gaben ursprünglich Veranlassung, daß gleiche Grundsätze sich noch jetzt im streng katholischen kanonischen Rechte, c. 7. c. 18. qu. 1. c. 7. X. de divortio (IV. XIX.) c. 8. X. eod., vorfinden, und nach der Meinung protestantischer Theologen, Spener's theologisches Bedenken, P. 4. c. 7. Art. 6. Sect. 7, und Juristen, J. H. Böhmer, in jur. eccl. protest. L. III. Tit. 33. §. 65, sowie durch Lauterbach, in colleg. theor. pract. Tit. de divort., vertheidigt wurden, weßhalb auch der in der katholischen Religion eifrige Freiherr von Kreitmayr. in den Anmerk. ad Codic. Maxim. Bavar. Cap. 6. §. 8 dieser Behauptung seinen Beifall gab. Selbst das österreichische Gesetzbuch, §. 136, disponirte in diesem Geiste. Wenn nun

Digitized by Google

schon um das Jahr 129 nach Christi Geburt der heidnische Kaiser Hadrian die Juden, weil sie sich heftig wider die heidnische Abgötterei zeigten, in ihrem Gebote der Beschneidung beschränkte, nicht länger in Jerusalem neben Christen duldete, auch in der Nähe von Jerusalem sie nicht ruhig wohnen ließ, so wurde doch dadurch noch nicht alle Verbindung zwischen den alt- und neutestamentarischen Glaubensbekennern aufgehoben, zumal da die Regierungsnachfolger von Hadrian, insonderheit der menschenfreundliche Antonin, mit dem Beinamen der Fromme, diese Verbote theils milderten, theils sie ganz derogirte, sondern dieser Zusammenhang zwischen beiden nichtheidnischen Glaubensbekennern bestand vielmehr noch fort, und die Ehe, welche zwischen ihnen zur Verträglichkeit, vermöge enger Banden des Blutes, naturgemäß diese Verbindnng noch aufrecht erhielt, trug zugleich vieles zur Ausbreitung des Christenthumes bei. F. Krug, in der Vorrede S. VII. zu Friedländers Schrift: an die Verehrer Jerusalems, Tellers u. a. Leipzig 1828. Auffallend merkwürdig für diesen Zusammenhang zwischen Juden und Christen spricht auch noch der Umstand, daß man damals keine Heirath zwischen einem Christen und einer Heidin kirchenhistorisch auffinden kann, Göschel's Versuch einer historischen Darstellung der kirchlichen Ehegesetze, S. 37, woraus man auch darauf schließen kann, wieviel man bei den Monotheisten dem weiblichen Geschlechte für den Polytheismus zutraute. Aus Fanatismus, welchen Hadrian zuerst erregt hatte, und der als eine Wurzel alles Bösen nur zu gerne um sich herumwühlt und wuchert, erließ das katholische Concilium Eliberitanum, i. e. Elviranum, im Jahre 305 das erste aller Verbote, und das erste geistliche Verbot gegen die Ehe zwischen Juden und Christen. Eigentlich verbietet dieses Concilium nur direkt die Ehe christlicher Jungfrauen mit Heiden (gentiles). Diese Ehe hatte vieles Gute für das Christenthum und dessen Verbreitung dreihundert Jahre hindurch veranlaßt. In diesem Verfolgungseifer, Ehen, welche glücklich bestanden hatten, zu hindern, und nicht länger zu gestatten, verfuhr das später gewesene Concil. Arelatense,

Digitized by Google

Aurelianense, Agath. und Trullanum *), allein sie waren, wie bekannt ist, sämmtlich keine allgemeine Concilien, wirkten bis in das sechste Säkulum nach Christi Geburt nur in einzelnen Provinzen, bis endlich das Conc. Chalced., das ein öcumenisches war, denselben feindlichen Beschluß faßte, einen Beschluß, welcher nicht in dem Grundgesetze der Liebe, aus welcher noch sterbend am Kreuze Christus Vergebung, mithin Aussöhnung, empfahl, kann aufgefunden werden. Aber auch ein nicht in dem Geiste christlicher Liebe auf dem Stuhle Petri, wie sich ausgedrückt wird, gesessener Papst, nämlich Zacharias, sprach sich wider diese Ehen zwischen Christen und Juden durch eine Bulle vom J. 750 aus. Dieser Papst, welcher als geborner Grieche zur katholischen Religion übergetreten war, wollte sich durch das erwähnte Verbot und den dadurch bewiesenen Verfolgungseifer bei seinen neuen Glaubensgenossen, wie es insgemein Convertiten zu thun pflegen, beliebt machen, vielleicht auch, was jedoch zu erweisen ist, an den Juden rächen. (?) Allein, allen diesen Hindernissen ungeachtet, wurden schon in jenen Zeiten, und auch späterhin noch, dergleichen Ehen geschlossen, E. v. Moy's Geschichte des christlichen Eherechts, Regensburg 1833. Th. I. S. 78 und 346, welche Ehen auch sogar nach der Meinung des frommen Kirchenvaters Augustin, siehe dessen Werk de conjug. I. cap. 21. Edit. Maurin. cal. 400. 402. No. 31. oft als verdienstlich erscheinen, indem Monika, Augustins Mutter, an den ungläubigen Patritius verheirathet, ihre Söhne und dadurch die Nachkommen eines Ungläubigen dem Christenthume, für welches der eine, Augustin, als Kirchenvater berühmt, so Vieles leistete, zuführte. Das konnte aber auch nur die — im christlichen Glauben und den Tugenden, welche die christliche Religion so sehr einschärft, wohl erfahrene Monika thun, dagegen die

*) Der Kanon 72, welcher auf die Ehe mit Ketzern sich ausspricht, sowie die sämmtlichen Kanone waren nicht publicirt, und so hatten sie in der morgenländischen Kirche selbst wenig Ansehen.

Digitized by Google

Jüdinnen jener und jetziger Zeit, der Gebräuche wohl kundig, in den Glaubenslehren und Beweisen aber nicht gründlich unterrichtet, auch keineswegs ihre Ehemänner auf bessere Ueberzeugung aufmerksam zu machen, vielweniger sie ihnen beizubringen, vermögend seyn können. Nach genanntem Papste Zacharias fand sich insonderheit der heftige Glaubenseiferer, Papst Bonifaz VIII., veranlaßt, nicht nur in den Extrav. Com. Lib. I. Tit. 8. c. 1. alle Nichtkatholiken, mithin außer den Heiden, Griechen, Waldensern (beinahe das, was später die Protestanten als Glaubensbekenner wurden) auch die Juden verdammungswürdig zu erklären, sondern auch in c. 15. 16. 17. causa 28. qu. 1. c. 14. in 6to. de haeret., publicirt im Jahre 1298 zu Rom, die Ehe zwischen Christen und Juden durchaus strenge zu untersagen. Durch das entstandene Christenthum, ohne daß dasselbe diese Ehen in den ersten dreihundert Jahren durch Verbote gehindert hätte, aus feindlichen Meinungen und Absichten gleichwohl veranlaßt, erließen nun auch, neben vorgenannten katholisch-geistlichen Verboten, die Kaiser dieses Glaubens, namentlich Constantius im Jahr 339, Valentinian, Theodosius und Arkadius in den Jahren 388 und 393, dann endlich Justinian in L. 6. C. de Judaeis et Coelicolis weltliche Prohibitiv-Gesetze hierüber *). Kaiser

*) Diese Gesetze sowohl als die kanonischen in diesem Betreffe hatten den präsumtiven, wenigstens den möglichen Abfall vom Glauben zum Grunde; man vergl. Höpfners theor. prakt. Comm. über die Heineccischen Institutionen. 4. Aufl. 7. §. 126. Fortsetz. S. 166, und aus dem kanon. Rechte can. 15. causa 28. quaest. 1. Da aber diese ratio legis heut zu Tage, zumal unter deßhalb weise wachenden christlichen Regierungen nicht begründet sich vorfindet, so sollten sothane Eheverbote schon darum außer Wirksamkeit und und Anwendung gesetzt werden, zumal da auch die Juden in Deutschland, selbst da, wo sie (wie in Kurhessen) eine sogenannte Emancipation erhalten haben, noch nicht die vollen Rechte öffentlicher Kirchengesellschaften, z. B. öffentliche Tempel, ein Glockengeläute, das aus Thürmen die Gläubigen öffentlich einberuft, Religionsbeamte, welche mit christlich-geistlichen in gleichen Rechten

Digitized by Google

Justinian ging noch weiter, denn er entzog den Juden in Lib. 8. C. 1. de Judaeis die bürgerlichen Rechte, ja er ging damit noch weiter, indem er durch Lib. ult. C. de Jud. et Nov. 45. den bürgerlichen Zustand der Juden so verworfen als den ihrer Seelen erklärte. Diese Civilgesetze im römischen Staate veranlaßten, daß nun dagegen auch die Juden aus den Traditionen und Sophistereien ihrer Rabbiner religiöse Meinungen, welche Autoritäten als religiöse Gebote ausarteten, in Umlauf setzten, indem im sechsten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung, also gerade in der Periode, in welcher Kaiser Justinian das römische Gesetzbuch (corp. jur. rom.) und damit die wider die Juden erlassenen und bereits erst erwähnten harten Verordnungen promulgirte, von den so eben genannten Juden ihr noch dermalen bestehender sogenannter babylonischer Talmud zuerst verbreitet wurde. Dieser Talmud enthält unter andern Verdrehungen und Entwürdigungen aus menschlichem Geiste ꝛc. auch über die Ehen mit Nichtjuden Folgendes: Die große jalcut rubeni und pa rascha lechlécha erkennt z. B. die nicht beschnittenen Männer nicht als Menschen, woraus folgen würde, daß sich Juden mit Nichtjuden, weil sie keine Menschen, sondern unvernünftige Thiere wären, auch nicht verheirathen könnten; ferner gestattet darinnen das Sanhedrin S. 52. dem Juden keine Ehe mit dem Fremdling. Man vergleiche E. Frank's Schrift: Die Juden und das Judenthum. Köln a. R. (Frankfurt a. M.) 1816. 8. S. 12. und 79., worinnen systematisch geordnete Auszüge aus den Schriften

---

und Range stehen ꝛc., besitzen; deßwegen in Würtemberg und Kurhessen nicht der Staat, sondern die Juden ihre Kultus- und Unterrichtskosten bestreiten; mithin in diesen noch zur Zeit beschränkten Religionsrechten Christen als Convertiten nicht in ihre Genossenschaft gesetzlich aufnehmen dürften, wenn auch der westphälische Friede (Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 39.), der als Charta magna unaufgehoben völkerrechtlich fortbesteht, darüber kein Maaß und Ziel vorgeschrieben hätte. Schon das ohnehin begründet vorhandene landesfürstliche jus reformationis hindert jüdische Proselytenmacherei.

Digitized by Google

von Eisenmenger vorhanden sind. Unter diesen talmudischen Sophistereien dürfte jedoch die religiöse Ehe zu verstehen seyn, weil das jüdische im J. 1807 zu Paris gewesene Sanhedrin die bürgerliche Ehe zwischen Christen und Juden, wie die französischen Gesetze solche zulassen, nebst ihren Wirkungen (freilich nolens volens) anerkannt hat. A. Bran's gesammelte Aktenstücke und öffentliche Verhandlungen über die Verbesserung der Juden in Frankreich. Hamburg. 1807. Keine Nation vergilt jedoch so sehr Haß mit Haß, als die jüdische, schließt sich aber da, besonders wo dafür mosaisch gebildete und geprüfte Rabbiner als die eigentlichen Lehrer der Civilisation thätig mitwirken, auch dieser Civilisation sobald an, wie die jüdische, wenn sie human, frei von Zudringlichkeit und Aufnöthigung behandelt wird, welches letztere in den drei ersten Jahrhunderten nach Christi Erscheinung, und in Frankreich unter König Ludwig IX., mit dem Beinamen des Heiligen, vielfältig der Fall war. Hätte man späterhin die Juden in den zuvor unter den heidnischen Kaisern, namentlich unter denen, welche Antonin hießen, gehabten Bürger- und Familienrechten für die Ehe belassen, nicht durch fanatische Verbote naturgemäße Bande im Volke, unnatürlich genug, gehindert und zerstört, so würde auch das Christenthum, wie oben bereits erwähnt wurde, dadurch, indem die Juden mehr Kenntniß seiner Lehren erlangt hätten, und aus Liebe und Achtung für ihre nichtjüdischen Eheconsorten, als wodurch die Erziehung der Kinder aus dergleichen Ehen die Verbreitung der beglückenden Religion erfolgt wäre, überaus befördert worden, allerdings auch weit mehr dermaßen gewonnen haben, sonach aber die Juden durch die nur ermeldeten Ehen mit den Christen amalgamirt worden — das Judenthum hingegen auf diese Weise hoffentlich größtentheils, wo nicht ganz exstirpirt worden seyn, wie nachgewiesen ist in der ohne Leidenschaft verfaßten Schrift: L. Schragge's Beantwortung der Frage: wie verloren die Juden das Bürgerrecht ꝛc. Berlin. 1832. 8. S. 45, 55, 57, 73 und 77. Dennoch kamen die Juden aus dem Orient auch nach dem Occident, und durch die von dorther in Deutschland im 15. Jahrhundert

Digitized by Google

recipirten römischen Gesetze, und das gleichfalls bereits vorhandene kanonische Recht, damit zugleich die den Juden die Bürger- und dadurch auch Familienrechte versagenden Gesetze. Soll nun, nachdem das römische Recht lediglich als subsidiarisches Recht in den deutschen Staaten gilt, wie es damit hinsichtlich des kanonischen Rechtes in Betreff der Ehe sogar über die tridentinischen Beschlüsse der Fall ist, Horix de fontibus jur. can. Germ. §. 42. seq. und J. A. Riegger, institut. jurisprud. eccless. P. IV. §. 70. p. 45, deßhalb derogirt werden, da, wo es nicht schon geschehen ist, so würden dadurch allerdings die Juden genöthigt werden, auch sich selbst, durch die neuen besseren Verhältnisse, in welche sie kämen, eher entschließen, ihren dagegen entstandenen Talmud, wie bereits dargethan wurde, in seinen Satzungen wider Fremdlinge und Christen, und namentlich gegen letztere, das bekannte Gebet Olenu abzuwürdigen, deßhalb schon Moses Mendelsohn, bis jetzt der gelehrteste unter den Juden, in der neuern Zeit in dessen gemeinschaftlich mit G. D. Kypke herausgegebenen Aufsätzen über jüdische Gebete ꝛc. Königsberg. 1791. 8. sich ausgesprochen hat, und in dessen Fußstapfen zu Berlin Hirschel Levi und David Friedländer, zu Mainz aber Dernburg ꝛc. gegen den Talmud eifernd aufgetreten sind. Das Bessere aus diesem Talmud hervorziehend, haben sich Wolf und Salomon in ihrer Schrift: Charakter des Judenthums, Leipzig 1817. 8. durch Auszüge entgegenkommend gezeigt. Immer wird dabei jedoch beachtet werden, was in der Schrift eines Ungenannten, betitelt: Zur Hülfe wider die Juden, Nürnberg 1832. gr. 8. S. 14 und 15, wörtlich also enthalten ist: Man kann im Fache der Gesetzgebung für oder wider die Juden vielleicht gegen alle ihre übrigen Vorurtheile tolerant seyn, nur nicht gegen das, welches sie gegen die eheliche Vermischung mit christlichen Völkern hegen. Sie müssen es aufgeben, oder sich gefallen lassen, in Folge desselben von den christlichen Staaten ausgestoßen, oder wenigstens dergestalt bewacht und beschränkt zu werden, daß sie durch die Macht des Reichthums nicht die Staaten oder ganze Klassen der Staatsbewohner

Digitized by Google

beherrschen. Der Glaubenshaß kann unmöglich neben der Gewissensfreiheit, welche Christen und Juden in jedem Staate genießen, worinnen sie untereinander oder beisammen wohnen, länger dazu bestehen, daß die Juden für sich abgeschlossen eine Nation bilden, welche durch die natürlichen Bande des Blutes getrennt von den Christen unter sich in einer Sprache leben, welche aus einem Jargon besteht, und wofür keinem Christen zuzumuthen, und selten einem Christen möglich ist, diesen Jargon verstehen zu lernen. Die Protestanten sind dem Ziele jeder Vereinigung durch ihre Grundsätze über Gewissensfreiheit und wegen der Ehe sehr nahe, da sie in Art. 15. der augsburgischen Confession, für die Kirchengebräuche die Gewissensfreiheit und daselbst wegen der Ehe im Art. 16. solche als eine weltliche Sache *) betrachten, und als Glaubensartikel erkennen, dafür auch die bereits oben genannte kursächsische Kirchenordnung vom J. 1642, Punkt 1, das badische Landrecht in Art. 63. f. und Art. 165. f., ferner die großherzogl. sächsischen und mecklenburgischen Verordnungen (die Juden und ihre Ehen mit Christen betr.) diejenigen Grundlagen für Civilehen ohne kirchliche Förmlichkeiten, die großherzoglich sächsische und mecklenburgische wegen diesen Förmlichkeiten allein ausgenommen, enthalten, welche mit noch einigen hinzuzufügenden

*) Deßhalb nennt Dr. Martin Luther in der Vorrede zu seinem Traubüchlein die Hochzeit und Ehe ein weltliches Geschäft, darinnen den Geistlichen nichts zu ordnen noch zu regieren gebühre, und in seinen Tischreden Tit. 43. vom Ehestande, S. 400, äußert Luther: „Es kann ja Niemand läugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltliches Ding ist, weltlicher Obrigkeit unterworfen ꝛc.“ Und von einem berühmten protestantischen Theologen, Joach. Hildebrandt in tr. nuptiis veter. Christianor. Helmstadii. 1661. 4. L. M. 3. circa fin., sowie in des angesehenen Leysers Werke, nämlich in Spec. 298. Med. 1. wird bewiesen, daß wegen Eheleuten in der heiligen Schrift die Hierologie nicht geboten sey. Die Einsegnung der Ehen kann demnach aus dem Urchristenthume nicht höher erachtet werden, als ein löblicher Gebrauch unter Christen, welche die erste Verbindung im Volke für besonders heilig würdigen.

Digitized by Google

Modifikationen diese Ehe möglich werden lassen. Die katholische Kirche ist diesem Punkte nicht ferne, indem die auch oben I, Litt. A, sub. b vorkommenden Gesetze, welche in Frankreich, Holland und Belgien, nicht selten Ehen zwischen Christen katholischer Konfession und Juden seit vielen Jahren geschehen lassen, solches beweisen. Ja es wurde sogar unlängst im streng katholischen Kaiserreich Brasilien der Kammer des Senats ein Entwurf zu einem Staatsgesetz vorgelegt, über die bürgerliche Form des Ehevertrages, wodurch zugleich den Betheiligten freizustellen seye, ob und welche Kirchenformen und Ceremonien sie beobachten wollen? Allgemeine Zeitung vom 23. September 1829, Journal de Francfort dii 21. Sept. 1829. Selbst in Oesterreich könnte man nach Staatsgrundsätzen deßhalb affirmativ disponiren, indem daselbst die Kirche der Staatsgewalt untergeordnet ist, Rechbergers Handbuch des Kirchenrechts I. §. 242 f., und in Oesterreich praktisch der Grundsatz schon oft ausgeführt wurde: „Sollennitas illa ad honestatem, non ad neccessitatem pertinet, et licet matrimonium sine ea contrahi non debeat, sine ea contractum, tamen subsistit.“ Auch wird daselbst wegen des Uebertritts eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion die Ehe mit dem im jüdischen Glauben verbliebenen andern Ehegatten nicht aufgelöst, laut Gesetzbuch §. 136. Es läßt sich analog präsumiren, daß, wenn ein Christ eine im Christenthum unterrichtete Jüdin heirathet, welche, ohne daß er es wußte, daß sie noch nicht getauft ist, sie sich aber nicht will taufen lassen, dieser Umstand allein die sonst gültig eingegangene Ehe nicht vernichte. Ferner bestimmt das kanonische Recht c. 8. 13. de Judaeis et Gregorius XIII. in const. 131., »daß diejenigen Ammen christlichen Glaubens, welche Judenkinder säugen (stillen), excommunizirt werden sollen, dagegen ein k. k. österreichisches Hofdekret vom 4. Februar 1830 gestattet, daß diejenigen Jüdinnen, welche berufsmäßig Hebammen (Wehmütter) sind, auch bei Christinnen zugelassen werden können, die Nothtaufe jedoch nicht verrichten dürfen. Ob sie dabei gegenwärtig bleiben dürfen, übergehet das Hofdekret stillschweigend.

Digitized by Google

Dr. E. E. Weiß's Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. III., S. 194. Zu Frankfurt a. M., Karlsruhe und Stuttgart bestehen dermalen (1836), vermuthlich mit Dispensation und Civil-Kopulation, zwischen Christen und Juden mehrere Civil- oder Gewissens-Ehen. Auch zu Berlin und Hamburg dürften dergleichen eheliche Verbindungen angetroffen werden. Nachdem im Jahre 1832 auf dem Landtage zu Kassel wegen den Juden Verhandlungen waren gepflogen worden, kam für Kurhessen das Gesetz vom 29. Okt. 1833 hervor, welches den Juden mit besondern Bestimmungen wegen des Nothhandels für einzelne Individuen, und wegen Bekleidung von Kirchenämtern der Christen, außerdem die Emanzipation zugestand. Von praktischem Interesse darüber dürften jedoch die Warnungen befunden werden, welche hinsichtlich genannten Gesetzes aus dem Gesichtspunkte der Legislation in Alex. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, B. V, Heft 1 (vom Jahr 1834), Seite 88—113 vorkommen. Bei den erwähnten Verhandlungen ward den Ständen auch ein Gesetzentwurf über die besagten Ehen von der Staatsregierung mitgetheilt, in dessen §. 8 sich ausgedrückt wird: »die Ehen zwischen Christen und Israeliten werden von Seiten des Staates nicht gehindert.« Darüber kam man in den genannten Verhandlungen nicht weiter, als bis zum Amendement, mit den Worten: »die Form dieser Ehen soll jedoch zuvor gesetzlich bestimmt werden.« Dr. G. Rießer's kritische Beleuchtung der in den Jahren 1832 und 1833 vorgekommenen ständischen Verhandlungen über die Emanzipation der Juden, Altona 1833. 8. S. 212. Bis jetzt hat man, Irrthum vorbehalten, über den Ausgang dieser Angelegenheit in Kurhessen, wo die landständischen Verhandlungen eigener Natur sind, nichts Näheres vernommen. In Bayern kam in der Sitzung XIII. vom 28. April 1834 in der zweiten Kammer bei den Verhandlungen über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen, veranlaßt durch den Abgeordneten Willich aus dem Rheinkreise, auch die Sprache auf die Verhältnisse der Juden. Der Minister des Innern gab bei dieser Veranlassung

Digitized by Google

von Seiten der Staatsregierung unter verschiedenen weiteren Hinweisungen unter anderem in folgenden Worten zu vernehmen: »Meine Herren! Bedeutende Veränderungen heischen große Umsicht und Klugheit. Insbesondere heischen sie solche, wo es sich um Amalgamation einer Klasse von Staatsangehörigen handelt, welche bisher künstlich isolirt gehalten, und in Erziehung und Bildung gleichsam feindlich niedergehalten war, und deren volle Vermischung mit den Christen durch die Ehe noch immer höchst problematisch ist.« Man vergleiche damit die abgedruckten Verhandlungen der Abgeordneten von der zweiten Kammer des Königreichs Bayern im Jahre 1834, Bd. III., S. 85 ff. Ferner soll angeblich, wie das Frankfurter Journal vom 18. März 1835, Nr. 77, S. 2 öffentlich bekannt gibt, in einem vom königl. Staats-Ministerio des Innern zu München am 24. Dez. 1834 an die königl. Regierungen der Ober- und Untermain-, Rezat- und Oberdonau-Kreise erlassenen Rescripte am Schlusse desselben auch enthalten seyn: »die den genannten drei Rabbinern vorgesetzten Kreis-Regierungen haben dieselben aufmerksam machen zu lassen, wie nur durch ein besseres Benehmen der kirchlichen Vorstände wahre Einigkeit und Andacht unter den Israeliten begründet und befestiget werden könne; wie sie, welche sich in die kirchlichen Anordnungen anderer Rabbiner mischen, und die israelitischen Gemeinden mit ihren Rabbinern entzweien, die erklärtesten Feinde einer Verbesserung des Zustandes ihrer Glaubensgenossen und die eigentlichen Hindernisse jeder ganzen oder theilweisen Emanzipation sind.« Sollte es sich mit dem Daseyn dieser Entschließung vielleicht (?) begründen, welches hier nicht zur Beurtheilung gehört oder kommt, und man daher dahingestellt seyn läßt, so könnte den Juden in Bayern nun auch diejenige Zeit bevorstehen, wo sie mit bürgerlichen Rechten, die größer als die dermaligen sind, gegen Uebernahme aller bürgerlichen Verpflichtungen und Eintritt in den allgemeinen Familienverein durch die Ehe mit Christen versehen werden dürften *). Ihr Gesuch darum in Bayern, Würtem-

*) Man vergleiche damit die neueste Schrift hierüber, betitelt:

berg und Baden ꝛc., auch in andern Staaten, war, darf man allen öffentlichen Nachrichten Glauben beimeſſen, noch niemals ſo eifrig betrieben, als gerade in der dermaligen Zeitperiode. Von Seiten derjenigen Staatsregierungen, unter welchen Juden leben, hat man ſeit etlichen Decennien verſchiedene Methoden, man könnte ſolche vielleicht Syſteme nennen, angewendet, die Juden zu civiliſiren, und ſie von ihrem kraſſen Judenthum in eine zweckmäßigere Bildung und Benützung ihrer moraliſchen Anlagen hinzuleiten. Allein leider! noch in keinem Staate hat der eingeſchlagene Weg ganz entſprochen, oft war er mehr ſchädlich, als förderlich, und alle bisherigen Mittel, die Juden dieſem Ziele zuzuführen, blieben bis zur Stunde Palliativ-Mittel. — Sie ſollen in Kürze hier namhaft gemacht werden. Das älteſte, und am meiſten die Juden zur Erbitterung, beſonders gegen Proſelyten reizende, iſt das Mittel der Bekehrung durch Controverspredigten, Miſſionarien und Zwang, der ihrer Gewiſſensfreiheit angethan wird. Die alten Kaiſer ſahen ſich ſchon vermüßigt, den Juden bei Feuer- und Lebensſtrafe zu verbieten, die Proſelyten nicht mit Steinen zu werfen, oder ſie auf andere Weiſe wüthend zu verfolgen. L. 1. C. Th. de Jud. L. 3. C. de Judaeis et *J. Gothofredi* Comm. ad C. Theod. L. 1. T. VIII., Tom. VI., p. 237. Kommt der Eifer, Andere zu bekehren, aus Herrſchbegierde, oder aus einer ungeheiligten Bekehrungsſucht, gründet er ſich ſogar auf Maßregeln des Verfolgungsgeiſtes, ſo iſt er unecht und dem menſchlichen Geſchlechte höchſt gefährlich, wie der allgemein hochberühmte Gelehrte, Präſident de Montesquieu in dem Werke L'esprit des Loix. Tom. III. L. 25. Ch. XV., p. 24 näher nachgewieſen hat. Nach dieſem Verfahren mag die Methode, die Juden zum Ackerbau und zu Gewerben anzuhalten, die nächſte ſeyn. Sie iſt aber auch Palliativ-Mittel, obgleich ſie die Juden dahin führen ſoll, was ihre Voreltern als ſelbſtſtändiges Volk waren, was aber unſere Juden, welche ihrer

---

Was haben die israelitiſchen Glaubensgenoſſen in Bayern von dem nächſten Landtage zu hoffen? (Von einem Unbekannten.) 8. 1835.

Digitized by Google

Anzahl nach nur einzelne Nachzügler und Individualitäten in der Totalität des Volks sind, nur nachtheilig für sich und andere, besonders die ersten Generationen werden, weil sie ohne hinreichende, moralisch und mosaisch religiöse Fortbildung, indem dieselben Ackerbau und Gewerbe treiben, nebenher gewöhnlich den Handel mit Vieh und Getreide, sowie mit dem Auslehnen von Geld, Dismembriren der Feldgründe und Häuser des Landesbewohners, sowie als Gewerbsleute nur zu oft dem Schacher ꝛc. nachlaufen, und durch diese Lebensweise mehr und nicht selten doppelt schaden. Der Kleinhandel ist insgemein, seltene Ausnahme nicht beigezählt, die Seele ihrer regsamen Thätigkeit, da Arbeitsscheue ihnen eigen ist, und sie deßhalb selbst oft das Sprüchwort im Munde führen: »wir mögen nicht arbeiten, weil wir unser Geld arbeiten lassen.« Schranken kann man ihnen hiebei nicht setzen, sonst müßte man auch viele Christen mit den Juden in die Schranken bannen, die es oft noch mehr als die Juden verdienen. Von diesem System, welches in älteren und neueren Zeiten viele Vertheidiger fand und noch hat, kann man auf die Methode übergehen, die Juden durch Uebersetzungen und Bekanntmachung des Talmuds öffentlich der Verachtung und dem Zorn der Christen auszusetzen. Alle die Uebersetzungen aus älterer und neuerer Zeit, nebst den Auszügen, zuerst in lateinischer, dann in deutscher und zuletzt und unlängst noch durch Chiarini in französischer Sprache, wobei die von Eisenmenger in deutscher Sprache die Hauptrolle spielte, bewirkten in den Juden keine Besserung, eher vermehrte Erbitterung, und wer kauft, oder mag lesen, die mehreren Bände der trefflichsten Uebersetzungen und vorzüglichsten Auszüge aus dem Talmud?? Nachdem nun in den mehrsten Staaten die Juden im Besitze der Gewissensfreiheit sind (et beati possidentes), wie ist es möglich, sich über den Talmud mit ihnen ins Handgemenge zu begeben? Nachdem christliche Staatsregierungen, bevor sie Juden in ihren Staaten die Reception bewilligten, das Daseyn des Talmuds und das, was er wörtlich als Unmoralität ꝛc. lehrt, nicht nur wissen mußten, sondern ihnen auch genügend

Digitized by Google

bekannt war, und noch ist. Es wird sich hierüber darauf bezogen, was oben schon über die Entstehung und erste Verbreitung des Talmuds, sowie Einführung des römischen Rechtes in Deutschland ist dargelegt worden. Eine vorzüglichere Methode, die Juden zu nützlichen Mitgliedern der großen menschlichen Gesellschaft heranzuziehen, als die Herabwürdigung durch die Sophistereien ihres verschrieenen Talmuds, ist das von mehreren Staatsregierungen rühmlich begonnene Verfahren, die Juden durch zweckmäßige Bildungsanstalten, Jugend-, Elementar- und Primär-Schulen für das, was sie im Leben seyn sollen, auch erziehen zu lassen. Wird aber, für den Unterricht öffentliche Schulen besuchen zu dürfen, vom Staate in die freie Wahl der Juden gestellt; die Schulen werden nicht von Seiten des Staates controlirt und mit geeigneter Aufsicht versehen; so ist auch nicht geholfen. Aber auch diese Fortbildung wirkt nicht genügend, nicht radikal, weil, wenn das jüdische Kind in der Jugendschule den entsprechendsten Elementarunterricht empfängt, und es nachher zu Hause durch die theokratische Belehrung eines fanatisch-gesinnten Religionslehrers, er sey bloß Lehrer (Bacher) oder Religionsvorsteher (Rabbiner), die talmudischen Grundsätze eingeprägt erhält; so ist alles vernichtet, was der vorzüglichste Lehrer, in der Elementarschule vorbereitend, gut gemacht hat, oder das arme Kind weiß nicht, welchem Lehrer es glauben soll, oder endlich, es wird in seinen Begriffen verwirrt gemacht. Daß diejenigen, welche Alles dieses veranlassen, es auch zu verantworten haben, ist begreiflich, eben so, daß die Lebensweise des Vaters vom Kinde im Handel und Schacher das Kind nur Unbilden kennen lehrt, et exempla trahunt, insonderheit bei Kindern, welchen schon Bilder ꝛc. Muster sind. Die gründliche Abhülfe liegt allein und hauptsächlich in demjenigen, was in jedem Menschen das Heiligste ist, in der Religion. »Der Religionsbaum muß dermaßen auch bei Judenkindern gepflanzt, gepflegt und erzogen werden, daß man ihn an seinen Früchten erkennen könne.« A. F. S. Rosts religionswissenschaftliche Darstellung der Ehe, Wien 1834, 8. S. 11. Der

Digitized by Google

jüdiſche Prediger, D. J. L. Auerbach zu Leipzig, in der Schrift: Ueber die wichtigſten Angelegenheiten Israels, Leipzig 1828, 8. Predigt VII., ſtimmt dafür in den Worten: »Nur aus dem Innern des Juden und Judenthums kann eine Verbeſſerung hervorgehen, ohne ſie haben von außen eingeräumte Vortheile keinen Erfolg.« Möchten doch dieſes alle Juden, welche dermalen mit ſo großem Eifer die Emanzipation ſuchen, und ſich durch Moralität dieſelbe wohl viritim erwerben könnten, ſowie alle Staatsregierungen, welche die ſchwerſte Aufgabe, Menſchen zu beglücken und dem Staate nützliche Glieder zu erziehen, haben, recht ſehr beherzigen!! Das Mittel aller Mittel, um dieſen Anforderungen zu entſprechen, wie es bereits rühmlich in Waimar, nachher zu Stuttgart und ſeit dem Dezember 1834 zu Dresden geſchehen iſt, wird bleiben, den Juden eine zweckmäßig organiſirte geiſtliche Oberbehörde in jedem Staate, worinnen Juden wohnen, zu geben. Dadurch wird einerſeits das landesherrliche jus circa sacra vollſtändig in Ausübung gebracht, was durch den erfahrendſten Polizeibeamten, wie in ſo vielen Staaten geſchieht, nicht möglich und oft nachtheilig iſt; denn geiſtliche Kraft, weil das Licht der geoffenbarten Religion Wärme und Kraft zum Guten in ſich enthält, kann und muß nur durch geiſtige Kraftäußerung wirken, und die Gewiſſensfreiheit, welche die Juden in den Verfaſſungsurkunden und in den Geſetzen aller Staaten, darinnen ſie wohnen, haben, wären ſie ihnen nicht ipso facto durch ihre Reception qua Juden, zugeſtanden, fordert dennoch unabweislich dieſe Veranſtaltung für ihr Beſtes und Heiligſtes, ſowie für das allgemeine Wohl. Einſichtsvolle Juden, die profund als Gelehrte ſind, wünſchen ſich auch ein ſolches, wie ſie es nennen, frommendes Organ. Man vergleiche D. Friedländer an die Verehrer und Freunde Jeruſalems ꝛc. ꝛc., herausgegeben von F. Krug, Leipzig 1823, Brief 15, S. 147, und E. Henle in der Stimme der Wahrheit ꝛc. ꝛc., Fürth 1827, 8., III. Abtheilung, Seite 9 u. 32, und alſo würde auf dieſe Weiſe für die moraliſch-religiöſe Fortbildung der Juden, ſowie für heilſame eigene Reformen aus ihrem frommenden

Digitized by Google

Organ von ihnen selbst in ihrem Kultus, andrerseits genügend gesorgt werden. Allein in diese Behörde gehört, wie es dafür in Weimar, Stuttgart und Dresden der Fall ist, lediglich nur ein Mitglied jüdischen Glaubens, das ein gebildeter und frommer Mann, profund in seinem Wissen, ein reiner Mosaist, kein Rabbanit oder Talmudist sey, welcher zugleich über die Sophistereien des Talmuds mit Offenheit und Vertrauen der Staatsregierung Aufschlüsse vorlegen könne und werde. Ihm zur Seite dürfte ein christlicher Philolog, welcher in der hebräischen Sprache, jüdischen Alterthümern und Kirchengeschichte, sowie im pädagogischen Fache, überhaupt gut bewandert wäre, stehen; dazu ein Dirigent und noch ein Mitglied, das Jurist wäre, mithin statt des Dirigenten Ersatz leisten könnte, würde genügen. Prüfungen der Rabbinats-Kandidaten geschehen in Würtemberg und Kurhessen, seit 1834, bei den theologischen und philosophischen Fakultäten jener Staaten, in Gegenwart des jüdischen Mitglieds von der jüdisch-geistlichen Oberbehörde, als wogegen nichts zu erinnern und solches Verhältniß demnach anwendbar ist, in so lange, was die erwähnten Prüfungen betrifft, für die genannten Kandidaten und für die jüdischen Elementarlehrer noch nicht eigends gegründete Seminarien vorhanden sind, oder, was nach Auflösung aller sogenannten jüdischen Hochschulen (d. i. Talmudschulen) noch weit entsprechender würde befunden werden, wenn in mehreren Staaten, darinnen Juden sind, aus ihnen profunde und aufgeklärte mosaische Gelehrte als Lehrer der mosaischen Dogmatik und Exegese den philosophischen Fakultäten christlicher Universitäten wollte für den Unterricht der Rabbinats-Kandidaten angereihet werden. Durch die zweckmäßige Wirksamkeit der jüdisch-geistlichen Oberbehörde, als oberes Organ über die Juden, und nach ihren Instruktionen der Prüfungs-Commission, so wie unter ermeldeter Behörde, der Ober- oder Distrikts-Rabbiner, als geistlicher Obern, und der diesen subordinirten Rabbiner (wie es also in Würtemberg und Mecklenburg ꝛc. geschieht), könnte der Kultus und die Liturgie der Juden, so wie ihr mosaischer Religionsunterricht in Schulen diejenige Leitung und Ausbildung

Digitized by Google

für reine mosaische Religion und Moral allmählig, aus welcher ganz allein die Schließung und das Gedeihen der oft erwähnten Ehen, und die Kindererziehung in denselben zwischen Christen und Juden möglich ist, auch in demjenigen Grade erreichen, welcher die Juden mit den Christen aussöhnt, beide zu einem Volke ebenso vereinigt, wie die neutestamentarischen aus den alttestamentarischen Glaubensbekennern einst hervorgingen *). Sit gloria coelo! Für diese Ehen der Juden, durch als geeignet erlangte Fortbildung, ist unlängst eine Schrift erschienen, betittelt: Dr. J. S. Klübers interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden als Religionsparteien betrachtet, insonderheit die Ehe zwischen ihnen, dann wegen einem allgemein befriedigenden Kopulations-Ritual, und wegen einem ergangenen Verbote der Beschneidung an unehlichen Knaben christlicher Väter und jüdischer Mütter betreffend, Dinkelsbühl bei F. Walther, 8. Bis jetzt ist, wie Böhmer versichert **), noch nichts über die Ehe zwischen Christen und Juden auf deutschem Boden gedruckt worden, und demnach ist diese Druckschrift, welche bestimmt ist, hierüber das Problem zu lösen, das erste literarische Produkt, welches darüber bekannt wurde. Das Prinzip: non multa, sed multum, liegt darinnen zu Grunde, und diese Schrift enthält gleichwohl, in bündiger Kürze, für den aussöhnenden Zweck die systematischen Einleitungen, dann Vorschläge über Proklamation, Kopulation, Ehescheidung, religiöse Anleitung und Bildung der von

*) Sowie keine Scheidewand mehr stehet, wird der Jude auch keine mehr sehen und keine mehr wünschen, sondern sich durch die Zeit zu einer Kirche fortgeführt sehen, die aus ihm selbst hervorging, und zu der sich zu kehren, ihm so leicht wäre. A. Lips über die Stellung der Juden in den deutschen Bundesstaaten. Erlangen, 1819. 8. S. 163. Der vorzüglichste Beweggrund dürfte auch daraus noch abgeleitet werden können, daß sowohl Christen wie Juden Monotheisten sind und unter einander leben, mithin die jüdische Civilisation stets im Wachsen bleibt.

**) Dr. G. W. Böhmer in der Vorrede zur Schrift über die Gleichstellung der Juden mit den christlichen Staatsbürgern. Göttingen 1833, S. IV.

Digitized by Google

solchen Eltern gebornen ehelichen und unehlichen Kinder, sowie ihr Begräbniß ꝛc. nebst vielen Andeutungen. Weil die Tendenz hierüber die Fortbildung der Juden für diese Ehe voraussetzt, — so dürfte zu den bereits namhaft gemachten vier bis fünf Civilisations-Methoden, die in der so eben genannten Druckschrift enthaltene Methode diejenige seyn, welche weil sie fusio sanguinis et gentium durch zugleich veredelnde Fortbildung bezweckt, das verbundene (cumulative) Edukations-Fusions- (Amalgamirungs-) System, auch Radikal-System könnte genannt werden. Haben sich die Landstände in Kurhessen über die Form von dergleichen Ehen nicht vereinigen können, so werden sie, wollten sie sothanen Gegenstand abermals in Berathung bringen, aus dieser Druckschrift dafür die Mittel noch berücksichtigen, und sich und noch andere überzeugen, ob die Aufgabe hinreichend erörtert, oder künftig erst zu lösen sey? Ueber eigene Schultern hinüber kann Niemand sehen. Das Gute ist für Besseres empfänglich, sonst könnte es nicht wahrhaft gut seyn. Wer also etwas Besseres vorschlagen, dem Tadel stattliche Gründe beifügen, und hegende Zweifel lösen kann, der zögere damit nicht lange, weil es der großen Angelegenheit der Menschen gilt, dafür kein Hochherzigfühlender sich erst mahnen und durch Prämien reizen läßt. — Um denen dafür Gesinnten in ihren Absichten entgegen zu kommen, sind nun noch verschiedene Ansichten und Begründungen hier beizufügen, welche nicht unangenehm möchten aufgenommen werden. Bis jetzt, irrt man nicht, sind über den Gegenstand: ob man den Juden in deutschen Staaten noch andere oder sämmtliche Bürgerrechte zustehen wolle, nur Parteien von verschiedenen Seiten, sowohl bei den Staatsregierungen, als in der Literatur hörbar gewesen. Die gute Mitte, die den Frieden und Aussöhnung liebt, und welche unverkennbar aus den bei Juden und Christen gültigen Grundgesetzen der Nächstenliebe entspringt, scheint noch nicht, oder nicht hinreichend gewürdigt worden zu seyn. Man kann demnach auch nicht verbergen, daß das genannte Prinzip der erwähnten Schrift: über Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden ꝛc., durchaus

Digitized by Google

als derjenige Anhaltspunkt zur Leuchte gedient habe, mithin ihr hauptsächlich unterlegt sey. Ausdrucksvoll enthalten solches die Worte in der Einleitung: »Da man sich die Grundveste: Menschenliebe, Gewissensfreiheit und Rechtsgleichheit (denn fratrem ne desere frater war schon Virgils schönstes Wonnegefühl) als das einzige Streben in diesen Erörterungen selbst gesetzt hat ꝛc.« und es wird daher, wenn man mit Scharfsinn die entwickelten Vorschläge prüft, und dabei die gemüthliche Stimmung nicht unberücksichtigt läßt, nicht verkannt werden, daß das Ringen des Verfassers kein gewöhnliches war. Er hat aber auch in kurzer Zeit das seltene Wonnegefühl erlebt, daß ihm die ersten Feinde und Freunde der Juden und Christen gedankt haben, und daß diejenigen, welche bisher sich noch nicht für den Gegenstand aussprachen, wohl selbst, insofern sie veranlaßt wurden, es zu thun, auch noch zur Zeit vergessen, oder wenigstens unterlassen haben, was sie sich als edle Menschen schuldig sind. Der ermeldete Verfasser sieht leicht darüber hinweg, da ihn lediglich die Absicht fürs Gute leitet, und er wegen den Folgen, welche er vielleicht (?) für das Glück der Menschheit veranlaßt hat, in dieser Lage Geist genug besitzt, um gerne vergessen seyn zu wollen, im Siege desjenigen, was doch nur allein aus der Gottheit und folglich aus keinem Menschen seinen Ursprung hat. — Das Bewußtseyn, für etwas sehr Gutes thätig gewirkt zu haben, kann nicht anders, als lohnend seyn, und ob die Vereinigung zwischen Christen und Juden durch die Ehe dieses sehr Gute genannt zu werden verdiene, sagen wohl die Worte, welche Krug in der Schrift: Politik der Christen und Juden im tausendjährigen Kampfe, Leipzig 1832. 8. S. 53 ff., also hervortreten läßt: »Nichts verschmilzt getrennte Parteien und Völkerschaften mehr, nichts söhnt sie gründlicher mit einander aus, als die eheliche Verbindung, das erste und natürlichste Band der Menschengesellschaft. Die Verträglichkeit wird mächtig gefördert, und den proselytenmacherischen Umtrieben vorgebeugt.« Verhält sich dieses wirklich also, so wird auch bei fortgebildeten Juden Niemand daran zweifeln, daß sie dieser Ehe und dadurch der

Digitized by Google

bürgerlichen Rechte würdig sind. Ebendeßwegen bürgt aber auch die Ehe dieser Art dem Christen hinreichend dafür, daß die Juden von der jedem Einzelnen von ihnen zugestandenen Emanzipation keinen Mißbrauch weder machen können, noch machen. Ob nun die Juden schon jetzt mit Anlagen und Eigenschaften versehen sind (?), vermöge welcher sich von ihnen Ehen, die beglückend wären, mit Christen möglich werden lassen, darüber soll das Nachstehende Winke und Aufschlüsse geben, die weder allgemein gekannt, noch weniger aber gewürdigt sind. Christliche und jüdische Ehen, und ebendeßwegen auch keine vermischte Ehen, sind nirgendwo vorhanden, so oft auch dieser Ausdruck in den Schriften sonst bewährter Autoren ꝛc. im Gebrauche ist, weil in keiner von dergleichen Ehen eine Vermischung der Religionen geschieht, und weil die Ehe, als solche betrachtet, und als Vertrag von zwei Personen verschiedenen Geschlechts anerkannt, ein rein weltlicher und bürgerlicher Consensualvertrag ist, bei welchem übrigens jeder Ehegatte die Religion seines Consorten in Ehren hält, wie solches oben ist nachgewiesen worden, und wie sich auch aus dem einfachen Grunde ergibt, daß dergleichen und auch jede Ehe überhaupt, eine Geschlechtsvermischung ist, aber auch Vermischung zwischen Individuen aus verschiedenen Völkern seyn kann, eben so aus verschiedenen Standesklassen in einer oder verschiedenen Nationen und Religionen. Die deutsche Bundesakte Art. 16. spricht lediglich von Verschiedenheit christlicher Religionsparteien. Den Erfordernissen (Pflichten) in der Ehe entspricht gewöhnlich der jüdische Ehegatte dermaßen, daß er den Genossen anderer Glaubensparteien bekanntlich als Muster gelten kann, erfüllt beispielmäßig die Pflichten der Liebe und Treue. Das Ereigniß, daß eine Jüdin Kindermörderin wird, oder als Ehebrecherin bestraft oder geschieden wird, gleicht einer sichtbaren Sonnenfinsterniß. In der Regel sind die Jüdinnen nach orientalischer Sitte in der Ehe sehr schamhaft, indem sie schon durch religiöse Gebote verbunden sind, nicht einmal die Haare am Kopfe sehen zu lassen. Bei Tanzbelustigungen dürfen die Eheweiber der Juden, vorausgesetzt, daß diese Juden Rabbaniten

Digitized by Google

sind, und als solche ihre Gebote halten, lediglich nur mit ihren Ehemännern tanzen. Auch die Erzeugung mehrerer Knaben bezeichnet unter den Juden den Vater dieser Knaben als glücklich, weil der Name fortzublühen und die Aussicht, es könne daraus ein Messias geboren werden, sich ihnen zu verwirklichen scheint. Gefallene Töchter und uneheliche Geburten gehören unter den Juden zu den Seltenheiten, und sind sehr verachtet. Mädchen, die im ledigen Stande zwei- oder dreimal geboren haben, gehören unter die auffallendsten Erscheinungen, — sie sind gleich dem Ereigniß einer totalen Sonnenfinsterniß. Man vergleiche hiezu die Anzahl der jährlich in und außer der Ehe Geborenen unter Christen, und verschaffe sich dafür kirchenstatistische Resultate, so wird man sich überzeugen, daß die Juden in dieser Hinsicht im Durchschnitt einen vorzüglichen Werth behaupten. Verdienstlich und als Auszeichnung in einer Tugend dürfte dieser Werth genannt werden, sobald man hiebei erwägt, daß die Juden, ohne bürgerliche Rechte, und höchstens nur mit verschiedenen derselben, und ohne im Volks- und Staatsleben sich gemeinnützig beweisen zu können, wirklich auch der großen Mehrzahl nach nicht beweisen, vermöge ihres sogenannten Verkehrs, oder, wie die Juden sich selbst ausdrücken, Schachers, privilegirte Müßiggänger, Zerrbilder und Schmarotzerpflanzen sind, der Müßiggang aber, im Sprichworte, als jedes Lasters Anfang bezeichnet wird. Auch haben sie die sich schön aussprechende Seite, daß sie jeden versuchten Uebertritt zu ihrer Religion als eine Anmaßung erklären. Den Engländer Lord Georg Gordon, Mann von Rang und Gesetzberather, ungestüm im Eifer für das Judenthum, zu welchem er erst übergetreten war, ließen sie nur mit Widerwillen zu den peinlichen Gebräuchen der jüdischen Religion zu, und erklärten ihm noch auf seinem Sterbebette, daß sie ihn (als einen Convertiten) nicht nach den Gebräuchen ihres Glaubens begraben könnten. Verhandlungen des englischen Parlamentes über die Juden, Altona 1833. S. 36 ff. Diesen charakteristischen Werth haben sie mit Vorzug aber auch hinsichtlich der Bekenner anderer Confessionen,

Digitized by Google

wegen der Sorgfalt und sogar, darf man hinzufügen, hinsichtlich der gewissenhaftesten Zärtlichkeit für ihre Kinder. Die Juden verabscheuen es aufs Höchste, ihrer Religion zu entsagen, und deßwegen verfolgen sie Abgefallene davon mit so wüthendem Eifer.

Es fehlt aber nicht an Beispielen, nach welchen sie, um das Schicksal ihrer Kinder vermöge gesicherter Existenz auf immer zu gründen, da, wo es unausweichlich war, eine Wahl zu treffen, diese Kinder taufen und in der christlichen Religion erziehen ließen *). Welche von Kindern würdiger, als die von Juden, da zu jener Zeit noch sehr wenige von Kindern aus Ehen zwischen Christen vorhanden waren, traf demnach der Ausspruch des Heilandes, ohne daß von dem Heilande unter mehreren Kindern Ausnahmen wären genannt worden, in den bekannten und genügend bezeichnenden Worten: »Und wer ein solches Kind aufnimmt, der nimmt mich auf.« Evang. Matth. Kap. 18. V. 5. Ferner: »Laßt die Kindlein zu mir kommen, denn solchen ist das Reich Gottes.« Evang. Marci. Kap. 10. V. 14.

Die Bordelle, welche, leider! in unseren Zeiten hie und da in Städten, insonderheit in den größeren, als ein Contrast christlicher Civilisation existiren, werden bekanntlich nirgends von Judenweibern, wie es dann und wann, und mitunter von Christenweibern zu geschehen pflegt, besucht. Nur solche Juden, welche bei ihren Glaubensgenossen den Kredit verloren haben, können ungescheut Bordelle besuchen, Maitressen halten u. s. w. Die Juden erkennen in ihnen von ihrem Glauben abgefallene Juden, und verachten sie allgemein. Jeder

*) J. Jakobi über das Verhältniß der Juden zum Staate, Merseburg und Halle 1833. 8. S. 41; Außerordentliche Beilage zur allgem. Zeitung (von Augsburg) vom 4. Mai 1833, Nr. 165, und die Schrift: Die Juden und die öffentliche Meinung im preußischen Staate, Altona 1833. 8. S. 77, nebst noch mehreren andern Schriften.

Digitized by Google

Nichtjude oder neuteſtamentariſche Glaubensbekenner beantworte ſich nun gewiſſenhaft: ob die Chriſten in der Regel und gewöhnlich auch dermaßen denken und handeln? Jeder prüfe nun den Gegenſtand ſelbſt. Das Verbrechen des Concubinats, der Nothzucht, der Knabenſchändung und Sodomie iſt den Juden in Europa, aus Uebertretungen dieſer Art unter ihnen, beinahe unbekannt; ebenſo die Polyandrie, Polygamie und Bigamie, welche bei Chriſten vorkommt. Die Qualifikation der Juden durch mehr Beweiſe von Achtung und Ausübung beſonderer Keuſchheit, Reinheit der Sitten in dieſer Hinſicht, und folglich nicht hinter den Chriſten, zur Ehe mit ihnen, dürfte hiedurch notoriſch und folglich auch hiſtoriſch nachgewieſen ſeyn. Vielleicht? doch man möchte ſich gerne irren, ſind die vorſtehenden Wahrnehmungen nirgendwo alſo dargethan, und es könnte alſo aus ihnen, beſonders aus der Klaſſe der gebildetſten Gegner von den Juden, eine Ueberzeugung hervorgehen, welche der Ausſöhnung zwiſchen beiden Glaubensparteien zuſagen dürfte. Chriſtlich in Werken — denn die Werkheiligkeit iſt Entheiligung — würden ſich Theologen inſonderheit dadurch beweiſen, und einen Sieg krönen, der des himmliſchen Lohnes wegen des Gedeihens der ſo großen Angelegenheit würdig wäre, und an welchem Lohne Niemand zweifeln wird. Sollten denn damit die höheren dogmatiſchen Grundſätze über Liebe und über die Pflicht, ſelbſt die Feinde zu lieben, nicht übereinſtimmen? Wer möchte ſich wohl dagegen erklären? Ebenſo möchte es von nicht engherzigen und Einfluß äußernden Männern erwogen werden, daß Juden durch die Ehe mit vorzüglich geſitteten Chriſten beſſere, gemüthlichere und brüderlichere Geſinnungen für Letztere ſich freundlich aneignen und auf dieſe Weiſe immer mehr gewinnen würden. Das bekannte Sprichwort: der Jude vergilt Haß mit Haß *), ſchließt ſich

*) S. die Schrift: Die Juden des Mittelalters ꝛc., Stuttgart 1834, und Magaz. für d. Literatur des Auslandes, Berlin, 18. Juli 1834, S. 343 ff.

Digitized by Google

worden, da der Civiliſation an, wo man ihn human behandelt, dürfte ſich bei dieſer Veranlaſſung als Wahrheit erproben. Die Sittlichkeit in den Ehen könnte in keinem Falle gefährdet werden, würden ſich, wie in Frankreich, Holland und Nordamerika häufig geſchieht, auch in den deutſchen Staaten Chriſten und Juden vermöge entſprechender Geſetze heirathen können. Kirchliche Trauung bedarf es dazu ebenſowenig, als es nicht möglich iſt, ſie alſo zu vollziehen. Allein die Civilkopulation, wie in Frankreich, Holland, Belgien ꝛc., läßt ſich doch dafür anwenden und eine vel quasi kirchliche Civiltrauung in Gegenwart der als testes spectabiles anweſenden Religionsbeamten, nämlich des competenten chriſtlichen Pfarrers und jüdiſchen Rabbiners, die in der bereits erwähnten Druckſchrift von Klüber vorgeſchlagen iſt, wird bei dem nicht höher gebildeten Publikum dem Gegenſtande, wie man zu ſagen pflegt, das Siegel aufdrücken, als wodurch auch die Bedenklichkeiten der Landſtände in Kurheſſen, welche in dieſer Vorlage erwähnt wurden, ihre Erledigung finden dürften. In den Ehen zwiſchen Chriſten und Juden, beſonders in bevölkerten Gegenden und Orten (wie in Holland), könnte dermaßen durch Beiſpiel und That ein bemerkungswerther Wetteifer für ſittliche Fortbildung erregt und forterhalten werden, welcher für beide Glaubensparteien von den erſprießlichſten Folgen ſeyn könnte. Das alte Axiom bei Ehen: »die Ehen werden im Himmel geſchloſſen,« würde ſich hiebei im ſchönſten Glanze realiſiren. Im ermeldeten Nordamerika, wo Ehen gegen Neigung nicht eingegangen werden, und wo man außer dem geſetzlich errichteten Ehevertrage keine Förmlichkeiten zu beobachten hat, iſt ſich von der Wahrheit dieſes Satzes vollkommen zu überzeugen. Juden und Chriſten, und Menſchen aus beinahe dreißig Glaubensparteien heirathen ſich und leben glücklich und in Eintracht zuſammen. Das höchſte Geſetz für ſie iſt ihre Liebe, und dieſe nebſt ihren Kindern bürgen ihnen wechſelſeitig für die Fortdauer ihrer Verbindung, die ebenſo ohne Sponſalien ſtattfand, als deßhalb keine Eheſcheidung erfolgt. Die dortigen Geſetze, welche nicht zur Einſegnung der Ehe zwingen, nöthigen die

Menschen auch nicht zur Annahme irgend eines Glaubens, obgleich die Genossen mancher Sekten eifrig in Beobachtung ihres Kultus sind. Ein Jeder ehrt in Nordamerika in dem Menschen den Menschen, seinen Bruder. Daher kommt es, daß in diesem Staate Ordnung, Arbeitsamkeit und Redlichkeit ohne Priester und Polizeibeamte praktisch als Religion im Leben befolgt wird. Meinungen und Lehrsätze der mehreren Confessionen werden im besagten Staate allerdings geglaubt, allein nicht für Anfechtungen oder zu Bekehrungsversuchen von den Inländern herabgewürdigt. Deßhalb besteht daselbst die religiöse Toleranz, welche es nicht zugibt, daß, wie in Frankreich und Norddeutschland, aus der philosophischen Toleranz Indifferentismus oder Unglaube sich erhebe (Beilage No. 328 zur allgemeinen Zeitung vom 24. November 1835, S. 2621). So besteht demnach da die Ehe zwischen Christen und Juden, selbst in den waldreichen Gefilden im Leben, wie sie seyn soll, in der Ausübung derjenigen Pflichten, welche Jeder in sich fühlt und Niemand verkennt. Aber auch in den kultivirtesten Gefilden europäischer Civilisation ereignen sich unter Juden höchst selten Klagen zu Ehescheidungen. Und kommen solche vor, so ist es gewöhnlich in größeren Städten, wo Luxus und Sinnlichkeit die Grundsätze beflügeln, und wo es Langweile macht, sich in die Umstände zu fügen. Oft ist daselbst deßungeachtet nicht sowohl Ehebruch, als vielmehr Zwistigkeiten, welche bei den europäischen Juden aus den gewöhnlich von Eltern und Rabbinern veranlaßten oder gar erzwungenen Ehen, auch wegen Impotenz, die während der Ehe wahrgenommen wurde, die Veranlassung dazu.*) Dieser Zwang aber

*) Wenn ein Jude, ohne Kinder mit seiner Frau zu erzeugen, gestorben ist, so ist alsdann gebotweise dessen lediger Bruder die Wittwe zu heirathen verbunden (was die Juden Vorkaufsrecht nennen). Will er nicht, so muß er darauf förmlich verzichten, außerdem kann eine dergleichen Wittwe, wenn er abwesend unbekannt wo ist, nicht weiter sich verheirathen, würde es auch die

Digitized by Google

wird und muß gänzlich aufhören, sobald die Ehen zwischen Christen und Juden in deutschen Staaten durch geeignete Gesetze würde näher begründet werden. Quod deus bene vertat!

---

weltliche Obrigkeit gestatten. Ein solcher Fall kam in Mannheim 1836 vor. S. Beilage zum Frankfurter Journal vom 27. April 1836, sub voce Mannheim.

Digitized by Google

Ueber den hohen Werth der Jury

(des Geschwornengerichts) und dessen empfehlungswerthe Einführung auch in Deutschland.

(Aus dem Vortrag des Abgeordneten Emmerling über den Antrag mehrerer Abgeordneten auf Erfüllung des Art. 103 der großh. hess. Verfassungsurkunde.)

Wir brauchen es wohl nicht zu verhehlen, sondern sagen wir es lieber rund und offen heraus, der Stein des Anstoßes war bisher und ist vielleicht auch noch bis auf diesen Augenblick das Geschwornengericht, was die Verpflanzung der in Rheinhessen geltenden fünf Gesetzbücher auf das diesseitige Ufer des Rheins, in die Provinzen Starkenburg und Oberhessen, gehindert hat. Mit der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens würde man sich ohne Zweifel leichter befreunden — man würde ohne länger an veralteten Vorurtheilen zu kleben, wohl zuzugestehen geneigt seyn, daß die Raschheit des Verfahrens durch die mündliche Behandlung der Sache unendlich gewinnen muß, und daß das Vertrauen der Bürger in die Rechtssprechung nur dann erst wahrhaft gegründet seyn kann, wenn es Jedem unbenommen ist, das Thun und Treiben der Justiz im öffentlichen Gerichtssaale selbst mit eigenen Augen zu durchschauen.

Aber die Jury ists, die man wie einen Popanz fürchtet, und von der man in der That Meinungen äußern hört, als

Digitized by Google

ſey mit ihrem Daſeyn die Sicherheit der Staaten und der Throne jedem Wechſel des Zufalls preisgegeben.

O! der ungeheuern Verblendung! Hat nicht Napoleons unbegrenzte Herrſchergewalt neben dem Inſtitute der Jury unangefochten beſtanden, und ſahen wir nicht in Frankreich die Reſtauration eben ſo gut, wie die Regierung der Julitage von der Jury in jeder Hinſicht ungefährdet?

Hat man je gehört, daß ein franzöſiſches Gouvernement in den Urtheilsſprüchen der Geſchworenen den Keim zu ſeiner Vernichtung gefürchtet hätte? Der Thron von England ſteht unerſchüttert ſeit anderthalb Jahrhunderten, obſchon das Inſtitut der Jury einen weſentlichen Theil des Strafverfahrens in dieſem Lande bildet.

Jede Regierung ſteht um ſo feſter, je mehr ſie darauf bedacht iſt, dem Volke Einrichtungen zu gewähren, an das ſich ſeine Liebe, ſein Vertrauen kettet, und die es fürchten müßte zu verlieren, würden die Verhältniſſe des Staats gewaltſam umgekehrt! —

Die Vortrefflichkeit der Jury, welche immer nur berufen ſeyn ſoll, die ſogenannte Thatfrage nach ihrer Ueberzeugung, wie ſie ſolche aus den ihren Augen vorgeführten Verhandlungen geſchöpft hat, zu beurtheilen, wird übrigens durch folgende wichtige Gründe bewährt, die zugleich ihren hohen Vorzug vor den gewöhnlichen Richtern als Urtheilern gerade über die Thatfrage ergeben:

1) Wo noch Geſchwornengerichte beſtanden haben, hat das Volk in ihnen ſtets eine beſonders ausgezeichnete Bürgſchaft für bürgerliche Freiheit erblickt. Welcher Regierung es daher Ernſt iſt, Vertrauen und Liebe der Bürger zu den gerichtlichen Inſtitutionen zu erwecken, dieſelbe hat den ſicheren Probierſtein der Erfahrung in dem Inſtitute der Jury.

2) Hundert und tauſendfältige Beweiſe haben ergeben, daß die Geſchwornengerichte das zuverläſſigſte Mittel ſind, die Thatfrage, frei von den Vorurtheilen der befangenen Aengſtlichkeit und der Zweifelſucht, welche ſich allzu leicht eines ſtereotypen Richterperſonals bemächtigen, zu entſcheiden.

Digitized by Google

3) Wer könnte sich auch bei der Natur der Thatfrage sowohl, als bei der Beschaffenheit des mündlichen Verfahrens, da zugleich jede bestimmte Beweistheorie ganz ausgeschlossen ist, die so häufig den gelehrten Richter in Verlegenheit setzt, der Ueberzeugung erwehren, daß der gewöhnliche Menschenverstand vollkommen zureicht, um über Schuld oder Nichtschuld ein richtiges Urtheil zu fällen?

Und muß man nicht zugeben, daß gerade darin die sicherste Probe für die Richtigkeit der Entscheidung im einzelnen Falle liegen wird, daß auch der gewöhnliche Menschenverstand, und nicht bloß das feinere und oft auch zu fein ausgebildete Rechtsgefühl des Richters, die Schuldbarkeit der That einzusehen vermöchte?!

4) Gewiß ist der Jury nicht weniger Unparteilichkeit, als einem Gerichtshofe beizumessen. Wenn der von dem Richter geschworene Diensteid dem Gemeinwesen fast allein die höhere Gewähr gibt, daß der rechtschaffene Richter seine Pflicht getreu erfüllen werde, so finden wir diese besondere Bürgschaft in nicht minderem Grade auch bei den Geschworenen. Ja! diese Garantie für Unparteilichkeit und Gerechtigkeit ist ihren begleitenden Umständen nach sogar wohl noch für viel bedeutsamer bei den Geschworenen als bei den Richtern vorhanden. Denn ein Eid, welcher so feierlich in Gegenwart der zu Richtenden, der Miturtheiler und des Publikums, und zwar unmittelbar vor dem Akt, auf den er sich bezieht, abgelegt wird, wie der Eid der Geschworenen, muß gewiß einen erhöhteren Einfluß auf den regen Willen und die Sorgfalt, nur nach reinstem Wissen und Gewissen zu urtheilen, ausüben, als ein gewöhnlicher Diensteid, dessen Formel oft dem Richter kaum noch im Gedächtnisse schweben mag, und zwischen dessen pünktlichster Erfüllung sich zuweilen schon die Macht einer langjährigen, nachlässigen Gewohnheit eingedrängt haben kann.

5) Dabei bieten die Jurys gewissermaßen ein durch das Vertrauen der zu Richtenden selbst erwähltes Schiedsgericht dar, während die Beamtenrichter ein für allemal und ohne alles Zuthun des Angeschuldigten vom Staate zum Richter bestimmt sind.

Digitized by Google

6) In Absicht auf die Thatfrage ist es eine Eigenthümlichkeit des gewöhnlichen Menschenverstandes, daß derselbe häufig viel richtiger die entscheidenden Verhältnisse des Lebens aufzufassen im Stande seyn wird, als der ständige Richter des Staats, dessen Wirkungskreis in dem steten Umgange mit Criminalsachen oder mit andern Rechtshändeln ihm zu wenig Zeit und Gelegenheit übrig läßt, den gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr in seiner Allgemeinheit und in diesen vielfachen Nüancen, wie sie so oft Gegenstand der Strafrechtspflege werden, kennen zu lernen.

Darum sagt Garwe so richtig als treffend: »Unter allen Urtheilen ist dasjenige, was über einen Menschen von seines Gleichen gefällt wird, das richtigste. Gleichheit ist so gut, als kein Verhältniß; es entspringen daraus nicht eigene Beziehungsbegriffe; in dieser Lage wird also mehr auf das Wesentliche Acht gegeben. Ueberdies ist die Gelegenheit, Nachrichten über einen Menschen einzuziehen, oder ihn zu beobachten, bei seines Gleichen am häufigsten.«

Sollte demnach nicht die Entscheidung des Schuldig oder Nichtschuldig in der Regel weit wichtiger durch eine aus Mitbürgern zusammengesetzte Jury, als durch vorgesetzte Beamte gegeben werden, wenn man bedenkt, daß die einzelnen Handlungen der Menschen mindestens mit ihrer gewöhnlichen Handlungsweise in Verbindung stehen, und sich daher oft nur bei einer genaueren Kenntniß der letzteren mit Sicherheit beurtheilen lassen?

7) Wenn auf der einen Seite die ständige Anstellung die Richter, ihrem Lebensberufe gemäß, zu Wächtern der Gesetze stempelt, so liegt es auf der andern Seite auch ganz in diesem Dienstberufe, daß diese Richter nun ihre ganze Wirksamkeit darin setzen, den Gesetzen überall eine treue Folge zu sichern, und an den Uebertretern die gedrohten Strafen zu ahnden.

Dieser stete Beruf ist offenbar nicht geeignet, das Vertrauen des Volks auf eine unwandelbare Unparteilichkeit der ständigen Richter zu nähren. Zu leicht wird letztere gerade durch diese amtliche Wirksamkeit gefährdet. Als Wächter der

Digitized by Google

Geſetze nimmt der Richter, ohne es ſich ſelbſt bewußt zu ſeyn, Partei für das Geſetz und gegen den Angeſchuldigten. Das feine Gefühl des Volks wird dies nicht überſehen.

Wie ganz anders erſcheint hier die Jury! Frei von ſolchen Vorurtheilen tritt ſie im einzelnen Falle neu gewählt in die Schranken. Für die Bewachung der Geſetze hat ſie keine beſondere Verpflichtung. Nichts als der angeborne Sinn für Rechtlichkeit und Ordnung und ihr Eid leitet ſie, indem ſie aus den ihrer eigenen Anſchauung mit möglichſter Gründlichkeit und Treue vorzuführenden Thatſachen die Ueberzeugung ſchöpft, welche das Schuldig oder Nichtſchuldig ausſprechen ſoll.

8) Noch ein ſehr wichtiger Vorzug bleibt zu berühren, welcher die Jury vor den ſtändigen Gerichten auszeichnet. Bei dem in ſeinen Perſonen ſtets wechſelnden Geſchwornengericht iſt es unmöglich, daß ſich grundloſe, aus der Luft gegriffene Theorieen in die Rechtſprechung und die Geſetzgebung einſchleichen, wie ſich dies leider! bei der alleinigen Urtheilsfällung durch ſtändige Gerichte nur zu häufig zu ergeben pflegt. Die Jury beſitzt im Gegentheil in ſich die wohlthätige Kraft, die Geſetzgebung und ihre Anwendung ſtets in einer innigen Uebereinſtimmung mit der Sitte, mit dem Charakter und der fortſchreitenden Bildungsſtufe des Volks zu erhalten.

9) Aber die Jury gewährt den unendlichen Vortheil, daß keine Einrichtung geeigneter ſeyn könnte, um die Idee des Rechtes, ein wahres und lauteres Rechtsgefühl recht lebendig im Volke zu erwecken und auszubilden.

Alle Beſſeren im Volke, ſind ſie in die reiferen Jahren getreten, werden nach und nach ſelbſt Richter. Das Gedächtniß dieſes wichtigen Berufs wird ſie durchs ganze Leben begleiten. Auf die Zuhörer wird dagegen die Wirkſamkeit des öffentlichen Verfahrens einen um ſo tieferen Eindruck machen, da ſie das Urtheil durch ihres Gleichen, durch ihre Mitbürger fällen hören.

Auf dieſe Weiſe ſöhnt die eigene Theilnahme, welche das Volk durch ſeine Mitbürger an der Strafanwendung übt, mit den nothwendigen Härten des Geſetzes aus, und wenn das

Digitized by Google

Volk da, wo allein Beamtenrichter die Strafgesetze anwenden, die letzteren fürchtet, so wird es unter dem Institute der Jury dieselben lieben und verehren lernen.

10) Die Jury ist zugleich das untrüglichste Mittel, im Volke die Ueberzeugung zu erwecken, und immer mehr zu verbreiten, daß in dem einzelnen Straffall wirklich das lautere Recht geübt worden ist.

Denn wo der gewöhnliche Menschenverstand der Besseren des Volks die Entscheidungen des Volks zu geben hat, da werden diese Entscheidungen auch immer im Einklange mit dem gewöhnlichen Menschenverstande seyn. So ziemlich jeder im Volke kann den Gründen dieser Urtheile folgen, und wird die Ueberzeugung, die sie hervorgerufen, schnell theilen.

Meine Herrn! ich kann mich zwar selbst nicht rühmen, alle diese Vorzüge der Jury, wie sehr sie auch jedem Unbefangenen einleuchtend seyn müssen, erprobt zu haben, und folglich aus eigener Erfahrung zu sprechen. Aber ich brauche Ihnen nur meine Gewährsmänner zu nennen, um, wie ich hoffe, auch bei Ihnen die innige Ueberzeugung zu erwecken, daß diese Bemerkungen, die ich vortrug, als unabweisbare Wahrheiten über die Vortrefflichkeit des Instituts des Geschwornengerichts allgemein anerkannt zu werden verdienen.

Die bekannte Immediatcommission, welche Preußens König bald nach Erwerbung der rheinpreußischen Lande niedersetzte, um darüber ein wohlerwogenes Urtheil zu fällen, ob die in Rheinpreußen geltende Gesetzgebung auf den Ruhm der Vortrefflichkeit wirklich so gerechten Anspruch habe, daß es diesem Landestheil nicht zuzumuthen sey, seine Gesetzgebung mit derjenigen des übrigen Königreichs zu vertauschen, diese Commission aus den bewährtesten Rechtsgelehrten der preußischen Monarchie und aus Männern bestehend, die keinerlei Vorurtheile zu ihrer hochwichtigen Untersuchung mitbrachten, hat in einem erschöpfenden, dem Könige vorgelegten, und später auch der Oeffentlichkeit übergebenen »Gutachten über das Geschwornengericht« neben noch gar manchen bedeutungsvollen andern Gründen, alle die Vorzüge hervorgehoben und bis in das kleinste Detail

verfolgt, welche ich vorhin mir von der Jury zu erwähnen erlaubt habe.

Das Gutachten beginnt mit der Aeußerung:

»Die Commission erklärt sich einstimmig für die Beibehaltung des Geschwornengerichts«

und schließt einen Hauptabschnitt ihres Werkes, die Gründe für die Beibehaltung der Jury nämlich, mit folgenden so gut auf das Geschwornengericht, als auf die Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen passenden trefflichen Worte der Schrift des Professors Johann Paul Brewer »über das öffentliche Verfahren vor Gericht«:

»Und so ist dann die Oeffentlichkeit der Gerichte, so wie sie das sicherste Mittel zur Entdeckung der Schuld und Sicherstellung der Unschuld ist, auch das kräftigste Erziehungsmittel des Volkes zum öffentlichen Leben. Nicht umsonst also war die Behauptung aufgestellt, daß man bei Beurtheilung des öffentlichen Verfahrens nicht von der Betrachtung eines Heeres kleinlicher Umstände, nicht von jenen tausend und ein Gründen der Gegner, sondern von einem höchsten Grundsatze ausgehen müsse. Aus gutem Samen kann nichts Böses keimen; ist der erste Grundsatz rein und gut, so werden unter geschickter Behandlung aus demselben noch unendlich viele Keime des Guten hervorschießen, so wie den aus der Oeffentlichkeit der Gerichte, was nächst der unparteiischen Verwaltung der Gerechtigkeit der höchste Wunsch aller Vaterlandsfreunde seyn muß, der Sinn des Volks für das öffentliche Wohl hervorgehen wird.«

Was haben die Vertheidiger der geheimen Justiz, was sie gegen solche Vorzüge in die Wagschaale legen könnten? Welche Gründe haben sie angeführt, oder welche können sie je anführen, die diesen gegenübergestellt, noch eine Beantwortung verdienten? Auf festem Fundamente muß das Gebäude errichtet werden; dann mag es der Wuth der äußeren Stürme spotten.

Die preußische Regierung hat die überzeugende Sprache dieses Gutachtens der Immediatcommission hoch geachtet, und seitdem hat die treue Anhänglichkeit der Rheinpreußen an ihre

Digitized by Google

trefflichen Rechtsinstitutionen, wie bekannt, nur immer tiefere, festere Wurzeln geschlagen.

Bei den Urtheilen, die man in neueren Zeiten noch hin und wieder, freilich mit unendlicher Befangenheit, gegen die Jury auszusprechen pflegt, hört man übrigens viel seltener als sonst das Institut der Geschwornengerichte im Allgemeinen verdammen. Man fängt nachgerade an, die Einwendungen gegen diese Richter der Thatfrage auf die politischen Vergehen zu beschränken, bei welchen, wie man annimmt, für die Regierungen nicht die unerschütterliche Garantie gegeben sey, daß die Strafgesetze stets in ihrer ganzen Strenge zur Anwendung gebracht würden.

Allein wer kann verkennen, daß bei dieser Art von Vergehen, sobald einmal ein größerer Theil des Volks für gewisse politische Prinzipien Partie genommen hat, der Geist der Politik sich eben so gut der gewöhnlichen Gerichte, wie der Jury, bemeistern kann, und oft schon wirklich bemeistert hat?!

Hierüber sprach sich jüngsthin in der großherzogl. bad. zweiten Ständekammer der Geheime Staatsrath Winter, um gewisse einseitig von der Regierung erlassene, in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifende Verordnungen zu rechtfertigen, auf folgende merkwürdige Weise aus:

»Ich gebe für das Urtheil der Landauer Assise so wenig, als im Grunde für jedes Urtheil eines auch anders eingerichteten Gerichtshofes in einem solchen Fall, weil die entgegengesetzten politischen Ansichten alle Stände durchdringen und auf ihre Entscheidungen Einfluß haben, so auch auf die Richter.«

Eben so leicht, wie die Jury bei politischen Vergehen sich einer bestimmten politischen Meinung zuwenden kann, eben so leicht wird auch ein ständiger Gerichtshof bei dergleichen Vergehungen eine bestimmte Farbe annehmen können. Und ich frage: wo findet eine Regierung die höhere Garantie, in der stets in ihren Mitgliedern wechselnden Jury, wo doch bald diese, bald jene Farbe die vorherrschende zu werden vermöchte, oder in dem ständigen Richtercolleg, wo sich der politische Geist der Mitglieder ein für allemal in Grundsätzen ausgeprägt

Digitized by Google

hat, welche vielleicht mit dem von der Regierung angenommenen Gange unvereinbar sind?!

Aber gesetzt auch, die Regierung könnte immer sicher darauf zählen, in den Gerichten nur ein bereitwilliges Organ ihrer eigenen politischen Ansichten zu finden, vielleicht weil sie darauf Bedacht genommen hätte, die Gerichte stets nur mit charakterlosen, willfährigen Menschen zu besetzen — selbst in diesem Falle frage ich: hat die Regierung alsdann eine Gewähr dafür, daß sie nicht gerade durch diese Abhängigkeit und Servilität der Gerichte, welche das Mißtrauen im Volke aufs Höchste steigern, alle Liebe und Anhänglichkeit der Masse der Staatsangehörigen verscherzt, und daß, da nichts als böser Samen und Keime zu neuen Verbrechen gelegt werden, wo ein gerecht, aber milde waltender Geist der Jury so leicht alles Herbe ausgleichen, und wegen der Schrecken der Gesetzes anwendung versöhnen könnte?!

Wenn die Gegner der Jury den Satz aufstellen, daß dieses Institut sich wenigstens nicht für Aburtheilung politischer Vergehen wohl eigne, so muß ich gestehen, möchte ich die Thesis gerade umkehren und behaupten, für keine Art von Vergehungen eignet sich die Jury mehr, als für politische. Der Beweis meiner Behauptung ist sehr einfach; er fließt aus dem eigenthümlichen Standpunkte des ständigen Richters im Vergleich mit jedesmal wechselnden Geschwornen.

Niemals kann es im Interesse einer loyalen Regierung liegen, daß die Gerechtigkeit auf Kosten der Anhänglichkeit und Liebe des Volks geübt werde. Ihr ernstes Bestreben sollte es vielmehr seyn, daß das Strafgesetz auf eine Weise angewendet werde, daß unter keinen Verhältnissen der Vorwurf des Verfolgungsgeistes, der Rache oder gleich unedler Leidenschaften auf die Regierung zurückfällt und die hohe Achtung verkümmert, welche das Volk seiner guten Regierung so gerne widmet.

Bedenken wir nun, daß bei allen politischen Vergehen gerade die Regierung immer mehr oder weniger selbst interessirt, selbst als Partie, als Ankläger erscheint, und daß ständige Richter, wenn sie in der Eigenschaft von Staatsbeamten

Digitized by Google

die politischen Verbrechen mit Strenge verfolgen, gar zu leicht in den Augen des Volks als Partie nehmend für die Regierung sich darstellen — so ist es auch sehr klar, daß bei allen politischen Vergehen selbst das unabhängigste Gericht durch kräftiges, energisches Auftreten die Beschuldigung eines parteiischen, der Regierung besonders huldigenden Verfahrens bald auf sich laden wird, und daß gewöhnlich davon ein Theil der Schuld auf die Regierung selbst gewälzt wird, gegen welche die große Masse den Argwohn, daß auf die Gerichte influenzirt worden sey, zu hegen beginnt.

Alles dieses sind höchst beklagenswerthe Mißstände, die nie zum Guten führen. Des Gesetzgebers heilige Sorge muß es seyn, die Möglichkeit solcher Verstimmung thunlichst fern zu halten. In den Jury's ist unstreitig das beste Mittel gefunden. Die Throne wanken um der Jury willen nicht, aber durch dieselben befestigen sie sich, indem sie der Ableiter sind, durch welchen das Gehässige strenger Strafanwendung auf das Volk selbst, vielmehr auf die aus seiner Mitte hervorgegangenen Urtheile der Thatfrage zurückfällt, während die Regierung selbst mit der ganzen Würde ihres erhabnen Standpunkts parteilos bleibt, und nur geschehen läßt, was Rechtens.

Gegen die Jury führt man insbesondere in neuester Zeit das Resultat der Landauer Assise an. Allein ist ein Vorwurf, den man der Jury macht, ungerecht, so ist es gewiß dieser.

Auf den Grund des Art. 102. des Code pénal waren Wirth und Consorten angeklagt, durch ihre öffentlichen Reden und Druckschriften die Bürger zur Rebellion, zum Umsturz der bestehenden Regierungsformen unmittelbar angereizt zu haben. Eine solche direkte Anreizung war gewiß nirgends den Angeschuldigten erwiesen, und die Geschwornen leitete daher ein sehr gesundes Beurtheilungsvermögen, ein »Nichtschuldig« auszusprechen. Möglich ists vielleicht, daß der Strafcodex hier eine Lücke darbot, möglich vielleicht, daß die Anklage unrichtig gefaßt war — die Geschworenen hatten nur zu urtheilen, ob Wirth und seine Gefährten der unmittelbaren Aufreizung zur Revolution schuldig seyen. Ihr sehr richtiges, leidenschaftloses

Digitized by Google

Urtheil hat inmittelst durch die bekannt gewordenen Entscheidungsgründe des königlichen Oberappellationsgerichts zu München, in der Sache gegen den Dr. med. Schulz eine sehr glänzende Rechtfertigung erlangt, indem selbst dieser oberste Gerichtshof annahm, daß die von diesem Schulz verbreiteten, vorzüglich incriminirten Schriften der Landauer Inculpaten eine direkte Aufforderung zu Gewalt und Empörung nicht enthielten.

Stellt sich nach allen diesen Betrachtungen das Institut der Geschwornengerichte als in jeder Beziehung heilsam und zweckmäßig dar, so lassen Sie uns, meine Herren, auch allzumal recht angelegentlich in dieser Discussion den Wunsch aussprechen, daß die Regierung, erhaben über gewöhnliche und kleinliche Vorurtheile, mit der neuen Gesetzgebung uns, wie unseren rheinhessischen Mitbürgern diese vortreffliche Einrichtung nicht länger versagen möchte. Es ist ja ohnehin keine fremde Institution, die wir hier begehren. Wie die Geschichte lehrt, ist gerade sie unserem deutschen Boden entsprossen, und England, Frankreich haben nur in ihre Gesetzgebung übertragen und weiter ausgebildet, was schon vor Jahrhunderten unsere Vorfahren als das Mittel der Entscheidung in Strafsachen kannten. Die Rachenburger der Franken, die Schöffen der alten Zeit, selbst die »Urtheiler« in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. — was waren sie anders als Geschworene und als Richter der Thatfrage? —

Ja! was sind noch heut zu Tage unsere Kriegsgerichte ihrem Wesen nach anders, als Jurys?!

Hat die Staatsregierung die redliche Absicht, woran ich nicht zweifle, den Art. 103. unserer Verfassung endlich und so rasch als möglich in Erfüllung zu bringen, achtet sie zugleich, was ich ebenfalls erwarte, die vereinten Stimmen der Volksvertreter, die sich gewiß in großer Anzahl mit höchster Wärme für die vorliegende Motion, und insbesondere für Annahme der rheinhessischen Gesetzgebung aussprechen werden, erklären zugleich unsere ehrenwerthen Collegen aus Rheinhessen sich einer Revision der cinq codes, damit sie, unbeschadet der wesentlichen Grundlasten, dem ganzen Lande gleichförmig angepaßt werden

Digitized by Google

mögen, nicht abgeneigt — so braucht es in der That für eine Commission von tüchtigen, praktisch ausgebildeten Rechtsgelehrten, die aber freilich ausschließend sich mit dieser Arbeit beschäftigen müßten, nur die Aufgabe von wenigen Monaten zu seyn, um jene Gesetzbücher mit allen Modifikationen zu versehen, welche dem ganzen Großherzogthume das Glück einer trefflichen Gesetzgebung zu verbürgen geeignet sind.

Digitized by Google

Zur Gesetzgebung über den öffentlichen Unterricht.

Grundzüge für den Lehrplan des großherzoglichen Gymnasiums zu Weimar, genehmigt vom Staatsministerium am 7. April 1838.

Es darf, was schon berühmte Schulmänner bemerkt und gerügt haben, ohne Gefahr für wissenschaftlichen Geist, behauptet werden, daß die jetzige Jugend zu viel lerne, oder doch zu viel auf einmal lerne. Man darf ferner behaupten, daß die Art und Weise, wie auf den meisten Mittelschulen gelehrt wird, ihrer Bestimmung geradezu widerspricht, und dieselbe nicht selten in den Berufskreis der Universitäten hinüberstreift, wo nicht hinüberstümpert. Ein Hauptübelstand des Gymnasialwesens ist, daß zwischen dem mittleren und höheren Unterricht ein streng verbindendes Medium fehlt, daß die Altersstufe so wie der naturgemäße Uebergang vom Gymnasium zur Universität zu wenig berücksichtigt worden ist. Noch ein anderes Uebel, gegen welches viele tüchtige Patrioten und Pädagogen ihre Stimme erhoben, und noch stärker erheben sollten, ist, daß für die religiöse Bildung und für die Wiedererweckung des religiösen Gefühles in der Jugend auf den Gymnasien nicht genug hingewirkt wird. Aller wissenschaftliche Unterricht nützt nichts und

Digitized by Google

schlägt zum Nachtheil für die Jugend und den Staat zugleich aus, so lange diese Weihe fehlt. Freilich hängt der fragliche Punkt nicht allein von der Einwirkung der Lehrer und der Behörden ab; er ist auch durch das Zusammenwirken der Hauserziehung und der öffentlichen Sitten bedingt. Wir fallen, jemehr wir den Hauptcharakter unsrer Nationalität, welcher ein ernster, sittlicher, intelligent-religiöser ist, aufgeben, um so rettungsloser einem philosophisch-politischen Fanatismus in die Hände, welcher, wenn er sich einmal mit dem rohen Materialismus der Masse verbündet, in schrecklicherer Gestalt, als bei irgend einem anderen Volke, in thatsächlichen Erscheinungen sich zeigen würde. Treffend bemerkt Eduard Alletz:*) »Die Idee der Pflicht war nie mehr verdunkelt, als in unsern Tagen. Wir haben keine andere Schule der Tugend, als den Anstand. Unsere Zeit pflegt alle Wissenschaften des Geistes und der Natur mit ungemessenem Feuer, nur die Wissenschaft von den Pflichten des Lebens, durch welche der Mensch sich regelt, und die Staaten sich erhalten, die Sittenlehre, ist von eurem Unterrichte ausgeschieden, sie ist die einzige Wissenschaft, die weder Lehrer noch Schüler hat.«

Ist nun auch in Deutschland für religiösen Unterricht bei weitem mehr gesorgt, als in Frankreich, so bleibt es doch eine nicht genug zu wiederholende Wahrheit, daß in dem Gymnasialkreise beim Religionsunterricht Humanität und Moral mehr und eindringlicher hervorgehoben werden sollten, denn beide müssen erst jeder Wissenschaft Leben und Seele, Glanz und Adel verleihen.

Wie in allen Fächern des intellectuellen und moralischen Fortschritts Weimar Großes und Ausgezeichnetes geleistet hat, so auch hat es im Gebiete der Pädagogik eine hohe Stufe des Ranges und Ruhmes erstiegen.

Das Gymnasium in Weimar, als gelehrte Schule soll

*) In seiner Schrift: Die neue Demokratie oder die Sitten und die Macht der Mittelklassen in Frankreich (Paris 1837).

Digitized by Google

seiner Hauptbestimmung nach, die ihm anvertrauten Zöglinge und Schüler für die Universität vorbereiten, für diejenige noch höhere Bildungs- und Unterrichtsanstalt, deren Zweck es ist, »gehörig vorbereitete Jünglinge für die Kirche und den Staatsdienst tüchtig zu machen, überhaupt aber das Wahre, Gute und Heilige nicht nur in sich zu bewahren, sondern auch immer mehr zu verbreiten. »Es hat demnach das Gymnasium die stufenweise Uebung im Beobachten und Denken, die Erwägung der Erkenntnißkraft nach allen Richtungen des Geistes, die Gewöhnung an literarische, nicht bloß mechanische und passiv lernende Thätigkeit, sowie die Mittheilung der wesentlichen Elemente und Grundfesten aller Wissenschaften, insonderheit und vor Allem der sogenannten Instrumentalkenntnisse, als seine Aufgabe zu betrachten, gleichmäßig aber auch neben der Vorbildung zum Gelehrten die Bildung des Menschen und Staatsbürgers, also die moralische und religiöse Bildung zu einem innerlich würdigen Daseyn und Wirken, die pragmatische Bildung zur Brauchbarkeit für die geselligen Verhältnisse der Welt, die ästhetische Bildung zur Verhütung roher, inhumaner Geschmacklosigkeit in der Form des Lebens und der Rede, endlich selbst die körperliche Ausbildung zum siegreichen Kampfe der eigenen mit der umgebenden Natur sich angelegen seyn zu lassen, zu begründen, zu fördern. Damit diese Bestimmung der Schule an ihren Zöglingen vollständig erreicht werde, bedurfte es gründlicher Erwägungen, um einerseits an den Hauptprincipien der Erziehung und des Unterrichts festzuhalten und die alten Einrichtungen zu ehren, andererseits zeitgemäße Reformen im Einzelnen vorzunehmen, Auswüchse zu beschneiden und der Richtung der Zeit sich zu versichern.

So entstand der hier folgende Lehrplan, nach welchem die Gymnasial-Ephorie von Weimar bis auf Weiteres verfahren soll.

Digitized by Google

Stufengang und Umfang des Unterrichts.

I. Religionsunterricht.

Dem Religionsunterrichte ſind in Quarta vier, in Tertia drei und in jeder der beiden obern Klaſſen zwei Stunden wöchentlich zugetheilt. Ziel und Aufgabe deſſelben iſt Anregung und Erleuchtung des religiöſen und ſittlichen Bewußtſeyns mittelſt einer wohlbegründeten Auffaſſung der chriſtlichen Lehren, Bekanntſchaft mit der heiligen Schrift, und Einführung in die Kenntniß der Geſchichte des Chriſtenthums.

In Quarta muß ſich, den Alters- und Geiſtesbedürfniſſen der Mehrzahl der Schüler gemäß, der chriſtliche Unterricht zunächſt an den öffentlichen Landeskatechismus halten, und es ſind hier die religiöſen und ſittlichen Lehrſätze des Chriſtenthums vor Allem zum Gegenſtande einer autoritätsmäßigen Einprägung in das Gedächtniß und Gemüth zu machen, verſtärkt durch die darauf bezüglichen auswendig zu lernenden Stellen der heiligen Schrift und angemeſſenen Lieder und Liederverſe.

In Tertia iſt der Religionsunterricht ſchon von einem etwas höher genommenen Standpunkte aus zu ertheilen, ſo nämlich, daß ſich, wo nur immer möglich, mit dem Autoritätsmäßigen deſſelben zugleich auch das Vernunftmäßige verbinde, oder dargethan werde, in welcher durchgängigen Uebereinſtimmung das dem Menſchen von außen gegebene Evangelium (von ſeinem reinhiſtoriſchen Inhalte abgeſehen) mit dem ihm ins eigene Herz geſchriebenen ſtehe, ſo daß die Schüler fühlen, nur derjenige könne chriſtliches Glauben und chriſtliches Handeln wie ein nur äußerlich Aufgedrungenes gering ſchätzen und von ſich weiſen, der ſeine eigenen religiöſen oder ſittlichen Anlagen und Gefühle leichtſinnig abzuläugnen und zu unterdrücken ſucht. Auch hier wird noch auf das gedächtnißmäßige Einprägen und Feſthalten der ſchönſten und paſſendſten Bibelſtellen Bedacht genommen werden, damit ſie den Schülern

Digitized by Google

gleichsam ein unverlierbares und lebenslängliches Eigenthum bleiben.

In Secunda wird vornehmlich darauf hingearbeitet, daß der positiv-rationale christliche Glaube, in seiner unzertrennlichen Einheit schon ergriffen und aufgefaßt, auch mit einem reicheren aufs Religiöse bezüglichen Wissen in Verbindung trete.

Dazu wird erforderlich seyn, daß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre eine so zu sagen psychologische, die religiösen Anlagen des Menschen näher nachweisende und hervorhebende Vorbereitung vorausgeschickt, eine kurze, den Geist der biblischen Bücher historisch und doctrinell bezeichnende Charakteristik beigefügt, dann die Glaubens- und Sittenlehre selbst in schon gedachter Weise, nur etwas umfangreicher und auf das Specielle eingehender, mitgetheilt und dann mit einer übersichtlichen, zu ihrer Einleitung auch das allgemeine Religionsgeschichtliche berührenden zweckmäßigen Uebersicht der christlichen Religions- und Kirchengeschichte geschlossen wird.

Was hier aus Philosophie und Geschichte der christlichen Glaubens- und Sittenlehre hinzutritt, ist eben zu dem gedachten Wissen in religiösen Dingen zu rechnen, und wird seinerseits nicht wenig beitragen, dem Glauben Begründung, Anschaulichkeit, Interesse und Wärme für das jugendliche Gemüth zu geben. In dieser Klasse muß man nun auch, auf gegebenen schicklichen Anlaß, zu einer zweckmäßigen Benutzung der neutestamentlichen Bücher in der griechischen Ursprache schreiten, die schönsten Sprüche und Gleichnißreden Jesu, und die wichtigsten und leichtverständlichsten Stellen der apostolischen Briefe mit den Schülern lesen, sich aber dabei natürlich mehr an die Ermittelung und Benutzung ihres Sinnes und an das Hervorheben ihres einfach hohen, herzerhebenden und gemüthansprechenden Inhaltes, als an die sprachliche Beurtheilung und Behandlung ihrer hellenistischen, vom rein Griechischen oft abweichenden, Sprache halten.

Digitized by Google

Für Prima wird sich der bisher bezeichnete Religionsunterricht nur in Bezug auf Philosophisches, Religiöses und Geschichtliches noch etwas umfangreicher und specieller gestalten; man wird zu der Lesung des neuen Testaments in der Ursprache auch die Lesung der schönsten und erhabensten Stellen des alten Testaments in der Lutherischen oder in andern guten Uebersetzungen (z. B. von Herder, Justi, Umbreit, Eichhorn, de Wette u. s. w.) hinzufügen.

II. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache soll den mit dem Material bekannten Schüler zum deutlichen Bewußtseyn ihrer Gesetze führen, daneben das richtige, verständige und ausdrucksvolle Lesen befördern, Anleitung zum Verständniß der Klassiker geben und eine Uebersicht der Literatur verschaffen, hauptsächlich aber durch praktische Uebungen bis zur Richtigkeit, Gewandheit und Gediegenheit des schriftlichen und mündlichen Vortrags erheben. Zur Erreichung dieser Aufgabe hat Quarta zwei, eben so viel Untertertia, von da an aber jede Klasse drei wöchentliche Stunden. Diese Stundenzahl reicht für den Zweck vollkommen hin. Einmal ist ein großer Theil des wissenschaftlichen Unterrichts zugleich deutscher Sprachunterricht, indem er theils zur Hebung und Stärkung jedes geistigen Vermögens dient, theils Gedankenstoff liefert und aussprechen lehrt; dann ist vorzüglich das Studium der alten Klassiker dafür wirksam, welches auf die Eigenheiten derselben in Sprachbau und Sinnbezeichnungsweise aufmerksam macht und durch Vergleichung dieser mit den Eigenthümlichkeiten der Muttersprache zu einer tieferen Auffassung ihrer Gesetze und ihres Geistes nothwendig führen muß. Auch bietet dieses Studium die fruchtbarsten Gedanken und Thatsachen dar und sucht durch eine genaue Erklärung der besten Muster die edle klassische Form und Einfachheit der Rede klar zu machen und den Sinn für eine ansprechende Darstellung zu wecken.

Digitized by Google

Auf der andern Seite wird durch den muttersprachlichen Unterricht auch jeder andere Unterricht unterstützt. Wer frühzeitig gewöhnt wird, in seiner Muttersprache richtig, folgerecht und klar zu denken, zu sprechen und zu schreiben, macht mittelst des geweckten Sprachsinnes leicht in den einzelnen Theilen des Wissens gute Fortschritte. Insbesondere aber muß dieser Unterricht als Grundlage für den Unterricht in den alten Sprachen angesehen werden. Nur so wird das Alterthum im Gegensatz zu der neuen Welt in seiner charakteristischen Eigenthümlichkeit besser aufgefaßt.

In Quarta und Untertertia schlägt der grammatische Unterricht den streng analytischen Weg der Erörterung ein, so daß der Schüler das Gesetz entstehen sieht. Denn nichts kann unpassender seyn, als gleich von Anfang an die abstrakten Regeln der Grammatiken, der Reihe nach, Paragraph für Paragraph durchzunehmen. An der lebendigen Verarbeitung von concreten Beispielen mustergültiger Schriftsteller soll alles das, was zur Kenntniß des einfachen, erweiterten und zusammengesetzten Satzes führt, in der Weise veranschaulicht werden, daß mit der Erkenntniß des Subjekts und Prädikats und deren Nebenbestimmungen eine klare Einsicht in das Wesen der einfachsten Sprachbegriffe und aller Redetheile erreicht und zugleich die Einübung der allgemeinen und besondern Flexionsformen vorgenommen wird. Daran schließt sich die den Geist sehr übende Lehre von der Wortbildung und Synonymik sinnlicher Gegenstände, welche letztere in angemessener Stufenfolge mit der Entwickelung abstrakter Begriffe fortschreitend, durch alle Klassen hindurch beachtet werden muß. Ueberdies wird die Orthographie gründlich gelehrt und, mündlich und schriftlich, tüchtig geübt.

Wurden in Quarta und Untertertia an concreten Fällen und auf analytischem Wege die Sprachgesetze im Einzelnen zur Kenntniß gebracht, so sollen in Obertertia die Regeln und Lehren der Syntax im Zusammenhang und nach ihrem Grunde begriffen werden. Hier erst tritt ein Cursus der systematischen Sprachlehre ein, hauptsächlich die Behandlung des Satzbaues nach seinen formellen Verhältnissen und das Allgemeine der Stylgesetze und des Periodenbaues, während

Digitized by Google

in den vorhergehenden Klassen auf die Grammatik nur gelegentlich verwiesen wird. Daran schließt sich Einiges aus der Prosodik und Verslehre.

In Secunda wird Poetik und Rhetorik praktisch getrieben. Gute Muster von verschiedenen Stylgattungen werden in Absicht auf ihre Eigenschaften und Eigenheiten, auf Tendenz, Anlage, Anordnung, Zusammenhang, Rhythmus, Versbau und dergleichen erläutert. Die ist fürs erste die beste Theorie für die Stylarten und die passendste und leichteste Vorbereitung für die weitere Ausbildung im Styl und Ausdruck.

In Prima wird die Rhetorik und Poetik systematisch gelehrt. Die Lehren der praktischen Poetik und Rhetorik der frühern Klasse, sowie die bei der Lektüre der alten Classiker vorgekommenen zerstreuten Bemerkungen, müssen zu einem Ganzen zusammengefaßt werden, so daß die wichtigsten Grundsätze beider Wissenschaften in geordneter Folge zur Einsicht kommen. Der Lehrer glaube aber nicht durch tiefe Heraushebung ihrer logischen Seite hierbei zu seinem Ziele gelangen zu müssen; je anschaulicher und praktischer er den theoretischen Unterricht zu machen weiß, desto wirksamer und befriedigender wird er seyn. Daher muß auch hier der Gebrauch guter Muster die Theorie begleiten.

An den grammatischen Unterricht und die Lehren der Rhetorik schließen sich wohlgeordnete Uebungen im deutschen Styl an. Sie müssen als eines der wichtigsten Lehr- und Bildungsmittel betrachtet und ganz besonders im Gymnasium gepflegt werden. Die Aufgaben dazu werden nach den jedesmaligen Kenntnissen und Fähigkeiten der Schüler genau bemessen. In Quarta und Untertertia soll sich der Schüler in der Bildung von Sätzen und den verschiedenartigsten Umformungen derselben, sowie in der Abfassung kleinerer Erzählungen, Beschreibungen und Briefe üben, in Obertertia mit der erzählenden und beschreibenden Form fortfahren, Briefe und verschiedene Arten von Geschäftsaufsätzen verfertigen und in allmähligen Fortschritten bis zu der Geschicklichkeit gelangen, in

Digitized by Google

Secunda historische Stoffe in verschiedener Gestalt zu verarbeiten. Denn am fruchtbarsten für Aufgaben ist die Geschichte; nur mögen diese so gewählt werden, daß daran die Kräfte des Geistes in produktiver Thätigkeit sich entfalten können, z. B. Betrachtungen über Ereignisse und Reden, zu denen aus dieser oder jener Begebenheit der Stoff hergenommen wird, Biographieen, Charakterschilderungen, Parallelen großer Männer, Verwandlung einer Erzählung in einen Dialog und dergleichen. Als vortreffliches stylistisches Bildungsmittel sind die schriftlichen Uebersetzungen ausgewählter Stücke alter Schriftsteller anzusehen, wenn diese zu möglichst vollendeten Produkten einer kunstgerechten Uebersetzung gesteigert werden. Metrische Uebersetzungen von Stellen alter Dichter geben zugleich eine gründliche Kenntniß der Formen und machen besonders auf die Bildsamkeit und den Reichthum der Sprache aufmerksam. Aber freie poetische Aufsätze werden nicht von Allen gefordert. Wo in dem einzelnen Schüler eine besondere Anlage oder eine hervorstechende Neigung zu solchen Arbeiten sichtbar wird, da mag sie der Lehrer durch Rath und That vorsichtig leiten und pflegen. Die Uebungen im deutschen Styl werden in Prima an historisch-philosophischen Themen fortgeführt und dehnen sich auf den höhern didaktischen und rhetorischen Styl aus. Bei jeder Aufgabe hier, wie in jeder andern Klasse, folgt eine Anweisung, wie der Schüler in der Auffindung, Behandlung und Anordnung, und hinsichtlich der Elocution zu Werke gehen soll. Zweckmäßig ist es, von jeder etwas bedeutenden Ausarbeitung eine Disposition vorher einliefern zu lassen. Wird bei diesen Uebungen der Schüler an ein einfaches, auf die Grundsätze der Logik und die Erfordernisse jeder Stylgattung gegründetes Disponiren gewöhnt und für die Ausarbeitung selbst Einfachheit und Klarheit der Gedanken wie des Vortrags immer als erste Forderung hingestellt, so werden die Uebungen auf die weitere stylistische Ausbildung der Schüler den besten Einfluß haben. Die Correctur dieser Arbeiten ist eine mündliche, theils allgemeine, theils besondere, und zugleich schriftliche.

Digitized by Google

Eine andere nothwendige Uebung ist ein verständiges Lesen mit einer deutlichen und richtigen Aussprache. Diese ist am häufigsten in den untern Klassen vorzunehmen, in den obern weniger, darf aber daselbst nicht fehlen. Ueberhaupt muß in allen Lehrstunden die Rücksicht auf deutliches und vernehmliches, so viel als möglich ausdrucksvolles Aussprechen eigner und fremder Gedanken herrschen. Daneben wird aber auch Anleitung gegeben zu einem angemessenen freien mündlichen Vortrage. Diese Uebung besteht in Quarta und Tertia darin, daß die Schüler Gelesenes oder Gehörtes von kleinem Umfange wieder erzählen, in Secunda zu größern Erzählungen fortschreiten, kleine Abschnitte aus der Geschichte vortragen und so allmählig weiter geübt, in Prima zu schwierigern Aufgaben des mündlichen Vortrags veranlaßt werden, wobei freilich immer die Individualität des Einzelnen beachtet und im Allgemeinen darauf gesehen werden muß, ob die Schüler die gehörige Gewandheit besitzen, sich leicht in verschiedene Formen des Denkens und Aeußerns der Gedanken zu finden. Die eigentlichen Deklamationsübungen treten erst in Prima ein. Hier läßt sich schon die geistige Reife erwarten, welche verhütet, daß das Deklamiren, wie so oft, nicht in ein unerträgliches Affektiren ausarte. Doch darf nie eine ganze Stunde auf diese Uebungen verwendet werden. In Oberprima werden manchmal eigene Arbeiten vorgetragen.

Aber da die Uebungen im Lesen und im mündlichen und schriftlichen Vortrage, wenn sie recht gedeihen sollen, auf vorausgegangener Lektüre und Erklärung der deutschen klassischen Schriftsteller beruhen, so muß diese mit allmähligem Uebergang vom Leichtern zum Schwerern hinzukommen. Der deutsche Knabe und Jüngling wird von der Trefflichkeit seiner lebenskräftigen Muttersprache angezogen und aus eigener Neigung und Lust zum Lesen der Klassiker seines Volkes hingetrieben. Daher kommt es vor Allem auf eine verständige Unterweisung an.

Digitized by Google

Der für die Lektüre zu beobachtende Stufengang aller Klassen ist nach den verschiedenen Stylgattungen einzurichten, wie sie nach Beispielen mustergültiger Schriften in zweckmäßigen Chrestomathieen auf einander folgen. Doch bleibt dem Lehrer die Freiheit, auch Gedichte, Reden und dergl., die nicht mit in dem gewählten Handbuche enthalten sind, zu erklären, wie denn in Prima außer Klopstock's Oden und andern lyrischen Gedichten, Dramen von Schiller und Goethe's Iphigenia in Bezug auf innere Gediegenheit und Harmonie der Composition, so wie der Angemessenheit und Schönheit ihrer Sprache, zu durchforschen und zu entwickeln sind. Diese Erklärung wird theils zum Behuf für die Grammatik, Rhetorik und Poetik vorgenommen, theils aber auch für sich. Beim Anrathen der Privatlektüre poetischer oder prosaischer, nach Form und Inhalt ausgezeichneter Schriften muß vorzüglich vor dem Vielleſen gewarnt werden, weil solches das Auffassungsvermögen schwächt, eine Richtung zur Oberflächlichkeit im Verstehen als unvermeidliche Folge nach sich zieht, und nichts weniger als eine gründliche Herrschaft über die Sprache und den Gedanken befördert.

Endlich erhält Prima eine Uebersicht der Geschichte der deutschen Literatur, wobei der allmähligen Entwickelung und Entstehung des geistigen deutschen Lebens von Luther bis auf unsere Zeiten weit mehr Aufmerksamkeit als den frühern Perioden zu widmen ist. Bei der Lektüre und Erklärung von Musterstücken in jeder Klasse wurden schon hinreichende Notizen über Schriftsteller und deren Werke gegeben; diese werden in der Literaturgeschichte an ihrem Orte zusammengestellt und das Fehlende bei der Entwickelung des Ganges, den sie genommen, nachgeholt. Den Vortrag begleiten wo möglich immer charakteristische Proben aus den wichtigsten Schriftstellern.

III. Lateinische Sprache.

Auf die lateinische Sprache, als Hauptunterrichtsgegenstand in dem Gymnasium, wird die meiste Zeit verwandt, indem ihr

Digitized by Google

für Quarta acht, für Untersecunda eilf, für Obersecunda neun, für die übrigen Klassen zehn Stunden wöchentlich bestimmt sind. Dieser Unterricht, in Verbindung mit dem griechischen Sprachunterricht, hat zur Hauptaufgabe, den Schülern, welche für die höhern Lebenszwecke gebildet werden sollen, außer der Gewährung der formellen Bildung, durch das Kennenlernen der Quellen und Vorbilder aller Wissenschaft und Kunst das Verständniß des Alterthums zu eröffnen, damit sie, wenn auch erst in gereiftern Jahren, den Bildungsgang der neuern Welt, welche mit ihrem Leben, ihrer Verfassung, Gesittung, Wissenschaft und Kunst auf den Schultern der alten ruht, richtig aufzufassen und zu würdigen wissen.

Um dieses Ziel erreichen zu können, hat die Schule ihre Schüler im Lateinischen wenigstens so weit zu führen, daß sie die vorzüglichsten Schriftsteller im Ganzen genau und mit Leichtigkeit verstehen, Richtigkeit, Fertigkeit und Gediegenheit des schriftlichen und mündlichen Vortrags erlangen, und ein Bild von dem Geist und Leben der alten Welt ihren Hauptzügen nach in sich aufgenommen haben.

Der Quartaner, noch wenig mit dem Material und der Form der Sprache bekannt, soll einen Schatz von Worten, Phrasen, Constructionen und den dazu gehörenden Regeln erhalten. Aller lateinische Unterricht wird in dieser, wie in den beiden folgenden Klassen von Unter- und Obertertia, empirisch betrieben und eine tüchtige Grundlage grammatischer Sprachkenntniß mit möglichster Zeitersparniß gewonnen. Ohne besondere Stunden für Grammatik werden die Formen und Regeln der Syntax durch Lesen und Uebersetzen lateinischer Stücke ins Deutsche und durch Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische so fest und sicher eingeprägt und durch Uebung lebendig gemacht, daß sie nimmermehr wieder vergessen werden können. Dabei wird fortwährend auf Aneignung der Wortkenntniß gesehen. Das Lese- und Uebersetzungsbuch ist in Quarta ein einziges, von der Einrichtung, daß es methodisch über eine Hauptregel nach der andern lateinische Stücke und gleich darunter

Digitized by Google

deutsche Beispiele zur Einübung derselben Regel enthält. Daher geht Lektüre und Rückübersetzen Hand in Hand, und zu praktischer Anwendung der Regeln werden fast täglich mündliche Extemporalien gemacht, die, sowie wöchentliche Exercitien zu Hause ausgearbeitet und zur Korrektur vorgelegt werden. An diese Uebungen schließen sich zu frühzeitiger Lebendigmachung des Sprachsinnes kleine Sprechübungen, die sich auf die durchgearbeiteten Lese- und Uebungsstücke beziehen und in den nachfolgenden Klassen an Ausdehnung gewinnen, bis sie in Prima in ein continuirliches Lateinischsprechen übergehen.

Nach Beendung dieses Cursus wird in Untertertia eine Chrestomathie gelesen, welche nicht mehr zur Einübung der Sprachregeln eingerichtete Beispiele, sondern, dem Inhalte und der Sprache nach, angemessene fortlaufende geschichtliche Erzählungen enthält. Der geschichtliche Stoff bildet und übt zugleich am besten die in der Jugend dieser Klasse vorherrschenden Seelenkräfte. Bei dieser Lektüre muß anfangs weniger, allmählig aber immer mehr durchgenommen werden. Eine solche Chrestomathie, neben der auch Cornelius Nepos und Justin bestehen kann, leitet das Lesen klassischer Schriftsteller ein und bereitet zunächst auf die für Obertertia geeigneten Commentarien des Cäsar vor. Die Grammatik wird auch hier in besondern Stunden nicht gelehrt, sondern beim Lesen fleißig gebraucht und einstudirt. Dagegen verfolgen die hier zu leitenden Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, an die von Quarta nach einem angemessenen Stufengange sich anschließend, mit Hülfe einer für diesen Zweck aufgestellten Beispielsammlung, den allgemeinen Gang, wie ihn der naturgemäße Zusammenhang der Grammatik mit sich bringt. Auch hier bestehen mündliche Extemporalien und Exercitien neben einander und werden öfters angewendet.

Diese Uebungen in Obertertia qualitativ und quantitativ erweitert, haben zum Ziel, den Umfang der Regeln der kleinen Schulgrammatik von Zumpt, auf empirischem Wege zur völligen Kenntniß zu bringen. Zu gleichem Zwecke

Digitized by Google

dient das Lesen der Schriften des Cäsar und soll hauptsächlich das Verstehen schwierigerer Schriftsteller befördern. Neben der prosaischen Lektüre wird hier mit einer zweckmäßigen Anthologie zur Dichterlektüre geführt; außer einiger Kenntniß der poetischen Sprache soll der Schüler dadurch mit den prosodischen Regeln und dem Lesen der gewöhnlichen Metra praktisch vertraut werden.

Soll übrigens die Lektüre mit dem erwünschten Erfolge von Statten gehen, so muß von Anfang an vor Allem stets auf ein wörtlich genaues Uebersetzen gesehen werden. Es könnte nun zwar scheinen, daß dadurch dem deutschen Sprachgenius Gewalt angethan werde, allein es soll darüber die echt deutsche Uebersetzung nicht vernachlässigt werden; vielmehr soll diese durch jenes gewinnen, indem sie nur so mit Bewußtseyn erreicht und nicht durch den Lehrer aufgedrungen werden kann. Ohne ein wörtlich genaues Uebersetzen werden die Schüler selten weder in Beziehung auf die Bedeutung der Formen noch in Beziehung auf den Gehalt der einzelnen Wörter und verschiedenartigen Constructionen eine gehörige Festigkeit und Sicherheit erlangen. Anders ist es in den obern Klassen und hauptsächlich in Prima; da muß der Schüler bei seiner schon gewonnenen Sprachkenntniß und geistigen Bildung den Genius der eignen und fremden Sprache sofort unterscheiden und darnach das Fremde, neben richtigem Verständniß, in Bezug auf Geschmack, Wohlklang und abgerundeten Periodenbau angemessen in seiner Muttersprache darstellen können.

Da mit Secunda die höhere wissenschaftliche Auffassung der Lehrgegenstände allmählig und mehr und mehr hervortritt, so beginnt hier in der untern Abtheilung, nach Vollendung des empirischen Sprachunterrichts in Obertertia, der systematische oder rationale, in besondern grammatischen Stunden begründet und bei der Lektüre der Schriftsteller fort- und durchgeführt. Neben einem Sprachsatz sind die Spracherscheinungen von Quarta und Tertia her bekannt; hier nun soll der Schüler zu einer klaren Erkenntniß derselben und zur möglichst lebendigen

Digitized by Google

Beschauung der allgemeinen Sprachprinzipien geführt und daher das eigene Nachdenken so viel als möglich befördert werden. Auch der Unterricht im Deutschen hat in Obertertia und von unten her vorgearbeitet. Ist hier der Schüler tüchtig geübt worden, auf die Form der Wörter und Sätze zu achten und durch die Form in den Geist einzudringen, so wird er mit ergreifendem Nachdenken das Studium der alten Sprachen betreiben lernen. Bei dieser erwünschten Vorbildung verweise man den Schüler da, wo die lateinische Sprache mit der deutschen übereinstimmt, kurz auf letztere und lasse es ihn in der lateinischen nachbilden. Worin aber erstere von der letztern abweicht, das hebe man durch den Gegensatz der Muttersprache hervor und suche zugleich nachzuweisen, wie das eine Volk sich die Sache gedacht habe und wie das andere. Hauptsächlich sind die beiden Gebiete der Spracherscheinungen zur Erkenntniß zu bringen, die Casus, wozu die Präpositionen, und die Tempora und Modi, wozu die Conjunctionen gehören. Daran schließt sich in Obersecunda eine kurze Satzlehre und die sogenannte Syntaxis ornata, welche die auf die Rhetorik und die Stylarten gegründeten Sprachgesetze zur Kenntniß bringt. Die Kenntniß der Satzlehre, ihrer Eigenthümlichkeiten und Abweichungen von dem deutschen Satzbau, ist wichtig für das Verstehen der Schriftsteller und für die Bildung des Styls. Denn in Secunda kommt es schon auf Bildung des Styls an, und überall muß hier das Streben auf Aneignung echter Latinität hervortreten, obwohl die Einübung der grammatischen Richtigkeit fortgeht, welche die Aufgabe von Tertia ist, aber doch nicht völlig sich erreichen läßt, weil daselbst das Sprachstudium nur empirisch und nicht rational betrieben wird.

Die Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische werden nach einem für die mittlern Klassen der Gymnasien bestimmten Uebungsbuche geleitet, um auch hier das zeitraubende Diktiren zu vermeiden. Diese Uebungen stehen in Untersecunda größtentheils noch in Verbindung mit dem grammatischen Unterrichte, in Obersecunda werden sie

Digitized by Google

freier und bewegen sich im Uebersetzen zusammenhängender ganzer Stücke. In beiden Abtheilungen sind theils mündliche, theils schriftliche Extemporalien, theils Exercitien. Jede Woche wird ein Exercitium vom Schüler gearbeitet und vom Lehrer durchkorrigirt, zuweilen läßt dieser ein Emendatum folgen. Freie lateinische Arbeiten haben noch nicht statt. Eine andere Art der Aufgaben sind Versübungen, welche in Untersecunda darin bestehen, daß versetzte Verse in Ordnung gebracht, in Obersecunda nach einer sogenannten materia poetica eigne gefertigt werden. Sie sind aus mehreren Gründen nothwendig, doch gilt hier Maßhaltung.

Von Secunda an wird die Lektüre lateinischer Schriftsteller mit Rücksicht auf das jugendliche Alter und in einer naturgemäßen Aufeinanderfolge so geordnet, daß in dieser Klasse von den Historikern zu den Rednern, in Prima von diesen zu den Philosophen fortgeschritten wird. In einem ähnlichen stufenweisen Fortschreiten vom Leichtern zum Schwerern sind auch die Dichter zu behandeln. Zuerst die Epiker dann die Dramatiker, und nach diesen die Lyriker. Die andern Dichtungsarten lassen sich an passenden Stellen leicht ein- oder anreihen. Entscheidend für diese Anordnung ist die nothwendige Bezugnahme auf die Behandlung der verschiedenen Stylgattungen, wie sie die Poetik und Rhetorik im muttersprachlichen Unterrichte am ersprießlichsten vornimmt.

Somit machen die Geschichten des rhetorisirenden Livius und die leichtern Reden des Cicero die eigenthümliche prosaische Lektüre für Gesammtsecunda aus. Daneben werden in den Abtheilungen dieser Klasse, in der untern von Prosaikern Sallust, von Dichtern Ovid's Metamorphosen und die kleinern Gedichte Virgil's, in der obern Cicero's leichtere Reden, Virgil's Aeneide und ausgewählte Stücke des Terenz abwechselnd gelesen.

In Gesammtprima bilden die prosaische Hauptlektüre die philosophischen und rhetorischen Schriften Cicero's, die poetische die Oden des Horaz. In der untern Abtheilung werden von den Ciceronischen Reden die schwierigern gelesen und in

Digitized by Google

Oberprima Tacitus als philosophischer Geschichtschreiber, Stücke aus Quinctilian's Institutionen, namentlich das zehnte Buch, von Dichtern die Sermonen des Horaz, Juvenal, Persius.

Da von Secunda an der systematische Sprachunterricht beginnt, und diese Richtung auf das Rationale bei dem besondern grammatischen Unterricht durchgängig hervortreten soll: so muß auch das Lesen und Erklären der Schriftsteller in derselben Weise behandelt, der Schüler allmählig in den Geist der Sprache und des Schriftstellers eingeführt und auch ein größeres Ganze zu übersehen und im Auge zu behalten geübt werden. Nach dem Schriftsteller richtet sich die anzuwendende Interpretationsmethode. Reine Historiker bieten keine großen Schwierigkeiten dar; bei ihnen gilt die grammatische und historische Interpretation. Redner, Philosophen, Dichter und solche Geschichtschreiber, welche die Begebenheiten nicht sowohl in einer einfachen Erzählung vortragen, als vielmehr in das Gebiet des Philosophischen hinüber schweifen, verlangen die dialektische, welche darauf ausgeht, den durch gewisse Worte ausgedrückten Gedanken zu finden, das innere oder logische Verhältniß einzelner Begriffe wie ganzer Sätze, und die feinen Nüancen derselben auszumitteln, sowie die Gedankenordnung, die Fülle und Schärfe der Urtheile nachzuweisen. Aber sie muß immer auf dem Sprachlichen beruhen und mit ihrer Hülfe selbst ein tieferes Sprachstudium begründet werden. Wenn sie das Sprachliche außer Acht läßt, artet sie leicht aus und erklärt wohl selbst das, was kein Mensch einer Erklärung werth findet. Mit der grammatischen, historischen und dialektischen Interpretation verbindet sich zuweilen die kritische, welche eine treffliche Gelegenheit darbietet, um die Beobachtungsgabe zu üben und den Sinn für das Richtige und jedesmal Angemessene zu schärfen. Höher als alle diese Erklärungsweisen steht die ästhetische, doch läßt sie sich nur sparsam anwenden und nur in der obersten Klasse.

Zur Unterstützung der öffentlichen Lektüre und zur Beförderung der Selbstthätigkeit der Schüler ist die Privatlektüre so zu leiten, daß diese bei ihnen als Sache des eignen Strebens

Digitized by Google

und freien Entschlusses erscheine und der Lehrer nur mit Rath und That den Einzelnen zur Seite stehe.

Die praktischen Uebungen in Prima bestehen hier ebenfalls in Extemporalien und Exercitien, dann aber hauptsächlich in freien lateinischen Arbeiten. Grammatische Richtigkeit und selbst einen Anklang an antike Form bringt der Schüler mit aus Secunda. Die freien Arbeiten in Unterprima sollen dadurch, daß der Schüler den innern Zusammenhang der Gedanken selbst finden muß, zum Selbstdenken, zum eignen Urtheil und zum Selbstschaffen veranlassen, aber außerdem stylistische Gewandtheit und Fertigkeit und in Oberprima noch dazu das Künstlerische in der Darstellung befördern. Für die Aufgaben darf dem Schüler nicht die nöthige Reife des Geistes und der erforderliche Umfang der Kenntnisse fehlen. Die zweckmäßigsten sind auch hier, wie im deutschen Unterricht, die historisch-philosophischen, und sollen ebenfalls theils nach vorher besprochenen und entwickelten, theils nach freien Dispositionen bearbeitet werden. Versübungen werden auch in Prima fortgesetzt; es können Uebersetzungen aus deutschen oder griechischen Dichtern seyn, doch nicht ohne Anleitung. Keine einmal aufgegebene nnd abgelieferte Arbeit darf ohne Durchsicht bleiben.

Das Lateinischsprechen, worin schon in den untern Klassen kleine Versuche angestellt werden und was in Prima bei der Erklärung mancher Schriftsteller angewendet wird, soll zusammenhängend geübt werden durch die sogenannten Disputationen. Um diese zu fördern, lasse man nicht Theses aufstellen, bei denen in der Regel nicht viel herauskömmt, sondern es werde ihnen jedesmal eine von dem die Person des Respondenten übernehmenden Schüler geschriebene Abhandlung zu Grunde gelegt, welche den bestellten Opponenten und dem Lehrer vorher mitgetheilt wird.

Um die Schüler in den Besitz der nöthigen Wortkenntniß zu setzen, lernen sie in den untern Klassen vor oder nach der Uebersetzung eines Lesestückes die darin vorkommenden Wörter auswendig, manchmal auch zusammenhängende Stücke.

Digitized by Google

In Secunda und Prima mögen diese Uebungen fortbestehen, aber sich erstrecken auf das Lernen schöner Stellen aus Prosaikern und Dichtern.

IV. Griechische Sprache.

Der Unterricht in der griechischen Sprache erhält in Quarta vier, für Untertertia sieben und in den übrigen Klassen sechs wöchentliche Stunden. Eine feste und sichere Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax, die Erlangung einer umfangreichen Wortkenntniß und ein bis zur Geläufigkeit gebrachtes Verständniß der leichtern klassischen Schriftsteller ist Zweck und Ziel dieses Unterrichts.

Die Methode des Unterrichts im Lateinischen hat im Allgemeinen auch für den griechischen Unterricht Geltung. Die Erlernung der Formenlehre bis zu den irregulären Verben ist in Quarta die Hauptsache. Lektüre und Grammatik stehen auch hier in einer engen Verbindung und ununterbrochenen wechselseitigen Unterstützung. Der erste Cursus des Lesebuchs von Jacobs, als Beispielsammlung für den etymologischen Theil der Grammatik, ist für diesen Zweck ganz geeignet. Bei dem Uebersetzen werden die Formen von den Declinationen bis zur Conjugation unabläßig durchgenommen, erklärt und eingeübt, zuweilen mit Verweisung auf die Grammatik, um das einzeln Erlernte zu einer völligen Uebersicht zusammenzufassen. Für das sichere Fortschreiten und das gründliche Erlernen der Sprache ist es durchaus nothwendig, daß diese Beschäftigungen mit den griechischen Formen von schriftlichen Uebungen begleitet werden, nicht bloß hier, sondern durch alle Klassen, wo es die Einübung der grammatischen Regeln gilt, doch immer in beschränkter und untergeordneter Weise, da weder Stylisten noch Redende in dieser Sprache gebildet werden sollen.

In Untertertia wird mit dem Lesen des Buchs von Jacobs fortgefahren und der Unterricht nach dem von Quarta

Digitized by Google

so weit geführt, daß mit fleißiger Wiederholung alles in Quarta Gelernten die gewöhnliche Formenlehre zur völligen Kenntniß der Schüler kommt. Zugleich wird in Quarta und Untertertia für einen gehörigen Wortvorrath gesorgt, indem die Vocabeln aus den übersetzten Stücken fleißig memorirt und abgefragt werden. Das Memoriren der Vocabeln, so wie die Einübung der Formenlehre, beschäftigt auch Gesammttertia an den zusammenhängenden Stücken des Lesebuchs von Jacobs, welche zugleich mit für die Lektüre von Schriftstellern vorbereiten und zur Erlangung einer Kenntniß der nothwendigsten syntaktischen Regeln führen sollen. Was von syntaktischen Regeln in Tertia gelernt wird, geschieht auf empirischem Wege, und zwar nur zum Behuf des Uebersetzens aus dem Griechischen ins Deutsche. In Obertertia wird der dritte Cursus von Jacobs der Lektüre zu Grunde gelegt, besonders die Stücke aus Xenophon und Plutarch, oder auch eine Schrift des Xenophon im Zusammenhange gelesen, wie die Anabasis, Hellenika u. s. w.

In Secunda beginnt, wie beim Lateinischen, der systematische oder rationale Unterricht im Griechischen. Doch erhält der hier eintretende grammatische Unterricht in der Syntax nicht so viel Stunden, wie der lateinische, weil dieser in Secunda, wie auch der deutsche von Tertia her, das griechische Sprachstudium unterstützen muß, da diese drei Sprachen in ihrer Grammatik viel Gemeinsames haben, und die früher getriebene die andere fördern hilft. Daher ist eine Stunde wöchentlich hinreichend für die griechische Syntax. Es kommt darin hauptsächlich darauf an, daß die Casus-, Tempus- und Modi-Lehre zur Einsicht gebracht und auf das Eigenthümliche der Sprache aufmerksam gemacht werde. Was sonst noch zur Erläuterung der syntaktischen Regeln sich nöthig macht, wird theils bei der Lektüre, theils manchmal in einigen für diese bestimmten Stunden berücksichtigt. Auf diese Weise soll von den Satzarten eine nach der andern durchgenommen werden.

Was die Lektüre betrifft, so gilt im Griechischen dieselbe Norm, die für das Lateinische angegeben worden ist. In der

Digitized by Google

Prosa machen die Historiker den Anfang, wie schon in Obertertia ein Historiker eintritt, von diesen geht es zu den Rednern und dann zu den Philosophen. Unter den Dichtern stehen neben den Historikern die Epiker, dann folgen die Dramatiker und zuletzt die Lyriker.

In Gesammtsecunda wechselt die prosaische Lektüre mit den Schriften des Herodot, Xenophon, Plutarch und den leichtern Reden des Isokrates, aber immer gelten als Hauptschriften die Xenophontischen. Die poetische Lektüre beschränkt sich lediglich auf die Homerischen Gesänge in der Weise, daß in Untersecunda die Odyssee und in Obersecunda die Iliade gelesen werden. In Prima wird das Lesen des Homer in der Gesammtklasse fortgesetzt, wie denn überhaupt der Unterricht immer auf den Homer zurückkommen und völlige Vertrautheit mit ihm erreicht seyn muß, wenn das Lesen der übrigen Dichter, die alle auf den Schultern Homers ruhen, guten Fortgang und Gedeihen haben soll. Daher werden in Prima nach jedesmaliger Vollendung eines Dichterstücks, ehe etwas Neues beginnt, ein Paar Gesänge Homers dazwischen gelesen. Zur Auswahl werden überlassen: Tragödien des Euripides, Sophokles und Aeschylus, von diesem etwa Prometheus und die Sieben gegen Theben. Auch dürfen in dem Cyklus einige Comödien des Aristophanes nicht fehlen. Die Oden des Pindar, als das fast Einzige und Höchste der griechischen Lyrik, möchten schon um der Vergleichung halber mit der deutschen und lateinischen zu der übrigen Dichterlektüre zweckmäßig hinzukommen.

Die Prosaiker werden vertheilt auf die beiden Abtheilungen der ersten Klasse. In Unterprima werden hauptsächlich Reden des Demosthenes gelesen, in Oberprima die leichtern Dialoge des Plato. Die rhetorische Kunst des Demosthenes wird zugleich mit wirksam seyn für das Studium der Rhetorik, welche an den Mustern deutscher Beredtsamkeit in dieser Klasse gelehrt werden soll. Das Lesen des Plato, wie der philosophischen Schriften Cicero's im Lateinischen, gibt eine Vorbildung für das Studium der Philosophie, zu dem

Digitized by Google

der Jüngling von der Schule weg auf der Universität übergehen soll. Und soll noch über Plato hinausgegangen werden, so würde der mit einem echt philosophischen Geiste dastehende Thucidides in einzelnen Theilen seines Geschichtswerkes an die Reihe kommen neben seinem Geistesverwandten unter den Römern, Tacitus.

Die Art der Behandlung ist im Ganzen dieselbe, welche bei der Lesung der lateinischen Schriftsteller angegeben worden ist. Der einzige Unterschied möchte nur darin bestehen, daß hier, doch ohne Nachtheil für grammatische Gründlichkeit und sachliche Erklärung, schneller gelesen werden kann, da es nicht auf das Schreiben und Redenlernen ankommt. Die Dichter werden gelesen mit einer dem Zwecke eines Gymnasiums entsprechenden Berücksichtigung der Versmaße.

V. Hebräische Sprache.

Der Unterricht in der hebräischen Sprache, der sich nur auf künftige Theologen und Philologen beschränkt, beginnt in Secunda mit zwei wöchentlichen Stunden, wird in Prima mit gleicher Stundenzahl fortgeführt und dauert fünf Jahre, in welcher Zeit die Schüler so weit gebracht werden sollen, daß sie, mit Hülfe einer genauen grammatischen Kenntniß und gehörigen Wortvorraths, die historischen Bücher des alten Testaments leicht und ohne Anstoß lesen können.

In Secunda bewirkt der Unterricht die Fertigkeit im mechanischen Lesen und die Erlernung der ganzen regelmäßigen und anomalen Formenlehre. Besonders werden die Formen eingeübt beim Lesen passender Stücke aus einer Chrestomathie und die Erlernung der Wörter damit in Verbindung gesetzt. Die syntaktischen Regeln werden nur zum Behuf des Verstehens beim Erklären der Lesestücke berührt.

In Prima wird jedesmal zu Anfang eines Semesters die Formenlehre übersichtlich repetirt und fortwährend

Digitized by Google

eingeübt beim Lesen. Die in Secunda bereits erlangte Fertigkeit im Verstehen wird hier erhöht durch fortgesetztes Lesen historischer Bücher des alten Testaments. Die Psalmen und Propheten bleiben von der Lektüre ausgeschlossen, um desto ungestörter die Hauptregeln der Syntax einüben und überhaupt alles Sprachliche unausgesetzt im Auge behalten zu können. Auch wird es eine dankbare Bemühung seyn, auf strenges Memoriren der Wörter fortwährend zu sehen.

VI. Französische Sprache.

Der Unterricht in der französischen Sprache beginnt mit dem Eintritte der Schüler in die zweite Klasse, wird in zwei Stunden wöchentlich für jede der vier Klassenabtheilungen von Secunda und Prima ertheilt und von einem Schüler bis zu seiner Entlassung zur Universität fünf Jahre hindurch genossen. Ziel dieses Unterrichts ist ein eben so gründliches als leichtes Verstehen der klassischen Schriftsteller dieser Sprache und die Fähigkeit, sich schriftlich in derselben richtig auszudrücken. Die Erlangung einer Fertigkeit im Schreiben und Sprechen bleibt dem Privatunterrichte überlassen.

Bei diesem Unterrichte ist ebenfalls überall besonders Hervorhebung des Grammatischen zu beobachten, ohne doch besondere grammatische Stunden anzuordnen. In Untersecunda wird durch Leseübungen eine richtige, scharf accentuirende Aussprache zu erreichen gesucht, die Anfänge der Sprache in etymologischer und syntaktischer Hinsicht, beim Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche und umgekehrt, an den Beispielen einer für diesen Zweck eingerichteten Grammatik eingeübt und damit das Lernen von Vocabeln und Phrasen verbunden.

In Obersecunda schreitet der Unterricht zur Lektüre einer Chrestomathie oder eines Schriftstellers fort, zu Florians Numa Pompilius oder Wilhelm Tell oder Fenelons Telemach oder Voltaire's Karl XII. oder auch zu Stücken aus Rollins römischer Geschichte, nebst weiterem grammatikalischen Auswendig-

Digitized by Google

lernen von Wörtern und Gesprächen zu kleinen Schreib- und Sprechübungen. In beiden Abtheilungen ist die Bemühung des Lehrers besonders auf fertiges Lesen, geläufiges Uebersetzen und die Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik gerichtet.

In den beiden Abtheilungen von Prima dienen zur Grundlage der Lektüre die Handbücher von Ideler und Nolte. Dabei weiteres grammatikalisches Studium, insbesondere der syntaktischen Regeln, Halten auf Wörterkenntniß, größere Stylübungen und Uebung im Sprechen, und hauptsächlich Erklärung der Eigenthümlichkeiten des französischen Ausdrucks, weßhalb sich der Unterricht oft über die französische und deutsche Wortfügung, über die sogenannte Inversion in der höhern Prosa u. dergl. verbreiten muß.

VII. Mathematik.

Der Zweck des mathematischen Unterrichts im Gymnasium kann nicht Bildung von eigentlichen Mathematikern seyn. Er soll vielmehr zur Bildung des künftigen Gelehrten das Seinige beitragen, und zwar sowohl in formeller als in materieller Hinsicht: Jenes, indem er theils durch Erklärungen, Eintheilungen, Beweise eine fortlaufende und zusammenhängende Uebung im streng logischen Denken gewährt und veranlaßt, theils durch Rechnen und Construiren das Abstraktions-, Combinations-, und Anschauungsvermögen vorzugsweise ausbildet; Dieses, indem die Mathematik zu vielen dem bloßen Gelehrten sowohl, als dem Staatsdiener, Volkslehrer und Arzt wichtigen und unentbehrlichen Kenntnissen namentlich den naturwissenschaftlichen und den davon abhängigen gewerbswissenschaftlichen, den Schlüssel enthält, mittelst dessen in diese Wissenschaften nöthigenfalls tiefer einzudringen leicht ist.

Behalten wir diesen Zweck fest im Auge, so sieht man einerseits vollkommen klar, daß es völlig ungenügend seyn würde, wenn man von einigen mathematischen Hauptlehren

Digitized by Google

nur einen allgemeinen Begriff, gleichsam nur eine encyklopädische Uebersicht, so wie von der mathematischen Lehrweise nur einige dürftige Proben geben wollte; aber doch auch andrerseits, daß der Unterricht weder an der Ueberfülle des Stoffes leiden, noch die mittlere Fassungskraft der Lernenden übersteigen darf, und daß eine klare, streng begründete Mittheilung der systematischen Hauptsätze der Elementarlehren als das nächste Ziel des mathematischen Unterrichts anzusehen ist.

Dieses Ziel zu erreichen, sind für die Mathematik sechzehn wöchentliche Lehrstunden bestimmt, die in fünf Klassenabtheilungen gehalten werden, nämlich in Obertertia und Untersecunda je zwei, von da an vier in jeder Abtheilung. Dazu kommen noch, als nöthige und wichtige Vorbereitung, vier Stunden praktisches Rechnen, zwei für Quarta und zwei für Untertertia.

Außerdem werden auch die Schüler durch zweckmäßig ausgewählte Uebungsaufgaben zu häuslichem Fleiße veranlaßt.

Die Vertheilung des Lehrstoffes in den einzelne Klassenabtheilungen ist vorzüglich durch zwei Umstände herbeigeführt und gerechtfertigt.

Bei dem bekannten strengen Zusammenhange der mathematischen Lehren, von denen jede auf zahlreiche Vordersätze zurückweist, entstehen dadurch große Schwierigkeiten, daß halbjährig immer wieder neue uneingeweihte Schüler in den Cursus eintreten. Diese Schwierigkeiten konnten nur durch Aufopferung der höheren systematischen Anforderungen überwunden werden. Der Gründlichkeit des Unterrichs ist aber dadurch nicht der mindeste Eintrag geschehen: denn gar viele Theile der Arithmetik sowohl als der Geometrie sind einander nicht nothwendig untergeordnet, sondern nur beigeordnet, so daß es gleichgültig ist, welcher von ihnen zuerst vorgetragen und kennen gelernt wird. Auch hat der Zögling des Gymnasiums es vor Allem mit der Auffassung und Aneignung des ihm noch fremden Lehrstoffes zu thun; und alle Mittel, die zu diesem Zwecke führen, müssen willkommen seyn, wenn sie nur nicht geradezu unwissenschaftlich sind. Es ist daher in dem Lehrplan durchgängig

Digitized by Google

die Einrichtung getroffen, daß die aus der nächst niedrigeren Klasse halbjährig Neuankommenden stets die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, die zu einem sichern lückenlosen Fortschreiten erforderlich sind.

Eine andere durch den neuen Lehrplan hindurchgehende Einrichtung ist die, daß arithmetische und geometrische Lehren nicht halbjährig wechseln, sondern stets, wenn auch mit Vorherrschen bald des einen, bald des andern Zweigs, gleichzeitig betrieben werden. Rechnen und Construiren, Zahl und Ausgedehntes sind nämlich zu heterogen, als daß die Beschäftigung mit dem einen die Vernachlässigung des andern rechtfertigen könnte; daher denn bei einem halbjährigen Wechsel der arithmetischen und geometrischen Lehren, wenn das Unterbrochene fortgesetzt werden soll, gewöhnlich schon Vieles wieder in Vergessenheit gekommen, oder mindestens dunkel geworden ist. Nur ein ununterbrochen aufrecht erhaltener Zusammenhang der arithmetischen, wie der geometrischen Lehren, kann sicher verhüten, daß das Gebäude in Bruchstücke zerfällt, kann bewirken, daß der Schüler allmählig eine Uebersicht des Ganzen bekommt, und daß die Hauptsachen sich tiefer einprägen.

Was nun das Einzelne des mathematischen Lehrplans betrifft, so sind darüber folgende Mittheilungen nöthig.

Nachdem in Quarta die vier Species in ganzen Zahlen, und in Untertertia die Bruchrechnung nebst der Regel de Tri in halbjährigem Cursus erklärt und durch sehr viele Beispiele, vornehmlich aus der Sammlung von Löhmann, gehörig praktisch eingeübt sind, folgen in Obertertia arithmetische und geometrische Vorübungen, zur Weckung und Ausbildung des Combinations- und Anschauungsvermögens. Dahin rechnen wir: die vier Species nach anderen Zahlensystemen als dem dekadischen, wobei vorzüglich die Dyadik beachtet zu werden verdient, und Umsetzungen von Zahlen aus einem System in das andere; Erklärung des Rechenbretts und der Rechenstäbchen; Permutationen und Combinationen von Zahlen und Buchstaben (Elementen); ferner: die Grundbegriffe der Geometrie, Linien- und Winkelverbindungen, Winkelbenennungen,

Digitized by Google

Projektionen und Anwendung derselben auf geometrische Theoreme.

Die große bildende Kraft, die diesem Theile der Mathematik eigen ist, wird die darauf verwendete größere Zeit reichlich lohnen.

Für Oberprima endlich sind bestimmt im ersten Halbjahr: schwerere Aufgaben aus der unbestimmten Analytik, mit Benutzung des Diophantus von Alexandria. Es gibt keine vortrefflichere Uebung des Scharfsinns als diejenige ist, welche die Beschäftigung mit Diophantischen Aufgaben gewährt. Ferner: die Lehre von den Kegelschnitten, wobei es sehr nützlich seyn wird, Seitenblicke auf die Anwendung dieser Lehre in der Mechanik, Optik und Astronomie zu machen. Weiter im zweiten Halbjahr: die Combinationslehre, mit Anwendung auf Fragen aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung der binomische Lehrsatz für jede Art von Exponenten, nebst den figurirten Zahlen; ferner: Wiederholung der Hauptsätze der ebenen Trigonometrie und Anwendung derselben auf geodätische und astronomische Aufgaben, Auflösung der quadratischen (und kubischen) Gleichungen vermittelst der trigonometrischen Tafeln. Endlich im dritten Halbjahr: Wiederholung der wichtigsten Sätze von der Lage der geraden Linien und Ebenen im Raume; körperliche Winkel; die Eigenschaften der Körper, vornehmlich der Kugel mit ihren Kreisen, zum Behufe der mathematischen Geographie und Astronomie; Berechnung der Körper und ihrer Oberflächen. — Bleibt dem Lehrer noch Zeit übrig, so können auch die Hauptformeln der sphärischen Trigonometrie entwickelt werden.

VIII. Naturgeschichte und Naturlehre.

Die Kenntniß der Natur und ihrer Erscheinungen darf das Gymnasium nur in beschränktem Umfange betreiben. Auf das Lernen einer Menge von Material und trockener Terminologieen kann es nicht ankommen, sondern

Digitized by Google

nur auf eine allgemeine Einsicht in das Naturleben. Naturgeschichte soll hier eigentliche Naturbeschreibung seyn und in Quarta in zwei Stunden wöchentlich so gelehrt werden, daß einzelne Individuen aus allen drei Reichen und wo möglich die Repräsentanten der einzelnen Arten von Naturprodukten zur Kenntniß der Schüler kommen. Mittelst Abbildungen macht der Unterricht aufmerksam auf den Bau und die Merkmale der Gegenstände, leitet die Beobachtungsgabe der Schüler so, daß sie selbst finden, was sich bei gehöriger Aufmerksamkeit finden läßt, und theilt ihnen kurz in naturgemäßer Ordnung von den Eigenthümlichkeiten jedes Produktes mit, was wissenswerth ist. Auf diese Weise erhält der Schüler Uebung im Sehen und Beobachten und lernt zugleich die Disposition der Natur kennen. In Tertia wird die Naturgeschichte nach der angegebenen Methode mit der Geographie verbunden.

Die Naturlehre oder Physik wird ausführlicher behandelt als die Naturgeschichte. Es ist nicht nöthig, Zweck und Bedeutung derselben für den Gymnasialunterricht weitläufig auseinanderzusetzen, und besonders geltend zu machen, wie sie den Verstand zu bekräftigen und den Geist zu erleuchten vermöge. Sie durchdringt alle Verhältnisse unsers Lebens, und läßt sich aus dem Gelehrtenunterricht nicht mehr ausweisen.

Deßhalb sind für den Vortrag derselben drei wöchentliche Lehrstunden bestimmt, nämlich: eine in Gesammtsecunda; eine in Unterprima; eine in Oberprima.

In dieser Zeit gibt der Lehrer eine genügende Uebersicht über die wichtigsten Erscheinungen der Natur, im Kleinen wie im Großen (ohne sich zu sehr in das Einzelne dieser unermeßlich reichen Wissenschaft zu verlieren), und erläutert sie durch die nöthigen Experimente.

Die Reihenfolge der einzelnen Lehren ist hier nicht so an eine feste Ordnung gebunden, wie in der Mathematik, und es ist am zweckmäßigsten, sie so zu wählen, daß die mathematischen Theile der Physik nach Prima fallen, und daß in

Digitized by Google

Secunda dasjenige vorgetragen wird, was mehr auf dem Experiment als auf mathematischer Demonstration beruht.

Darnach ordnet sich das Ganze so:

Secunda.

Erstes Halbjahr: Einleitung; allgemeine Eigenschaften der Körper; die allgemeinen Begriffe von Ruhe und Bewegung; dreifache Form des Aggregatzustandes der Körper.
Zweites Halbjahr: Die Lehre vom Schalle (Akustik).
Drittes Halbjahr: Die Lehre von der Wärme.
Viertes Halbjahr: Die chemischen Wirkungen der Körper.

Unterprima.

Erstes Halbjahr: Elektricität, Magnetismus, Galvanismus.
Zweites Halbjahr: Die leichteren Lehren der Statik und Mechanik.
Drittes Halbjahr: Der erste Theil der mathematischen Geographie und Astronomie.

Oberprima.

Erstes Halbjahr: Weitere mathematische Ausführung der mechanischen Lehren.
Zweites Halbjahr: Die Elemente der Optik.
Drittes Halbjahr: Der zweite Theil der mathematischen Geographie und Astronomie.

IX. Geographie.

Der geographische Unterricht hat in jeder der beiden unteren Klassen zwei wöchentliche Stunden und endigt mit einer wöchentlichen Stunde in Secunda. In Prima schließt er sich theils an die Geschichte, theils wird hier besonders mathematische Geographie gelehrt. Dieser Unterricht soll dem Schüler eine Uebersicht der ganzen Erdoberfläche und der einzelnen Länder mit ihren mannigfaltigen Naturverhältnissen und den verschiedenartigen Gestaltungen, die durch menschlichen Einfluß

Digitized by Google

geworden sind, verschaffen, und zuletzt eine deutliche Vorstellung geben von der Stellung derselben in unserm Sonnensystem und der dadurch von ihr bedingten Erscheinungen.

Quarta erhält einen topographischen und physikalischen Cursus der Geographie. Sind die nothwendigsten Erläuterungen aus der mathematischen und physikalischen Geographie gegeben und ist Orientirung nach Globen und Karten geschehen, so folgt Oceano-, Hydro- und Orographie, dann Betrachtung der Erdoberfläche, der Welttheile und der einzelnen Länder nach ihren räumlichen und hydrographischen Verhältnissen. Ausführlicher als alles Uebrige, aber doch immer nur übersichtlich, wird Europa für diese Beziehungen in der Darstellung durchgenommen. Damit sich der Schüler das allgemeine Bild der Welttheile sowohl als der einzelnen Länder fest einpräge, wird der Unterricht an Globen und Wandkarten in einer folgerichtigen Ordnung fortgeführt, und zur Wiedererweckung des Angeschauten und zur größern Belebung der Selbstthätigkeit ist das Entwerfen von Abrissen an der Wandtafel aus dem Kopfe und aus freier Hand, bald von einzelnen Gebirgszügen oder Flußgebieten, bald von der Gestalt der Länder überhaupt, sowie das Kartenzeichnen zu Hause, wobei es nur auf allgemeine Richtigkeit und Anschaulichkeit ankommt, das empfehlenswertheste Mittel. Denselben Gang, wie die topographische, nimmt die physikalische Geographie, bei der sich manches zur Repetition des ersten Cursus freiwillig darbieten wird.

Auf die physikalische Geographie von Quarta folgt ein vollständiger Cursus der politischen Geographie in Tertia. Europa und insbesondere Deutschland wird die meiste Zeit in Anspruch nehmen, schon um der Geschichte willen, in der die deutsche hauptsächlich hervortreten soll. Scheu vor Ueberladung mit zu vielen Einzelheiten aus der Ethnographie und Statistik muß den Lehrer bei diesem Unterrichte fortwährend begleiten, damit nicht dem Schüler die Einprägung und Möglichkeit des Festhaltens verschwinde. Der Lehrer sieht bei diesem Vortrage vorzüglich mit auf lebendige und anziehende

Digitized by Google

Darstellung des Stoffes und unterstützt das Gedächtniß des Schülers durch stete Beschauung der Wandkarten und ebenfalls durch feste Einprägung der Lokalitäten mit Hülfe der zu entwerfenden Länderumrisse an der Tafel und des Kartenzeichnens zu Hause.

In Secunda besteht der geographische Unterricht zum Theil in einer bloßen Repetition des in den beiden unteren Klassen Dagewesenen, zum Theil ist seine Aufgabe die Kenntniß der Geographie der alten Welt und arbeitet in letzterer Hinsicht der alten Geschichte vor, welche hier von dem ethnographischen Standpunkte aus gelehrt wird.

In Prima wird die mathematische Geographie ausführlich vorgetragen und durch Beweise gegründet, welche in dem frühern Unterrichte, wo auf sie Rücksicht genommen wurde, fehlen mußten.

X. Geschichte.

Der Geschichtsunterricht hat in jeder Klasse zwei Stunden. Seine Aufgabe im Allgemeinen ist: die Jugend in das Leben der Menschheit einzuführen und sie zu gründlicher Einsicht in das Werden der heutigen Welt wissenschaftlich vorzubilden. In dieser Hinsicht soll der Schüler einmal einen Ueberblick über die ganze Geschichte erhalten, d. h. über die Hauptthatsachen, welche ein Fortschreiten und ein Entwickeln vergegenwärtigen; dann aber soll ihm durch pragmatische Behandlung auch das Ineinandergreifen der Verhältnisse und der innere und tiefere Zusammenhang des Geschehenen entwickelt werden. Zur Erreichung dieses Ziels kommt alles auf eine durchdachte Stufenfolge und Methode an, gegründet auf die Beobachtung der jugendlichen Natur.

Wird die Geschichte in der Weise vorgetragen, daß der Schüler erst mit den äußern Umrissen bekannt gemacht wird, um dann diese Umrisse durch allmählige Hinzufügung anderer und immer neuer Begebenheiten mehr und mehr auszufüllen,

Digitized by Google

so wird die dafür bestimmte Zeit nicht zureichen, die Einzelheiten werden in bunter Masse einander drängen, ohne Haltpunkte zu gewinnen, und das Vielerlei, als verwirrend und erdrückend, der formellen Bildung entgegen nachtheilig wirken.

Wie beim ersten Unterichte in den Sprachen der Schüler am zweckmäßigsten auf Einzelnes und Concretes gerichtet wird, um daran zu dem Allgemeinen und Abstrakten geführt zu werden; so muß dieselbe Methode auch bei dem ersten Unterricht in der Geschichte beobachtet werden. Es müssen zuerst einzelne lebendige Gruppen aus der Geschichte hervortreten und als für sich bestehende kleine Ganze zur Entwicklung der Seelenkräfte vorzugsweise Gemüth und Phantasie beschäftigen. Daher wird in Quarta und Tertia das Biographische vorwalten; jener Klasse fallen die Biographieen der berühmtesten Personen des Alterthums, dieser die der mittlern und neuern Zeit zu. Man gehe also von dem Individuum aus und schließe an das Leben dieses das Leben der Völker. Kein wichtiges Ereigniß kommt in der Geschichte vor, das nicht zu seinem Träger und Leiter einen großen Mann hätte; dieser sey in seinen Lebensverhältnissen für den Knaben der Repräsentant des Ereignisses selbst. Werden auf diese Weise auch manche Partieen im Völkerleben dem Schüler dunkel bleiben, so wird sich doch leicht ein heller Faden von Ereignissen, in denen sich die Menschheit groß zeigte, durch die Jahrhunderte hindurch ziehen lassen. Wo in der Geschichte einzelner Völker das Anschließen der Erzählung an einzelne Personen nicht möglich ist, da finden sich andere Punkte, an welche die Geschichte sich für den Knaben befestigen läßt. Und werden die Repräsentanten und hervortretenden Punkte einzelner Völker sowohl, als ganzer Zeitalter, in lebendiger Fülle und anschaulicher Kraft vor der Seele des Schülers vorübergeführt, so wird dem Gedächtniß dadurch am sichersten reichhaltiger Stoff überliefert werden und das Chronologische am leichtesten sich einprägen. Durch fleißige Wiederholungen wird überdies das im Unterrichte Vorgekommene nach den Namen,

Zahlen und kurzen Andeutungen der Fakta mehr und mehr zum Eigenthum des Schülers gemacht.

In Secunda wird dann die alte Geschichte, in Prima die Geschichte des Mittelalters und der neuern Zeit, vom ethnographischen Standpunkte aus vorgetragen. Der Gesichtskreis des Schülers hat sich erweitert. Er hängt nicht bloß an einem Individuum, sondern hat schon gelernt, die äußeren Erscheinungen einer großen Gesammtheit aufzufassen. Hier werden statt der einzelnen Individuen die merkwürdigsten Völker hervorgehoben, aber von diesen auch nur diejenigen Ereignisse, die wegen ihres großen und gewaltigen Einflusses, den sie Jahrhunderte hindurch äußerten, von ganz vorzüglichem Gewichte sind; die minder wichtigen nur kurz angedeutet, insoweit jedoch, daß kein Ereigniß weggelassen wird, welches das Eigenthümliche eines Volkes in ein helles Licht stellt. Somit werden die Griechen und Römer hauptsächlich, und die andern Völker des Alterthums nur in einem untergeordneten Verhältnisse Secunda in einem zweijährigen Cursus beschäftigen. Bei den Geschichtsvorträgen über die mittlere und neuere Welt lernt der Schüler den Fortgang der weltgeschichtlichen Entwickelung besonders an der Geschichte der Deutschen kennen, worin die sächsische Geschichte und die der sächsischen Fürstenhäuser am Ende speciell hervortritt. Da der geschichtliche Cursus in Prima ein dreijähriger ist, so muß ein Theil dieser Zeit der Repetition der alten Geschichte gewidmet werden, um die darin früher gewonnene Kenntniß noch mehr zu befestigen, theils zweckmäßig zu erweitern.

Was die innere Behandlung des geschichtlichen Unterrichts in Secunda und in Prima betrifft, so kann dieser nur pragmatisch seyn. Die Hauptheile werden mit gehöriger Ausführlichkeit vorgetragen und neben den äußern theils friedlichen, theils feindlichen Verhältnissen der Völker untereinander, auch was von dem innern der Staaten dem Schüler auf dieser Stufe seiner intellektuellen Ausbildung faßlich ist, zur Anschauung gebracht. Damit aber der Lehrer dies mit Erfolg bewerkstelligen könne, muß der Schüler nicht einen bloßen

Digitized by Google

Abriß der Geschichte, sondern ein ausführlicheres Handbuch in den Händen haben, mit dessen Hülfe er die darankommenden Abschnitte vorher durchstudirt und so vorbereitet den darüber sich verbreitenden Vorträgen des Lehrers folgt. Auf diese Weise ist der Schüler selbstthätig im Voraus, ist bei dem Unterrichte selbst nicht passiv, und wird, bekannt mit dem Material, um so aufmerksamer seyn, wenn der Lehrer den Charakter, die Absichten, Beweggründe, Mittel, Zwecke der handelnden Personen nachweist und die Entwicklung der Begebenheiten lebendig hervortreten läßt. Dies ist das beste Mittel, um die Schüler zu eigener Beschäftigung mit der Geschichte anzufeuern, und gewiß viel wirksamer, als nach langen Vorträgen sie zu einer Repetition zu nöthigen, wiewohl diese niemals fehlen darf.

Die Geschichte synchronistisch vorzutragen, gehört im Allgemeinen nicht fürs Gymnasium.

XI. Römische und griechische Alterthümer.

Die bisher für diesen Unterricht in Prima angeordneten zwei Lehrstunden sind weggefallen. In den Geist des Alterthums führt hauptsächlich das Lesen und die Erklärung der Schriftsteller ein. Weil aber hier nur einzelne Theile vorkommen und nur einzeln zerstreute Bemerkungen gegeben werden können, eine zusammenhängende Uebersicht indeß nothwendig ist, so muß jeder Schüler ein zweckmäßiges Lehrbuch besitzen, worin Zweige der Alterthumskunde vorgetragen werden. Auf dieses verweist gelegentlich der Lehrer und ermuntert zum Privatstudium desselben, zum Theil sucht er sich in Bezug auf den Fleiß und die Fortschritte der Schüler die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, indem er in jedem halben Jahre einige der Lektüre gewidmete Stunden dazu verwendet, ganze Kapitel der Alterthümer durchzugehen.

Auf diese Weise werden die sogenannten griechischen und römischen Alterthümer in Prima durchgenommen,

Digitized by Google

in Secunda die Geschichte der Literatur beider Völker, und ebendaselbst die Mythologie, zum Theil in Verbindung mit der Lektüre von Ovid's Metamorphosen, zum Theil für sich in einzelnen Stunden.

XII. Kalligraphie.

Der Unterricht im Schreiben hat in Quarta zwei Stunden wöchentlich und wird nach einer bestimmten Methode geleitet. Aber außerdem muß in allen Klassen des Gymnasiums auf Erlangung und Erhaltung einer guten Handschrift ein großer Werth gelegt, und das Streben darnach, sowie der Besitz einer solchen, für sehr wichtig angesehen werden. Deßhalb sind unleserlich oder nachlässig geschriebene und Mangel an äußerer Eleganz verrathende Arbeiten zum nochmaligen Schreiben jedesmal zurückzugeben.

XII. Zeichnen.

Der Unterricht im Zeichnen, nicht mit dem Gymnasium in Verbindung stehend, wird in der öffentlichen Zeichnenschule methodisch ertheilt.

XIII. Gesang.

Der Unterricht im Gesange liegt außer dem Cyklus der Lehrstunden und hat seine bestimmten Lehrgänge. Die Aufgabe desselben möchte darin bestehen, daß die Schüler mehrstimmige Sätze und besonders Choräle ausführen lernen. Für künftige Theologen ist Gesangübung unerläßlich.

Digitized by Google

XIV. Der Lehrplan im Allgemeinen.

Quarta.

Religion	4	Stunden.
Deutsch	2	„
Lateinisch	8	„
Griechisch	4	„
Geographie	2	„
Geschichte	2	„
Naturgeschichte	2	„
Rechnen	2	„
Kalligraphie	2	„
	28.	

Tertia.

Gesammttertia.

Religion	3	Stunden.
Lateinisch	3	„
Griechisch	3	„
Geographie	2	„
Geschichte	2	„
	13.	

Obertertia.

Deutsch	3	Stunden.
Lateinisch	7	„
Griechisch	3	„
Mathematik	2	„
	15.	

Untertertia.

Deutsch	2	Stunden.
Lateinisch	7	„
Griechisch	4	„
Rechnen	2	„
	15.	

Digitized by Google

Secunda.

Gesammtsecunda.

Religion	2	Stunden.
Lateinisch	4	„
Griechisch	3	„
Hebräisch	2	„
Physik	1	„
Geographie	1	„
Geschichte	2	„
	15.	

Obersecunda.

Deutsch	3	Stunden.
Lateinisch	5	„
Griechisch	3	„
Französisch	2	„
Mathematik	4	„
	17.	

Untersecunda.

Deutsch	3	Stunden.
Lateinisch	7	„
Griechisch	3	„
Französisch	2	„
Mathematik	2	„
	17.	

Prima.

Gesammtprima.

Religion	2	Stunden.
Lateinisch	6	„
Griechisch	3	„
Hebräisch	2	„
Geschichte	2	„
Deutsche Literatur	1	„
	16.	

Digitized by Google

Oberprima.

Deutsch	2	Stunden.
Lateinisch	4	„
Griechisch	3	„
Französisch	2	„
Mathematik	4	„
Physik	1	„
	16.	

Unterprima.

Deutsch	2	Stunden.
Lateinisch	4	„
Griechisch	3	„
Französisch	2	„
Mathematik	4	„
Physik	1	„
	16.	

Bei genauer und consequenter Ausführung dieses tief durchdachten Lehrplans werden die Uebelstände schwinden, deren wir im Eingange gedachten. Es wird dabei auf die Thätigkeit der Aufsichtsbehörde das meiste mitankommen, sowie auf eine vorsichtige Wahl der Lehrer. Auf den Geist der Lehrer ist in unserer bewegten Zeit vor Allem zu sehen. Wenn dieser nicht stets ein für den Staatszweck, für die monarchische Ordnung und die wirklich-constitutionellen Prinzipien wirkender, sondern oft ein der Opposition gegen Alles, was von Oben ausgehet, der Revolution und Anarchie förderlicher, auf jeden Fall den Parteihaß nährender und von demselben in der letzten Zeit hie und da benützter Geist ist, so wird dieser auf die Stimmung und Richtung der ihnen anvertrauten Jugend den schädlichsten Einfluß üben, und gerade in der Blüthenzeit die Ausbildung für das Leben verderben. Wir haben gesehen, wie die studirende Jugend, mißleitet von sophistischen Lehrern, welche andere Zwecke, als den ihres Berufes verfolgten und sich zur Mitberathung der politischen Lebensfragen berufen

Digitized by Google

glaubten, leicht in ein Gebiet gerathen kann, welches, wenigstens zum Theile, der Wissenschaft sie treulos machte, ohne daß das Vaterland, dem sie doch zu dienen wünschten, einigen Nutzen davon gezogen hätte. Was in dieser Beziehung manchen Professoren an den Universitäten zum Vorwurf gemacht worden ist, trifft auch manchen Lehrer an den Gymnasial- und anderen Mittelschulen, die nicht bei den Gegenständen blieben, welche ihnen nach dem Lektionsplan angewiesen wurden. Sie streiften in die hinüber, welche entweder ihren Kollegen gehören, oder welche erst der Universitätsbehörde vorbehalten sind. Ging doch das politische Fieber wie ein Gespenst durch die Lehrstuben; nicht nur säugte man aus alten und neuen Klassikern alles, was auf Opposition Bezug hat, eifrig heraus und hinein, sondern selbst in die fremdartigsten Fächer pfuschte man Politik. Statt mit dem Honig der Wissenschaft zu tränken, tröpfelte man systematisch das Gift des Parteihasses hinein. Gab es doch Schulen, wo man die Knaben und Jünglinge mit Landtagsreden, Petitionen, Motionen und Polenliedern unterhielt. Eine kluge Staatspolitik wird der Lehrfreiheit im Innern keinen Eintrag geschehen lassen, aber sie wird keinen Lehrer bezahlen, um in einer Monarchie den Republikanismus aus den Klassikern heraus zu lehren. Alle Klassiker mögen, je nach der Altersstufe erklärt werden dürfen; aber vorzusehn, daß nicht die Formen des Alterthums als die allein beglückenden, wahren, absolut-nothwendigen und anzustrebenden hingestellt, die gegenwärtigen Staatsverfassungen aber, die monarchischen wie die monarchisch-constitutionellen, als unhaltbare, traurige, den menschlichen Geist herabwürdigende und den Begriffen der Volkssouveränetät (angeblich des Lebensprinzips aller gesellschaftlichen Ordnung) widerstreitende schon vor Jünglingen von 12 — 16 Jahren geschildert worden, wie es bisweilen in neuester Zeit nach französischen Mustern in Deutschland geschehen ist, — dazu hat jede Regierung nicht nur ein unbestrittenes Recht, sondern sogar eine heilige Verpflichtung. Es sollte daher auf allen Gymnasien dahin gewirkt werden, daß die Behandlung der Klassiker auf eine Weise geschehe, die dem

Digitized by Google

wissenschaftlichen Zwecke genügt, ohne daß eine Nebenabsicht damit verfolgt wird; es muß besonders in dieser Beziehung ein fleißigeres Aufsehen von Seite der Schulbehörden statt finden. Aus eben diesem Gesichtspunkte stellt sich im Schulwesen jene Reform als dringend dar, welche die zweckmäßige Auswahl der Schulbücher betrifft. Warum gibt man der Jugend vorzugsweise die dichterischen und literarischen Jahrbücher eines Zustandes der Gesellschaft in die Hand, welcher von dem unsrigen in Religion, Politik, Gesetzgebung, Moral, Grundsätzen und Gebräuchen jeder Art verschieden ist? Warum erfüllt man mit diesen heidnischen Studien beinahe ganz die ersten acht Jahre der Erziehung, und überladet die zarten naiven Einbildungen mit Abgötterei, Sklaverei und wilder Freiheit mit Dingen, die auf immer todt sind? So werden die falschen Götter, die Heroen der Freistaaten, die alten Philosophen die einzige Gesellschaft der Zöglinge; man eröffnet ihnen das Elysium, und beruft sie, mit diesen erlauchten Schatten zu reden, deren Gespräch die fühlende und blinde Jugend nur in die unsinnigsten Träume, tausend Fuß unter dem Boden des Christenthums und den Wirklichkeiten unserer Civilisation werfen kann. Warum nimmt man nicht aus Liebe zum Evangelium und zur Ehre des Geistes der Staaten der Neuzeit Schulbücher aus den Werken der Dichter und Redner welche die christliche Religion der Welt gegeben hat? Nur christliche Schulbücher frommen unsrem Zeitalter; denn das Christenthum ist die Religion des gesammten Europa's, eines ansehnlichen Theils der Welt. Die Hauptsache für die Zöglinge der Seminarien ist, den Geist der Zeit zu erkennen, in welcher sie leben; dieser Geist ist der des Christenthums, das die Welt gerettet, die Barbarei besiegt, die Sitten umgewandelt, den Künsten eine zweite Jugend verliehen, die Mildthätigkeit geschaffen, vom Himmel alle Grundsätze der Gleichheit und Gerechtigkeit geholt hat, welche das Glück oder die Würde des Menschengeschlechts begründen, denen wir Alles verdanken, unsere Gesetze, Institutionen, Politik, die Sicherheit unserer Rechte, unseres Vermögens und Lebens. Zum Unterricht der

Digitized by Google

Jugend passen nur christliche Bücher, in denen Platon und Aristoteles als demüthige Diener Christi erscheinen, und in welchen die ganze Weisheit Griechenlands erstirbt. Was Solon in seiner Weisheit lehrte: »Sprich von den Todten nichts Böses; zeige den Irrenden den Weg; gehe nicht mit Schlechten um; ehre die Götter und achte die Eltern!« lehrt auch die christliche Schule, aber mit einer Logik, welche die reine Klarheit der Methode auf die Blätter des Evangeliums niedersteigen läßt, und mit einer Moral, die sich durch eine goldene Kette an die Lippen des Mensch gewordenen Gottes knüpft. Und sind Ernst, Mäßigung und lebendiges Schaamgefühl die Haupttugenden, welche die römische Pädagogik empfiehlt, so empfiehlt diese nicht minder die christliche Pädagogik, aber mit dem Schwung einer befriedigenden Glaubenslehre und mit Hinweisung auf das letzte Ziel der Gesittung der Völker, den äußersten Punkt, wo sich alle religiösen und politischen Fortschritte verschmelzen können, die Krönung der langen Mühen der Menschheit.

Digitized by Google

Die

neue Münzconvention der süddeutschen und norddeutschen Staaten.

> Zwist muß entstehen, wenn die Münze zweifelhaft oder veränderlich ist. Unveränderlich kann nur die echte seyn.

Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt haben unterm 25. August 1837 eine Convention über das Münzwesen abgeschlossen.

Der erste Hauptgrundsatz dieser Münzconvention ist: Der bisher gesetzlich bestandene 24-Guldenfuß wird verlassen; an seine Stelle tritt der 24½-Guldenfuß oder Kronenthalerfuß, welcher genau eingehalten werden muß. — Es lagen der Versammlung drei Hauptwege vor, nämlich: 1) Annahme des preußischen oder 21-Guldenfußes, 2) Annahme des 24-Guldenfußes und 3) Annahme des 24½-Guldenfußes. Was die Annahme des Preußischen 21-Guldenfußes betrifft, so ist es außerordentlich schwierig und fast unmöglich, von einem leichteren Fuße auf einmal auf einen viel schwereren überzugehen; außerdem ist das Volk in Süddeutschland an die Gulden- und Kreuzerrechnung längst gewöhnt, die auch durch die Nähe der österreichischen Länder stets einen sehr bedeutenden Einfluß üben wird. Was die Annahme des 24-Guldenfußes betrifft, so bestand derselbe noch gesetzlich, aber er war der That nach schon freiwillig verlassen worden; warum sollte man wieder auf

Digitized by Google

ihn zurückkommen? Außerdem gleichen sich auch die einzelnen Stücke desselben schwer mit dem preußischen Thalerfuße aus. Und wäre dies endlich nicht ebenfalls ein Zurückgehen zu einem schweren Fuße gewesen, wenn auch in geringerem Maße? Es wurde daher festgesetzt, daß der allmählig eingedrungene 24½-Guldenfuß, der auch von den Staaten bereits angenommen war, nun offen zum einzigen Münzfuß dieser Staaten erklärt werden solle. Zugleich wurde ausgesprochen, daß dieser 24½-Guldenfuß fest eingehalten werden müsse, welches bisher nicht geschehen war, so daß vielmehr in dem Werthe der Kronen der einzelnen Länder sich bedeutende Abweichungen zeigen.

Ein zweiter Hauptgrundsatz dieser Münzconvention war: In diesem 24½-Guldenfuß werden von nun an neue Guldenstücke zu 60 Kreuzer, und neue Halbeguldenstücke zu 30 Kreuzer ausgeprägt; die bisherigen Kronenthaler werden zwar in ihrem Werthe von 2 fl. 42 Kr. aufrecht erhalten, allein es werden keine neue geprägt, so daß also diese Geldstücke allmählig aussterben, zumal sie auch in das Guldensystem gar nicht gehören.

Der dritte Hauptgrundsatz dieser Convention bezieht sich auf die Scheidemünze, und bestimmt, daß dieselbe aus Sechskreuzerstücken und Dreikreuzerstücken im 27-Guldenfuß bestehen solle. Dabei wurde ferner festgesetzt, daß jeder dieser Staaten sich verbindlich mache, alle aus seiner Münzstätte hervorgegangenen Sechs- und Dreikreuzerstücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an andern von ihm näher bezeichneten öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen coursfähige grobe Münze umzuwechseln; die zum Umwechseln bestimmte Summe dürfe jedoch nicht unter 100 Gulden betragen. Uebrigens bleibe die Ausprägung von Einkreuzerstücken aus Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. War schon bei den Kronenthalern der erforderliche 24½-Guldenfuß nicht genau eingehalten worden, so war bei der Scheidemünze, bei den Sechs- und Dreikreuzerstücken, ein wahrer Unfug eingerissen. Die Scheidemünze von Bayern,

Digitized by Google

deſſen Sechs- und Dreikreuzerſtücke im 26-Guldenfuß, und deſſen Einkreuzerſtücke im 27-Guldenfuß ausgeprägt ſind, gehört allerdings zu den beſten in ganz Deutſchland; allein Koburg prägt Sechskreuzerſtücke ſogar in einem $45\frac{52}{60}$-Guldenfuß, ſo daß man, wenn man einen Kronenthaler mit 54 koburgiſchen Dreikreuzerſtücken gewechſelt erhielt, man nur etwa die Hälfte des Silberwerthes deſſelben empfing. Darum ſind dieſe Beſtimmungen, daß die Scheidemünze nach dem 27-Guldenfuß ausgeprägt, und dieſelbe jedesmal an öffentlichen Kaſſen in grobe Münze umgeſetzt werden könne, von großer Wichtigkeit, zumal dieſe Scheidemünze eine ſehr große Verbreitung hat, indem außer den Kronenthalern faſt gar keine andern Zwiſchenſtücke gebräuchlich ſind.

Die herrſchenden groben Münzen in Süddeutſchland werden alſo von jetzt an die Einguldenſtücke zu 60 Kr., und die Halbguldenſtücke zu 30 Kr. im $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß werden. Da nun der preußiſche Thaler nach dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfuße 105 Kr. werth iſt, ſo machen $1\frac{3}{4}$ der neuen Süddeutſchen Gulden einen preußiſchen Thaler, oder $\frac{4}{7}$ preußiſche Thaler machen 1 Gulden; oder 4 preußiſche Thaler machen 7 Gulden; eine Beſtimmung, wodurch die Berechnung der groben Stücke in beiden Münzfüßen ſchon bedeutend erleichtert iſt.

Nach der in Dresden abgeſchloſſenen allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 mit den Separatartikeln von demſelben Tage, ſo wie nach der zwiſchen den norddeutſchen Staaten des Zoll- und Handels-Vereins unter eben dem Tage zu Stand gekommenen Uebereinkunft iſt es mit Ueberwindung vieler Schwierigkeiten endlich gelungen, wenigſtens für die norddeutſchen Staaten auf der einen und die ſüddeutſchen Staaten des Vereins auf der andern Seite einen gleichmäßigen Münzfuß, den 14-Thalerfuß für jene und den $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß für dieſe, feſtzuſtellen, als Grundlage des geſammten Münzweſens in den Landen aller Vereinsſtaaten einerlei Münzmark zu beſtimmen, über eine in ſämmtlichen Staaten nach feſten Normen auszuprägende, in beiden Münzfüßen ſich auflöſende Vereinsmünze ſich zu einigen, die beſtändige

Digitized by Google

Vertretung aller Landesmünzen, mit Einschluß der Silber-Scheidemünze, zu dem ihnen beigelegten Werthe sich gegenseitig zu verbürgen, gemeinsame Controle-Maßregeln für das Münzwesen zu treffen und noch manche andere den bisher vielfach vorgekommenen Münzgebrechen gründlich abhelfende Vorkehrungen zu vereinbaren. Bis jetzt hat man sich von Seiten der zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten über die Eintheilung des Thalers in Groschen und Pfennige noch nicht einstimmig entschieden, doch soll der vereinbarte Münzfuß mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Die unter dem 30. Juli 1838 zu Dresden abgeschlossene allgemene Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten lautet wörtlich also:

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münz-Systems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen: so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:
Allerhöchstihren geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät, der König von Bayern:
Allerhöchstihren Ministerial-Rath im Staats-Ministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät, der König von Sachsen:
Allerhöchstihren geheimen Finanz-Rath Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und
Allerhöchstihren geheimen Finanz-Rath Adolph von Weissenbach;

Digitized by Google

Seine Majestät, der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Finanz-Rath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerschen Krone, des Großherzoglich Badenschen Zähringer Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Baden:

Höchstihren geheimen Referendar Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badenschen Zähringer Löwen-Ordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Hoheit, der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchstihren Finanz-Rath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Hessen:

Höchstihren Ministerial-Rath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerschen Krone;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach:

Höchstihren geheimen Legations-Rath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Bayerschen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanz-Senates der Landesregierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Digitized by Google

Höchstihren Regierungs- und Obersteuer-Rath Carl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha:

Höchstihren Kammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Nassau:

Höchstihren Zoll-Direktionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht, der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchstihren Regierungs- und Konsistorial-Rath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht, der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Konrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angenommen werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handels-Vereines bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,^{855} . . . Gramme festgesetzt wird.

Digitized by Google

Art. 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen-, oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehen Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landes-Münzfuß gelten wird.

Art. 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich-Reußischen älteren und jüngeren Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königlich Bayerschen und Württembergschen, in den Großherzoglich Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Fürstenthume Koburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

Digitized by Google

ausschließlich als Landes-Münzfuß fortbestehen, oder wo ein anderer Landes-Münzfuß bestehet, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Art. 4.

Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbaren Münzfuße (Art. 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landes-Münzfuße bekennen, vorbehalten.

Art. 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courant-Münzen — ihren Landes-Münzfuß (Artikel 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur in soweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Art. 6.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Art. 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehres unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Haupt-Silbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder 3½ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der

Digitized by Google

contrahirenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Kassen, so wie im Privat-Verkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, haben soll.

Art. 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6^3/_{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehen Mark wiegen. Die Abweichung in Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 5 anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Art. 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839 bis dahin 1842 an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraumes sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am Schlusse jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Digitized by Google

Art. 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Art. 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außercurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Digitized by Google

Art. 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichteren Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eigenen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Art. 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einzuschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Digitized by Google

Art. 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münzconvention d. d. München den 25. August 1837 und der besonderen Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Art. 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Art. 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Art. 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münzconvention beizutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deßhalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Art. 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schlusse des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Digitized by Google

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mit contrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzconvention soll alsbald zur Ratifikation den hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden den 30. Juli 1838.

Adolph v. Pommer-Esche. Moritz Weigand. Carl Friedrich Schenchler. Adolph v. Weissenbach. Gustav Hauber. Franz Anton Regenauer. Wilhelm Puysing. C. Eckhardt. Ottokar Thon. Ludwig Blomeyer. Carl Gentebrück. Julius Gelbke. Philipp Scholz. Ludwig Freiherr v. Mannsbach. Konrad Adolph Hansa.

Besondere protokollarische Uebereinkunft zu der allgemeinen Münzconvention vom heutigen Tage.

Dresden, am 30. Juli 1838.

Verhandelt zwischen den bei der allgemeinen Münzconferenz legitimirten Bevollmächtigten für Preußen, Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Koburg-Gotha, wegen des Herzogthums Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, wegen der Unterherrschaft, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein-Ebersdorf. Bei dem heutigen Abschlusse der allgemeinen Münzconvention unter den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten sind die unterzeichneten Bevollmächtigten der nach

Digitized by Google

dieser Convention zum 14-Thalerfuße sich bekennenden Staaten, vorbehaltlich einen künftig nach Befinden zu treffenden umfassenden Vereinbarung zu vorläufiger Feststellung verschiedener Punkte, welche die nähere Charakteristik ihres Münzfußes und Münzsystems bezwecken, über folgende Bestimmungen übereingekommen: 1) Sämmtliche Courantmünzen werden im Ringe geprägt werden und das Theilungsverhältniß zur feinen Mark auf dem Gepräg ausgedrückt enthalten. 2) Die Courantheilstücke des Thalers sollen nur in Einsechstel- und nach Befinden in Eindrittel- und Zweidrittel-Thalerstücken bestehen. 3) In Uebereinstimmung mit den im Königreiche Preußen bestehenden Vorschriften wird: a) der Durchmesser für die Einthalerstücke auf 34 Millimeter, für die Einsechstel-Thalerstücke auf 23 Millimeter; b) das Legirungsverhältniß für die Einthalerstücke auf: vier Theile Kupfer zu zwölf Theilen Silber (12löthig), für die Einsechstel-Thalerstücke auf: 23 Theile Kupfer zu 25 Theilen Silber (8½löthig); c) die äußerstenfalles zulässige Abweichung im Mehr oder Weniger beim einzelnen Thalerstücke auf: ein Grän im Feingehalt und ein halb Procent im Gewicht und beim einzelnen Einsechstel-Thalerstücke auf 1½ Grän im Feingehalt und ein Procent im Gewichte festgesetzt. 4) In der künftig auszuprägenden Scheidemünze soll die Mark feinen Silbers durchgehends zu 16 Thalern ausgebracht werden.

Im Uebrigen wird verabredet, daß die gegenwärtige protokollarische Uebereinkunft, welche, insofern die in Aussicht stehende umfassendere Vereinbarung nicht zu Stande kommen würde, mit der Eingangs gedachten allgemeinen Münzconvention gleiche Dauer und Gültigkeit haben soll, nur in Einem Exemplar ausgefertigt und in dem königlich sächsischen Hauptstaatsarchive zu Dresden verwahrlich niedergelegt, den betreffenden Bevollmächtigten aber in beglaubigter Abschrift mitgetheilt, ingleichen, daß dieselbe durch die landesherrliche Ratification der vorerwähnten allgemeinen Münzconvention als mitratificirt angesehen werden soll.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

Es ist bedauerlich, daß bis jetzt diese Münzconventions-Verhandlungen nach ihrem vollständigen Zusammenhang noch nicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind. Das Münzwesen, dessen Folgen vor Aller Welt Augen liegen, ward zwar jeder Zeit mit einer Art Geheimniß behandelt. Aber je lauter die Klagen über Verschlechterung des Geldes ertönten, und desto stiller man dessen Verfälschung betrieb, desto öffentlicher sollte man im neunzehnten Jahrhundert alles betreiben, was das Gepräge der Ausgleichungssumme beim Eigenthum betrifft; denn die besten Gesetze über Mein und Dein werden unwirksam, wenn ein trügliches Geld alles Mein und Dein untergräbt.

Digitized by Google

Gesetze und Verordnungen.

Preußen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, wodurch die bestehenden Verordnungen über die Censur der Druckschriften erläutert und ergänzt werden.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819 und 28. Dezember 1824 bestimme Ich hierdurch auf die Anträge des Staatsministeriums Folgendes:

1) Jeder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI. zu 1 der gedachten Verordnung vom 18. Okt. 1819 festgesetzte Strafe.

2) Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung besitzen oder nicht, sollen in Folge der Vorschrift des §. VIII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und des §. 6. meiner Ordre vom 28. Dezember 1824 bei Vermeidung der durch §. XVI. zu 1 der erst gedachten Verordnung festgesetzten Strafe verbunden seyn, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlags-Artikel, vor dem Drucke, der inländischen Censur zu unterwerfen.

Digitized by Google

3) Außer den im §. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 bezeichneten Schriften soll die Herausgabe aller anderen periodischen Schriften ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der mit der obersten Leitung der Censur-Angelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.

4) Nicht bloß der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit den im §. XVI. Nro. 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 angedroheten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbtreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergleichen Vergehungen zum dritten Male schuldig machen, statt des Verlustes des Gewerbes eine Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

5) Die im §. XI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 bezeichneten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache, so wie die in meiner Ordre vom 19. Febr. 1834 erwähnten, außerhalb der preußischen Staaten in polnischer Sprache erschienenen, oder künftig erscheinenden Schriften, und die in meiner Ordre vom 29. August 1835 erwähnten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Verkauf derselben ertheilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft oder ausgibt, ausstellt, anbietet, bevor die Ober-Censurbehörde den Debit derselben gestattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. Nro. 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1819 festgesetzte Strafe.

6) Außer dem in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 zu §. XI. und den, in meinen Erlassen vom 19. Febr. 1834 und 29. August 1835 erwähnten, so wie derjenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch specielle Verfügungen der competenten Behörde untersagt ist oder künftig untersagt

Digitized by Google

werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. XVI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 verbotenen Schriften, auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

Diesen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 6. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Das königl. preußische Zollgesetz, mit der Zollordnung und dem Zollstrafgesetz, vom 23. Januar 1838.

Verordnung, das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben mit den zollvereinten Staaten ein gemeinschaftliches Zollgesetz und eine demselben entsprechende Zollordnung vereinbart, und verordnen auf den Antrag unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1. Dem anliegenden Zollgesetze und der gleichfalls beigefügten Zollordnung ertheilen wir hierdurch für den ganzen Umfang unserer Monarchie Gesetzeskraft.

§. 2. Gleichzeitig heben wir das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26. Mai 1818, ersteres jedoch mit Ausnahme des §. 19., auch die Verordnung vom 19. Nov. 1824 hierdurch auf, nicht minder alle andere über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen, in so fern in den anliegenden Gesetzen etwas anderes bestimmt worden ist.

Berlin, den 23. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz. Freiherr v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Freiherr v. Werther. v. Rauch.

Digitized by Google

Zollgesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hievon (1—2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle der (Zolltarif) nachweiset.

§. 5. Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

§. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergibt der Tarif.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

§. 8. Gegenstände des Durchganges können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebietes, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert

Digitized by Google

werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

§. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht, — unter Ausschluß der im §. 3. bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern. Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst

Digitized by Google

üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

In wie fern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf

Digitized by Google

Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staates ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtungen nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten sind unzulässig.

§. 20. Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18 erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21. Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle andern wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehres bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 u. 20 als unzulässig bezeichneten Abgaben.

§. 22. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es fordern, können von

Digitized by Google

Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht statt.

§. 24. Wo das Staatsgebiet an Ausland d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten, als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke, Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an diese besondere Ansageposten errichtet.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des Gesetzes von 28. Juni 1834 befugt ist.

§. 28. Andere Staats- und Communalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu

Digitized by Google

ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden. Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite. In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf anderen, als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen, als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt.

§. 30. Der Weg von der Zollinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31. Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zollcontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte.

§. 33. Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weitern Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung

Digitized by Google

zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten. Die nähern Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistungen für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

§. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

§. 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungs-Behörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zollinteresse zu sichern.

Die weitern Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibenden in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der nähern Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in so weit statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit

den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet seyn müssen; daß

2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendung im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen; daß

3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hoch besteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, — und insofern es Artikel der vor- (2) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Controleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang. Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den

Digitized by Google

verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden. Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35 dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38. Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den, zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenter (Gerichts-) Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deßhalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle competente Behörde geführt werden.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigen Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln abgefertigt werden. Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein deßfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können. Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde gestattet werden. Ueber die Verpflichtungen bei

Digitized by Google

hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden. Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

§. 41. Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind. Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittelst der Zollcontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen. Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

§. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden. Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

§. 43. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll

Digitized by Google

erleichtert werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanzministers.

§. 44 a. Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande statt finden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Finanzminister durch besondere Verfügungen bestimmt.

§. 44 b. In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zollordnung bestimmt worden.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

Zollordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29 und §. 30 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer

Digitized by Google

Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, bestimmen die Hafenordnungen und die vom Finanzminister für den Waareneingang seewärts erlassenen Regulative.

An der Seeseite leidet die Bestimmung (§. 29 des Zollgesetzes), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahme:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;

b) bei der Bergung des Strandgutes.

§. 2. Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deßhalb näher an der Grenze ein Ansagepoſten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansagepoſten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur

Digitized by Google

Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie bei dem Ansagepoſten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansagepoſten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende, begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieses den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaniger Mundvorräthe so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

§. 6. Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß, enthalten:

a) Die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e) die Mengen und Gattung der Waaren, für jedes Kollo nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs:
f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige

Digitized by Google

Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration, oder mehrere Theildeklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere Generaldeklaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sey.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erforderniſſen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8. Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt.

Digitized by Google

Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thlr. beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine andern als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und das die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben geschriebene Versicherung

Digitized by Google

abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 11. Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

§. 12. Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreffen müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Digitized by Google

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Kolli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey (specielle Waarenrevision).

§. 14. Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

§. 15. Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Digitized by Google

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigne Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle seyn.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif, gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

§. 19. Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Digitized by Google

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung, wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Controlstelle ist indessen auch zur näheren und bei erheblichen Gründen selbst zur speciellen Revision befugt.

§. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer

Digitized by Google

Controlstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anwendung bei einer solchen.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat; oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zollager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangsdeklaration.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

Digitized by Google

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I. (§. 41) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinertheilung, nach Vorschrift des §. 20 durch das Duplikat der Deklaration.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort errichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

§. 29. Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll den Gegenständen nach, nicht statt findet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die in §. 19 wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten und

Digitized by Google

für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt, und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

§. 30. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbar sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

§. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34. Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5—10, und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12—18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waare, als deklarirt worden, ausgehe.

Digitized by Google

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenzzollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsschein bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung statt gefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue

Digitized by Google

Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

§. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportcontrole im Grenzbezirke (§§. 83 u. ff.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besondern Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen. Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird vom Postamte vorschußweise berichtigt. Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden. Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt. Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung. Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

§. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte

Digitized by Google

bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag, kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderer Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.), oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.).

§. 41. Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum

Digitized by Google

enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42. Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innnern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung noch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

§. 43. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

§. 44. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann

Digitized by Google

die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang zu leisten ist, unbeschadet jedoch der nähern Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung, oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen. Gewichtsunterschiede von 2 Procent und darunter, gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsort für die Staatskasse sowohl, als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach den beim Eingange ermittelten Gewichten zu bemessen ist.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß. Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47. Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene

Digitized by Google

Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach, geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise, unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 50. Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolls, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welcher er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß. Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Controle im Binnenlande (§. 92 und ff.) vorgeschrieben ist. Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51. Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt,

Digitized by Google

wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Thlr. oder mehr beträgt.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorschrieben wird.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und soweit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare bis zur Löschung des Verschlusses, durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien, (Plomben) begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versieglung u. s. w. in sich. Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertignng begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehändigt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

Digitized by Google

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 59. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niegerlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besondern Packhofsregulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im

Digitized by Google

Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Für das Lager monatlich
a) von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{36}$ Thaler,
b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thaler.

§. 62. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staat unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen. Das Nettogewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesen Falls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütigung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat. Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt. In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung statt finden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative §. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

Digitized by Google

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereigniſſe ſtatt gefunden hat, begründet einen Anſpruch auf Zollerlaß.

Unter ſolchen zufälligen Ereigniſſen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verſtäuben und Verdunſten der Waaren, und namentlich bei Flüſſigkeiten durch die gewöhnliche Lekkage entſteht, nicht verſtanden.

§. 65. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthſchaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für ſichern Verſchluß derſelben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beſchäftigen Perſonen, ſowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und ſeinen nächſten Umgebungen durch Anſchaffung und gehörige Inſtandhaltung der erforderlichen Feuerlöſch-Geräthſchaften ſorgen, und haftet für Beſchädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Laſt fallenden Unterlaſſung oder Vernachläſſigung dieſer Fürſorge entſtehen. Dieſe Verpflichtung tritt erſt ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Beſcheinigung hierüber ertheilt worden iſt.

Andere Beſchädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieſelben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt ſind, ein Jahr im Packhofe geblieben, ſo ſoll dies unter genauer Bezeichnung derſelben zu zwei verſchiedenen Malen, mit einem Zwiſchenraume von mindeſtens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn ſich hierauf binnen ſechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt ſeyn, die Güter öffentlich meiſtbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, ſechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anſpruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Digitized by Google

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 67. Für jeden Packhof ꝛc. wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Regulativ von dem Finanzminister erlassen, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

§. 68. Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, bei statt findendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämter werden Zolllager genannt.

§. 69. Die Benutzung der Zolllager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür

Digitized by Google

nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zolllager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zolllagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zolllager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung, durch eine von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslokale des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden. Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 — 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

§. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73. Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monaten und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transitlager finden für Waaren,

Digitized by Google

bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht statt. Dem Ermessen des Finanzministers bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

§. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

§. 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ des Finanzministers bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort angegeben ist. Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hienach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück. Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt. Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie

Digitized by Google

ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden. Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden. Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Recognition des Verschlusses. Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten. Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingang auf den Begleitschein bescheinigt werden.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Controlmaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42), wird das Nähere durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse statt finden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen denselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78 — soweit solche anwendbar sind — erfüllen.

§. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben. Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

§. 82 a. Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen,

Digitized by Google

was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanzminister vorbehalten.

§. 82 b. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglücken, bleiben frei vom Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist. Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind vom Durchgangszolle frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden. Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben. Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafenplatz getrieben wird und die Waare unberührt bleibt. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich beim Eingange Anzeige machen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren. Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsschein §. 83) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deßhalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von

Digitized by Google

Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

c) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Finanzminister zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

§. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Ladungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind. Die Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches bekannt gemacht werden.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und unterhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Digitized by Google

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:
in den Monaten Januar und Dezember
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, Oktober und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost-Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamts oder Nebenzollamts erster Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und die Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

Digitized by Google

d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88. Die im §. 35 des Zollgesetzes vorbehaltenen Controlmaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Ausland bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

Digitized by Google

§. 92. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaks-Fabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl Kolli und deren Zeichen und Nummern;

Digitized by Google

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und

f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden. — Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt seyn.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt. — Eine Ausnahme hievon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, imgleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden,

Digitized by Google

für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transport-Bescheinigung. Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn. Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen. — Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten

Digitized by Google

Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98. In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

§. 99. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften statt finden.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden. Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenz-Aufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und gibt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Klasse (§. 103) errichtet worden sind und wo sich

Digitized by Google

Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse. Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig. Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen. Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt. Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76), bei dem Aus- und Wiedereingang abfertigen. Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 u. f.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers nicht ermächtiget.

§. 104. Mit den Ansageposten werden zum Zweck der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs in der Regel Nebenzollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Nebenzollamte erster Klasse bestehen.

§. 105. Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden, oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

§. 106. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner

Digitized by Google

Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden. — Die Grenzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder wie zu a vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

Digitized by Google

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 84 a—d), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zurückzuführen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferd und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, um sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

§. 107. Die im §. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine

Digitized by Google

Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 108. Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist. Die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf. Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen. Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49 nöthig würde. In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheine Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheinsstellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benutzt. Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110. Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom

Digitized by Google

Oberinspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen seyn. — Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten. Findet sich hierbei, daß über eine controlpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergibt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen. In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

§. 111. Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten

Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen. Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

§. 112. Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämter im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111 vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerderegister vorhanden seyn, in welches Jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache,

Digitized by Google

worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der höhern Zollstelle anbringen. Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unsers Staatsministerii für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und in so fern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche den doppelten Werth jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat

Digitized by Google

die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1 und 2 außer der Confiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt. Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Confiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3 bestimmten Geldbuße, so wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist. In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auch verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist. Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbbetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals statt, wenn der Angeklagte a) das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder b) eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11 — 14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat. Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des

Digitized by Google

Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3, 4) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist. Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche oder nur eine außerordentliche war. Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, die Contrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6. Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende und Frachtführer vorbotene und abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren,
   b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn beim Transport vorbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesen nicht übereinstimmen;

Digitized by Google

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden. Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 2, 3, 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18 statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstufe nach §. 18 statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation

Digitized by Google

verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seyen, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maßgabe dieses Zolles statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hievon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt seyn kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6, Nr. 1, Lit. a wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6 Nr. 4 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist, 1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder 2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände statt. Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 11. Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft: 1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Verhältnissen und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und 2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst

Digitized by Google

unter Begleitscheincontrole gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind, wobei jedoch das im §. 4 festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe geschärft. Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebandstrafe.

§. 14. a) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe von zwei bis drei Monaten. b) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13 verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer

Digitized by Google

mit vier- und sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe zu schärfen. c) Der Versichernde (Assekurator), so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a und b in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden confiscirt; kann die Confiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe belegt werden.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Contrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 13 und 14 Anwendnng finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem

Digitized by Google

nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theil des Werthes derselben, und bei andern Gegenständen dem sechsten Theil der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

§. 19. A) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen

B) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörige Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letztern Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen

Digitized by Google

ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19 subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Confiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Confiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlrn. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für die erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder Defraudation diejenige ein, die nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vierundzwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des

Digitized by Google

Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern belegt. Im Falle des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamte in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, in so fern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 27. Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen

Digitized by Google

ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden. In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. In so fern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 31. Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, so weit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten: 1) das Datum und den Ort der Aufnahme: 2) die Namen der dabei anwesenden Personen; 3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und 4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können. Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust

Digitized by Google

seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden. Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetz-Uebertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar statt findet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Confiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen fünfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Competent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchung erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge,

Digitized by Google

welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Uebertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuermänner, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33 zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Cognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumatiam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumatiam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen denselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art,

Digitized by Google

wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen statt findet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Confiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt seyn müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publicirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Contravenienten trifft jedoch dessen ungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder

Digitized by Google

Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden. Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weitern Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die competente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

§. 50. Die Veräußerung der Confiskate wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren deßfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Betreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Confiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

Digitized by Google

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken. Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das competente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19 verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Contravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Uebertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Contravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das

weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Contravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33 zur Entscheidung der Hauptsache competent war, nachdem die Exekution gegen den Contravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Contravenienten zur gerichtlichen Cognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden. Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sey. Eben dieses findet statt, wenn der Contravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch gemacht.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt

Digitized by Google

der Werth der Sachen nicht über fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 61. Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Confiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besondern Fonds fließen und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden. Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt. Die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denuncianten fallen fort.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Contrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Contravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und in der Verordnung vom 19. November 1824, deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, in so weit in diesem Gesetze etwas anders verordnet worden ist, hiedurch aufgehoben.

Gegeben Berlin, den 23. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz. Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Bayern.

Allerhöchste Verordnung, die Eintheilung des Königreichs Bayern betreffend.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. Die göttliche Vorsehung hat unter Unserem Scepter mehrere der edelsten deutschen Volksstämme vereiniget, deren Vergangenheit reich an den erhabensten Vorbildern jeder Tugend und jeglichen Ruhmes ist. In der Absicht, die Erinnerung an diese erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen, die alten, geschichtlich geheiligten Marken der uns untergebenen Lande möglichst wiederherzustellen, die Eintheilung unseres Reiches und die Benennung der einzelnen Haupt-Landestheile auf die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zurückzuführen, und so die durch alle Zeiten bewährte treue Anhänglichkeit unserer Unterthanen an Thron und Vaterland, die Volksthümlichkeit und das Nationalgefühl zu erhalten und immer mehr zu befestigen, haben wir beschlossen, und verordnen, was folgt:

Digitized by Google

Art. I. Das Königreich Bayern bleibt, wie bisher, in acht Kreise eingetheilt.

Art. II. Die acht Kreise des Königreichs nehmen folgende Benennungen an: I. Oberbayern, II. Niederbayern, III. Pfalz, IV. Oberpfalz und Regensburg, V. Oberfranken, VI. Mittelfranken, VII. Unterfranken und Aschaffenburg, VIII. Schwaben und Neuburg.

Art. III. Der Kreis Oberbayern begreift in sich, 1) den bisherigen Isarkreis mit Ausnahme der Stadt Landshut, dann der Landgerichte Landshut und Vilsbiburg, welche an den Kreis Niederbayern übergehen; 2) die Landgerichte Altötting und Burghausen vom dermaligen Unterdonaukreise; 3) das Landgericht Ingolstadt vom dermaligen Regenkreise; 4) die Landgerichte Aibach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen vom bisherigen Oberdonaukreise.

Art. IV. Der Kreis Niederbayern umfaßt: 1) den dermaligen Unterdonaukreis, mit Ausnahme a) des Landgerichts Cham, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg, b) der Landgerichte Burghausen und Altötting, welche an den Kreis Oberbayern übergehen; 2) die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg vom bisherigen Isarkreise; 3) die Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann das Herrschaftsgericht Zaizkofen vom dermaligen Regenkreise.

Art. V. Der Kreis Pfalz bildet sich aus dem bisherigen Rheinkreise.

Art. VI. Der Kreis Oberpfalz und Regensburg besteht: 1) aus dem dermaligen Regenkreise mit Ausnahme, a) des Landgerichts Ingolstadt, welches an den Kreis Oberbayern, b) der Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann des Herrschaftsgerichtes Zaizkofen, welche an den Kreis Niederbayern; endlich c) der Landgerichte Beilagries, Eichstädt und Kipfenberg, welche an den Kreis Mittelfranken übergehen; 2) aus dem Landgerichte Cham vom bisherigen Unterdonaukreise; 3) aus dem Landgerichte Hipoltstein vom dermaligen Rezatkreise; 4) aus den Landgerichten Kemnath, Neustadt an

der Waldnaab, Tirschenreuth und Waldsassen vom dermaligen Obermainkreise.

Art. VII. Der Kreis Oberfranken enthält: 1) den dermaligen Obermainkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth und Waldsassen, welche an den Kreis Oberpfalz und Regensburg übergehen; 2) das Landgericht Herzogenaurach vom dermaligen Rezatkreise.

Art. VIII. Der Kreis Mittelfranken faßt in sich: 1) den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme a) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg, b) der Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann der Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsrath, Oettingen und Wallerstein, welche an den Kreis Schwaben und Neuburg übergehen; 2) aus den Landgerichten Beilagries, Eichstädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreise.

Art. IX. Der Kreis Unterfranken und Aschaffenburg wird aus dem dermaligen Untermainkreise gebildet.

Art. X. Der Kreis Schwaben und Neuburg faßt in sich: 1) den dermaligen Oberdonaukreis, mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen, welche an den Kreis Oberbayern übergehen; 2) die Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsrath, Oettingen und Wallerstein vom dermaligen Rezatkreise.

Art. XI. Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreise eine Kreisregierung, und für die obere Justizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher, bestehen. Die Sitze der Kreisregierungen und der Appellationsgerichte bleiben, so lange wir nicht anders verfügen, unverändert.

Art. XII. Die Vorstände der Kreisregierungen werden in Zukunft ausschließlich den Titel: »Regierungs-Präsident« führen. Der Titel: »General-Commissär« ist abgeschafft. Die Regierungs-Präsidenten behalten jedoch ihren bisherigen Rang.

Digitized by Google

Art. XIII. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1838 in Wirksamkeit. Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 29. November 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Schrenk. v. Wirrhinger. Staatsrath v. Abel.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär: Fr. v. Kobell.

Digitized by Google

Sachsen.

Die Landgemeinde-Ordnung für das Königreich Sachsen vom 7. November 1838; mit einigen einleitenden und einigen Schlußworten.

Eine gute Gemeindeorganisation, welche die örtlichen Interessen und deren Führung den Gemeindegenossen überläßt, ihre verderbliche Vereinzelung beseitiget, ihren Geistern Festigkeit, ihren Gewohnheiten Ernst und ihren Charakteren Würde gibt, ist die beste politische Schule für den Patriosmus und die Sicherheit der Krone.

Das eigentliche Vaterland ist die Gemeinde, und diese wird stark und groß in der Harmonie, ohne welche der Geist des Patriotismus und die Liebe zum Vaterland im Großen nur abstrakte Gefühle sind. Wo es nur vereinzelte, rechtlose, unruhige, müßige Gemeindeglieder gibt, da finden die Empörungssüchtigen leicht ihre Gehülfen, und wo die Gedanken der Ordnung und Erhaltung einsam in dem Herzen schlummern, ohne irgend ein Band des Zusammenhangs, da siegt der Geist des Aufruhrs durch einen frechen Streich. Je inniger aber die Bande sind, welche die Bewohner der nämlichen Gemeinde vereinigen, desto lieber ist ihnen auch die Gemeinde. Die beste Pflege der Vaterlandsliebe ist sonach, der

Gesammtheit aller Familienväter die Verwaltung ihrer Gesammtinteressen zu übertragen. Geschieht das nach einer Organisation, wodurch die Einzelnen mehr Selbstvertrauen gewinnen, und welche der Gemeindethätigkeit edle Nahrung gibt, dem Charakter aber mehr Männlichkeit und Unabhängigkeit, welche die Achtung vor dem Gesetze herbeiführt und verwaltungskundige Männer bildet, da wird man nicht mehr die Bevölkerung bald ihre Obrigkeit schmähen, bald vor ihr zittern sehen. Gleichsam selbst Magistrat geworden, wird sie sich vor dem Gesetze beugen, dessen Macht sie um so mehr achten wird, als ein Theil dieser Macht in ihr selbst ruhet. Eine solche Organisation schützt die Regierung gegen die improvisirten Ueberflügelungen einer kecken Minderheit. Sie macht es der Regierung möglich, die Wirkung ihrer centralen Formen zu ergänzen, alle thätigen Geister zu benützen, und die Freiheit im Einzelnen auf jeden Punkt des ganzen Vaterlandes zu ergießen. Gebet gute Gemeindeeinrichtungen, und ihr werdet politische Zerwürfnisse austilgen, und den Geist des Lebens und die Kunde des Gesetzes überall im ewigen Umlauf kreisend machen. Jeder wirkt dann, aber regelmäßig und dem Staat nützlich, und die sociale Aufgabe ist gelöst.

Ein Volk, welches die freiste Verfassung auf Erden hat, das aber zugleich die Gemeindeordnung entbehren müßte, kann das unglücklichste, vielleicht das unterdrückteste aller Völker der Welt seyn, während umgekehrt ein verfassungsloses, aber mit tüchtigen Gemeindeeinrichtungen gesegnetes Volk glücklich und frei seyn kann.

Lassen wir die Geschichte Zeugniß geben. Hat nicht Frankreich 1793 unter dem Nationalconvent in der unerhörtesten Sklaverei geschmachtet, obwohl seine damalige Verfassung die äußerste Grenze der Volkssouveränetät erreichte; und waren nicht gewisse Provinzen Spaniens, wo die Munizipalität ihre ursprüngliche Kräftigkeit beibehalten hat, Gesellschaften freier Menschen unter einem unbeschränkten Monarchen? Warum schreiten die Unterthanen in Oesterreich und Preußen in der Aufklärung fort, und bleiben ruhig bei ihrer Verfassungslosigkeit?

Digitized by Google

Das Geheimniß ihres friedlichen Gehorsams ist der milde Geist der Verwaltung, die sich kaum fühlbar macht, diese praktische sociale, bürgerliche Freiheit, deren Segnungen sie täglich genießen. Als Einzelne fühlen sie sich frei, als Volk sind sie es nicht. Und was ist überhaupt die in einer todten Verfassungsurkunde geschriebene Freiheit anders als eine leere Abstraktion? Die Gemeindeeinrichtungen müssen ihr erst Kraft und Gedeihen geben. Diese sind ein eben so wesentliches Gut, als das Gefühl des Lebens und der Gesundheit.

Als Grundlage alles öffentlichen Lebens in Deutschland erblicken wir von jeher die Gemeinde. Wie in andern Reichen durch die allgemeine Staatsform die politische Organisation der engeren Kreise gewissermaßen von Oben in absteigender Linie bedingt wird, so hat herab von den Zeiten der Gauen, durch Mittelalter und Reichsherrschaft bis zu dem neuen Staatenbunde, das Gemeindeleben zur breiten Basis gedient, von dem aus sich das deutsche höhere politische Verhältniß entwickelt hat. Eine die Bevölkerung zusammendrängende Fruchtbarkeit des Bodens, die Trennung vom Ocean durch die nächstbegrenzenden Binnenmeere, von deren Besuch der Schiffer in Kurzem zur Heimath zurückkehrt, namentlich der den Deutschen eigenthümliche Sinn für Häuslichkeit, eine bescheidene Einschränkung des Wirkens aufs Nächste, die Scheu vor Anmaßung fremder Interessen, theilweise Indolenz gegen weitausgreifendere Maßregeln, so wie eine eifersüchtige Freiheitsliebe für eigenes Wachen über Eigenthum, über Wohl und Wehe des Familienkreises, und die Heiligkeit verwandtschaftlicher Bezüge mögen diese Richtung begründet haben, welche vom Uebermuth einer stolzen Ritterschaft, der gewaltsamen Ausdehnung fürstlicher Rechte gestachelt, im späteren Mittelalter ihre höchste Geltung zu erlangen gewußt hat. Unterstützt durch Reichsunmittelbarkeit bedeutender Gemeinden finden wir in ihm das äußerste Ansehen der Mitgliedschaft eines Gemeindeverbandes, noch mehr der Verwaltungsämter eines solchen, mit denen sich Geistes- und Geldmacht zu schmücken suchte. Denn bis auf die neueren Zeiten bildeten die Besitzer von Schöppenstühlen, Hofgerichten

Digitized by Google

und Fakultäten die gelehrte Bank der Magistrate, und nur der bemittelste Bürger hatte Aussicht zur Aufnahme in dieselben. Aehnlich war auf dem Lande, wo namentlich die anspruchsvolle Gutsherrlichkeit, mitunter der Druck benachbarter Städte, das Gegengewicht bildeten, die zerstreute Einwohnerschaft allein durch den Gemeindeverband geschützt und gekräftigt; daher Theilnahme an ihm Ehre, und seine Verwaltung unbedingten Einfluß gab. Weil aber hier Verhältnisse und Einflüsse mannigfaltiger sind, war die Gemeindeverwaltung entweder nur durch und aus den größeren Landbesitzern wählbar, oder gar erblich an Grundstücke geknüpft, oder mit dem Beisitz im Gerichte von der alleinigen Wahl des Erbherrn abhängig. Allerdings berief man bei wichtigen Fragen die sogenannte Gemeinde zusammen und diese stimmte über dieselbe ab, und deßhalb hat man vielfach auch in den sächsischen Kammern der bisherigen Gemeindeverwaltung einen demokratischen Charakter unterlegen wollen. Allein die also zusammenberufene Gemeinde bestand bloß aus den Grundbesitzern, meist nur aus den größeren, während die übrige Einwohnerzahl nicht vertreten war; und nur wenn jener viele gewesen, mag einzeln in solchen rein aristokratischen Versammlungen Tumult unvermeidbar und die Stimme der Anmaßendsten am durchdringendsten gewesen seyn. Die Zeitverhältnisse und Bildungsstufen, welche viele jener Einrichtungen nothwendig bedingten, waren längst vorübergegangen, die Hemmungen einer freieren Entwicklung gefallen, als im auffallendsten Mißverhältnisse die einmal angenommenen Einrichtungen noch fortbestehen blieben.

Bei der angedeuteten hohen Bedeutung des Gemeindewesens muß daher seine Umgestaltung im Geiste der Zeit eines der ersten Augenmerke jeder fortschreitenden Regierung werden.

Wir sehen fast alle deutsche Staaten in einer großen legislativen Bewegung begriffen. Sey es, daß die oberste Gewalt von freien Stücken zu einer solchen geschritten ist, oder daß äußere Einwirkungen, einheimische Stürme sie dazu genöthigt haben — auf gewaltsamere oder schonendere Weise — allenthalben vollzieht sich nun schon seit geraumer Zeit eine Erneuerung

Digitized by Google

und Umbildung der Gesetze, und in nothwendiger Folge der Zustände.

Lange schien es, als werde sich Sachsen mit seiner althergebrachten Gesetzgebung begnügen lassen; doch durch eine unerwartete Bewegung ist es endlich auch in die Bahn der Neuerung mit fortgerissen worden. Wie die öffentliche Meinung fast allenthalben constitutionell geworden, so auch wurden in Sachsen die Stände zu derselben herbeigezogen. Es ist bekannt, daß sie in Folge tumultuarischer Ereignisse zusammen berufen wurden. Schon ihre Sitzung von 1831 hatte einige wichtige Punkte erlediget. — Die Bildung eines Ministeriums und eines Staatsraths nach neuen Prinzipien — die Trennung der Landesregierung in zwei verschiedene Collegien für Administration und Justiz. — Rasch folgte der Verfassungsurkunde die Städteordnung vom 2. Februar 1832, durch welche und einige spätere Bestimmungen die städtischen Gemeindeangelegenheiten geregelt, und namentlich auch das für die allgemeine Landesangelegenheiten eingeführte Repräsentativsystem im Besonderen für die Stadtverwaltung durchgeführt wird. Seit den sächsischen Ständeversammlungen nach den Bestimmungen der Verfassung ist man in der That in Sachsen mit einer völligen Reorganisation des Landes beschäftiget. Alle Verhältnisse, städtische wie bäuerliche, der Justiz und Verwaltung, geistliche, provinzielle, sind einer Umgestaltung unterworfen worden. Von den obersten Behörden greift sie durch bis zu den untersten Mitgliedern der Gesellschaft.

Die Feststellung namentlich der Landgemeindeangelegenheiten bedurfte mannigfacher Vorbereitungen in den mit ihnen meist verbundenen bäuerlichen Verhältnissen. Durch das Gesetz über Ablösung der Frohnen und Gemeinheitstheilungen, sowie die Zusammenlegung der Grundstücke, durch Suspension der Jagdfrohnen, Erlaß der Wolfsjagd-Dienstgelder und Heckenhaferzinsen, ward die Freiheit und höhere Benutzung des Bodens zunächst ermöglicht und erweitert, welcher durch daß bedeutend vorbereitete neue Grundsteuersystem und die Aufhebung der Realbefreiungen in ein gleichmäßiges Verhältniß

gesetzt werden wird. Die Erwerbung bäuerlicher Grundstücke, ingleichen der Rittergüter durch Personen vom Bauernstand ist freigegeben, die vierjährige Dienstzeit bei der Landwirthschaft, sowie der Dienstzwang aufgehoben, dagegen eine neue Gesindeordnung erlassen, die Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes ist zweckmäßiger vertheilt, für größere Bildung des Landmanns durch das Elementarschulgesetz gewirkt und endlich mit Bildung von Heimathsbezirken der Gemeindevereinigung nicht wenig vorgearbeitet worden. Durch diese Gesetze ist bereits ein Theil dessen erlediget, was außerdem in einer Landgemeindeordnung zu suchen seyn würde. Eine der wichtigsten Angelegenheiten, die Repräsentation des offenen Landes in den Kammern, ist durch Verfassung und Wahlgesetz dahin geordnet, daß solche theils durch einberufene und durch gewählte Rittergutsbesitzer, theils durch Abgeordnete des Bauernstandes geschieht. Da nun zur Eigenschaft eines bäuerlichen Abgeordneten der Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes oder eines Fabrikgeschäftes auf dem Land erfordert wird, so tritt der eigenthümliche Fall ein, daß zu dieser Klasse nicht gehörige, im übrigen den Wahlerfordernissen entsprechende Landbewohner von aller Landtagswählbarkeit ausgeschlossen sind, indem die städtischen Wahlen auf bestimmte Orte sich beschränken. Der Begriff von Landbewohner und Bauernstand scheint nicht scharf geschehen, noch weniger consequent beibehalten zu seyn. Nach diesem Allen fehlte also immer noch ein Gesetz, welches der nächsten Vereinigung der Landbewohner einen sichern Anhaltspunkt, den Dorfgemeinden allgemeine Gleichheit unter sich, sowie eine den städtischen Communen analoge Verwaltung, und wo solche schon bestand, eine gesetzliche Unterlage gewährte; und dieses Gesetz ist gegenwärtig erschienen als die

Landgemeindeordnung für das Königreich Sachsen

vom 7. November 1838.

Sie lautet wie folgt:

Digitized by Google

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig befunden, die Verhältnisse der Landgemeinden in Unserm Königreiche durch ein allgemeines Gesetz zu ordnen, und verfügen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, durch gegenwärtige Landgemeindeordnung, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Landgemeinden des Königreichs Sachsen haben sich nach dieser Gemeindeordnung zu achten und sind darnach zu beurtheilen.

§. 2. Wo die örtlichen Verhältnisse es rathsam machen, können für einzelne Gemeinden auf deren, oder der Gemeindevertreter Antrag, oder auch auf Anlaß der Gemeindeobrigkeit selbst, besondere Gemeindeordnungen (Ortsstatuten) errichtet, es darf aber nichts darin aufgenommen werden, was diesem Gesetze widerspricht oder zur Regulirung des Gemeindewesens nicht gehört.

Die Ortsstatuten sind von der Obrigkeit, unter Berathung mit dem Gemeinderathe, zu entwerfen und bedürfen der Genehmigung der Regierungsbehörde. Die letztere ist auch zur Abänderung oder Abschaffung eines örtlichen Statuts erforderlich.

In zweifelhaften Fällen ist das Ortsstatut im Sinne dieses allgemeinen Gesetzes zu erklären.

§. 3. Der Regierung bleibt vorbehalten, in solchen Fällen, wo die besondern örtlichen Verhältnisse die Anwendung aller Vorschriften dieser Gemeindeordnung nicht wohl zulassen, ausnahmsweise zu gestatten, daß nur die den Verhältnissen entsprechenden Bestimmungen zur Ausführung gebracht, die übrigen aber den örtlichen Verhältnissen angepaßt oder gänzlich bei Seite gesetzt werden.

Sie ist auch ermächtigt, in solchen Gemeinden, in denen

Digitized by Google

die Mehrzahl der Gemeindeglieder der durch dieſes Geſetz den Landgemeinden überlaſſenen Selbſtſtändigkeit ſich unwürdig zeigt, die hierauf bezüglichen Beſtimmungen der Landgemeindeordnung auf gewiſſe Zeit außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

In beiden Fällen iſt es lediglich dem Ermeſſen der Regierung überlaſſen, nach vernommenem Gutachten der Obrigkeit, wegen Verwaltung des Gemeinweſens und ſonſt diejenigen Maßregeln zu treffen, die den obwaltenden Umſtänden am angemeſſenſten erſcheinen.

§. 4. Die königlichen Aemter und Gerichte, ſowie die Erb-, Lehn- und Gerichtsherrſchaften, haben von Bekanntmachung dieſer Gemeindeordnung an der Ausübung ſolcher Befugniſſe ſich zu enthalten, welche derſelben zuwiderlaufen.

§. 5. Jede Landgemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten ſelbſt durch die aus ihrer Mitte dazu erwählten Perſonen, unter Aufſicht der Obrigkeit und der Regierungsbehörde.

§. 6. Als Gemeindeangelegenheiten ſind jedoch nur diejenigen zu betrachten, welche die Verhältniſſe, Rechte und Verbindlichkeiten einer Ortsgemeinde, als ſolcher, betreffen.

Es ſind daher die beſondern Angelegenheiten einer einzelnen Klaſſe der Gemeindeglieder den Gemeindeangelegenheiten nicht beizuzählen.

§. 7. Ortsobrigkeit in Gemeindeſachen iſt diejenige Behörde, welcher die Erbgerichtsbarkeit über die Gemeinde zuſteht. Wo dieſe Gerichtsbarkeit unter mehrere Behörden getheilt iſt, hat die Regierungsbehörde, aus Rückſichten auf Zweckmäßigkeit, diejenige von ihnen zu beſtimmen, welche als Gemeindeobrigkeit ausſchließlich competent ſeyn ſoll.

Sind jene Behörden nicht durchgängig königliche, ſo iſt zuvor eine gütliche, der Genehmigung der Regierungsbehörde zu unterſtellende Vereinigung unter den Gerichtsinhabern zu verſuchen, und nur in deren Entſtehung nach obigen Grundſätzen, unter Auseinanderſetzung der gegenſeitigen Anſprüche, zu entſcheiden.

Iſt die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten worden, ſo verbleiben deſſen ungeachtet dem Gutsherrn diejenigen

Digitized by Google

obrigkeitlichen Befugnisse, welche derselbe ausdrücklich sich vorbehalten hat, soweit sie nicht mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen.

§. 8. Die Gemeindeobrigkeit (§. 7) hat nicht nur

a) das gesammte Gemeindewesen zu beaufsichtigen und dessen Verwaltung nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu leiten, sondern auch
b) die Ortspolizei im ganzen Gemeindebezirke zu verwalten, und
c) die in beiderlei Hinsicht vorkommenden Streitigkeiten und Vergehungen zu erörtern und in erster Instanz zu entscheiden.

In diesen Angelegenheiten sind daher alle Gemeindeglieder und Einwohner des Gemeindebezirks, ohne Unterschied ihres sonstigen Gerichtsstandes, der Gemeindeobrigkeit, als Verwaltungsbehörde, unterworfen und diese ist unmittelbar an sie zu verfügen berechtigt.

§. 9. Die Gemeindeobrigkeit hat jedoch der eignen Entscheidung sich dann zu enthalten, wenn

a) das fiscalische Interesse oder der Vortheil einer Gerichtsherrschaft des Orts bei der Sache betheiligt ist, oder
b) Beschwerden über die Obrigkeit selbst in Frage kommen.

In beiden Fällen ist die Sache der vorgesetzten Regierungsbehörde einzuberichten.

§. 10. Gegen die Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Gemeindeobrigkeit steht Jedem, der sich dadurch verletzt hält, Rekurs oder Beschwerdeführung, nach den über das Verfahren und den Instanzenzug in Verwaltungssachen geltenden gesetzlichen Vorschriften, zu.

§. 11. Alle Gemeindeobrigkeiten haben, ohne Unterschied, ob sie schrift- oder amtsäßig sind, in Polizei- und Gemeindeangelegenheiten unmittelbar an die vorgesetzte Regierungsbehörde zu berichten.

§. 12. Die Dienstobliegenheiten der Lokalgerichtspersonen in Bezug auf Justizverwaltung werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht geändert. Dagegen ist die polizeiliche Lokalaufsicht

Digitized by Google

künftig lediglich durch die von der Gemeindeobrigkeit hierzu bestellten Organe zu führen. Sämmtlichen Obrigkeiten verbleibt übrigens das Recht, für den Bereich ihrer Competenz die erforderlichen Gerichtspersonen und anderen zu Austrichtung obrigkeitlicher Verfügungen benöthigten Officianten und Diener zu ernennen, und sie können hierzu auch die von der Gemeinde erwählten Communbeamten bestimmen.

§. 13. Die obrigkeitlichen Verhandlungen in Gemeindeangelegenheiten, die lediglich in Folge des Oberaufsichtsrechts eintreten, sind in allen Instanzen gebühren- und stempelfrei, und nur die unumgänglichen, bei den niedern Instanzen erwachsenen Verläge sind aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Gelangen jedoch ursprüngliche Gemeindeangelegenheiten als Parteisachen in den Rechts- oder Administrativjustizweg, oder ist eine gerichtliche Verhandlung im Privatinteresse der Gemeinde auf ihr Ansuchen vorzunehmen, so leiden die über Liquidirung, Ab- und Erstattung von Kosten geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung. Dasselbe gilt in Beschwerdesachen und solchen Fällen, wo durch unbegründete Weigerungen oder verhangene Säumnisse, oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinden oder Gemeinderäthe, obrigkeitliche Verhandlungen verursacht worden sind.

Zweite Abtheilung.

Von dem Gemeindeverbande und den Gemeindebezirken.

§. 14. Die jetzt vorhandenen Landgemeinden mit ihren Flurbezirken bestehen unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen fort. Zu Veränderung derselben und zu Errichtung neuer Gemeinden ist die Genehmigung der Regierungsbehörde erforderlich.

§. 15. Grundstücke, welche von den Grenzen eines Landgemeindebezirks auf allen Seiten umschlossen sind, zeither aber zu einer andern Gemeinde gehört haben (Enclaven), sind, in so weit sie nicht Pertinenzstücke von auswärtigen Grundstücken

Digitized by Google

sind, mit derjenigen Gemeinde zu vereinigen, in deren Besitz sie liegen.

§. 16. Einzelne, außerhalb der Landgemeindebezirke gelegene Landgrundstücke, die zeither zu keinem Gemeindeverbande gehört haben, sind entweder in eine besondere Gemeinde zu vereinigen, oder einer ihnen zunächst gelegenen Landgemeinde einzuverleiben.

§. 17. Mehrere an Einem Ort zeither bestandene Landgemeinden, deren Grundstücke nicht in sich abgeschlossene Fluren bilden, sind in Eine Gemeinde zu verbinden. Auch können mehrere benachbarte Orte, deren jeder bisher eine besondere Gemeinde gebildet hat, zu einer Gesammtgemeinde vereiniget werden.

§. 18. Es sind jedoch in den §§. 15, 16 und 17 erwähnten Fällen, auf Antrag der Betheiligten, die gegenseitigen besondern Interessen zu erörtern und auszugleichen. Kommt eine Vereinigung hierüber nicht zu Stande, oder werden sonst gegen die beabsichtigte Bildung der Gemeindebezirke Widersprüche erhoben, so hat die Regierungsbehörde darüber zu entscheiden, deren Ermessen es vorbehalten bleibt, in geeigneten Fällen Ausnahmen von obigen Regeln zu gestatten.

§. 19. Durch Vereinigung mehrerer Gemeinden, ingleichen durch Zuschlagungen, Abtrennungen und andere Veränderungen der Gemeindebezirke, werden die privatrechtlichen Verhältnissen der Einzelnen, ingleichen die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen von Gemeindegliedern, nicht mit geändert.

§. 20. Vom Landgemeindeverbande und den Gemeindebezirken bleiben ausgeschlossen:

1) alle zum Staatsgute gehörigen Waldungen,
2) die Kammergüter,
3) die königlichen Schlösser und deren Zubehörungen,
4) die Rittergüter,
5) solche Güter, die zwar nicht wirkliche Rittergutseigenschaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältnissen stehen, wie jene, sowie geschlossene, bisher zu keinem

Digitized by Google

Gemeindeverbande gehörige Waldungen. In zweifelhaften Fällen hat die Regierungsbehörde hierüber zu entscheiden.

§. 21. Diese Ausnahme erstreckt sich jedoch nicht

a) auf die zu den §. 20 erwähnten Besitzungen erworbenen bäuerlichen Grundstücke, und

b) auf die von den ersten abgebauten und vererbten Häuser, vielmehr bewendet es in Ansehung dieser beiden Arten von Grundstücken bei den §. 14 ff. getroffenen Bestimmungen.

§. 22. Durch freie Uebereinkunft unter den Betheiligten können auch die §. 20 ausgenommenen Besitzungen selbst zu einer Gemeinde geschlagen werden.

§. 23. In Bezug auf Polizeiverwaltung können auch die vom Landgemeindeverbande ausgenommenen Besitzungen, ingleichen einzelne Enclaven, welche nach §. 15 nicht zur Gemeinde zu schlagen sind, mit einer Gemeinde verbunden werden. Ueber die Nothwendigkeit solcher besonderen Vereinigungen, das diesfallsige Beitrags- und sonstige nähere Verhältniß, entscheidet, in Ermangelung eines freiwilligen Uebereinkommens unter den Betheiligten, die Regierungsbehörde.

Dritte Abtheilung.

Von den Mitgliedern der Landgemeinden, deren Rechten und Pflichten.

§. 24. Mitglieder einer Landgemeinde sind nur diejenigen selbstständigen Personen, welche entweder Grundstücke im Gemeindebezirk besitzen, oder innerhalb desselben, ohne Grundsitz, ihren bleibenden Wohnsitz haben.

§. 25. Angehörige von Gemeindegliedern und alle solche im Orte wohnhafte Personen, deren Heimathsrecht in der Gemeinde unbezweifelt ist, treten dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbstständigkeit im Gemeindebezirke gelangen, ohne Weiteres in das Verhältniß von Gemeindemitgliedern. Dasselbe

Digitized by Google

gilt von denjenigen, welche Grundstücke im Gemeindebezirke erwerben. Es haben jedoch die Lehns- und Hypothekenbehörden in Fällen, wo auswärtige Acquirenten von Grundstücken in der §. 17 des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 vorgeschriebenen Maße sich nicht auszuweisen vermögen, mit der Confirmation oder Adjudication und Lehnsreichung so lange anzustehen, bis die Zustimmung der Gemeindeobrigkeit erfolgt ist.

Fremde hingegen, welche im Gemeindebezirke sich wesentlich niederlassen wollen, ohne sich darin ansäßig zu machen, bedürfen ausdrücklicher Aufnahme zu Gemeindemitgliedern.

§. 26. Gesuche um Aufnahme in eine Landgemeinde sind bei der Obrigkeit anzubringen. Ist das Recht des Ansuchers auf Annahme den bestehenden Gesetzen nach unzweifelhaft, oder stehen dem Gesuche gesetzliche Hindernisse entgegen, so beschließt die Obrigkeit ohne Weiteres über die Aufnahme oder Abweisung des Bittstellers. In andern Fällen hat sie zuförderst die Erklärung des Gemeinderathes zu vernehmen, jedoch nur erhebliche Einwendungen gegen die Aufnahme zu berücksichtigen. Bei Aufnahme eines Ausländers bewendet es bei den Bestimmungen des Mandats vom 13. Mai 1831.

§. 27. Jedes Mitglied einer Landgemeinde erlangt durch seinen Eintritt in dieselbe auf so lange, als es Mitglied dieser Gemeinde bleibt, diejenigen Rechte, welche nach der örtlichen Verfassung allen Gemeindegliedern überhaupt und denen der betreffenden Klasse insbesondere zustehen; dagegen übernimmt es aber auch auf die nämliche Zeit die Verpflichtung zur Theilnahme an den der Ortsverfassung nach dasselbe treffenden Gemeindeleistungen, einschließlich der zu Abtragung etwa schon vorhandener Schulden zu leistenden Beiträge, und Niemand kann sich hiergegen mit dem Vorwande schützen, daß er von diesen Verpflichtungen keine Kenntniß gehabt habe.

§. 28. Stimmberechtigt sind, mit alleiniger Ausnahme des §. 54 erwähnten Falles, nur die im Gemeindebezirke ansäßigen Gemeindeglieder.

Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitze

Digitized by Google

eines Grundstücks sich befinden, ist nur Eine stimmberechtigt. Der im Grundstücke selbst, oder, wenn daselbst keiner sich aufhält, der im Gemeindebezirke wohnhafte Mitbesitzer hat den Vorzug. Unter mehreren gleich Berechtigten entscheidet, dafern sie nicht selbst sich darüber vereinigen, das höhere Alter.

Auszügler, als solche, sind zu den Angesessenen selbst dann nicht zu rechnen, wenn sie ein besonderes Auszugshaus bewohnen.

§. 29. Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind:

1) diejenigen, welche mit Abentrichtung von Landes- oder Gemeindeabgaben länger als zwei Jahre, nach vorgängiger Erinnerung, in Rückstand geblieben sind, so lange diese Rückstände nicht abgeführt werden;
2) Gemeindeglieder, die der Lokalarmenversorgung anheim gefallen sind, so lange solches geschieht, und die erhaltene Unterstützung nicht ersetzt wird;
3) Unmündige und solche Personen, die als Verschwender, Geisteskranke oder sonst unter Zustandsvormundschaft stehen, so lange die Vormundschaft dauert;
4) Alle, welche von öffentlichen Aemtern, Gerichtsbestallungen oder der juristischen Praxis removirt oder suspendirt worden sind, jedoch im letztern Falle nur während der Dauer der Suspension;
5) Diejenigen, zu deren Vermögen ein Schuldenwesen entstanden ist, es mag nun dasselbe zum förmlichen Concours gediehen, oder der Weg der außergerichtlichen Erledigung eingeschlagen worden seyn, so lange nicht ihre Gläubiger vollständige Befriedigung erhalten zu haben erklären;
6) Alle, die wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen, oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdachte völlig freigesprochen worden zu seyn. Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat die Ortsobrigkeit, unter Vernehmung mit dem Gemeinderathe, zu entscheiden.

Digitized by Google

Außerdem kann

7) solchen Personen, die durch unsittliche Aufführung der öffentlichen Achtung sich verlustig gemacht haben, die Stimmberechtigung entzogen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür gestimmt haben und die Obrigkeit diesen Beschluß genehmigt.

Freiwillige Entsagung auf das Stimmrecht ist nicht statthaft.

§. 30. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und finden hievon nur folgende Ausnahmen statt:

1) verehelichte Frauenspersonen dürfen, insofern sie nicht vom Tisch und Bette getrennt sind, nur durch ihre Ehemänner an den Gemeindeversammlungen Theil nehmen;
2) wegen der zum Gemeindeverbande gehörigen, im Eigenthume des Staats, milder Stiftungen oder anderer öffentlicher Anstalten und Corporationen befindlichen Grundstücke wird das Stimmrecht von denjenigen ausgeübt, denen die unmittelbare Verwaltung solcher Grundstücke übertragen ist, oder die hierzu von der betreffenden Behörde besonders mit Auftrag versehen sind;
3) den Besitzern von Ritter- und solchen Gütern, welche §. 20, Nr. 5 bezeichnet worden, dafern sie nach §. 21, lit. a oder §. 22 Mitglieder der Gemeinde sind, ist nachgelassen, durch Bevollmächtigte, wozu sie auch ihre Officianten bestellen können, an den Gemeindeversammlungen Theil zu nehmen und ihre Stimme abzugeben.

§. 31. Zu Gemeindeämtern wählbar und zu deren Uebernahme verpflichtet, sind alle Gemeindeglieder, ohne Rücksicht auf Ansäßigkeit, jedoch mit folgenden Ausnahmen.

§. 32. Nicht wählbar sind:

1) Frauenspersonen ohne Unterschied;
2) Alle, denen aus einem der §. 29 erwähnten Gründe die Stimmberechtigung abgeht;
3) Gemeindeglieder, die nicht im Gemeindebezirke wohnen;
4) Geistliche und Schullehrer.

Ergibt sich eins dieser Hinderniße der Wählbarkeit bei Jemandem, der bereits ein Gemeindeamt bekleidet, so hat er

daſſelbe ſofort niederzulegen. Was er aber bis dahin verrichtet, oder wozu er mitgewirkt hat, bleibt dennoch gültig.

§. 33. Wählbar, aber nicht zur Uebernahme eines Gemeindeamts verpflichtet, ſind:

1) Beſitzer von Ritter- und den §. 20, Nr. 5 bezeichneten Gütern, in den §. 21, lit. a und §. 22 angegebenen Fällen;
2) Staatsdiener, guts- und gerichtsherrſchaftliche Beamte, und Privatofficianten, wenn ſie die Zuſtimmung ihrer Vorgeſetzten nicht erlangen;
3) prakticirende Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer, ingleichen Apotheker, die keinen Proviſor haben;
4) Perſonen, die über 60 Jahr alt ſind;
5) ſolche, die an anhaltender, die Erfüllung der zu übernehmenden Obliegenheiten hindernder Kränklichkeit leiden;
6) diejenigen, welche in den Jahren, für die ſie ein Amt übernehmen ſollen, ihrer Geſchäfte oder anderer Verhältniſſe halber längere Zeit abweſend zu ſeyn genöthigt ſind;
7) Perſonen, die durch Uebernahme eines Gemeindeamts und den dadurch entſtehenden Zeitaufwand in ihrer Gewerbthätigkeit weſentlich geſtört werden würden;
8) Alle, die bereits ein Gemeindeamt übernommen haben, während deſſen Dauer und der darauf folgenden drei Jahre;
9) Geſellſchafter eines bedeutenden Handels- oder Fabrikgeſchäftes, im Falle bereits ihre Mitgeſellſchafter ein ſolches Amt verwalten.

Die Beurtheilung der unter 5, 6, 7 und 9 erwähnten Ablehnungsgründe, iſt zunächſt dem Ermeſſen des Gemeinderathes und im Falle der Reklamation hiergegen, der Entſcheidung der Obrigkeit überlaſſen.

Wer ein Gemeindeamt übernommen hat, ungeachtet ihm eine der Entſchuldigungsurſachen unter 1, 4, 8 und 9 zur Seite ſtand, kann ſolches vor Beendigung der geſetzlichen Dauer deſſelben nicht aus dem nämlichen Grunde niederlegen. Eben ſo wenig berechtigt das während der Amtsführung erfüllte 60ſte Lebensjahr zur frühern Niederlegung des Amtes.

Digitized by Google

§. 34. Wer die Uebernahme eines Gemeindeamtes ohne genügenden Ablehnungsgrund beharrlich verweigert, ist auf so lange, als das Amt von ihm hätte verwaltet werden sollen, von der Stimmberechtigung und Wählbarkeit ausgeschlossen und hat überdies während der nämlichen Zeit eine jährliche Abentrichtung zur Gemeindekasse abzuführen, deren Betrag in jedem einzelnen Falle von der Obrigkeit, unter Zustimmung des Gemeinderathes, bestimmt wird, jedoch nicht über 10 Thaler jährlich ansteigen darf. Nach Ablauf jenes Zeitraums ist er sofort wieder wählbar und die nämlichen Nachtheile wiederholen sich so oft, als er eine auf ihn gefallene neue Wahl, unter gleicher Voraussetzung, abermals ablehnt.

§. 35. Wer nach §. 32, Nr. 2 und §. 34 der Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte verlustig wird, verliert dadurch auch die Fähigkeit zu Uebernahme oder Beibehaltung anderer ehrenvoller Aufträge für die Landgemeinde.

Vierte Abtheilung.

Von der Vertretung der Landgemeinden und von der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

§. 36. In jeder Landgemeinde, die über 25 ansäßige Mitglieder zählt, werden die Gemeindeangelegenheiten durch einen Gemeinderath besorgt. Derselbe besteht aus

1) einem Gemeindevorstande,
2) einem oder mehreren Gemeindeältesten, und
3) einer zu bestimmenden Anzahl Gemeindeausschußpersonen.

§. 37. Der Gemeinderath bildet die berathende und beschlußfassende Behörde in allen Gemeindeangelegenheiten. Er übt in dieser Eigenschaft alle diejenigen Rechte aus, welche von der Gemeinde durch die Gesammtheit ihrer Mitglieder würden ausgeübt werden können.

§. 38. Der Gemeindevorstand hat

a) im Allgemeinen darüber zu wachen, daß das Gemeinwesen ordnungsmäßig verwaltet und das Beste der

Digitized by Google

Gemeinde allenthalben wahrgenommen werde. Zu diesem Behuf hat er

b) den Gemeinderath so oft als nöthig zu versammeln, die einer besondern Entschließung bedürfenden Gegenstände zur Berathung desselben zu bringen und letztere zu leiten;

c) die vom Gemeinderathe gefaßten Beschlüsse allein auszuführen und die nöthigen Anzeigen an die Obrigkeit zu erstatten;

d) das Gemeindesiegel zu führen, die Gemeindelade mit den der Gemeinde gehörigen Schriften, Geldern und sonstigen Effekten aufzubewahren und überhaupt das Gemeindekassen- und Rechnungswesen zu besorgen;

e) die Gemeinde gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne ihres Mittels, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, Namens derselben zu verhandeln und die diesfallsigen Schriften zu vollziehen.

Durch seine Handlungen wird daher zwar die ganze Gemeinde verbindlich, er ist aber denselben dafür verantwortlich, daß nichts von ihm unternommen oder unterlassen worden, ohne durch einen legalen Beschluß des Gemeinderathes dazu ermächtigt gewesen zu seyn. Rücksichtlich der Eidesleistungen für die Gemeinde bewendet es übrigens bei der in der Erl. Prozeßordnung ad tit. XVIII., §. 5 enthaltenen Vorschrift.

§. 39. Dem Gemeindevorstand ist allenthalben ein Gemeindeältester, als Stellvertreter für Erledigungs- und Behinderungsfälle, zuzuordnen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es nöthig machen, können aber auch mehrere Gemeindeälteste, als Gehülfen des Gemeindevorstandes entweder im Allgemeinen, oder zu Besorgung gewisser Angelegenheiten, z. B. für die Kassengeschäfte, zur Schriftenfertigung u. s. w. beigegeben werden.

Die solchenfalls unter denselben zu treffende Geschäftsabtheilung, die gegenseitige Stellvertretung und das sonstige nähere Verhältniß ist statutarisch zu bestimmen.

Die Gemeindeältesten sind übrigens der Gemeinde eben so,

Digitized by Google

wie der Gemeindevorstand, für ihre Handlungen und Unterlassungen verantwortlich.

Bei außergewöhnlichen Vorfällen, z. B. bei Einquartirungen, größeren Bauten u. s. w. können dem Vorstande auch andere Gemeinderathsglieder zur Unterstützung beigegeben und einzelne Gemeindeglieder von ihm zugezogen werden. Diese haben dann lediglich nach seinen Anweisungen zu handeln.

§. 40. Der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten werden von dem Gemeinderathe aus sämmtlichen, nach §. 31 ff. wählbaren Gemeindegliedern auf sechs Jahre gewählt, und können auch solche Personen, die bereits Mitglieder des Gemeinderathes sind — (deren erledigte Stellen solchenfalls aber zu ergänzen sind) — dazu ausersehen werden.

Die Wahl geschieht unter Leitung der Obrigkeit nach Stimmenmehrheit, dergestalt, daß derjenige für gewählt zu erachten ist, der eine die Hälfte der Abstimmenden übersteigende Anzahl von Wahlstimmen für sich hat. Erlangt Niemand eine solche Stimmenmehrheit, so ist noch einmal abzustimmen, und es gilt nun derjenige für gewählt, der bei dieser zweiten Abstimmung überhaupt die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 41. Die Wahl des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten unterliegt der Bestätigung der Ortsobrigkeit, die sie aus erheblichen Gründen versagen und eine anderweitige Wahl anordnen kann. Nach erfolgter Bestätigung werden sie von der Obrigkeit in Gegenwart des Gemeinderathes, dafern überhaupt und soweit dessen Mitglieder, auf vorher demselben zu machende Bekanntmachung, sich dabei einfinden, verpflichtet.

§. 42. Die Zahl der in den Gemeinderath zu setzenden Gemeindeausschußpersonen ist überall nach örtlichem Bedürfnisse festzustellen. Sie darf jedoch in keinem Falle über 27 ansteigen und muß allenthalben wenigstens so viel betragen, als einzelne Hauptklassen von Gemeindegliedern, z. B. Hüfner, Gärtner, Häusler, im Orte vorhanden sind. Bei Auswerfung der aus jeder Klasse zu wählenden Anzahl Ausschußpersonen ist theils die Kopfzahl, theils der Umfang des Grundbesitzes einer jeden Klasse, zu berücksichtigen; es dürfen jedoch in keinem

Digitized by Google

Falle mehr als Ein Viertheil sämmtlicher Gemeindeausschußpersonen unansäßig seyn.

§. 43. Die Gemeindeausschußpersonen werden auf sechs Jahre von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern, unter Leitung der Obrigkeit, nach Stimmenmehrheit erwählt, dergestalt, daß für jede einzelne Klasse diejenigen als gewählt zu betrachten sind, welche unter sämmtlichen wählbaren Mitgliedern der nämlichen Klasse die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In Gemeinden, welche über 200 Mitglieder zählen, kann die Wahl der Ausschußpersonen durch Wahlmänner erfolgen, welche von den stimmberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Klassen, nach Stimmenmehrheit erwählt werden. Die Zahl derselben ist nach örtlichem Bedürfniß durch Gemeindebeschluß, unter Genehmigung der Obrigkeit, einmal für allemal festzusetzen.

§. 44. Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil sämmtlicher Gemeindeausschußpersonen aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Wo die festgesetzte Zahl derselben nicht in drei gleiche Theile sich zerfällen läßt, ist ein diesem Verhältnisse sich möglichst annähernder Wechsel der Zahl der jedesmal Ausscheidenden zu bestimmen, so daß jedenfalls nach sechs Jahren der ganze Ausschuß erneut wird. Das Ausscheiden trifft allezeit diejenigen, welche seit ihrer letzten Wahl am längsten im Amte sind. Unter mehrern in gleichem Dienstalter Stehenden entscheidet das Loos.

§. 45. Zu Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Gemeindeausschußpersonen in außerordentlichen Erledigungs- oder Verhinderungsfällen sind diejenigen als Ersatzmänner einzuberufen, welche in der betreffenden Klasse bei der letzten Wahl die meisten Stimmen, nach den zu ordentlichen Gemeinderathsgliedern Erwählten, erhalten haben. Sind auch keine Ersatzmänner mehr für die betreffende Klasse vorhanden, so ist eine außerordentliche Wahl zu Ergänzung des Gemeinderathes zu veranstalten.

Der Austritt eines in außerordentlichen Erledigungsfällen

Digitized by Google

als Gemeindeausschußperson eintretenden Ersatzmannes erfolgt zu der Zeit, zu welcher diejenige Ausschußperson, deren Stelle er ersetzt, ausgetreten seyn würde.

§. 46. Der Gemeinderath darf sich in der Regel nur auf Erfordern des Gemeindevorstandes versammeln. Derselbe oder dessen Stellvertreter bestimmt Zeit und Ort dazu, und führt den Vorsitz in der Versammlung. Durch Beschluß des Gemeinderathes kann aber auch festgesetzt werden, ob und wie oft ordentliche Versammlungen gehalten werden sollen. Ist der Gemeindevorstand und dessen Stellvertreter behindert, so hat der älteste Gemeindeälteste, ist aber weder der Gemeindevorstand, noch ein Gemeindeältester, mehr im Gemeinderathe vorhanden, die älteste Gemeindeausschußperson einstweilen die Stelle des Gemeindevorstandes zu vertreten. Betrifft der zu verhandelnde Gegenstand eine von dem Gemeindevorstande abgelegte Rechnung, so hat der Gemeindevorstand des Vorsitzes sich zu enthalten; es führt vielmehr denselben, in der vorangegebenen Reihenfolge ein anderes Mitglied des Gemeinderathes. Unter mehreren Gemeindeältesten oder Gemeindeausschußpersonen, welche in gleichem Dienstalter stehen, entscheidet das höhere Lebensalter.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Gemeinderathsmitglieder erforderlich. Die Beschlußnahme erfolgt nach Stimmenmehrheit und die Abstimmung durch Namensaufruf. Bei Stimmengleichheit gebührt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme.

Ist ein Gemeinderathsmitglied persönlich bei einer Beschlußnahme betheiligt, so hat es der Theilnahme daran sich zu enthalten und während derselben abzutreten.

Ueber die Verhandlungen des Gemeinderathes ist ein besonderes Buch (Gemeindebuch) zu halten, in welches jeder gefaßte Beschluß, unter Angabe der dafür ausgefallenen Stimmenzahl, eingetragen wird, und dessen Einsicht jedem Gemeindegliede auf Verlangen zu gestatten ist. Dieser Eintrag ist jedesmal noch vor Aufhebung der Versammlung durch eine, von dem Vorsitzenden zu bestimmende, der Fertigung schriftlicher

Digitized by Google

Aufsätze kundige Person zu bewirken, dabei der Tag und Ort, an welchem die Versammlung statt gefunden, sowie die Anzahl der dazu erschienenen Gemeinderathsmitglieder, anzugeben, und, nach erfolgter Vorlesung, von dem Vorsitzenden, dem Verfasser und noch zwei Gemeindeausschußpersonen zu unterschreiben. Findet sich unter den Mitgliedern des Gemeinderathes keine zu Fertigung schriftlicher Aufsätze geeignete Person, so kann der Gemeinderath eine mit diesen Arbeiten vertraute Person erwählen, die jedoch kein Stimmrecht hat und welcher, nach Befinden, eine angemessene Vergütung aus der Gemeindekasse auszusetzen ist.

§. 47. Sind bei einem der Entschließung des Gemeinderathes unterliegenden Gegenstande die Interessen der einzelnen Einwohnerklasse verschieden, und hält die Mehrzahl der Einer Klasse angehörigen Gemeindeausschußpersonen die besonderen Interessen ihrer Klasse durch den Beschluß der Mehrheit des Gemeinderaths für gefährdet, so steht es ihnen frei, auf obrigkeitliche Entscheidung anzutragen. Solchenfalls ist die Ausführung des fraglichen Beschlusses bis zu Erledigung der Differenz auszusetzen.

Das Nämliche tritt ein, wenn der Besitzer oder Vertreter der §. 20, Nr. 2, 4 und 5 bezeichneten Gütern die letzteren durch einen Beschluß des Gemeinderaths benachtheiligt glaubt, und auf Entscheidung der Obrigkeit anträgt, jedoch mit der §. 9 vorgeschriebenen Beschränkung.

Auch liegt es dem Vorstande ob, wenn er selbst die Beschlüsse des Gemeinderathes für ungesetzlich oder dem Gemeinwesen offenbar schädlich erachtet, mit der Ausführung anzustehen und zuvörderst der Obrigkeit Anzeige darüber zu erstatten.

In andern Fällen ist es zwar jedem Betheiligten unbenommen, bei der Obrigkeit über den Gemeinderath oder den Vorstand Beschwerde zu führen, es wird aber dadurch die Ausführung der einmal gefaßten Beschlüsse nicht eher gehemmt, bis die Obrigkeit solches anordnet.

§. 48. Den Gemeindeausschußpersonen liegt, nächst der Theilnahme an den gemeinsamen Berathungen des Gemeinde-

rathes, insbesondere noch ob, die Amtsführung des Vorstandes im Auge zu behalten und zu controliren. Sie können zu diesem Behufe dem versammelten Gemeinderathe ihre Wahrnehmungen mittheilen, Auskunft vom Vorstande verlangen und wenn hierdurch ihre Bedenken sich nicht erledigen, auf Abstimmung antragen. Ist die Mehrheit des Gemeinderathes mit dem Verfahren des Vorstandes nicht einverstanden und zu einer Ausgleichung solcher Differenzen in der Gemeinderathsversammlung nicht zu gelangen, so tritt die Entscheidung der Obrigkeit ein.

§. 49. Wenn eine Ausschußperson aus der Klasse von Gemeindegliedern, welcher sie angehörte und für die sie in den Gemeinderath gewählt worden, austritt, so hört sie auf, Mitglied des Gemeinderathes zu seyn.

§. 50. Ob und welche Vergütung dem Gemeindevorstande, dessen Stellvertreter und den etwanigen Gemeindeältesten zu verwilligen sey, hängt von der Entschließung des Gemeinderathes und Genehmigung der Obrigkeit ab. Andere Gemeinderathsglieder haben ihr Amt unentgeltlich zu verwalten. Jedenfalls aber werden unvermeidliche baare Auslagen aus der Gemeindekasse ersetzt.

§. 51. Mit dem Tage, an welchem die nach diesem Gesetze zu wählenden Gemeindebehörden in Wirksamkeit treten, gehen die von der Gemeinde etwa errichteten Syndikate auf den Gemeindevorstand über. Auch kommen gleichzeitig die auf Gemeindeverwaltung bezüglichen Dienstverrichtungen der Lokalgerichtspersonen und anderen hierzu bestellt gewesenen Beamten, sowie die dafür etwa ausgesetzten oder hergebrachten Gebührnisse, in Wegfall und zwar ohne Unterschied, ob diese Funktionen zeither auf persönlicher Uebertragung beruhten, oder auf Grundstücken hafteten.

§. 52. Zu Ertheilung rechtlicher oder technischer Gutachten und Fertigung der dahin einschlagenden Schriften ein für allemal bestimmte Consulenten anzunehmen, ist nicht erlaubt. Die Wahl eines Anwaltes zu Führung einzelner rechtlicher Angelegenheiten und die Instruirung desselben, sowie die

Digitized by Google

Ernennung eines Sachverständigen, gehört für den Gemeinderath; die Vollmacht des ersteren selbst aber wird vom Gemeindevorstande oder dessen Stellvertreter allein ausgestellt und, wenn sie bei einer andern Behörde, als der Gemeindeobrigkeit, producirt werden soll, von der letztern beglaubigt.

§. 53. Neben dem Gemeindeausschusse darf, außer den Wahlversammlungen, keine Zusammenberufung aller Gemeindeglieder zur Berathung und Beschlußnahme über Gemeindeangelegenheiten statt finden. Eine hierauf gerichtete Anordnung des Gemeindevorstandes, oder ein derartiger Beschluß des Gemeinderaths ist ungültig.

§. 54. In Gemeinden, die nicht mehr als 25 ansäßige Mitglieder zählen, kommt der §. 36 erwähnte Gemeinderath in Wegfall und es tritt an dessen Stelle die Versammlung aller stimmberechtigten Gemeindeglieder, bei welcher solchenfalls auch die Unangesessenen durch Abgeordnete ihres Mittels vertreten werden. Die Zahl der letzteren ist nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und darf in keinem Falle den vierten Theil der ansäßigen Gemeindeglieder übersteigen. Sie werden von den unangesessenen Mitgliedern der Gemeinde selbst erwählt, und es treten hiebei die §§. 28, 29, 30, 43, 44, 45 und 49 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie auf diesen Fall anwendbar sind, ebenfalls ein.

Die solchergestalt zusammengesetzte Gemeindeversammlung hat überall einen Gemeindevorstand und einen Gemeindeältesten zu wählen, und leidet übrigens hierauf alles dasjenige Anwendung, was vorstehend §§. 38, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 50, 51 und 52 vorordnet worden ist.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Gemeindevermögen und dessen Verwaltung.

§. 55. Unter dem Gemeindevermögen, im Sinne dieses Gesetzes, ist nur dasjenige zu verstehen, welches der ganzen Ortsgemeinde eigenthümlich zusteht, oder doch in diesem Glauben

Digitized by Google

von ihr beseffen wird. Es bleiben daher hiervon alle Gegenstände ausgeschlossen, an welchen einzelnen Personen oder Familien, milden Stiftungen, selbstständig verbleibenden Gesellschaften, oder besondern Klassen von Gemeindegliedern, z. B. den Angesessenen überhaupt, oder gewissen Grundstücksbesitzern, das Eigenthumsrecht zusteht, wenn sie auch nach dem zeitherigen Sprachgebrauche als Gemeindegut, oder ihre Besitzer als Gemeinde im engern Sinne, Altgemeinde u. s. w. bezeichnet worden sind.

Streitigkeiten darüber, ob ein Gegenstand zum Gemeindevermögen in obigem Sinne gehöre oder nicht, sind im Rechtswege zu erledigen, und bis dahin haben die Verwaltungsbehörden lediglich den Besitzstand zu berücksichtigen.

§. 56. Das Stammvermögen der Gemeinden ist, unbeschadet nützlicher oder unnachtheiliger Veränderungen mit einzelnen Bestandtheilen, im Ganzen unvermindert zu erhalten, und die jedesmal lebenden Gemeindeglieder haben nur das Recht, die bei gesetzlicher Gebahrung zu beziehenden Nutzungen zu gemeinsamen Zwecken zu verwenden. Besonders erworbene Rechte einzelner Personen oder Klassen auf diese Nutzungen bleiben vorbehalten, und etwanige Irrungen hierüber gehören ebenfalls in den Rechtsweg.

Auch hat es an Orten, wo nach der zeitherigen Lokalverfassung gewisse Gemeindenutzungen unter die Communglieder zu vertheilen gewesen sind, hierbei so lange zu bewenden, bis eine diesfallsige Aenderung beschlossen wird (§. 57 und 58).

Nur in Fällen dringenden Bedürfnisses und mit Genehmigung der Regierungsbehörde kann ein Theil des Stammvermögens zum Besten der Gemeinde verwendet werden.

§. 57. Ob und unter welchen Voraussetzungen das unbewegliche Gemeindevermögen getheilt werden darf, ingleichen ob und nach welchen Grundsätzen eine Ablösung der einzelnen Personen oder Klassen daran zustehenden Nutzungs- oder andern Rechte statt finden kann, ist nach den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 zu beurtheilen.

Digitized by Google

§. 58. Denjenigen Befugnissen, welche zeither von allen Gemeindegliedern, als solchen, zu ihrem unmittelbaren Privatvortheile haben benutzt werden dürfen, z. B. Holzdeputaten u. s. w., kann durch Beschluß des Gemeinderathes zum Besten der Gemeinde entsagt und es können dieselben auf gleiche Weise auf die Landgemeinde, als solche, übertragen werden. Besteht ein solches Befugniß in der Benutzung eines Gemeindegrundstücks durch die einzelnen Gemeindeglieder, z. B. Huthung, und würde ein Antrag auf Theilung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1832 über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zur Folge haben, daß jedes theilnahmeberechtigte Gemeindeglied ein Stück dieses Grundstücks eigenthümlich zugesprochen erhielte, so muß der Ausführung des vom Gemeinderathe gefaßten Beschlusses eine Bekanntmachung vorhergehen, durch welche jedem betheiligten Gemeindegliede freigestellt wird, innerhalb einer gewissen Frist auf Theilung des Grundstücks anzutragen. Einzelne Klassen können ihren Benutzungsrechten ebenfalls entsagen; es ist aber hierzu die Uebereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder der betreffenden Klasse erforderlich.

§. 59. Das Gemeindevermögen wird von dem Gemeindevorstande, nach den Beschlüssen des Gemeinderathes, verwaltet und beide sind für Erhaltung und pflegliche Benutzung der Substanz, sowie für gesetzliche Verwendung der Nutzungen, verantwortlich.

Abgesonderte Verwaltung einzelner, zu gemeinsamen Zwecken bestimmter Fonds oder sonstiger Gegenstände findet nur dann statt, wenn diese Zwecke von denen des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden sind, z. B. bei Armenversorgungsanstalten ꝛc., oder wenn privatrechtliche Gründe, wie die Bestimmung einer Stiftung, es nöthig machen.

§. 60. Hat eine Gemeinde Schulden, für deren Tilgung bereits ein Plan besteht, so ist dieser zu befolgen. Wo noch kein bestimmter Tilgungsplan vorhanden, ist ein solcher von dem Gemeinderathe, unter Genehmigung der Obrigkeit, festzustellen.

Digitized by Google

Vor erfolgter Tilgung der vorhandenen Schulden dürfen, neue Schulden nicht contrahirt werden, ausgenommen

a. wenn dadurch ältere Schulden von wenigstens gleichem Kapitalbetrage, die außerdem noch nicht zur Abzahlung kommen würden, abgetragen werden sollen, oder

b. in außerordentlichen dringenden Fällen, und

c. wenn dadurch ein bleibender Vortheil für die Gemeinde erreicht wird.

In allen diesen Fällen müssen aber zugleich die Mittel zur Rückzahlung nach einem bestimmten Plane festgestellt werden.

§. 61. Die Gemeinderechnungen sind jährlich dem Gemeinderathe abzulegen, der die vorläufige Prüfung derselben einem oder einigen Gemeindeausschußpersonen auftragen kann. Jedenfalls sind sie, nebst Belegen und den von vorgedachtem Examinatoren etwa gemachten Bemerkungen, vier Wochen lang an einem dazu bestimmten Orte zur Einsicht sämmtlicher Gemeindeglieder auszulegen und sodann in der Gemeinderathsversammlung durchzugehen. Die Ausstellungen, die hierbei nicht zur Erledigung kommen, werden zur Entscheidung der Obrigkeit gestellt. Wird die Rechnung richtig befunden, so ist dies im Gemeindebuch zu bemerken, auch dem Rechnungsführer, auf Verlangen, eine Abschrift von diesem Eintrage auszuhändigen.

§. 62. Zur Gültigkeit der Erwerbung, Verpfändung und Veräußerung von Gemeindegrundstücken, sowie zur Aufnahme von Darlehnen, die über 100 Thaler betragen, ist die Genehmigung der Obrigkeit erforderlich und kann aus erheblichen Gründen versagt werden. Uebrigens kann die Obrigkeit vermöge des ihr zustehenden Aufsichtsrechtes, jederzeit die Vorlegung der Gemeinderechnungen verlangen und die Abstellung etwa bemerkter Mängel, nach Vernehmung mit dem Gemeinderathe, anordnen. Einer besondern Defektur und Justifikation abgethaner Rechnungen hat sie jedoch nur auf ausdrücklichen Antrag der Betheiligten sich zu unterziehen.

Digitized by Google

§. 63. Die Regierung kann das Gemeindevermögen auf keine Weise, auch nicht im Falle der dringendsten Noth, als Staatsgut behandeln, oder unter die unmittelbare Verwaltung der Staatsbehörden ziehen.

Einstweilige, in Folge von Untersuchungen, im Rechtswege oder auf angebrachte Beschwerden für nöthig befundene und von Staatswegen anzuordnende Sequestrationen, sowie andere, auf eine bloße Beaufsichtigung und pflegliche Benutzung abzweckende Anordnungen, sind hierunter nicht begriffen. Namentlich bewendet es diesfalls bei den rücksichtlich der Communwaldungen, ingleichen des Commun-Berg- und Kohlenbau's, bereits bestehenden Vorschriften.

Sechste Abtheilung.

Von den Gemeindeleistungen.

§. 64. Alle Gemeindeleistungen sind entweder

a) persönliche (Gemeindedienste), oder
b) andere Naturalleistungen, oder
c) Geldentrichtungen.

Welche von diesen verschiedenen Arten von Gemeindeleistungen vorzugsweise zu benutzen, und nach welchem Maaßstabe dieselben unter die einzelnen Gemeindeglieder oder deren Klassen zu vertheilen seien, ist zunächst nach der schon bestehenden Ortsverfassung zu beurtheilen, in deren Ermangelung aber durch Beschluß des Gemeinderathes, unter Genehmigung der Ortsobrigkeit, festzustellen.

Auf gleiche Weise kann auch ein schon bestehender Leistungsfuß abgeändert und ein anderer eingeführt werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der Gemeinderathsversammlung dafür stimmen.

§. 65. Kommt eine Vereinigung, deren Genehmigung unbedenklich fällt, nicht zu Stande, so ist bei Regulirung der Gemeindeleistungen von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Digitized by Google

1) Wo Leistungen zu gewissen Zwecken, die an sich als Gemeindezwecke zu betrachten sind, zeither nur gewissen Klassen von Gemeindegliedern, oder Einzelnen, rechtlich obgelegen haben, da hat es auch fernerhin bei dieser Verpflichtung zu bewenden.

2) Alle Leistungen, die nur den Vortheil einzelner Klassen oder mehrerer derselben bezwecken, sind von diesen allein zu bestreiten.

3) So viel thunlich sind die Bedürfnisse der Landgemeinden wenn die regelmäßigen Einkünfte derselben dazu nicht ausreichen, durch Gemeindedienste zu bestreiten, und nur wenn hierdurch der Zweck gar nicht oder nicht befriedigend erreicht werden kann, ist zu andern Naturalleistungen oder Geldentrichtungen zu verschreiten.

4) Spanndienste können nur von denen verlangt werden, die ihrer Grundstücke halber Gespann halten müssen, und sind nach Verhältniß der diesfalls vorhandenen Züge, wobei zwei Ochsen einem Pferde gleich gerechnet werden, zu vertheilen.

5) Handdienste werden von den Häuslern und den unangesessenen Gemeindegliedern allein verrichtet.

6) Naturalabentrichtungen können nur ausnahmsweise, wenn besondere Zwecke sie erheischen, und bloß rücksichtlich solcher Gegenstände verlangt werden, die den Gemeindegliedern zuwachsen oder in ihren Landwirthschaften erzeugt werden. Sie sind solchenfalls nach Verhältniß des Grundbesitzes zu vertheilen.

7) Geldanlagen sind theils nach dem Grundbesitze, unter Berücksichtigung der verschiedenen Klassen, theils nach der Kopfzahl der Gemeindeglieder, zu vertheilen.

8) Bei allen auf das Grundeigenthum zu legenden Leistungen ist nur dasjenige unbewegliche Vermögen zu berücksichtigen, was im Gemeindebezirke liegt.

Das Nähere ist nach den örtlichen Verhältnissen zu reguliren und können dabei nicht nur Abänderungen der vorstehenden Grundsätze vorgenommen, sondern selbst ganz neue, von den letztern völlig abweichende Bestimmungen aufgestellt werden.

Digitized by Google

§. 66. Alle Gemeindedienste sind unentgeltlich zu verrichten, und nur die nöthigen baaren Auslagen, wozu jedoch bei Spanndiensten der Aufwand für Zehrung und Futter nicht zu rechnen ist, werden auf Verlangen aus der Gemeindekasse ersetzt.

In wie weit bei andern Naturalleistungen eine Vergütung statt findet, hängt von der jedesmaligen besondern Bestimmung ab.

Arbeiten, welche eine wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß voraussetzen, können als Gemeindedienste nicht gefordert und müssen daher demjenigen, der sie für die Gemeinde übernimmt, von dieser vergütet werden.

§. 67. Stellvertreter sind bei allen Gemeindediensten, die nicht zu den Gemeindeämtern gehören, zulässig, sie müssen aber vollkommen tüchtig seyn.

§. 68. Die Vertheilung der Gemeindeleistungen nach dem festgesetzten Maaßstabe und die Bestimmung der dabei zu beobachtenden Reihenfolge gehört für den Gemeinderath, die Ansage der hiernach von dem Einzelnen zu übertragenden Leistung aber für den Vorstand.

Bei Verweigerung oder Nichtleistung solcher Dienste, die durch Stellvertreter verrichtet werden können, hat der Gemeindevorstand für geeignete Stellvertreter, wenn sie gegen Bezahlung zu erlangen sind, zu sorgen und den diesfallsigen Aufwand aus der Gemeindekasse vorschußweise zu bestreiten.

Wegen Einbringung desselben und der in Rückstand gelassenen Natural- und Geldentrichtungen von dem Säumigen ist die Obrigkeit anzugehen und von dieser das Weitere, da nöthig mittelst Requisition der Gerichtsbehörde, einzuleiten.

§. 69. Vom Tage der Bekanntmachung dieses Gesetzes an können bleibende Befreiungen von Gemeindeleistungen, welcher Art sie auch seyn mögen, selbst mit Einwilligung des Gemeinderathes, nicht mehr erworben werden. (Siehe jedoch §. 72.) Namentlich soll eine Verjährung zum Erwerbe dinglicher Befreiungen vom gedachten Zeitpunkte an weder anfangen noch zu laufen fortfahren.

Digitized by Google

§. 70. Die bisherigen persönlichen Befreiungen von dergleichen Leistungen werden hiermit aufgehoben, und zwar ohne Unterschied der Art ihrer Entstehung.

Ausgenommen von den persönlichen Gemeindeleistungen bleiben jedoch die Geistlichen und Schullehrer, dafern sie nicht in der Gemeinde angesessen sind, sowie, unter gleicher Voraussetzung, die verabschiedeten Militärpersonen hinsichtlich aller derjenigen Gemeindeleistungen, von welchen denselben nach den gesetzlichen Vorschriften eine Befreiung zukommt.

§. 71. Dingliche Befreiungen, die nicht zu den §. 72 ausgenommenen gehören, erlöschen mit Ablauf dreier Jahre von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, wenn sie nicht binnen dieser Frist bei der Gemeindeobrigkeit, unter Angabe der Erwerbstitel und Beibringung oder Nachweisung der etwa vorhandenen hierauf bezüglichen Urkunden, angemeldet worden sind.

Werden solche Befreiungen gegründet befunden, so können sie von der Gemeinde jederzeit, auch wider den Willen des Grundstücksbesitzers, abgelöst werden.

§. 72. Ohne einen besondern Erwerbstitel steht künftig eine dingliche Befreiung nur noch zu:

1) Den im Eigenthume der ganzen Landgemeinde oder in ihrer alleinigen Benutzung befindlichen Grundstücken, und

2) den Immobilien der Staatsanstalten und öffentlichen milden Stiftungen, den Begräbnißplätzen, Kirchen und öffentlichen Schulgebäuden, den Pfarr- und Schullehngrundstücken, in so weit dergleichen Immobilien bei Bekanntmachung dieses Gesetzes schon vorhanden gewesen und zeither nicht schon zu den Gemeindeleistungen gezogen worden sind.

Ob und in wie weit Gerichtshäuser, Gefängnisse, Dienstwohnungen der Gerichtsverwalter, der Kirchen-, Schul- und Gerichtsdiener, oder anderer öffentlicher Beamten, eine Befreiung von Gemeindeleistungen genießen, hängt theils davon, was deßhalb jeden Orts zeither schon bestanden hat, theils von der, nach Befinden, zu treffenden Vereinigung ab.

Künftige Erwerbungen des Staats, der Gerichtsherrschaften, milden Stiftungen, Kirchen- und Schulgemeinden, sollen

Digitized by Google

dergleichen Realbefreiungen niemals genießen. Auch erlöschen die vorstehend bemerkten Befreiungen jedenfalls dann, wenn in Ansehung des Eigenthumsrechts oder des Gebrauchs der fraglichen Immobilien eine solche Veränderung vorgeht, nach welcher sie nicht mehr unter eine der obgedachten Klassen gehören.

§. 73. Unser Ministerium des Innern ist mit Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und zu Erlassung der zu dessen Ausführung nöthigen Verordnungen ermächtigt, wird auch den Zeitpunkt bestimmen, von wo an dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7. November 1838.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänckendorf.

Gesetz, die Anwendung der Landgemeindeordnung auf kleinere Städte betreffend;

vom 7. November 1838.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ꝛc. haben in dem, die Publikation und Einführung der allgemeinen Städteordnung betreffenden Gesetze vom 2. Februar 1832 denjenigen kleinern Städten, deren Verhältnisse eine Anwendung aller Bestimmungen der Städteordnung nicht wohl verstatten möchten, nachgelassen, mit hierzu einzuholender Genehmigung der Regierungsbehörde, ihre jetzige Verfassung bis zum Erscheinen einer Landgemeindeordnung beizubehalten.

Digitized by Google

Nachdem nun die letztere mittelst Gesetzes vom heutigen Dato ins Land ergangen ist, so verordnen wir über die Anwendung derselben auf die gedachten kleinern Städte, mit Zustimmung unserer getreuen Stände, hiedurch wie folgt:

§. 1. Diejenigen kleinern Städte, welche statt der Städteordnung die Landgemeindeordnung annehmen wollen, haben sich dessen und wenn sie schriftsäßig sind, zugleich, daß sie das Bezirksamt als Gemeindeobrigkeit anerkennen wollen, binnen einer von der Regierungsbehörde durch Verordnung zu bestimmenden Frist bei derselben durch ihre Communvertreter zu erklären.

§. 2. Jede Stadt, welche sich für die Annahme der Landgemeindeordnung erklärt, behält demungeachtet ihr Stadtrecht mit allem dem, was damit nothwendig zusammenhängt, und also namentlich auch das Recht, Bürger zu haben und einen Stadtrath als Communalbehörde, mit einem Bürgermeister und Rathmännern oder Senatoren, zu erwählen.

§. 3. Die Räthe der Städte, welche die Landgemeindeordnung annehmen, behalten, ungeachtet etwaniger Erneuerung des Personals und Veränderung ihrer bisherigen Organisation, die magistratischen Rechte, welche sie bisher ausgeübt haben, insofern nicht, wegen deren Zusammenhanges mit der Justiz- und Polizeipflege, oder aus andern örtlichen Ursachen, sich hierin Abänderungen nöthig machen werden.

§. 4. Diejenigen Rathspersonen, welche in die nach Vorschrift der Landgemeindeordnung zu bildenden Behörden nicht wieder gewählt werden, sind nach den im Gesetze, die Publikation der allgemeinen Städteordnung betreffend, vom 2. Febr. 1832, §. 2, 3, 4 enthaltenen Bestimmungen zu pensioniren auch ist ihnen bei ihrer Wiederanstellung für ihre Person ein ihrem bisherigen entsprechender Gehalt zu gewähren.

§. 5. Ob und in wie weit in solchen Städten der nach ihrer zeitherigen Verfassung mit ihren magistratischen Rechten etwa verbunden gewesene Antheil an der Gerichtsbarkeit oder Polizeipflege bei der Annahme der Landgemeindeordnung den dasigen neu zu bildenden Stadträthen oder Gemeindevorständen

Digitized by Google

zu lassen, oder auf das betreffende Amt oder Patrimonialgericht überzutragen sey? hat die vorgesetzte Regierungsbehörde, nach Beschaffenheit der örtlichen Umstände, zu ermessen.

§. 6. In Betreff der Gemeindeverwaltung treten zwar die Stadträthe solcher Städte jedenfalls in die Stellung der nach der Landgemeindeordnung zu erwählenden Gemeindevorstände. Ob und wie weit ihnen aber außerdem noch ein Theil der in gedachtem Gesetze den Gemeinderäthen vorbehaltenen Befugnisse überlassen werden soll, hängt theils davon, was ihnen diesfalls zeither schon zugestanden, theils von der nach den örtlichen Bedürfnissen zu bemessenden statutarischen Einrichtung ab.

§. 7. In jeder Stadt, welche die Landgemeindeordnung annimmt, muß ein Lokalstatut entworfen und zur Genehmigung der vorgesetzten Regierungsbehörde eingesendet werden. Für letzteres ist zwar die Landgemeindeordnung als Grundlage zu nehmen, jedoch können selbigem auch aus der Städteordnung diejenigen Bestimmungen einverleibt werden, welche nach vorstehenden §§. 2 bis 5 mit zu berücksichtigen, oder welche sonst als den Ortsverhältnissen entsprechend anzusehen sind.

Urkundlich haben wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und unser Königliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 7. November 1838.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Nostitz und Jänkendorf.

Digitized by Google

Verordnung, die Ausführung der Landgemeindeordnung und des Gesetzes über deren Anwendung auf kleinere Städte betreffend;

vom 7. November 1838.

Zur Ausführung der unterm heutigen Tage erlassenen Landgemeindeordnung und des gleichzeitigen Gesetzes über deren Anwendung auf kleine Städte wird, mit Allerhöchster Genehmigung Folgendes verordnet:

§. 1. Die Landgemeindeordnung tritt mit dem 1. Mai 1839 in allen Landgemeinden des Königreichs in Wirksamkeit und die Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß bis dahin die in der 4ten Abtheilung gedachten Gesetzes vorgeschriebene Gemeindevertretung hergestellt werde.

§. 2. Zu diesem Behufe haben sämmtliche Obrigkeiten ländlicher Gemeinden sofort nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung für jede Gemeinde Verzeichnisse der vorhandenen Gemeindeglieder, wie solche §. 24 der Landgemeindeordnung bezeichnet worden, nach dem anliegenden Schema unter A. anzufertigen und die hierzu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, von den Lokalgerichtspersonen einzufordern oder durch Requisition der betreffenden Behörden sich zu verschaffen.

§. 3. Wo in Gemeinden gemischter Gerichtsbarkeit zeither schon eine der concurrirenden Obrigkeiten ausschließlich die Gemeindeangelegenheiten zu besorgen oder doch die Erbgerichtsbarkeit über die Gemeinde im Ganzen auszuüben gehabt hat, da bewendet es auch ferner hiebei und hat demnach diese Obrigkeit auch rücksichtlich der unter andere Jurisdiktion gehörigen Grundstücke und Einwohner der Gemeindeflur das wegen Anfertigung des §. 2 erwähnten Verzeichnisses und sonst zu Ausführung der Landgemeindeordnung Erforderliche allein zu besorgen.

Digitized by Google

§. 4. Ist dagegen in Ortschaften, die bereits in einem gemeinschaftlichen Communalverbande stehen, die Jurisdiktion dergestalt getheilt, daß keine der verschiedenen Gerichtsobrigkeiten ausschließlich für die Angelegenheiten der ganzen Ortsgemeinde competent gewesen ist; so hat jede der betheiligten Erbgerichtsbehörden rücksichtlich ihres Antheils das vorgeschriebene Verzeichniß zu fertigen, und solches an die Bezirksamtshauptmannschaft einzusenden, diese aber nach den §. 7 der Landgemeindeordnung angedeuteten Grundsätzen zu bestimmen, welche Obrigkeit vorläufig und bis zu anderer Anordnung die Funktion der Gemeindeobrigkeit übernehmen soll, derselben auch zu diesem Behufe sämmtliche vorgedachte Verzeichnisse zuzufertigen. Zugleich ist von der Amtshauptmannschaft wegen definitiver Festsetzung hierüber die *l. c.* angedeutete Vereinigung unter den Gerichtsinhabern einzuleiten und das Ergebniß zur betreffenden Kreisdirektion gutachtlich zu berichten, welche sodann wegen Genehmigung der etwa getroffenen Vereinigung oder der sonst zu gebenden Entscheidung Entschließung fassen wird.

§. 5. Das §. 4 vorgezeichnete Verfahren ist auch in denjenigen Fällen anzuwenden, wo entweder die Ortsgemeinde, als solche, abwechselnd unter verschiedenen Obrigkeiten, nach einem unter denselben statt gefundenen Turnus, gestanden hat, oder die einzelnen Jurisdiktionsantheile besondere Gemeinden bilden, ohne jedoch verschiedene, in sich abgeschlossene Flurbezirke zu haben.

§. 6. Die nach vorstehendem angefertigten Verzeichnisse der vorhandenen Gemeindeglieder sind von der Gemeindeobrigkeit, unter Zuziehung der Ortsgerichtspersonen und der sonst etwa schon vorhandenen Gemeindevertreter, welchen jedoch insgesammt ein Stimmrecht hierbei nicht zustehet, in Beziehung auf Stimmberechtigung und Wählbarkeit durchzugehen. Ueber die diesfalls bei einzelnen Personen sich ergebenden Hindernisse hat die Obrigkeit nach §§. 29 und 32 der Landgemeindeordnung Entschließung zu fassen, solches in die 4te Spalte des Verzeichnisses einzutragen und sodann aus letzterem die Liste der stimmberechtigten und wählbaren Gemeindeglieder zu

Digitized by Google

extrahiren, welche wenigstens acht Tage lang in der Gemeinde an dem für öffentliche Bekanntmachungen üblichen Orte zu Jedermanns Einsicht auszuhängen ist.

§. 7. Etwanige Einsprüche gegen diese Wahlliste, sie mögen nun auf die geschehene Weglassung, oder auf die Aufnahme oder Klassificirung einzelner Individuen sich beziehen, sind zwar sofort zu erörtern und, befundenen Umständen nach, durch abfällige Bescheidung oder Berichtigung der Wahlliste baldthunlichst zu erledigen; sie können aber niemals die Wirkung haben, daß dem weitern Wahlverfahren Anstand gegeben werde.

§. 8. Sämmtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder werden von der Obrigkeit durch einen mit der Wahlliste zugleich auszuhängenden öffentlichen Anschlag zu einer, nach Ablauf der §. 6 erwähnten achttägigen Frist abzuhaltenden Versammlung vorgeladen. Daß und wo dieser Anschlag, nebst der Wahlliste, aushänge, ingleichen wann und wo die Wahlversammlung statt finden werde, ist überdies durch eine Lokalgerichtsperson der in bisher ortsüblicher Maße zu versammelnden Gemeinde bekannt zu machen.

§. 9. Die Wahlversammlung ist in einem dazu geeigneten, von der Obrigkeit zu bestimmenden Lokale abzuhalten. Beträgt die Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder über fünfzig und die Entfernung des Gemeindeortes von der ordentlichen Gerichtsstelle über eine Meile, so hat die Wahl in dem betreffenden Orte selbst zu geschehen. In andern Fällen hängt es von dem Ermessen der Obrigkeit ab, ob die Versammlung an Gerichtsstelle, oder im betreffenden Dorfe, oder endlich an einem geeigneten dritten Orte, wenn dieser der Gemeinde näher liegt, als die Gerichtsstelle, statt finden soll; sie hat jedoch hierbei etwanige Wünsche der Gemeinde, soweit thunlichst, zu berücksichtigen.

§. 10. Mit den zur festgesetzten Zeit und am bestimmten Orte erschienenen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern hat die Obrigkeit vor allen Dingen darüber Berathung zu pflegen:

Digitized by Google

1) wie viel im Gemeinderathe besonders zu vertretende Hauptklassen der Gemeindeglieder, den örtlichen Verhältnissen nach, anzunehmen;
2) wie viel Gemeindeausschußpersonen aus jeder dieser Klassen in den Gemeinderath zu setzen; und
3) ob dieselben nach §. 43 der Landgemeindeordnung durch Wahlmänner zu wählen, wie viel deren solchenfalls zu ernennen und wie viel wählbare Gemeindeglieder zu diesem Behufe von jedem Stimmberechtigten zu bezeichnen seyen.

So weit hierüber eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, hat die Obrigkeit sofort provisorische Bestimmung deßhalb zu treffen, das fernere Wahlverfahren hiernach einzurichten und wenn sodann der constituirte Gemeinderath nochmals darüber gehört worden, zur betreffenden Kreisdirektion gutachtlich zu berichten, welche entscheiden wird, ob es bei der von der Obrigkeit getroffenen provisorischen Regulirung bewenden, oder welche andere Veranstaltung eintreten soll.

§ 11. Nach Feststellung der §. 10 sub 1, 2 und 3 erwähnten Vorfragen ist sofort in der nämlichen Versammlung zur Wahl resp. der Wahlmänner oder der Ausschußpersonen zu verschreiten, dergestalt, daß jeder erschienene Stimmberechtigte entweder die festgesetzte Anzahl wählbarer Gemeindeglieder als Wahlmänner bezeichnet, oder, wo diese in Wegfall kommen, aus jeder der bestimmten Klassen so viel Wählbare benennt, als für diese Klasse in den Gemeinderath zu wählen sind.

Sind Wahlmänner ernannt worden, so werden selbige baldmöglichst durch mündliche Bestellung zusammenberufen und dafern wenigstens zwei Drittheile ihrer Gesammtzahl erschienen sind, die Gemeindeausschußpersonen in der vorgedachten Maße von ihnen erwählt.

Ob bei diesen Wahlen die Abstimmung mündlich zum Protokolle, oder durch vorher auszutheilende Stimmzettel erfolgen solle, darüber hat die Obrigkeit den örtlichen Verhältnissen nach Bestimmung zu treffen. Jedenfalls sind sämmtliche erschienene Stimmberechtigte und resp. Wahlmänner im Protokolle

Digitized by Google

einzeln aufzuführen und eintretenden Falls die abgegebenen Stimmzettel bis nach Ablauf der §. 15 gedachten Frist versiegelt aufzubewahren.

§. 12. Das aus dem Wahlprotokolle und den Stimmzetteln sich ergebende Resultat der Abstimmung ist in ein besonderes Stimmzählungsprotokoll, unter Absonderung der verschiedenen Klassen und Aufführung der mit Stimmen bedachten Gemeindeglieder nach der Reihenfolge der auf jeden von ihnen gefallenen Stimmzahl, zu bemerken, so daß daraus abzunehmen ist, wer zunächst als Ausschußperson und in welcher Ordnung die übrigen als Ersatzmänner zu betrachten sind. Dabei ist unter mehrern mit gleicher Stimmzahl Bedachten ihr gegenseitiges Rangverhältniß sofort durch das Loos zu bestimmen.

§. 13. Sind solchergestalt die Gemeindeausschußpersonen erwählt, so werden dieselben mündlich zusammenberufen, von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß gesetzt und dafern einzelne derselben von gesetzlich zulässigen Entschuldigungsgründen Gebrauch machen, statt ihrer sofort die nach der Stimmzahl zunächst folgenden Ersatzmänner einberufen.

Mit dieser ersten Versammlung der Ausschußpersonen, in welcher wenigstens zwei Drittheile der festgesetzten Gesammtzahl gegenwärtig seyn müssen und keine der ausgeworfenen Hauptklassen ganz unvertreten seyn darf, ist demnächst darüber sich zu berathen, ob außer dem Gemeindevorstande und dessen Stellvertreter noch mehrere Gemeindeälteste erforderlich und wie die Geschäfte unter solche zu vertheilen seyen, wobei für den Fall, daß eine Vereinigung nicht zu Stande zu bringen, dem §. 10 Vorgeschriebenen nachzugehen ist. Sodann wird zur Wahl des Vorstandes und des oder der Gemeindeältesten in der §. 40 der Landgemeindeordnung verordneten Maße verschritten und zwar so, daß für jede Stelle besonders gewählt wird.

§. 14. In Ansehung der nach §. 54 der Landgemeindeordnung erwähnten kleinern Gemeinden beschränkt sich die nach §. 10 dieser Verordnung abzuhaltende erste Berathung mit den stimmberechtigten Gemeindegliedern auf Bestimmung der Anzahl der aus den Unangesessenen der Gemeindeversammlung

Digitized by Google

beizugebenden Abgeordneten, und wird sodann gleich zur Wahl der letztern, wozu die stimmberechtigten Unangesessenen in der §. 8 gedachten Bekanntmachung mit vorzuladen sind, verschritten, hierbei aber das §. 11 — 13 Vorgeschriebene analog angewendet.

§. 15. Einsprüche gegen das Wahlverfahren sind nur innerhalb der ersten acht Tage nach beendigter Wahl zulässig und bei der Gemeindeobrigkeit anzubringen, die sie zu erörtern und, dafern sie dadurch sich nicht erledigen, unter Beifügung der Akten und etwanigen Stimmzettel, zur vorgesetzten Kreisdirektion einzuberichten hat.

§. 16. Nach erfolgter Bestätigung und Verpflichtung des Vorstandes und der Gemeindeältesten, wird der Gemeinderath oder die §. 54 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Gemeindevertretung von der Obrigkeit an Ort und Stelle, zu einer vorher der Gemeinde bekannt zu machenden Zeit, öffentlich eingesetzt und ist hierüber der vorgesetzten Kreisdirektion, sowie der Bezirksamtshauptmannschaft, oder, so viel die Schönburgschen Receßherrschaften anlangt, der Gesammtkanzlei zu Glauchau, Anzeige zu erstatten, auch in Orten gemischter Jurisdiktion den übrigen betheiligten Obrigkeiten Mittheilung davon zu machen.

§. 17. Nach Einsetzung der Gemeindevertretung ist die Uebergabe der vorher von den Gerichtspersonen oder sonstigen zeitherigen Gemeindevertretern aufbewahrten Gelder, Schriften und andern Effekten der Gemeinde an deren Vorstand zu bewirken, welchem hinfüro auch die Bestellung, Auslegung und Aufbewahrung des von der Gemeinde zu haltenden Exemplars vom Gesetz- und Verordnungsblatte obliegt.

§. 18. Ob es nöthig sey, eine besondere Gemeindelade zu halten, wie dieselbe beschaffen seyn und verwahrt, auch von wem solchenfalls die etwanigen mehrern Schlüssel, nächst dem Gemeindevorstande, geführt werden sollen; dies alles ist nach örtlichem Bedürfniß, unter Berathung mit dem Gemeinderathe, obrigkeitlich zu bestimmen und hauptsächlich davon abhängig zu

Digitized by Google

machen, ob für gewöhnlich Geld oder Geldswerth von einigem Belange für die Gemeinde aufzubewahren ist oder nicht.

§. 19. Das Gemeindesiegel, wo ein solches noch nicht vorhanden, wird von der Obrigkeit auf Kosten der Gemeinde angeschafft und dem Gemeindevorstande eingehändigt.

Es muß jedenfalls mit der Auf- oder Umschrift:

»Gemeinde zu N. N.«

versehen seyn und kann außerdem, wenn die Gemeinde es wünscht, ein angemessenes, der obrigkeitlichen Genehmigung unterliegendes Sinnbild enthalten.

§. 20. Ebenso hat die Obrigkeit für Anschaffung des Gemeindebuchs auf Kosten der Gemeinde zu sorgen und dasselbe vor der Aushändigung an den Gemeindevorstand mit einem, auf der innern Seite des Einbands anzusiegelnden Faden dergestalt zu durchziehen, daß kein Blatt unbemerkt herausgenommen oder eingeschoben werden kann. Eine beglaubigte Abschrift der Protokolle über die §§ 10, 12, 13, 14 und 16 vorgeschriebenen Verhandlungen bildet den Anfang des Gemeindebuchs. —

§. 21. Zur Versammlung des Gemeinderathes ist ein geeignetes Lokal von demselben, nöthigenfalls gegen Bezahlung eines billigen Miethzinses aus der Gemeindekasse, auszumitteln. In keinem Falle darf diese Versammlung in öffentlichen Schenkstuben statt finden.

§. 22 Alle Gemeinderechnungen werden künftig mit dem 31. December jeden Jahres geschlossen und sind innerhalb der ersten 6 Wochen des nächst folgenden Jahres abzulegen. Die formelle Einrichtung des Rechnungswerkes bleibt zwar zunächst der nach örtlichen Bedürfnissen zu bemessenden Entschließung der Gemeinderäthe überlassen; die Obrigkeiten haben aber denselben hierbei die etwa erforderliche Anleitung zu geben, können auch, wo es nöthig erscheint, ein angemessenes Rechnungsschema vorschreiben.

§. 23. Der §§. 40, 44 und 54 der Landgemeindeordnung vorgeschriebene Wechsel der Gemeindevertreter erfolgt ebenfalls jedesmal mit Ablauf des bürgerlichen Jahres, und

Digitized by Google

es wird in Ansehung der zuerst gewählten das Jahr 1839 für voll gerechnet, dergestalt, daß allenthalben der Austritt des ersten Drittheils der Ausschußpersonen und resp. der Abgeordneten aus den Unangesessenen, den 31. December 1840, der des Gemeindevorstandes und der Gemeindeältesten aber zuerst den 31. December 1844 zu geschehen hat.

Die durch das Loos zu bestimmende Reihenfolge im Austritt der zuerst gewählten Ausschußpersonen und Abgeordneten ist gleich bei Einsetzung der neuen Gemeindevertretung, unter obrigkeitlicher Leitung, zu bewirken.

§. 24. Die fernern regelmäßigen Wahlen von Gemeindevertretern sind allemal spätestens im Monat November desjenigen Jahres zu veranstalten, mit dessen Ende der Wechsel eintritt. Die Obrigkeiten haben daher die dazu erforderlichen Vorbereitungen in Zeiten zu treffen und leiden hierauf die §. 7 — 9 und 11 — 15 enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Modifikation, daß zu der §. 6 erwähnten Durchgehung der Individualverzeichnisse, nächst den Ortsgerichtspersonen, der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten, nach Befinden auch noch einige Mitglieder des Gemeinderathes zuzuziehen sind. Diese als Unterlage der Wahllisten dienenden Verzeichnisse der Gemeindeglieder sind übrigens in der Zwischenzeit sorgfältig fortzuführen und es haben zu diesem Behufe sowohl die Gerichtsstellen des Orts bei vorfallenden Veränderungen im Grundbesitz als auch sämmtliche Behörden, bei denen in Rücksicht auf Mitglieder einer inländischen Landgemeinde solche Umstände sich ergeben, welche nach §. 29 der Landgemeindeordnung die Ausschließung vom Stimmrechte zur Folge haben, die betreffende Gemeindeobrigkeit unaufgefordert davon in Kenntniß zu setzen.

§. 25. Wie hiernächst bei der vorgedachten ersten Wahl von Gemeindevertretern nur auf die zum Gemeindeverbande bereits gehörigen Grundstücke Rücksicht genommen werden mag, so haben jedoch die Gemeindeobrigkeiten nach erfolgter Einsetzung der Gemeindebehörden mit denselben darüber Berathung anzustellen, welche enklavirte fremde und sonstige zeither

Digitized by Google

zum Gemeindeverbande noch nicht gehörig gewesenen Grundstücke demselben nach §. 15. ff. der Landgemeindeordnung einzuverleiben seyn möchten und das Resultat der Bezirksamthauptmannschaft anzuzeigen, welche sodann, durch Vernehmung mit den betreffenden Behörden und sonstige Betheiligten, nähere Erörterung darüber anstellen und über die definitive Bildung der Gemeindebezirke, sowie über die dadurch etwa bedingte Modifikation der anfangs eingeführten Gemeindevertretung, zur vorgesetzten Kreisdirektion gutachtlichen Berichte erstatten wird.

§. 26. Auf gleiche Weise sind auch die für einzelne Gemeinden errichteten Ortsstatuten zur Cognition der Kreisdirektion zu bringen und von denselben, in Mangel Bedenkens, zu bestätigen.

§. 27. Diejenigen Städte, welche anstatt der Städteordnung die Landgemeindeordnung annehmen wollen, haben ihre diesfalls nach §. 1 des einschlagenden Gesetzes vom heutigen Tage abzugebende Erklärung längstens den 1. Mai 1839 bei der vorgesetzten Kreisdirektion zu bewirken, welche sodann zu Regulirung der Gemeindeverfassung und Errichtung des Lokalstatuts, nach Analogie der in der Verordnung, die Einführung der Städteordnung betreffend, vom 2. Februar 1832, enthaltenen Vorschriften, einen Commissar bestellt und seiner Zeit das Lokalstatut dem Ministerium des Innern vorlegt.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 7. November 1838.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänckendorf.

Kuhn.

Digitized by Google

A.

Verzeichniß

der in der Gemeinde zu N. N. — (N. N. Gerichtsantheils, Amtsantheils) — vorhandenen Gemeindeglieder.

I. Ansässige Gemeindeglieder.

(NB. Diese sind nach den vorhandenen einzelnen Klassen des Grundbesitzes abzutheilen und nach Reihenfolge der Größe desselben aufzuführen.)

№	Vor- und Zunahme.	Qualität in Hinsicht des Grundbesitzes.	Anmerkungen.
	z. B.		
1.	Richter, Johann George,	Ganzhüfner.	Wohnt nicht im Gemeindebezirk.
2.	Schulze, Christian	desgl.	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
12.	Eberhardt, August,	Achtelshüfner	Ist unmündig.
13.	Naumann, Gottfried,	Gärtner.	
14.	Große, Christoph,	Häusler.	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

Digitized by Google

II. Unansässige Gemeindeglieder.

(NB. Werden in alphabetischeer Reihenfolge aufgeführt.

№	Vor- und Zuname.	Stand oder Gewerbe.	Anmerkungen.
	z. B.		
1.	Dreßler, Anton,	Handarbeiter.	Ist wegen Diebstahls beim Amte N. N. in Untersuchung gewesen, und mit halbjähriger Zuchthausstrafe belegt worden.
2.	Duckwitz, Leberecht,	Chirurg.	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

Bei der tief eingreifenden Wichtigkeit der Landgemeindeordnung und der beiden ihre Vollziehung und Anwendung betreffenden Gesetzen darf Einiges nicht unberührt bleiben, was zu ihrer Entstehungsgeschichte gehört. Bei allen, die Organisation der Verwaltung betreffenden Gesetzentwürfen ist von Seite der Regierung ein gewisses System verfolgt und als Ziel im Auge behalten worden. Indem alle Verwaltungsgegenstände ohne Ausnahme bei gebildeten abgesonderten Mittelbehörden vereinigt wurden, hoffte man den höheren Zweck zu erreichen, die Centralverwaltung von allen Einzelnheiten der den Communen oder Unterbehörden zu überlassende Geschäfte zu befreien, dadurch zugleich aber, sowie durch die bereits ins Leben getretene allgemeine Städteordnung und die zu berathende Landgemeindeordnung der ausgesprochenen Absicht zu genügen: das Individuum, die Commune, den Bezirk, die

Digitized by Google

Provinz so selbstständig als möglich zu machen, und nur der zur Erreichung des allgemeinen Staatszweckes nöthigen Leitung und Oberaufsicht zu unterwerfen. Kein neueres Gesetz ist so oft und vielfach be- und versprochen worden, als die Landgemeindeordnung. Die Regierung hatte gerechtes Bedenken getragen, die Regulirung der Landgemeinden mit der Städteordnung in Ein allgemeines Gemeindegesetz nach dem Muster einiger deutschen Gesetzgebungen zu vereinigen, weil jene doch bei der Verschiedenheit der Verhältnisse von Stadt und Land, nur formell vereinigt seyn, in der That aber zwei verschiedene Gesetze dargestellt haben würden, und weil auch, bei Erlaß der Städteordnung, für die Landgemeinden noch Manches zu ihrer Umgestaltung vorzubereiten war. Ein erster Entwurf ward der Ständeversammlung 1833 mitgetheilt, und da die Zeit zur Berathung gebrach, das Kapitel über die Vertretung der Dorfcommunen als besonderes einstweiliges Gesetz vorgelegt. Beide Entwürfe wurden von einer Deputation der zweiten Kammer begutachtet, und da beide aus Zeitmangel nicht zur Berathung kamen, die Ergebnisse der Deputationsgutachten der Regierung zur Berücksichtigung in der ständischen Schrift empfohlen. Ein umgearbeiteter Entwurf, welcher sich nicht so streng, wie der frühere, an die Städteordnung anschloß, aber sich durch Uebersichtlichkeit, Einfachheit, Kürze und Beachtung der eigenthümlichen ländlichen Verhältnisse auszeichnete, ward nunmehr den 1837 versammelten Ständen vorgelegt und von denselben berathen, ohne wesentliche Abänderungen zu erfahren. Jedoch ist durch die Debatte mancher Zweifel gehoben, Vieles im Gesetze näher bestimmt, und namentlich demselben eine mehr praktische Färbung verliehen worden, während der Entwurf etwas sehr theoretisch gehalten war. In der zuerst berathenden zweiten Kammer zeigten sich zwei merkwürdige Thatsachen; es nahmen hier nämlich die Abgeordneten des Bauernstandes auf eine bisher nicht gesehene Weise an den Verhandlungen Theil und zeichneten sich dabei durch eine nur dem Gegenstand gewidmete, von Sonderinteressen entfernte Thätigkeit aus. Sodann machten die den Berathungen

gleichfalls mit lebhafteſter Theilnahme zugewandten Abgeordneten der Ritterſchaft, zum erſten Male ſeit dem Beſtehen der neuen Landesverfaſſung, von dem daſelbſt ihnen nachgelaſſenen Antrag auf Abgabe ihrer Separatſtimme Gebrauch, und zwar bei der Debatte über den §. 20, deſſen parlamentariſches Schickſal für Sachſen merkwürdig genug iſt. Auf Anregung des Abgeordneten von Dieskau, lebhaft unterſtützt durch Todt und Abgeordnete des Bauernſtandes, beſchloß die zweite Kammer nach einem aus dem politiſchen Geſichtspunkt motivirten Widerſtand mehrerer Deputirten der Ritterſchaft mit 36 gegen 28 Stimmen den Ausfall einer Ausnahme der Rittergüter vom Gemeindeverbande, in Folge deſſen die Abgeordneten der Ritterſchaft ſich einſtimmig zur Abgabe einer Separatſtimme vereinigten. Da aber die erſte Kammer den Geſetzentwurf in ſeiner urſprünglichen Geſtalt wieder herſtellte, und hierauf die zweite Kammer nicht verfehlte, ſich ihr nur gegen ſechs Stimmen anzuſchließen, ſo erledigte ſich dadurch das vorbehaltene Separatvotum von ſelbſt. Gerade dieſer Punkt des Geſetzes iſt es, der am wenigſten allſeitige Anſprache findet. Man vermißt hier die Conſequenz und Kraft des ſchönen Prinzips, welches leider nicht überall ſtreng durchgeführt werden konnte. Die Urſache davon liegt außer in der eingewohnten Anhänglichkeit für die althergebrachte Gemeindeverwaltung des einzelnen Ortes und der Unbequemlichkeit, welche die Einführung des neuen Geſetzes nach manchen Seiten hin mit ſich führt, beſonders darin, daß bei der Zuſammenſetzung der ſächſiſchen Stände die Prinzipien der Stabilität eine noch ſehr ſtarke Repräſentation behaupten.

In der erſten Kammer ſitzen bekanntlich neben den Prinzen und Standesherrn, ſechs geiſtlichen und acht ſtädtiſchen Mitgliedern, 22 Rittergutsbeſitzer, zum Theil ernannt, zum Theil gewählt, auf Lebenszeit; in der zweiten noch einmal 20 Abgeordnete der Rittergutsbeſitzer neben 25 ſtädtiſchen, 25 bäuerlichen Abgeordneten und 5 Vertretern gewerblicher Intereſſen.

Bei einer ſolchen Zuſammenſetzung iſt an ein Uebergewicht der Bewegung, wenn dieſe gegen die Sonderintereſſen

der Ritterschaft gerichtet ist, nicht wohl zu denken. Anderwärts zeigt sich in den Ständen nicht selten eine starke Tendenz der Bewegung und die Regierung wird von den Ständen vorwärts getrieben; in Sachsen aber werden jetzt die reformatorischen Absichten der monarchischen Gewalt von den Ständen oft eher retardirt als begünstigt. Indem man in Sachsen die Regeneration des Landes im Sinne der Forderungen einer veränderten Zeit auf dem Wege der Berathung mit jenen Ständen vollziehen will, die von den früheren nicht durchaus verschieden von stabiler Natur sind, ist es begreiflich, daß bei den legislativen Versuchen sich die verschiedenen Interessen der Stände und der Regierung gegeneinander mehr noch wie anderwärts herausstellen. Bei den Versuchen, aus dem bisherigen Zustand nur durch Vermittlung einen neuen zu entwickeln, ist es natürlich, daß die Regierung auch nur mit höchster Mäßigung und so viel als möglich mit der umsichtigsten Schonung des Bestehenden auf der Bahn der Neuerung fortschreiten kann. Blicken wir hin auf so manche an die Stände gekommene Gesetzentwürfe, so sehen wir, wie die Administration z. B. auf den Grund der ministeriellen Verantwortlichkeit freiere Hand über ihre Beamte zu bekommen sucht; während dem aber die bisherigen Gewohnheiten unter den Ständen entschiedene Verfechter finden. Wünscht die Regierung eine geregeltere, bis in die untersten Behörden durchgreifende, wo möglich ganz auf den Prinzipien der Staatsgewalt beruhende Gerichtsverfassung einzuführen, so wird von Seite der Stände den Patrimonialgerichten das Wort geredet; weit entfernt, ihre bisherigen Befugnisse aufgeben zu wollen, machen sie sogar einen Versuch, dieselben zu erweitern. Man will von Seite der Regierung eine allgemeine Landesverfassung, indem aber eine Provinz, die sich in der That bisher fast durchaus selbst verwaltete, und von ihren Privilegien nur ungern weicht, noch immer eine abgesonderte Verwaltung in Anspruch nimmt,*) entstehen Unebenheiten in der Anordnung

*) Es ist hier von der Oberlausitz die Rede. Sehr eigenthümlich ist die Stellung dieser Provinz zu den übrigen sächsischen

Digitized by Google

der übrigen Bezirke, welche höchst unbequem fallen. Genug, die besonderen Rechte treten den allgemeinen Forderungen allenthalben hemmend und beschränkend entgegen.

Landen. In dem Traditionsreceß von 1635, welcher die Lausitz mit Einwilligung ihrer Stände an das Kurhaus Sachsen gab, als ein der Krone Böhmen zugethan bleibendes Stück und Mannlehen (der Vertrag ist für die Oberlausitz sächsischen Antheils noch in Kraft) erhielt die Lausitz Bestätigung ihrer Privilegien. Diese gewährten ihr: ständische Verwaltung, eigene Besteuerung, selbst das Recht der Initiative bei der Gesetzgebung. Abgesondert von den übrigen sächsischen Ländern genoß die Provinz, selbst bei minder ergiebigem Boden, durch ihre Verfassung große Vortheile. Als aber im Jahr 1831 unter Mitwirkung der oberlausitzischen Stände selbst eine neue allgemeine Verfassung für das Königreich Sachsen zu Stande gekommen, wurden in Gemäßheit des Landtagsabschiedes vom 4. September 1831 besondere Verhandlungen mit einer Deputation dieser Stände über die Bedingungen angeknüpft, unter welchen die Lausitz die neue Verfassung anzunehmen habe. Das Ergebniß derselben ist ein Vertrag, der am 29. August der ersten Kammer vorgelegt wurde.

Ganz so fest soll dieser Vertrag seyn, wie die Verfassung selbst. Es soll an den Bestimmungen desselben niemals etwas abgeändert werden, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Provinzialstände. — Seine Anordnungen sind hauptsächlich folgende: die bisher von den Ständen der Oberlausitz geführte Verwaltung geht, insoweit sie Landesangelegenheiten der Provinz betrifft, an die Behörden der Regierung über. Die Oberlausitz behält aber eine Regierungsbehörde und einen Gerichtshof zweiter Instanz, welche beide in Bautzen ihren Sitz haben. Zu der Stelle des Vorstandes der Provinzialregierungsbehörde haben die Stände geeignete Personen vorzuschlagen. Sollte jedoch der König von sechs Vorgeschlagenen keinen annehmlich finden, so steht ihm frei, dann einen andern zu ernennen. Zu der Stelle eines Amthauptmannes schlagen die Stände drei gesetzlich qualificirte Personen vor, aus denen der König wählt (in den Erblanden findet dieses nicht statt). — Das bisherige Recht der oberlausitzer Stände, bloß zu einzelnen Staatsbedürfnissen durch Bewilligung bestimmter Summen beizutragen, hört auf. Die Provinz hat künftig zu dem gesammten Staatsbedürfniß beizusteuern. Die Bestimmung der Verfassungsurkunde, nach welcher die Realbefreiungen von Abgaben gegen angemessene Entschä-

Digitized by Google

Bei dieſer Entgegenſetzung der Intereſſen und ihrer gleichen Berechtigung iſt es noch zu bewundern, daß in den ſächſiſchen Kammern bei der vorherrſchenden Neigung zu den beſonderen Intereſſen dennoch die Rückſicht auf das allgemeine Beſte lebhaft aufgefaßt wird, und man kann von ihrer legislativen Thätigkeit behaupten, daß ſie ſich immer mehr den Forderungen des conſtitutionellen Syſtems zuwendet, und ſich durch einen ruhigen Geiſt der Fürſorge und eingehender Ueberlegung auszeichnet.

Es war nicht unſere Abſicht, die Licht- und Schattenſeiten der Landgemeindeordnung hervorzuheben und Vergleichungen mit dem, was in andern Ländern geſchehen iſt, anzuknüpfen. Ein Urtheil über den größeren oder geringeren praktiſchen Werth der einzelnen Beſtimmungen wird ſich erſt bei einer längeren Anwendung bilden laſſen. Mit der Vollkommenheit kann man nicht beginnen, und bei Geſetzen dieſer

---

digung aufgehoben werden ſollen, findet auch auf die Oberlauſitz Anwendung. Bis zu Einführung des neuen Abgabenſyſtems wird die Oberlauſitz nach dem Verhältniß zu dem geſammten Staatsbedürfniß beitragen, nach welchem ſie zur Zeit der Einführung der neuen Verfaſſung wirklich beigetragen hat. (Für die Grundabgaben iſt das Verhältniß feſtgeſtellt worden, wie ein Zehntel zu neun Zehntel bei Geldleiſtungen, und wie zwölf hundertſtel zu acht und achtzig hundertſtel bei Naturalleiſtungen.) Die dermaligen erbländiſchen und lauſitzer Steuerſchulden (letztere ſind im Verhältniß weit geringer) werden in der Staatsſchuldenkaſſe dergeſtalt vereinigt, daß ſelbige nunmehr von dem geſammten Königreich ungetheilt zu vertreten ſind. Es hat aber jeder Theil nur ſoviel Procente ſeiner Schuldenmaſſe zu deren Verzinſung und Tilgung aufzubringen, als er bei der Vereinigung des Schuldenweſens eingeworfen. Zu neuen Staatsſchulden wird die Oberlauſitz wie zu allen andern Staatsbedürfniſſen beitragen.

Wir ſehen, dieſer Vertrag, — obwohl er der Oberlauſitz viele von ihren bisherigen Vorrechten und Abſonderungen entriß, ließ ihr doch noch manche Reſte derſelben übrig. Die erſte Kammer nahm ihn an, wie er gefaßt war. Der zweiten ſchien es ſpäter, als geſtehe er der Provinz noch zuviel zu, und ſie hatte ihm ihre Genehmigung verſagt.

Digitized by Google

Art kommt außerordentlich viel auf die Einfachheit in der Leitung und die umsichtige Verständigung im Ausführen an. Der Landmann findet sich in neue Verhältnisse schwer und langsam, aber mit der Zeit, die jede Frucht, also auch die der Selbstübung, nach und nach reif macht, stumpft sich Fehler an Fehler ab; und allmählig bildet sich auch in den Kreisen der Landmänner eine öffentliche Meinung, die ihnen als Leuchte dienet, und sie in sonst ungewohnten Geschäften sicher macht. Man dulde und harre.

Die Hauptfrage, ob der Landmann durch die Landgemeindeordnung gegen das bisher bestandene Verhältniß in eine freiere, würdigere, gleichmäßigere Stellung versetzt wird, ist unbedingt zu bejahen. Auch ist diese Verwaltungseinrichtung als ein wichtiges politisches Gesetz zu betrachten, da ihr schon jetzt die Bedeutung nicht abgesprochen werden kann, daß durch sie in ihrem Wirkungskreise diejenige Uebereinstimmung in der Verwaltung mit der Landesverfassung erzielt wird, welche der letzteren erst ihren Werth ertheilt vor uneingeschränkter Macht, und daß durch sie mit Erweckung des Bewußtseyns jedes Gemeindebürgers auf Kräftigung des Staatsbürgers gewirkt wird. Seitdem sie an das Licht getreten ist, ragt Sachsens Grundverfassung nicht mehr in der Mitte des Landes, wie ein begonnenes Heiligthum empor, welches umgeben von einer großen Wüste, den Ausbau der anderen Theile des Tempels erst noch erwartet. Und so hat Sachsen in ihr, wie der alles wohl erwägende Justizminister von Könneritz den Ständen des Landes zurief, ein organisches Statut zu begrüßen, was dessen Verfassung erst noch ergänzen soll.

Digitized by Google

Zur Gesetzgebung über die gemischten Ehen, insbesondere über die religiöse Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder.

Zu der H. 1. B VIII. S. 138 — 158 dieses Archivs gelieferten Uebersicht der Vorschriften, welche in den verschiedenen evangelischen und katholischen Staaten über diesen Gegenstand gelten, haben wir noch Mancherlei zur Ergänzung nachzutragen.

Zuerst gedenken wir noch folgender Landesgesetze:

Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische Resolution vom 25. April 1713. *)

Was die Religion, in welcher die aus einer Ehe mixtae religionis erzeugten Kinder zu erziehen, anlanget, so soll in dem Fall, wenn in den Eheakten deßhalber nichts praeciser verordnet ist, es so gehalten werden, daß, wenn der Vater evangelisch und die Mutter römisch-katholisch ist, alle Kinder aus selbiger Ehe utriusque sexus in der evangelischen Religion zu erziehen, wenn aber der Vater römisch-katholisch und die Mutter evangelisch ist, die Söhne regulariter in des Vaters, und die Töchter in der Mutter Religion zu erziehen. Wenn jedoch ein Kind, welches nach den obgesagten principiis in der römisch-katholischen Religion zu erziehen wäre,

*) Willich, Sammlung Kur-Braunschweigischer Landesgesetze Th. III. S. 102.

nachdem es ad annos discretionis gekommen, von denen Gründen der evangelischen Religion informirt worden, und folgends sich zu der evangelischen Religion zu bekennen, freiwillig Neigung und Belieben trägt; so steht ihm solches frei, und es ist davon auf keine Weise abzuhalten.

Außer der Ehe erzeugte Kinder sollen von den evangelischen Pfarrern getauft werden, obgleich die Mutter katholisch ist, inmaßen über solche Kinder kein respectus väterlicher Gewalt statt hat, der Vater auch gemeiniglich unbekannt und ungewiß ist.

Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Verordnung an die Superintendenten vom 25. Januar 1811.

Zur völligen Gleichstellung der römisch-katholischen und der evangelisch lutherischen Religion sollen Proklamationen katholischer Brautpaare außerhalb Schwerin in den lutherischen Kirchen zu Schwerin, und in der katholischen Kirche geschehen, und die Kopulationen dem katholischen Geistlichen allein verbleiben; vermischte Brautpaare behalten nicht nur wegen der Kopulation die Wahl zwischen den Predigern beider Confessionen, sondern auch in welcher von beiden Religionen sie ihre Kinder taufen, unterrichten und confirmiren lassen wollen; nach dem 14. Jahre haben diese die Wahl, zu welcher Kirche sie sich bekennen wollen, so wie überhaupt der Uebertritt von der einen zur andern dem Gewissen eines Jeden ohne alle Kenntnißnehmung der Geistlichkeit des anderen überlassen bleibt.

Großherzgl. Oldenburgische Verordnungen vom 12. Febr. 1810 und 12. Febr. 1816.

Extension der ältern Verordnung vom 12. Febr. 1810, in Ansehung der stattfindenden gemischten Ehen unter evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Einwohnern des Herzogthums auf die Erbherrschaft Jever.

Digitized by Google

Thun kund hiemit:

Wie Wir die unter dem 12. Febr. 1810 in Ansehung der stattfindenden gemischten Ehen unter den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Einwohnern des Herzogthums gegebene Verordnung, wodurch bestimmt worden:

daß die Proklamation der Verlobten, mit Vorbehalt der Stollgebühren auf die Dienstzeit der annoch darauf Anspruch habenden, in der lutherischen sowohl als katholischen Kirche geschehen, die Braut dem Bräutigam nach seiner Kirche folgen und letzterer die Parochie begründen soll.

Besonders wird zur Beförderung der ehelichen Einigkeit und der guten Kinderzucht hiedurch verfüget daß inskünftige die in solchen gemischten Ehen erzielten Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, falls nicht die Verlobten einer nach dem Geschlechte getheilten Erziehung in der evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Religion den Vorzug geben. In diesem Falle ist solches, aber vor der Kopulation, in einer bei dem beikommenden Gerichte niederzulegenden Ehestiftung durch gegenseitige Vereinbarung festzusetzen, indem nach der Kopulation und während der Ehe darüber kein Vertrag gültig abgeschlossen werden kann, sondern als es alsdann bei der deßfalls vor der Ehe getroffenen Vereinbarung, und, wenn diese fehlt, bei der Regel: wonach alle Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen sind, sein Bewenden behalten muß;

auch auf die Erbherrschaft Jever, in Ansehung der künftig zu schließenden Ehen zu extendiren, und dieselbe überhaupt weiter dahin zu deklariren nöthig gefunden haben:

daß in dem Falle, wenn die Eheleute vor der Ehe eine nach den Geschlechtern verschiedene religiöse Erziehung der Kinder beliebt haben, es ihnen unbenommen bleibt, auch die Taufe derselben durch den Geistlichen derjenigen Confession verrichten zu lassen, in

Digitized by Google

welcher der Täufling erzogen werden soll, vorbehältlich der Erlegung der Sollgebühren an den Parochus des Vaters.

Herzogl. Sachsen-Gothaisches Ehegesetz vom 15. Aug. 1834.

§. 18. Die Ehen derjenigen, welche sich zur christlichen Religion im Allgemeinen bekennen, wenn sie auch zu verschiedenen christlichen Kirchen gehören, sind unbedingt erlaubt, dagegen sind die Ehen der Christen mit einer Person, welche sich zu einer andern, als der christlichen Religion bekennt, verboten.

Können die Eltern, welche sich zu verschiedenen christlichen Kirchen bekennen, darüber, in welcher Confession die Kinder erzogen werden sollen, nicht einigen, so sind die Kinder männlichen Geschlechts in der Confession des Vaters, die weiblichen Geschlechts in der der Mutter, zu erziehen.

Vergleich zwischen den Fürsten von Anhalt und ihren Landständen, vom 27. Sept. 1679. *)

— — und soll bei solchen Eheleuten, da der eine Theil der evangelisch-lutherischen, der andere der reformirten Religion zugethan ist, bei den Trauungen die Braut dem Bräutigam folgen, bei den Taufen der Söhne die Wahl, in welcher Kirche dieser Aktus zu verrichten, dem Vater, und der Mutter diesfalls die Disposition wegen der Töchter, es wäre denn in denen aufgerichteten Ehestiftungen ein Anderes versehen oder sonst unter denen Eltern verglichen, zustehen; bei denen Begräbnissen aber auf die Religion der Person, welche zu begraben, gesehen werden. **)

---

*) In Lünig Reichsarchiv Pars sp. Cont. II. S. 275. vgl. Moser Landeshohheit in geistlichen Sachen S. 206.

**) Danz, deutsches Privatrecht Band VI. §. 569. In Anhalt-Zerbst werden die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Die Bestimmungen des bayerischen Staatsrechts in der Beilage zu dem die Verfassungsurkunde bildenden bayerischen Edikte vom 26. Mai 1818 §. 12 u. f. wurden durch die langen und nicht leidenschaftlos geführten ständischen Debatten sehr erschüttert. In die Geschichte der offenen und geheimen Unterhandlung über diesen Gegenstand kann hier nicht eingegangen werden. Es genügt hier die Bemerkung, daß sich von dem Jahre 1830 an die Bischöfe Bayerns näher und fester in den Grundsätzen aneinander anzuschließen suchten. Von den meisten erschien eine öffentliche Vertheidigung ihres Benehmens, welche sie theils der Ständeversammlung, theils dem Könige vorzulegen für nöthig fanden. Hieher gehören

1) die Denkschrift des Erzbisthums München,
2) die Denkschrift des Erzbisthums Bamberg,
3) die Denkschrift des Bisthums Regensburg
4) die Denkschrift des Bisthums Passau,
5) die Denkschrift des Bisthums Eichstätt,
6) die Denkschrift des Bisthums Augsburg.

Obgleich der König über diesen Gegenstand im Landtagsabschiede vom 30. Dez. 1831 verfügte.

»Es ist unser ernstlicher Wille, daß bei Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proklamationen, die Ausstellung der Dimissorialien, und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder, mit Nachdruck gehandhabt werden.« Ja, obgleich auch bald darauf ein königl. Ministerialreskript vom 29. April 1832 die sämmtlichen Bischöfe des Reichs aufforderte, sich nunmehr der allerhöchsten Verordnung und den Bestimmungen des Landtagsabschieds, durch Vornahme der Proklamation und Ausstellung des Ledigscheins bei den gemischten Ehen, auch wo die katho-

in der der Mutter erzogen, falls die Eltern nichts anderes bestimmt haben.

Digitized by Google

lische Religionserziehung aller Kinder nicht zugesagt sey, zu fügen; so kam es doch zu einem durch die Nuntiatur in München an die Bischöfe Bayerns bekanntgemachten Schreiben Gregors XVI. vom 27. Mai 1832. *) Der Pabst verbietet in demselben bei gemischten Ehen, nisi servatis certis clausulis, die Proklamation vorzunehmen, Dimissorien auszustellen, noch mehr zu kopuliren. Am Schlusse behält sich der römische Stuhl in wichtigeren Fällen die Dispensation vor. Den Bischöfen von München, Regensburg und Passau bleibt das römisch-katholische Verdienst, diesen Conflikt zur Entscheidung dem römischen Stuhle vorgelegt zu haben. Da diese nicht in Form einer Bulle, — als welche sonst der Staatsgenehmigung hätte unterliegen müssen — sondern in einem gewöhnlichen

*) Diese sechs Denkschriften, in welchen Bayerns Bischöfe die Verweigerung der priesterlichen Einsegnung in dem Falle der Nichterziehung aller Kinder in der katholischen Religion vertheidigen und mit vereinten Kräften bei der königlichen Regierung als die unabänderliche Norm der kirchlichen Praxis erklären und worin sie diesen Gegenstand gleichsam als die wichtigste Angelegenheit ihres bischöflichen Amtes behandeln, sind nicht ohne Rückwirkung und traurige Consequenzen geblieben. Sie haben die ängstlichen Gewissen der nicht aufgeklärten Katholiken noch mehr beunruhiget und der liebelosen Orthodoxie der römischen Geistlichkeit nicht nur in Bayern, sondern auch in andern Ländern, namentlich in Preußen neue Nahrung gegeben, zumalen das päbstliche Schreiben vom 27. Mai 1832 hinzukam, und die Römlinge nun sagen konnten: „Roma locuta, causa finita est.“ Bedarf es in dieser Hinsicht eines Beweises, so kann dafür das Schreiben der 15 Pfarrer des Dekanates Warburg an den Hochwürdigsten Bischof von Paderborn vom 17. Mai 1833 angeführt werden. Diese Aktenstücke im neuen päbstlichen Restaurationsprozesse sind für die Orientirung in der Angelegenheit der gemischten Ehen, die jetzt einen politisch religiösen Charakter angenommen hat, bedeutsame und unentbehrliche Quellen, die dem urtheilsfähigen Publikum in der Schrift: Der Erzbischof von Köln in Opposition mit dem preußischen Staatsoberhaupte, oder neuestes Beispiel der offenen Auflehnung und starren Reaktion wider die Kirchenhoheit der Staatsregierung, von dem Herausgeber des canonischen Wächters, Karlsruhe 1838 zugänglich gemacht worden sind.

Digitized by Google

nach dem Conkordatpublikationsfähigen (?) Schreiben erfolgte, so wußte man lange nicht, was die bayerische Staatsregierung über diesen durch die Kölner Wirren immer verwickelter werdenden Gegenstand noch beschließen werde. Nur das wurde leider allenthalben bemerkt, daß sich die bayerischen Bischöfe in dieser, den Frieden zwischen der Kirche und dem Staate trübenden Sache, nicht nach der königlichen Verordnung sondern nach dem päpstlichen Schreiben benahmen, und dadurch die Conflikte und Spannungen zwischen beiden Confessionen ernstlicher und bedenklicher machten.

Doch endlich ist eine außerordentlich wichtige Verordnung vom 31. Mai 1838 von dem Ministerium des Innern: »die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend« ergangen, wodurch alle Streitigkeiten bei den Trauungen der gemischten Ehen und über die Erziehung der Kinder aus solchen beigelegt werden. Der Hauptinhalt derselben geht dahin:

I. Nach einer richtigen doktrinellen Auslegung der Bestimmungen in den §§. 12—23 des Edikts Beil. II. der Verfassungsurkunde kann es nicht zweifelhaft seyn, daß bei gemischten Ehen den Eltern das Recht zusteht, sowohl vor und bei Eingehung der Ehe, als auch während der Dauer derselben, nach Gutbefinden über die religiöse Erziehung ihrer Kinder vertragsmäßige Bestimmungen zu treffen, und die eingegangene Uebereinkunft in beiderseitigem Einverständnisse zu jeder Zeit wieder abzuändern, so lange die Kinder nicht durch die Communion oder Confirmation in eine bestimmte Kirche eingetreten sind. Denn dies ergibt sich aus dem allgemeinen Familienverbande und dem in der elterlichen Gewalt begründeten Rechte; für die Bewohner des Königreiches Bayern aber aus den nachstehenden besonderen Gründen:

a) Die in den §§. 12—14 der II. Beilage der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen stimmen mit dem in dem Religionsedikt vom 24. Mai 1809 §§. 14—16 enthaltenen Wort für Wort überein. Hinsichtlich der Bedeutung dieser letzteren aber geht schon aus dem §. III. der allerhöchsten Entschließung

vom 11. Mai 1825 (Reg. Bl. S. 381) hervor, daß es nie die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die elterlichen Befugnisse zu vertragsmäßigen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder auf die Zeit vor Eingehung der Ehe zu beschränken, weßhalb bei unveränderter textueller Beibehaltung der vorerwähnten §§. 14—16 in dem späteren (Verfassungs-) Gesetze diese Absicht auch jetzt nicht dem Gesetzgeber unterstellt werden kann.

b) Die von den §§. 12—14 allenfalls abweichenden Bestimmungen der, in einzelnen Gebietstheilen bestehenden Civilgesetze können in einer Materie keine Gültigkeit mehr behaupten, welche dem Bereiche des Verfassungsrechtes angehört, und bezüglich deren die Verfassungsgesetze für alle Unterthanen, ohne Unterschied, gleiche Rechte und Verpflichtungen begründen, abgesehen davon, daß diese Gesetze, als die späteren, die früheren derogiren.

c) Daß die beschränkende Bestimmung des §. 13 der II. Beilage der Verfassungsurkunde sich nur auf die darin erwähnten Eheverträge, nicht aber auf die in §. 14 neben den Ehepakten als zulässig erklärten »sonstigen Verträge« bezieht.

II. Eben so unzweifelhaft scheint es in der Hauptsache aus denselben Gründen und in Gemäßheit des §. 20 der II. Beilage der Verfassungsurkunde, daß das erwähnte Recht den Eltern auch bezüglich der, durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder zukommen.

Nun wird noch bemerkt, daß diese Bestimmungen auf den zu dieser Verordnung veranlassenden Fall genau passen. Nämlich N., katholischer Religion, und dessen Ehefrau, protestantischer Religion, schlossen den 20. August 1832 dahin einen gerichtlichen Vertrag, daß ihr außerehelich erzeugter aber anerkannter Knabe Georg, geboren 1825, und Leonhard, geboren 1827, in das Verhältniß ehelicher Kinder eintreten und nach

der Religion des Vaters, also in der katholischen Religion erzogen werden sollten. Durch anderweitige, gerichtlich bestätigte Verträge vom 11. Juni 1833 und 23. Oktober desselben Jahrs stellten sie aber fest, daß diese Kinder, sowie sämmtliche vorhandene und künftige, in der lutherischen Confession erzogen werden sollen.

Mit Recht ist hier auszurufen: post nubila Phoebus! wenn man die früheren über Eingehung der gemischten Ehen, und über die Erziehung der Kinder aus denselben ergangenen Verordnungen mit dieser Verordnung vergleicht.

Was jene betrifft, so ließ Max Joseph, als Kurfürst, von den theologischen Fakultäten zu Heidelberg und Würzburg über die Frage: »Ob ein Katholik mit einer geschiedenen Protestantin, deren Mann aber noch lebt, eine eheliche Verbindung eingehen könne?« Gutachten einholen, und vernahm auch hierüber die Meinungen mehrerer anderer praktischen Juristen, sowie die des geheimen Staatsraths, und verfügte in dem Rescript vom 8. November 1802 Folgendes:

1) Daß, weil nach den in Deutschland geltenden Gesetzen die gemischten Ehen gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantin, nach eben diesen Gesetzen ledig, als eine solche Person anzusehen sey, welche eine anderweitige eheliche Verbindung eingehen könne, ferner

2) daß die bürgerliche Obrigkeit, bei welcher sich dieselbe als eine richterlich Geschiedene darstellt, sie an einer neuen Verehelichung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern darf; und wenn

3) gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischen Theologen dergleichen Ehen, aus einem ganz anderen Gesichtspunkte betrachtet, als unerlaubt angesehen werden, doch bei solchen Ehen, nämlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantin, oder eines gerichtlich geschiedenen Protestanten mit einer Katholikin, wenn schon ihr gewesener Ehemann, respektive Ehefrau, noch am Leben, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulationsschein von dieser

Digitized by Google

niemals verſagt werden kann, und ſonach dieſe Ehen mit allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig angeſehen werden müſſen.

4) Sollte der katholiſche Pfarrer glauben, nach den Grundſätzen ſeiner Religion die Copulation ſolcher Ehen nicht vornehmen oder die nachgeſuchten Dimiſſorialien nicht ertheilen zu können, ſo ſoll derſelbe nicht dazu angehalten und gegen ſeine Ueberzeugung zu handeln gezwungen werden, ſondern es iſt den Eheleuten frei zu ſtellen, ihre Trauung bei einem Geiſtlichen des proteſtantiſchen Theils nachzuſuchen, welche in Anſehung der bürgerlichen Rechte die nämliche Wirkung hat, als wenn ſie von dem katholiſchen Pfarrer geſchehen wäre, wobei dergleichen Eheleute kräftig zu ſchützen und es nicht zu dulden iſt, daß die katholiſche geiſtliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehe nachtheilige Strafe vollziehe.

5) Was dagegen ad forum conscientiae gehöre, darin ſolle ſich die weltliche Obrigkeit nicht einmiſchen, ſondern ſolches dem Katholiken zur Verhandlung mit ſeiner geiſtlichen Behörde allein überlaſſen.

Später erging unter dem jetzigen Könige das von Rom den 22. April 1829 datirte Reſcript durch die Vorſtellung des Erzbiſchofs von Bamberg veranlaßt, dahin: daß bei Eingehung der Ehen der Katholiken und geſchiedenen Proteſtanten, die an die Civilbehörden kommenden Geſuche um Bewilligung zur Schließung ſolcher Ehen von dieſen nicht immer aus dem richtigen Geſichtspunkte aufgefaßt und vorbeſchieden werden und daher Se. Majeſtät bewogen worden, die Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, darauf aufmerkſam zu machen, wie es bei den Beſtimmungen des Geſetzes über Anſäßigmachung und Verehelichung vom 11. September 1825 §. 8, wonach bei Erledigung aller Heimathsgeſuche auch die kirchenrechtlichen Hinderniſſe beachtet werden müſſen, und bei der in der II. Beilage zur Verfaſſungsurkunde §. 38, 39 und 52 gegebenen Zuſicherung, daß jeder Kirchengeſellſchaft in rein geiſtlichen Sachen, namentlich des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten ihrer Mitglieder, nach ihren Dogmen und der darauf gegründeten Verfaſſung die

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit selbst auszuüben, und hiernach die Befolgung ihrer Gesetze zu erzwecken und gegen jede Verletzung derselben den Schutz der Staatsgewalt anzurufen befugt seyn soll, keinem Zweifel unterliegen könne, daß in Fällen der beabsichtigten Verehelichung einer katholischen Person mit einer geschiedenen protestantischen, deren voriger Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile entgegenstehende Ehehinderniß beachtet werden müsse, und demnach der katholischen Person auch von der Staatsbehörde die Befugniß zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Kirche nach ihren Dogmen als unzulässig erkläre, nicht ertheilt werden dürfe.

Der Inhalt der Verordnung vom 14. Juni 1830 geht dahin: daß die Bestimmungen des Rescripts vom 22. April in denjenigen Gebietstheilen diesseits des Rheins, in welchen das preußische Landrecht noch als gültig besteht, so lange nicht zur Anwendung gebracht werden soll, als deßhalb nicht auf gesetzlichem Wege eine abändernde Bestimmung erfolgen wird, daß dagegen die unter dem 8. November 1802 an die damalige rheinpfälzische Landesdirektion in Mannheim erlassene Entschließung, welcher die Kraft eines allgemein geltenden Gesetzes nicht beigelegt werden könne, der Anwendung des betreffenden Rescripts kein Hinderniß in den Weg legen könne.

In dem Rescript vom 29. Juli 1831 wurde die in der letzteren Verordnung enthaltene Bestimmung dahin abgeändert: daß, da dargethan sey, daß die Verordnung vom 8. November 1802 keineswegs ein zur Entscheidnng eines einzelnen Falles erlassenes Rescript, sondern eine allgemeine, auf sämmtliche Theile des Königreichs ausgedehnte Vorschrift sey, es auch so lange, bis auf gesetzlichem Wege eine abändernde Bestimmung erfolgen wird, bei derselben sein Verbleiben haben, und der Verordnung vom 22. April 1829 keine Folge gegeben werden soll.

Hieraus ergibt sich, daß die bayerische Gesetzgebung mit der preußischen in Hinsicht der Lehre von der Gültigkeit der gemischten Ehen ganz conform sey; siehe preußisches Landrecht Thl. II. tit. I. §. 755, tit. XI. §§. 442, 445 und Anhang §. 130.

Digitized by Google

Was nun die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betrifft, so bestimmt die Beilage II. zur Verfassungsurkunde in §. 12 u. f.: daß, wenn die Eheleute in gültigen Eheverträgen hierüber Etwas bestimmt haben, es hierbei sein Bewenden hat; die Gültigkeit solcher Verträge lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen ist, wenn aber keine Ehepakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder Nichts bestimmt ist, so sollen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter folgen. Der Tod der Eltern soll Nichts in den angegebenen Bestimmungen ändern; Ehescheidungen, sowie sonstige rechtsgültige Auflösungen der Ehe auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. Wenn ein, das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so wirkt der Uebergang der Eltern zu einem anderen Glaubensbekenntniß darin so lange keine Aenderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des anderen über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen, sie wären — dem bestehenden Ehevertrage gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer anderen Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu lassen sind.

In der Verordnung vom 4. November 1834 ist die Frage: ob die während der Ehe abgeschlossenen Eheverträge von rückwirkender Kraft auf die bereits geborenen Kinder seyn können? dahin entschieden, daß dies nach der Verfassung des Reichs nicht seyn könne; die Verfassungsurkunde Beilage II. gestatte zwar im §. 12 den, verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethanen, Eltern freies Uebereinkommen hinsichtlich der religiösen Erziehung ihrer neugebornen Kinder, allenthalben aber halte sie den Grundsatz fest, den Wechsel von dem eigenen Ermessen und von dem Eintritte in das Unterscheidungsjahr abhängig zu machen.

Der §. 13 handle nicht von einer Abänderung der beim Abschlusse der Ehepakten über den religiösen Zustand der Kinder

Digitized by Google

getroffenen Uebereinkunft, sondern bloß von den Bestimmungen pro futuro bezüglich der noch nicht gebornen Kinder in jenen Gegenden, wo solche ehepaktsgemäße Verabredungen bei Abschluß der Ehe nicht bestanden, und die bestehenden Civilgesetze einem solchen nachträglichen Uebereinkommen nicht entgegenstehen. — Die Verordnung vom 20. September 1826 bestimmt, daß die Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder in den Fällen der §§. 12—18 der Beilage II. der Verfassungsurkunde in den Geschäftskreis derjenigen Behörde gehört, in deren Amtsbezirk die betheiligten Eltern mit den zu erziehenden Kindern in dem Zeitpunkte wohnen, in welchem die Entscheidung zu ertheilen ist, und zwar darum, weil die vorliegende Frage einen Gegenstand der öffentlichen Aufsicht auf die Erziehung berührt, und in sofern zunächst in der Regel vor die Behörde des gegenwärtigen Wohnortes sich eignet, und es keinem begründeten Zweifel unterliegt, daß die Wirkung der auf solchem Wege erfolgten definitiven Entscheidung von nachgefolgten Wohnorts- und Aufenthaltsveränderungen unabhängig sey.

Durch die erste Verordnung sind nun alle Streitigkeiten beseitigt, die gemischten Ehen als gültig erklärt und in Hinsicht der Kinder aus solchen Ehen feste Grundsätze aufgestellt. Hierdurch sind zugleich die päpstlichen Bullen von Benedikt XIV. vom 4. November 1741, und insbesondere die für Bayern wichtige des Papstes Gregor XVI. vom 17. Mai 1830 außer Wirksamkeit gesetzt, indem die Eltern gemischter Religion der Bedingung, unter welcher der katholische Geistliche eine solche Ehe bloß nach seinen Gesetzen einzusegnen im Stande ist, nämlich, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, leicht nachkommen können, indem es ihnen ja frei steht, in der Folge einen abändernden Vertrag abzuschließen, und für den katholischen Ehetheil dadurch keine nachtheilige Folge entstehen kann, ganz seinem Gewissen überlassen ist, was er thun will.

Wittmann, Principia catholica de matrimoniis cathol. cum altera parte Protestantium Pedepori 1831,

Digitized by Google

Cap. III, ist freilich damit nicht einverstanden, denn er bemerkt: „Palet, quod parentes catholici in protestantium prolem suarum educationum consentientes, eas periculo aeternae damnationis exponant, (o die Unglücklichen!) eo magis quo minus in prolibus hujusmodi, exercitium religionis catholicae in uno parentum suorum quotidie spectantibus, invicibilis de religione catholica ignorantia admitti potest. Igitur hujusmodi parentes catholici gravis peccati se reos faciunt. (Dafür ist schon in dem Rescript vom 8. November 1802 gesorgt.)

In der im Eingang gedachten Uebersicht wurde, was das Königreich Sachsen betrifft, der ständischen Kammerdebatten gedacht, welche über die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der darin erzeugten Kinder in jüngster Zeit Statt fanden. Wir legen nun das hierauf unterm 1. November 1836 emanirte königliche Gesetz hier nieder. Sein wörtlicher Inhalt ist folgender:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc., haben auf Antrag der getreuen Stände in den Schriften vom 22. Mai 1830 und 29. April 1831 die hinsichtlich der Eingehung der Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses sowohl, als der religiösen Erziehung der von Eltern dieses verschiedenen Glaubensbekenntnisses erzeugten Kinder bestehenden Grundsätze einer Prüfung unterwerfen lassen, und in deren Folge, mit Aufhebung der in §§. 47, 50, 61, 62 und 65 des Mandats, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zu Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend, vom 19. Februar 1827, ingleichen im §. 11 des Mandats, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, vom 20. Februar 1827 enthaltenen Bestimmungen, welche mit Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft treten, unter Zustimmung unserer getreuen Stände, Folgendes festgesetzt:

Digitized by Google

§. 1. Die Competenz der Parochie in Ansehung der Trauung solcher Verlobten, deren ein Theil zur katholischen, der andere zur evangelischen Confession sich bekennt, wird durch die Confession der Braut bestimmt. Doch steht den Verlobten frei, gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren an die Geistlichkeit der Braut und ein von dieser ausgestelltes Zeugniß, daß ihr kein Ehehinderniß bekannt sey, sich von einem anderen Pfarrer der Confession der Braut, oder von einem Pfarrer der Confession des Bräutigams trauen zu lassen. Wollen dieselben in beiden Kirchen sich einsegnen lassen, so ist die erste Einsegnung nothwendig von einem Pfarrer der Confession der Braut zu vollziehen, und als die eigentliche Trauung, mit welcher die rechtlichen Wirkungen der Ehe beginnen, zu betrachten.

§. 2. Von jedem Pfarrer, welcher das Aufgebot zu veranstalten hat, ist vorher sorgfältig zu untersuchen, ob nicht nach landesgesetzlichen Vorschriften der Vollziehung der Ehe ein rechtliches Hinderniß entgegenstehe: und es darf, bevor nicht solches beseitiget, oder in dispensabeln Fällen von dem Theile, auf dessen Seite es sich findet, die Dispensation seiner geistlichen Behörde glaubhaft beigebracht worden, mit dem Aufgebote nicht verfahren werden.

§. 3. Ein Widerspruch gegen die Trauung verlobter Personen verschiedener Confessionen ist in der Regel bei dem Pfarrer der Braut anzubringen, welcher hiervon dem Pfarrer des Bräutigams Nachricht zu geben hat. Wird aber dennoch ein solcher Widerspruch bei dem Pfarrer des Bräutigams angebracht, so hat derselbe dem Pfarrer der Braut ungesäumt solches bekannt zu machen, und an letzteren die den Widerspruch enthaltende Schrift Behufs der erforderlichen Berichterstattung abzugeben.

§. 4. Sollte der katholische Pfarrer, wenn ihm nach §. 1 die Trauung gebührt, ohne einen nach den Landesgesetzen statthaften Grund Aufgebot oder Trauung verweigern, so soll das Aufgebot auf Seiten des katholischen Theils in der evangelischen Kirche seines Wohnortes, oder in der nächsten evangelischen

Digitized by Google

Kirche, die Trauung aber ebenfalls von einem protestantischen Geistlichen, auch ohne die gewöhnlichen Dimissoriales des Pfarrers des katholischen Theils, und ohne daß es der Bezahlung der Stolgebühren an diesen bedarf, bewirkt, und die Ermächtigung hierzu auf Ansuchen aus dem Ministerio des Cultus ertheilt werden.

§. 5. Die Taufe der in einer gemischten Ehe erzeugten Kinder stehet dem Geistlichen der Confession des Vaters, und nur dann, wenn nach einer gültigen Uebereinkunft der Eltern das Kind in der Confession der Mutter erzogen werden soll, dem Geistlichen dieser Confession zu.

§. 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden Paragraph vorgeschriebenen Erfordernissen, hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

§. 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder oder Geschlechtskuratoren nicht gebunden, es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns, und insofern derselbe ein Ausländer ist, und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,

b) an Gerichtsstelle,

c) von beiden Theilen, welche deßhalb persönlich erscheinen müssen, und

d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen abgegeben und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willenserklärung der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten

Digitized by Google

Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§. 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der §. 7 enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das sechste Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

§. 9. Auf die zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes schon bestehenden gemischten Ehen haben vorstehende Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insoweit nicht vorher von den Eltern der in solcher Ehe erzeugten Kinder bereits ein Anderes ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder bestimmt worden.

Ist bei dergleichen Ehen nur ein Theil der Eltern noch am Leben, so entscheidet im Zweifelsfalle die Bestimmung des Ueberlebenden.

Sind beide Theile verstorben, so wird das Kind solchenfalls in der bisherigen Confession fort erzogen, oder wenn der Religionsunterricht noch nicht begonnen hat, in der Confession des Vaters.

Bei Eltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, was die gesetzliche Verfassung des Landes, wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§. 7 und 8) ein Anderes unter sich festsetzen.

§. 10. Uneheliche Kinder werden in der Regel in der Kirche der Mutter getauft und in deren Confession erzogen. Sollte aber der einer andern Confession angehörende Vater die Erziehung des von ihm außer der Ehe erzeugten Kindes selbst übernehmen, und dasselbe in seiner Confession erziehen wollen, so ist ihm letzteres zwar gestattet, er bedarf aber dazu der Genehmigung der Mutter des unehelichen Kindes, oder wenn

Digitized by Google

diese verstorben seyn sollte, der mütterlichen Großeltern, sowie des Vormundes und der obervormundschaftlichen Behörde.

§. 11. Uneheliche Kinder, welche durch nachfolgende Ehen legitimirt werden, ingleichen die durch einen landesherrlichen Befehl mit der Wirkung des Allodial-Erbfolgerechts in das Vermögen des Vaters legitimirten, sind auch in dieser Beziehung den ehelichen gleich zu achten. Nur ist, was die Legitimirten der letztern Art betrifft, hierzu erforderlich, daß die an der Erziehung derselben noch thätigen Antheil nehmende Mutter in die Legitimation mit der bezeichneten Wirkung gewilligt habe.

Brautkinder werden, wenn die Schließung der Ehe durch Ableben des einen oder andern Verlobten verhindert wird, und gültige Verträge darüber unter ihnen nicht bereits geschlossen worden sind, nach der Confession des Ueberlebenden erzogen.

Sind Beide gestorben, und gültige Verträge darüber nicht vorhanden, so entscheidet die Confession der Mutter. Treten aber andere Hindernisse der Vollziehung der Ehe entgegen, so kommt die Bestimmung §. 10 in Anwendung.

§. 12. Hört eine Ehe durch Uebertritt des einen Theils auf, eine gemischte zu seyn, so haben die Eltern die Freiheit, ihre Kinder in der ihnen nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen, auch wenn dieselben bisher einen andern Religionsunterricht erhalten hätten.

§. 13. Wenn hingegen durch einseitigen Uebertritt des einen Theils eine Ehe erst zu einer gemischten wird, so ist dieser Uebertritt auf die bis dahin gebornen Kinder ohne allen Einfluß, und es darf auch durch Uebereinkunft nichts hierinnen abgeändert werden.

Auch die später gebornen Kinder werden in derjenigen Confession erzogen, welcher beide Eltern vorher angehört haben, insofern dieselben nicht nach §. 7 eine Uebereinkunft unter sich treffen.

§. 14. Ehescheidung kann an obigen Bestimmungen nichts ändern, sondern es ist im Zweifel so zu entscheiden, wie bei Fortdauer der Ehe entschieden worden seyn würde.

Digitized by Google

§. 15. Anderen Personen, als den Eltern selbst, soll es nicht freistehen, über das Glaubensbekenntniß der Kinder eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Aenderung zu treffen.

§. 16. Hingegen Adoptiveltern, welche durch eine förmliche Annahme an Kindes Statt dem Kinde alle Rechte eines leiblichen ertheilt haben, steht es frei, dasselbe auch in ihrer Confession zu erziehen, sofern die noch lebenden leiblichen Eltern einwilligen, oder nach deren Tode ein rechtsbeständiger Vertrag (§. 7 und 8), in welchem dieselben über die Confession ihrer Kinder bereits verfügt haben, nicht besteht.

§. 17. Ist ein solcher Vertrag jedoch nicht vorhanden, und kann solchen Kindern, von welchen in diesem Gesetze gehandelt wird, Religionsunterricht in der Confession, die das Gesetz vorschreibt, um deßwillen nicht ertheilt werden, weil hierzu im Orte keine Gelegenheit vorhanden ist, so hat die Obrigkeit auf Verlangen derer, welchen die Sorge für die Erziehung obliegt, zu gestatten, daß gedachte Kinder in einer andern als der gesetzlich bestimmten Confession durch Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Ortsschule unterwiesen werden.

§. 18. In den Fällen, von welchen oben §§. 9, 10, 11, 12, 16 und 17 gehandelt wird, findet hinsichtlich derjenigen Kinder, welche einmal das zehnte Jahr ihres Alters vollendet, und bis dahin gleichmäßig in der einen oder anderen Confession Unterricht erhalten haben, ein Wechsel der Confession nicht mehr Statt.

§. 19. Streitigkeiten, welche über die religiöse Erziehung der Kinder von Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnisses entstehen, sind von der ordentlichen Ortsobrigkeit zu entscheiden. Auch haben die Obrigkeiten dafür, daß diesem Gesetze in allen Punkten nachgegangen werde, von Amtswegen Sorge zu tragen, auch die Geistlichen und Schullehrer sich dahin mit ihren etwaigen Anfragen und Anträgen zu wenden.

§. 20. Wer einen in gemischter Ehe lebenden Ehegatten durch Versprechungen, Drohungen oder Herabwürdigung der

Digitized by Google

einen Confession zum Abschluß einer Uebereinkunft mit dem andern Ehegatten über die ihren Kindern zu gebende Erziehung in einer andern Confession verleitet, wird von seiner competenten Obrigkeit das erste Mal mit funfzig Thaler Geldbuße oder drei Monaten Gefängniß, und im Wiederholungsfall noch härter, ein Geistlicher aber, der sich dessen schuldig macht, mit Dienstentsetzung bestraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden den 1. Nov. 1836.

(L. S.) Friedrich August.

Hans Georg v. Carlowitz.

Aus der Reihe der nun bald mehr bald weniger besprochenen Landesgesetze ergibt sich, daß in Deutschland über gemischte Ehen und die religiöse Erziehung der in solchen Ehen erzeugten Kinder folgende Grundsätze von Seiten der Staatsgesetzgebungen gelten:

I. So wie Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken in allen christlichen Staaten erlaubt sind, so sind sie es ganz besonders auch in Deutschland. Das Recht, eine solche Ehe einzugehen, ist ein auf den deutschen Grundgesetzen beruhendes, verfassungsmäßiges Recht eines jeden Deutschen, und als solches in seiner vollen Unverletzbarkeit von den deutschen Fürsten, sowie früher auch vom Reichsoberhaupt anerkannt. Auch die Gesetzgebungen aller deutschen Länder erkennen ihre Rechtmäßigkeit und völlige Gültigkeit an; es gibt in keinem deutschen Staat — und so viel bekannt in keinem christlichen Staat — ein Gesetz, welches sie untersagte, und wenn in frühern Zeiten intolerante Regierungen es unternahmen, sie zu erschweren, so wurden solche Anordnungen vom Kaiser und Reich gemißbilligt und als Verletzungen der Reichsverfassung und gemeinschaftliche Beschwerde angesehen und durch die Zurücknahme solcher Maßregeln abgestellt.

II. Eben so wenig hat in einem deutschen Staat ein absolutes Gebot die Kinder aus einer gemischten Ehe zu einer

Digitized by Google

bestimmten, und insonderheit entweder zu der evangelischen oder katholischen Confession hingewiesen und vorgeschrieben, daß sie nur darin erzogen werden sollen. In älteren Zeiten sind zwar solche Versuche gemacht, sie sind indessen als Verletzungen des Gewissens und der Verfassung angesehen, und haben das Schicksal der unter I. erwähnten Versuche gehabt.

III. Die Gesetzgebungen haben vielmehr auch in diesem Verhältnisse die Gewissens- und Religionsfreiheit, sowie die Religionsverhältnisse der Familien und Unterthanen geachtet, und entweder den Eltern überlassen, die Confession zu bestimmen, in welcher sie die Kinder, bis zur eignen Ueberzeugung und Wahl, erziehen wollen, oder die Confession des Vaters für alle Kinder oder endlich die des Vaters für die Söhne und die der Mutter für die Töchter als diejenige bestimmt, in welcher die Kinder bis zum Unterscheidungsalter erzogen werden sollen. Einmischungen Anderer, und insonderheit der Kirche und ihrer Diener, ist nirgend gestattet, sondern stets als gesetzwidriger Eingriff in die Rechte des Staats und der Unterthanen angesehen.

IV. Die Gesetzgebungen haben, eben wegen ihrer Anerkennung der Wichtigkeit dieses Gegenstandes, größtentheils nur auf subsidiäre Bestimmungen für den Fall, daß die Eltern wegen der Confession, in welcher ihre Kinder erzogen werden sollen, keine Wahl getroffen haben, sich beschränkt, und dadurch den Eltern einen Grundsatz aufgestellt, welcher diese, wenn er ihren Ansichten zusagt, einer besonderen Disposition überhebt, welchen sie aber im entgegengesetzten Fall durch ihre eigene Bestimmung abzuändern befugt sind.

V. Die Gesetzgebungen sind bei dieser subsidiarischen Bestimmung der Confession von drei verschiedenen Systemen ausgegangen: einige von dem Grundsatz, daß die Söhne in der Confession des Vaters, die Töchter dagegen in der der Mutter erzogen werden sollen, andere haben, ohne Rücksicht auf das Geschlecht der Kinder, die Confession des Vaters bestimmt, und noch andere vorgeschrieben, daß alle Kinder in der Landes-Confession ihre Erziehung erhalten sollen.

Digitized by Google

VI. Sowie die Gesetzgebungen die Freiheit der Eltern, die Erziehungs-Confession ihrer Kinder zu wählen, gesetzlich achteten, so haben sie auch stets darauf gehalten, daß diese Freiheit eine wahre Gewissensfreiheit sey, und daher keinen indirekten Zwang in dieser Wahl gestattet, sondern sie ihnen selbst nach erlangter Reife (anni discretionis) vorbehalten. Die Diskussionen über die Confession, in welcher die Kinder aus gemischten Ehen zu erziehen, entstanden überhaupt erst in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts, als die nachtheiligen Folgen des vieljährigen unglücklichen Zustandes Deutschlands und anderer politischen Verhältnisse auch durch religiösen und kirchlichen Fanatismus sich äußerten. Die Versuche, gemischte Ehen geradezu zu unterdrücken, scheiterten an der Reichsverfassung, es mußten daher indirekte Mittel erfunden werden, sie zu verhindern, oder mindestens den Ehegatten der anderen Confession zu der begünstigten überzuziehen, oder für die letzte die Kinder noch vor der Geburt zu gewinnen. Wer die zahlreichen Religionsbeschwerden, welche darüber an den Reichstag und an die Reichsgerichte gebracht wurden, gelesen hat, erstaunt über den rücksichtlich solcher Mittel bewiesenen erfinderischen Geist. Als Gewaltmittel nicht mehr gelingen wollten, äußerte er sich auch durch Abnöthigung und Vorbeding des Versprechens der Verlobten, ihre künftigen Kinder in der ihnen vorgeschriebenen Confession erziehen zu lassen. Aber auch diese Gattungen des Zwanges sind von den Gesetzgebungen, vom Kaiser und von den Reichsgerichten, sowie besonders vom corpus Evangelicorum stets als Verletzungen der Gewissens- und der Religionsfreiheit, der Verfassung und der Rechte der Unterthanen angesehen, gemißbilligt und abgestellt worden, und in allen den zahllosen Staatsschriften über die freie Religionsübung, und selbst in den leidenschaftlichsten Vertheidigungen jener Zwangsmaßregeln findet sich auch nicht Eine Aeußerung, welche gewagt hätte, jenen, dem Gewissen und der religiösen Ueberzeugung der Eltern angelegten Zwang, und einen solchen Vorbeding über Gegenstände des Gewissens aus dem Standpunkt des Rechts zu rechtfertigen und zu behaupten,

Digitized by Google

daß es den Dienern einer einzelnen Confession erlaubt seyn könne, dasjenige, was dem Landesherrn nicht gestattet ist, durch Zwang, List oder auf anderm unwürdigen Nebenwege zu wagen, und Unterthanen um eine Freiheit des Gewissens und der Ueberzeugung zu bringen, welche die feierlichsten Staatsgrundgesetze ihnen so unbeschränkt zusichern.

Dies Alles wird in Beziehung auf Deutschland durch das Zeugniß des Kaisers Karl VI. bestätigt, indem er als Reichs-Oberhaupt unterm 27. Juli 1716 für Schlesien die Verordnung erließ:

> »Demnach Wir Uns wegen Erziehung derer von zweierlei unterschiedenen Religionen erzeugten Kinder aus sonderbaren erheblichen Ursachen dahin allergnädigst resolviret, daß ad exemplum der im heiligen römischen Reich introduzirten und beobachteten Observanz in eum casum, wenn keine schriftliche Ehepakten ratione educationis prolium in hac vel illa religione vorhanden, die Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden sollen.« *)

*) Sammlung der kaiserl. und königlich-herzogl. Privilegien, Statuten, Rescripten und pragmatischen Sanktionen des Landes Schlesien (Krossen, 1736) Thl. I. S. 400.

Digitized by Google

Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen in Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handelsministerium zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktienkapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktienkapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute wirklich zusammengetreten sey.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

Digitized by Google

1) die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
2) die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine ꝛc. Ueber Partialzahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;
3) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 pCt. des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verpflichtet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partialzahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Conventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkung zulässig;
4) nach Einzahlung von 40 pCt. hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie
   a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
   b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Falle die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.

   Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.
5) Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4. für die erste gegeben worden sind.
6) Wenn nach Einzahlung von 40 pCt. die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder
   a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder

Digitized by Google

b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden seyn.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetzsammlung zu publiciren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten; eben so sind die Verhältnisse der Construktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt, nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung Statt finden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll), bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungs-Fonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde

Digitized by Google

zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1 bis 5) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Recurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waarenmagazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privatinteresse der Gesellschaft angehen.

§. 9. Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interimswegen der Materialiengewinnung u. s. w. ebenso, wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht,

Digitized by Google

eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Recurses an das Handelsministerium, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 8, Nr. 3), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 8) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig seyn, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8 bis 11, Thl. I., Tit. 11.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück zu übergeben, und wird nöthigenfalls von der Regierung hiezu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§. 8) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§. 12. Wenn bei der Entschädigung außer dem Eigenthümer auch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt

Digitized by Google

es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 9) ist die Entschädigung in gleicher Art wie bei der Expropriation (§. 11) zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestimmung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 14. Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedungen, Bewässerungs- oder Vorflutsanlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deßhalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

§. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und portofrei erfolgen.

§. 16. Hat die Gesellschaft ein nach §. 8 der Expropriation unterworfenes Grundstück, sey es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederverkauf als auf Verkauf eintreten,

Digitized by Google

wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben, oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16) verkleinerten Grundstücks.

§. 18. Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Falle zu jeder Zeit geltend machen; bestreitet die Gesellschaft das Daseyn der im §. 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgibt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstücke entstandenen Werthsverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andern Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis, dem nach §. 17 berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft diese Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 20. Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21. Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt

Digitized by Google

vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

§. 23. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne; sie kann hiezu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen entsteht, und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten.

§. 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45, der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Concurrenten den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

Digitized by Google

1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
2) für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahnreglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28 bis 31 vergleiche mit §. 45), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Concession zu ertheilen.

§. 28. Auf solche Concurrenten sind, in Ansehung der Bahnpolizei, der guten-Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schadenersatz dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23, 24, 25 für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transportunternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverflossenen Jahren

1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transportunternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,
2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem

Digitized by Google

4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlagekapitals zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verflossenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlagekapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 pCt. des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 pCt. des Anlagekapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlagekapital sind auch alle späteren wesentlichen, von der Regierung als solche anerkannten Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grundkapitals bewirkt worden sind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

1) Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahre der ersten Betriebsperiode vorzulegenden Rechnungen der verflossenen 2¾ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniß der

   auf die Bahn und deren Zubehör

   und auf das Fuhr- und Transportunternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar

   verwendeten Anlagekapitalien vertheilt, und der hievon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29 Nr. 4 gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnitts-Betrag der in dem §. 29 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Ausgabepositionen zusammengenommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.

2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen, und hiebei entweder die Centnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß

Digitized by Google

des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Centner-Einheiten zu reduciren.

3) Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Centner-Einheiten reducirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2. getheilt, ergibt die Höhe des entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Centner Waare.

Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Gütertransport Statt gefunden, so soll bei der Reduktion zu 2.

hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz, hinsichtlich des Gütertransports aber ein Durchschnittssatz

angenommen werden.

4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Centner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Gütertransport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§. 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag

Digitized by Google

als 10 pCt. des in dem Transportunternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hiebei verpflichtet:

1) den Fracht-Tarif (sowohl für die Waaren als für den Personentransport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöht werden darf, sowie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze, sechs Wochen vor Anwendung derselben der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannnt zu machen; auch
2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufende Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als 10 pCt. des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergibt, müssen die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese 10 pCt. nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in §. 29 verstattete Maximum von 10 pCt. nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes 10 pCt. so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von 10 pCt. der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33 gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handelsministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

Digitized by Google

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Recurses an das Handelsministerium, der Regierung zu.

§. 36. Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, so weit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.

2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwang unterworfenen Güter.

3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig seyn werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.

4) Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen zu befördern.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der

Digitized by Google

Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerke zurücklegen.

6) Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hiedurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

§. 37. Wird eine Concurrenz im Transport auf der Eisenbahn verstattet (§. 27), so sind die Concurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet wie die ursprünglichen Unternehmer (§. 36). Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Concession Bedacht zu nehmen.

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, die sich im Verhältnisse des auf das gesammte Aktienkapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefond betreffenden Ertrags sich abstuft. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unserer Staaten concessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist, und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36 zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahngesellschaften befreit.

§. 39. Der Ertrag der im §. 38 vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen anderen Zwecken, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handelsministerium mit besonderer Anweisung versehen.

Digitized by Google

§. 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§. 41. Sollte künftig eine Concurrenz in der Transportunternehmung bewilligt werden (§. 27), so wird den Concurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt, und darüber in der Concession das Nöthige bestimmt werden.

§. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hiebei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkte der Transport-Eröffnung an, gefordert werden.
2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkte an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31, eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Ansicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkt angekündigt werden.
4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
   a) Der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünfundzwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.
   b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen, und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktivforderungen auf die Staatskasse übergehen.

Digitized by Google

c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transportunternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefond mit übereignet.

d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraume von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Communikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hiedurch nicht beschränkt.

§. 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen, und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn auch vor Ablauf des im §. 26 gedachten Zeitraums zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Gleises von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, sowie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre

Digitized by Google

(§. 26) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Concession des Anschlusses festsetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1) ein beständiger Commissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.

§. 47. Die ertheilte Concession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt, und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahngesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Concessionen zu ergänzen und abzuändern, und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten wir es für nöthig erachten, auch den bereits concessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu concessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38) und, sofern von künftig zu concessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Concession erlassene Bestimmungen eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

Digitized by Google

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin den 3. Nov. 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. Graf v. Alvensleben. v. Stülpnagel.

Für den Kriegsminister beglaubigt:
Düesberg.

Digitized by Google

Preußisches Reglement, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen. Da die Bildung von Sparkassen sich als eine nützliche Einrichtung bewährt und eine immer weitere Ausdehnung gewonnen hat, dabei aber Bedenken zur Sprache gekommen sind, welche einer gesetzlichen Erledigung bedürfen, so haben Wir zur Beseitigung derselben, um auf der einen Seite die an manchen Orten deßhalb eingetretenen Schwierigkeiten wegzuräumen, auf der anderen Seite aber zur Sicherstellung sowohl derer, welche den Anstalten ihre Ersparnisse anvertrauen, als auch der Gemeinden, welche dieselben unter ihrer Vertretung errichten, und zu Vermeidung von Mißbräuchen, die Aufstellung eines allgemeinen Reglements nöthig befunden, und verordnen zu diesem Ende hierdurch Folgendes:

1. Wenn eine Gemeinde eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, so hat sie deßhalb sich an die vorgesetzte Regierung zu wenden und dieser wegen der zu treffenden Einrichtung Vorschläge zu thun. Eine unerläßliche Bedingung ist hierbei, daß die Stadtverordneten-Versammlung oder die sonstige Communal-Repräsentation zu der zu treffenden Einrichtung, insonderheit zu der in allen Fällen von der Gesammtheit der Commune zu übernehmenden Vertretung ihre Zustimmung

Digitized by Google

ertheile. Etwanige Zweifel und Widersprüche der Communal-Verwaltungsbehörde dagegen können durch die Entscheidungen der Staatsbehörde beseitigt werden.

2. Die Regierung hat nach gehöriger Vorbereitung der Sache und Entwerfung des Statuts an den vorgesetzten Oberpräsidenten zu berichten, welchem die Genehmigung der Einrichtung und der Bestätigung des Statuts oder die Verweigerung derselben zusteht und obliegt. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

3. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Einrichtungen soll keiner Gemeinde versagt werden, welche deßhalb zweckmäßige Vorschläge thut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten im Stande ist.

4. Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu sehen, daß
   a) die Einlagen gehörig sicher gestellt werden;
   b) daß der Communalhaushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme und
   c) daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfniß der ärmeren Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet, und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde.

5. Um den unter 4. a angegebenen Zweck zu erreichen, muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen. Es ist den Communen erlaubt, diese Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken (solche, denen keine Hypothek eines Andern vorsteht), inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuldobligationen einzulösen, oder die Gelder zu Dotirung städtischer nach der Verordnung vom 28. Juni 1826 eingerichteten Leihanstalten zu verwenden. Wenn aber der Oberpräsident zu den Verwendungen der letztern Art seine Zustimmung ertheilen will, hat derselbe nicht nur zuvörderst zu prüfen, ob auch das städtische Schuldenwesen

Digitized by Google

gehörig geordnet und die Verzinsung und Tilgung gesichert sey, nicht minder, ob die wegen der Leihanstalten getroffene oder zu treffende Einrichtung der gedachten Verordnung entspreche und sonst zweckmäßig sey, sondern er hat auch ferner diese Angelegenheiten im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, daß nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde.

6. Zu Erreichung desselben Zwecks muß die Sparkasse einen besonderen, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fond bilden. Diejenigen Dokumente, welche für die Einlagekapitalien erlangt werden, wozu auch die Stadtobligationen und die Schuldbokumente der Leihkassen gehören, müssen abgesondert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fond der Sparkasse wieder verrechnet werden.

7. Insoweit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwanige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deßhalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen. Dafern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Commune über einen Theil desselben zu anderen öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll sie hierzu die Genehmigung des Oberpräsidenten einholen, welcher solche nur dann zu ertheilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reservefond übrig bleibt.

8. Deßgleichen sollen die Communen zu neuen Bedürfnissen nur unter Genehmigung des Oberpräsidenten Darlehen aus den Sparkassenfonds entnehmen dürfen. Diese Genehmigung ist aber nur dann zu ertheilen, wenn die Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehens im Voraus vollständig gesichert ist. Die darüber auszustellenden Obligationen werden

Digitized by Google

dann in der unter Nr. 6 angegebenen Art Eigenthum des abgesonderten Sparkassenfonds, zu welchem auch die davon zu entrichtenden Zinsen zu zahlen sind.

9. Durch die oben unter Nr. 5, 6, 7 und 8 ertheilten Vorschriften ist zugleich für Erreichung des unter Nr. 4. b angegebenen Zwecks Vorsehung getroffen und dafür gesorgt, daß die allgemeine Vertretungsverbindlichkeit der Communen nur in den seltensten Fällen in Anspruch zu nehmen seyn wird. Um aber auch sonst für die Sicherung der Haushaltsverhältnisse der Communen zu sorgen, muß der dem Einleger zu gewährende Zins und Zinseszins so bestimmt werden, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Kapitalien der Sparkasse vollständig gedeckt wird, sondern daß auch ein Ueberschuß bleibt, um die Kosten der Verwaltung und den Zinsverlust an den zu sofortigen Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern zu decken, und nach und nach das §. 7. erwähnte Reservekapital zu bilden, aus welchem etwanige Kapital- oder Zinsenverluste übertragen werden können.

10. Nicht minder ist es erforderlich, zu bestimmen, welche Beträge bei den Sparkassen sofort, und welche nach vorgängiger Kündigung zu erheben sind, damit die Communen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, eben so wenig durch zufälligen augenblicklichen Andrang zur Suspension der Baarzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel genöthigt werden. Hierbei wird überall darauf zu sehen seyn, daß kleinere Einlagen, welche zur Beseitigung augenblicklichen Nothstandes erforderlich sind, sofort baar zurückgezahlt werden, dagegen bei größeren Einlagen, welche schon als kleine Kapitale gelten können, eine nach Verhältniß der Summe längere oder kürzere Kündigungsfrist vorbehalten bleibe.

11. Behufs der Erreichung des Zweckes unter 4. c ist der geringste Betrag, welcher in einer Sparkasse angenommen werden soll, so niedrig, als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, zu bestimmen, damit der ärmsten Klasse die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch so

Digitized by Google

geringe Ersparniß sogleich sicher anzulegen, und sich dadurch der Versuchung zu überheben, sie ohne ein dringendes Bedürfniß zu verwenden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung mit so geringen Beträgen anfange, als ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens thunlich ist.

12. Wir wollen es zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie, nach den besonderen Verhältnissen des Orts ein Maximum der einzelnen Einlagen sowohl, als des Gesammtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, bestimmen wollen oder nicht, und nur dem Oberpräsidenten das Recht vorbehalten, eine Aenderung zu verlangen und nach Befinden selbst festzusetzen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der etwanigen Bestimmung oder dem Mangel derselben Nachtheile für die Institute oder für die Communen oder auch für den allgemeinen Verkehr hervorgehen; da indessen die baare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung Statt gefunden hätte, unter manchen Conjuncturen den Communen Nachtheil bringen und selbst nicht ausführbar seyn dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in baarem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überstiegen wird, dann soll für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Conto vermerkt und dabei der dafür bezahlte Curspreis sammt etwanigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaniges Steigen oder Sinken des Curses oder durch Ausloosung dieses Papieres entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen

Digitized by Google

Papiere sind bei dem nach §. 6. zu bildenden besondern Fond als Spezial-Depositа aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Apoints zu haben sind, der Verwaltungsbehörde erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen. Der Vorschlag wegen der Summe, von welcher diese Belegung und Verrechnung anfangen soll, bleibt den Gemeinden überlassen, jedoch ist den Oberpräsidenten die Festsetzung vorbehalten, wobei dieselben in gleichem Maße darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in baarem Gelde zurück zu erhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden Behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen und für die Gemeinden eine zu große Verwickelung herbeigeführt werde.

13. Den Büchern, welche die Sparkassen ausstellen, soll überall das Statut, ingleichen eine Tabelle beigedruckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 100 Thaler, oder, insofern ein niedrigeres Maximum bestimmt wäre, bis zu diesem, in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird. Die weitere Ausdehnung der Tabellen auf größere Summen und längere Zeit bleibt den Communen anheimgestellt.

14. Die Sparkassenbücher sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer und des Einlagebetrags den den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern selbst entsprechen. In beiden ist der Name des Einlegers einzutragen. Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimiren müßte, dies, besonders in großen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläufigkeiten und zum Theil mit Kosten

Digitized by Google

verbunden seyn würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Communen, wegen der für sie damit verbundenen Verwickelung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen, und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Communen berechtigt seyn, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen, daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Commune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sey.

15. Damit aber auch der Inhaber jedes Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, setzen Wir Folgendes fest:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.

b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) Vor Einleitung dieses letzteren Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraumes das verlorene Buch durch einen Andern

Digitized by Google

als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweiset sowohl den Präsentanten als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buches.

d) Ist aber die bei c gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Conto's des verlorenen Buches, — beides gegen bloße Erlegung der Kopialien. Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgericht nachsuchen.

e) Letztere hat den Verlust des Buchs unter Angabe: aa) der Nummer desselben; bb) der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers; cc) des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete; durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter — oder falls es deren dort nicht gibt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen: »daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle.« Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf

Digitized by Google

weniger als 50 Rthlr., so wird der Ediktaltermin auf vier Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt. Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Rthlr. ist eine achtwöchentliche Ediktalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Rthlr. oder darüber aber eine Ediktalfrist von drei Monat und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Ediktaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab: daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sey, so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiciren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Rthlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem Wir für solche Fälle die Stempelabgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken lassen wollen.

16. Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen dreißig Jahren nicht bei der

Digitized by Google

Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

17. Unter Beobachtung der in diesem Reglement aufgestellten Grundsätze soll für jede Sparkasse ein vollständiges Statut errichtet, in solches auch aus obigen Bestimmungen dasjenige, was des Zusammenhangs wegen erforderlich ist, aufgenommen, und mit der Bestätigung des Oberpräsidenten jedem Sparkassenbuche vorgedruckt werden. Sollte wegen besonderer Ortsverhältnisse eine diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmung für nothwendig angesehen, so kann solche nur durch Unsere unmittelbare Genehmigung Gültigkeit erhalten. Die dießfalls erlassene Ordre ist dann ebenfalls beizudrucken.

18. In jedem Statute ist auch wegen der Verwaltung der Sparkasse, wegen der dabei zu beschäftigenden Personen, ihrer Anstellung und der von ihnen zu leistenden Kautionen, wegen des Orts, an welchem die Sparkasse sich befindet, und wegen der Tage und Stunden, an welchen die Ein- und Zurückzahlung Statt findet, die erforderliche Bestimmung aufzunehmen. Nicht minder ist darin auszudrücken, wie etwanige spätere Aenderungen des Statuts, welche unter Genehmigung des Oberpräsidenten, oder auch, bei veränderten Umständen und bemerkten Mißbräuchen, auf dessen Anordnung erfolgen können, endlich wie eventuell die Aufhebung der ganzen Anstalt zur Kenntniß der Interessenten zu bringen sey. Wenn in Folge einer solchen in Gemäßheit des Statuts öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, Falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

19. Was die Aufsicht des Staats über die Sparkassen anlangt, so soll es zwar im Allgemeinen bei demjenigen bewenden, was die Gesetzgebung hinsichtlich der Staatsaufsicht über andere Communalinstitute vorschreibt. Die Oberpräsidenten

Digitized by Google

und Regierungen sollen aber verpflichtet seyn, diesen Instituten eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen, und wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen.

20. Ferner haben die Oberpräsidenten sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen einreichen zu lassen, solche in eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern und der Polizei allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen, und letztere dem genannten Minister vorzulegen. Auch ist jede Sparkassenverwaltung verbunden, die an den Oberpräsidenten eingereichte Nachweisung über ihren Betrieb durch das im Orte oder im Kreise erscheinende Anzeigeblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

21. Wenn von größeren Landestheilen, z. B. Kreisen und ständischen Verbänden, Sparkassen errichtet werden sollen, so ist das Statut zu Unserer Genehmigung einzureichen. Hierbei sind ebenfalls die vorstehenden Grundsätze zu beobachten.

22. Was die schon bestehenden Sparkassen anlangt, so sollen zwar, wenn sie seither nach Grundsätzen verwaltet worden sind, welche mit den obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, dieselben noch sechs Monate nach Publikation gegenwärtigen Reglements nach den zeitherigen Grundsätzen fortverwaltet werden können. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist hinsichtlich neuer Einlagen lediglich nach einem, dem gegenwärtigen Reglement angemessenen, neu zu entwerfenden Statut zu verfahren.

Diejenigen Sparkassenbücher, welche gegenwärtig auf jeden Inhaber ausgestellt sind, behalten fortwährend ihre Gültigkeit. Neue Sparkassenbücher dagegen sind nach Ablauf der gedachten Frist lediglich in der unter Nr. 13 vorgeschriebenen Form auszustellen.

Digitized by Google

Gegenwärtiges Reglement hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Gegeben Berlin den 12. Dezember 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freihr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Freihr. v. Werther. v. Stülpnagel.

Für den Kriegsminister:
Diesberg.

Digitized by Google

Zur königlich sächsischen Proceßgesetzgebung.

Das Gesetz, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executivproceß betreffend, vom 28. Februar 1838. Mit einigen aus den Quellen geschöpften Erläuterungen.

Verordnung.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc.

Nachdem Wir mit unsern getreuen Ständen über die Erlassung eines Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsproceß betreffend, Uns einverstanden, auch das hiernach redigirte Gesetz in der Reinschrift eigenhändig vollzogen haben, so bringen Wir solches andurch zur Publikation.

In soweit übrigens nach §. 29 des Gesetzes vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend, auch Verwaltungsbehörden rücksichtlich des Executions- und Zwangsverfahrens unter den daselbst bemerkten Voraussetzungen auf die Vorschriften der Proceßgesetze verwiesen sind, so haben sich auch diese Behörden nunmehr nach dem vorliegenden Gesetz zu achten.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das königliche Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden den 28. Februar 1838.

(L. S.) Friedrich August.

Julius Traugott Jakob v. Könneritz.

Gesetz.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc. ertheilen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, über das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und dem Exekutionsproceß folgende Vorschriften:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Bedingungen der Vollstreckung.

§. 1. Die Vollstreckung einer über einen privatrechtlichen Anspruch ertheilten richterlichen Entscheidung, durch welche einem der streitenden Theile zum Vortheil des andern etwas zu leisten oder zu unterlassen auferlegt worden ist, kann nicht verfügt werden, bevor das Erkenntniß in seinem ganzen Umfange, oder doch in Hinsicht auf das angesprochene Gebot oder Verbot in Rechtskraft ergangen ist.

§. 2. Rechtssprüche, wider welche nach den Proceßgesetzen suspensive Rechtsmittel nicht zulässig sind, werden sofort bei ihrer Publikation rechtskräftig.

§. 3. Wenn sich der Verurtheilte vor Ablauf der zehntägigen Frist dem Erkenntniß ausdrücklich unterworfen hat, so ist wider ihn Rechtskraft von dem Zeitpunkte an eingetreten, da er diese Erklärung bei Gericht abgegeben.

§. 4. Erkenntnisse, in welchen die Verurtheilung von Bedingungen abhängig gemacht worden ist, welche der auferlegten

Digitized by Google

Leistung der Unterlassung vorangehen sollen, kann der Richter nicht eher vollstrecken, als bis die Bedingung in Erfüllung gegangen.

§. 5. Ist die Verurtheilung einer Partei durch eine Gegenleistung bedingt, die gleichzeitig eintreten soll (z. B. Bezahlung des Kaufgeldes für die abzuliefernde Sache), so steht es jedem der Interessenten frei, die Exekution des Erkenntnisses sofort nach eingetretener Rechtskraft zu suchen.

§. 6. Erkenntnisse, welche eine Verurtheilung in eine Unterlassung enthalten, gelangen in dieser Hinsicht nur dann erst zur Exekution, wenn der Verurtheilte dem Verbote zuwider gehandelt hat.

2. Gesuch um Anordnung derselben.

§. 7. Das Gesuch um Exekution ist bei dem Richter der ersten Instanz anzubringen. Der Ansuchende hat unter Beziehung auf die ertheilte rechtliche Entscheidung alles dasjenige bestimmt und vollständig anzugeben, wozu er die richterliche Hülfe in Anspruch nimmt.

§. 8. Wenn das Gesuch auf Beitreibung einer Geldsumme gerichtet ist, die entweder den Betrag der eigentlichen Hauptschuld ausmacht, oder die der Verurtheilte wegen der ihm auferlegten Kostenerstattung zu bezahlen hat, ingleichen wenn das Erkenntniß auf Leistungen anderer Art gerichtet ist, deren Umfang nur in Gemäßheit einer Zusammenstellung beurtheilt werden kann (z. B. auf die Rückstände eines Naturalauszugs von mehreren Jahren), so hat der Ansuchende eine schriftliche Berechnung seiner Forderung einzureichen, und darinnen eine vollständige klare Uebersicht der gesammten Forderungen an seinen Gegner zu gewähren, auch in das Verzeichniß der Kosten zugleich diejenigen aufzunehmen, welche etwa durch das Ansuchen selbst erwachsen sind. Die einzelnen Ansätze sind, soweit der Richter nicht deren Zuständigkeit ohne besondere Nachweisung zu beurtheilen vermag, durch die entsprechenden Stellen der gerichtlichen oder Privatakten oder andere glaubhafte Belege nachzuweisen.

Digitized by Google

3. Richterliche Verfügung darauf.

§. 9. Das Gericht hat ein ganz ungegründetes oder unzeitiges Ansuchen sofort zurückzuweisen, einzelne Unrichtigkeiten aber, die sich sofort beurtheilen lassen, mittelst Protokolls zu beseitigen. Von den Kosten hat dasselbe die außergerichtlichen zu ermäßigen. Zu dem Gesammtbetrag aber sind theils die etwa rückständigen Gerichtskosten, welche dem Verurtheilten zufallen, theils die Kosten der Ausfertigung auf das Exekutionsgesuch hinzuzubringen.

§. 10. Die Auflage hat das Gericht an den Verurtheilten unter der Verwarnung zu erlassen, daß, wenn derselbe nicht bis zu einem darinnen bestimmten Tage Folge geleistet haben würde, sodann auf des Gegners Ansuchen die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden würde.

§. 11. Der Ansuchende ist von der Auflage nur durch eine Abschrift derselben in Kenntniß zu setzen.

§. 12. Die Hülfsauflage ist, wenn dringende Verhältnisse nicht eine zeitigere Verfügung derselben nothwendig machen, innerhalb acht Tagen nach Eingang des Gesuchs zu erlassen.

§. 13. Zu deren Befolgung ist dem Verurtheilten eine Frist von vierzehn Tagen zu setzen, wenn nicht nach richterlichem Ermessen entweder besondere Gefahr im Verzuge vorhanden, die die Abkürzung dieser Frist nothwendig macht, oder die Leistung ihrer Natur noch einen längern Zeitraum erfordert.

§. 14. Die einmal gesetzte Frist kann ohne Einwilligung des Gegners nicht abgekürzt werden.

§. 15. Ist die Verurtheilung durch Gegenleistungen des obsiegenden Theils bedingt, die gleichzeitig (Zug vor Zug) eintreten sollen, (z. B. Zahlung des Kaufgelds für die abzuliefernde Sache), so hat das Gericht, auch wenn sich der Ansuchende zur Gegenleistung nicht ausdrücklich erboten, die Bedingung in der Auflage auszudrücken.

Eine besondere Auflage an den Ausbringer, daß er die Gegenleistung bewirke, ist unzulässig, vielmehr vertritt die §. 11 erwähnte Abschrift die Stelle einer Verwarnung an den

Ausbringer, daß bei unterbliebener Gegenleistung mit fernerem Verfahren wider den Verurtheilten Anstand genommen werden solle.

4. Weiteres Verfahren.

§. 16. Wenn die sachfällige Partei binnen der ihr eingeräumten Frist die Befolgung der Auflage nicht nachgewiesen hat, und gleichwohl die Gegenpartei an dem in der Verfügung bestimmten Tage sich nicht meldet, so kann zwar das Gericht die von dem Verurtheilten unberichtigt gelassenen, von dem Ausbringer nicht bereits verlegten gerichtlichen Kosten, mit Einschluß der durch die Vollstreckungsverfügung erwachsenen sofort von ihm einbringen; hinsichtlich dessen aber, was derselbe seinem Gegner zu leisten hat, ist bis auf des letzteren Ansuchen mit der Vollstreckung anzustehen.

§. 17. Wenn auf Requisition einer öffentlichen Behörde Kosten, welche sie selbst zu fordern hat, oder öffentliche Abgaben beigetrieben werden sollen, so bedarf es von Seiten der requirirenden Behörde keiner weitern Anmeldung, sondern das Exekutionsverfahren ist unerwartet derselben fortzustellen.

§. 18. Meldet sich der obsiegende Theil an einem bestimmten Tage oder nachher, so ist auf dessen Antrag mit Vollziehung des Angedrohten, soweit es durch das Proceßgericht selbst geschehen kann, unverzüglich zu verfahren. Bei Geldschulden ist zuvor der nunmehrige Schuldbetrag, durch Hinzurechnung neuerlich aufgelaufener Zinsen und Kosten, Gerichtswegen festzustellen, ohne daß es hiezu von Seiten des Ansuchenden einer schriftlichen Anzeige oder Berechnung bedarf.

§. 19. Wenn Sachen, welche zufolge des Erkenntnisses herausgegeben oder abgetreten werden sollen, oder ein vom obsiegenden Theile als Befriedigungsmittel angegebener Gegenstand, dem Proceßgericht entweder gar nicht oder doch nicht unmittelbar unterworfen ist, so hat letzteres sofort nach erfolgtem Antrage auf Vollstreckung an das zuständige Gericht ein Ersuchungs- oder Auftragsschreiben zu erlassen, in welchem der Grund, der Gegenstand und die Art der Vollstreckung genau anzugeben ist. Das ersuchte oder beauftragte Gericht hat hierauf

Digitized by Google

die Vollstreckungshandlung, ohne vorgängige weitere Verfügung, alsbald vorzunehmen, oder das etwanige Hinderniß binnen acht Tagen, nach Eingang des Schreibens, dem Proceßgericht anzuzeigen.

5. Einwendungen gegen die Vollstreckung.

§. 20. Glaubt der Verurtheilte die angedrohte Vollstreckung ganz oder zum Theil abwenden zu können, oder durch die Art und Weise, wie sie der Androhung zufolge geschehen soll, beschwert zu seyn, so hat er seine Einwendungen noch vor dem in der Verfügung bestimmten Tage (§. 13) dem Gerichte mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und selbige, soweit sie nicht aus den Akten sich ergeben, durch andere öffentliche oder Privaturkunden sofort nachzuweisen.

§. 21. Die Vollstreckung wird jedoch nur dann abgewendet, wenn der Verurtheilte darzuthun vermag, entweder

a) daß er den obsiegenden Theil in Gemäßheit des Erkenntnisses befriedigt habe, oder
b) daß der Anspruch durch einen nach Bekanntmachung des Urtheils geschlossenen Vergleich, oder
c) durch einen nach dieser Zeit bewilligten Erlaß sich erledigt habe, oder endlich
d) das ihm ein erst nach dem angegebenen Zeitpunkt entstandener oder ein bereits früher klagbar gemachter, aber erst nach jenem Zeitpunkte in rechtliche Gewißheit gesetzten Gegenanspruch zustehe, welcher zur Compensation mit dem Streitgegenstande sich eignet.

Wird eine dieser Einreden vorgeschützt, aber nicht auf die erforderliche Weise (§. 20) dargethan, so ist der Verurtheilte damit zur besondern Ausführung, oder auch, wenn ein Urkundenproceß vorausging, zur Wiederklage zu verweisen.

§. 22. Gegen die Art und Weise, wie die Vollstreckung angedroht worden ist, kann der Verurtheilte nur insofern Ausstellungen machen, als das Gericht dabei von dem Inhalte des Erkenntnisses abgewichen ist, oder gegen ausdrückliche Vorschriften der Proceßgesetze gefehlt hat.

Digitized by Google

§. 23. Ist von dem Verurtheilten eine Einwendung wirklich vorgebracht worden, so hat das Gericht die Zulässigkeit derselben, nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen (§§. 21, 22) zu prüfen. Wird sie unzulässig befunden, so ist dies, mit Angabe des Grundes, zu den Akten zu bemerken, und dem Verurtheilten durch Mittheilung einer Abschrift des Protokolls bekannt zu machen.

§. 24. Erscheint hingegen der Einwand nicht sofort verwerflich, so ist der obsiegende Theil, wenn er sich persönlich anmeldet (a), davon in Kenntniß zu setzen, und zur Erklärung darüber, insonderheit auch über die zum Erweise etwa beigebrachten Privaturkunden, aufzufordern.

Wenn sich zufolge dieser Erklärung die Einrede als begründet darstellt, so ist mit der Vollstreckung anzustehen, und der deßhalb gefaßte Beschluß dem Ansuchenden sofort zu eröffnen. Wird aber durch die Erklärung desselben (z. B. durch Bestreitung der Aechtheit einer Urkunde, oder durch Vorschützung von Repliken) eine weitere Verhandlung nöthig, so hat das Gericht, zu vollständiger Erledigung des Einwands, einen Verhörstermin anzusetzen und hiezu beide Theile, mit Einräumung einer kurzen Frist, schriftlich vorzuladen.

Zu einem solchen Termine ist sofort zu verschreiten, wenn sich der Ausbringer nicht persönlich gemeldet hat, wobei demselben von dem Vorbringen des Gegners und den beigebrachten Urkunden Abschriften mitzutheilen sind; die Restitution der durch diese Abschriften erwachsenden Kosten ist dem Gegner des Ausbringers unter keiner Voraussetzung anzusinnen (b).

In diesem Termine sind die Parteien mit ihren gegenseitigen Behauptungen zu hören.

Jede derselben hat sich über die Aechtheit der vom Gegner beigebrachten Urkunden, soweit diese des Anerkenntnisses bedürfen, bestimmt zu erklären, und kann im Falle der Abläugnung zur sofortigen Leistung des Diffessionseides angehalten werden. Wird jene Erklärung oder diese Eidesleistung verweigert, so ist die Urkunde für anerkannt zu achten (c). Nach Beendigung der Verhandlung hat das Gericht über den Grund und die

Digitized by Google

Wirkung des erörterten Einwands Beschluß zu fassen, und diesen den Parteien sofort zu eröffnen; in Gemäßheit desselben aber entweder mit der Vollstreckung anzustehen, oder selbige ohne weiteren Aufschub ins Werk zu setzen.

§. 25. Ueber Widersprüche, welche bei dem von einem zur Vollstreckung requirirten oder beauftragten Richter eingeschlagenen Verfahren wider die Anordnungen dieses Richters erhoben werden, hat der letztere selbst Entschließung zu fassen, um im Fall einer zulässigen Berufung an die ihm vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten.

6. Appellationen.

§. 26. Appellationen, welche ohne Anführung irgend eines Grundes von dem Verurtheilten oder einer dritten Person gegen das Vollstreckungsverfahren oder einzelne Theile desselben eingewendet werden, sind nicht zu beachten.

Dasselbe gilt von solchen Berufungen, wobei der Verurtheilte oder dessen Angehörige sich bloß auf den Mangel an Befriedigungsmitteln beziehen.

§. 27. Eine Appellation, welche von der sachfälligen Partei beim Vollstreckungsverfahren, unter Angabe eines Beschwerdegrundes, eingewendet wird, ist nur insofern zu berücksichtigen, als dadurch eine von folgenden Vollstreckungshandlungen gehindert werden soll:

1) die Anwendung des Gefängnißzwangs (§§. 39, 71);
2) die Herausſetzung aus einem Grundstücke und Einweisung des Gegners in den Besitz desselben;
3) die Ausantwortung eines beweglichen Gegenstandes (a) an den Gegner;
4) die Auszahlung gerichtlich niedergelegter oder bei einem Dritten verkümmerter Gelder;
5) die Versteigerung abgepfändeter beweglicher Sachen und
6) die Subhastation von Grundstücken (§. 29).

§. 28. Wird daher

a) gegen Handlungen, welche den §. 27 bezeichneten beim Vollstreckungsverfahren vorangehen (z. B. gegen

Erlassung der Straf- oder Hülfsauflage, gegen Berechnung der Schuld, Abpfändung und gerichtliche Verwahrung von Mobilien, Bestellung eines Hülfpfandrechts, Anlegung der Sequestration und dergleichen), von dem Verurtheilten appellirt, so ist die Berufung nicht zu beachten;

b) wenn der Sachfällige gegen das Vollstreckungsverfahren überhaupt oder gegen einen Theil desselben, welcher eine von jenen Handlungen umfaßt, Appellation einwendet, so hat das Gericht demungeachtet das Verfahren bis zu derjenigen Handlung fortzusetzen, gegen welche zu appelliren nach §. 27 gestattet ist.

§. 29. Ist insonderheit die Appellation ausdrücklich oder ihrem Umfange nach gegen Subhastation eines Grundstücks gerichtet, so hat das Gericht, wenn noch kein Bietungstermin angesetzt ist, mit öffentlicher Feilbietung des Grundstücks anzustehen, im entgegengesetzten Falle aber den Subhastationstermin zu halten, und nur, wenn nicht inmittelst die Appellation beseitigt worden ist, den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden auszusetzen.

§. 30. Wenn Jemand zu Räumung einer Miethwohnung verurtheilt ist, so wird die Herausseßung desselben durch eine dagegen eingewendete Appellation nicht gehindert; es ist jedoch nach Vollziehung dieser Handlung auf die Appellation Bericht zu erstatten.

§. 31. Durch die Appellation eines Dritten, dessen Widerspruchsrecht nicht sofort durch Urkunden nachgewiesen (Erl. Proc. Ord. zu Tit. XV. §. 1), kann das Gericht nicht gehindert werden, das Vollstreckungsverfahren bis zu derjenigen Handlung fortzusetzen, durch welche für den Appellanten ein unersetzlicher Schaden entstehen könnte.

§. 32. Auf Appellationen, welche nach §§. 26 und 28 überhaupt nicht zu beachten sind, haben die Gerichte auch keinen Bericht zu erstatten. Mit Anzeige einer zulässigen Appellation

Digitized by Google

können dieselben so lange anstehen, bis das Vollstreckungsverfahren zu der Handlung vorgeschritten ist, welche durch die Berufung gehemmt wird (§§. 27, 28 b, 29, 30). Im Uebrigen sind wegen des Verfahrens auf dergleichen Appellationen die in dem Gesetze, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28. Januar 1835, §. 30 u. flg., in der Vollziehungsverordnung vom 28. März gedachten Jahrs §. 16, ingleichen in der Verordnung, die Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtsachen betreffend, vom 14. Mai 1836 ertheilten Vorschriften zu beachten.

§. 33. Wird die eingewendete Appellation durch die Entscheidung des obern Gerichts für unbegründet erklärt, so hat das Untergericht sofort nach Bekanntmachung (§. 2) der entscheidenden Verordnung die aufgeschobene Vollstreckungshandlung auf Ansuchen des Berechtigten ohne Weiteres vorzunehmen.

Befindet übrigens das Obergericht, daß die Appellation lediglich zur Verzögerung der Sache eingewendet worden ist, so hat dasselbe den Appellanten mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen.

7. Kosten.

§. 34. Die Kosten der Vollstreckung eines Erkenntnisses hat der Verurtheilte zu bezahlen. a) Der Ausbringer hat zwar diese Kosten beim Gericht zu verlegen, es ist aber die Vollstreckung von der Leistung des Verlags nicht abhängig zu machen. b) Wenn beim Vollstreckungsverfahren Streitigkeiten entstehen, welche einer richterlichen Erörterung bedürfen (§. 24), so sind in Ansehung der hiedurch veranlaßten Kosten die über Proceßkosten im Allgemeinen bestehenden Grundsätze zu befolgen.

8. Geldstrafen.

§. 35. Wenn in dem zur Exekution gelangenden Erkenntnisse Geldstrafen bestimmt sind, bei welchen dem Verurtheilten etwas zu leisten auferlegt worden ist, so ist die erste Auflage unter Androhung des im Erkenntnisse ausgesprochenen Satzes

Digitized by Google

zu erlassen, auch wenn derselben nicht Folge geleistet worden, die Strafe nach dieser Höhe einzubringen.

§. 36. Bei ferneren Strafandrohungen, welche der Richter zu verfügen hat, wenn der Verurtheilte der ersten Auflage nicht Folge geleistet, oder einem verbietenden Erkenntnisse zuwider gehandelt hat, ist derselbe nach richterlichem Ermessen mit einer Strafe von gleichem, oder nach Befinden höherem Betragen zu bedrohen, bei deren Bestimmung theils auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes, theils aber auch auf die besonderen Verhältnisse des Verurtheilten das Absehen zu richten ist.

§. 37. Sobald die Geldstrafe verwirkt ist, hat das Gericht dieselbe, ohne vorgängige weitere Verfügung, aus dem Vermögen des Schuldigen durch Auspfändung oder ein anderes zu Beitreibung von Geldschulden geeignetes gesetzliches Mittel einzubringen.

§. 38. Wird eine Wiederholung der Auflage bei Geldstrafe nöthig, so ist der bereits verwirkte Betrag einzuziehen, ohne den Erfolg der neuen Strafauflage abzuwarten.

§. 39. Ist der Betrag einer Geldstrafe aus dem Vermögen des Verpflichteten nicht zu erlangen, so tritt an die Stelle derselben bürgerliches Gefängniß, wobei einer Geldstrafe von sechzehn Groschen Ein Tag Gefängniß gleich zu achten ist.

9. Aufhebung älterer Bestimmungen.

§. 40. Die in der erläuterten Proceßordnung zu Tit. XXXIX. §§. 1, 2, 3, 4 von den Worten an: »da aber ꝛc. bis zu immittiren«; ingleichen §§. 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dahingegen sind im Uebrigen, insonderheit was die Art und Weise der Hülfsvollstreckung in unbewegliche Güter betrifft, sowie wegen des Verfahrens bei Versteigerung von Mobilien und Subhastation von Grundstücken, auch gerichtlicher Verwaltung der letzteren, die Vorschriften der bereits bestehenden Gesetze zu befolgen.

Digitized by Google

Es wird aber der in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XXXIX. §. 15 als Solennität bei gerichtlichen Subhastationen angeordnete öffentliche Ausruf um 10 und um 11 Uhr hiemit ausdrücklich aufgehoben; vielmehr ist in Ansehung des Verfahrens bei Subhastationen lediglich dem Mandate, die Subhastation der Ritter- und anderen Güter, auch Erlegung des Liciti betreffend, vom 26. August 1732, enthaltenen Bestimmungen nachzugehen, auch künftig der ad Tit. XXXIX. §. 12 der erläuterten Proceßordnung vorgeschriebene, von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholende öffentliche Ausruf der bevorstehenden Subhastationen, sowie das §. 9 ebendaselbst angeordnete zweimalige Verlesen und Ausrufen der Auctionen nicht mehr erforderlich.

10. Verfahren mit dem Erlös.

§. 41. Das von dem Ersteher eines Grundstücks zum gerichtlichen Depositum eingezahlte Kaufgeld ist zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden. Jedoch ist mit der Auszahlung des Geldes an denselben anzustehen, wenn die dem Gericht bekannten hypothekarischen Forderungen, deren dingliche Rechte durch die Subhastation erlöschen, in ihren Ansprüchen verletzt werden würden.

11. Verfahren beim Handelsgericht und in Wechselsachen.

§. 42. An dem beim Handelsgericht üblichen Vollstreckungsverfahren, sowie überhaupt an dem processualischen Verfahren in Wechselsachen wird durch dieses Gesetz etwas nicht geändert.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Vollstreckungsverfahren wegen vorzunehmender Handlungen.

a) Zahlung einer Geldschuld.

Zahlungsauflage.

§. 43. Soll Jemand zu Bezahlung einer Schuld angehalten werden, so ist ihm die übergebene Schuldberechnung

(§. 8), nachdem das Gericht sie geprüft, ergänzt und nöthigen Falls berichtigt hat (§. 9), in Abschrift mitzutheilen und die Bezahlung des festgestellten Betrags mit der Androhung aufzulegen, daß außerdem von seinem Vermögen so viel, als zu des Gläubigers Befriedigung erforderlich ist, werde in Beschlag genommen werden.

Befriedigungsmittel.

§. 44. Alle Bestandtheile des Vermögens des Schuldners, soweit es zu seiner freien Verfügung steht, und soweit nicht diesfalls die §§. 46, 49, 64 angegebenen Ausnahmen eintreten, sind als Gegenstände der Hülfsvollstreckung zu betrachten.

Richterliche Bestimmung derselben.

§. 45. Der Richter hat bei diesem Verfahren zunächst darauf zu sehen, daß dem Gläubiger auf kürzestem Wege zu seiner Befriedigung verholfen werde, zugleich aber und soweit dies vereinbar ist, auch das Bedürfniß des Schuldners zu berücksichtigen, daß dabei die möglichste Schonung seines Hausstandes beobachtet werde. In dieser Beziehung liegt es dem Richter ob, wenn mehrere Gegenstände vorhanden sind, aus deren Erlös der Betrag der Schuld gewonnen werden kann, die entbehrlichsten auszuwählen, auch dafür zu sorgen, daß der Werth der zu Hülfsgegenständen auszuhebenden Sachen nicht außer Verhältniß zum Betrag der Schuld stehe. Ebenso ist darauf möglichst Bedacht zu nehmen, daß die Hülfe nicht leichtlich in solche Gegenstände vollstreckt werde, die nach den vorwaltenden Zeitverhältnissen (z. B. Cursverhältnissen) nur mit Schaden ins Geld gesetzt werden können, oder deren Beschlagnahme und Veräußerung einen größern Kostenaufwand verursachen würden, wie denn auch, wenn es in geringfügigen Rechtssachen zur Hülfsvollstreckung kommt, den Vorschriften des Mandats wegen des Verfahrens in geringfügigen Rechtssachen vom 28. November 1753 §. 9 insoweit nachzugehen, als nicht zu besorgen steht, daß dem Gläubiger bei unterlassener zeitiger

Digitized by Google

Hülfsvollstreckung in das unbewegliche Gut die Vortheile der Festigkeit im Concurse verloren gehen möchten.

§. 46. Die Auspfändung darf jedoch nie auf unentbehrliche Kleidungsstücke und Betten erstreckt werden.

In diejenigen Werkzeuge und Geräthschaften, ohne welche der Schuldner das ihn nährende Gewerbe nicht fortzusetzen vermag, kann sie nur ausnahmsweise dann geschehen, wenn es an allen andern Hülfsgegenständen gebricht.

§. 47. Wenn sich bei einer Hülfshandlung nicht so viel vorgefunden, daß daraus der Gläubiger vollständig befriedigt werden kann, und der Verdacht entsteht, daß der Schuldner das Seinige auf die Seite gebracht, und absichtlich, um die Auspfändung zu vereiteln, verborgen habe, so ist demselben, auf Antrag seines Gegners, ein Manifestationseid aufzulegen, welcher im Allgemeinen dahin, daß er außer dem, was sich bei ihm vorgefunden, an beweglichen und unbeweglichen Gütern und Außenständen nichts im Vermögen habe, was zur Befriedigung des Gläubigers verwendet werden könnte, — in einzelnen vorkommenden Fällen aber, wenn sich ein näherer Verdacht einer besondern Gefährde hervorgethan (daß er z. B. von seinem Vermögen zum Schein verschenkt, über außenstehende Forderungen quittirt, oder seinen Schuldnern die Zahlung erlassen), zugleich auf Ablehnung bestimmter Handlungen zu richten ist. Zur Ableistung eines solchen Eides ist derselbe unter Einräumung einer achttägigen Frist, mit Zufertigung der Eidesnotul auf einen gewissen Termin unter der Verwarnung vorzuladen, daß, wenn er außenbleibe oder den Eid zu leisten nicht vermöchte, und gleichwohl seinen Gläubiger nicht befriedigt hätte, wider ihn die civilrechtlichen Folgen des Bankerotts eintreten sollen. Würde auch ein solcher Schuldner vor oder in dem Schwörungstermine Anzeige über sein Vermögen machen, oder das Verzeichniß desselben übergeben, so ist nichtsdestoweniger, wenn sich der Gegentheil nicht bei diesen Angaben beruhigt, mit Abnahme des Eides, unter Bezugnahme auf diese Angaben zu verfahren.

Digitized by Google

Anträge der Gläubiger.

§. 48. Es steht dem Gläubiger frei, wenn er die Wahl der Befriedigungsmittel dem Gericht nicht allein überlassen will, bei dem vollziehenden Richter anzuzeigen, in welche Vermögenstheile oder einzelne Gegenstände die Hülfe vollstreckt werden soll. Von diesen Anträgen des Gläubigers kann aber der Richter abgehen, wenn er demselben auf andere Weise eben so sicher und so schnell, aber mit minderer Beschwerde des Schuldners, zu seiner Befriedigung verhelfen kann.

§. 49. Wenn der Gläubiger solche Anträge an den Richter stellen will, so kann dies vor oder während der Vollstreckungshandlung geschehen. Es steht dem Gläubiger sogar frei, noch bei der Vollstreckungshandlung an die Stelle früher angegebener Befriedigungsmittel andere zu wählen. Wenn jedoch durch die von ihm getroffene Wahl besondere Anstalten bei der Vollstreckung nöthig werden (z. B. Reisen, Zuziehung von Sachverständigen, Handwerkern, Transportmittel u. dgl.), so ist die Anzeige beim Ansuchen um Vollziehung der angedrohten Beschlagnahme (§. 18) zu machen.

§. 50. Dem Gläubiger ist die Anwesenheit bei der Hülfshandlung nicht zu verweigern. Er hat sich aber dabei aller störenden Einmischung zu enthalten.

§. 51. Der Schuldner ist verbunden, dem Richter die Behältnisse zu öffnen, in welchen Befriedigungsmittel gesucht werden, und die darinnen befindlichen Sachen vorzuzeigen, weigert er sich dessen, oder hat er sich entfernt, so können die Behältnisse mit Gewalt eröffnet werden.

Hülfsvollstreckung in den Nießbrauch.

§. 52. Von demjenigen Vermögen, an welchem der Schuldner nur den Nießbrauch hat, kann lediglich die Nutzung als Gegenstand der Hülfsvollstreckung in Anspruch genommen werden, und auch diese nur insoweit, als nicht davon die Kosten zu bestreiten sind, welche der Nutznießer auf die Erhaltung der Sache selbst zu verwenden schuldig ist.

Digitized by Google

Wird insonderheit die dem Schulder gebührende Nutzung des Vermögens seiner Ehefrau oder seiner Kinder vom Gläubiger angesprochen, so ist zu deren Unterhalte, insoweit und so lange solcher nicht durch den Schuldner selbst (z. B. durch den Ertrag seines Gewerbs), oder durch die Nutzungen anderen, dem Nießbrauch des Schuldners nicht unterworfenen Vermögens gedeckt werden kann, ein hinreichendes Quantum auszusetzen, welches das Gericht mit Rücksicht auf den Betrag des Vermögens, den Stand der Personen und die etwa sonst zu beachtenden Verhältnisse zu bestimmen hat.

In das Inventarium.

§. 53. Wenn die Hülfsvollstreckung in das bei einem Landgute vorhandene Vieh, Schiff und Geschirr und in die Vorräthe geschehen soll, so ist sie nur auf diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche bei Bewirthschaftung des Guts entbehrt werden können.

Es sind jedoch in dieser Beziehung die Einwendungen des Schuldners abzuwarten, und wenn die Entbehrlichkeit einzelner Gegenstände einem Bedenken unterliegt, das Gutachten Sachverständiger einzuziehen.

Sicherung der abgepfändeten Mobilien.

§. 54. So oft die Hülfe in Mobilien vollstreckt wird, sind jedesmal die abgepfändeten Sachen sogleich an Ort und Stelle genau aufzuzeichnen und in sicheren Gewahrsam zu bringen.

Sie können vom Gericht in öffentliche Verwahrung genommen, oder einer Privatperson zur Aufbewahrung übergeben, oder auch an dem Orte, wo sie sich befinden, unter gerichtliches Siegel gelegt werden.

Verfahren bei Einsprüchen dritter Personen.

§. 55. Wird bei Vollziehung der Auspfändung eine in des Schuldners Gewahrsam befindliche Sache von einer dritten Person als Eigenthum in Anspruch genommen, so ist die Beschlagnahme dieser Sache zu unterlassen, wenn

a) das Eigenthumsrecht des Dritten sofort durch eine Urkunde nachgewiesen wird, welche entweder des

Anerkenntnisses nicht bedarf, oder von dem bei der Auspfändung etwa gegenwärtigen Gläubiger als ächt anerkannt wird; oder wenn

b) die Sache, ihrer Beschaffenheit oder den Verhältnissen nach, muthmaßlich zum Gebrauche des Intervenienten bestimmt ist.

Außer diesen Fällen ist, der Einwendung eines Dritten ungeachtet, mit Beschlagnahme der von ihm in Anspruch genommenen Sache, in Ermanglung anderer ebenso tauglicher Befriedigungsmittel, zu verfahren.

Mit Veräußerungen derselben ist jedoch wenigstens vierzehn Tage lang anzustehn, binnen welcher Frist der Intervenient das behauptete Recht an der Sache, bei Verlust desselben, durch ein schlüssiges Vorbringen zu verfolgen hat.

Ueber dieses Vorbringen hat das Gericht die Betheiligten nach Vorschrift der Proceßgesetze zu hören, und sodann selbst zu entscheiden (a). Bei geringfügigen Gegenständen, oder wenn für das Anführen des Dritten größere Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, kann derselbe auch sofort zur eidlichen Bestärkung des von ihm behaupteten Rechts gelassen werden (b).

Hülfsvollstreckung in Forderungen.

§. 56. Verlangt der Gläubiger seine Befriedigung aus einer dem Schuldner zustehenden Forderung, so hat er dem Gericht anzuzeigen, worin selbige überhaupt bestehe, bei wem sie zu erheben sey, und wieviel sie seines Wissens betrage.

§. 57. Nach dieser Anzeige hat das Gericht dem angegebenen Schuldner des Verurtheilten schriftlich aufzulegen, daß er bis auf weitere gerichtliche Anordnung von dem Betrage seiner Schuld, bei Vermeidung nochmaliger Erstattung, an seinen Gläubiger, dessen Cessionär oder deren Bevollmächtigten, wenn die Cession ihm nicht vor Behändigung der Auflage bekannt geworden, nicht auszahlen oder abliefern, vielmehr diesen Schuldbetrag, oder doch soviel davon, als zu Tilgung der ausgeklagten Schuld seines Gläubigers erforderlich ist, zur

Digitized by Google

Verfallzeit des Ganzen oder der zunächst zahlbaren Theile beim Vollstreckungsgericht niederlegen solle.

Zugleich ist derselbe zu bedeuten, etwanige Erinnerungen gegen die getroffene Anordnung binnen acht Tagen dem Ge... mitzutheilen.

Diese Verfügung ist ohne allen Verzug dem Schuldner zuzustellen, oder, dafern derselbe einem andern Gericht unterworfen ist, mittelst Einsuchungsschreibens an dieses Gericht abzusenden, welches sodann die Einhändigung sofort zu bewerkstelligen hat.

§. 58. Dem Verurtheilten selbst hat das Gericht gleichzeitig anzudeuten, daß er sich jeder Verfügung über die als Hülfsgegenstand angegebene Forderung enthalte, auch die etwa darüber vorhandenen und in seinem Besitz befindlichen Urkunden, bei Vermeidung gerichtlicher Wegnahme derselben, in einer zu bestimmenden kurzen Frist an das Gericht abgebe.

§. 59. Durch Einhändigung der Verfügung an den Schuldner des Verurtheilten (§. 57) erlangt der obsiegende Theil an der in Beschlag genommenen Forderung dasselbe Recht, welches ihm zustehen würde, wenn sein Schuldner ihm selbige zum Behuf der Befriedigung freiwillig abgetreten hätte.

§. 60. Ist die Forderung eine hypothekarische, so hat das Gericht zugleich dafür zu sorgen, daß die Angabe derselben zum Hülfsgegenstande im Verpfändungsbuche angemerkt werde.

Durch diese Handlung der zuständigen Hypothekenbehörde geht das mit der Forderung verbundene Unterpfandsrecht auf den daraus zu befriedigenden Gläubiger über.

§. 61. Wenn die angegebene Forderung entweder gar nicht, oder doch nicht in dem bezeichneten Umfange besteht, oder wenn sie schon vor Erlassung des Verbots mit Vorwissen des Schuldners einem Andern abgetreten oder verpfändet worden ist, gleichwohl aber der Schuldner dies binnen der ihm zum Vorbringen seiner Einwendungen gesetzten Frist (§. 57) anzuzeigen unterläßt, so wird er zwar hiedurch der Einreden, welche ihm hinsichtlich des Anspruchs selbst zustehen, nicht verlustig, er haftet jedoch für den vergeblichen Kostenaufwand, den etwa jene Unterlassung zur Folge hat.

Digitized by Google

§. 62. Bringt der Schuldner Einwendungen vor, so hat das Gericht sie beiden Parteien mitzutheilen, und dem obsiegenden Theile es zu überlassen, ob derselbe den Anspruch an die Forderung aufgeben und andere Befriedigungsmittel wählen, oder zu Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geeignete Anträge stellen will.

Auf diese ist eintretenden Falls das Weitere den Gesetzen gemäß zu verfügen.

§. 63. Leistet hingegen der Schuldner die verlangte Zahlung an das Gericht, so ist ihm darüber Quittung zu ertheilen, und die gezahlten Gelder sind demjenigen, der die Hülfsvollstreckung ausgebracht hat, unverzüglich zu verabfolgen, dafern nicht ein dem Gericht bekanntes Recht eines Dritten dieser Auszahlung entgegen steht.

In Wechselforderungen.

§. 64. Beruht die zum Hülfsgegenstande angegebene Forderung auf Wechseln, so bedarf es der §. 57 vorgeschriebenen Auflage an den Wechselschuldner nicht, sondern der Wechsel ist dem Gläubiger, wenn er sich erklärt, denselben für den Betrag der darinnen verschriebenen Summe, nach Abzug des Interusurii, an Zahlungsstatt anzunehmen, und diese sich an seiner Forderung kürzen zu lassen, auch die sich ergebende Uebermasse (a) auszahlet, mit der vom Gericht auf den Rücken des Wechsels unter Gerichtssiegel beizusetzenden Bescheinigung, daß der Wechsel an ihn durch gerichtliche Abpfändung gediehen, zuzustellen. Der Gläubiger erlangt damit alle Rechte, welche dem Inhaber aus dem Wechsel gegen Aussteller, Bürgen, Acceptanten, Intervenienten zustanden, und wenn der Wechsel ein trassirter oder durch Indossament begebener ist, auch die Regreßansprüche wider den Aussteller und die Indossanten, aber keinen wechselmäßigen Regreß wider den, welchem der Wechsel abgepfändet worden.

Würde der Gläubiger Bedenken tragen, den Wechsel unter den nurbemerkten Bedingungen anzunehmen, so findet keine Hülfsvollstreckung in den Wechsel Statt.

Digitized by Google

In Staatspapiere und andere an den Inhaber gestellte Effekten.

§. 65. Werden Staatspapiere oder andere an den Inhaber gestellte Effekten bei der Hülfsvollstreckung in Beschlag genommen, so sind selbige, insofern nicht wegen Realisirung derselben besondere Vorschriften bestehen, a) nach Verfluß von vierzehn Tagen, während deren dem Schuldner frei steht, sie wieder einzulösen, b) für den zu ermittelnden Curswerth entweder dem Gläubiger an Zahlungsstatt zu überlassen, oder, auf dessen Verlangen, zum Behuf seiner Befriedigung ins Geld zu setzen. In beiden Fällen ist der etwaige Ueberschuß dem Schuldner zu verabfolgen.

In Depositа.

§. 66. Wenn die Hülfe in gerichtlich niedergelegte Geldsummen gesucht wird, so bedarf es, wenn das Vollstreckungsgericht selbst das Depositum in Verwahrung hat, lediglich der §. 58 vorgeschriebenen Verfügung an den Schuldner, wider den die Hülfe vollstreckt wird; ist aber das Geld bei einem andern Gerichte niedergelegt, so muß zugleich dieses ersucht werden, davon so viel, als zur Tilgung des Schuldbetrags erforderlich ist, an das Vollstreckungsgericht einzusenden, oder demselben die der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniße anzuzeigen.

§. 67. Gelder und andere Gegenstände, welche von dritten Personen gerichtlich niedergelegt sind, um damit eine Sicherstellung wegen eines Anspruchs des Schuldners an sie zu bewerkstelligen, oder deren Auszahlung und Ausantwortung an selbigen von dem Austrage eines Processes oder einer andern Bedingung abhängig ist, sind an sich kein Gegenstand der Hülfsvollstreckung, vielmehr können dergleichen Gegenstände auch wider den Einspruch des Gläubigers an den Schuldner des Schuldners zurückgegeben werden. Wenn aber die Hülfe in die Forderung selbst, wegen deren das Depositum bestellt ist, vollstreckt worden, so ist, sofern der Proceß zum Vortheil des Schuldners rechtskräftig entschieden, oder die Bedingung in Erfüllung gegangen ist, bei deren Eintritt der Verabfolgung an den Schuldner

Digitized by Google

kein Hinderniß weiter im Wege stehet, das Depositum zu Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

In Diensteinkommen.

§. 68. Wegen der Hülfsvollstreckung in Diensteinkommen, Wartegeld und Pension bewendet es bei den bereits besonders ertheilten gesetzlichen Bestimmungen.

In Ansehung der dem Oberhüttenamte und den Bergämtern untergebenen Berg- und Hüttenarbeiter wird jedoch hiedurch Folgendes festgesetzt:

a) das baare Wochenlohn der in ganzer oder halber Arbeit stehenden Berg- und Hüttenleute, mit Einschluß der Steiger, darf nur zum zwölften Theile, und der Gnadengehalt der in sogenannten Berg- oder Hütten-Knappschaftsalmosen stehenden Arbeiter nur zum achtzehnten Theile mit Beschlag belegt werden, ohne daß dabei der Entstehungsgrund der Forderung einen Unterschied macht.

b) Lediglich bei Unterhaltsgeldern für Kinder darf der Lohnabzug bis zu dem Betrage von wöchentlich 6 gr. oder monatlich 1 Thaler erhöht werden.

Uebrigens ist es den Berg- und Hüttenarbeitern zwar unverwehrt, freiwillig sich höhern Lohnabzügen, als den gesetzlich bestimmten, zu unterwerfen, zur Rechtsbeständigkeit einer solchen Verwilligung ist jedoch die Genehmigung der dem Schuldner vorgesetzten Berg- und Hüttenbehörde erforderlich.

§. 69. Wird durch die Hülfsvollstreckung nicht so viel erlangt, daß von dem Erlös die Forderung des Ausbringers und die Gerichtskosten, welche durch den Proceß veranlaßt worden, vollständig bezahlt werden können, so ist der Richter befugt, diese Kosten voraus in Abzug zu bringen, ehe er die Auszahlung des Uebrigen an den Gläubiger bewirkt.

b) Wegen einer vorzunehmenden Handlung.

§. 70. Wenn Jemand verurtheilt worden ist, eine gewisse Handlung vorzunehmen, so ist nach Verschiedenheit der Fälle folgendermaßen zu verfahren:

Digitized by Google

a) Kann der Zweck der Entscheidung erreicht werden, wenn die vorzunehmende Handlung im Unterlassungsfalle für geleistet geachtet wird, (z. B. bei Verurtheilung zu Auflassung der Lehn an einem Grundstücke, zur Erklärung wegen Bestellung oder Löschung einer Hypothek und dergleichen), so ist dem Verpflichteten die Vollziehung der Handlung lediglich mit der Andeutung aufzulegen, daß selbige, wenn er sie binnen der dazu eingeräumten Frist nicht vornehmen würde, für wirklich vollzogen werde geachtet werden.

Diese Andeutung tritt nach Ablauf der Frist, wenn die Auflage unbefolgt geblieben ist, ohne Weiteres in Kraft. Es haben übrigens die Gerichte und Spruchbehörden in dergleichen Fällen die Erkenntnisse künftig so zu fassen, daß es einer solchen Auflage nicht erst bedarf.

§. 71. b) Ist hingegen zu Befriedigung des Berechtigten die wirkliche Vornahme der Handlung erforderlich, so hat das Gericht dem Verpflichteten die Vollziehung des Geschäfts bei einer dem Gegenstande angemessenen Geldstrafe aufzulegen. Wird diese Auflage nicht befolgt, und kann

aa) die Handlung von einem Andern eben so gut wie von dem Verpflichteten selbst verrichtet werden (z. B. die Herstellung eines Wegs, Wegnahme eines Schlagbaums u. dgl.), so ist die Besorgung des Geschäfts durch eine dazu befähigte Person Gerichtswegen auf des Verpflichteten Kosten zu veranstalten, deren Betrag nach einem ungefähren Anschlage aus dem Vermögen desselben sofort beigetrieben werden kann.

bb) Kann die Handlung von Einem Andern gar nicht, oder doch nicht mit gleichem Vortheile für den Berechtigten verrichtet werden, oder trägt der Richter wegen Umfänglichkeit oder Schwierigkeit des Geschäfts Bedenken, dasselbe Gerichtswegen verrichten zu lassen, so steht es dem Berechtigten frei, entweder Entschädigung zu verlangen, oder den Gegner zu gefänglicher Haft bringen zu lassen, um ihn dadurch

Digitized by Google

zur Leistung selbst zu nöthigen, oder auch in dem Fall, wenn der Richter Bedenken getragen hat, die Arbeit durch einen Dritten Gerichtswegen besorgen zu lassen, dieselbe auf Kosten des Verpflichteten selbst zu veranstalten. Verlangt der Berechtigte Schadenersatz wegen des entzogenen Rechts, oder statt dessen Vergütung des Werths der Arbeit, so ist der Betrag der Entschädigung, wenn nicht die förmliche Ausführung des Anspruchs von ihm vorgezogen, oder diese vom Gericht, aus besonders anzugebenden Gründen, für nöthig erachtet wird, durch Gutachten Sachverständiger (a), oder wenn ein solches nicht erlangt werden kann, durch einen von dem Berechtigten zu leistenden Schätzungseid sofort festzustellen und von dem Verpflichteten als Geldschuld (§. 43 flgd.) einzubringen.

Wählt der Berechtigte den Gefängnißzwang, so ist der Verhaftete während des Arrests auf eigene oder nöthigen Falls auf Kosten des Gerichts (b) zu verpflegen. Ist der Gefängnißzwang sechs Monate lang vergeblich angewendet worden, oder trägt der Berechtigte noch früher auf Wiederaufhebung desselben an, so ist der Verurtheilte zwar der Haft zu entlassen, bleibt jedoch in beiden Fällen seinem Gegner zur Entschädigung verpflichtet.

Zu dem Gefängnißzwange darf auch in dem Falle verschritten werden, wenn der Verpflichtete die vorher vom Berechtigten erwählte Entschädigung zu leisten nicht vermag.

Bei dem Zwangsverfahren in Ehesachen sind die bestehenden besonderen Vorschriften noch fernerhin zu beobachten.

c) Wegen Ausantwortung einer beweglichen Sache.

§. 72. Soll der unterliegende Theil dem obsiegenden einen bestimmten beweglichen Gegenstand herausgeben, so ist ihm

Digitized by Google

die Ablieferung desselben mit der Andeutung aufzulegen, daß er ihm im Unterlassungsfalle gerichtlich werde weggenommen werden. Diese Wegnahme hat das Gericht nach Ablauf der gesetzten Frist auf Ansuchen zu verfügen.

§. 73. Wird die Sache bei dem Verpflichteten nicht aufgefunden, so kann der obsiegende Theil den Werth derselben und den Betrag seines etwanigen Interesse eidlich angeben, und die angezeigte Summe als Geldschuld vom Gegner einbringen lassen.

Auch steht es ihm frei, von Letzteren zuvor die eidliche Versicherung zu verlangen, daß er nicht wisse, wo die Sache anzutreffen sey. Befindet sich die Sache im Besitz eines Dritten, so hat der obsiegende Theil die Wahl, ob er diesen auf Herausgabe derselben belangen, oder die Vergütung des Werths der Sache und seines Interesse auf die angegebene Weise von dem Verurtheilten fordern will.

§. 74. Ist Jemand verurtheilt, seinem Gegner eine oder mehrere nur der Gattung nach bestimmte Sachen (genus, z. B. eine Kuh, zehn Stück Schafe und dergleichen) oder eine Quantität verbrauchbarer Sachen (z. B. zehn Scheffel Korn) zu liefern, so hat ihm das Gericht aufzulegen, daß er binnen einer gewissen Frist die Sachen in der durch das Erkenntniß bestimmten Beschaffenheit abgebe. Geschieht dies nicht, so ist, wenn er dergleichen Sachen besitzt, die in der Entscheidung angegebene Stückzahl oder Quantität ihm gerichtlich abzunehmen und dem Obsiegenden zuzustellen. Besitzt aber der Verpflichtete solche Sachen nicht, so kann der Berechtigte darauf antragen, daß der Werth durch Sachverständige ermittelt, oder wenn dies nicht thunlich, er zur eidlichen Abgabe des Werths und seines Interesse zugelassen werde, und ist der Betrag sodann vom Schuldner einzubringen.

§. 75. Soll der Sachfällige eine Gesammtheit beweglicher Sachen, wovon die einzelnen Gegenstände weder dem Obsiegenden noch dem Gericht bekannt sind, (z. B. die zum Nachlasse eines Verstorbenen gehörigen Mobilien) ausantworten, so ist ihm aufzugeben, zugleich ein Verzeichniß derselben,

Digitized by Google

dessen Richtigkeit er forderlichen Falls eidlich zu bestärken im Stande, anzufertigen, und ihm in Gemäßheit desselben die Herausgabe, mit Einräumung einer angemessenen Frist, aufzulegen. Wird die Auflage nicht befolgt, so ist der obsiegende Theil zur eidlichen Anzeige und Schätzung der vom Gegner herauszugebenden Gegenstände zuzulassen, und der angegebene Betrag als Geldschuld beizutreiben. Es steht jedoch auch dem Berechtigten frei, zuvor auf Gefängnißzwang anzutragen, welchen das Gericht, wenn der Verpflichtete einen befriedigenden Grund seiner Weigerung anzugeben nicht vermag, unter der §. 71 vorgeschriebenen Zeitbeschränkung zu verfügen ermächtigt ist.

d) Wegen Abtretung eines Grundstücks.

§. 76. Dem zu Abtretung eines Grundstücks Verurtheilten hat das Gericht die Befolgung des Erkenntnisses unter der Verwarnung aufzulegen, daß außerdem der Säumige aus dem Besitze des Grundstücks gesetzt, und sein Gegner in selbigen werde eingewiesen werden.

§. 77. Die Vollstreckung selbst geschieht, wenn ein mit Gebäuden nicht versehenes Grundstück abzutreten ist, lediglich dadurch, daß das Gericht unter der Erklärung, es werde der bisherige Inhaber des Besitzes entsetzt, den obsiegenden Theil in das Grundstück an Ort und Stelle einweiset.

§. 78. Betrifft die Vollstreckung ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, so werden die darin befindlichen Sachen des Verurtheilten, die nicht zu dem Hause gehören, und nicht etwa dem Erkenntnisse zufolge darin zurückgelassen sind, herausgeschafft, und der zur Abtretung verurtheilte Besitzer wird, wenn er es bewohnt, nebst den Seinigen nöthigen Falls mit Gewalt herausgebracht. Der obsiegende Theil aber wird in den Besitz des geräumten Hauses, mit Uebergabe der etwa darin zu lassenden Mobilien eingeführt.

§. 79. Durch die Anwesenheit des Verurtheilten wird die Herausetzung seiner Sachen und die Einweisung des Gegners nicht verhindert. Es ist aber, wenn weder der Herausgewiesene selbst, noch ein Stellvertreter desselben für die

Digitized by Google

Verwahrung der herausgeschafften Sachen sorgt, der Polizeibehörde hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 80. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 76 bis 79) sind auch dann anzuwenden, wenn Jemand nicht zur Abtretung, sondern nur zur Räumung eines Grundstücks oder eines darin befindlichen Behältnisses verurtheilt worden ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß solchenfalls bloß die Herausſetzung des Inhabers, nicht auch die Einweisung des Gegners anzudrohen und zu vollziehen ist.

2. Vollstreckungsverfahren wegen Unterlassungen.

§. 81. Wenn der sachfällige Theil verurtheilt ist, etwas zu unterlassen, so ist, wenn auf die Uebertretung solchen Verbots nicht in dem Erkenntniß selbst eine bestimmte Strafe gesetzt worden, allemal anzunehmen, daß durch die erste Zuwiderhandlung eine Strafe von fünf Thalern verwirkt worden.

§. 82. Der obsiegende Theil hat daher bei dem Gesuch um Exekution sich auf die Handlung zu berufen, welche dem Erkenntniß zuwider verübt worden ist. Der Richter hat darauf die Richtigkeit der Anzeige, wenn solche nicht ausreichend bescheiniget worden ist, summarisch zu erörtern. Findet das Gericht die Anzeige gegründet, so hat dasselbe die verwirkte Geldstrafe von dem Verurtheilten einzuziehen, und ihn für den Fall eines nochmaligen Entgegenhandelns mit einer Strafe von gleichem oder nach Befinden höherem Betrage zu bedrohen. Bei jeder ferneren Uebertretung ist dieses Verfahren zu wiederholen.

§. 83. Wenn durch die unternommene Handlung zum Nachtheil des Berechtigten etwas verändert wird, so ist dem Verurtheilten im Strafverbote zugleich die Herstellung des vorigen Zustandes aufzugeben.

Unterbleibt diese Handlung binnen der dazu eingeräumten Frist, so hat das Gericht anzuordnen, daß sie auf Kosten des Verpflichteten bewirkt werde, und es kommen alsdann die §§. 70, 71 ertheilten Bestimmungen zur Anwendung. Dabei bleibt dem Berechtigten vorbehalten, den Betrag des Schadens, der ihm durch das Unternehmen des Gegners etwa sonst noch

Digitized by Google

verursacht worden ist, gerichtlich feststellen und beitreiben zu lassen.

§. 84. Bei wiederholter Uebertretung des Strafverbots ist dem Gericht verstattet, den Ungehorsamen auf Ansuchen des Beeinträchtigten zu Bestellung einer Caution anzuhalten, welche hinreicht, um für zu besorgende fernere Uebertretungsfälle die Einbringung von Kosten, Strafe und Schadenbetrag zu sichern.

Wird in der Folge auf Wiederaufhebung der geleisteten Sicherheit angetragen, so hat das Gericht diesen Antrag dem Gegner zur Erklärung mitzutheilen, und nach Abgabe derselben eine der nunmehrigen Lage der Sache angemessene Entschließung zu fassen.

§. 85. Die obigen, das Exekutionsverfahren betreffenden Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn ein anhängiger Civilproceß durch einen vor dem Proceßrichter abgeschlossenen Vergleich beendigt worden, und aus diesem gerichtlichen Vergleiche vor eben diesem Richter die Hülfsvollstreckung gesucht wird.

III. Bestimmungen, den Exekutionsproceß betreffend.

Fortbestehen des Exekutionsproceßes.

§. 86. Außer diesem Falle aber soll der bisher in sächsischen Landen übliche Exekutionsproceß, welcher ohne vorgängiges rechtskräftiges Erkenntniß aus öffentlichen, des Anerkenntnisses nicht bedürfenden Urkunden (a) zugelassen wird, auch noch ferner angewendet werden.

Der Richter hat auf dergleichen Urkunden, auch wenn sie von einem andern Gerichte ausgegangen, sofern der Grund des Anspruchs daraus vollständig erhellet, innerhalb acht Tagen eine Auflage auf Befriedigung des Berechtigten, unter der Androhung, daß widrigenfalls wider ihn mit der Hülfsvollstreckung verfahren werden soll, zu erlassen.

Anbringen.

§. 87. Bei dem Anbringen des Gesuchs sind die §§. 7 und 8 gegebenen Bestimmungen zu befolgen.

Digitized by Google

§. 88. Was in dem Anhang der erläuterten Proceßordnung §. 4 über die Zulässigkeit anderer Beweismittel als der Urkunden zur Darlegung des von Seiten des Klägers erfüllten Contrakts oder des Eintritts einer Bedingung in Beziehung auf den Exekutionsproceß verfügt worden, leidet auf diese Proceßart keine Anwendung.

Richterliche Verfügung darauf.

§. 89. Die Frist zur Klaglosstellung des Ansuchenden ist, wenn der Gegenstand nicht geringfügig ist, nicht wie oben §. 13 bestimmt worden, auf eine vierzehntägige, sondern auf eine sächsische Frist zu stellen.

§. 90. Der Auflage ist nicht nur das Anbringen des Gegners, sondern es sind auch die Urkunden, auf welchen selbiges beruht, in Abschrift beizufügen.

Sie ist übrigens, was die Bestimmung des Umfangs dessen angehet, was dem Beklagten als seine Leistung auferlegt werden soll, in der diesfalls §§. 9, 43, 70, 71, 72, 74, 75, 76 angegebenen Masse zu erlassen.

§. 91. In dieser Auflage ist dem Beklagten zugleich aufzugeben, daß, wenn er etwanige Einwendungen gegen Zulässigkeit des Verfahrens überhaupt, oder in Hinsicht auf Einzelnheiten desselben zu haben glaube, oder in wiefern er dem Suchen des Gegners Einreden entgegenstellen wollte, welche auf Thatsachen beruhen, zu deren Beweis er mit öffentlichen und Privaturkunden versehen ist, die dem Gegner zum Anerkenntnisse vorgelegt werden dürften, er solche bei deren Verlust, noch vor Ablauf der ihm gesetzten sächsischen Frist, bei Gericht schriftlich anzeigen, die Urkunden aber unter der Verwarnung, daß solche außerdem nicht zu beachten, in den Originalien oder doch in der Abschrift einreichen solle.

§. 92. Der Anbringer ist von der erlassenen Auflage durch eine Abschrift in Kenntniß zu setzen.

Einwendungen.

§. 93. Wenn von dem Beklagten in diesem Processe Einwendungen und Einreden in der §. 91 bemerkten Maße

Digitized by Google

vorgebracht werden, so hat der Richter darauf Entschließung zu fassen, und wenn die Einwendungen ungegründet befunden werden, solches, wie §. 23 verfügt, mit Angabe des Grundes, zu den Akten zu bemerken und beiden Theilen eine Abschrift des Protokolls mitzutheilen (a).

Verhörstermin.

§. 94. Erscheint aber der Einwand nicht sofort verwerflich, so ist, unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen, ein Verhörstermin anzuberaumen, wozu beide Theile schriftlich vorzuladen. In diesem Termine hat sich der Kläger über die vom Gegner gemachten Einwendungen, ingleichen, wenn Urkunden wider ihn vorgebracht worden, über deren Aechtheit zu erklären, und im Fall er sie abzuläugnen gemeint, sofort den Diffessionseid zu leisten.

§. 95. Nach Beendigung der Verhandlung hat das Gericht den Parteien sofort einen Bescheid zu eröffnen, vor dessen Rechtskraft mit weiterem Verfahren in der Sache anzustehen ist.

§. 96. Wenn die Rechtskraft eingetreten, oder wenn entweder keine oder solche Einwendungen vorgebracht worden, welche der Richter sofort als unerheblich verworfen (§. 93), so sind die Vorschriften, welche in dem Obigen wegen Exekution rechtskräftiger Entscheidungen ertheilt worden, auch auf das weitere Verfahren in dem Exekutionsprocesse anzuwenden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben, und Unser königliches Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden den 28. Februar 1838.

(L. S.) Friedrich August.

Julius Traugott Jakob v. Könneritz.

(Die Fortsetzung, nämlich die Erläuterungen zu diesem Gesetz, folgen im nächsten Bande.)

Digitized by Google

Digitized by Google

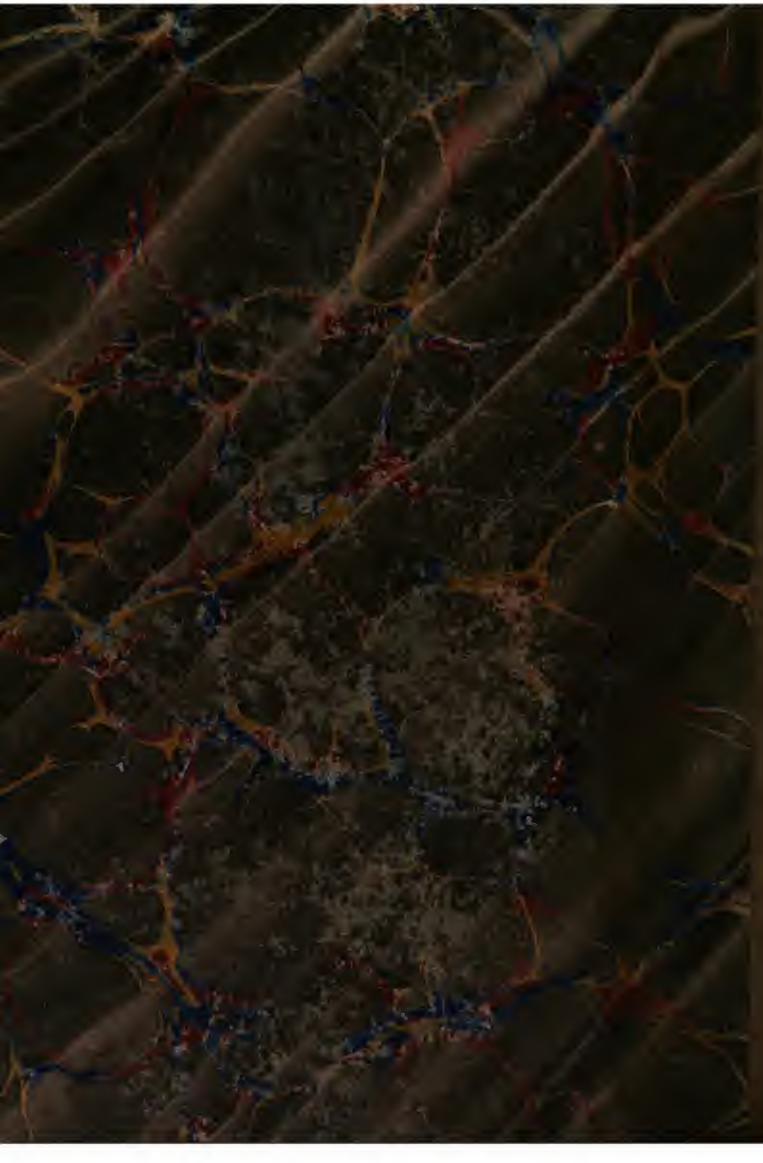
Digitized by Google